

Landratsamt Ostalbkreis · Kreisarchiv · Stuttgarter Straße 41 · 73430 Aalen
kreisarchiv@ostalbkreis.de · +49 7361 503 1316



Amtsblätter Landkreis Aalen, Jg. 1951

Bestand: S 4/1

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1950. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 1 | **5. Januar** | **1951**

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Josef Schlipf, Lauchheim, Haus Nr. 61.

Sperrbezirk ist die Gemeinde Lauchheim.

Beobachtungsgebiet: Aufhausen, Hülen, Lippach, Röttingen, Westhausen.

In den Umkreis von 15 km um den Seuchenort werden einbezogen die Gemeinden vom Kreis Aalen: Aalen-Stadt, Baldern, Bopfingen-Stadt, Dalkingen, Dorfmerkingen, Ebnat, Elchingen, Ellwangen-Stadt, Fachsenfeld, Flochberg, Goldburghausen, Hofen, Hüttlingen, Kerkingen, Kirchheim/R., Neresheim-Stadt, Neuler, Nordhausen, Oberdorf a. Ipf, Oberkochen, Ohmenheim, Pfahlheim, Pflaumloch, Rindelbach, Röhlingen, Schloßberg, Schrezheim, Schwabsberg, Tannhausen, Trochtelfingen, Unterkochen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Utzmemmingen, Waldhausen, Walxheim, Wasseralfingen, Zipplingen, Zöbingen. Im Kreis Heidenheim: Großkuchen.

Die näheren Vorschriften werden von den Bürgermeisterämtern bekanntgegeben und sind dort zu erfahren.

Aalen, 3. Januar 1951 — **Landratsamt** Nr. VI-8523

Maul- und Klauenseuche

Wegen der erhöhten Seuchengefahr infolge des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Auhausen, Kr. Nördlingen, wird zum Schutze gegen eine Weiterverbreitung dieser Seuche mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres angeordnet, daß für Wiederkäuer und Schweine, die auf Viehmärkten im Kreis Aalen verbracht werden, Ursprungszeugnisse beizubringen sind. Diese Ursprungszeugnisse, die von dem für den Wohnort des Besitzers zuständigen Bürgermeisteramt — Amt für öffentliche Ordnung — ausgestellt werden, sind auf Verlangen dem beamteten Tierarzt und den Polizeibeamten vorzulegen.

Personen aus Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten und Schutzzonen (15 km Umkreis) ist der Zutritt zu Märkten verboten.

Viehhändler werden nachdrücklich auf die Pflicht zur ordnungsmäßigen Führung der Kontrollbücher und des gründlichen, regelmäßigen Desinfektieren der zum Transport von Vieh benützten Fahrzeuge, sowie die Führung der vorgeschriebenen Desinfektionsbücher hingewiesen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Aalen, 2. Januar 1951 — **Landratsamt** Nr. VI-8523

Infolge Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Lauchheim findet der Kalte Markt in Ellwangen (Pferdemarkt, Viehmarkt, Krämermarkt, Tauben- und Hundemarkt) nicht statt.

Aalen, 4. Januar 1951 — **Landratsamt**

Gefährdung durch Röntgenstrahlung bei der Aufstellung von Röntgentherapie-Apparaten

Nach den Erfahrungen des Röntgeninstituts der Technischen Hochschule Stuttgart muß damit gerechnet werden, daß auch bei neuzeitlichen Röntgenanlagen für Tiefentherapie, die in Wohn- und Geschäftshäusern aufgestellt sind, eine Gefährdung von Hausbewohnern in dem Raum über dem Therapie-Zimmer durch Röntgenstrahlen auftritt. Die Röntgenfirmen gehen im Allgemeinen bei der Planung größerer Röntgenanlagen von den Raumverhältnissen in den Krankenanstalten aus. Dort sind die Zimmer meist höher und die Zimmerdecken massiver als in Wohn- und einfachen Geschäftshäusern. In diesen besteht daher die Möglichkeit, daß die starken Strahlen der Therapie-Apparate die Zimmerdecke durchdringen und Personen, die in Räumen über dem Therapie-Zimmer wohnen oder sich längere Zeit dort aufhalten, gefährden. So sind in einzelnen Fällen erhebliche Streustrahlendosen in den Raum über dem Therapie-Zimmer gemessen worden. In einem Hause ist festgestellt worden, daß sich eine Schneiderinnen-Werkstatt, in der sich mindestens 8 Stunden am Tag 6 bis 8 Mädchen aufhielten, über dem Therapie-Zimmer befand. Diese hätten zweifellos in kurzer Zeit Gesundheitsschäden erlitten.

Bei Aufstellung von Therapie-Anlagen in Privatgebäuden empfiehlt sich in jedem Fall eine Strahlenmessung durch das Röntgeninstitut der Technischen Hochschule, das auch zu Beratungen vor der Aufstellung dortiger Röntgenanlagen bereit ist.

Aalen, 3. Januar 1951 — **Landratsamt Aalen** Nr. VI-8050

Mütterberatungen im Januar 1951

Montag, den 8. Januar 1951 in Aalen, Olgastraße 2 um 14.00 Uhr

Montag, den 22. Januar 1951 in Aalen, Olgastraße 2 um 14.00 Uhr

Montag, den 22. Januar 1951 in Wasseralfingen, katholisches Schwesternhaus, um 16 Uhr.

Der Amtsarzt.

Der Obstbau im Januar

Von Kreisobstbauinspektor Bertele, Aalen

Neues Jahr, neue Arbeit, neue Sorgen und neues Hoffen. Was wäre das Leben ohne Arbeit, was wäre es ohne Sorgen und Hoffnung! Wenn draußen die Schneeflocken wirbeln und drinnen die Scheite im Kachelofen knistern, dann hat man so recht Muße zum Nachgrübeln, was einem im Laufe des Jahres alles vorgekommen ist. Manches, was man augenblicklich tragisch nahm, ist verblaßt. Bleibt uns doch immer wieder die Hoffnung, daß es einmal „besser" kommt. Der Gartenbesitzer denkt natürlich immer zuerst an seinen Garten. Manche Hausfrau hat schon die Behauptung aufgestellt, dem Gatten, mit dem sich sonst ganz gut hausen lasse, sei der Garten wichtiger als Weib und Kind. Im Sommer mag sie auch manchmal recht haben (heimlich freut sie sich ja doch darüber). Aber um die Weihnachtszeit holt er aus dem Keller die schönsten Renetten und Goldparmänen und breitet diesen Segen seiner Jahresarbeit im Garten mit Stolz auf dem Gabentisch aus. Dann ist er Familienvater und Frauchen ist mit ihm zufrieden. Wie schön ist es doch, wenn man um diese Zeit sich an den selbsterzeugten Früchten laben kann, wenn man mit Hezenslust in Mutters Eingemachtem schwelgen darf. Wie schnell ist da Sorge und Plage vergessen, wegen deren man Sommers über so oft gestöhnt hat.

Zum Obstgarten gehört nun noch etwas anderes als nur körperliche Arbeit. Das Pflanzenleben will ergründet sein. Die Winterszeit muß dazu benützt werden. Später mangelt es an Zeit. Jeder tut gut daran, sich mit dem nötigen Wissen auszustatten. Dazu ist ihm die Fachzeitschrift der willkommene Ratgeber. Beim Durchblättern des Jahrganges wird ihm manches Vergessene wieder in Erinnerung kommen. Er wird auch das Obstbuch in einer ruhigen Stunde vornehmen und sich über das „Warum" bei manchem ihm unerklärlich erschienenen Ereignis informieren. Es wäre auch daran zu denken, die Neuauflage des Obstbuches zu beschaffen, in dem wieder so manches Neue zu lesen und im Bilde zu sehen ist.

Im Obstgarten darf aber auch im Januar die Arbeit nicht ganz ruhen. Der zünftige Baumwart und Obstbauer setzt auch in diesem Monat die Arbeiten in den Obstpflanzungen fort. Jede Minute muß genutzt werden, wenn nicht wieder Tausende von Obstbäumen unbehandelt bleiben sollen. Wie in den vorhergehenden Monaten ausgeführt, kann mit der Düngung, dem Abwerfen Verjüngen und Auslichten fortgefahren werden. Mancher hat Brennholzsorgen und vergißt, daß er dieses klafterweise im Obstgarten stehen hat. In diesem Monat noch heraus mit den überständigen und abgängigen Obstbäumen. Und wo die Baumgruben zur Neupflanzung noch nicht ausgehoben sein sollten, wird es höchste Zeit, wenn der Frost seine wertvolle Arbeit noch leisten soll. Für die Winterspritzung aller Obstbäume mit Obstbaumkarbolineum aus Schweröl in fünfprozentiger Konzentration, sollte kein Tag ungenutzt vergehen. Je früher, desto wirksamer. Das Schneiden von Kirschenreisern und des übrigen Steinobstes muß in diesem Monat geschehen. Im Februar ist es meist schon zu spät. Ein Rundgang durch die Obstanlagen verhütet oft schwere Schädigungen durch Hasenfraß. Für Neupflanzungen sind entsprechende Pläne aufzustellen. Unser Schwabenland gilt als der Obstgarten Deutschlands. Gar manche Obstgärten aber sind dieses Lobes nicht würdig. Die Zahl derer, die ihre Obstbäume immer noch pflegen wie zu Großvaters Zeiten, ist leider viel zu groß. Sie ahnen nicht daß ihnen der Obstbau eine Quelle des Wohlstandes sein kann, sofern er intensiv betrieben wird.

Und nun allen Baumbesitzern ein erfolgreiches, friedliches „Neues Jahr".

Kreisstadt Aalen

Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

I. Die Wahl des Gemeinderats findet am Sonntag, dem 28. Januar 1951 statt.

II. Die Abstimmung beginnt vormittags 8 Uhr und dauert bis nachmittags 18 Uhr.

III. Die Stadt Aalen bildet folgende Wahlbezirke:

Wahlbez. Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraumes
1	Buchst. A, C, D	Frauenarbeitsschule, Zimmer 1
2	Buchst. Ba—Be	Frauenarbeitsschule, Zimmer 2
3	Buchst. Bi—Bu	Gartenschule, Zimmer 1
4	Buchst. E, Fa—Fo	Gartenschule, Zimmer 2
5	Buchst. Fr—Fu, L	Gartenschule, Zimmer 3
6	Buchst. G	Gartenschule, Zimmer 4
7	Buchst. Ha—He	Bohlschule, Zimmer 1
8	Buchst. Hi—Hu, J	Bohlschule, Zimmer 2
9	Buchst. Ka—Kötter	Bohlschule, Zimmer 4
10	Buchst. Kohl—Kz, O	Bohlschule, Zimmer 6
11	Buchst. M	Ritterschule, Zimmer 1
12	Buchst. N, P, Q, U	Ritterschule, Zimmer 2
13	Buchst. R	Ritterschule, Zimmer 3
14	Buchst. S, T	Ritterschule, Zimmer 4
15	Buchst. Scha—Scho	Gewerbeschule, Zimmer 1
16	Buchst. Schra—Schu, St	Gewerbeschule, Zimmer 3
17	Buchst. V, Wa—Wek	Gewerbeschule, Zimmer 4
18	Buchst. Wel—Wu, Z	Gewerbeschule, Zimmer 5
19	Unterrombach ab Hofherrnstr. 73 sowie Neßlau, Hahnenberg, Oberrombach, Schwalbenhof, Mädle, Sandberg, Vogelsang, Rauental	Rathaus Unterrombach
20	Hofherrnweiler ab Hofherrnstr. 45 sowie Mantelhof, Sofienhof, Nägeleshof, Sauerbach	Hofherrnweiler, Hofherrnschule

Für die Insassen des Kreiskrankenhauses sowie der städt. Altersheime wird ein besonderer Wahlbezirk gebildet. Die Stimmabgabe erfolgt nur auf Grund von Wahlscheinen, die beim Einwohnermeldeamt bzw. bei der Geschäftsstelle Unterrombach beantragt werden müssen.

IV. Die Stadt Aalen ist in zwei Wahlkreise eingeteilt: Der Wahlkreis Aalen umfaßt die Wahlbezirke Nr. 1—18, der Wahlkreis Unterrombach umfaßt die Wahlbezirke 19 und 20.

V. Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats:

In den Wahlkreisen sind zu wählen

a) im Wahlkreis Aalen 13 Mitgl.,

b) im Wahlkreis Aalen-Unterrombach 2 Mitgl.

VI. Wahlzettel und Wahlumschläge: Bei der Wahl wird nicht mit amtlich hergestellten Wahlzetteln gewählt.

Die Wahlumschläge werden amtlich hergestellt und am Wahltag den Wahlberechtigten in den Wahlräumen ausgehändigt. Die Verwendung anderer Wahlumschläge ist unzulässig.

VII. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen: Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für die Wahlkreise Aalen und Aalen-Unterrombach bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Oberbürgermeister Dr. Schübel, schriftlich bis spätestens Montag, den 15. Januar 1951, 19 Uhr, einzureichen.

2. Inhalt des Wahlvorschlags:

a) Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Bewerber nur eine Stimme vorsehen.

b) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Familien- und Rufname, Stand oder Beruf, Geburtstag, Wohnort und Wohnung so deutlich aufzuführen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht.

c) Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung, von der er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal erkenntlich machen (Kennwort). Das gewählte Merkmal darf weder den strafgesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, noch eine offenbare Verletzung der guten Sitten enthalten. Ist ein zulässiges Kennwort nicht angegeben, so wird der Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Bewerbers benannt.

d) Der Wahlvorschlag muß von mindestens zehn im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Unterzeichner sollen ihrer Unterschrift die Namen ihres Standes oder Berufes und ihrer Wohnung beifügen. Ergeben sich Zweifel über die Echtheit einzelner Unterschriften unter den Wahlvorschlägen, so hat der zur Entgegennahme der Wahlvorschläge Berechtigte unverzüglich die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Eine ordnungsmäßig abgegebene Unterschrift unter einem Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags (s. oben VII. Nr. 1) nicht mehr zurückgenommen werden.

e) im Wahlvorschlag sind aus dem Kreis der Unterzeichner ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die ermächtigt und verpflichtet sind, für die Wählervereinigung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter. Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und der Wahlkreisausschüsse sowie deren Stellvertreter können nicht Vertrauensleute oder deren Stellvertreter sein.

f) Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Zurücknahme der Zustimmungserklärung wird bei der Beschlußfassung über die Zulassung des Wahlvorschlags nicht mehr berücksichtigt, wenn sie erst nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags (siehe oben VII. Nr. 1) erfolgt.

g) Ein Bewerber darf sich in der Gemeinde nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ebensowenig darf ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterschreiben.

VIII. Wählbarkeit in den Gemeinderat.

1. Wählbar in den Gemeinderat ist, wer am Wahltag

a) wahlberechtigt ist,

b) an der Ausübung der Wahlberechtigung nicht behindert ist,

c) das 25. Lebensjahr vollendet hat,

d) die Wählbarkeit durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer nicht verloren hat (Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946, Reg.-Bl. S. 71, in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. April 1950, Reg.-Bl. S. 30) und

e) wem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht aberkannt ist.

2. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde dürfen in den Gemeinderat nicht eintreten und dem Gemeinderat nicht angehören.

Bürgermeisteramt

Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerliste für die Gemeinderatswahl am 28. Jan. 1951

1. Auflegung der Wählerliste

Die Wählerliste für die Gemeinderatswahl am 28. Januar 1951 ist vom Sonntag, dem 7. Januar 1951, bis Samstag, dem 13. Januar 1951, je einschließlich, und zwar jeweils von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr, am Sonntag von 10 bis 12 Uhr beim Einwohnermeldeamt, für die Bewohner des Stadtteils Unterrombach auf dem Rathaus in Unterrombach, zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

2. Anträge auf Berichtigung der Wählerliste

Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Dauer der öffentlichen Auflegung bei den genannten Stellen die Berichtigung der Wählerliste schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beantragen. Er hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

Über den Antrag entscheidet das Bürgermeisteramt unverzüglich; die Entscheidung wird dem Betroffenen eröffnet. Gegen die Entscheidung über den Berichtigungsantrag kann binnen drei Tagen Einspruch beim Gemeinderat erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über den Einspruch unverzüglich und eröffnet die Entscheidung dem Betroffenen.

Gegen die Einspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung ist binnen drei Tagen die Anfechtungsklage nach dem Gesetz Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg.-Bl. S. 221) unter den dort festgelegten Voraussetzungen zulässig.

3. Sachliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. die deutsche Staatsangehörigkeit oder einen Flüchtlingsausweis im Sinne von § 3 des Gesetzes Nr. 303 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 14. Februar 1947 (Reg.-Bl. S. 15) besitzt,

2. das 21. Lebensjahr vollendet hat,

3. seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnt.

4. von der Wahlberechtigung nicht ausgeschlossen ist (siehe unten 4. a).

Wer die Wahlberechtigung in der Gemeinde durch Wegzug verloren hat, jedoch vor Ablauf von drei Jahren in die Gemeinde zurückkehrt, erhält sofort mit der Rückkehr die Wahlberechtigung wieder. Die Rückkehr setzt die Absicht voraus, wieder in der Gemeinde zu wohnen, d. h. dort einen nicht von vornherein auf kürzere Zeit berechneten Aufenthalt zu nehmen. Personen, die infolge von Kriegsereignissen ihren Wohnsitz aufgeben mußten und dadurch ihre Wahlberechtigung verloren haben, erhalten mit der Rückkehr in die Heimatgemeinde ihre Wahlberechtigung wieder.

4. Wahlausschluß- und Wahlbehinderungsgründe.

a) Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist:

1) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;

2) wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat;

3) wer rechtskräftig auf Grund des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.-Bl. S. 71) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. April 1950 (Reg.-Bl. S. 30) die Wahlberechtigung verloren hat.

b) Behindert in der Ausübung der Wahlberechtigung sind:

1) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind;

2) Strafgefangene;

3) Personen, die in Sicherheitsverwahrung gehalten werden.

5. Förmliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung.

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in die Wählerliste eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Jeder Wahlberechtigte wird vom Bürgermeisteramt davon benachrichtigt, daß sein Name in die Wählerliste eingetragen ist. Wahlberechtigte, die bis zum 7. Januar 1951 noch keine Karte erhalten haben, werden gebeten, sich während der Auflegungszeit bei den obengenannten Stellen zu melden. Später eingehende Berichtigungsanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Wahlscheine.

1) Einen Wahlschein erhält auf Antrag

A. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste eingetragen ist,

a) wenn er sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb des Wahlbezirks aufhält, in dessen Wählerliste er eingetragen ist;

b) wenn er nach Ablauf der Frist zur Auflegung der Wählerliste seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt;

c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen (z. B. im Krankenhaus);

B. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,

a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung der Wählerliste zu beantragen;

b) wenn er wegen Behinderung in der Ausübung der Wahlberechtigung gestrichen oder nicht eingetragen war, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist;

c) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in die Wählerliste erst nach dem Abschluß der öffentlichen Auflegung der Wählerliste eintreten oder durch eine Entscheidung im Rechtsmittelverfahren festgestellt werden.

2) Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines sind das Einwohnermeldeamt und die Geschäftsstelle in Unterrombach. Der Antragsteller hat den Grund zur Ausstellung eines Wahlscheins auf Anfordern glaubhaft zu machen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

3) Da die Stadt Aalen mehrere Wahlbezirke hat, wird die Entgegennahme von Anträgen schon am zweitletzten Tag vor dem Wahltag, also am Freitag, dem 26. Januar 1951, 17 Uhr, geschlossen.

Bürgermeisteramt

Stadt Ellwangen (Jagst)

Gemeinderatswahl am 28. Januar 1951

Bekanntmachung

A. über die Auflegung der Wahlkartei

I. Auflegung der Wahlkartei:

Die Wahlkartei für die Gemeinderatswahl am 28. Januar 1951 ist vom Sonntag, 7. Januar 1951, bis Samstag, 13. Januar 1951, je einschließlich, und zwar an

Werktagen von 8 bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 18 Uhr,

Sonntagen von 9 bis 11 Uhr

im Rathaus, Zimmer 8, zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

II. Anträge auf Berichtigung der Wahlkartei:

Jeder Wahlberechtigte, der die Wahlkartei für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Dauer der öffentlichen Auflegung die Berichtigung der Wahlkartei schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beantragen. Er hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

Über den Antrag entscheidet das Bürgermeisteramt unverzüglich; die Entscheidung wird dem Betroffenen eröffnet. Gegen die Entscheidung über den Berichtigungsantrag kann binnen 3 Tagen Beschwerde an das Landratsamt erhoben werden. Das Landratsamt entscheidet über die Beschwerde unverzüglich und eröffnet die Entscheidung dem Betroffenen.

Gegen die Beschwerdeentscheidung ist binnen 3 Tagen die Anfechtungsklage nach dem Gesetz 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 221) unter den dort festgelegten Voraussetzungen zulässig.

Die Wahlkartei kann während der Auflegungsfrist auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Die Betroffenen werden umgehend hiervon verständigt; auch in diesem Falle stehen den Betroffenen die oben angeführten Rechtsmittel zu.

III. Sachliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. die deutsche Staatsangehörigkeit oder einen Flüchtlingsausweis im Sinne von § 3 des Gesetzes Nr. 303 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 14. 2. 1947 (Reg.Bl. S. 15) besitzt,
2. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
3. seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnt oder zur Zeit der Wahl Bürgermeister oder Beigeordneter ist,
4. von der Wahlberechtigung nicht ausgeschlossen ist (siehe unten IV Nr. 1).

Wer die Wahlberechtigung in der Gemeinde durch Wegzug verloren hat, jedoch vor Ablauf von drei Jahren in die Gemeinde zurückkehrt, erhält sofort mit der Rückkehr die Wahlberechtigung wieder. Die Rückkehr setzt die Absicht voraus, wieder in der Gemeinde zu wohnen, d. h. dort einen nicht von vornherein auf kürzere Zeit berechneten Aufenthalt zu nehmen. Personen, die infolge von Kriegsereignissen ihren Wohnsitz aufgeben mußten und dadurch die Wahlberechtigung verloren haben, erhalten mit der Rückkehr in die Heimatgemeinde ihre Wahlberechtigung wieder.

IV. Wahlausschluß- und Wahlbehinderungsgründe:

1. Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist:

a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;

b) wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat;

c) wer rechtskräftig auf Grund des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 71) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. April 1950 (Reg.Bl. S. 30) die Wahlberechtigung verloren hat.

2. Behindert in der Ausübung der Wahlberechtigung sind:

a) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind;

b) Strafgefangene;

c) Personen, die in Sicherheitsverwahrung gehalten werden.

V. Förmliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung:

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in der Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Jeder Wahlberechtigte wurde vom Bürgermeisteramt davon benachrichtigt, daß sein Name in der Wahlkartei eingetragen ist.

Wer bis zum Montag, 8. Januar 1951, einen Wahlausweis nicht erhalten hat, ist in der Wahlkartei nicht aufgenommen. Der Wahlberechtigte kann deshalb während der Auflegungsfrist seine Aufnahme beantragen.

Die bisherigen Wahlausweise haben ihre Gültigkeit verloren.

VI. Wahlscheine:

1. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

A. ein Wahlberechtigter, der in der Wahlkartei eingetragen ist,

a) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;

B. ein Wahlberechtigter, der in der Wahlkartei nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,

a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung der Wahlkartei zu beantragen;

b) wenn er wegen Behinderung in der Ausübung der Wahlberechtigung gestrichen oder nicht eingetragen war, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist;

c) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in die Wahlkartei erst nach dem Abschluß der öffentlichen Auflegung der Wahlkartei eintreten oder durch eine Entscheidung im Rechtsmittelverfahren festgestellt werden.

2. Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheins ist das Bürgermeisteramt. Der Antragsteller hat den Grund zur Ausstellung eines Wahlscheins auf Anfordern glaubhaft zu machen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Da die Stadt mehrere Wahlbezirke hat, wird die Entgegennahme von Anträgen schon am Freitag, 26. Januar 1951, 12 Uhr, geschlossen.

B. der Wahl des Gemeinderats und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

I. Die Wahl des Gemeinderats findet am Sonntag, 28. Januar 1951, statt.

II. Die Abstimmung beginnt vormittags um 8 Uhr und dauert bis nachmittags um 18 Uhr.

III. Die hiesige Stadt bildet folgende Wahlbezirke:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung Wähler m. d. Anfangsbuchst.	Lage des Wahlraums	Name des Vorsitzenden d. Wahlbez.-Aussch.
1	A—E	Rathaus, Zimmer 2	Eurich
2	F—Hi	Rathaus, Zimmer 4	Ebert
3	Ho—L	Schulhaus Schönergraben, Zimmer 1	Linder
4	M—Ri	Schulhaus Schönergraben, Zimmer 2	Ehrat
5	Ro—St	Schulhaus Schönergraben, Zimmer 3	Glab
6	T—Z	Schulhaus Schönergraben, Zimmer 4	Ziegelin

IV. Die hiesige Stadt ist in einen Wahlkreis eingeteilt.

V. Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats: in der Stadt Ellwangen sind 15 Mitglieder des Gemeinderats zu wählen.

VI. Wahlzettel und Wahlumschläge: Die Wahlzettel werden im Falle der Verhältniswahl amtlich hergestellt; sie werden den Wahlberechtigten vom Bürgermeisteramt ins Haus gesandt, liegen aber auch in den Wahlräumen auf. Andere Wahlzettel sind in diesem Falle ungültig. Die Wahlumschläge werden amtlich hergestellt und am Wahltag den Wahlberechtigten in den Wahlräumen ausgehändigt. Die Verwendung anderer Wahlumschläge ist unzulässig.

VII. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen: Es ergeht hiemit die Aufforderung, Wahlvorschläge bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Bürgermeister Seibold, schriftlich so zeitig einzureichen, daß zwischen dem Tage der Einreichung und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens zwölf vollen Tagen liegt, also bis spätestens **Montag, 15. Januar 1951, 19 Uhr.** Die Vertrauensmänner der Wählervereinigungen haben die Kosten der Herstellung und der Versendung der amtlichen Wahlzettel zur Hälfte zu ersetzen.

2. Inhalt des Wahlvorschlags:

a) Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Bewerber nur **eine** Stimme vorsehen.

b) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Familien- und Rufname, Stand oder Beruf, Geburtstag, Wohnort so deutlich aufzuführen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht.

c) Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung, von der er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal erkenntlich machen (Kennwort). Das gewählte Merkmal darf weder den strafgesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, noch eine offenbare Verletzung der guten Sitten enthalten. Ist ein zulässiges Kennwort nicht angegeben, so wird der Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Bewerbers benannt.

d) Der Wahlvorschlag muß von mindestens 10 im Wahlgebiet Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner sollen ihrer Unterschrift die Namen ihres Standes oder Berufes und ihrer Wohnung beifügen. Ergeben sich Zweifel über die Echtheit einzelner Unterschriften unter den Wahlvorschlägen, so hat der zur Entgegennahme der Wahlvorschläge Berechtigte unverzüglich die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Eine ordnungsmäßig abgegebene Unterschrift unter einem Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags (siehe oben Ziffer VII Nr. 1) nicht mehr zurückgenommen werden.

e) Im Wahlvorschlag sind aus dem Kreis der Unterzeichner ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die ermächtigt und verpflichtet sind, für die Wählervereinigung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und der Wahlkreisausschüsse, sowie deren Stellvertreter, können nicht Vertrauensleute oder deren Stellvertreter sein.

f) Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Zurücknahme der Zustimmungserklärung wird bei der Beschlußfassung über die Zulassung des Wahlvorschlags nicht mehr berücksichtigt, wenn sie erst nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags (siehe oben Ziffer VII Nr. 1) erfolgt.

g) Ein Bewerber darf sich in der Gemeinde nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ebensowenig darf ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

Die Vordrucke für die einzureichenden Wahlvorschläge und die Zustimmungserklärungen können beim Bürgermeisteramt, Zimmer Nr. 7, abgeholt werden.

VIII. Wählbarkeit in den Gemeinderat:

1. Wählbar in den Gemeinderat ist, wer am Wahltag

a) wahlberechtigt ist,

b) an der Ausübung der Wahlberechtigung nicht behindert ist,

c) das 25. Lebensjahr vollendet hat,

d) die Wählbarkeit durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer nicht verloren hat (Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946, Reg.Bl. S. 71, in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. 4. 1950, Reg.Bl. S. 30) und

e) wem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht aberkannt ist.

2. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde dürfen in den Gemeinderat nicht eintreten und dem Gemeinderat nicht angehören.

Ellwangen (Jagst), 4. Januar 1951.

Bürgermeisteramt.

Baumwarte schärfen ihr Können

In den letzten Tagen des Jahres 1950 fand unter Leitung von Kreisobstbauinspektor Bertele, Aalen, in Unterrombach, Bopfingen und Rattstadt je ein Kurzlehrgang für die Baumwarte des Kreises Aalen statt. Diese Lehrgänge dienten ausschließlich der Praxis. Es wurden die wesentlichen Facharbeiten wie: Kronenaufbau der Jungbäume, Abwerfen, Verjüngen und Auslichten, vorgeführt. Um ein einheitliches Schaffen auf dem Gebiete des Obstbaues zu gewährleisten, ist diese Ausrichtung notwendig. Bei der gegenwärtigen Umstellung des deutschen Obstbaues sind die Baumwarte in erster Linie berufen, fortschrittlich zu denken und zu handeln.

Im Obstbau liegen auch gewaltige Reserven begraben. Die Landwirtschaft hat es in den vergangenen 50 Jahren fertig gebracht, den Ertrag an Getreide zu verdoppeln und an Kartoffeln zu verdreifachen. In derselben Zeit konnte der Ertrag an Obst nur um 15 Prozent gesteigert werden. Hier also sind noch riesige Reserven. Der Durchschnittsertrag liegt pro Baum bei nur 25 kg. In jüngerer Zeit haben es fortschrittliche Obstbaubetriebe bis zu 150 kg Durchschnittsertrag pro Baum gebracht. Dies bedeutet eine Steigerung von 600 Prozent. Dürfte dies nicht vielen Obstbaumbesitzern zu denken geben.

Es gilt also, unsere Obstbäume besser zu pflegen. In diesem Jahre muß eine große U m p f r o p f a k t i o n starten. Hierzu stehen ansehnliche B e i h i l f e n zur Verfügung. Sowohl bei Äpfeln als auch bei Birnen müssen die minderwertigen Herbstsorten verschwinden. Diesen Vorsatz haben wohl alle Baumbesitzer, die solches Obst zu verkaufen hatten, im vergangenen Herbst gefaßt. Bleibe jeder diesem Vorsatz treu und melde die fraglichen Bäume sofort dem Baumwart, damit das Abwerfen rechtzeitig vorgenommen werden kann.

Kreisstadt Aalen

Rindvieh- und Schweinemarkt

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Lauchheim findet der Rindvieh- und Schweinemarkt am Montag, den 8. Januar 1951 **nicht** statt. **Bürgermeisteramt.**

Aenderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat Aalen hat am 30. November 1950 den § 2 der Hauptsatzung wie folgt neu gefaßt:

§ 2

Einteilung der Gemeinde in Wahlkreise.

1. Das Gebiet der Stadt Aalen wird in zwei Wahlkreise eingeteilt.
2. Es entfallen auf den Wahlkreis Aalen 26 Sitze, auf den Wahlkreis Unterrombach 4 Sitze.
3. Zum Wahlkreis Aalen gehören die Markungen Aalen, Himmlingen und Grauleshof; die übrigen Markungen des Stadtgebietes gehören zum Wahlkreis Unterrombach."

Die Änderung der Hauptsatzung ist vom Innenministerium am 18. Dezember 1950 genehmigt worden. Sie tritt bei der nächsten regelmäßigen Wahl der Mitglieder des Gemeinderats (am 28. Januar 1951) in Kraft.

Aalen, 3. Januar 1951. **Bürgermeisteramt.**

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

Bekanntmachung

Diejenigen Rentner, die nach § 14 der Verordnung über die Rentnerkrankenversicherung Anspruch auf Auszahlung des Monatsbetrages von 2.— DM haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Juni bis Dezember 1950 am

Dienstag, den 9. Januar 1951 und am Mittwoch, den 10. Januar 1951 von 8—12 Uhr an der Hauptkasse in Ellwangen in Empfang nehmen. Auf Wunsch erfolgt die Auszahlung auch durch die Post, wenn der Antrag unter Beifügung des Rentenbescheides auf dem vorgeschriebenen Vordruck schriftlich eingereicht wird. Vordrucke sind bei der Hauptkasse in Ellwangen und auf der Verwaltungsstelle Bopfingen erhältlich.

Ellwangen/J., 2. Januar 1951. **Der Leiter.**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
6. 1.: Dr. Roemer, Bahnhofstr. 31, Tel. 720
7. 1.: Dr. Stützel, Schubartstr. 3, Tel. 739

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
6. 1.: Dr. Dornseif, Spitalstraße, Tel. 347
7. 1.: Dr. Haas, Spitalstraße, Tel. 407

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
6. 1.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903
7. 1.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1950. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 2 — 12. Januar — 1951

Verordnung VII-WB/1/51 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden zur Ergänzung der Verordnung VII-WB/4/50 über Mehlpreise vom 28. November 1950, vom 8. Januar 1951

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) wird in Durchführung des Erlasses des Bundeswirtschaftsministeriums vom 22. November 1950 verordnet:

§ 1

§ 1 Absatz 1 der Verordnung VII-WB/4/50 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Mehlpreise vom 28. November 1950 (Staatsanzeiger Nr. 94 vom 29. November 1950) erhält folgenden Zusatz:

Die Preise erhöhen sich vom 1. Januar 1951 bis 31. März 1951 für

Roggenmehl Type 1150 auf DM 40.40
Weizenmehl Type 1600 auf DM 41.40.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) / 29. März 1950 (BGBl. S. 78) geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Haushaltssatzung des Kreisverbands Aalen für das Rechnungsjahr 1950

Der Kreistag hat am 24. August 1950 auf Grund der Art. 10 und 35 der Kreisordnung vom 7. März 1946 (Reg. Bl. S. 15) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1950 wird wie folgt festgestellt

Ordentlicher Haushalt

in den Einnahmen auf	7 215 644 DM
in den Ausgaben auf	7 215 644 DM

Außerordentlicher Haushalt

in den Einnahmen auf	281 600 DM
in den Ausgaben auf	281 600 DM

§ 2 Kreisumlage

Die zum Ausgleich des Haushalts erforderliche Kreisumlage wird auf 1 355 000 DM festgesetzt, die nach den Bestimmungen des Art. 8 Abs. 2 bzw. 3 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Okt. 1947, Reg. Bl. S. 110 ff. erhoben wird.

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die nach § 81 DGO. zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes aufgenommen werden können, wird auf 500 000 DM festgesetzt.

§ 4 Darlehen

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird auf DM 247 900 festgesetzt. Er soll für folgende Zwecke verwendet werden:

a) Einrichtung einer Zentralheizung im Kreiskrankenhaus Ellwangen und bauliche Erweiterung sowie Geländeerwerb daselbst	101 900 DM
b) Einrichtung einer Zentralheizung im Tbc-Krankenhaus Dalkingen, Stockaufbau sowie Geländeerwerb daselbst	80 000 DM
c) Erwerb des Kinderkrankenhauses Aalen	35 000 DM
d) Bau eines Vierfamilien-Wohnhauses in Aalen	31 000 DM
ergibt wieder:	247 900 DM

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat mit Erlaß vom 28. Dezember 1950 Nr. IV 971 Aalen/32 die Kreisumlage nach § 2, den Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 3 und den Gesamtbetrag der Darlehen nach § 4 der Satzung genehmigt.

Vorstehende Haushaltssatzung wird gemäß Art. 34 der Kreisordnung in Verbindung mit § 86 DGOA hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 15. bis 21. Januar 1951 je einschließlich während der Dienststunden bei der Kreispflege zur öffentlichen Einsicht auf.

Aalen, 9. Januar 1951. **Landratsamt.**

Verordnung über das Verbot von Reklame-Beleuchtungen vom 8. Januar 1951

Zur Überbrückung der Kohle-Verknappung wird auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. 6. 1949 / 7. 6. 1950 (Wi.GBl. 1949, Seite 87; BGBl. 1950, Seite 204) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Reklamebeleuchtung und Außenbeleuchtung zu werbenden oder repräsentativen Zwecken sind unzulässig.

(2) Schaufenster- und Schaukastenbeleuchtung bleiben jedoch während der Zeit von ½ Stunde vor Eröffnung des Geschäftsbetriebs bis ½ Stunde nach Schließung des Geschäftsbetriebs zulässig.

(3) Das Verbot in Abs. 1 gilt nicht für eine schwache Not- oder Sicherheitsbeleuchtung sowie für kleine Hinweisschilder.

§ 2

Das Wirtschaftsministerium behält sich vor, zur Vermeidung von Härtefällen zeitlich beschränkte Ausnahmen in geringem Umfange zuzulassen.

§ 3

Zuwiderhandlungen werden nach § 11 des Energienotgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafen bis zu DM 100 000.— oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 / 29. März 1950 (WiGBl. 1949, Seite 193; BGBl. 1950, Seite 78), so kann eine Geldbuße bis zu DM 50 000.— festgesetzt werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am 10. Januar 1951 in Kraft. Sie tritt spätestens am 31. März 1951 außer Kraft.

Stuttgart, den 8. Januar 1951.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
gez. Dr. Veit

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter ausgebrochen im Gehöft des Alois Rettenmaier, Lauchheim, Haus Nr. 62.

Aalen, 8. Jan. 1951. Nr. VI/8526 **Landratsamt**

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter ausgebrochen im Gehöft der Anna Brenner, Lauchheim, Haus Nr. 185.

Aalen, 9. Jan. 1951. Nr. VI/8526 **Landratsamt**

Maul- und Klauenseuche in Wallerstein, Hainsfahrt, Öttingen Krs. Nördlingen

Vom Kreis Aalen fallen folgende Gemeinden in das Beobachtungsgebiet:

Benzenzimmern,

in den 15-km-Umkreis werden folgende Gemeinden eingezogen: Wört, Stödtlen, Tannhausen, Nordhausen, Geislingen, Unterwilflingen, Dirgenheim, Goldburghausen, Pflaumloch, Utzmemmingen, Schweindorf, Kösingen.

Aalen, 8. Jan. 1951 Nr. VI-8526 **Landratsamt.**

Ausfuhr von Klauenvieh aus dem 15-km-Umkreis

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus der Schutzzone (15-km-Umkreis) wird über die Dauer der Maul- und Klauenseuche von einer Genehmigung des Landratsamts abhängig gemacht. Diese Genehmigung wird nur in dringenden Fällen erteilt. Der Antrag ist schriftlich beim Landratsamt einzubringen.

Aalen, 5. Jan. 1951. Nr. VI-8523 **Landratsamt.**

Bestandsmeldung über NE-Metalle

Nach den Anordnungen über die statistische Erfassung der Bestände und Produktion von Nichteisen- (NE) Metallen (Anordnung NEM I/50) vom 27. Januar 1950 (Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. Januar 1950) und Anordnung Nr. 1 zur Durchführung der Anordnung NEM I/50 (Anordnung NEM 1 - I/50) vom 27. Januar 1950 (Bundesanzeiger Nr. 25 vom 4. Februar 1950) je in der Fassung der Verlängerungsanordnung vom 23. Juni 1950 (Bundesanzeiger Nr. 121 vom 28. Juni 1950) sind alle natürlichen und juristischen Personen (auch des öffentlichen Rechts), die Nichteisen-Metalle in den Materialgruppen Vormaterial, Rohmaterial, Abfallmaterial und Halbmaterial gemäß Anlage zur Anordnung NEM I/50 im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam haben, damit handeln oder darüber verfügungsberechtigt sind, verpflichtet, Bestandsmeldungen mittels des vom Bundeswirtschaftsministerium herausgegebenen Vordruckes zu erstatten, soweit ihre Bestände in den genannten Materialgruppen insgesamt die für jede Metallklasse festgesetzte Meldegrenze übersteigen.

Meldepflichtige, die Bestandsmeldungen bisher schon abgegeben haben, werden die Meldevordrucke vom Wirtschaftsministerium zugesandt. Erstmals meldepflichtige Personen müssen den Meldevordruck beim Landratsamt, Zimmer 23, in der kreisfreien Stadt Aalen beim Bürgermeisteramt oder bei der Industrie- und Handelskammer anfordern. Unterlassung der Meldung oder falsche Angaben werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes bestraft.

Aalen, 3. Jan. 1951. VI 9533 **Landratsamt.**

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist in dem Gehöft des Landwirt Josef Schlipf in Lauchheim, Haus Nr. 161, ausgebrochen.

Auf Grund des Viehseuchengesetzes und der §§ 182 bis 192 der Min.-Verfügung hierzu vom 11. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 317 ff.) ergehen folgende Anordnungen:

a) **Sperrbezirk:** Gemeinde Lauchheim.

b) **Beobachtungsgebiet:** Die Gemeinden Aufhausen, Hülen, Lippach, Röttingen, Westhausen.

c) In den **Umkreis von 15 km** um den Seuchenort werden vom Kreis Aalen die Gemeinden einbezogen: Aalen, Baldern, Bopfingen, Dalkingen, Dorfmerkingen, Ebnat, Elchingen, Ellwangen, Fachsenfeld, Flochberg, Goldburghausen, Hofen, Hüttlingen, Kerkingen, Kirchheim a. R., Neresheim, Neuler, Nordhausen, Oberdorf a. I., Oberkochen, Ohmenheim, Pfahlheim, Pflaumloch, Rindelbach, Röhlingen, Schloßberg, Schrezheim, Schwabsberg, Tannhausen, Trochtelfingen, Unterkochen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Utzmemmingen, Waldhausen, Walxheim, Wasseralfingen, Zipplingen, Zöbingen. — Vom Kreis Heidenheim: Die Gemeinde Großkuchen.

I. Besondere Maßregeln für den Sperrbezirk

1. In dem verseuchten Gehöft ist über die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, die Sperre verhängt; die abgesperrten Tiere dürfen nur mit Erlaubnis des Landratsamtes aus dem Stall (Standort) entfernt werden. Die Schulen, Lichtspieltheater und sonstigen Theaterveranstaltungen bleiben bis auf weiteres geschlossen. Tanzunterhaltungen sind verboten.

Die Verwendung der Pferde außerhalb des Gehöftes ist bis auf weiteres verboten. Geflügel, Hunde und Katzen sind so zu verwahren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können. Tauben sind einzusperren. Die Fernhaltung fremden Klauenviehs vom verseuchten Gehöft wird angeordnet. Das Weggeben von Milch aus dem Seuchegehöft, die Abfuhr von Dünger und Jauche, die Ausfuhr von Futter, Stroh und Wolle, das jedesmalige Herausbringen von Fahrzeugen und Gerätschaften, namentlich Milchtransportgefäßen, die Entfernung von Kadavern und anderem ist verboten. Die in dem Seuchegehöft wohnenden oder beschäftigten Personen dürfen vor der Schlußdesinfektion fremde Ställe und Standorte von Klauenvieh nicht betreten und das Seuchegehöft nicht verlassen. (§ 2 der Verordnung des Innenministeriums vom 6. 4. 1938, Reg.Bl. S. 136). Anderen Personen ist das Betreten der gesperrten Ställe verboten. Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöft dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

2. Im ganzen Bereich des Sperrbezirks dürfen über die Vorschriften des § 188 Buchstabe b) der württembergischen Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz hinaus, abgesehen von Notfällen, Ställe und Standorte von Klauentieren ohne Genehmigung des Bürgermeisteramts nur durch den Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und durch Tierärzte betreten werden. Weiter wird zur wirksamen Bekämpfung einer frischen Seucheneinschleppung für den ganzen Bereich des Sperrbezirks angeordnet, daß abgesehen von Notfällen, Gehöfte mit Klauentierhaltung durch andere als die im Gehöft wohnenden oder beschäftigten Personen und Tierärzte ohne Genehmigung des Bürgermeisteramts nicht betreten werden dürfen.

3. Sämtliches Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine) nicht verseuchter Gehöfte unterliegt der Absonderung im Stalle. Im übrigen wird die Vakzine-Impfung nach den Bestimmungen der Verordnung des Innenministers vom 30. November 1939 und des Runderlasses vom gleichen Tage (Amtsblatt Seite 287) in der Gemeinde durchgeführt.

4. Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Hausierhändlern ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk und der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

5. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Erlaubnis des Bürgermeisteramts ausgeführt werden.

6. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh und das Durchfahren mit Wiederkäuergespannen durch den Bezirk ist verboten.

II. Besondere Maßregeln für das Beobachtungsgebiet, soweit es in den Kreis fällt

1. Klauenvieh darf aus dem Beobachtungsgebiet ohne Genehmigung des Landratsamts nicht entfernt werden. Die Genehmigung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

2. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespannen ist verboten.

III. Gemeinsame Maßregeln für Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet und 15-km-Umkreis

Verboten sind:

1. Die Veranstaltungen von Versammlungen nicht örtlicher Art.

2. Die Abhaltung von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen mit Klauenvieh, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte.

3. Der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler. Das Treiben von Schafherden im Kreis Aalen ist verboten.

4. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh.

5. Ställe und Standorte von Klauenvieh dürfen durch Schlächter, Händler, Viehkastrierer und andere Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner durch Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, nicht betreten werden. In besonders dringlichen Fällen kann das Bürgermeisteramt Ausnahmen zulassen.

Dieses Verbot gilt auch für Personen, die berufsmäßig in Ställen verkehren, ausgenommen Tierärzte.

6. Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.

7. Bei der Milchablieferung zu den Sammelstellen sind Milchkannen und Fahrzeuge zu desinfizieren.

In den milchwirtschaftlichen Betrieben, die Milch aus dem 15-km-Umkreis verarbeiten und in denen die vorschriftsmäßige Erhitzung der Milch nicht möglich ist, ist der Weiterbetrieb nur als Milchsammelstelle zulässig. Die Entseuchung der Milchkannen ist jedoch in jedem Fall vorzunehmen. Die sachgemäße Verwertung dieser Milch ist in der nächstgelegenen Molkerei mit zuverlässig arbeitender Erhitzungseinrichtung vorzunehmen; hierbei ist der jeweils zuständige Regierungsveterinärrat zu verständigen. Ist anzunehmen, daß in einem milchwirtschaftlichen Betrieb verseuchte Milch abgeliefert wurde, so ist dieser vor weiterer Ablieferung gründlich zu desinfizieren. Für Anlage genügend großer Desinfektionsstreifen an den Anlieferungsstellen, Desinfektion der Milchkannen, Milchfuhrwerke usw. muß Sorge getragen werden.

8. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, soweit dies nicht schon ohnehin verboten ist, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:

a) Hocherhitzung auf mindestens 85 Grad;

b) Kurzerhitzung auf 71 bis 74 Grad;

c) Dauererhitzung auf 62 bis 65 Grad;

je nach Arbeitsweisen mit Apparatetypen, die von der Reichsregierung zugelassen und in Einrichtungen, die vom Innenministerium einzeln genehmigt sind;

d) Erhitzung bis zum wiederholten Aufkochen, auch durch unmittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf;

e) Hocherhitzung im Wasserbad auf mindestens 85 Grad auf die Dauer von mindestens einer Minute.

Die Desinfektion der Milchgefäße kann mit strömendem Wasserdampf oder durch Auskochen in Wasser oder dreiprozentiger Soda- oder Seifenlösung oder auf eine der folgenden Arten geschehen:

a) durch Einlegen der Gefäße in kochendheißes Wasser oder kochendheiße Sodalösung oder dünne Kalkmilch für die Dauer von mindestens zwei Minuten derart, daß alle Teile der Gefäße von der Flüssigkeit bedeckt sind;

oder gründliches Abbürsten der Außen- oder Innenfläche der Gefäße nebst Griffen, Deckeln oder anderen Verschlußvorrichtungen mit kochend heißem Wasser oder kochend heißer Sodalösung oder dünner Kalkmilch;

c) durch die für Sammelmolkereien zugelassenen Verfahren nach Anweisung des Regierungsveterinärrats.

9. Verboten ist die Entfernung oder zur Anlieferung der Milch benutzter Gefäße aus der Molkerei, bevor sie entseucht sind. Für die Entseuchung können außer kochendheißer dreiprozentiger Soda- oder Seifenlösung oder einprozentiger Natronlauge auch die laugenhaltigen Reinigungs- und Desinfektionsmittel, welche in den Molkereien üblicherweise zur Kannenreinigung benützt werden (zum Beispiel P-zinnfest-, Trosilin je in zweiprozentiger Lösung u. a. m.) Verwendung finden, sofern die Lösung den erforderlichen Alkaligehalt und die vorgeschriebene Temperatur (dies ist in maschineller Reinigung 60 Grad, bei Reinigung mit der Hand mindestens 40 Grad, aufweist. Die Feststellung, ob die Laugenlösung den erforderlichen Alkaligehalt besitzt, ist mit sog. Lyphan-Indikatorstreifen nach der jeder Packung beigegebenen Gebrauchsanweisung vorzunehmen.

In Betrieben, in denen die Entseuchung der Milchkannen nicht mit maschinellen Einrichtungen, sondern mit der Hand vorgenommen wird, sind drei Bottiche nötig. Sie müssen so groß sein, daß waagrecht eingelegte Kannen einschließlich Deckel und Handgriff von der Laugenlösung vollständig bedeckt werden. Der erste Bottich dient der Vorspülung und der Entseuchung der Restmilch, der zweite der Entseuchung der Kannen, der dritte der Nachspülung. Die Lauge des ersten Bottichs ist öfters zu erneuern. Die Temperatur der Lauge des zweiten Bottichs darf 40 Grad nicht unterschreiten.

Jeder weitere Ausbruch oder Verdacht der Seuche ist dem Bürgermeisteramt sofort nach dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen anzuzeigen. Verletzungen der Anzeigepflicht oder der vorstehend angeordneten Schutzmaßregeln unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes und ziehen den Verlust des Entschädigungsanspruchs nach sich.

Aalen, 3. Januar 1951.

Landratsamt (Nr. VI-8523)

Die neue Kriegsopferversorgung

Das Arbeitsministerium gibt bekannt:

I. Das Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950 (verkündet im Bundesgesetzblatt Nr. 53 vom 21. Dezember 1950) hat nicht nur die Ansprüche der Kriegsopfer verändert, es erfordert auch zu seiner zweckmäßigen Durchführung Änderungen in der Organisation. Bis zum Erlaß eines besonderen Organisationsgesetzes sind mit Zustimmung des Ministerrats zunächst noch als Abteilungen der Landesversicherungsanstalten Württemberg und Baden errichtet worden:

1. **Im Landesbezirk Württemberg:**
   - a) **das Versorgungsamt I Stuttgart;** in Stuttgart-W, Rotebühlstraße 30 (Rotebühlbau), für den Stadtkreis Stuttgart und die Kreise Böblingen, Eßlingen, Nürtingen und Waiblingen;
   - b) das **Versorgungsamt II Stuttgart;** in Stuttgart 13, Teckstraße 56, für den Stadt- und Landkreis Heilbronn und die Kreise Backnang, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Öhringen, Schwäb. Gmünd, Schwäb. Hall und Vaihingen/Enz;
   - c) das **Versorgungsamt Ulm;** in Ulm/Donau, Wagnerstraße 2, für den Stadt- und Landkreis Ulm und die Kreise Aalen, Crailsheim, Göppingen, Heidenheim, Mergentheim.
2. **Im Landesbezirk Baden:**
   - a) Das **Versorgungsamt Karlsruhe;** mit der Abteilung für Beschädigte in Karlsruhe, Kriegsstraße 103; mit der Abteilung für Hinterbliebene in Karlsruhe, Moltkestraße 12; für die Stadt- und Landkreise, Karlsruhe und Pforzheim und für den Kreis Bruchsal;
   - b) das **Versorgungsamt Heidelberg;** mit der Abteilung für Beschädigte in Heidelberg, Plock 79; mit der Abteilung für Hinterbliebene vorläufig noch in Karlsruhe, Moltkestraße 12; für die Stadt- und Landkreise Heidelberg und Mannheim und für die Kreise Buchen, Mosbach, Sinsheim und Tauberbischofsheim.

Die Berechtigten werden gebeten, sich nur noch an das für sie zuständige Versorgungsamt zu wenden.

In der Zeit vom 2. Januar bis 14. Januar 1951 werden die Umstellungsarbeiten vorgenommen. Es wird gebeten, die Versorgungsämter in dieser Zeit nur im dringendsten Fall in Anspruch zu nehmen.

Den Rentenberechtigten im **Landesbezirk Württemberg** wird demnächst von ihrem Versorgungsamt die neue Grundlistennummer mitgeteilt und ein Merkblatt übersandt. Außerdem erhalten die Berechtigten, die ihre Rente am Postschalter abholen, eine neue Ausweiskarte.

Den Rentenberechtigten im **Landesbezirk Baden** wird die neue Grundlistennummer und Postausweiskarte mit dem neuen Rentenbescheid von ihrem Versorgungsamt zugestellt. Bis dahin gilt noch die bisherige Grundlistennummer und Postausweiskarte.

II. Nach § 86 des Bundesversorgungsgesetzes werden die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden laufenden Versorgungsbezüge solange **weitergezahlt,** bis die Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz festgestellt sind. Die Feststellung der neuen Bezüge erfolgt von Amts wegen, also ohne besonderen Antrag.

Bei Rentenberechtigten, Beschädigten, die zur Zeit in laufender Heilbehandlung stehen oder demnächst in eine solche eintreten, wird diese Behandlung einschließlich der Geldleistungen (Krankengeld, Familiengeld, Tagegeld) nach den bisherigen Vorschriften abgewickelt, solange der Bescheid nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zugestellt ist. Nur wenn für eine als Leistungsgrund anerkannte Gesundheitsstörung **keine Rente** bezogen wird, weil die Minderung der Erwerbsfähigkeit den gesetzlichen Mindestgrad nicht erreicht, richtet sich die Heilbehandlung mit Krankengeld und Hausgeld schon jetzt nach dem Bundesversorgungsgesetz. In diesen Fällen gilt der nach den bisherigen Vorschriften ergangene Bescheid weiterhin als Ausweis gegenüber der Krankenkasse für die Durchführung der Heilbehandlung, und zwar über den 31. Dezember 1950 hinaus auch dann, wenn seine Geltungsdauer bis dahin befristet war.

Zur Durchführung der im allgemeinen den Krankenkassen obliegenden Heilbehandlung der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und der durch dieses Gesetz neu eingeführten Krankenbehandlung, für Angehörige von Schwerbeschädigten sowie für Hinterbliebene werden noch **„Bundesbehandlungsscheine“** eingeführt. Ohne sie kann die Behandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht beginnen. Die im § 28 des Bundesversorgungsgesetzes vorgesehene Krankenbehandlung für Hinterbliebene steht nur zu, wenn Krankenbehandlung nicht anderweitig sichergestellt ist oder sichergestellt werden kann. Das Nähere wird noch in einer Verordnung geregelt. Sobald die Bundesbehandlungsscheine vorliegen, wird aber für dringende Fälle eine vorläufige Regelung getroffen werden. Freiwillig Krankenversicherten, Hinterbliebenen wird empfohlen, ihre Versicherung nicht aufzugeben, solange nicht feststeht, ob sie ein Recht auf Krankenbehandlung nach § 28 des Bundesversorgungsgesetzes haben.

Anträge von bisher nicht rentenberechtigten Personen (z. B. Witwen, die weder erwerbsunfähig sind, noch für waisenrentenberechtigte Kinder zu sorgen, noch das 50. Lebensjahr vollendet haben) können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verkündung des Gesetzes (das ist bis zum 21. Juni 1951) gestellt werden mit der Wirkung, daß die Leistungen mit dem 1. Oktober 1950 beginnen, wenn ihre Voraussetzungen an diesem Zeitpunkt bereits erfüllt waren.

Mütterberatungen im Januar 1951

Montag, den 15. Januar 1951, in Aalen, Olgastraße 2 (Ev. Gemeindehaus), um 14 Uhr.

Mittwoch, den 17. Januar 1951, in Bopfingen, Kindergarten, um 14 Uhr.

Mittwoch, den 17. Januar 1951, in Oberdorf, Kindergarten, um 15.15 Uhr.

Der Amtsarzt.

Lohnsteuer

Nach der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich für 1950 (LStJA 1950) vom 15. Dezember 1950 sind die Arbeitgeber, die am 31. Dezember 1950 mehr als 9 Arbeitnehmer beschäftigen, verpflichtet, wenn sie weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigen, sind sie berechtigt —, in bestimmten Fällen den LStJA 1950 selbst durchzuführen. Die Arbeitgeber werden durch Zusendung eines besonderen Merkblattes über ihre Zuständigkeit und die der Finanzämter sowie über die Art der Durchführung des LStJA 1950 eingehend unterrichtet. Den Arbeitnehmern wird daher empfohlen, davon abzusehen, alsbald nach Ablauf des Kalenderjahres 1950 Anträge auf Durchführung des LStJA 1950 beim Finanzamt einzureichen.

Dieses Merkblatt enthält außerdem Anordnungen über die Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte (LStK) 1950 und über die Einsendung der LStK 1950 an das Finanzamt. Die Arbeitgeber werden daher gebeten, vorerst noch von der Einsendung der LStK 1950 an die Finanzämter oder der Aushändigung der LStK 1950 an ihre Arbeitnehmer abzusehen.

Finanzamt Aalen mit Dienststelle Ellwangen (Jagst)

Für Freunde guter Bücher

Das amerikanische Lesezimmer in Aalen, Neue Heidenheimer Straße 15, ist ab sofort wieder regelmäßig geöffnet und zwar montags bis freitags von 15 bis 21 Uhr und samstags von 14 bis 17 Uhr. Deutsche und englische Bücher aller Wissensgebiete werden dort an jedermann kostenlos für die Dauer von acht bis 14 Tagen ausgeliehen. Die Bücherei wird laufend mit neuen Büchern ergänzt und ist in der Lage, allen Ansprüchen zu genügen. Außerdem stehen jedem Besucher die neuesten in- und ausländischen Tageszeitungen sowie Zeitschriften, Magazine, Erzählungen und Romane zur Verfügung.

Amerikanisches Lesezimmer Aalen.

Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Die Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopädische Beschaffungsstelle Stuttgart, Rosenbergstraße 122, teilt lt. Schreiben vom 27. Dezember 1950 folgendes mit:

„Aus besonderen Gründen müssen die Sprechtage in Aalen und Schwäb. Gmünd verlegt werden. Dieselben werden in Zukunft grundsätzlich in Aalen an einem Montag des Monats und in Schwäb. Gmünd an zwei Tagen je mittwochs des Monats abgehalten. Im Januar finden die Sprechtage folgendermaßen statt: Am 15. Januar 1951 in Aalen, vorm. von 8 bis 12 Uhr und am 17. und 31. Januar 1951 in Schwäb. Gmünd, vorm. von 8 bis 12.30 Uhr in den bisherigen Räumen der Allg. Ortskrankenkasse (Vertrauensärzliche Dienststelle).“

Kreisfürsorgeamt.

Ausbildungsbeihilfe für Heimkehrer

Anträge von Heimkehrern, die vor der Verkündigung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 13. Juni 1950 entlassen wurden, dürfen auch in Härtefällen nur noch bis **15. Januar 1951** bei den Arbeitsämtern angenommen werden.

Arbeitsamt Aalen.

Zuchtverband für das Limpurger Vieh

Wegen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Lauchheim, Kreis Aalen, findet die nächste Sonderkörung und Absatzveranstaltung voraussichtlich erst am 12. Februar 1951 in Mögglingen statt.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen - Nebenstelle Ellwangen - Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8—12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr. Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17—19 Uhr.

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen:

Fachkräfte männlich:

1 Bandagistenmeister oder Orthopädiemechanikermeister
1 Sägenrichter
1 Aluminiumklempner
1 Einarbeiter für einf. Rundstrickmasch.
1 Einarbeiter für Doppelzylinder-Masch.
1 Einarbeiter für Cottonmaschinen
1 Schloßbauer für Rundstrickmaschinen
1 Ausbauer für Cottonmaschinen
1 Metallpolierer/Schleifer
1 Spitzendreher
1 Werkzeugmacher
2 Werkzeugdreher
4 Kfz.-Handwerker
1 Vorarbeiter für Fabr. von Sechskantgeflecht
1 Vorarbeiter für Draht- und Geflechtlager einschl. Versand
1 Maschineneinsteller für Drahtstiftmaschinen
1 Waagenschlosser für Großwaagen
3 Modellschlosser
1 Metalldrücker
5 Karosseriespengler
2 perfekte Bleilöter
1 perfekter Optikermeister
2 Stahlgußformer für Naßguß
1 Flaschnermeister zur selbst. Führung eines Handwerksbetriebs
einige Glaser (Rahmenmacher)
1 Goldleistenfachmann
1 Gestellschreiner
1 Möbelschreiner
1 Schreinermeister für Büromöbelfabrik
1 Schreinermeister mit Karosseriebau
1 Parkettleger
1 Koch-Volontär
1 Hotelportier mit englischen und französischen Sprachkenntnissen
1 Schneider für Herrenkonfektion und Sportkleidung
1 Wirkmeister für Rundwirkstühle

Fachkräfte weiblich:

1 Direktrice für Wirkwarenfabrik
1 Direktrice für Trikotwarenfabrik
mehrere Schneiderinnen für Strickwarenfabrik
mehrere Ringspinnerinnen für Trikotfabrik
1 Direktrice für mittelgroßen Damenkonfektionsbetrieb
mehrere Weberinnen für Baumwollweberei
1 Wirtschafterin für Gästeheim eines Gutshaushaltes
1 Haushälterin für frauenlosen Haushalt mit kleiner Landwirtschaft
1 Bedienung für Weinrestaurant
1 Diätköchin für städt. Krankenhaus
1 Köchin für Privathaushalt
1 Friseuse
1 Kaltmamsell
1 Köchin für Lehreroberschule
1 Stütze oder Praktikantin für Kindersanatorium
mehrere tüchtige Hausgehilfinnen

Angestellte männlich:

1 Verkäufer für Herrenbekleidungshaus
1 Verkäufer für Photogeschäft
1 Kaufmann für Wollreißerei
1 Textilkaufmann für Trikotwarenfabrik
1 Verkaufs-Korrespondenten für Asbest- und Gummiwerk
1 Kaufmann für Eisen- und Haushaltwarengeschäft
1 Speditionskaufmann
1 Speditionsfachmann
1 kaufm. Angestellten für Stahl-, Hoch- und Brückenbaufirma
1 Einkäufer und Abteilungsleiter für führendes Kaufhaus für Leinen und und Baumwollabteilung
2 Eisenhändler für Eisengroßhandlung
1 Grobeisenhändler
1 Konstrukteur für Apparatebau
1 Konstrukteur für Schmiedepressen und Schwermaschinenbau

Angestellte weiblich:

mehrere Stenotypistinnen
mehrere Stenotypistinnen für amerikan. Dienststelle m. engl. Sprachkenntnissen
mehrere Stenotypistinnen mit sehr guten französischen und englischen Sprachkenntnissen für Dolmetschertätigkeit
mehrere technische Zeichnerinnen
1 Chemotechnikerin
1 Laborantin
1 Kindergärtnerin oder Erzieherin zu vier Kindern
1 Erzieherin mit Lehrberechtigung für zwei Kinder
mehrere Steno-Sekretärinnen mit engl. Sprach- und Stenografiekenntnissen
mehrere Metzgerei-Verkäuferinnen
1 Kurzwarenverkäuferin
1 Krankenschwester

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte

mehrere Karosseriespengler
1 Flaschnermeister für Bauflaschnerei
1 Bauflaschner
mehrere Kfz.-Mechaniker
mehrere Maschinenschlosser
mehrere Feinoptiker
mehrere Feinmechaniker
mehrere Fräser
mehrere Dreher (darunter Spitzendreher)
mehrere Mechaniker
1 Maschinensteller für Drahtstiftmaschinen
1 Automateneinrichter für Index-Automaten
1 Maschinenbauer
3 Waagenbauer (davon 1 Schwerbeschädigter)
2 Werkzeugdreher
2 Werkzeugschleifer
1 Drehermeister
2 Metallschleifer
1 Galvaniseur
1 Bohrwerksdreher
1 Werkzeugschlosser
1 Modellschlosser
2 Webstuhlschlosser
2 Werkzeugmacher
1 Härter (Werkzeugmacher)
2 Industrieflaschner
5 Sägenschmiede
mehrere Handformer
1 Elektromonteur u. Radiomechaniker
1 Bauschlosser
5—10 Freileitungsmonteure
3 Einrichter (Mechaniker mit Berufserfahrung in der elektrotechnischen Industrie
1 Betriebselektriker
1 Glasbläser
2 Schneider
1 Strickmeister
3 Bauschreiner für Türenfertigung
4 Handschuhmacher
1 Maschinenstricker
1 zweiter Spinnmeister
1 Baggerführer
1 Hausdiener (Hoteldiener)
1 kaufmännischer Angestellter für feinmechanisches Werk
1 Arbeitsvorbereiter für Maschinenfabrik
1 Bauingenieur oder -techniker
1 erfahrener Tuchfachmann in selbst. ausbaufähiger Stellung
2 technische Zeichner mit abgeschlossener Ausbildung
1 Kalkulator
1 technischer Kaufmann für Verkaufsabteilung
1 Kontokorrentbuchhalter

Weibliche Kräfte:

1 Maschinenstickerin
1 Handschuhstepperin
1 Maschinenlascherin
2 Stenotypistinnen
1 Fremdsprachenstenotypistin
1 Kontoristin
2 Verkäuferinnen
2 Sprechstundenhilfen
1 Zimmermädchen
mehrere tüchtige Hausgehilfinnen

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim.

Aalen, den 5. Januar 1951. **Arbeitsamt Aalen.**

Kreisstadt Aalen

Fundsachen

Im Laufe des Jahres 1950 wurden beim Fundamt verschiedene Gegenstände abgegeben. In vielen Fällen wurden bis jetzt die Eigentümer nicht ermittelt. Die Verlierer dieser Gegenstände werden nochmals aufgefordert, bis 1. Februar 1951 ihre Eigentumsansprüche beim Fundamt geltend zu machen. Eine Liste der noch nicht abgeholten Fundgegenstände ist im Rathaus (am schwarzen Brett) ausgehängt.

Aalen, 3. Januar 1951. Bürgermeisteramt.

Bebauungsplanänderung an der Galgenberg-, Hohe-, Hauff- und Keplerstraße

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat mit Erlaß vom 20. Dezember 1950, Nr. V He 5277 die Bebauungsplanänderung an der Galgenberg-, Hohe-, Hauff- und Keplerstraße gemäß den Plänen des Stadtmessungsamts Aalen vom 30. Oktober 1950 genehmigt.

Aalen, 3. Januar 1951. Bürgermeisteramt.

Maul- und Klauenseuche

In dem Gehöft des Landwirts Josef Schlipf, Lauchheim, Haus Nr. 161, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Nach einer Verfügung des Landratsamts Aalen ist das Gebiet der Stadt Aalen in den 15-km-Umkreis um den Seuchenort einbezogen. Das Landratsamt hat für das Stadtgebiet folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

Verboten sind:

1. Die Veranstaltung von Versammlungen nicht örtlicher Art.
2. Die Abhaltung von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen mit Klauenvieh sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte.
3. Der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
4. Das Treiben von Schafherden im Kreis Aalen.
5 Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh.
6. Ställe und Standorte von Klauenvieh dürfen Schlächter, Händler, Viehkastrierer und andere Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner durch Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, nicht betreten werden. In besonders dringlichen Fällen kann das Bürgermeisteramt Ausnahmen zulassen.
   Dieses Verbot gilt auch für Personen, die berufsmäßig in Ställen verkehren, ausgenommen Tierärzte.
7. Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.
8. Die Entfernung der zur Anlieferung der Milch benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie entseucht sind.

Jeder weitere Ausbruch oder Verdacht der Seuche ist dem Bürgermeisteramt **sofort** nach dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen anzuzeigen. Verletzungen der Anzeigepflicht oder der vorstehend angeordneten Schutzmaßregeln unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes. Außerdem muß mit dem Verlust des Entschädigungsanspruchs bei Viehverlusten gerechnet werden.

Aalen, 5. Januar 1951. Bürgermeisteramt.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
14. 1.: Dr. Wiest, Ziegelstraße 11, Tel. 250

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
14. 1.: Dr. Hermann, Hallerstr., Tel. 218

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
14. 1.: Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Tel. 652

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1950. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 3 — **19. Januar** — **1951**



Gesetz über Personalausweise

Nach dem Gesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 ist jede Person im Bundesgebiet, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und nach den Vorschriften der Meldeordnung der Meldepflicht unterliegt, verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen zur Prüfung der Personalien vorzulegen, soweit sie sich nicht durch Vorlage eines gültigen Passes ausweisen kann.

Die Ausweispflichtigen werden aufgefordert, sich einen solchen Ausweis in Bälde zu beschaffen, wenn sie nicht im Besitze eines solchen sind. Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten wird den Ausweispflichtigen empfohlen, die Ausweise, insbesondere bei auswärtiger Tätigkeit, bei sich zu führen. Personen ohne Ausweispapiere haben mit einem Personenfeststellungsverfahren zu rechnen, wobei auch Fingerabdrücke genommen werden dürfen. Es liegt im Interesse jedes Einzelnen, sich rechtzeitig mit einem Personalausweis zu versehen. Die erstmalige Ausstellung eines solchen ist gebührenfrei.

Aalen, 11. Jan. 1951. Nr. VI-6131 **Landratsamt.**

Für betrunkene Kraftfahrer wird der Versicherungsschutz abgelehnt

Das Bundesverkehrsministerium hat am 23. November 1950 folgenden Erlaß herausgegeben:

„Die Zahl der durch angetrunkene Kraftfahrer verursachten Verkehrsunfälle ist seit der Währungsreform ständig gestiegen. Besonders bei den schweren Unfällen mit Todesfolge ist der Anteil der Alkoholbeeinflussung verhältnismäßig sehr hoch. Im Hinblick auf diese Entwicklung haben die Kraftverkehrsversicherer mitgeteilt, daß sie die Frage des Versicherungsschutzes bei Trunkenheit am Steuer wesentlich strenger als bisher prüfen werden und daß sie von ihrem gesetzlichen Ablehnungsrecht wegen bewußter Gefahrerhöhung und bedingten Vorsatzes (§§ 23 ff., § 152 Versicherungs-Vertrags-Gesetz) in der Regel Gebrauch machen werden. Kraftfahrer, die in angetrunkenen Zustand ein Kraftfahrzeug führen, müssen damit rechnen, daß sie nicht nur den Führerschein verlieren und bestraft werden, sondern daß sie auch mangels Versicherungsschutzes ihre wirtschaftliche Existenz aufs Spiel setzen. Die Rechte der Verkehrsopfer bleiben unberührt (§ 158c Versicherungs-Vertrags-Gesetz).

Aalen, 15. Januar 1951.

Landratsamt Abt. V

Lohnsteuerberechnung bei Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte 1951

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Lohnsteuer seiner Arbeitnehmer vorläufig nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1950 bei allen Lohnzahlungen für die Monate Januar bis März 1951 zu berechnen, wenn der Arbeitnehmer glaubhaft macht, daß er seine Lohnsteuerkarte 1951 deshalb nicht vorlegen kann, weil sie sich beim Finanzamt befindet. In diesem Fall darf jedoch der auf der Lohnsteuerkarte 1950 vermerkte steuerfreie Betrag nur in der Weise berücksichtigt werden, daß vor Anwendung der Lohnsteuertabelle vom Arbeitslohn bei monatlicher Zahlung $1/_{12}$ oder bei wöchentlicher Zahlung $1/_{52}$ des am 31. Dezember 1950 geltenden steuerfreien Jahresbetrages abgezogen wird. Die vom 1. Januar 1951 an zu viel oder zu wenig einbehaltene Lohnsteuer ist nach Vorlegung der ergänzten Lohnsteuerkarte 1951 vom Arbeitgeber auszugleichen.

Stuttgart, 8. Januar 1951.

Oberfinanzdirektion Stuttgart
gez. Ellinger

Die Lohnsteuerstellen des Finanzamts Aalen und der Dienststelle Ellwangen sind an jedem Werktag vormittag und außerdem an jedem Mittwochnachmittag geöffnet. An den anderen Nachmittagen der Woche bleiben die Lohnsteuerstellen zur Aufarbeitung der zahlreich eingehenden schriftlichen Anträge geschlossen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden dringend gebeten, diese Geschäftszeiten zu beachten.

Aalen, 18. Januar 1951.

Finanzamt Aalen mit Dienststelle Ellwangen (Jagst)

Mütterberatungen im Januar 1951

Montag, 22. Januar 1951

13.30 Uhr in **Oberkochen**, Schwesternhaus
14.45 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.45 Uhr in **Unterrombach**, Schule

Mittwoch, 24. Januar 1951

14.00 Uhr in **Ellwangen**, Priestergasse 7
15.30 Uhr in **Unterkochen**, Schwesternhaus

Montag, 29. Januar 1951

14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastr. 2 (ev. Gem.-Haus)
16.00 Uhr in **Wasseralfingen** (Schwesternhaus)

Mittwoch, 31. Januar 1951

9.00 Uhr in **Röhlingen**, Schwesternhaus
10.00 Uhr in **Pfahlheim**, Rathaus
11.00 Uhr in **Tannhausen**, Schwesternhaus
13.00 Uhr in **Stödtlen**, Rathaus
13.45 Uhr in **Wört**, Schule
14.45 Uhr in **Breitenbach**, Schule
15.15 Uhr in **Ellenberg**, Rathaus
16.00 Uhr in **Rindelbach-Eich**

Der Amtsarzt.

Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Die Orthopädische Beschaffungsstelle, Stuttgart, Rosenbergstraße 122, teilte unterm 11. 1. 1951 folgende Verlegung einzelner Sprechtage mit. Die diesbezügliche Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 29. 12. 1950, Nr. 52, muß daher wie folgt abgeändert werden:

Aalen: im Februar am Montag, dem 19. 2. 51, und im März am 19. 3. 51 (Montag) in der AOK Aalen, Eberhardstraße 27 von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Schwäb. Gmünd: im Februar am Mittwoch, dem 14. 2. 51 und Mittwoch, dem 28. 2. 51; im März am Mittwoch, dem 14. 3. 51 in der Vertrauensärztlichen Dienststelle Schwäb. Gmünd, Kalter Markt 16, von 8 Uhr bis 12.30 Uhr.

Kreisfürsorgeamt.

Meßurkundenabschluß 1950

An die Bürgermeisterämter des Katastervermessungsbezirks Ellwangen (Jagst).

Zum Abschluß des Meßurkundenheftes 1950 bitten wir um baldige Einsendung sämtlicher uneingebundener Meßurkunden der vergangenen Jahre und des letzten Meßurkundenbandes.

Sollten in der betreffenden Gemeinde keine uneingebundenen Meßurkunden vorhanden sein, so kann die Vorlage des letzten Meßurkundenbandes unterbleiben, jedoch wäre Fehlanzeige zu erstatten.

Ellwangen, 15. Januar 1951.

Katasteramt — Nebenstelle Ellwangen (Jagst)

Kreisstadt Aalen

Lichtmeßmarkt

Am Freitag, dem 2. Februar 1951, findet in Aalen ein Krämermarkt statt.

Da in der Umgebung der Stadt die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, steht gegenwärtig noch nicht fest, ob auch der Rindvieh- und Hundemarkt abgehalten werden kann.

Aalen, 17. Januar 1951. **Bürgermeisteramt.**

Stellen-Angebot

Für Behörde in Bopfingen wird jüngere

Stenotypistin

für sofort gesucht. Bewerbungen sind beim Arbeitsamt Aalen einzureichen.

Suchdienst

Wo befinden sich Angehörige eines

Morthus?

In welcher Gemeinde wird noch ein

Gastwirt und Bäckermeister
(Vor- und Zuname unbekannt),

welcher verheiratet ist und vier Kinder hat, vermißt?

Die Angehörigen werden gebeten, sich beim Deutschen Roten Kreuz, Kreisgeschäftsstelle Aalen, Neue Heidenheimer Str. 5, zu melden.

Aalen, 11. Januar 1951.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
21. 1.: Dr. Benz, Friedrichstraße 31, Tel. 204

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen (Jagst)
21. 1.: Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Tel. 571

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
21. 1.: Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255

Kreisstadt Aalen

Bekanntmachung der in den Wahlkreisen Aalen und Unterrombach eingegangenen Wahlvorschläge zur Gemeinderatswahl

Zu der am Sonntag, den 28. Januar 1951, von 8 bis 18 Uhr stattfindenden Gemeinderatswahl sind die nachstehend aufgeführten gültigen Wahlvorschläge eingereicht worden, welche hiermit in der Reihenfolge des Einlaufs bekanntgegeben werden.

A. Wahlkreis Aalen

Nr. 1 Kennwort: **Christlich-Demokratische Union (CDU)**

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname (Rufname), Beruf	Geburtstag	Wohnort und Wohnung
1	Gensmantel, Alois, Schlosser	25. 1. 1895	Aalen, Untere Wöhrstr. 3
2	Hägele, Xaver, Obersignalwerkmeister	5. 3. 1899	„ Kanalstraße 6
3	Dr. Theiß, Konrad, Verleger	19. 12. 1905	„ Rombacher Straße 67
4	Berg, Leni, Fürsorgerin	22. 6. 1913	„ Kastellstraße 6
5	Stützel, Heinrich, Diplomingenieur	4. 11. 1882	„ Hauptstraße 22 b
6	Graule, Xaver, Bauer	21. 8. 1888	„ Grauleshof
7	Spiegler, Josef, Kaufmann	17. 11. 1893	„ Westl. Stadtgraben 22
8	Miller, Konrad, Lehrer	15. 12. 1921	„ Bahnhofstraße 10
9	Vogt, Hermann, Ingenieur	28. 2. 1897	„ Seestraße 12
10	Pfleiderer, Alfons, Bankkaufmann	14. 12. 1912	„ Saarstraße 1
11	Ranger, Erich, Oberingenieur	4. 7. 1908	„ Ludwigstraße 47
12	Schlipf, Josef, Schlossermeister	17. 9. 1907	„ Friedhofstraße 41
13	Abele, Anton, Angestellter	27. 4. 1915	„ Kocherstraße 25

Nr. 2 Kennwort: **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname (Rufname), Beruf	Geburtstag	Wohnort und Wohnung
1	Dr. Günther, Norbert, Physiker	4. 6. 1904	Aalen, Finkenweg 2
2	Henne, Karl, Installateur	19. 6. 1913	„ Rombacher Straße 7
3	Kunze, Rudolf, Angestellter	15. 10. 1892	„ Marktplatz 8
4	Ohland, Elisabeth, Hausfrau	14. 3. 1905	„ Hauptstraße 12
5	Huber, Karl, Arbeitsprüfer	20. 7. 1909	„ Galgenbergstraße 25
6	Taiber, Anton, Hilfsschlosser	15. 9. 1886	„ Alte Heidenh. Straße 20 b
7	Pohl, Adolf, Eisenbahnerpensionär	13. 8. 1893	„ Grauleshof 2
8	Arnold, Eugen, Oberwerkmeister	8. 4. 1891	„ Zebertstraße 19
9	Scheffner, Heinrich, Elektromonteur	22. 3. 1900	„ Gabelsbergerstraße 16
10	Dörrer, Josef, Pförtner	13. 3. 1897	„ Goethestraße 35
11	Geiger, Hans, Gewerkschaftssekretär	17. 11. 1912	„ Verlängerte Schulstraße 3
12	Ringel, Erich, Maschinenschlosser	10. 3. 1924	„ Rombacher Straße 18
13	Hofmann, Josef, Hilfsschlosser	6. 2. 1895	„ Neue Heidenh. Straße 38

Nr. 3 Kennwort: **Freie Wählergemeinschaft der Vertriebenen und aller übrigen Geschädigten**

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname (Rufname), Beruf	Geburtstag	Wohnort und Wohnung
1	Ginter, Wenzel, Rentner	6. 1. 1889	Aalen, Gmünder Straße 54
2	von Gleich, Manfred, Kaufmann	1. 8. 1895	„ Walkstraße 9
3	Hof, Wilhelm, Kaufmann	1. 4. 1902	„ Friedrichstraße 23
4	Schneider, Werner, Schlosser	13. 10. 1919	„ Gmünder Straße 37
5	Leuze, Hildegard, Pfarrers-Gattin	3. 7. 1907	„ Friedhofstraße 49
6	Hausotter, Wilhelm, Dipl.-Ing., Architekt	10. 8. 1909	„ Bahnhofstraße 18
7	Ruziczka, Karl, kaufm. Angestellter	1. 2. 1908	„ Verlängerte Schulstraße 51
8	Früh, Kurt, Jugendleiter	10. 7. 1916	„ Friedrichstraße 23
9	Schuster, Gustav, Lehrer	19. 9. 1917	„ Gmünder Straße 44
10	Sinerius, Heinz, Justizbeamter	26. 7. 1903	„ Ulrichstraße 5
11	Wunder, Gottfried, Kaufmann	1. 10. 1923	„ Langertstraße 64
12	Massopust, Erwin, Werkzeugschlosser	28. 1. 1909	„ Schillerstraße 15
13	Elsner, Bruno, Lehrlingsmeister	7. 4. 1914	„ Rombacher Straße 27

Nr. 4 Kennwort: **Demokratische Volkspartei**

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname (Rufname), Beruf	Geburtstag	Wohnort und Wohnung
1	Böhringer, Paul, Hotelier	23. 10. 1898	Aalen, Mühlstraße 20
2	Henne, Friedrich, Metzgermeister	29. 3. 1912	„ Friedhofstraße 19
3	Sträßle, Josef, Mechanikermeister	12. 3. 1900	„ Weidenfelderstraße 6
4	Rieger, Paul, Lokomotivführer a. D.	21. 6. 1879	„ Goethestraße 17
5	Feihl, Friedrich, Reallehrer a. D.	4. 7. 1879	„ Rombacher Straße 82
6	Heller, Lotte, Hausfrau	15. 6. 1902	„ Hauptstraße 3
7	Walter, Carl, Glasermeister	9. 1. 1902	„ Friedrichstraße 7
8	Mayer, Christian, Landwirt	5. 2. 1901	„ Hofackerstraße 10
9	Stützel-Meyer, Wilhelm, Tapeziermeister	13. 9. 1886	„ Roßstraße 10—12
10	Holz, Adolf, Malermeister	18. 6. 1879	„ Schillerstraße 31
11	Dr. Edenhofer, Alfred, Redakteur	19. 9. 1889	„ Schubartstraße 11
12	Hiermaier, Clemens, Seilermeister	3. 9. 1880	„ Roßstraße 11
13	Reißer, Eugen, jun., technischer Kaufmann	15. 11. 1921	„ Gartenstraße 51

Nr. 5 Kennwort: **Kommunistische Partei Deutschlands**

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname (Rufname), Beruf	Geburtstag	Wohnort und Wohnung
1	Schorr, Walter, Stahlgraveur	28. 6. 1912	Aalen, Hopfenstraße 28
2	Stegmaier, Wilhelm, Angestellter	3. 5. 1906	„ Krähenstraße 17
3	Schaupp, Emil, Angestellter	12. 11. 1905	„ Bahnhofstraße 147
4	Franz, Emil, Arbeiter	21. 1. 1915	„ Wagnerplatz 7
5	Schubert, Emilie, Hausfrau	10. 6. 1898	„ Eberhardstraße 6
6	Schaber, Robert, Lackierer	10. 5. 1902	„ Meisenstraße 26
7	Wahl, Heinrich, Bauarbeiter	12. 7. 1902	„ Jahnstraße 77
8	Dehlinger, Karl, Rentner	22. 10. 1870	„ Schmale Straße 5
9	Melber, Friedrich, Töpfer	26. 12. 1923	„ Untere Wöhrstraße 4
10	Ziemek, Karl, Händler	5. 3. 1890	„ Pflaumbach 15
11	Nüsken, August, Rentner	22. 12. 1873	„ Lange Straße 45
12	Wahl, Georg, Arbeiter	8. 9. 1904	„ Bahnhofplatz 36
13	Fabritz, Eduard, Rentner	19. 9. 1891	„ Pflaumbach 14

(Fortsetzung nächste Seite)

Kreisstadt Aalen

Bekanntmachung

zur Gemeinderatswahl am Sonntag, dem 28. Januar 1951 über die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder, über die Wahlzettel und über die Stimmabgabe

I. Wahlberechtigung

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in die Wählerliste aufgenommen ist oder einen Wahlschein besitzt.

II. Wählbarkeit

Die Wahlberechtigten eines jeden Wahlkreises können nur solche Bewerber gültig wählen, die in die öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge des Wahlkreises (s. besondere Bekanntmachung) aufgenommen sind. Doch dürfen sie die Bewerber aus den verschiedenen Wahlvorschlägen des Wahlkreises beliebig auswählen (panaschieren).

III. Zahl der zu wählenden Mitglieder

Im Wahlkreis Aalen sind 13 Mitglieder, im Wahlkreis Unterrombach 2 Mitglieder zu wählen. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

IV. Wahlzettel

Die Wahlzettel werden nichtamtlich hergestellt. Jeder Bewerber hat daher seinen Wahlzettel selbst anzufertigen bzw. mitzubringen. Die Wahlzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier sein und dürfen kein auf die Person des Wahlberechtigten hinweisendes Kennzeichen enthalten. Der Wahlzettel darf höchstens so viele Stimmen enthalten, als Mitglieder des Gemeinderats im Wahlkreis zu wählen sind.

Der Wahlberechtigte darf auf dem abzugebenden Wahlzettel Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen — jedoch unter Beschränkung auf Wahlvorschläge des gleichen Wahlkreises — übernehmen (panaschieren).

Der Wahlberechtigte darf innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl (für den Wahlkreis Aalen also 13, für den Wahlkreis Unterrombach 2, einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren), im Wahlkreis Unterrombach nur bis zu 2 Stimmen.

Der Wahlberechtigte hat in der Art abzustimmen, daß er durch ein auf den Wahlzettel gesetztes Kreuz, durch Ausstreichen, Beisetzen von Zahlen, Wiederholung von Namen oder auf sonstige Weise erkenntlich macht, für welche Bewerber er stimmen und wieviele Stimmen er ihnen geben will.

V. Stimmabgabe

a) Der Vorsitzende des Wahlbezirksausschusses leitet die Stimmabgabe und läßt bei Andrang den Zutritt zu den Wahlräumen ordnen. Die Wahlräume werden während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen.

b) Der Wahlberechtigte hat seine Stimme persönlich abzugeben. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Buchstabe h) bleibt unberührt.

c) Der Wahlberechtigte kann seine Wahlberechtigung nur in dem Wahlbezirk ausüben, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Die Inhaber von Wahlscheinen können in jedem Wahlbezirk des Wahlgebiets wählen.

d) Wenn der Wahlberechtigte den Wahlraum betritt, erhält er den amtlichen Wahlumschlag. Er begibt sich hiermit in den Nebenraum oder an den mit einer Abstimmungsschutzvorrichtung versehenen Nebentisch und legt dort den Wahlzettel, gegebenenfalls nach Vornahme der zulässigen Änderungen, in den Wahlumschlag.

e) Der Wahlberechtigte tritt hierauf an den Abstimmungstisch, nennt, soweit er nicht persönlich bekannt ist, seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste gefunden hat, den Wahlumschlag mit dem

Wahlzettel dem Vorsitzenden, der ihn ungeöffnet sofort in die Wahlurne legt.

f) Auf Erfordern hat sich der Wahlberechtigte dem Wahlbezirksausschuß über seine Person auszuweisen.

g) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Vorsitzenden, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Bestehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines, so wird der Wahlbezirksausschuß sie nach Möglichkeit aufklären und über die Zulassung oder Abweisung Beschluß fassen.

h) Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Wahlzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesem dem Vorsitzenden des Wahlbezirksausschusses zu übergeben, dürfen sich im Wahlraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

i) Wahlzettel, die nicht in einem amtlich abgestempelten Wahlumschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Wahlumschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Wahlumschlag hindurch fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, muß der Vorsitzende zurückweisen.

Aalen, 18. Januar 1951.

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses
gez. Dr. Schübel, Oberbürgermeister.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Güterrechtsregister I/57: 30. 10. 1950

Anton Mayr, Mühlebaur, und Anna, geb. Birzele, in Wört, haben durch Ehevertrag vom 19. 10. 1950 die Grundstücke Markung Wört Parz. Nr. 1251/4 und 1251/5 einschließlich des darauf errichteten Gebäudes Nr. 22 zu „Vorbehaltsgut der Frau" bestimmt.

Handelsregister — Neueintragungen

Nichteingetragen: ( )

GR. 386 „A 108 — 13. 10. 1950: Spiritus-, Preßhefe- und Likörfabrik Schönpriesen vorm. Gebr. Eckelmann K.G., Sitz Lauchheim (bisher Aussig CSR). Kommanditgesellschaft seit 24. 6. 1944. Kommandidisten: 6. Persönlich haftender und allein vertretungsberechtigter Gesellschafter: Georg Wolfrum, Kaufmann, Lauchheim. Prokura: Hugo Ahne in Freising-Vötting-Weihenstephan.
(Sitzverlegung durch Gesellschafterbeschluß v. 19. 9. 1949. Gegenstand des Unternehmens: Weiterführung des bisher in Aussig-CSR geführten Betriebs der fabrikmäßigen Erzeugung von Spiritus, Preßhefe, Likören, deren Verwertung und Vertrieb mit den in Westdeutschland vorhandenen Vermögenswerten- und Rechten sowie Beteiligung an anderen Unternehmungen.)"

GR. 424 „A 109 — 13. 10. 1950: Spiritus- und Preßhefefabrik Fritz Wolfrum K.G., Sitz Lauchheim (bisher Teplitz-Schönau CSR), Kommanditgesellschaft seit 24. 6. 1944. Kommandidisten: 6. Persönlich haftender und allein vertretungsberechtigter Gesellschafter: Georg Wolfrum, Kaufmann in Lauchheim. Prokura: Josef Kleinike in Wiesbaden-Bierstadt.
(Sitzverlegung durch Gesellschafterbeschluß v. 19. 9. 1949. Gegenstand des Unternehmens: Weiterführung des bisher in Teplitz-Schönau CSR geführten Betriebs der fabrikmäßigen Erzeugung von Spiritus, Preßhefe und ähnlicher Geschäftszweige unter Verwertung der in Westdeutschland vorhandenen Vermögenswerten- und Rechten sowie Beteiligung an anderen Unternehmungen.)"

GR. 499 „A 110 — 29. 11. 1950: Untere Apotheke Rudolf Kamm, Ellwangen/J., Inhaber Apotheker Rudolf Kamm, Ellwangen/J. (Apotheker Rudolf Kamm ist Pächter der Otto Gayer'schen Apotheke, Ellwangen/J, Marienstraße 13)".

Handelsregister — Veränderungen:

GR. 498. „A 24 — 29. 11. 1950: Untere Apotheke Hermann Dorrer Ellwangen/J., Firma ist erloschen."

GR. 425. „A 92 — 20. 10. 1950: Maschinenbau Lenz & Co., Röhlingen. Sitz verlegt nach Wasseralfingen".

GR. 481. „A 40 — 30. 10. 1950: Hieronymus Mächler, Holz- und Kohlenhandlung, Ellwangen/J., Geschäft und Firma übergegangen auf Karl Rathgeb, Kohlenhändler in Ellwangen/J. Neue Firmenbezeichnung: Hieronymus Mächler, Holz- und Kohlenhandlung Inh. Karl Rathgeb, Sitz Ellwangen/Jagst."

GR. 482. „B 9 — 25. 10. 1950: Chemische Werke Buch GmbH. in Buch, Post Schwabsberg Krs. Aalen. Seit 16. 9. 1950 in Liquidation. Liquidator ist Kaufmann Wilhelm Verrel in Buch."

GR. 497. „B 11 — 30. 10. 1950: Selekta Wagenbau GmbH. Ellwangen/Jagst. Seit 28. 10. 1950 in Liquidation. Liquidator ist Werner Seeleke, Maschineningenieur in Rotenbach-Schrezheim."

GR. 519. „B 6 — 17. 11. 1950: Württ. Betten- und Polsterwarenfabrik GmbH. Westhausen Krs. Aalen. Kaufmann Hans Arheiliger ist nicht mehr Geschäftsführer. Neuer Geschäftsführer ist Josef Karas, Geschäftsleiter in Aalen, Untere Bahnstraße 2."

B. Wahlkreis Unterrombach

Nr. 1 Kennwort: **Christlich-Demokratische Union**

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf (Rufname)	Geburtstag	Wohnort und Wohnung
1	Wörner, Wilhelm, Bauer	24. 8. 1898	Unterrombach, Wellandstr. 44
2	Fürst, Heinrich, Schmiedmeister	1. 11. 1907	Oberrombach, Haus Nr. 19

Nr. 2 Kennwort: **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf (Rufname)	Geburtstag	Wohnort und Wohnung
1	Gänßler,Hermann, Zimmermann	12. 10. 1910	Hofherrnweiler, Weilerstraße 69
2	Henne, Wilhelm, Behördenangestellter	31. 8. 1904	Hofherrnweiler, Weilerstraße 133

Nr. 3 Kennwort: **Freie Wählergemeinschaft der Heimatvertriebenen und Geschädigten**

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf (Rufname)	Geburtstag	Wohnort und Wohnung
1	Schäfer, Oswald, Kaufmann	16. 12. 1907	Unterrombach, Wellandstraße 67
2	Marschik, August, Metzger	3. 8. 1919	Unterrombach, Wellandstraße 39

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß nur solche Bewerber gültig gewählt werden können, deren Namen in einem dieser Wahlvorschläge enthalten sind.

Auf die weitere Bekanntmachung über die Zahl der zu wählenden Mitglieder, über die Wahlzettel und über die Stimmabgabe (Bekanntmachung zur Gemeinderatswahl) wird besonders hingewiesen.

Aalen, den 18. Januar 1951.

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses
gez. Dr. Schübel,
Oberbürgermeister.

Genehmigte Bauvorhaben in der Zeit vom 1. bis 31. Dez. 1950

Abtsgmünd	Balle Alfons	Einbau einer Wohnung
Adelmannsfelden	Hofer Hans	Erstellung eines Scheuer- und Stallgebäudes
Benzenzimmern	Lang Albert	Schweinestallanbau
Dewangen	Starz Alois	Erstellung eines Wohnhauses
Bopfingen	Kaphan Fritz	Einbau einer Wohnung
	Landwehr Fritz	Erstellung eines Schuppens mit Einfriedigung
	Maier Kurt	Wohnhaus
	Moellen J. M.	Erstellung eines Pförtnerhauses
	Moellen J. M.	Umbau und Aufstockung eines Teils des alten Lackierhauses
	Rothäußky Anton	Wohnhaus
Ebnat	Beyerle Hans	Waschküche mit Schweinestall
	Fürstl. Thurn- und Tax'sche Rentkammer Obermarchtal	Erstellung einer Wagenremise mit Scheuer auf dem Diepertsbucherhof
	Schmidt Alois	Erweiterung des Backhauses durch Anbau einer Waschküche und Hühnerstall
	Vetter Xaver	Anbau einer Waschküche mit Schweine- und Hühnerstall
Elchingen	Grandy Rosa	Erstellung eines Schweine- und Hühnerstallanbaues
	Grandy Hermann	Erstellung eines Geflügelstalles mit Unterstellraum
	Oppold Josef	Wagenremise mit Schweinestall
	Pröll Josef	Anbau mit Wohnraum, Waschküche und Abort
	Weber Josef	Waschküche mit Speise
Essingen	Fichtenmüller Karl	Erstellung eines Generatorenhauses
	Ziegler Heinrich	Erstellung eines Zweifamilienwohnhauses
Forst	Pfleiderer Rudolf	Erstellung eines Küchenanbaus
Flochberg	Häfele Albrecht	Erstellung eines Zweifamilienwohnhauses
Goldburghausen	Rahm Kaspar	Erstellung eines Abstellschuppens
Hüttlingen	Bux Franz	Stockaufbau und Einbau einer Wohnung
	Kochertal-Bau u. Siedlungsgenossenschaft	Erstellung eines Wohnhauses
Jagstzell	Kurz Alois	Erstellung eines Einfamilienhauses
Kirchheim/R.	Schröppel Maria	Erstellung eines Kniestocks auf das Stallgebäude und Erhöhung und Verbreiterung des Zwischenbaues
	Reimlinger Käthe	Erstellung einer Garage
Kösingen	Schuler Josef	Futterkammer und Holzschuppen
Lauchheim	Württ. Heimstättengenossenschaft	Erstellung eines Zweifamilienhauses
Neuler	Kurz Johannes	Erstellung einer Dunglege
	Schill Anton	Erweiterung des landw. Anbaues
Schwenningen	Stock Michael	Erstellung eines Wohnhauses
Oberdorf	Feifel Johannes	Umbau des baufälligen Hauses
	Hirsch August	Einbau von Spülaborten
	König Anton	Umbau des baufälligen Hauses

(Fortsetzung folgt im nächsten Amtsblatt)

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

- 1 Vorarbeiter für Fabrikation von Sechskantgeflechten
- 1 Vorarbeiter für Draht- und Geflechtlager einschl. Versand
- 1 Elektroinstallateur
- 1 Schlosser für Tuchfabrik
- mehrere Spitzendreher
- mehrere Bohrwerksdreher
- 1 Lehrenbohrwerksdreher
- 1 Härter
- mehrere Rundschleifer
- mehrere Werkzeugmaschinenschlosser
- 1 Großstückhobler für Böhringermaschine
- 2 Schreibmaschinenmechaniker
- 1 Mechaniker für Strickmaschinen
- 2 Mechaniker für Buchdruckmaschinen
- 2 Rundfunkmechaniker
- 1 Maschinensteller für Drahtstiftmaschinen
- 1 Waagenschlosser für Großwaagen
- 1 Kfz.-Schlosser
- 3 Kfz.-Schlosser (Dieselspezialisten)
- 3 Modellschlosser
- 1 Metalldrücker
- 2 Karosseriespengler
- 6 Heizungsmonteure
- 2 perf. Bleilöter für Walzbleiarbeiten und Homogenverbleiungen
- 1 Kühlerspengler
- mehrere Oberflächenschleifer
- 1 perf. Schleifer
- 1 Maschinenschlosser für Schuhfabrik
- 1 Maschinenhobler zur Bedienung einer Vierseitenhobelmaschine
- 1 Optikermeister
- 2 Stahlgußformer für Naßguß
- 1 Vorarbeiter oder Malermeister
- 3 bis 4 Plattenleger
- 1 Modellschreiner für Großstückmodelle
- 1 Glasergehilfen
- 1 Polierer
- 1 Poliermeister
- 1 Meister für Strumpfwarenfabrik für Motorflach- und Rundstrickmasch.
- 1 Spulmeister für Maschinenstrickgarne
- mehrere Schneidergehilfen, Klein- und Großstückmacher
- 1 Rundstuhlwirker oder Interlockmaschinenstricker
- 1 Zuschneider für Trikotwarenfabrik
- 2 Stricker für Strickwarenfabrik
- 1 Zuschneider für Herstellung von Lederbekleidung
- einige Chemigraphen
- einige Galvanoplastiker
- einige Tiefdruck-Rotationsdrucker
- einige Positivretuscheure
- 1 Offsetdrucker
- 1 Buchdruckmeister
- 1 Buchbinder oder Kartonagenmacher
- 2 Illustrations- und Werkdrucker
- 1 Gärtner
- 1 Schlepperfahrer, der mit sämtlichen landw. Maschinen vertraut ist
- 1 Gehilfe für Topfpflanzenanzucht und [illegible]treiberei
- 1 Melker
- 1 Metzger-Ehepaar
- 2 Bäcker
- 1 Metzgergesellen
- 1 Kellner
- 1 Modelleur nach Frankreich gesucht
- 1 Schokoladenfachmann mit Kenntn. in der Schokoladenfabrikation nach USA

Fachkräfte weiblich:

- 1 Schneidergehilfin
- 1 Repassiererin
- mehrere Konfektionsnäherinnen
- 15 Rundstrickerinnen für Strickerei
- 5 Kettlerinnen für Strickerei
- 5 Repassierinnen für Strickerei
- 1 weibl. Fachkr. für Schlitz- und Vorstoßarb. für Handschuhfabrik
- 1 weibl. Fachkr. für Zwickelei- und Applikationsarb.
- 1 weibl. Fachkr. für Daumeneinnähen, Einkeilen und Zusammennähen
- 1 Blumenbinderin
- 1 Köchin für evgl. Tagungsheim
- mehrere Restaurantsköchinnen
- 1 Küchenmädchen für Lungensanatorium
- 1 Zimmermädchen
- mehrere Hausgehilfinnen, Küchenmädchen und Köchinnen für die Schweiz

Angestellte männlich:

- 1 Eisenwarenhändler
- 1 Schreibgehilfen mit engl. Sprachkenntnissen für amerik. Dienststelle
- mehrere Sachbearbeiter mit engl. Sprachkenntn. für amerik. Dienststelle
- 1 Schaufensterdekorateur f. Lebensmittelabt.
- 1 Kaufmann für Betr. der Woll-Reißerei
- 1 Textilkaufmann für Trikotwarenfabrik
- 1 Textilfachmann für Lagerverwaltung und Angebotswesen
- 1 Dipl.-Ing. für Maschinenfabrik
- 1 Dipl.-Ing. für Maschinenbaufirma (Brauereimaschinen)
- 1 Nachwuchskr. für Reisetätigkeit (in Frage kommt nur Textil-Ing.)
- 1 erster Konstrukteur für Bauunternehmung
- 1 Bauingenieur für städt. Hochbauamt
- 1 Filmvorführer
- 1 Laboranten der mit der Herstellung von flüssigem und festem Wachs vertraut ist
- 1 Chemiker für Autoreparatur-Großwerk

Angestellte weiblich:

- 1 Auslandskorrespondentin mit perf. engl. und franz. Sprach- und Stenographiekenntnissen
- mehrere Stenotypistinnen
- mehrere Stenotypistinnen mit sehr guten franz. u. engl. Sprachkenntn. f. Dolmetschertätigkeit
- mehrere Stenotypistinnen mit engl. Sprachkenntnissen für amerik. Dienststelle
- mehrere Steno-Sekretärinnen mit guten engl. Sprachkenntn. für amerik. Dienststellen
- mehrere Verkäuferinnen versch. Branchen

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

- mehrere Feinoptiker
- mehrere Feinmechaniker
- mehrere Fräser
- mehrere Dreher
- mehrere Autoklempner
- mehrere Autoschlosser
- mehrere Kfz.-Mechaniker
- mehrere Waagenbauer
- 2 Industrieflaschner
- 2 Werkzeugdreher
- 2 Werkzeugschleifer
- 1 Modellschlosser
- 2 Webstuhlschlosser
- 1 Automateneinrichter für Index-Automaten
- 1 Maschinenbauer
- 1 Drehermeister
- mehrere Handformer
- 1 Metallschleifer
- 1 Galvaniseur
- 1 Maschinensteller für Wafios-Automaten
- 5 Sägenschmiede
- 1 Flaschnermeister
- 1 Härter (Werkzeugmacher)
- 1 Werkzeugschlosser
- 1 Mechaniker
- 1 Bauschlosser
- 1 Radiomechaniker und Elektromonteur
- 2 Strickmeister
- 2 Schneider (Großstückmacher)
- 1 Sattlergehilfe
- 1 Schriftsetzer (nur Schwerbeschädigter)
- 3 Bauschreiner
- 1 Bau- und Möbelschreiner
- 1 Bäckergehilfe
- 1 Konditor
- 4 Handschuhmacher
- 1 Maschinenstricker
- 1 Baggerführer
- 1 Glasbläser
- 1 Herrenfriseur
- 1 Hoteldiener
- 1 zweiter Spinnmeister
- 1 erfahrener Tuchfachmann in selbst. ausbaufähige Stellung
- 1 Speditionskaufmann
- 4 Hochbautechniker für kürzeren Zeitraum
- 1 Vorkalkulator für blechverarbeitende Industrie
- 1 Vorkalkulator für Spielwarenfabrik
- 1 Kalkulator mit Materialkenntn. in Glas- und Metallen
- 1 Ingenieur für Betr. der blechverarbeitenden Industrie
- 1 techn. Leiter für Holzbearbeitungs-Industrie
- 1 kaufm. Angestellter für Textilgroßhandlung
- 1 techn. Zeichner
- 1 techn. Kaufmann für Verkaufsabteilung der elektrotechn. Branche
- 1 Buchhalter für Kontokorrent

Weibliche Kräfte:

- 1 Maschinenstickerin
- 1 Handschuhlascherin
- mehrere Verkäuferinnen für versch. Branchen
- 2 Kontoristinnen
- 3 Stenotypistinnen mit guten Steno- und Maschinenschreibkenntnissen
- 1 Fremdsprachen-Stenotypistin
- 1 Sprechstundenhilfe
- 1 Buchhalterin
- 1 Friseuse
- 1 Büffetfräulein
- 1 Zimmermädchen, bewandert im Bügeln und Nähen
- 2 Hausgehilfinnen für amerik. Haushalte
- mehrere Hausgehilfinnen

Stellen-Gesuche:

Tapezierer und Polsterer, perfekt in der Herstellung von Polstermöbeln, sowie in allen vorkommenden Arbeiten.

Herrenfriseurmeister, mit sämtl. Arbeiten vertraut.

Flaschner und Installateur, perf. Kenntn. als Bauflaschner, Inst. von Gas- und Wasseranl., Montage von sanit. Anlagen, Feinblechschweißen, Leichtmetallschweißen.

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 15. Januar 1951 — **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1950. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 4 **26. Januar** **1951**

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Schweinebestand im Gehöft des Franz Erdner, Lauchheim, Haus Nr. 57, ausgebrochen.

Sperrbezirk ist die Gemeinde Lauchheim.

Beobachtungsgebiet: Aufhausen, Hülen, Lippach, Röttingen, Westhausen.

In den Umkreis von 15 km um den Seuchenort werden einbezogen die Gemeinden vom Kreis Aalen: Aalen-Stadt, Baldern, Bopfingen-Stadt, Dalkingen, Dorfmerkingen, Ebnat, Elchingen, Ellwangen-Stadt, Fachsenfeld, Flochberg, Goldburghausen, Hofen, Hüttlingen, Kerkingen, Kirchheim/R., Neresheim-Stadt, Neuler, Nordhausen, Oberdorf a. Ipf, Oberkochen, Ohmenheim, Pfahlheim, Pflaumloch, Rindelbach, Röhlingen, Schloßberg, Schrezheim, Schwabsberg, Tannhausen, Trochtelfingen, Unterkochen, Unterriffingen, Waldhausen, Walxheim, Wasseralfingen, Zipplingen, Zöbingen. Im Kreis Heidenheim: Großkuchen.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblattes vom 12. Januar 1951 bekanntgegebenen Bestimmungen.

Aalen, 25. Januar 1951. **Landratsamt** Nr. VI-8523

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist im Gehöft des Landwirts **Alois Feldmaier in Sechtenhausen,** Gemeinde Zipplingen, ausgebrochen. Auf Grund des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsverordnung hierzu ergehen folgende Anordnungen:

a) **Sperrgebiet:** Der Teilort Sechtenhausen.

b) **Beobachtungsgebiet:** Gemeinde Zipplingen und die gesamte Gemeinde Kerkingen.

c) **15-km-Umkreis um den Seuchenort:** Die Gemeinden Aufhausen, Baldern, Benzenzimmern, Bopfingen, Dirgenheim, Flochberg, Geislingen, Goldburghausen, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Lippach, Nordhausen, Oberdorf am Ipf, Pfahlheim, Pflaumloch, Röhlingen, Röttingen, Schloßberg, Schweindorf, Stödtlen, Tannhausen, Trochtelfingen, Unterriffingen, Unterwilflingen, Utzmemmingen, Walxheim, Wört, Zöbingen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen, wie sie im Amtsblatt Nr. 2 vom 12. Januar 1951 bekanntgegeben wurden.

Aalen, 24. Januar 1951. **Landratsamt.** Nr. VI-8523

Maul- und Klauenseuche im Kreis Nördlingen

Nachdem sich die Maul- und Klauenseuche im Kreis Nördlingen weiter ausbreitet, ergeht hiermit folgende Anordnung:

Beobachtungsgebiet: Gemeinde Benzenzimmern.

15-km-Umkreis: Bopfingen, Flochberg, Geislingen, Goldburghausen, Kerkingen, Kirchheim am Ries, Nordhausen, Oberdorf am Ipf, Pflaumloch, Schloßberg, Schweindorf, Trochtelfingen, Unterwilflingen, Utzmemmingen, Zipplingen.

Die Vieh- und Schweinemärkte in Bopfingen fallen bis auf weiteres aus. Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts bekanntgegebenen Bestimmungen.

Aalen, 23. Januar 1951. **Landratsamt.** Nr. VI-8523

Verordnung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Einschränkungen des Stromverbrauchs vom 19. Januar 1951

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. 6. 1949 (WiGBl. Seite 87), 7. Juni 1950 (BGBl. 1950 Seite 204) wird verordnet:

§ 1

(1) Letztverbraucher von elektrischem Strom mit einer Wochenabnahme von 2000 kWh und mehr dürfen nur 75% ihrer bisherigen Wochenabnahme verbrauchen.

(2) Als bisherige Wochenabnahme im Sinne des Absatzes 1 gilt der Wochendurchschnittsverbrauch in den letzten vor dem 15. 12. 1950 liegenden Abrechnungszeiträumen, die einer Zeitspanne von 3 Monaten entsprechen:

§ 2

(1) Von den Einschränkungen sind ausgenommen:
- a) Öffentliche Versorgungsbetriebe (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, Entwässerungsanlagen)
- b) Krankenhäuser
- c) Militärische Einheiten der Besatzungsmacht
- d) Rundfunk, Anlagen der Nachrichtenübermittlung
- e) Straßenbahnen, Eisenbahnen, Hafen- und Verladeanlagen
- f) Arzneimittel erzeugende Betriebe
- g) Getreidemühlen, Bäckereien, Brotfabriken, Betriebe der Teigwarenindustrie, Schlachthäuser, Kühlhäuser, Molkereibetrieb.

(2) Das Wirtschaftsministerium kann in besonders dringenden Fällen Ausnahme von der Verbrauchseinschränkung nach § 1 zulassen.

§ 3

(1) Ein nach § 1 unzulässiger Mehrverbrauch ist in der nächsten Woche auszugleichen.

(2) Auf Weisung des Wirtschaftsministeriums kann der Letztverbraucher zum Ausgleich eines unzulässigen Mehrverbrauchs durch Sperrung des Anschlusses vom Strombezug vorübergehend ausgeschlossen werden.

§ 4

(1) Die Durchführung der §§ 1 und 2 wird von den Lastverteilern überwacht.

(2) Die von der Einschränkung nach § 1 Absatz 1 betroffenen Betriebe sind verpflichtet, jeden Montag vor Betriebsbeginn, erstmals am 22. Januar 1951, ihre Zähler nach Stand und Verbrauchsmenge abzulesen und das Ergebnis ihrem zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Laufe desselben Tages mitzuteilen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung werden nach § 11 des Energienotgesetzes bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1951 in Kraft und am 31. März 1951 außer Kraft.

gez. **Dr. Veit**

Nachstehend wird die im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 5/1951 veröffentlichte

Bekanntmachung der Landesbeamtenstelle Württemberg-Baden über die Einstellungsprüfung 1951 für den gehobenen nichttechnischen Dienst vom 17. Januar 1951

bekanntgegeben:

I. Die von den Verwaltungen im Jahre 1951 einzustellenden Nachwuchskräfte für den gehobenen nichttechnischen Dienst werden auf Grund einer Einstellungsprüfung ausgewählt. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich, außerdem findet eine psychologische Eignungsuntersuchung der Bewerber statt. Der Nachweis einer bestimmten Schulbildung wird nicht gefordert, jedoch mindestens der Kenntnisstand der Klasse VI einer höheren Lehranstalt vorausgesetzt.

II. Die schriftliche Prüfung findet am 30. März 1951 an mehreren Orten des Landes statt. Ihr Ergebnis wird bis 30. April 1951 vorliegen. Die mündliche Prüfung ist anfangs Mai vorgesehen. Die Bewerber werden über Ort und Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung rechtzeitig benachrichtigt. Wer in der schriftlichen Prüfung ungenügende Kenntnisse zeigt, scheidet für den weiteren Wettbewerb aus.

III. Zugelassen sind Personen, die
1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind,
2. unbescholten sind,
3. nach dem 30. September 1930 geboren sind. Für Heimkehrer, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind, wird diese Altersgrenze heraufgesetzt um die Zeit, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist (§ 9 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes),
4. Spätheimkehrer, die nach dem 30. September 1919 geboren sind und nachweisen, daß sie erst seit dem 1. Januar 1950 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurden,
5. Bewerber, die nach dem 30. September 1935 geboren sind, werden nur zugelassen, wenn sie die Klasse VI einer höheren Lehranstalt besuchen oder besucht haben.

IV. Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 26. Februar 1951 bei der Landesbeamtenstelle in Ludwigsburg, Kurfürstenstraße 22 (soweit es sich um Lehrstellen für den Verwaltungsdienst — Ziff. VII — handelt, unmittelbar bei diesen) mit folgenden Unterlagen einzureichen.

1. Handgeschriebener selbstverfaßter Lebenslauf.

2. Schulzeugnisse, wenn möglich eine Gesamtbeurteilung durch die zuletzt besuchte Lehranstalt. Soweit das Frühjahrszeugnis 1951 noch nicht vorliegt, ist es nachzusenden.

3. Bei Heimkehrern eine Bescheinigung des Entlassungstags.

V. In dem Gesuch ist anzugeben, in welche Verwaltung der Bewerber eingestellt zu werden wünscht. Folgende Verwaltungen stellen im Jahr 1951 Nachwuchskräfte ein:
- Justizverwaltung in beiden Landesbezirken,
- Innenverwaltung (Bürgermeisterämter und Verwaltungsaktuariate) im Landesbezirk Württemberg,
- Steuerverwaltung im Landesbezirk Württemberg,
- Allgemeine Finanzverwaltung im Landesbezirk Württemberg,
- Innen- und Kultverwaltung im Landesbezirk Baden (Präsident des Landesbezirks Baden).

Verwaltung der Landesversicherungsanstalt Baden,

Evangelische Kirchenverwaltung im Landesbezirk Baden.

VI. Den auf Grund der Einstellungsprüfung zugelassenen Bewerbern werden die Ausbildungsstellen durch ihre Verwaltung (Justizministerium, Oberfinanzdirektion usw.) vermittelt oder zugewiesen.

VII. Wer eine Ausbildung im Verwaltungsdienst (Bürgermeisterämter und Verwaltungsaktuariate) des Landesbezirks Württemberg anstrebt, hat sich anstelle der Meldung nach Ziff. IV bei einer der in der Anlage genannten Lehrstellen unmittelbar zu bewerben.

VIII. Die Prüfung wird abgenommen unter dem Vorbehalt, daß die Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Im Falle der Einstellung hat der Bewerber ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis sowie Staatsangehörigkeitsausweis, Leumundszeugnis und nötigenfalls Spruchkammerbescheid der zur Einstellung zuständigen Verwaltung vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Einstellung wird mit der Prüfung nicht erworben.

Bader, Direktor

Anlage zu Ziffer VII

Kreis Aalen:
Bürgermeisterämter Essingen, Fachsenfeld, Pommertsweiler.

Kreis Backnang:
Bürgermeisterämter Gaildorf, Oberrot, Sulzbach a. Kocher.

Kreis Böblingen:
Bürgermeisterämter Altdorf, Bondorf, Holzgerlingen, Magstadt, Schönaich, Waldenbuch; Verwaltungsaktuariat Herrenberg.

Kreis Crailsheim: keine freien Lehrstellen.

Kreis Eßlingen:
Bürgermeisterämter Altbach a.N., Deizisau, Hochdorf, Köngen.

Kreis Göppingen:
Bürgermeisterämter Boll, Rechberghausen, Roßwälden, Wäschenbeuren; Verwaltungsaktuariat III Geislingen/St.

Kreis Heidenheim:
Bürgermeisterämter Gerstetten, Hermaringen, Sontheim (Brenz), Steinheim.

Kreis Heilbronn:
Bürgermeisterämter Biberach, Brackenheim, Cleebronn, Gronau, Großgartach, Gundelsheim, Kleingartach, Neckarwestheim, Neuenstadt a. K., Unterheinriet, Odheim.

Kreis Künzelsau:
Verwaltungsaktuariat II Künzelsau.

Kreis Leonberg:
Bürgermeisterämter Höfingen, Münchingen, Wimsheim.

Kreis Ludwigsburg:
Bürgermeisterämter Großbottwar, Kleinsachsenheim, Löchgau, Murr, Neckarrems, Oberstenfeld, Tamm.

Kreis Mergentheim:
Bürgermeisteramt Weikersheim.

Kreis Nürtingen:
Bürgermeisterämter Beuren, Frickenhausen; Verwaltungsaktuariat Wendlingen a. N.

Kreis Öhringen:
Verwaltungsaktuariat II Öhringen.

Kreis Schwäbisch Gmünd:
Bürgermeisterämter Alfdorf, Bettringen, Heubach, Herlikhofen, Iggingen, Lorch, Ruppertshofen.

Kreis Schwäbisch Hall:
Bürgermeisterämter Braunsbach, Michelbach/Bilz, Sulzdorf, Wolpertshausen.

Kreis Ulm:
Verwaltungsaktuariate IV in Ulm und V in Langenau (Bewerbungen sind an das Landratsamt Ulm zu richten).

Kreis Vaihingen:
Bürgermeisterämter Derdingen, Enzweihingen, Maulbronn, Wiernsheim, Wurmberg.

Kreis Waiblingen:
Bürgermeisterämter Endersbach, Rudersberg, Schwaikheim, Stetten i. R., Unterschlechtbach, Unterurbach."

Aalen, 24. Jan. 1951. IV-1301 **Landratsamt.**

Richtlinien für die Gemeinderatswahl am 28. Januar

Was besonders in Landgemeinden zu beachten ist

Der Gemeinderat wird auf sechs Jahre gewählt. Je nach drei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Amtsdauer jedes Gemeinderatsmitglieds beträgt also grundsätzlich sechs Jahre. Um aber in diesen Turnus zu kommen, muß die Hälfte der am 7. Dezember 1947 gewählten Gemeinderatsmitglieder bereits nach drei Jahren ausscheiden; jene Mitglieder scheiden aus, die bei der Verhältniswahl mit den niedrigsten Höchstzahlen gewählt worden sind. Der Gemeinderat wird also am 28. Januar 1951 zur Hälfte neu gewählt. Diese neugewählte Hälfte bleibt dann bis zum Jahre 1957 im Amte, während die andere Hälfte, ebenfalls nach sechsjähriger Amtsdauer, im Jahre 1953 neu gewählt werden muß. Mit der Neuwahl am 28. Januar 1951 wird somit der ordentliche Turnus hergestellt. Der Höchst- bzw. Stimmenzahl, mit der ein Gemeinderatsmitglied gewählt ist, kommt grundsätzlich keine Bedeutung zu. Auf sie wird nur im Falle eines außerordentlichen Ausscheidens zurückgegriffen, so z. B. bei der Erhöhung oder Verminderung der Gesamtzahl der Gemeinderatsmitglieder.

Wahlmodus

Nach der Verfassung ist der Gemeinderat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch das Volk zu wählen. Verhältniswahl ist aber nur möglich, wenn mindestens zwei Wahlvorschläge vorliegen, andernfalls findet zwangsläufig Mehrheitswahl statt. Es liegt also bei der Wählerschaft, ob sie auf das verfassungsmäßig garantierte Recht der Verhältniswahl verzichten will.

Verhältniswahl

Wahlvorschläge: Die der Verhältniswahl zu Grunde liegenden Wahlvorschläge müssen vom Gemeindewahlausschuß spätestens am 24. Januar 1951 öffentlich bekannt gemacht werden.

Wahlzettel: Der Gemeinderat kann bestimmen, daß nur mit amtlich hergestellten Wahlzetteln gewählt werden darf, und daß andere Wahlzettel ungültig sind. Er kann dem amtlichen Wahlzettel die Form des alle Wahlvorschläge umfassenden Einheitswahlzettels (bei der Wahl am 7. Dezember 1947 war der amtliche Einheitswahlzettel von gesetzeswegen vorgeschrieben) oder des Einzelwahlzettels geben. Falls der Gemeinderat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ist hierauf in der Bekanntmachung über die Wahlvorschläge hinzuweisen. Die amtlichen oder nichtamtlichen Wahlzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier sein. Andere Wahlzettel sind trotz richtiger Stimmabgabe ungültig. Der Unterschied zwischen amtlichen und nichtamtlichen Wahlzetteln besteht im wesentlichen darin, daß

a) die amtlichen Wahlzettel in den Wahllokalen bereit zu halten sind und auch von amtswegen den Wahlberechtigten zugestellt werden können. Nichtamtliche Wahlzettel dagegen dürfen in den Wahllokalen weder aufgelegt noch verteilt werden. Statthaft ist die Auflage oder Verteilung nichtamtlicher Wahlzettel vor den Wahllokalen. Eine Zustellung von amtswegen ist bei nichtamtlichen Wahlzetteln nicht ratsam.

b) Bei nichtamtlichen Wahlzetteln ist das Vorkumulieren möglich, nicht dagegen bei amtlichen.

Stimmabgabe

Der Wähler hat so viel Stimmen zu vergeben, als Gemeinderatsmitglieder neu zu wählen sind. In einer Gemeinde mit einem zwölfköpfigen Gemeinderat (die Zahl der Gemeinderäte ist nach Maßgabe der Einwohnerzahl durch Gesetz bestimmt) sind am 28. Januar 1951 beispielsweise sechs Mitglieder neu zu wählen. Der Wähler hat also sechs Stimmen. Innerhalb dieser Gesamtstimmenzahl kann der Wähler Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (Stimmen mischen = panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Stimmen häufen = kumulieren). In jedem Falle können aber nur solche Bewerber gewählt werden, die in die öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge aufgenommen sind.

Beispiel

In der Gemeinde Holbach sind sechs Gemeinderäte neu zu wählen. Folgende Wahlvorschläge wurden öffentlich bekannt gemacht

Wahlvorschlag I	Wahlvorschlag II	Wahlvorschlag III
Maier Karl	Schiele Erich	Fuchs Emil
Müller Ernst	Weiß Hans	Bär Karl
Schmid Fritz	Schwarz Paul	Wolf Otto
Metzger Kurt	Braun Adam	Hirsch Franz
Bauer Georg	Grau Heinrich	Kalb Peter
May Hans	Blau Heinrich	

Der Wahlvorschlag darf in vorliegendem Falle höchstens sechs Bewerber umfassen. Eine Mindestzahl von Bewerbern ist dagegen nicht vorgeschrieben.

Der Gemeinderat hat beschlossen, daß mit amtlichen Wahlzetteln abgestimmt wird, und zwar mit Einzelwahlzetteln. Für jeden Wahlvorschlag ist folglich ein separater Wahlzettel vorhanden, der die gleichen Namen wie auf dem Wahlvorschlag enthält. Ein Wähler nimmt nun den Wahlzettel des Wahlvorschlags Nr. II und gibt folgendermaßen seine ihm zustehenden sechs Stimmen ab:

~~Schiele Erich~~
~~Weiß Hans~~
~~Schwarz Paul~~
~~Braun Adam~~
Grau Heinrich 2
~~Blau Heinrich~~
Kalb Peter
Fuchs Emil 2
Maier Karl

Der Wähler hat also

a) die Bewerber Schiele, Weiß, Schwarz, Braun und Blau gestrichen;

b) dem Bewerber Grau 2 Stimmen gegeben (kumuliert);

c) Stimmen gemischt (panaschiert), nämlich die Bewerber Kalb und Fuchs vom Wahlvorschlag III und den Bewerber Maier vom Wahlvorschlag I übernommen und dazu noch dem vom Wahlvorschlag III übernommenen Bewerber Fuchs 2 Stimmen gegeben.

Die 6 Stimmen sind damit vergeben. Obgleich der Wähler auf einem Wahlzettel des Wahlvorschlags II abgestimmt hat, kommen diesem Wahlvorschlag nur 2 Stimmen (Grau) zugute. Es ist also bedeutungslos, auf welchem Wahlzettel die Stimme abgegeben wird. Der Wahlzettel im vorliegenden Beispiel wird zwar als geänderter Wahlzettel für den Wahlvorschlag Nr. II gezählt. Dieser Zählung kommt aber nur Kontrollzweck zu, sie hat auf das Wahlergebnis keinen Einfluß. Die über

die zulässige Zahl hinaus abgegebenen Stimmen werden in der Reihenfolge von hinten gestrichen. Wenn bei Verwendung von gedruckten Wahlzetteln Namen oder Zahlzeichen handschriftlich oder mit Schreibmaschine angebracht werden, so werden in erster Linie die vorgedruckten Namen und anschließend erforderlichenfalls auch die übrigen Namen und Stimmen in der Reihenfolge von hinten gestrichen.

Sitzverteilung

Angenommen, die ermittelte Gesamtzahl der auf jeden Bewerber gefallenen gültigen Stimmen nach dem Beispiel Nr. 3 zeigt folgendes Ergebnis:

Wahlvorschlag I		Wahlvorschlag II		Wahlvorschlag III	
Maier Karl	1450	Schiele Erich	132	Fuchs Emil	3110
Müller Ernst	718	Weiß Hans	213	Bär Karl	478
Schmid Fritz	1613	Schwarz Paul	543	Wolf Otto	1316
Metzger Kurt	1030	Braun Adam	1824	Hirsch Franz	750
Bauer Georg	1810	Grau Heinrich	2060	Kalb Peter	2123
May Hans	520	Blau Heinrich	216		
	7141		4988		7777

Die sechs Sitze werden nunmehr unter die drei Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen in der Weise verteilt, daß die Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt und von den dabei gefundenen Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet werden, als Bewerber zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viel Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Diese Berechnungsweise stammt von dem Genter Professor d' Hondt = d' Hondt'sches Verfahren. In unserem Beispiel erfolgt die Berechnung also:

geteilt durch	Wahlvorschlag I	Wahlvorschlag II	Wahlvorschlag III
1	7141	4988	7777
2	3570	2494	3888
3	2347	1662	2592

Die so ermittelten sechs höchsten Höchstzahlen erhalten also die sechs Gemeinderatssitze. Folglich erhalten

Wahlvorschlag I: 2 Sitze (Höchstzahl II) 7141 und Höchstzahl V 3570)

Wahlvorschlag II: 1 Sitz (Höchstzahl III 4988)

Wahlvorschlag III: 3 Sitze (Höchstzahl I 7777, Höchstzahl IV 3888 und Höchstzahl VI 2592)

Die den Wahlvorschlägen zugeteilten Sitze werden nunmehr den Bewerbern in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleichen Stimmenzahlen erhalten und reicht die verfügbare Zahl von Sitzen nicht aus, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

Folglich sind in unserem Beispiel gewählt:

vom Wahlvorschlag I: Bauer mit 1810 St.
Schmid mit 1619 St.

vom Wahlvorschlag II: Grau mit 2060 St.

vom Wahlvorschlag III: Fuchs mit 3110 St.
Kalb mit 2123 St.
Wolf mit 1316 St.

Das Beispiel zeigt, daß eine panaschierte Stimme in jedem Fall dem Wahlvorschlag zugute kommt, auf dem der panaschierte Bewerber kandidiert hat, und zwar in erster Linie der Sitzzahl. Der eigentliche Wille des Wählers, diesen bestimmten Kandidaten als Gemeinderat zu wissen, kommt erst in zweiter Linie zum Zug.

Mehrheitswahl

Wie bereits in Abschnitt II ausgeführt, findet Mehrheitswahl statt, wenn kein oder nur ein Wahlvorschlag eingeht. Bei der Mehrheitswahl können amtliche Wahlzettel nicht vorgeschrieben werden, die Wahlzettel müssen aber von weißem oder weißlichem Papier sein. Sind sechs Gemeinderäte zu wählen, so kann der Wähler beliebige wählbare Personen auf den Wahlzettel schreiben, jedoch höchstens sechs. Falls ein Wahlvorschlag vorliegt, ist der Wähler an die dort aufgeführten Bewerber nicht gebunden. Stimmen häufen (kumulieren) ist nicht statthaft. Als gewählt gelten jene sechs Kandidaten, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wahlkreise

Falls eine Gemeinde mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern in Wahlkreise aufgeteilt ist, gilt innerhalb jeden Wahlkreises das in Abschn. I und IV Gesagte grundsätzlich entsprechend. Im Bereich des Landkreises Aalen wurden — von der Stadt Aalen abgesehen — nur in den Gemeinden Wasseralfingen, Rosenberg und Ellenberg Wahlkreise gebildet.

Treibstoffausgabe im Monat Februar 1951

Die Treibstoffausgabe für den Monat Februar 1951 findet an folgenden Tagen statt:

in Aalen: ab Donnerstag, 1. Februar, an allen Werktagen (mit Ausnahme dienstags) jeweils von 8—12 Uhr. **Nachmittags ist die Treibstoffstelle an allen Tagen geschlossen.**

in Ellwangen: am Montag (nicht Dienstag), 5. Februar, von 8.30—12 Uhr und von 13.30—16 Uhr.

in Neresheim: am Mittwoch, 14. Februar, von 10—12.30 Uhr.

in Bopfingen: am Donnerstag, 15. Februar, von 8.30—12 Uhr und von 13.30—16 Uhr.

Die Treibstoffmarken für die Bürgermeisterämter können in Aalen ab 29. Januar und in Ellwangen am 5. Februar abgeholt werden.

Landratsamt — Treibstoffstelle

Offenlegung der Bodenschätzung in den Gemeinden Hülen und Stadt Aalen

Am 31. Januar 1951, 9 Uhr morgens, findet im Gasthaus „Post" in Hülen und am 1. Februar 1951, 9 Uhr morgens, im Gasthaus „Löwenkeller" in Aalen eine Schlußbesprechung über die Ergebnisse der Bodenschätzung, die in der Zeit vom 1. Februar bis 1. März 1951 beim Finanzamt Aalen offengelegt werden, statt. Bei der Schlußbesprechung werden evtl. Zweifelsfragen durch den amtlichen Bodenschätzer beantwortet und Gelegenheit zur Einsicht in die Karten gegeben. Zur Schlußbesprechung sind alle Besitzer der landwirtschaftlichen Grundstücke eingeladen.

Finanzamt Aalen

Kreisstadt Aalen

Schließung des Rathauses am Montag, 29. Jan. 1951

Wegen der Zählung für die Gemeinderatswahl sind sämtliche städtischen Kanzleien am Montag, dem 29. Januar 1951 geschlossen.

Aalen, 23. Jan. 1951. Bürgermeisteramt

Fachkurs über technisches Normzeichnen für das Metallgewerbe

Einem dringenden Bedürfnis entsprechend wird das Landesgewerbeamt in den nächsten Monaten einen Abendkurs über technisches Normzeichnen für die metallverarbeitenden Berufe in Stuttgart durchführen. In dem Kurs wird über fertigungsgerechtes Skizzieren nach Vorlage, Blatt- und Schriftgröße, Darstellung im Raum, Schrägbild, Axonometrische Parallelprojektion, Durchdringungen, Schnitte, Sinnbilder, Bearbeitung, Maß- und Toleranzeintragungen, Werkzeichnungen, Zusammenstellungen, Körperzeichnen nach natürlichen Vorbildern, unterrichtet. Der Lehrgang umfaßt 60 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 20.— DM. Auf Wunsch wird der Unterricht auch an Samstagen erteilt.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 992 41.

Stuttgart, den 15. Januar 1951.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden — Landesgewerbeamt — I. V. Dr. Thuma.

Amtsgericht Aalen

(für Angaben in ( ) ohne Gewähr)

Handelsregister — Neueintragung:

A 258 vom 5. Januar 1951: H. Leitz & Co., Oberkochen (Ölweiher 10, Herstellung und Vertrieb von Maschinen und Werkzeugen usw.) Offene Handelsgesellschaft. Persönlich haftende Gesellschafter: Heinrich Leitz, Fabrikant in Oberkochen und Liselotte Seyfried geb. Leitz, Fabrikdirektorsehefrau in Aalen.

Handelsregister — Veränderungen:

B 14 vom 10. Januar 1951 bei Ostertag-Werke, Vereinigte Geldschrankfabriken, Aktiengesellschaft, Aalen: Gesamtprokura erteilt an Otto Fischer, Kaufmann in Aalen, und Erich Schneider, Ingenieur in Aalen. Jeder Prokurist ist gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

B 24 vom 12. Januar 1951 bei Chemisch-technische Forschungsgesellschaft m. b. H., Aalen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 28. Dezember 1950 wurde das Stammkapital von 20 000 RM auf Grund des DM-Bilanzgesetzes neu festgesetzt auf 40000 DM und § 5 des Gesellschaftsvertrags geändert.

B 10 vom 12. Januar 1951 bei Augusta-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 28. Dezember 1950 wurde das Stammkapital von 20 000 RM auf Grund des DM-Bilanzgesetzes neu festgesetzt auf 60 000 DM und § 6 des Gesellschaftsvertrags geändert.

B 26 vom 14. Dezember 1950 bei Franz Bernhard Lehmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Maschinenfabrik, Wasseralfingen/Württ.: Sitzverlegung nach Aalen. Gegenstand nun: Herstellung und Vertrieb von Maschinen und Ersatzteilen aller Art, einschließlich Reparaturen, insbesondere für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, sowie verwandte Industrien, wie Seifen-, Farben-, chemische und pharmazeutische Industrien. — Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 27. Juni 1950 wurde das Stammkapital von 25 000 RM auf Grund des DM-Bilanzgesetzes neu festgesetzt auf 25 000 DM und § 5 (Stammkapital) des Gesellschaftsvertrags geändert. Die §§ 2, 4, 6, 9, 11 und 12 des Gesellschaftsvertrags wurden neu gefaßt.

A 17 vom 15. Dezember 1950 bei D. Pahl Sohn, Aalen: Das Geschäft ist am 1. September 1945 übergegangen auf Julius Wiedmann, Strickermeister in Aalen. Firmenbezeichnung geändert in: D. Pahl Sohn, Inh. Julius Wiedmann.

A 139 vom 13. Januar 1951 bei Aktiengesellschaft Union Nachfolger Hermann Nägele, Aalen: Einzelprokura erteilt dem Herbert Verbeek, Direktor in Aalen.

B 8 vom 27. Dezember 1950 bei Kaltwalzwerk Oberkochen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Die Prokura des Heinrich Noll ist erloschen. Dem Erich Goebel, Kaufmann in Oberkochen, ist Gesamtprokura erteilt.

Handelsregister — Löschungen:

B 4 vom 13. Dezember 1950 bei Siedlungsverein Aalen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Die Liquidation ist beendet, die Firma ist erloschen.

B 22 vom 5. Januar 1951 bei Leichthydraulik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oberkochen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 7. Dezember 1950 wurde auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine offene Handelsgesellschaft unter der Bezeichnung H. Leitz & Co. umgewandelt unter Ausschluß der Liquidation. (Offene Handelsgesellschaft eingetragen in HR. A 258).

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

3 Bohrwerksdreher
1 Gießer und Former
1 perfekter Autoelektriker
1 Kühlerspengler
1 Maschinenschlosser für Energiemaschinen
1 Maschinenschlosser für Drahtstiftmaschinen
1 Waagenschlosser für Großwaagen
1 Metalldrücker
8 Karosseriespengler
einige Oberflächenschleifer
1 Metallpolierer
1 Optikermeister
1 Maschinenhobler zur Bedienung einer Vierseitenhobelmaschine
2 Stahlgußformer
2 Werkzeugmacher
1 Werkzeugdreher
15 Schiffs-Diesel-Monteure
1 Spitzendreher
2 Feinmechaniker
2 Feinblechner oder Gürtler
1 Nähmaschinenmechaniker
1 Schneideisen-Spezialisten
1 Kontrolleur für Eisengießerei für Teil- und Fertigmontage
1 Elektromechaniker für Waschmaschinenfabr.
1 Schleifer und Polierer
1 Korrektor (Schwerbeschädigter)
2 Schriftsetzer (Handsetzer)
1 Typograph-Maschinensetzer
1 Xylograph (Meister) für graphische Anstalt
1 Schweizerdegen
1 Lichtdruckmaschinenmeister
1 Positiv- und Negativ-Retuscheur
1 Offsetdrucker
1 Lichtdrucker
1 Buchdrucker
mehrere Landkarten-Zeichner oder Karto-Lithographen
1 Schreinermeister mit Kenntn. im Karosseriebau
2 Modellschreiner
2 Möbelschreiner
1 Drechsler
1 Fertigmacher für Gestellschreinerei
3 perf. Modellbauer für Modellbaufirma
2 Zuschneider
1 Großstück- und Maßschneider nach der Schweiz
2 Werkmeister für Cottonmaschinen
1 Automatenstricker
2 Werkmeister für Trikotfabriken
1 Wirkmeister
1 Autosattler
1 Clacé-Lederfärber (Bürst-Färb.)
1 Lederzurichter
2 Landarbeiterehepaare
1 Cartentechniker
1 Damenfriseur
2 bis 3 Thermometerbläser und Thermometerschreiber
1 Damenfriseur für Hotelbetrieb mit ausschl. franz. Gästen.

Fachkräfte weiblich:

50 Hausgehilfinnen für amerikanische Familienhaushalte. Bedingung: gute hauswirtschaftliche Kenntnisse sowie Beherrschung der englischen Sprache.

Angestelltenberufe männlich:

1 Ingenieur für Betr. f. Stahl- und Wellblechkonstruktion
1 Lehrkraft für Radiomechanikerkursus für IRO-Umschulungsheim
1 erster Vorrichtungskonstrukteur f. Werkzeugmaschinenbau
mehrere zweite Konstrukteure für Werkzeugmaschinenbau
2 techn. Zeichner od. Zeichnerinnen
1 Straßenbau-Ingenieur f. amerik. Dienststelle
1 Refa-Fachmann f. Abt. Grauguß
1 Maschinen-Ingenieur f. Konstruktion von Kompressen und Hebebühnen
1 Betriebsingenieur f. Holzbearbeitungswerk
1 Gruppenleiter (Werkstattleiter) für Kleiderfabrik
1 Architekt für Entwurfabteilung eines Hochbauamtes
1 techn. Zeichner f. elektrotechn. Apparatebau
1 Techniker mit Erfahrung im Traktorenbau
1 Leder-Fachkaufmann
1 Speditions-Kaufmann
1 Termin-Bearbeiter für bedeutende Masch.-Fabr.
1 Fachkraft für Uhrmacherkursus für IRO-Umschulungsheim
1 Lehrenkonstrukteur
1 Sekretär für IRO-Umschulungsheim
1 Fachkaufmann f. graph. Betrieb
1 Buchhalter für Filz- und Filzwarenfabrik
1 Fachmann für Stein- und Kalkwerk zum Brennen und Löschen von Kalk
1 Betriebsleiter (TH oder HTL) für Großunternehmen der Kfz.-Ind.
1 Härtereifachmann (TH od. HTL) für Großunternehmen der Kfz.-Ind.
1 Kaufmann für Betr. d. Wollreißerei
1 Branchekundiger Textilkaufmann
1 Meister für Sand-, Kies- und Edelsplittwerk
1 Textilkaufmann für Trikotwarenfabr. f. Verkauf
1 Schaufensterdekorateur f. Herren- und Damenbekleidungshaus
1 Drucksachenvertreter

Angestellte weiblich:

1 Chefsekretärin
1 Fremdsprachenstenotypistin mit guten spanischen Sprachkenntn. und mögl. auch franz. Sprach- und Stenokenntnissen
1 Fremdsprachenstenotypistin mit perf. engl. und franz. Sprach- und Stenokenntnissen
mehrere perf. Stenotypistinnen
mehrere perf. Stenotypistinnen mit gut. engl. Sprachkenntn. f. amerik. Dienststellen
mehrere perf. Stenotypistinnen und Sekretärinnen mit engl. Stenographiekenntnissen f. amerik. Dienststellen
1 Sekretärin f. IRO-Umschulungsheim mit franz. Sprach- und Stenokenntnissen
1 Kontoristin für elektrotechn. Betr., selbst. Kraft
mehrere Metzgerei-Verkäuferinnen
1 Dekorateurin und Verkäuferin.

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

männliche Kräfte:

mehrere Feinoptiker
mehrere Feinmechaniker
mehrere Dreher
mehrere Mechaniker
mehrere Maschinenschlosser
mehrere Autoklempner
mehrere Kfz.-Mechaniker
4 Werkzeugmacher
1 Maschinenbauer
3 Waagenbauer (davon 1 Schwerbeschädigter)
1 Mechaniker für Hebewagen und Krananlage
2 Industrieflaschner
4 Handformer
1 Modellschlosser
2 Werkzeugdreher
2 Werkzeugschleifer
1 Drehermeister
1 Metallschleifer
2 Bauschlosser
1 Maschinensteller f. Wafios-Automaten
5 Sägenschmiede
1 Härter (Werkzeugmacher)
1 Radiomechaniker und Elektromechaniker
2 Strickmeister (Justierer oder Strickmasch.-Mechaniker)
4 Schneider (Großstückmacher)
4 Handschuhmacher
1 Maschinenstricker
3 Bauschreiner
1 Bau- und Möbelschreiner
1 Konditor
1 Glasbläser
1 Modellschreiner
1 Herrenfriseur
1 Schriftsetzer (Schwerbeschädigter)
1 Kraftwagenführer
1 Hoteldiener mit Führerschein Kl. III
1 Gärtner (Staudenfachmann)
1 zweiter Spinnmeister
1 Reisevertreter
1 Speditionskaufmann
1 kaufm. Angestellter für Textilgroßhandlung
1 techn. Zeichner
1 Kalkulator
1 techn. Kaufmann für Verkaufsabteilung
1 Buchhalter für Kontokorrent
1 Vorkalkulator
1 Speditionskaufmann
1 Verkäufer für namhaftes Kaufhaus.

Weibliche Kräfte:

4 Stenotypistinnen
3 Verkäuferinnen für Textilbranche
3 Verkäuferinnen für Bäckereien
1 Fremdsprachenstenotypistin
2 Kontoristinnen
1 Sprechstundenhilfe
1 Friseuse
1 Verkäuferin für Lebensmittelgeschäft
1 Handschuhlascherin
1 Maschinenstrickerin
1 Zimmermädchen
mehrere Hausgehilfinnen.

Stellen-Gesuche:

1 Maschinenschlossermeister, perf. i. d. Instandsetzung v. Textilmasch., gute Kenntn. i. Bauschlosserei;
1 Huf- und Wagenschmied, perf. in allen vorkommenden Arbeiten;
1 Chemotechnikerin, analytische, organische und anorganische Analysen, präparative Arb., magnetische und elektr. Prüfung.
1 Dipl.-Physikerin, colorimetrische Analysen, Steno, Maschinenschreiben.

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 20. Januar 1951 — **Arbeitsamt Aalen**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
28.1.: Dr. Bormann, Rombacher Str. 1, Tel. 704

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
28.1.: Dr. Zitzmann, Schmiedstraße, Tel. 437.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
28.1.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 119, Tel. 376

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1850. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 5 **2. Februar** **1951**

Mütterberatungen im Februar 1951

Montag, den 5. Februar 1951

14.00 Uhr in **Schloßberg** im Kindergarten

Mittwoch, den 7. Februar 1951

9.00 Uhr in **Fachsenfeld** im Kindergarten
10.15 Uhr in **Dewangen** im Rathaus
11.15 Uhr in **Laubach** im Rathaus
13.30 Uhr in **Neubronn** im Rathaus
14.15 Uhr in **Abtsgmünd** im Rathaus
15.45 Uhr in **Hüttlingen** im Rathaus

Montag, den 12. Februar 1951

14.00 Uhr in **Aalen**, Gemeindehaus, Olgastr. 2

Mittwoch, den 14. Februar 1951

9.00 Uhr in **Aufhausen** im Rathaus
10.00 Uhr in **Kerkingen** im Rathaus
10.45 Uhr in **Kirchheim** im Rathaus
13.45 Uhr in **Bopfingen** im Kindergarten
15.15 Uhr in **Röttingen** im Rathaus

Montag, den 19. Februar 1951

14.00 Uhr in **Essingen** im Rathaus
15.00 Uhr in **Unterrombach** in der Schule
16.00 Uhr in **Oberkochen** in der Schule

Mittwoch, den 21. Februar 1951

9.00 Uhr in **Hummelsweiler** in der Schule
9.45 Uhr in **Hohenberg** in der Schule
10.45 Uhr in **Jagstzell** im Rathaus
11.45 Uhr in **Dankoltsweiler** im „Rößle"
14.00 Uhr in **Schrezheim** im Rathaus
15.00 Uhr in **Ellwangen**, Priestergasse 7

Montag, den 26. Februar 1951

14.00 Uhr in **Aalen**, Gemeindehaus, Olgastr. 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, kath. Schw.-Hs.

Mittwoch, den 28. Februar 1951

9.00 Uhr in **Ebnat** im Rathaus
10.15 Uhr in **Waldhausen** im Schwesternhaus
11.00 Uhr in **Elchingen** im Rathaus
13.30 Uhr in **Neresheim** im Kindergarten
15.00 Uhr in **Stetten** in der Schule
16.00 Uhr in **Unterkochen** im Schwesternhaus.

Einleitung von Spülabortabwasser in die Jagst

Die Kreisbaugenossenschaft e.G.m.b.H. (Sitz Wasseralfingen) beabsichtigt in 10 Wohnhäusern im Gewand „Kottenwiesen" der Stadt Ellwangen Spülaborte einzurichten und die Abwasser nach Reinigung in einer gemeinschaftlichen mech.-biologischen Kläranlage über eine städtische Dole in die Jagst einzuleiten. Pläne und Beschreibungen liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr möglich.

Aalen, 26. Januar 1951 **Landratsamt**
Nr. VII 3820

Brennholzversteigerungen und Brennholzpreise

Durch eine unrichtige Angabe des Waldbesitzerverbandes Württemberg-Baden sind über Verkaufsverfahren und Preisgestaltung bei Brennholz Unklarheiten entstanden.

Es wird daher mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß sich an den seither geltenden gesetzlichen Bestimmungen nichts geändert hat.

Der Verordnung über das Verbot von Brennholzversteigerungen nach dem Meistgebot und über die Preisbildung von Brennholz §§ 1 und 2 vom 21. Januar 1938 (DRA Nr. 21 vom 26. Januar 1938) ist noch voll in Kraft.

Die Angemessenheit des Brennholzverkaufspreises ist nach wie vor nach dem Erlaß über Rohholzrichtpreise der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Frankfurt/Main vom 24. November 1948 (VII-AR-7245-4308/48) zu beurteilen. Nach diesem Erlaß können die vor der Preisfreigabe gesetzlich geregelten Brennholzpreise bis zu 50 Prozent überschritten werden; darüber hinausgehende Forderungen müssen als unangemessen im Sinne des § 19 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. Juli 1949 angesehen werden.

Da angenommen werden kann, daß zur Zeit durch jede Brennholzversteigerung unangemessene Entgelte erzielt werden, muß die Einhaltung der vorstehend genannten Bestimmungen scharf überwacht und gegen Versteigerungen und Preisüberschreitungen im Bußgeldverfahren vorgegangen werden.

Bei ungesetzlichen Verkäufen durch die Gemeindeverwaltungen ist der Bürgermeister als der Verantwortliche mit einer Geldbuße zu belegen.

Aalen, 30. Januar 1951. **Landratsamt**
Nr. III-4004

Verordnung Nr. VII/WB/2/51 über die Errechnung der Kleinverkaufspreise für Brennstoffe in Württemberg-Baden vom 23. Januar 1951

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. 2. 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. 1. 1950 (BGBl. S. 7) / 8. 7. 1950 (BGBl. S. 274) / 25. 9. 1950 (BGBl. S. 681) / 23. 12. 1950 (BGBl. S. 824) in Verbindung mit § 1 Ziff. 2 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. 6. 1948 (WiGBl. S. 61) wird verordnet:

§ 1

Die Errechnung der Kleinverkaufspreise für Brennstoffe hat nach dem dieser Verordnung beigefügten Kalkulationsschema (Anlage 1) zu erfolgen.

§ 2

Als Zechenpreise sind die in der Verordnung PR 81/50 vom 21. 12. 1950 (BWMBl. S. 278) genannten Preise in die Kalkulation einzusetzen. Soweit in der genannten Verordnung Qualitätszuschläge zugelassen sind, sind diese gesondert anzuführen.

§ 3

Für Fracht kann nach § 2 Abs. 1 der Verordnung PR 49/50 über Frachtenbildung für Kohle nach Süddeutschland vom 11. 8. 50 (BWMBl. S. 190) höchstenfalls die Eisenbahnfracht von der Zeche bis zum Bestimmungsort unter Beachtung der Sondertarife für Kohle berechnet werden. Auch bei Beförderung auf dem Wasserwege sind irgendwelche Zuschläge, z. B. für Kleinwasser nicht zulässig.

§ 4

Soweit es bisher üblich war, Orte der Ortsklassen A, B und C bei der Kalkulation zusammenzufassen, kann an diesem Verfahren festgehalten werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Landratsamt, falls erforderlich, im Benehmen mit den Bürgermeisterämtern der kreisfreien Städte und der unmittelbaren Kreisstädte.

§ 5

Beim Verkauf ab Waggon sind in Ortsklasse A DM 3.50 in Ortsklasse B DM 3.—, in Ortsklasse C DM 2.50 je Tonne vom Kleinverkaufspreis ab Lager abzusetzen.

§ 6

Die bisherigen ortsüblichen Rabatte für Bäckereien, Krankenhäuser usw. sind weiter zu gewähren. Unberührt bleiben auch die Preisvereinbarungen für die Belieferung der Besatzungsmacht und der staatlichen Behörden.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. 7. 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 29. 3. 1950 (BGBl. S. 78) geahndet.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951, hinsichtlich der Strafbestimmungen jedoch erst am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle entsprechenden Bestimmungen außer Kraft.

(gez.) Dr. Veit.

Kalkulationsschema zur Errechnung der Kleinverkaufspreise für Brennstoffe

		je Tonne
1. Zechenpreis		....
2. Eisenbahnfracht		....
3. Preis frei Empfangsort		....
4. Kosten bis z. Händlerlager		....
Ortsklasse A		DM 3.50
Ortsklasse B		DM 3.—
Ortsklasse C		DM 2.50
5. Preis frei Händlerlager		....
6. Gewichtsverluste 5 % von Ziff. 5		....
Summe		....
7. Betriebsgemeinkosten		
Ortsklasse A		DM 6.—
Ortsklasse B		DM 5.50
Ortsklasse C		DM 5.—
8. Selbstkostenpreis		....
9. kalkulatorischer Gewinn		
a) Kapitalverzinsung	1 %	
b) Unternehmerwagnis und Unternehmergewinn	3 %	
	4 %	....
10. Zwischensumme		....
11. Umsatzsteuer 3,09 %		....
12. Verkaufspreis ab Händlerlager je Tonne		....
Verkaufspreis ab Händlerlager je Zentner		....

Aalen, 30. Januar 1951

Landratsamt Nr. III / 4004

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über das Verbot von Reklame-Beleuchtungen

vom 8. Januar 1951

I.

Die Verordnung wird teilweise nur zögernd oder zu lässig durchgeführt. Zur Klärung aufgetretener Zweifelsfragen bemerke ich:

1. Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung sind **alle** Reklame-Beleuchtungen und Außenbeleuchtungen zu werbenden oder repräsentativen Zwecken verboten.

   Unter das Verbot fallen u. a. derartige Beleuchtungen auch dann, wenn sie nur den Namen der Firma angeben. Das Verbot gilt auch für Beleuchtungen **während** der Geschäftszeit.

2. Schaufenster- und Schaukasten-Beleuchtungen sind während der Zeit von 1/2 Stunde vor Eröffnung des Geschäftsbetriebs bis 1/2 Stunde nach Schließung des Geschäftsbetriebs zulässig (§ 1 Abs. 2 der Verordnung). In der übrigen Zeit, auch sonntags, sind sie verboten.

   Kästen der Gaststätten mit beleuchtenden Speisekarten und Kästen der Kinos mit Fotos aus Filmen sind wie Schaufenster zu behandeln.

3. Von dem Verbot werden nicht betroffen: a) Schwache Not- und Sicherheitsbeleuchtungen; b) kleine Hinweisschilder.

   Eine Lampe mit einer Beleuchtungsstärke bis zu 40 Watt zur Beleuchtung des Verkaufsraum und der Auslage kann als **Not**- oder **Sicherheitsbeleuchtung** angesehen werden.

   Hinweisschilder für Ladengeschäfte dürfen nicht beleuchtet werden, da die Art des Geschäfts durch die Auslage im Schaufenster erkennbar ist. Gegen die Beleuchtung von **kleinen** Hinweisschildern für Gaststätten, Theatern und Kinos dagegen ist nichts einzuwenden.

4. Unter das Verbot des § 1 Abs. a fällt auch die besondere Beleuchtung von Gaststättenfenstern.

II.

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 2 der Verordnung übertrage ich den Landräten und Oberbürgermeistern. Ausnahmegenehmigungen sind nur im engsten Rahmen möglich. Sie sind in der Regel nur dann zu erteilen, wenn durch den Wegfall der Beleuchtung die allgemeine Sicherheit gefährdet wird. Solange eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt ist, ist das Verbot einzuhalten. Der bevorstehende Winterschlußverkauf rechtfertigt keine Ausnahmegenehmigung.

III.

Zuständige Behörden im Sinne des § 11 Abs. 2 des Energienotgesetzes (§3 der Verordnung) sind bei Geldbußen bis zu 5000.— DM das Landratsamt, in kreisfreien Städten das Bürgermeisteramt, bei höheren Geldbußen das Wirtschaftsministerium (vgl. § 35 Abs. 2 des Bewirtschaftungsnotges. in der Fassung vom 25. 2. 1949 — WiGBl. S. 17 — in Verbindung mit der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 24. 7. 1947 — Amtsbl. S. 27 — und dem Erlaß des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums vom 24. 8. 1949 — Amtsbl. S. 92). Die Geldbußen sollen empfindlich sein und abschreckend wirken. Im zweiten Wiederholungsfalle ist die Anzeige der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Derartige Fälle bitte ich mir zu melden.

Ferner bitte ich, mir alle Anzeigen vorzulegen, in denen der Zuwiderhandelnde geltend macht, die Beleuchtung werde mit selbsterzeugtem Strom durchgeführt.

IV.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium ersuche ich, die Polizeidienststellen anzuweisen, gegen die Nichtbeachtung des Beleuchtungsverbots streng vorzugehen. Bei Nichtbeachtung oder laxer Durchführung des Verbots der Reklamebeleuchtung wäre zu befürchten, daß die Kohlenzuteilungen an die württembergisch-badische Wirtschaft gekürzt werden, wodurch für das Land erhebliche wirtschaftliche und soziale Nachteile entstehen würden.

(gez.) **Dr. Veit**

Die Oberpostdirektion teilt mit:

Auf den 1. April 1951 stellt die Oberpostdirektion Stuttgart für den gehobenen Postdienst Bewerber mit Vollabitur als Postinspektoranwärter ein. Höchstalter 30 Jahre. Zum gleichen Zeitpunkt werden auch Bewerber mit mittlerer Reife für den mittleren Postdienst als Postassistentenanwärter angenommen. Mindestalter 17 Jahre, Höchstalter 25 Jahre. Einstellungsgesuche sind an die Oberpostdirektion Stuttgart zu richten und durch Vermittlung der Postämter am Wohnort der Gesuchsteller, die über die erforderlichen Unterlagen Auskunft geben, einzureichen. Die Gesuche der Abiturienten sollen spätestens am 10. Februar 1951 und die der Bewerber mit mittlerer Reife spätestens am 15. Februar 1951 bei der Oberpostdirektion Stuttgart vorliegen.

Die Oberpostdirektion Stuttgart stellt auf 1. September 1951 eine begrenzte Zahl von Fernmeldebaulehrlingen beim Fernmeldebauamt Stuttgart ein. Voraussetzungen sind: Abgeschlossene Volksschulbildung, Mindestalter am Einstellungstag vollendetes 14., Höchstalter vollendetes 17. Lebensjahr, guter Leumund und keine Vorstrafen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. Februar 1951 bei den für den Wohnort der Bewerber zuständigen Postämtern, für Gesuchsteller in Groß-Stuttgart an das Fernmeldebauamt Stuttgart, Cannstatter Straße 56 a, einzureichen. Dort sind auch die für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen zu erfragen.

Sprechtage der Handwerkskammer

Sprechtage im Februar

Die Sprechtage der Handwerkskammer Ulm bei der Kreisgeschäftsstelle Aalen, Hirschstr. 4, finden im Februar 1951 am 7. und 21., jeweils Mittwoch von 10 bis 12 und 14 bis 16 Uhr statt.

Fachkurs über technisches Normzeichnen für das Metallgewerbe

Das Landesgewerbeamt wird einem dringenden Bedürfnis entsprechend in den nächsten Monaten einen Abendkurs über technisches Normzeichnen für das metallverarbeitende Gewerbe in Stuttgart durchführen. In dem Kurs wird über fertigungsgerechtes Skizzieren nach Vorlage, Blatt- und Schriftgröße, Darstellung im Raum, Schrägbild, Axonometrische Parallelprojektion, Durchdringungen, Schnitte, Sinnbilder, Bearbeitung, Maß- und Toleranzeintragungen, Werkzeichnungen, Zusammenstellungen, Körperzeichnen nach natürlichen Vorbildern, unterrichtet. Der Lehrgang umfaßt 60 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt DM 20.—. Auf Wunsch wird der Unterricht auch an Samstagen erteilt.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 992 41.

Fühjahrs-Gesellenprüfung 1951 der Handwerkslehrlinge

Lehrlinge, deren Lehrzeit laut Lehrvertrag bis 30. 6. 1951 endet und die ordnungsgemäß in die Lehrlingsrolle bei der Handwerkskammer Ulm eingetragen sind, werden zur Frühjahrs-Gesellenprüfung zugelassen. Die Anmeldung hat bis spätestens **10. 2. 1951** bei der Kreishandwerkerschaft Aalen, Hirschstr. 4, zu erfolgen. Anmeldepapiere sind ebenfalls dort erhältlich.

Mit der Anmeldung zur Gesellenprüfung, spätestens vor Abnahme der Prüfung, ist das Abgangszeugnis der Gewerblichen Berufsschule, sowie das Werkstattwochenbuch zur Prüfung vorzulegen.

Aalen, 29. Januar 1951

Kreishandwerkerschaft Aalen

Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Aalen

Umtausch Milocorn — Roggen

Auf Grund der Weisungen des Bundesernährungsministeriums bezüglich der Verwendung von Milocorn wurde vom Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden folgendes bestimmt:

1. Milocorn wird im Verhältnis 1:1 für diejenigen Mengen an Roggen bereitgestellt, welche ab 1. Januar 1951 von der Landwirtschaft abgeliefert und über die Genossenschaften und den Handel an die Mühlen zum Verkauf gekommen oder von den Mühlen direkt vom Erzeuger übernommen sind.

2. Der Abgabepreis von Milocorn an die Landwirtschaft darf zusätzlich aller entstehenden Kosten für Abtransport, Ein- und Ausladen, Überlagernahme, Sackkosten, Kleinmengenzuschläge usw. DM 26.— je Doppelzentner nicht übersteigen.

3. Das dem Erfassungshandel über den Großhandel gelieferte Milocorn darf ausschließlich nur an diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe abgegeben werden, welche ab 1. 1. 1951 Roggen abgeliefert haben. Sofern der empfangsberechtigte Landwirt das Milocorn nicht übernehmen will, ist der Rücklauf zum Übernahmepreis von DM 30.— je Doppelzentner zulässig. Über dieses sogenannte freie Milocorn kann der Handel nach eigenem Ermessen verfügen.

4. Da nicht bekannt ist, welche Mengen und wie lange Milocorn Württemberg-Baden zur Verfügung steht, besteht Lieferungsanspruch nur solange der Vorrat reicht. Ein Rechtsanspruch auf die Rücklieferung von Milocorn besteht in keinem Fall. Es dürfte sich daher empfehlen, die voraussichtlich befristete, besonders preisgünstige Möglichkeit des Bezugs von Milocorn bei der Ablieferung von Roggen sofort auszunutzen.

Vergebung von Brückenbauarbeiten

Im Auftrag der Gemeinde Röhlingen werden hiermit die Leistungen und Lieferungen zur Wiederherstellung der Rotbrücke Rötlen, Gemeinde Röhlingen, Kreis Aalen, im Zuge einer Gemeindestraße, vorbehältlich der Bereitstellung der Geldmittel an eine im Stahlbetonbrückenbau erfahrene und leistungsfähige Bauunternehmung vergeben.

Zur Ausführung gelangt eine Stahlbetonplattenbrücke von 5,50 m Lichtweite und einer Gesamtlänge einschließlich Flügel von 11,50 m. Die Brücke liegt in einem Bogen mit R = 50 m und in einer Längsneigung von 8 %.

Die Vergebungsunterlagen liegen über die Dauer der Ausschreibung auf dem Straßen- und Wasserbauamt Ellwangen zur allgemeinen Einsicht auf. Zweitschriften des Leistungsverzeichnisses werden gegen Erstattung von 1 DM und Entwurfspläne gegen 2 DM abgegeben.

Frist für Abgabe der Angebote ist: Donnerstag, der 15. Februar 1951, vormittags 11 Uhr, auf dem Straßen- und Wasserbauamt Ellwangen.

Ellwangen, 23. Januar 1951

Straßen- und Wasserbauamt Ellwangen

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverein Aalen

Familienzusammenführung nach Österreich

Vertriebene, die den Wunsch haben, aus Gründen der Familienzusammenführung nach Österreich umgesiedelt zu werden, wollen sich unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift, Geburtsdatums und -ortes, sowie ihres Berufes schriftlich an das

Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Bayern
Abt. Fürsorge
München 22, Wagmüllerstraße 16

wenden. Mit anzugeben sind Name, Anschrift und Verwandtschaftsgrad des in Österreich wohnenden Angehörigen. Nach erfolgter Registrierung ist von Rückfragen abzusehen, da es sich zunächst nur um eine statistische Erfassung handelt.

Aalen, 24. Januar 1951

Genehmigte Bauvorhaben in der Zeit vom 1. bis 31. Dez. 1951

(Fortsetzung aus Amtsblatt Nr. 3)

Oberkochen	Borst Walter	Erstellung eines Wohn- und Geschäftshauses
	Fischer Adolf	Einbau von Spülaborten
	Kreisbaugenossenschaft Aalen	Einbau von Spülaborten
	Gebr. Leitz	Erstellung eines Lagerschuppens
	Maikler Anton	Erstellung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung
	Oppold August	Erstellung eines Bürozwischenbaus
	Oppold August	Erstellung einer Trafo-Station
	Metzger Julius	Erstellung eines Wohnhauses
	Trautwein Georg	Erstellung eines Wohn- und Werkstattgebäudes
	Uhl Theresia	Erstellung einer Kläranlage
	Zeiß-Opton	Erstellung eines Fabrikgebäudes Shedhalle mit Büro u. Lagerhausanbau
Ohmenheim	Fausner Friedrich	Wohnstockaufstockung
Pflaumloch	Faß Karl	Einbau einer Wohnung
Rindelbach	Fuchs Franz	Erstellung eines Stockaufbaues
Eigenzell	Gmeiner Josef	Erstellung eines Wohnhauses
Rattstadt	Kling Anton	Erstellung eines Schweine- und Hühnerstalls mit Holzlege
Rindelbach	Kreisbaugenossenschaft Aalen	Erstellung eines Wohnhauses
Röhlingen	Kling Josef	Waschküchenanbau
Schrezheim Rotenbach	Scheurer Frieda	Einbau eines Metzgerladens
Schwabsberg	Kübel Anton	Erstellung einer Baracke für eine Schreinerwerkstatt
Schweindorf	Köhn Fritz	Erstellung eines Wohnhauses
Stödtlen	Krankenpflegeverein	Erstellung eines Schwesternhauses mit Kinderschule und Nähsaal
	Kaspar Rief	Erstellung eines Scheuergebäudes
Unterkochen	Gemeinde	Pumpwerk mit Sammelbehälter
	Gemeinde	Kläranlage
	Kreisbaugenossenschaft Aalen	Erstellung eines Wohnhauses
	Kreisbaugenossenschaft Aalen	Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung
	Hofmann Clemens	Ladeneinbau
	Eßwein Dr. Alfred	Um- und Anbau des Gebäudes Nr. 3 Einbau einer Apotheke und Drogerie
	Palm Gebr.	Dachausbau zum Ausbau eines Arbeits- und Lagerraums
	Schiele Johann	Anbau einer Waschküche mit Hühnerstall
	Stütz Kreszentia	Erstellung eines Waschküchenanbaus
Utzmemmingen	Rauwolf Gregor	Aufstockung der Waschküche
	Singer Barbara	Erbreiterung u. Erhöhung des Wohnhauses
Waldhausen	Bier Johann	Erstellung eines Wohnhauses
Arlesberg	Schill Viktor	Erstellung eines Holzschuppens
Westhausen	Groll Josef	Erstellung eines Wagen- und Maschinenschuppens
	Kieninger Karl	Garage
	Kirsch Josef	Erstellung eines Stockaufbaues
Westhausen Reichenbach	Kollmann Franz	Einbau eines Ladens
	Müller Josef	Erstellung eines Zweifamilienhauses mit Werkstatt
Zöbingen	Hafner Otto	Erweiterung des Stall- u. Scheuergebäudes

Der Obstbau im Februar

Das Abwerfen der Bäume und das Verjüngen sollte beendet werden

Die Winterruhe im Obstgarten ist vorbei. Die Tage werden länger, und es ist höchste Zeit die Pflegearbeiten vorzunehmen.

Das Abwerfen der Bäume zum Umpfropfen und das Verjüngen sollten im Februar beendet werden. Je früher diese Arbeiten ausgeführt werden desto günstiger ist es für die Bäume. Das Auslichten wird fortgesetzt. Viele Bäume haben seit Jahren keine Säge und keine Schere mehr gesehen. Überall sind geprüfte Baumwarte da, die dem Besitzer die Arbeit abnehmen, wenn er sie nicht selbst beherrscht. Über unserem Obstbau steht groß das Wort „Qualität". Grundlage hiefür ist ein gut ausgelichteter Baum.

Jetzt ist die richtige Zeit zum Schneiden der Jungbäume. Der Baumbesitzer muß sich aber vor Augen führen daß das Schneiden große Kenntnisse und ein feines Einfühlungsvermögen voraussetzt. Das Gesagte gilt auch für die umgepfropften Bäume. Lebenswichtig für den Baum ist die richtige Behandlung der Wasserschosse. Sie bilden bei langem Schnitt bald Fruchtholz und beschatten die kahlen Äste.

Der Obstbaum ist die Kulturpflanze, die besonders in der Landwirtschaft am meisten „Hunger" leidet. Es ist daher vieles gut zu machen, Kalkstickstoff, Thomasmehl und 40-prozentiges Kalisalz können jetzt noch verwendet werden. Hat man die Absicht, mit einem Volldünger zu düngen, so kann um diese Zeit Am-Sup-Ka Verwendung finden, während man mit Nitrophoska noch bis zum März abwarten muß. Gegen Ende des Monats kann auch schon mit der Jauchedüngung begonnen werden. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß der Jauche Superphosphat, und zwar pro 1000 Liter 8 bis 12 Kilogramm beizumischen ist. Stallmist und Komposterde leisten bei Obstbäumen in der Grasnarbe besonders gute Dienste.

Hohe Zeit ist es im Februar zur Gewinnung von Steinobst- und Birnenedelreisern. Auch Apfelreiser sollten möglichst in diesem Monat geschnitten werden, wenngleich dies noch etwas später möglich ist. Auf sortenechte Gewinnung der Edelreiser ist größter Wert zu legen. Kühl und dunkel aufbewahren. Spaliere an warmen Wänden treiben früh aus. Daher ist mit dem Schnitt unverzüglich zu beginnen. Gegen Ende des Monats können auch schon Spalierreben geschnitten werden.

Zum Schutz der Stämme gegen Frostplatten sollten alle Bäume, besonders aber die älteren Jungbäume, in den nächsten Tagen mit einem Kalkanstrich versehen werden. Wenn dieser Kalkanstrich auch nicht als Schädlingsbekämpfungsmittel angesehen werden kann, so wirkt er doch in hohem Maße gegen Moose und Flechten.

Im vergangenen Sommer trat allerorts der amerikaniche Stachelbeermehltau stark auf. Sträucher und Hochstämme sind kräftig auszuschneiden und alle Jungtriebe mäßig einzukürzen. Diese werden gesammelt und verbrannt. Eine Spritzung mit 15prozentiger Schwefelkalkbrühe im unbelaubten Zustand und eine solche zweiprozentig nach der Blüte schützt vor Befall. Hunderte von Jungbäumen sind mangels Schutz dem Wildverbiß zum Opfer gefallen. Die Drahthose nachher anzubringen, bedeutet den Pfennig halten und die Mark rollen lassen.

Abschließend sei noch auf die Winterspritzung der Obstbäume hingewiesen. Die wenigen regen- und windfreien Tage müssen genützt werden. Empfehlenswert ist eine fünfprozentige Lösung von Obstbaumkarbolineum aus Schweröl oder Gelbkarbolineum. Nach Ende März wäre Gelbspritzmittel einprozentig zu verwenden. Besonders wichtig ist dabei, daß die Bäume gründlich gespritzt oder, besser gesagt, regelrecht gewaschen werden.

Bertele.

Kreisstadt Aalen

Anbringung von Firmentafeln, Werbezeichen, Aushängekasten und Automaten

Es besteht Veranlassung, allgemein darauf hinzuweisen, daß in der Stadt Aalen Firmentafeln Lichtreklamen und Werbezeichen nur angebracht werden dürfen, wenn nach vorausgegangener schriftlicher Anzeige vom Bürgermeisteramt nicht innerhalb von zwei Wochen Einwendungen erhoben werden. Der Anzeige sind Zeichnungen beizufügen, aus denen ersichtlich sind:

Ort der Anbringung; Form; Grundfarbe; Schriftfarbe; Inhalt der Aufschrift; Breite; Höhe; Tiefe, (ohne Streben); Gesamtausladung (einschl. Streben, gemessen ab Hauswand); Höhe über dem Gehweg und Breite des Gehwegs.

Schilder, die in den Luftraum über dem Gehweg ragen, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 3 m über dem Gehweg angebracht sein; sie müssen mindestens 50 cm Abstand vom Straßenrand (Gehwegkante) haben. Das Anbringen von Aushängekasten und Warenautomaten, die mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen bedarf der Genehmigung des Bürgermeisteramts. Den Genehmigungsanträgen sind Zeichnungen mit Angabe des Inhalts, der Ausführung und der Maße beizufügen.

Um den Geschäftsinhabern unnötige Ausgaben zu ersparen, empfiehlt die Stadtverwaltung, die Aufträge zur Herstellung von Firmentafeln Werbezeichen usw. erst nach Ablauf der zweiwöchigen Anzeigefrist bzw. nach Eingang der Genehmigung zu erteilen.

Aalen, 19. Januar 1951. Bürgermeisteramt.

Kreisstadt Aalen

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 28. Jan. 1951

	Aalen	Unterrombach
Zahl der Wahlberechtigten: (einschließlich der Wahlberechtigten, die einen Wahlschein erhalten haben)	14 881	1 629
Zahl der abgegebenen Wahlscheine:	99	1
Gesamtsumme der gültigen Stimmen:	121 048	2 055
Gesamtsumme der ungültigen Stimmen	11	—

I. Gesamtzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen unveränderten und veränderten Wahlzettel:

Wahlvorschlag Nr. Kennwort	Gesamtstimmenzahl	Wahlzettel unverändert	verändert	sonstige
A. Wahlkreis Aalen				
1. Christlich-Demokratische Union	30 643	431	1 958	
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	27 940	448	1 807	
3. Freie Wählergemeinschaft der Vertriebenen und aller übrigen Geschädigten	29 657	381	1 824	
4. Demokratische Volkspartei	29 632	156	2 235	
5. Kommunistische Partei Deutschlands	3 176	61	174	
Summe:	121 048	1 477	7 998	5
B. Wahlkreis Unterrombach				
1. Christlich-Demokratische Union	1 062	247	287	
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	510	79	182	
3. Freie Wählergemeinschaft der Heimatvertriebenen und Geschädigten	483	46	190	
Summe:	2 055	372	659	—

II. Namen und Reihenfolge der Gewählten, sowie Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, soweit sie für die Zuteilung der Sitze maßgebend ist:

Reihenfolge	Der Gewählten Familien- u. Vorname, Stand od. Beruf	Wahlvorschlag Nr.	Gesamtstimmenzahl	Amtsdauer
A. Wahlkreis Aalen				
1	Gensmantel Alois, Schlosser	1	4 712	6 Jahre
2	Leuze Hildegard, Pfarrersgattin	3	4 328	6 Jahre
3	Rieger Paul, Lokführer a. D.	4	3 386	6 Jahre
4	Geiger Hans, Gewerkschaftssekretär	2	4 977	6 Jahre
5	Spiegler Josef, Kaufmann	1	3 120	6 Jahre
6	Hof Wilhelm, Kaufmann	3	3 068	6 Jahre
7	Böhringer Paul, Hotelier	4	3 316	6 Jahre
8	Dr. Günther, Norbert, Physiker	2	4 514	6 Jahre
9	Graule Xaver, Bauer	1	2 712	6 Jahre
10	Schuster Gustav, Lehrer	3	2 715	6 Jahre
11	Henne Friedrich, Metzgermeister	4	2 940	6 Jahre
12	Henne, Karl, Installateur	2	2 806	6 Jahre
13	Dr. Theiss Konrad, Verleger	1	2 631	6 Jahre
B. Wahlkreis Unterrombach				
1	Wörner Wilhelm, Bauer	1	586	6 Jahre
2	Fürst Heinrich, Schmiedmeister	1	476	6 Jahre

Gegen diese Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und jedem Bewerber Einspruch beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspruch ist beim Bürgermeisteramt einzulegen. Die Einspruchsfrist beginnt am 31. Januar 1951 und endigt mit Ablauf des 6. Februar 1951.

Der Gemeindewahlausschuß:
Vorsitzender:
(gez.) Dr. Schübel
Oberbürgermeister

Aalen, den 30. Januar 1951

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
4. 2.: Dr. Jahnke, Bahnhofstraße 46, Tel. 560

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
4. 2.: Dr. Werfer, Marienstraße, Telefon 321

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
4. 2.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903

Kreisstadt Aalen

Stellen-Angebot

Die Stadtverwaltung Aalen stellt

1 Stenotypistin

ein. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild sind bis 8. Februar 1951 an das Bürgermeisteramt Aalen einzureichen.

Aalen, 31. Januar 1951. **Bürgermeisteramt.**

Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat am 18. Januar 1951 nachstehende

Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Aalen

beschlossen: Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 15. Dezember 1945 (Reg.Bl. 1946) S. 5) hat der Gemeinderat Aalen am 18. Januar 1951 nachstehende

Satzung

über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Aalen erlassen:

§ 1

Arten der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Aalen ergehen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist:
a) im Amtsblatt für den Landkreis Aalen oder
b) in den Tageszeitungen „Schwäbische Post" und „Aalener Volkszeitung" oder
c) durch Ausrufen auf den Straßen und Plätzen oder
d) durch Anschlag an der amtlichen Verkündungstafel oder
e) durch Auflegung im Rathaus zur öffentlichen Einsicht.

2. Berührt eine Bekanntmachung nur die Einwohner einzelner Stadtbezirke oder Stadtteile, so genügt die öffentliche Bekanntmachung in eben diesen Stadtbezirken oder Stadtteilen.

§ 2

Anschlagen und Auflegung

1. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nur durch Anschlagen oder Auflegen, so ist durch das Amtsblatt oder durch die Zeitungen, durch Ausrufen oder durch Rundfunk auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

2. Die Bekanntmachung ist wenigtens eine Woche lang anzuschlagen oder aufzulegen.

3. Richtet sich das Inkrafttreten einer durch Anschlag oder Auflegung bekanntgemachten Rechtsnorm nach dem Tag der Bekanntmachung, so gilt der letzte Tag der einwöchigen Anschlags- oder Auflegungsdauer als Bekanntmachungstag.

§ 3

Ausrufen

1. Dem Ausrufen ist die Bekanntmachung durch ortsfeste oder bewegliche Lautsprecher gleichzuachten.

2. Auszurufen ist:
a) im Stadtbezirk Aalen an wenigstens 15 Stellen,
b) im Stadtbezirk Unterrombach an wenigstens 11 Stellen,
c) im Stadtbezirk Himmlingen an wenigstens 1 Stelle.

§ 4

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Satzung gehören:
a) zum Stadtbezirk Unterrombach die in die Stadt Aalen eingegliederten Gebietsteile der früheren Gemeinde Unterrombach,
b) zum Stadtbezirk Himmlingen die frühere Markung Himmlingen,
c) zum Stadtbezirk Aalen das übrige Gebiet der Stadt Aalen.

2. Stadtteile i. S. dieser Satzung sind die einzelnen Markungen des Stadtbezirks Unterrombach.

3. Öffentliche Bekanntmachungen sind nur solche Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung durch Rechtsnorm vorgeschrieben ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, 24. Januar 1951. **Bürgermeisteramt.**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1850. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 6 — **9. Februar** — **1951**

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des **Josef Kohnle in Reichenbach Gde. Westhausen.**

Sperrgebiet: Teilgemeinde Reichenbach Gde. Westhausen.

Beobachtungsgebiet: Westhausen, Westerhofen, Lauchheim, Hülen.

15-km-Umkreis: Aalen, Abtsgmünd, Aufhausen, Baldern, Bopfingen, Dalkingen, Dewangen, Dirgenheim, Dorfmerkingen, Ebnat, Elchingen, Ellenberg, Ellwangen, Essingen, Flochberg, Hohenstadt, Hüttlingen, Kerkingen, Kirchheim a. R., Laubach, Lippach, Neubronn, Neuler, Nordhausen, Oberdorf a. I., Oberkochen, Pfahlheim, Rindelbach, Röhlingen, Röttingen, Schloßberg, Schrezheim, Schwabsberg, Stödtlen, Trochtelfingen, Unterkochen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Waldhausen, Walxheim, Wasseralfingen, Zöbingen.

Es gelten die in Nr. 2 des Amtsblattes vom 12. Januar 1951 bekanntgegebenen Bestimmungen.

Aalen, 6. Februar 1951 — Landratsamt Nr. VI-8523

Abhaltung eines Hunde- und Taubenmarktes in Ellwangen (Jagst)

Der Stadtgemeinde Ellwangen ist durch Erlaß des Wirtschaftsministeriums, Landesgewerbeamt, Stuttgart vom 29. Januar 1951 für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. Dezember 1955 die Erlaubnis erteilt worden, am dritten Dienstag im Januar, Februar und März einen Taubenmarkt in Verbindung mit den an diesen Tagen stattfindenden Viehmärkten und im Januar im Zusammenhang mit dem Pferdemarkt einen Hundemarkt abzuhalten.

Aalen, 1. Febr. 1951 Nr. VI-4181 **Landratsamt**

Neue Kriegsgefangenenpost wichtig für das DRK

Die Nachrichten, die seit Weihnachten nach langer Unterbrechung von Kriegsgefangenen aus der Sowjet-Union wieder in der Heimat eingehen, sind nicht nur eine große Freude für die Angehörigen. Sie haben darüber hinaus als ein neues — oder gar als das erste — Lebenszeichen dieser Kriegsgefangenen eine große Bedeutung für die „Deutsche Kriegsgefangenenliste", die das DRK im Auftrage der Bundesregierung führt. In dieser Liste werden alle bekanntwerdenden Daten über Kriegsgefangene festgehalten, um den Verbleib eines Kriegsgefangenen möglichst ununterbrochen nachweisen zu können. Daher bittet das Deutsche Rote Kreuz alle Angehörigen, die Kriegsgefangenenpost erhalten haben oder noch erhalten, von jeder Nachricht der örtlichen Kreisstelle des DRK Kenntnis zu geben. Es liegt im Interesse der Angehörigen selbst, diese Mitteilungen nicht zu versäumen, damit das Rote Kreuz auch ihren Kriegsgefangenen im Auge behalten kann.

Die Mitteilungen an die Kreisstelle des DRK sollen Namen und Vornamen des Kriegsgefangenen enthalten, sowie Datum und Lagernummer der neuesten und auch der letzten Nachricht. Mitteilung erbittet das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverein Aalen, Neue Heidenheimer Straße 5.

Aalen, 7. Februar 1951

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverein Aalen

An unsere Ost-Heimkehrer

Vom Hilfsdienst für Kriegsgefangene und Vermißte, Landesnachforschungsdienst, Stuttgart-Ost, Charlottenplatz 17, sind uns jetzt die ersten Vermißtenlisten ehemaliger Wehrmachtsangehöriger zugegangen. Die Listen wurden auf Grund der Registrierung im März 1950 nach Wehrmachtseinheiten (Feldpostnummern) zusammengestellt.

Zur Klärung des Schicksals unserer vermißten Soldaten werden wir die im Kreise Aalen wohnhaften Heimkehrer, sobald die Vermißtenliste ihrer früheren Einheit bei uns vorliegt, herzlichst bitten, zur Durchsicht der Liste bei der Kreisgeschäftsstelle des Roten Kreuzes in Aalen, Neue Heidenheimer Str. 5, vorzusprechen oder schriftlich Nachricht zu geben, damit ein besonderer Termin für eine Rücksprache vereinbart werden kann.

Deutsches Rotes Kreuz — Kreisverein Aalen

Mütterberatungen im Februar 1951

Montag, den 12. Februar 1951

14.00 Uhr in **Aalen,** Gemeindehaus, Olgastr. 2

Mittwoch, den 14. Februar 1951

9.00 Uhr in **Aufhausen** im Rathaus
10.00 Uhr in **Kerkingen** im Rathaus
10.45 Uhr in **Kirchheim** im Rathaus
13.45 Uhr in **Bopfingen** im Kindergarten
15.15 Uhr in **Röttingen** im Rathaus

Montag, den 19. Februar 1951

14.00 Uhr in **Essingen** im Rathaus
15.00 Uhr in **Unterrombach** in der Schule
16.00 Uhr in **Oberkochen** in der Schule

Mittwoch, den 21. Februar 1951

9.00 Uhr in **Hummelsweiler** in der Schule
9.45 Uhr in **Hohenberg** in der Schule
10.45 Uhr in **Jagstzell** im Rathaus
11.45 Uhr in **Dankoltsweiler** im „Rößle"
14.00 Uhr in **Schrezheim** im Rathaus
15.00 Uhr in **Ellwangen,** Priestergasse 7

Montag, den 26. Februar 1951

14.00 Uhr in **Aalen,** Gemeindehaus, Olgastr. 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen,** kath. Schw.-Hs.

Mittwoch, den 28. Februar 1951

9.00 Uhr in **Ebnat** im Rathaus
10.15 Uhr in **Waldhausen** im Schwesternhaus
11.00 Uhr in **Elchingen** im Rathaus
13.30 Uhr in **Neresheim** im Kindergarten
15.00 Uhr in **Stetten** in der Schule
16.00 Uhr in **Unterkochen** im Schwesternhaus.

Stellen-Angebot

Erfahrene, freundliche Krankenpflegeschwestern mit staatl. Anerkennung zum baldigen Eintritt gesucht.

Bewerbungen sind zu richten an die Kreiskrankenhausverwaltung Ellwangen (Jagst).

Zuchtverband für das Limpurger Vieh

Die nächste Bullensonderkörung und Verkaufsveranstaltung findet am Montag, 12. Februar 1951, vorm. 8.30 Uhr in Mögglingen statt.

Schwäbisch Gmünd, 8. Februar 1951

Zuchtverband für Limpurger Vieh
Schwäbisch Gmünd

Kreisstadt Aalen

Aenderung der Besoldungssatzung

Der Gemeinderat Aalen hat am 2. November 1950 beschlossen, in der städtischen Besoldungssatzung mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 ab bei Besoldungsgruppe A 9 zu streichen:

„Leichenhaus- und Friedhofaufseher, zugleich Leichenbesorger und Leichenschauer"

und dafür bei Besoldungsgruppe A 7 a zu setzen:

„Der Leichenschauer zugleich Leichenbesorger sowie Leichenhaus- u. Friedhofaufseher".

Die Änderung der Besoldungssatzung wurde vom Innenministerium am 10. Januar 1951 genehmigt; sie tritt am 1. Dezember 1950 in Kraft.

Aalen, 25. Januar 1951 — **Bürgermeisteramt**

Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden während des Monats Januar 1951 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

Lfd. Nr.	Fundverz. Nr.	Gegenstand
1	4	1 Stabtaschenlampe
2	5	1 Paar braune Damenlederhandschuhe
3	6	1 blaue Kindertasche aus Igelit
4	10	1 bunter Schaal
5	14	1 Herrenarmbanduhr (B)
6	18	1 silberner Ehering
7	20	2 Schlüssel mit Ring
8	23	1 Damenhalbschuh
9	24	1 Paar Herrenlederhandschuhe
10	25	1 dunkle Hornbrille mit Etui
11	26	1 silberne Armkette
12	27	1 Lederetui mit Füllfederhalter und Kugelschreiber.

Bürgermeisteramt

Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1950

I. Auf Grund der §§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat Aalen am 11. August 1950 nach eingehender Beratung folgende Haushaltssatzung erlassen, die gemäß § 46 Abs. 2 DGOA hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1950 wird festgesetzt:

a) **im ordentlichen Haushaltsplan**

in der Einnahme auf 3 459 189 DM (Reineinnahme)

in der Ausgabe auf 3 459 189 DM (Reinausgabe)

b) **im außerordentlichen Haushaltsplan**

in der Einnahme auf 2 022 900 DM (Reineinnahme)

in der Ausgabe auf 2 022 900 DM (Reinausgabe)

§ 2

Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Hebesatz: 150 v. H.
   b) für die Grundstücke Hebesatz: 150 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital Hebesatz: 300 v. H.
3. Zweigstellensteuer Hebesatz: 390 v. H.

§ 3

Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 4

Darlehen

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes dienen, wird gemäß § 76 DGOA auf 1 403 300 DM festgesetzt.

Die Darlehen werden aufgenommen:

Für Neubau eines Berufsschulgebäudes 600 000 DM

Zur Erstellung von Einfachwohnungen durch die Wohnungsbau Aalen GmbH. — durchlaufend— 330 000 DM

Für Bauvorhaben der Stadtwerke im Finanzplan 1950/51 473 300 DM

II. Das Innenministerium hat mit Erlaß vom 9. Januar 1951 IV 761 Aalen/7 die in § 2 der Haushaltssatzung auf je 150 % festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer A und B und den auf 300 % festgesetzten Gewerbesteuerhebesatz nach § 86 DGOA genehmigt. Weiter wurde zur Bestreitung der Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans ein Darlehensbetrag von 473 300 DM (für die Bauvorhaben der Stadtwerke nach dem Finanzplan) nach § 76 und 86 DGOA genehmigt.

III. Der Haushaltsplan 1950 ist vom 12. Februar 1951 ab eine Woche lang während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus, Zimmer 6, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Aalen, 7. Februar 1951 Bürgermeisteramt

Kreisstadt Aalen

Der Gemeinderat Aalen hat am 18. Januar 1951 nachstehende

Aenderung der Friedhofsordnung und der Richtlinien für die Gestaltung der Aalener Friedhöfe erlassen:

I. Die Friedhofsordnung vom 24. März 1938/12. April 1938 wird wie folgt geändert:

1) Bei Nr. 10 ist als neuer Abs. 2 anzufügen:
(2) Im Waldfriedhof können doppeltiefe Familien-(Wahl-)Gräber mit einer Tiefe von 2,50 m zugelassen werden.

2) Bei Nr. 11 ist als neuer Abs. 3 anzufügen:
(3) Bei doppeltiefen Familien-(Wahl-)Gräbern beginnt die Ruhefrist mit der Bestattung des zweiten Leichnams.

3) Bei Nr. 15 ist als neuer Abs. 3 anzufügen:
(3) Im Waldfriedhof richtet sich der Abstand der Gräber nach dem Belegungsplan.

4) In Nr. 20 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
Die Nutzungszeit wird auf 20 Jahre festgesetzt; bei Gräbern in Reihenfeldern für Kinder bis zu fünf Jahren beträgt die Nutzungszeit 15 Jahre.

5) Bei Nr. 21 ist als neuer Abs. 2 anzufügen:
(2) in doppeltiefen Familien-(Wahl-)Gräbern dürfen zwei Leichname übereinander bestattet werden.

6) In Nr. 24 lfd. Nr. 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:
In diesen Fällen muß zuvor den Berechtigten eine schriftliche Aufforderung zugestellt worden sein.

7) In Nr. 30 lfd. Nr. 2 wird der letzte Satz „Die Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre" gestrichen.

8) In Nr. 31 erhält Satz 1 der lfd. Nr. 1 folgende Fassung:
(1) Das Nutzungsrecht an der Aschenwahlstätte erlischt 20 Jahre nach der Erwerbung; bei Aschenwahlstätten in Reihenfeldern für Kinder bis zu fünf Jahren nach 15 Jahren.

9) Die Überschrift des V. Abschnitts erhält folgende Fassung:
„V. Grabmäler, Einfriedigungen u. Wege."

10) Bei Nr. 34 ist als neuer Abs. 2 anzufügen:
(2) Im Waldfriedhof sind keine Grabeinfassungen zugelassen

11) Bei Nr. 35 ist als neuer Abs. 2 anzufügen:
(2) Im Waldfriedhof betragen die Höchstmaße für Grabzeichen:

Art:	Höhe einschl. Sockel:	Breite:	Stärke mindestens:
Grabsteine auf Einzelgräbern	1,00 m	0,60 m	0,14 m
Grabsteine auf Familien-(Wahl-) Gräbern	1,00 m	1,20 m	0,14 m
Grabsteine auf Kindergräbern	0,60 m	0,40 m	0,12 m
lieg. Steinplatten	0,20 m	0,60 m	1,00 m Länge
Steinkreuze	1,20 m	0,60 m	0,16 m

Die Höhe des Sockels der Grabzeichen darf höchstens 0,10 m betragen.

12) Die Nr. 36 erhält folgende Fassung
Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Nr. 35 bei Grabmälern auf Familiengräbern oder bei Grabzeichen an Endpunkten von Wegen oder sonstigen besonders hervorgehobenen Plätzen zulassen.

13) Hinter Nr. 42 ist als neue Nr. 42 a einzufügen:
Im Waldfriedhof sind als Zugänge zu den Grabstätten Plattenwege von mindestens 50 cm Breite nach näherer Bestimmung des Stadtbauamts herzustellen.

14) Bei Nr. 45 ist folgender Satz anzufügen:
Im Waldfriedhof dürfen sich die Gräber nicht über das natürliche Niveau des Waldbodens erheben.

II. Die Richtlinien für die Gestaltung der Aalener Friedhöfe vom 24. März 1938/12. April 1938 werden wie folgt geändert:

1) Nr. 1 erhält folgenden Abs. 2:
(2) Im Waldfriedhof ist die Gestaltung und Bepflanzung der einzelnen Grabstätten an die umgebende Waldflora anzupassen; die Gräber dürfen sich nicht über das natürliche Niveau des Waldbodens erheben.

2) Bei Nr. 2 ist als neuer Abs. 2 anzufügen:
(2) Für den Waldfriedhof gilt ferner:
a) Die Gräber sollen nicht als abgegrenzte Rechtecke in Erscheinung treten;
b) Die Bepflanzung soll von einem Grab auf das andere oder in die bestehende Waldflora übergehen;

c) für die Bepflanzung der Gräber sind nur die in der Anlage aufgeführten Pflanzenarten zugelassen;

d) das Grab soll mit niederen Stauden flächig überzogen werden; dazwischen können möglichst in der Nähe des Grabsteines einzelne Gruppen höherer Stauden gepflanzt werden;

e) vor dem Grabstein kann ein ca. 0,5 qm großer Platz für wechselnde Bepflanzung mit Frühjahrs- oder Sommerblumen freigehalten werden.

3) Zwischen Nr. 4 und 5 ist als neue Nr. 4 a einzufügen:

(4a) Im Waldfriedhof sind Grabeinfassungen nicht zugelassen.

4) Bei Nr. 9 ist als neuer Abs. 2 anzufügen:

(2) Im Waldfriedhof kann die Friedhofverwaltung an geeigneten freien Plätzen die Aufstellung von einfachen Steinbänken zulassen.

5) In Nr. 12 Abs. 4 ist am Schluß statt des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und fortzufahren: ; im Waldfriedhof dürfen Steinkreuze bis zu 1,20 m hoch sein.

6) Bei Nr. 15 ist als neuer Abs. 3 anzufügen:

(3) Im Waldfriedhof sind nur nachstehende Steinarten in der angegebenen Bearbeitungsweise zugelassen:

Steinart:	Bearbeitungsform:
a) Heimische Granite, Syenit und Porphir	gespitzt, gestockt od. gesandelt
b) Kalksteine	beliebig
c) Travertin, Gönninger Tuff, Tengener Tuff, Muschelkalk	gespitzt, gestockt, schariert, Sandschliff, Feinschliff
d) Sandsteine jeder Art	gespitzt, gestockt, schariert, geschliffen
e) Kunststein aus Travertin- od. Muschelkalkmaterial	schariert oder geschliffen

Sämtliche Steine einschließlich des Sockels müssen auf allen Seiten dieselbe Bearbeitung zeigen.

Kreuze, Stele und ähnliche Grabzeichen können auch aus Holz (naturfarben) oder handgeschmiedetem Eisen (schwarz) hergestellt werden.

In den ersten zwei Jahren nach einem Bestattungsfall dürfen auch einfache Holzkreuze in der bisher üblichen Form als provisorische Grabzeichen aufgestellt werden.

7) Bei Nr. 18 sind als neue Abs. 2 und 3 anzufügen:

(2) Die Schrift auf Grabmalen soll sich werkgerecht aus dem Material entwickeln und klar und schlicht wirken.

3) Im Waldfriedhof sind Goldbuchstaben sowie aufgesetzte Metallbuchstaben nicht zugelassen. Werden Schrift und Symbole farbig ausgeführt, so muß der Farbton zu der Naturfarbe des Steines passen.

8) Bei Nr. 20 ist als neuer Abs. 2 anzufügen:

(2) Im Waldfriedhof sind außerdem nicht zugelassen:

a) schwarze Granite, rohe Felsstücke und Findlinge,

b) polierte Steine jeder Art,

c) Grabmale, die aus verschiedenen Steinarten zusammengestellt sind,

d) gegossene oder gepreßte Grabzeichen aus einer Serienfabrikation.

9) Bei Nr. 22 ist als neuer Buchstabe b) anzufügen:

b) auf besonderes Verlangen des Stadtbauamts oder der Friedhofverwaltung Modelle größerer Grabmäler

Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden Buchstaben c) und d)

Als neuer Buchstabe e) ist anzufügen:

e) auf besonderes Verlangen der Friedhofverwaltung oder des Stadtbauamts bei größeren Familiengräbern eine Skizze mit Angabe der Bepflanzung.

III. Eine Aufstellung der für die Bepflanzung der Grabstätten im Waldfriedhof zugelassenen Pflanzenarten wird den Richtlinien für die Gestaltung der Aalener Friedhöfe als Anlage beigefügt (vgl. Anlage).

Anlage zu den Richtlinien über die Gestaltung der Aalener Friedhöfe

Für die Bepflanzung der Grabstätten auf dem Waldfriedhof sind zugelassen:

A. Für Dauerbepflanzung:

Niedere Stauden

Niedere Stauden flächig über das Grab gepflanzt. Auf je weniger Arten man sich im Einzelfall beschränkt, um so eindrucksvoller wird die Grabstätte wirken.

Hedera helix	Efeu
Vinca minor	Immergrün
Vinca mayor	großblättriges Immergrün
Asarum europaeum	Haselwurz
Viola odorata	wohlriechendes Veilchen
Viola silvatica	Waldveilchen
Primula veris	Primel
Primula acaulis	Primel
Anemone nemorosa	Buschwindröschen
Anemone ranunculoides	gelbes Buschwindröschen
Anemone silvestris	Waldwindröschen
Pulmonaria rubra	Lungenkraut
Pulmonaria sacharata	Silberflecklungenkraut
Asperuala odorata	Waldmeister
Hepatica triloba	Leberblümchen
Majanthemum bifolium	zweiblätterige Schattenblume
Galeobdolon luteum	Goldnessel
Glechoma hederacea	Gundelrebe
Lysimachia numularia	Pfennigkraut
Omphalodes verna	Waldvergißmeinnicht
Corydalis cava	Lerchensporn
Corydalis lutsa	gelber Lerchensporn
Helleborus niger	Christrose
Epimedium alpinum	Sockenblume
Saxifraga umbrosa	Schattensteinbrech
Bergenia cordifolia	Bergenie
Waldsteinia geoides	Waldsteinie
	Haselnuß, Pfaffenhütchen, Schneeball

Zwiebel und Knollen

Zwiebeln und Knollen in Gruppen auf das Grab gepflanzt

Convallaria majalis	Maiblumen
Galanthus nicalis	Schneeglöckchen
Leucoyum vernum	Märzenbecher
Narcissus Pseudo-Narcissus	Osterlilie
Scilla bifolia	Meerzwiebel
Lilium martagnon	Lilie
Eranthis hiemalis	Winterling

Höhere Stauden

Einzeln oder in Gruppen seitlich des Grabsteins gepflanzt

Polygenatum multiflorum	Salomonsiegel
Aquilegia vulgaris	Akelei
Campanula persicifolia	Glockenblume
Campanula glomerata	Glockenblume
Astilbe chinensis	Astilbe
Astilbe hybrida	Astilbe
Astilbe arendsi	Astilbe
Digitalis purpurea	Fingerhut

Sträucher

Kleinere Sträucher, welche vor oder neben die Grabzeichen gepflanzt werden können

Daphne mezereum	Seidelbast
Ligustrum vulgara	Rainweide
Buxus sempervirens	Buxbaum
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Lonicera xylosteim	Heckenkirsche
Lonicera pileata	Heckenkirsche
Evonymus europaeus	Spindelbaum
Evonymus nana	Spindelbaum
Evonymus radicans	Spindelbaum
Koniferen	
Picea excelsa	Rottanne, Fichte, niedere Formen
Taxus baccata	Eibe, keine Säulenform
Pinus montana, Pinus mughus	Zwergkiefer
Tsuga canadensis	Helmlockstanne

B. Für wechselnde Bepflanzung mit Frühjahrs- oder Sommerblumen (Nr. 2 Abs. 2 Buchst. e) der Richtlinien):

Frühjahrsbepflanzung:

Pensee
Bellis
Tulpen
Narzissen
Primeln
Vergißmeinnicht

Sommerbepflanzung:

Begonien
Fuchsien
Lobelien

Die gleichzeitig beschlossene Änderung der Friedhofgebührenordnung wird öffentlich bekanntgemacht, sobald die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

Aalen, 24. Januar 1951 **Bürgermeisteramt**

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14–16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

mehrere Werkzeugmacher
3 Automateneinrichter für Index-Automaten
15 Schiffsdieselmonteure
2 Bauschlosser
1 Karosseriespengler
1 Flaschnermeister zur selbst. Führung
2 Hammerschmiede
1 Huf- und Wagenschmied
1 Härter
1 Borstenzurichter
1 Feinmechaniker, Vorrichtungsbauer
2 Handformer
1 Einrichter f. Pittlerbänke
1 Fernmeldeinstallateur
1 Fernmeldemechaniker
1 perf. Kühlerspengler
2 Bleilöter für Walzbleiarbeiten und Homogenverbleiungen
mehrere Isolierer
1 perf. Optikermeister
1 Glasergehilfen
1 Meister für Polstergestellfabrik
3 Modellschreiner
2 Möbelpolierer
mehrere Harmoniumbauer
10 Karosseriewagner
1 Goldleistenfachmann
1 Jaquard-Webmeister und Schaftwebmeister
1 erster Zuschneider f. Arbeitskleidung
1 Schneider für Lederbekleidung
einige Handschuhmacher f. Lederhandschuhfabrik
1 Aluminiumklempner
1 Betriebschemiker für Fischmehlfabr.
1 Polsterer
14 Karosseriesattler und -polsterer
1 Kürschnergehilfen
1 Asphalteur
mehrere Pflasterer
1 Terrazzoleger
3 Gärtner
1 Bäcker und Konditor
1 Bäcker
1 Metzger im Alter zwischen 18 u. 22 J.
1 Metzger im Alter zwischen 30 u. 40 J.
1 Herrenfriseur
4 Neonglasbläser
1 Gipsmeister (Figurengießer)
1 Entwurfzeichner(in)
4—5 Glasmaler
4—5 Glaskugler
1 Magazinverwalter

Fachkräfte weiblich:

mehrere Stopferinnen und Tuchschererinnen
1 Diätköchin
1 Wirtschafterin f. landw. Betrieb
1 Hilfe für Praxis und Haushalt
1 Friseuse
1 Zimmermädchen f. Fabrikantenhaush.
1 Stütze oder Praktikantin
mehrere perf. Hausgehilfinnen nach Großbritannien

Angestelltenberufe männlich:

1 Bautechniker f. Ortsbauamt
1 Vermessungsinspektor mit Bef. zu geh. mittl. Vermessungsdienst
mehrere erstkl. Ingenieure für Fertiggungsplanung
mehrere Bauingenieure und Architekten für amerikanische Dienststelle
1 jüngerer Vermessungstechniker (Zeichner)
1 erster Konstrukteur mit Erf. in Gewinnung, Reinigung und Kondens. v. Benzol, Ammoniak und Schwefelwasserstoff u. aller damit verb. Anl.
1 Raschelmeister für Wirkwarenfabrik
1 Konstrukteur f. Molkereimaschinenf.
1 Ingenieur für den Verkauf
2—3 Konstrukteure mit guten Kenntnissen in der Konstr. v. Vorrichtg. und Werkzeug
1 Vorkalkulator m. guten Refakenntn.
1 Diplomingenieur oder Bauingenieur f. Architekturbüro
1 Chemiker für Herstellung von Azetaldehyd aus Azetylen
2 Heizungs-Ingenieure f. amerikanische Dienststelle
mehrere Elektro-Ingenieure (Junging.) mit Abschluß an techn. Hochschule
einige jüngere Konstrukteure für Apparatefabrik
1 Techniker für Zweigwerk einer gr. Motoren- und Landmaschinenfabr.
1 Steintechniker (Betriebsleiter) für Natursteinwerk
1 Strickmeister für Flach- und Rundstrickmaschinen
1 Maschinenmeister f. Maschinensaal einer Möbelfabrik
1 Chemiker für chem. Fabr. techn. Öle und Fette
1 Schaufensterdekorateur für Textilgeschäft
1 Reisender mit guten Importkenntnissen f. Lebensmittelgroßhandlung
2 Diplomkaufleute f. amerik. Dienstst.
1 Baukaufman f. amerik. Dienststelle
1 Exportkaufmann f. Betr. d. Uhrenind.
1 Fremdsprachenkorrespondent für chem. Branche, engl., franz. und spanische Sprachkenntnisse
1 Speditionskaufmann
1 jüngerer Dekorateur für Groß- und Einzelhandelsbetrieb
1 Verkäufer für Herrenkonfektion
2 Verkäufer für Aussteuer- und Bettengeschäft
1 Verkäufer für Herren- und Damenbekleidungsgeschäft
1 Hotelfachmann, engl. und französ. Sprachkenntnisse erforderlich

Angestelltenberufe weiblich:

1 Direktrice f. Textilwarenfabrik
1 Textilwarenverkäuferin
1 erstkl. Verkäuferin f. Damenkonf.
1 fachk. Verkäuferin für Korsette und Wäsche
1 Verkäuferin für die Niederlage eines gr. Lebensmittelfilialgeschäfts
einige fachkundige, tüchtige Verkäuferinnen für Betten- und Aussteuerhaus
1 Kurzwaren-Abteilungsleiterin
mehrere perf. Stenotypistinnen
mehrere Stenotypistinnen m. sehr guten engl. Sprach- und Steno-Kenntn. für amerik. Dienststellen
1 approb. Apothekerin
1 Bürovorsteherin f. Steuerbüro
1 Sekretärin
1 Fremdsprachenkorrespondentin und Dolmetscherin

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

männliche Kräfte:

mehrere Feinmechaniker
mehrere Feinoptiker
mehrere Dreher
mehrere Mechaniker
mehrere Maschinenschlosser
mehrere Autoklempner
mehrere Kfz-Mechaniker
1 Mechaniker für Hebewagen und Krananlage
4 Werkzeugmacher
mehrere Hand- und Maschinenformer
1 Modellschlosser
2 Industrieflaschner
2 Bauflaschner
2 Huf- und Wagenschmiede mit Kost und Wohnung
5 Strickmaschinenmechaniker
1 Strickmeister oder Gehilfe
5 Sägenschmiede
1 Galvaniseur
3 Waagenbauer (davon 1 Schwerbesch.)
1 Maschineneinsteller f. Wafioautomat.
1 Härter (Werkzeugmacher)
1 Metallschleifer für Schleif- und Polierarb. f. galv. Veredlung
1 Bauschlosser
1 Radiomechaniker u. Elektromechanik.
1 Drehermeister
1 Glasbläser
1 Bauglaser
1 Pumper für glasverarb. Betrieb
1 Abzieher f. glasverarb. Betrieb
2 Modellschreiner
1 Schriftsetzer (Schwerbeschädigter)
einige Schneider
1 Zuschneider f. Berufskleider
4 Handschuhmacher für Lederhandschuhfertigung
2 Bäcker
1 Webmeister
2 Gärtner
1 Steinmetz
1 Refa-Fachmann f. Trikot-und Strickwarenfabrik
1 techn. Zeichner(in) f. Maschinen- und Apparatebau
1 techn. Zeichner f. Untern., das physikalische Geräte herstellt
1 techn. Zeichner f. Maschinenfabr.
1 Fremdsprachenkorrespondenten für Trikot- und Strickwaren-Fabrik
1 Laboranten oder techn. Assistentin
1 Kalkulator
1 techn. Kaufmann für die Verkaufsabteilung
1 Buchhalter für Kontokorrent
1 Speditionskaufmann

weibliche Kräfte:

2 Bedienungen
1 Maschinenstickerin
1 Handschuhlascherin
4 Verkäuferinnen versch. Branchen
2 Kontoristinnen
1 Buchhalterin
mehrere sehr gewandte Stenotypistinnen
2 Sprechstundenhilfen
mehrere Hausgehilfinnen.

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 3. Februar 1951 — **Arbeitsamt Aalen**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
11. 2.: Dr. Harr, Unt. Wöhrstr. 39; Tel. 973

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
11. 2.: Dr. Dornseif, Spitalstraße; Tel. 347

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
11. 2.: Dr. Eimer, Blücherstraße 10; Tel. 652

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1850. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 7 **16. Februar** **1951**

Amtliche Bekanntmachung

Betrifft Maul- und Klauenseuche

Wegen der zur Zeit sehr großen Gefahr einer weiteren Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche durch Einschleppung aus dem stark verseuchten Kreis Nördlingen, in welchem 24 Gemeinden und 100 Gehöfte verseucht sind, wird nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß Klauentiere, die aus verseuchten Ländern eingeführt werden, sofort dem Bürgermeisteramt zu melden sind, der diese Anmeldung an den Reg.-Vet.-Rat weiterzuleiten hat. Die Bestände, in welche derartige Tiere eingestellt worden sind, unterliegen einer polizeilichen Betrachtung von zehn Tagen.

Um die Gefahr einer Seuchenverbreitung durch den Nutzviehhandel (besonders durch Ferkel) herabzumindern, wird auf Veranlassung des Innenministeriums folgendes bestimmt:

„Zum Verkauf betimmte Klauentiere sind beim Bürgermeisteramt anzumelden, der diese Anmeldungen sammelt und an den Reg.-Vet.-Rat weitergibt. Wöchentlich ein- bis zweimal erfolgt durch diesen die Untersuchung der Herkunftsbestände und Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses."

Da unter allen Umständen zu verhindern ist, daß Viehhändler in einer Gemeinde von Hof zu Hof hausieren — hierher gehört auch das Aufsuchen von Bestellungen — empfiehlt es sich, daß das Bürgermeisteramt Viehhändlern, die dort zu diesem Zweck nachfragen, diejenigen Gehöfte mitteilt, in welchen zum Verkauf bestimmte, untersuchte Klauentiere vorhanden sind.

Besondere Vorsicht ist gegenüber Viehhändlern aus dem stark verseuchten Kreis Nördlingen geboten.

Nr. VI/8523 **Landratsamt Aalen**

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche in Lauchheim ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen behalten jedoch ihre Gültigkeit weiter.

Die Gemeinde Lauchheim wird in das Beobachtungsgebiet überführt.

Die Gemeinde Großkuchen, Kreis Heidenheim, wird aus der Schutzzone entlassen.

Aalen, 14. Februar 1951.
Nr. VI/8523 **Landratsamt**

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in den Gehöften des Landwirts und Baumwarts Ulrich Kohler, Kerkingen, Josef Dauser, Kerkingen, Haus Nr. 3.

Sperrgebiet: Teilgemeinde Kerkingen.

Beobachtungsgebiet: Itzlingen, Edelmühle, Meisterstall, Zöbingen, Baldern, Oberdorf/Ipf.

15 km Umkreis: Aufhausen, Baldern, Benzenzimmern, Bopfingen, Dirgenheim, Dorfmerkingen, Ebnat, Elchingen, Flochberg, Geislingen, Goldburghausen, Hülen, Kirchheim a. R., Kösingen, Lauchheim, Lippach, Nordhausen, Ohmenheim, Pflaumloch, Röhlingen, Röttingen, Schloßberg, Schweindorf, Stödtlen, Tannhausen, Trochtelfingen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Utzmemmingen, Walxheim, Westhausen, Zipplingen, Zöbingen.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts vom 12. Januar 1951 bekannt gegebenen Bestimmungen.

Aalen, 12. Februar 1951.
Nr. VI/8523 **Landratsamt**

Mütterberatungen im Februar 1951

Montag, den 19. Februar 1951

14.00 Uhr in **Essingen** im Rathaus
15.00 Uhr in **Unterrombach** in der Schule
16.00 Uhr in **Oberkochen** in der Schule

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

Für den Kreis Aalen — ohne Stadt Aalen — werden an Stelle des seither gültigen oberamtlichen Erlasses vom 15. Februar 1940 folgende allgemeine Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in anderen Gewerben zugelassen:

1. **Offene Verkaufsstellen,** die dem Verkauf von Waren zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse dienen (sog. Bedürfnisgewerbe) dürfen in folgenden Fällen zu den angegebenen Zeiten ihr Gewerbe ausüben und Gehilfen und Arbeiter (nicht Lehrlinge) beschäftigen:
   a) zum Verkauf von leicht verderblichen Konditoreierzeugnissen durch die Konditoreien während des ganzen Jahres von 12 bis 14 Uhr mit Ausnahme des zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages, des Karfreitags und des 1. Mai;
   b) zum Verkauf von frischer Milch und Sahne während des ganzen Jahres von 7 bis 12 Uhr, ausgenommen die Zeit des Hauptgottesdienstes;
   c) zum Verkauf von Blumen, Pflanzen und Kränze für den Muttertag, an Allerheiligen und am Totensonntag von 11 bis 16 Uhr.
2. **Ambulanter Handel.**
   Nach § 55 a, Abs. 2, Gew.-Ord., sind die Bürgermeisterämter ermächtigt, Ausnahmen für den ambulanten Handel für Lebensmittel, Blumen und nichtgeistige Getränke zuzulassen.
   Der ambulante Handel darf über 19 Uhr hinaus nicht ausgeübt werden. Für die Arbeitszeit und Ruhezeiten gelten die Bestimmungen des Abschn. 4.
3. **Die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten** (nicht Lehrlingen), ist zugelassen:
   a) in Tankstellen, Werkstätten und Einstellhallen für Kraftfahrzeuge zur Abgabe von Betriebsstoff, Ersatzteilen und Zubehör an allen Sonn- und Festtagen;
   b) an Molkereien zur Belieferung der Kundschaft mit frischer Milch und Sahne an allen Sonn- und Festtagen für jeweils drei Stunden;
   c) in Brauereien und Betrieben zur Herstellung von Mineralwasser und Limonaden für die Belieferung der Kundschaft bei öffentlichen Festen und bei unerwartetem Witterungswechsel in der Zeit vom 1. April bis 30. September, ausgenommen Karfreitag. Die Beschäftigung muß in jedem Fall innerhalb dreier Tage dem Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart unter Angabe der beschäftigten Personen und der Dauer ihrer Beschäftigung angezeigt werden.
   d) in Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken für Arbeiten, die für die Versorgung der Allgemeinheit, des eigenen Betriebs oder fremder Betriebe unerläßlich sind und nicht an Werktagen vorgenommen werden können, an allen Sonn- und Festtagen.
4. **Ruhezeit bei Sonn- und Festtagsbeschäftigung:**
   Werden Arbeiter oder Angestellte an Sonn- und Festtagen innerhalb eines Zeitraums von mehr als drei Stunden beschäftigt, so ist die Ruhezeit so zu regeln, daß sie am nächsten Sonntag mindestens 18 Stunden oder alle drei Wochen mindestens 36 Stunden, die einen vollen Sonntag umfassen müssen, von der Arbeit frei sind. Dies gilt auch für Arbeiter und Angestellte, die durch die Beschäftigung am Besuch des Hauptgottesdienstes gehindert werden. An den freizuhaltenden Sonntagen dürfen Arbeiter und Angestellte nur in Notfällen nach § 105 c, Abs. 1, Ziff. 1 der Gewerbeordnung beschäftigt werden.
5. **Beschäftigung Jugendlicher:**
   Nach § 18 des Jugendschutzgesetzes dürfen Jugendliche, d. s. Personen bis zu 18 Jahren, an Sonn- und Festtagen grundsätzlich nicht beschäftigt werden.
6. **Das Friseurgewerbe** darf an sämtlichen Sonntagen des Jahres, jedoch nicht an Festtagen von 7.30 bis 9.30 Uhr vom Betriebsinhaber ausgeübt werden. Die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen ist untersagt. — Der Verkauf von Waren ist untersagt.
7. **Als verkaufsfreie Sonntage** werden jährlich die letzten zwei Sonntage vor Weihnachten bestimmt. An diesen Tagen dürfen die Einzelhandelsgeschäfte von 13 bis 18 Uhr offen gehalten werden. Das Landratsamt behält sich vor, weitere vier Sonntage des Jahres als verkaufsfreie Sonntage zu bestimmen. Eine bundesrechtliche Regelung ist zu erwarten.
8. **Jede weitere Durchbrechung der Sonntagsruhe bedarf der besonderen Genehmigung des Landratsamts.** Solche Genehmigungen dürfen jedoch nur für bestimmte Gewerbe beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses und niemals für einzelne Verkaufsstellen erteilt werden.
9. **Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 146 a Gewerbeordnung bestraft.**

Die Bekanntmachung des Landratsamts über die Durchbrechung der Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe und in anderen Gewerben (Bedürfnisgewerbe) vom 15. Februar 1940 wird für den Landkreis Aalen aufgehoben.

Die vorstehende Regelung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Aalen, den 8. Februar 1951.

Landratsamt: Nr. VI—4780.

Neuregelung der Paßangelegenheiten

Jedermann braucht zum Betreten und Verlassen deutschen Gebietes einen gültigen Reisepaß. Bisher wurden diese Pässe vom Vereinigten Reisekontrollamt einer unter der Besatzungsmacht stehenden Dienststelle ausgestellt. Ab 1. Februar sind nunmehr die deutschen Paßbehörden zur Ausstellung von Reisepässen zuständig. Paßbehörden sind für die Angehörigen der Stadt Aalen das Amt für öffentliche Ordnung und für die Angehörigen der Landgemeinden das Landratsamt.

Die vom Vereinigten Reisekontrollamt (Combined Travel Board) ausgestellten vorläufigen Reiseausweise können nach wie vor weiter verwendet werden bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer. Eine Verlängerung dieser Ausweise ist nicht statthaft. Die Alliierte Hohe Kommission hat sich außerdem vorbehalten, für einzelne Länder die deutsche Paßhoheit nicht anzuerkennen, so daß für diese noch zu bestimmenden Länder nach wie vor das Vereinigte Reisekontrollamt zur Ausstellung zuständig ist.

Von den deutschen Paßbehörden werden folgende Pässe ausgestellt:

1. Einzelpässe: Mit einem solchen Paß kann nur eine einzelne Person reisen.
2. Familienpässe: Diese können sich auf den Ehemann, die Ehefrau und die Kinder unter 15 Jahren erstrecken. Kinder können auch nachgetragen werden.
3. Kinderausweise: Für Kinder unter 15 Jahren tritt an Stelle des Einzelpasses der Kinderausweis als Paßersatz. Auf Wunsch wird auch für Kinder ein Einzelpaß ausgestellt.
4. Fremdenpässe: Diese werden ausgestellt an im Bundesgebiet lebende staatenlose Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist und an im Bundesgebiet lebende ausländische Staatsangehörige, denen die Beschaffung eines Heimatpasses nicht möglich ist.
5. Sammellisten: Für Gesellschaftsreisen als Paßersatz.

Ein Erwachsener, der mit seinen Kindern ins Ausland reist, kann mit Hilfe eines Familienpasses reisen oder mit Hilfe eines Einzelpasses. Im letzteren Fall müssen für die unter 15 Jahren alten Kinder Kinderausweise vorhanden sein. Für Kinder über 15 Jahren kann weder ein Kinderausweis noch ein Familienpaß verwendet werden. Diese bedürfen eines besonderen Einzelpasses.

Einzel- und Familienpässe werden für eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren, Fremdenpässe für 1 Jahr ausgestellt; Kinderausweise gelten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Eine Verlängerung bis zur Gesamtdauer von fünf Jahren, gerechnet vom Ausstellungstag ab, ist möglich. Der Reisepaß einer weiblichen Person wird mit deren Eheschließung ungültig. Sofern die Paßinhaberin durch die Eheschließung ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht verliert, erhält der Paß seine Geltung wieder, wenn er durch einen entsprechenden Zusatz von der Paßbehörde ergänzt wird.

Der Paßbewerber hat persönlich auf der Paßbehörde zu erscheinen und ein entsprechendes Antrags-Formular auszufüllen. Gleichzeitig sind von ihm 2 Lichtbilder aus neuester Zeit abzugeben. Bei Familienpässen gelten diese Bestimmungen für das Familienoberhaupt. Außerdem sind Nachweise über die Staatsangehörigkeit des Paßbewerbers zu erbringen. (Staatsangehörigkeits-Urkunden, Heimatscheine, frühere Reisepässe, Flüchtlingsausweise). Falls dies nicht möglich ist, wird die Paßbehörde von sich aus Ermittlungen anstellen. Die Paßbewerber werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, möglichst frühzeitig den Paß zu beantragen, da Rückfragen bei verschiedenen Dienststellen notwendig sind. Angehörige von Landgemeinden stellen zweckmäßigerweise den Antrag bei ihrem zuständigen Bürgermeisteramt, das seinerseits eine Prüfung des Antrags vornimmt und ihn an das Landratsamt weitergibt. Das persönliche Erscheinen des Paßbewerbers auf dem Landratsamt ist aber trotzdem erforderlich. Von Angehörigen der Stadt ist der Antrag beim Amt für öffentliche Ordnung zu stellen, das von sich aus die verschiedenen Dienststellen hören wird.

Die Beschaffung von Einreisevisums für das Besuchsland oder Auswanderungsland bei dem dafür zuständigen Konsulat ist Sache des Paßinhabers oder Paßbewerbers und wird nicht von den Paßbehörden besorgt. Ausländer und Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, bedürfen zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet eines sogenannten Wiedereinreisesichtvermerks, der ebenfalls bei den Paßbehörden zu beantragen ist.

Nähere Auskünfte erteilen die Paßbehörden.

Landratsamt **Bürgermeisteramt**

Nr. VI-6130

Finanzierungshilfen für Eigenheime, Kleinsiedlungen, und Mietwohnungen aus Soforthilfemitteln

Das Amt für Soforthilfe gibt bekannt:

In den Tageszeitungen der letzten Wochen sind Berichte über die Bereitstellung von Soforthilfemitteln als Finanzierungshilfen für Eigenheime, Kleinsiedlungen und Mietwohnungen erschienen. Zunächst ist für den Bereich des Hauptamts für Soforthilfe ein Betrag von 40 Millionen DM zur Verfügung gestellt worden. Dem Kreis Aalen sind hieraus 80 000 D-Mark zugeteilt worden. Bereits aus dem Umfang dieser Mittel ergibt sich, daß nur ein Teil der zu erwartenden Anträge — die dringendsten Notfälle — bei der Verteilung berücksichtigt werden kann. Aus der großen Zahl schriftlicher und mündlicher Anfragen beim Amt für Soforthilfe und beim Sachbearbeiter für Wohnungsbau beim Landratsamt ist zu entnehmen, daß die Planung vieler Wohnungsbauvorhaben noch nicht so weit vorangeschritten ist, daß die gestellten Bedingungen erfüllt sind und mit einer Förderung gerechnet werden kann. Insbesondere ist hier auf die Schwierigkeiten der Kreditbeschaffung hinzuweisen, die im Jahr 1951 wesentlich schwieriger sein wird als 1950.

Nachstehend werden die Grundsätze der Weisung des Hauptamts vom 6. November 1950 und das für den Kreis Aalen festgelegte Verfahren bekanntgegeben:

Was ist eine Finanzierungshilfe und wozu dient sie?

Die Finanzierungshilfe kann im Rahmen der verfügbaren Mittel zur Schaffung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Mietwohnungen als teilweiser oder voller Ersatz fehlender Eigenmittel oder bei Mietwohnungen als Finanzierungsbeitrag zur Verfügung gestellt werden. Sie ist ein zinsloses, mit 4 Prozent jährlich zu tilgendes Darlehen, das im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues an die jeweiligen Bauherren, in der Regel im Zusammenhang mit anderen öffentlichen Mitteln, gewährt wird.

Die Finanzierungshilfe kann auch zur Einzahlung auf einen Bausparvertrag gewährt werden, um diesen zuteilungsreif zu machen. In diesem Falle ist nachzuweisen, daß der Bausparvertrag mit der Einzahlung des beantragten Darlehens zuteilungsreif wird und daß das betreffende Bauvorhaben unverzüglich, spätestens binnen 6 Monaten nach Einzahlung durch Zuteilung oder Zwischenkredit finanziert wird.

Die Finanzierungshilfe kann auch ganz oder teilweise zum Erwerb von Anteilen an Wohnungsbaugenossenschaften verwendet werden.

Wer ist förderungsberechtigt?

Flüchtlinge im Sinne des SHG und die durch besondere Anordnung diesen gleichgestellten Besatzungsverdrängten,

Sachgeschädigte im Sinne des SHG,
Politisch Verfolgte im Sinne des SHG.

Voraussetzung für die Förderung ist

1. daß der Geschädigte durch den Schadensfall oder durch Kriegsereignisse die Wohnmöglichkeit verloren hat und
2. daß ihm und seiner Familie an dem Ort, wo er nachweislich eine Arbeit von Dauer hat oder finden kann, oder in zumutbarer Entfernung davon, keine Wohnmöglichkeit zur Verfügung steht.

Schwerkriegsbeschädigte und Kinderreiche sowie Bewohner von menschenunwürdigen Unterkünften und Geschädigte, die Selbsthilfeleistungen erbringen, werden bevorzugt.

Die Finanzierungshilfen werden nur dann gewährt, wenn außer dem Eigenkapital die übrigen Mittel für den Bau gesichert sind.

Die geförderten Bauvorhaben müssen spätestens innerhalb eines Jahres ausgeführt sein.

In welcher Höhe wird Finanzierungshilfe gewährt?

Für Eigenheime und Kleinsiedlungen beträgt das Darlehen bei Flüchtlingen höchstens 2000 D-Mark, bei sonstigen Geschädigten höchstens 1500 DM, jedoch nicht mehr, als zur Erreichung der durch Landesrecht vorgeschriebenen Eigenleistung notwendig ist. Für Mietwohnungen können 1000 DM je Wohnung gegeben werden.

Wo und wie ist der Antrag zu stellen?

Die erforderlichen Vordrucke sind bei den Bürgermeisterämtern erhältlich, für die Stadt Aalen beim Amt für Öffentliche Ordnung, Altes Rathaus. Sie sind nach sorgfältiger Ausfüllung wieder dort abzugeben und zwar bis **25. Februar 1951.**

Will der Geschädigte eine Wohnung für sich selbst errichten (Eigenheim oder Kleinsiedlung), ist er allein antragsberechtigt. Will er eine Mietwohnung erhalten, muß er sich erst einen Bauherrn (z. B. Privatmann, Genossenschaft) suchen, der sich zur Überlassung einer Wohnung an ihn bereiterklärt und mit ihm zusammen den Antrag stellt. Er allein kann einen Antrag nicht stellen.

Auch in den Fällen, in denen ein Eigenheim oder eine Kleinsiedlung für den Geschädigten durch einen anderen Bauherrn, z. B. eine Genossenschaft, errichtet werden soll, ist der Antrag vom Bauherrn und dem Geschädigten einzureichen.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Soforthilfe und der Sachbearbeiter für Wohnungsbauförderung beim Landratsamt Aalen.

Aalen, 9. Februar 1951.

Landratsamt Aalen
Amt für Soforthilfe

Stellen-Angebote

Beim **Krankenhaus Aalen** sind durch Verheiratung bzw. organisatorische Veränderungen folgende Planstellen

neu zu besetzen:

1. Pflegeschwester in der chirurgischen Abteilung (Eintritt 1. April 1951)
2. Pflegeschwester in der inneren Abteilung (Eintritt 1. Mai 1951)
3. Säuglingsschwester im Wöchnerinnenheim (Eintritt 15. März 1951)
4. Heil-Gymnastin für die neu einzurichtende medico-mechanische Ambulanz (Eintritt 1. oder 15. März 1951).

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind sofort bei der Verwaltung des Kreiskrankenhauses Aalen einzureichen.

Verwaltung des Kreiskrankenhauses Aalen.

Anmeldung zum Auftrieb auf die Jungviehweide Wagnershof bei Ellwangen

1. Die Anmeldung der Tiere ist bis spätestens 1. März 1951 an die Weideverwaltung, Landwirtschaftsschule, Schloß Ellwangen, zu richten, von der auch die Anmeldescheine zu erhalten sind. Zweckmäßigerweise melden die Tierbesitzer den Bedarf an Anmeldescheinen bei dem Ortsobmann oder dem Obmann des Viehzuchtvereins an, der sodann den Gesamtbedarf bei der Weideverwaltung anfordert. In der gleichen Weise kann bei der Einsendung der ausgefüllten Anmeldescheine verfahren werden. Die Anmeldescheine müssen genau ausgefüllt sein **(Wohnort, Straße und Hausnummer nicht vergessen!).**

2. Beim Auftrieb sind zu entrichten:

a) Die Weidegeldanzahlung gemäß B. Für diesen Betrag besteht bei vorzeitigem Abtrieb kein Anspruch auf Rückzahlung.

b) Die Prämie für die Tierlebensversicherung (bei Rindern 1% des Versicherungswertes) und, soweit der Tierbesitzer den Abschluß einer Diebstahlsversicherung wünscht, die Prämie hierfür (bei Rindern ¼% der Versicherungssumme).

c) Das Stallgeld (pro Rind DM 1.—).

Etwaiges Deckgeld wird beim Abtrieb eingezogen, es beträgt bei Bullen der ZWKl. I und II DM 3.— und bei Bullen der ZWKl. III DM 2.—. Die Kosten für die Haftpflichtversicherung trägt der Landesbezirksverband.

Bei der Tierlebensversicherung ist eine Entschädigung für Verlust durch Feuer (mit Ausnahme von Blitzschlag im Freien) ausgeschlossen. Rinder von Besitzern, die ihren gesamten Tierbestand bei einer Feuerversicherung versichert haben, sind auch auf den Jungviehweiden von ihrer Versicherung gegen Verluste durch Feuer versichert. Bei Tieren, die nicht gegen Feuer versichert sind, ist der Verlust bei einem etwaigen Brandfall vom Tierbesitzer selbst zu tragen.

3. Die Tiere müssen frei von Läusen und übertragbaren Krankheiten sein. Die Weideverwaltung kann Tiere, die ihr für die Weide nicht geeignet erscheinen, zurückweisen (zum Beispiel Tiere, die für die Weide schlecht vorbereitet oder bösartig sind, Rinder, die an anderen Rindern saugen usw.). Die Klauen der Tiere sind rechtzeitig vor dem Auftrieb zu schneiden und in Ordnung zu bringen. Etwaige, während der Weidezeit entstehende Kosten für Klauenpflege, sowie besondere Tierarztkosten, die ohne Verschulden der Weideverwaltung bzw. des Weidewärters entstehen (zum Beispiel Behandlung wegen Unfruchtbarkeit, mitgebrachte Krankheiten, die erst nach dem Weideauftrieb in Erscheinung treten usw.) sind vom Tierbesitzer zu tragen und sind beim Abtrieb zu ersetzen.

B. Besondere Bestimmungen

Für Rinder:

	Anzahlung beim Auftrieb	Zahlung beim Abtrieb je Weidetag
a) Weidegeld		
bis 350 kg Lebendgewicht	DM 40.-	DM -.25
über 350 kg Lebendgewicht	DM 45.-	DM -.25

b) Mindestzulassungsalter 12 Monate. Rinder mit Herdbuchabstammung werden bei der Zulassung bevorzugt.

c) Aus seuchenpolizeilichen Gründen dürfen nur Rinder aus Betrieben aufgetrieben werden, in denen die Maul- und Klauenseuche nach dem 1. April 1950 nicht mehr aufgetreten ist.

d) Beim Auftrieb ist von sämtlichen Tieren entsprechend der Verordnung des Innenministeriums zum Schutze gegen das seuchenhafte Verkalben vom 29. 11. 36 (RGBl. für Württ. Nr. 18, S. 135) eine Blutuntersuchung vorzunehmen. Tiere, die nicht frei von Abortus Bang sind, werden von der Weide zurückgewiesen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Tierbesitzer zu tragen.

Kreisstadt Aalen

Vergebung von Grabarbeiten

Für die Verlegung einer ca. 115 Meter langen Wasserhauptleitung in der Schelmenstraße sind die **Grab-, Beton-, Maurer- und Pflastererarbeiten** unter Zugrundelegung der VOB nach dem Preislistenverfahren zu vergeben.

Leistungsverzeichnisse sind im Büro der Stadtwerke erhältlich, wo auch die Angebotsunterlagen zur Einsichtnahme aufliegen.

Angebote sind unter Verwendung des Leistungsverzeichnisses bis **Samstag, 24. Februar 1951, 10 Uhr**, verschlossen mit der Aufschrift „Grabarbeiten Schelmenstraße" bei den Stadtwerken einzureichen. Der Angebotseröffnung zum selben Zeitpunkt können die Bieter beiwohnen.

Zuschlagsfrist 6 Tage. Die Bieter sind bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an ihr Angebot gebunden.

Bürgermeisteramt Aalen
Abteilung Stadtwerke

Amtsgericht Aalen

Handelsregister — Neueintragung:

B 52 vom 20. Januar 1951: Maschinen- und Präzisionswerkzeugbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen (obere Bahnstraße 16). Gegenstand des Unternehmens: Fabrikation, Vertrieb und Handel mit Gewinde-Schneidwerkzeugen, Spezial-Werkzeugmaschinen sowie aller einschlägigen Erzeugnisse. Stammkapital 80 000 DM. — Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Gesellschaftsvertrag vom 3. November 1950. — Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Beim Vorhandensein von mehreren Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluß einem Einzelnen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden. Zum Geschäftsführer wurde Dr. Erich Rosenberg, Diplomkaufmann in Stuttgart, bestellt.

A 259 vom 7. Februar 1951: Josef Alber & Sohn, Oberkochen (Kapellenweg 3, Handelsvertretungen in Eisenwaren, Haus- und Küchengeräte, Werkzeuge). Offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1950. Persönlich haftende Gesellschafter: Josef Alber, Kaufmann in Oberkochen, Robert Alber, Kaufmann in Heimsheim.

Veränderungen:

B 36 vom 20. Januar 1951 bei Pelo-Pilz, Bekleidung und Taschentücher, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Einzelprokura erteilt dem Hans Kohlhaus, Kaufmann in Aalen.

B 17 vom 20. Januar 1951 bei Schwabenverlag Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Aalen: Prokura des Sebastian Rauneker erloschen. (Die Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart — der Hauptniederlassung — wurde im Bundesanzeiger Nr. 5/1951 veröffentlicht.

A 142 vom 22. Januar 1951 bei Gebr. Rieger, Maschinenfabrik — früher Riegerwerk — Aalen: Gesamtprokura des Walter Rieger, Geschäftsführers in Aalen, umgewandelt in eine Einzelprokura.

A 76 vom 24. Januar 1951 bei Jakob Schmid, Oberkochen: Einzelprokura erteilt der Frau Josefine Kurz geb. Schmid, Kontoristin Oberkochen.

B 35 vom 30. Januar 1951 bei Normschliff, Glasgeräte-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen/Württ. Durch Gesellschafterbeschluß vom 14. Juni 1950 ist der Sitz der Gesellschaft nach Wertheim/M. verlegt. Die Satzung wurde entsprechend geändert. (Neueintrag im H. R. des Amtsgerichts Wertheim B Bd. 2 OZ 15.)

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Handelsregister — Veränderungen:

A 105 / 1. Februar 1951. Oesterle u. Co. KG. Ellwangen/J.: Nach Ausscheiden eines Kommanditisten Firma veräußert an Kaufmann Carl Hohmann in Schillingsfürst unter Ausschluß der Haftung für bisherige Betriebsverbindlichkeiten und Ausschluß der Übernahme der bisherigen Betriebsforderungen. Kommanditgesellschaft wieder seit 1. Januar 1951 mit Carl Hohmann als persönlich haftender und allein vertretungsberechtigter Gesellschafter und mit einem Kommanditisten. (Herstellung und Vertrieb techn. Produkte und der Reinigungspaste „Elch", Geschäftslokal Marktplatz 18 in Ellwangen/J.

B 11 / 30. Dezember 1950. Selekta Wagenbau GmbH in Ellwangen/J. in Liquidation: Liquidation beendigt; Firma ist erloschen.

B 2 / 30. Januar 1951. Schwabenverlag Aktiengesellschaft Stuttgart, Zweigniederlassung Ellwangen/Jagst: Prokura des Sebastian Rauneker ist erloschen. (Die am 22. Dezember 1950 erfolgte Eintragung im Hand.-Reg. des Amtsgerichts Stuttgart — der Hauptniederlassung — wurde im Bundesanzeiger Nr. 5/1951 bekanntgegeben.

Güterrechtsregister I/58: 6. Februar 1951.

Viktor Frank, Apotheker, und Lotte, geb. Biel, Ellwangen/J., haben durch Ehevertrag vom 23. September 1950 „Gütertrennung" vereinbart.

Bekanntmachung rechtskräftiger Entscheidungen in Spruchkammerverfahren

gemäß § 3 der Vollstreckungsordnung zum Gesetz Nr. 104 v. 5. Febr. 1948 (Reg.-Bl. S. 19).

Heindel, Gallus, Reisender, geb. 8. 11. 94, wohnhaft in Schloßberg, Kreis Aalen, Karlstr. 175. Spruch der Zentral-Berufungskammer Nd.-Württ. vom 19. 5. 1949. Az.: 1/47/318 — 1 BJ 539/47.

Der Betroffene ist Belasteter.

Er wird auf die Dauer von zwei Jahren in ein Arbeitslager eingewiesen. Die erlittene Internierungshaft wird in vollem Umfange angerechnet.

Dreißig Prozent des Vermögens des Betroffenen werden, vorwiegend in Sachwerten, zur Wiedergutmachung eingezogen, mindestens jedoch 1000 D-Mark.

Im übrigen treten die Sühnemaßnahmen des Art. 16, Ziffer 4—10 ein, diejenigen des Art 16, Ziffer 8 auf die Dauer von fünf Jahren.

Der Betroffene hat die Kosten des ersten Rechtszuges in vollem Umfange zu tragen, diejenigen des Berufungsverfahrens fallen je zur Hälfte dem Betroffenen und der Staatskasse zur Last. Der Betroffene hat ferner die Kosten der erlittenen Internierungshaft zu tragen.

Streitwert: DM 2100.—.

Durch Gnadenerweis vom 2. 10. 50 wurde die restliche Arbeitslagersühne erlassen und Art. 16 Ziffer 5 insoweit aufgehoben, als es zur Erlangung der KB-Rente erforderlich ist.

Minder, Karl, Bäcker, geb. 1. 3. 87, wohnhaft in Elchingen, Kreis Aalen, Hauptstraße 77. Spruch der Berufungskammer Nd.-Württ., Ludwigsburg vom 13. 4. 48, rechtskräftig seit 24. 1. 50 — Az.: 1/13/320 B 8504/48.

Der Betroffene ist Belasteter.

Die Bewährungsfrist beträgt nach Art. 16, Ziff. 8 fünf Jahre. Der Betroffene hat einen einmaligen Sühnebetrag von DM 1000.- zu leisten, davon ein Drittel in Sachwerten. Außerdem hat er 18 Monate Sonderarbeit zu leisten (nach Gesetz 1078 weggefallen).

Die Kosten des Verfahrens trägt der Betroffene. Streitwert: DM 3000.— (Gesetz 1078 findet Anwendung).

Forderungen gegen die vorstehend aufgeführten Personen müssen spätestens innerhalb drei Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei den für den Wohnsitz der Betroffenen zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem Treuhänder unter genauer Bezeichnung nach Art, Grund und Höhe geltend gemacht werden.

Nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche werden bei einer etwa stattfindenden Auseinandersetzung nicht berücksichtigt.

Zentralspruchkammer Nd.-Württ.
Vollstreckungsbehörde
Stuttgart-S., Stafflenbergstraße 46.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14–16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

3 Galvaniseure
1 Turmkranführer
10 perf. Elektroschweißer
5 Blechschlosser, mögl. A.- und E.-Schweißer
2 Handformer
1 Scharf- und Werkzeugschleifer
1 Kühlerspengler
2 Bleilöter
1 Heizer für Hoch- und Niederdruck Instrumente
1 Autoelektriker
15 Schiffsdieselmonteure
1 Maschinenschlossermeister mit mehrj. Berufserfahrung in der Zement- und Kalkerzeugung
3 bis 4 Werkzeugmacher
1 Dreher oder Feinmechaniker f. Pumpen und Düsenreparatur
1 Federnschlosser für Zug- und Druckfedernherstellung
1 Bohrwerksdreher für Hiller-Hauser-Bohrwerk
1 Radialbohrer für Union-Radialbohrwerk
1 Graveurmeister für Siegelmarken- und Etikettenfabrik
1 Graveur für Fräs- und Kopiermaschinen
1 Polierer für Polsterergestellfabrik
1 Modellbauer
mehrere Mühlenbaumonteure in das Saargebiet
1 Bau- und Möbelschreiner
mehrere Isolierer
3 Terrazzoleger
mehrere Linoleumleger
2 Kunststeinarbeiter
1 Baggerführer
3 bis 4 Plattenleger
1 Dachdecker
2 Illustrations- und Werkdrucker
1 Illustrations- und Farbendrucker für Zweitourenmaschine MAN
1 Schweizerdegen
1 Lichtdrucker
1 Schneidermeister für Kleiderfabrik
1 Cottonwirker für Feinstrumpfwirkerei
2 perf. Großstückschneider
1 Zuschneider für Lederbekleidung
1 Zuschneider für Trikotwarenfabrik
1 Zuschneider (Bodenlederstanzer) für Schuhfabrik
1 Montageleiter für Elektro-Installation
3 Strumpfwirker für 51-gg-Komplettmaschinen
1 Rundstuhlwirker oder Interlockmaschinenstricker
1 Kürschner
1 Fertigungsfachmann für Kleiderfabrik
1 Gerber
1 Lederzurichter
2 Glacélederfärber (Bürstfärber)
1 Maschinenzwicker für Schuhfabrik
1 Lehrmelkmeister für Gutsbetrieb
1 Landwirtschaftsgehilfe für Saatzuchtwirtschaft
1 Landarbeiter-Ehepaar
mehrere landw. Arbeiter und Pferdeknechte für Langholzfahren und Fuhrbetriebe
4 jüngere Metzger
1 Bäckermeister zur selbst. Führung des Betriebs
1 jüngeren Bäckergesellen

für Saisonbeginn werden von Hotel in Heidelberg gesucht:

3 jüngere Kellner, Bedingung engl. Sprachkenntnisse
1 zweiten Koch
1 jüngeren Kochgehilfen
1 jüngeren Konditor (Hamb. Schule)
1 Hausdiener (engl. Sprachk. erforderl.)
1 Kaltmamsell
1 Kochvolontärin
3 Küchenmädchen
3 Zimmermädchen
1 Weißzeugbeschließerin, muß Aufsicht über Zimmerpersonal übernehmen
2 Büfettfräulein

Fachkräfte weiblich:

mehrere Kettlerinnen für Strickwarenfabrik
mehrere Repassiererinnen
mehrere Konfektionsnäherinnen
mehrere Weberinnen
1 Direktrice für Strickwarenfabrik
1 Direktrice für Firma d. Wäschebranche
1 erfahrene Aufseherin für Strickwarenfabrik
1 Rohnäherin
1 weibl. Fachkr. f. Schlitz- und Vorstoßarbeiten
1 weibl. Fachkr. für Zwickelei und Applikationsarb.
1 weibl. Fachkr. f. Dameneinnähen, Einkeilen, Zusammennähen
1 Hilfe für Waschküche, Bügelstube und Haushalt für evgl. Erziehungsh.
mehrere Restaurationsköchinnen
1 perf. Hausgehilfin für die Schweiz
1 Küchenmädchen für ein Lungensanatorium

Angestelltenberufe männlich:

1 Ingenieur für Baumaschinenfabrik
2 bis 3 tüchtige Konstrukteure für Werkzeugmaschinenfabrik
5 Konstrukteure für versch. Werkzeug- und Maschinenfabriken
1 erster Konstrukteur (Diploming.) für Bergbaumaschinen
1 Refa-Fachmann mit abgeschl. Studium als Elektroing.
1 Arbeitsvorbereiter (Vorkalkulator) für mittl. Werkzeugfabrik
1 Bautechniker für Architekturbüro
2 techn. Zeichner für mittl. Maschinenfabrik der Feinmechanik
1 Bauführer
1 Betriebsleiter (Meister) für mittl. Sperrholztürenfabrik
1 Meister für Polstergestellfabrik
Großhandelsfirma
1 Farbenkaufmann
1 Baustoffkaufmann
1 Exportkorrespondenten für Werkzeugmaschinengroßhandlung
1 Exportkorrespondenten für chem.-pharm. Fabrik
1 Konfektionär/Verkäufer für Tuchhandlung
2 Schaufensterdekorateure für Textil- und Stoffgeschäft

Angestellte weiblich:

mehrere perfekte Stenotypistinnen
mehrere Stenotypistinnen und Sekretärinnen mit sehr guten engl. Sprach- und mögl. auch Stenokenntn. für amerikan. Dienstst.
mehrere Maschinenschreiberinnen mit sehr guten engl. Sprachkenntn. für amerik. Dienstst.
mehrere Kontoristinnen mit guten Steno- und Buchhaltungskenntn.
mehrere Verkäuferinnen versch. Branchen
1 med. techn. Assistentin mit langjähr. Berufserf. in Bakteriol. und Serologie
1 Apothekenassistentin
1 Apothekenhelferin mit Abschlußprüfung

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

männliche Kräfte:

mehrere Feinoptiker
mehrere Feinmechaniker
mehrere Dreher
mehrere Fräser
mehrere Mechaniker
mehrere Maschinenschlosser
mehrere Autoklempner
mehrere KFZ-Mechaniker
mehrere Hand- und Maschinenformer
5 Strickmaschinenmechaniker
5 Sägenschmiede
mehrere Werkzeugmacher
3 Waagenbauer, davon 1 Schwerbeschädigter
1 Bauflaschner
2 Huf- und Wagenschmiede
1 Drehermeister, muß Betrieb mit ca. 60 Beschäftigten leiten können
1 Mechaniker für Hebewagen und Krananlage
2 Industrieflaschner
2 Blechschlosser
1 Modellschlosser
2 Webstuhlschlosser
1 Maschinensteller für Wafios-Automat.
1 Härter (Werkzeugmacher)
1 Bauschlosser, nur ganz perf. Kraft
1 Radiomechaniker und Elektromechaniker
1 Maschinenbauer
1 Eisenhobler
1 Autogenschweißer
3 Modellschreiner
1 Fernmeldemonteur (Elektromechanik.)
3 Schneider
1 Zuschneider, erste Kraft
1 Tuchweber
1 zweiter Spinnmeister
5 Handschuhmacher
1 Wagner
3 Bäcker, jüngere Kräfte
1 Konditor (evtl. Bäcker)
1 Friseur
1 Schriftsetzer (Schwerbeschädigter)
1 Glasbläser
1 Pumper für glasverarb. Betrieb
1 Abzieher
1 Gärtner (Staudenfachmann)
1 Steinmetz
1 Freidreher für Keramik
1 Gespannführer
1 Speditionskaufmann
1 Textilkaufmann
1 kaufm. Angestellter
1 techn. Zeichner
1 Kalkulator
1 techn. Kaufmann für die Verkaufsabteilung
1 Buchhalter für Kontokorrent

weibliche Kräfte:

1 Bedienung
2 Friseusen
1 Maschinenstickerin
1 Handschuhlascherin
2 Verkäuferinnen für Textilbranche
mehrere gewandte Stenotypistinnen
3 Sprechstundenhilfen
1 Kontoristin
1 Buchhalterin
mehrere Hausgehilfinnen.

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 10. Februar 1951 — **Arbeitsamt Aalen**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
18. 2.: Dr. Kohler, Neue Heidenh. Str. 18, T. 769

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
18. 2.: Dr. Haas, Spitalstraße, Tel. 407

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
18. 2.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 119, Tel. 376

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1850. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 8 **23. Februar** **1951**

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des **Johann Allgaier, Benzenzimmern**, Haus Nr. 28.

Sperrgebiet: die Gemeinde Benzenzimmern.

Beobachtungsgebiet: Dirgenheim, Nordhausen, Hardthausen, Kirchheim a. Ries.

15 km Umkreis: Aufhausen, Baldern, Bopfingen, Dorfmerkingen, Flochberg, Geislingen, Goldburghausen, Kerkingen, Kösingen, Lauchheim, Lippach, Oberdorf a. I., Ohmenheim, Pfahlheim, Pflaumloch, Röttingen, Schloßberg, Schrezheim, Schwabsberg, Schweindorf, Stödtlen, Tannhausen, Trochtelfingen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Utzmemmingen, Walxheim, Zipplingen, Zöbingen.

Die Schutzzone im Kreis Nördlingen wird vom Landratsamt Nördlingen festgelegt.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts vom 12. Januar 1951 bekanntgegebenen Bestimmungen.

Aalen, 19. Februar 1951. **Landratsamt.**
Nr. VI-8523

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in dem Gehöft des Landwirts **Nikolaus Nagler, Ellrichsbronn**, Gde. Tannhausen.

Sperrgebiet: Ellrichsbronn.

Beobachtungsgebiet: Teilort Geislingen.

15 km Umkreis: Benzenzimmern, Bopfingen, Dirgenheim, Ellenberg, Flochberg, Geislingen, Goldburghausen, Kerkingen, Kirchheim a. R., Neresheim, Nordhausen, Oberdorf a. J., Pfahlheim, Pflaumloch, Röhlingen, Röttingen, Stödtlen, Schloßberg, Tannhausen, Trochtelfingen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Walxheim, Wört, Zipplingen, Zöbingen.

Vom Kreis Crailsheim: Unterdeufstetten, Lautenbach, Matzenbach.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts vom 12. Januar 1951 bekanntgegebenen Bestimmungen.

Aalen, 21. Februar 1951. **Landratsamt.**
Nr. VI-8253

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des **Josef Bahle** (Hausname Lenz) **in Erpfental**, Gde. Röhlingen.

Sperrgebiet: Teilgemeinde Erpfental

Beobachtungsgebiet: Teilgemeinde Röhlingen, Teilgemeinde Pfahlheim, Teilgemeinde Rötlen.

Schutzzone: Von der Teilgemeinde Röhlingen: **Teilorte:** Dettenroden, Elberschwenden, Haisterhofen, Killingen, Neunheim, Neunstadt, Steigberg, Süßhof; von der Teilgemeinde Pfahlheim: **Teilorte:** Beersbach, Buchhausen, Halheim, Hardt mit Hammermühle, Hirlbach, Hochgreut, Hofstetten.

15 km Umkreis: Aalen, Aufhausen, Baldern, Benzenzimmern, Bopfingen, Dalkingen, Dirgenheim, Ellenberg, Ellwangen, Fachsenfeld, Flochberg, Geislingen, Goldburghausen, Hofen, Hülen, Hüttlingen, Jagstzell, Kerkingen, Kirchheim a. R., Lauchheim, Lippach, Neuler, Nordhausen, Oberdorf, Pflaumloch, Rindelbach, Röttingen, Schloßberg, Schrezheim, Schwabsberg, Stödtlen, Tannhausen, Trochtelfingen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Utzmemmingen, Waldhausen, Walxheim, Wasseralfingen, Westhausen, Wört, Zipplingen, Zöbingen.

Vom Kreis Crailsheim werden einbezogen: Rechenberg, Matzenbach, Unterdeufstetten, Wildenstein, Lautenbach.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts vom 12. Januar 1951 bekanntgegebenen Bestimmungen.

Aalen, 17. Februar 1951. **Landratsamt.**
Nr. VI-8253

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in dem Gehöft der **Geschwister Feile, Unterbronnen**, Gde. Stödtlen.

Sperrgebiet: Der Ort Unterbronnen.

Beobachtungsgebiet: Oberbronnen, Eck am Berg, Dambach, Niederroden, Stödtlen.

15 km Umkreis: Aufhausen, Baldern, Benzenzimmern, Bopfingen, Dalkingen, Dirgenheim, Eilenberg, Ellwangen/J., Flochberg, Geislingen, Goldburghausen, Jagstzell, Kerkingen, Kirchheim a. R., Lippach, Neuler, Nordhausen, Oberdorf a. I., Pfahlheim, Rindelbach, Röhlingen, Röttingen, Schloßberg, Schrezheim, Schwabsberg, Stödtlen, Tannhausen, Trochtelfingen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Walxheim, Wört, Zipplingen, Zöbingen.

Vom Kreis Crailsheim: Rechenberg, Matzenbach, Unterdeufstetten, Wildenstein, Lautenbach.

Vom Kreis Nördlingen: Die Schutzzone wird vom Landratsamt Nördlingen festgelegt.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts vom 12. Januar 1951 bekanntgegebenen Bestimmungen.

Aalen, 19. Februar 1951. **Landratsamt.**
Nr. VI-8253

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in dem Gehöft des **Franz Geis, Zipplingen.**

Sperrgebiet: Die Ortschaft Zipplingen.

Beobachtungsgebiet: Nordhausen, Wössingen.

15 km Umkreis: Benzenzimmern, Bopfingen, Dirgenheim, Flochberg, Geislingen, Goldburghausen, Kerkingen, Kirchheim am Ries, Lippach, Nordhausen, Oberdorf a. I., Ohmenheim, Pfahlheim, Pflaumloch, Röhlingen, Röttingen, Schloßberg, Schweindorf, Stödtlen, Tannhausen, Trochtelfingen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Utzmemmingen, Walxheim, Westhausen, Zöbingen.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts vom 12. Januar 1951 bekanntgegebenen Bestimmungen.

Aalen, 19. Februar 1951. **Landratsamt.**
Nr. VI-8253

Verhütung der Maul- und Klauenseuche-Einschleppung

Auf Veranlassung des Innenministeriums wird den, an den stark verseuchten Kreis Nördlingen angrenzenden Gemeinden dringend empfohlen, an den von dort in das Kreisgebiet führenden Straßen Desinfektionsmatten (mindestens 4 m breit und 8—10 cm hoch) anzulegen und für eine ständige Durchfeuchtung mit 2prozentiger Ätznatron-Lösung Sorge zu tragen.

Den im östlichen Teil des Kreises liegenden Gemeinden wird empfohlen, derartige Matten an den Ortseingängen anzulegen und zu unterhalten.

Diese Maßnahme ist notwendig, um den durch den Verkehr eingeschleppten Ansteckungsstoff der MKS nach Möglichkeit zu vernichten und dadurch wirksam dazu beizutragen, eine stärkere Ausbreitung der Seuche im Kreisgebiet zu verhindern.

Es wird erneut nachdrücklich darauf hingewiesen, daß in jeder Gemeinde genügend Desinfektionsmittel (Ätznatron in Schuppenform) und Sägemehl bereitzuhalten sind, um bei einem Seuchenausbruch sofort die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu können.

Aalen, 21. Februar 1951. **Landratsamt.**
Nr. VI-8253

Landjugendliche können nach den USA reisen

Etwa 250 Jugendliche aus Landgegenden ganz Westdeutschlands werden für einen einjährigen Arbeits- und Studienaufenthalt in den USA ausgewählt werden, gab die Austauschabteilung im Amt für öffentliche Angelegenheiten heute bekannt.

Deutsche Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren, die in Landgegenden wohnen, müssen ihre Bewerbungen an die amerikanischen Kreisbeauftragten oder Landesbeobachter vor dem 9. März 1951 einsenden. Die Abreise wird voraussichtlich im Laufe des Juni stattfinden.

Die Austauschreisen für Landjugendliche sind eine Fortführung des Austauschprogramms, in dessen Rahmen über 450 Bauernjungen in den vergangenen zwei Jahren nach den USA reisen konnten. Gegenwärtig sind etwa 350 Jugendliche in den Vereinigten Staaten, wo sie bei Bauernfamilien leben, an den landwirtschaftlichen Hochschulen studieren, und auf Farmen arbeiten, die über das ganze Land verstreut sind. Die nötigen Vorkehrungen in Bezug auf Unterbringung der jugendlichen Teilnehmer treffen die amerikanischen Farmer sowie staatliche Organisationen.

Interessenten wenden sich an das Resident Office Aalen, Neue Heidenheimer Straße 15.

DONALD H. FEICK
Resident Officer Aalen.

Kreisverordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

Auf Grund des § 1 des Gesetzes Nr. 23 des Staatsministeriums Württemberg - Baden über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts vom 7. 2. 1946 (Reg.Bl. S. 40) in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) und § 43 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. 7. 1912 (Reg.Bl. S. 239) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistags des Kreises Aalen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche folgende Kreisverordnung erlassen:

§ 1. Für die Dauer der erhöhten Seuchengefahr darf der Verkauf von Klauentieren zu Nutz- und Zuchtzwecken an Händler und von diesen an andere Personen außerhalb der Gemeindebezirke der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen Niederlassung nur auf Viehmärkten (Ferkelmärkten) stattfinden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften, insbesondere nach Art. 74 des Viehseuchengesetzes, eine strengere Strafe verwirkt ist, nach Art. 76 des Viehseuchengesetzes mit der Übertretungsstrafe bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, 19. Februar 1951. **Landratsamt.**
I. V.: Geiger.

Naturschutzverordnung

Auf folgende Bestimmungen der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) wird hingewiesen.

1. Mit Rücksicht auf den Vogelschutz ist es in der Zeit vom 15. März bis 30. September in der freien Natur verboten (§ 14 VO.):

a) Hecken aller Art abzuhauen oder zu roden;
b) dürres Gras und Hecken abzubrennen;
c) Rohr- und Schilfbestände (abgesehen von Fischereigewässern) zu beseitigen.

Das Verbot gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Kulturarbeiten oder für behördlich genehmigte Maßnahmen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.

2. Zum Schutz der Pflanzen in der freien Natur ist es verboten:

a) wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten (§ 1 VO);

b) die folgenden Pflanzenarten abzureißen, zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen (§ 4 und 6 VO) oder in den Verkehr zu bringen:

Hirschzunge, Türkenbund; von Orchideen (Knabenkräutern) die Arten: Frauenschuh, Waldvögelein, Waldhyazinthe, Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenblume, Purpurknabenkraut, Riemenzunge und Kuckucksblume, Felsennelke, Berghähnlein, Großes Windröschen, Akelei, Küchenschelle, Weiße und Gelbe Seerose, Diptam, Seidelbast und Steinröschen, die Gelben Fingerhutarten, Fransen- und Lungen-Enzian, Gelber Enzian;

c) bei folgenden Pflanzenarten die unterirdischen Teile oder die Blattrosetten auszugraben oder in den Verkehr zu bringen (§ 5 und § 6 VO);

Maiglöckchen, Blausterne (Scilla), Traubenhyazinthe, Schneeglöckchen, aller rosetten- und polsterbildenden Steinbrech- und Hauswurzarten, alle Schlüsselblumenarten;

d) von Bäumen und Sträuchern in Feld und Wald unbefugt größere Mengen Schmuckreisig zu entnehmen (§ 10 VO), die Mitnahme eines bescheidenen Handstraußes (aber keine Bündels!) wird nicht beanstandet. Besondere Schonung bedürfen die Kätzchenblütler (Palmkätzchen usw.) mit Rücksicht auf die Bienenweide.

3. Wer wildwachsende Pflanzen von nichtgeschützten Arten (Blumen, Heilkräuter, Farne und dergleichen) oder Teile von solchen für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammelt, muß einen vom Oberbürgermeisteramt oder vom Landratsamt ausgestellten Erlaubnisschein mit sich führen, der genaue Einzelangaben enthält. Für den Staatswald ist die Gegenzeichnung des zuständigen Forstamts erforderlich.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung des Kultministeriums vom 29. März 1946 K Nr. 641 (Amtsblatt d. Kultm. 1946 Nr. 2 S. 35 bis 38) verwiesen.

Aalen, 17. Februar 1950. **Landratsamt.**
Nr. VI-4490

Versteigerungsverbote und Preisbestimmungen für Rohholz

Zahlreiche Klagen über die Nichteinhaltung geltender Verkaufs- und Preisbestimmungen durch Verkäufer und Käufer geben Veranlassung, auf die noch geltenden Preisbestimmungen und Verkaufsvorschriften für Rohholz erneut hinzuweisen. In Kraft sind noch folgende Bestimmungen:

1. Die Verordnung über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot vom 10. 2. 1937;

2. die Anordnung PR Nr. 8/47 über die Preisbildung für Rohholz vom 14. 2. 1947, soweit sie nicht Preise, Preisbestandteile, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen enthält;

3. der gemeinschaftliche Erlaß der Bundesministerien für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten betr. Rohholzpreise vom 10. 1. 1951;

4. der Erlaß des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten betreffs Rohholzpreise vom 10. 1. 1951.

Diese Preisvorschriften besagen im wesentlichen folgendes:

a) **Versteigerungsfähiges** Holz ist nur das in den §§ 1 und 2 der Anordnung PR Nr. 8/47 genannte Wert- und Nutzholz. Der Verkauf der angeführten Hölzer ist zum **mündlichen** Meistgebot zulässig. **Submissionen sind verboten.** Es sind auch alle Handlungen verboten, durch die das Verbot (Submissionen) direkt oder indirekt umgangen wird. Eine Umgehungshandlung liegt vor, wenn mit der schriftlichen Übersendung des Losverzeichnisses ein befristetes oder unbefristetes Preisangebot gefordert wird.

b) Nicht versteigerungsfähig sind alle unter a) nicht ausdrücklich genannten Hölzer. Dies sind: Kiefern, Fichten, Tannenstammhölzer der Güteklassen B und C, Rotbuchenstammholz der Güteklassen **A, B und C**, sonstiges Laubstammholz der Güteklassen **B und C**, Faserholz, Schichtnutzderbholz, Grubenholz, sowie Stangenholz und Brennholz aller Art.

c) **Preisbildung:**

Die Preise für das **nichtversteigerungsfähige** Rohholz sind in den unter 3 und 4 genannten Bestimmungen als Meßzahlen (Wuchergrenzpreise) im Sinne des § 19 des Wirtschaftsstrafgesetzes geregelt.

Die Richtpreise betragen für Württemberg-Baden bei

Kiefer-, Fichte- und Tannenstammholz	Güteklasse B	130 % d. M.Z.
Rotbuchenstammholz,	Güteklasse B	125 % d. M.Z.
Rotbuchenstammholz,	Güteklasse A	250 % d. M.Z.
(mittlerer Richtpreis der Güteklasse B)		
Faserholz und industriell zu verwertendes Schichtennutzderbholz	a) Nadel-	125 % d. M.Z.
	b) Buche-	110 % d. M.Z.
Grubenholz		120 % d. M.Z.

d) **Aushaltung, Sortierung und Preisnachweispflicht:** Die Bestimmungen der Anordnung PR Nr. 8/47 über Aushaltung, Güte- und Stärkeklassen, den Preisnachweis und die Rechnungsstellung haben weiterhin Gültigkeit.

Masten- und Rammpfähle sollen nur in beschränktem Umfange aufgearbeitet und nur an Käufer abgegeben werden, welche diese Holzarten nachweislich ihrem eigentlichen Verwendungszweck zuführen. Die Auszeichnung muß einzelstammweise erfolgen.

Rotbuchenstammholz darf nur in die Güteklassen A, B und C sortiert werden. Die Bildung von Zwischensortimenten (S, SB, AH) ist unzulässig.

Zuwiderhandlungen gegen die für den Verkauf und Kauf von Rohholz bestehenden preisrechtlichen Bestimmungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 16. 7. 1949 (WiGBl. S. 193) geahndet.

Es macht sich nicht nur schuldig, wer überhöhte Entgelte fordert oder annimmt, sondern auch derjenige, der sie gewährt.

Aalen, 20. Februar 1951. **Landratsamt.**
Nr. III-4004

Stellen-Ausschreibung

Die hauptberufliche Straßenwärterstelle der Landstraße 2. Ordnung Nr. 654 (von Bundesstraße 29 in Aufhausen über Michelfeld, Oberriffingen bis Unterriffingen, insgesamt zirka 6 km Länge) ist ab 1. April 1951 neu zu besetzen. Der Wohnsitz des Stelleninhabers muß an der Wärterstelle gelegen sein. Bewerbungen sind unter Anschluß von Zeugnisabschriften und eines handgeschriebenen Lebenslaufes bis 1. März 1951 beim Landratsamt einzureichen.

Aalen, 21. Februar 1951 **Landratsamt**
Nr. IV-1266

Treibstoff-Ausgabe im Monat März 1951

Die Treibstoffausgabe für den Monat März 1951 findet an folgenden Tagen statt:

in **Aalen:** ab 1. März an allen Werktagen (mit Ausnahme dienstags) jeweils von 8 bis 12 Uhr. **Nachmittags ist die Treibstoffstelle an allen Tagen geschlossen;**

in **Ellwangen:** am Dienstag, 6. März, von 8.30 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16 Uhr;

in **Neresheim:** am Mittwoch, 14. März, von 10 bis 12.30 Uhr;

in **Bopfingen:** am Donnerstag, 8. März, von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16 Uhr.

Die Treibstoffmarken für die Bürgermeisterämter können in Aalen ab 28. Februar und in Ellwangen am 6. März abgeholt werden.

Schweinezählung am 2. März 1951

Vorerhebung zur Bodenbenutzungserhebung 1951

Auf Grund der gemeinsamen Anordnung der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken vom 1. Juni 1949 (Öffentl. Anzeiger vom 25. Juni 1949 Nr. 50) wird am 2. März 1951 eine Schweinezählung und vom 20. Februar bis 20. März 1951 eine Vorerhebung zur Bodenbenutzungsaufnahme durchgeführt.

Bei der zunehmenden Verschuldung des Bundesgebietes und der Notwendigkeit der Steuerung der Nahrungsmittelimporte kommt den neuen Ermittlungen eine besondere große Bedeutung zu. Immer noch haben manche Viehhalter die Bedeutungen der Zählungen nicht erkannt. So sind bei der letzten Dezemberzählung im Landesdurchschnitt bei Schweinen 4,5 Prozent, bei Rindern 1,6 Prozent und bei Hühnern sogar 18,4 Prozent verheimlicht worden.

Jeder Schweinehalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über die Zahl der Schweine zu machen, die sich in der Nacht vom 1. auf 2. März 1951 in seiner Haushaltung befunden haben, gleichgültig, ob sie dem Viehhalter gehören oder sich dort nur in Fütterung und Pflege befinden. Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen. In jeder schweinebesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (2. März 1951) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Der Viehhalter oder sein Stellvertreter müssen über den Schweinebestand genau unterrichtet sein. Falls eine schweinebesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung vor dem Bürgermeister zu machen.

Herrscht in der Gemeinde eine Viehseuche, so ist im Interesse der Viehhaltung alles zu vermeiden, was zur Verbreitung derselben beitragen kann. Nach § 3 der Verordnung des Innenministeriums über die Bekämpfung von Maul- und Klauenseuche vom 6. April 1938 (Reg.Bl. S. 136) dürfen bei der Durchführung der Viehzählung Gehöfte mit Klauentierhaltung im Sperrbezirk nicht betreten werden. In der Schutzzone (15 km Umkreis) ist dem Zähler das Betreten der Ställe und Standorte von Klauenvieh nicht gestattet. In diesen Fällen hat die Zählung nach den Angaben des Viehhalters zu erfolgen. Führt die Befragung zu keinem Erfolg, dann hat der Zähler unter Mitwirkung des Bürgermeisters zu versuchen, die für die Eintragung notwendigen Angaben anderweitig zu beschaffen. Hiervon und von einer Verweigerung der Angaben durch den Viehhalter macht der Bürgermeister dem Landratsamt Mitteilung.

Bei der Vorerhebung zur Bodenbenutzungsaufnahme (Fortschreibung 1951) haben sämtliche Betriebsinhaber, die land- und forstwirtschaftliche Flächen bewirtschaften, zu diesem Zweck den Vordruck „Veränderungsnachweis" auszufüllen. Hierbei sind alle Flächen- oder

Kulturartenveränderungen seit der letzten Bodenbenutzungserhebung (Kauf, Verkauf, Pachtungen, Verpachtungen usw.) und das Gesamtausmaß der Wirtschaftsfläche anzugeben. Die Angaben von Personen, die eine Fläche abgegeben haben, müssen sich mit den Angaben der Personen decken, die eine Fläche erhalten haben. Die Betriebsinhaber sind gesetzlich verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Wer falsche oder unvollständige Angaben macht, hat Bestrafung zu gewärtigen.

Landratsamt
VI 9520 u. 9521

Woche für die Blinden

Die in der Zeit vom 4. bis 12. November 1950 durchgeführte Sammlung für die Blinden hat im Kreis Aalen das günstige Ergebnis von **5326.78 DM** erbracht. Im Namen des Württbg. Blinden-Verein e. V. übermittelt das unterzeichnete Amt den Herren Bürgermeistern und allen Helfern, die als Sammler tätig waren, für die bereitwillige Mithilfe den wärmsten Dank. **Kreisfürsorgeamt.**

Die Oberpostdirektion teilt mit:

Die Oberpostdirektion Stuttgart stellt vom 1. März 1951 an eine Anzahl Ingenieure der Elektrotechnik als Nachwuchskräfte für den gehobenen Fernmeldedienst ein. Die Bewerber sollen möglichst das Zeugnis der mittleren Reife besitzen und nicht älter als 30 Jahre sein. Bei ehemaligen Kriegsgefangenen kann das Höchstalter um die nach dem 1. Juni 1945 in Kriegsgefangenschaft verbrachte Zeit erhöht werden.

Gesuche um Einstellung sind an die Oberpostdirektion Stuttgart zu richten und durch Vermittlung der Postämter am Wohnort der Bewerber, die über die erforderlichen Unterlagen und über Einzelheiten der Ausbildung, Besoldung und Laufbahn Auskunft geben, einzureichen.

HICOG Finanz-Abteilung erklärt Besatzungsschäden-Gesetz

In Erläuterung des Gesetzes zur Abgeltung von Besatzungsschäden, das am 8. Februar von den alliierten Hohen Kommissaren gebilligt wurde, hat die Finanzabteilung im Amt des amerikanischen Hohen Kommissars heute die zu befolgenden Richtlinien bekanntgegeben. Das Gesetz wird mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Hohen Kommission rechtskräftig.

Das Gesetz soll die Behandlung von Entschädigungsansprüchen in den drei Besatzungszonen einheitlich regeln und die Ratschläge und Vorschläge des Bundesfinanz- und Justizministeriums verwerfen. Es bezieht sich auf die Zahlung von Entschädigungen für körperliche Schäden, sowie auf Schadenersatzansprüche für beschädigtes Eigentum einschließlich solcher für Schäden an beschlagnahmten Liegenschaften und beweglichem Eigentum. Im allgemeinen gilt das Gesetz für gegenwärtige und zukünftige, jedoch nicht für ehemalige Ansprüche. Es stellt alte Rechte nicht wieder her, noch wird versucht, das Gesetz über die Währungsreform oder dessen Bestimmungen aufzuheben.

Das Gesetz wird die gegenwärtig gültigen Bestimmungen nicht ändern. Es bleibt auch weiterhin bestehen, daß vor der Währungsreform entstandene Schäden in Reichsmark bewertet und deshalb auf der Basis 10 Reichsmark = 1 DMark beglichen werden. Eine Ausnahme machen jedoch gewisse Schadenersatzansprüche für Todesfälle oder dauernde körperliche Schäden. Der Stichtag für Entscheidungen über die Abwertung von Ansprüchen ist der 21. Juni 1948. Bei Todesfällen oder dauernden körperlichen Schäden, die vor dem 21. Juni 1948 eintraten und für die am Stichtag noch keine Entschädigung gezahlt worden ist, soll die Zahlung von Entschädigungen auf der Basis der Parität Reichsmark zu Deutscher Mark erfolgen. Solche Ansprüche, die sich unmittelbar auf Todesfälle und dauernde körperliche Schäden beziehen (Nebenanspruch für Arztkosten, Beschädigung von Eigentum, etc., sind nicht eingeschlossen) und für die Entschädigung auf einer anderen Basis nach dem 21. Juni 1948 festgesetzt oder gezahlt wurden, sollen nochmals berechnet und die nochmalige Bearbeitung von etwa 1300 bis 1600 Einzelfällen. Da verschiedene Unterlagen dieser Fälle nach den USA geschickt worden sind, wird die Neubearbeitung von vielen Fällen nicht vor dem Eintreffen dieser Unterlagen in Deutschland beginnen können. Die nochmalige Berechnung der Ansprüche erfolgt automatisch, der Anspruchsberechtigte braucht keinerlei Anträge zu stellen.

Die Frist für Schadenersatzansprüche für Liegenschaften und bewegliches Eigentum ist in der amerikanischen Zone von 60 auf 90 Tage verlängert, in Fällen von persönlichen Schadenersatzansprüchen jedoch von 120 auf 90 Tage vom Tage des Unfalles oder Zwischenfalles verkürzt worden. In Fällen, wo das Datum des Zwischenfalles oder Unfalles, durch den Schaden an beschlagnahmten Gebäuden oder Eigentum eintrat, nicht mehr festgestellt werden kann, wird das Datum der Freigabe als Stichtag angesehen. In diesen Fällen muß der Schadenersatzanspruch innerhalb von 90 Tagen nach der Freigabe eingereicht werden.

Es ist vorgesehen, daß der Entschädigungsbetrag so weit als möglich den Verlust oder Schaden wiedergutmachen soll. Die Berechnung erfolgt nach deutschem Recht.

Wenn eine Forderung sich auf eine Handlung oder Unterlassung eines Angehörigen von Behörden der Besatzungsstreitkräfte bezieht, der gegen derartige Ansprüche versichert ist, obliegt die Bezahlung der Forderung nach diesem Gesetz der Versicherungsgesellschaft, nicht jedoch der alliierten Hohen Kommission.

Vorschriften über eine gleiche Veranschlagung von Schadenersatzbeträgen in den drei Zonen sollen in Kürze veröffentlicht werden.

Kreisstadt Aalen

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

I. Gesetzliche Vorschriften über die Sonntagsruhe

1. Grundsätzlich gilt für das Handelsgewerbe das Gebot der Sonntagsruhe nach § 105 b, Abs. 2, Satz 1 und § 41 a Gew.-O. sowie § 9, Abs. 2 und 4 des Gesetzes Nr. 161 „Gesetz über die Sonntage, Festtage und Feiertage" vom 29. Oktober 1947 (Reg.-Bl. 1948, S. 41).

Danach dürfen im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge nicht beschäftigt werden. In offenen Verkaufsstellen (Ladengeschäften und Kiosken) darf an diesen Tagen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden. Dies gilt auch dann, wenn der Gewerbebetrieb nur von dem Geschäftsinhaber oder dessen Familienangehörigen ausgeübt werden soll.

2. Unter Handelsgewerbe im Sinne der vorstehenden Gesetze sind vor allem zu verstehen: Groß- und Einzelhandel, Geld- und Kredithandel, Leihanstalten, Zeitungsverlage, die sogenannten Hilfsgewerbe des Handels (Kommissionsgeschäfte und Handelslager) sowie die Tätigkeit der in den Kontoren der Industrie und des Handwerks beschäftigten Personen.

3. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe finden in gleicher Weise Anwendung auf Konsumvereine und ähnliche Vereine sowie auf Versicherungsunternehmen und Sparkassen.

4. Die Ausübung des ambulanten Handels im Sinne der §§ 42 b und 55 Gew.-O. ist an Sonn- und Festtagen nach § 55 a Abs. 1 Gew.-O. verboten.

II. Ausnahmen nach § 105 b, Abs. 2 Satz 2 Gew.O.

Allgemeine Verkaufssonntage

Die Festsetzung der Verkaufssonntage vor Weihnachten erfolgt im Jahre 1951 durch das Land oder den Bund. Falls ein Bedürfnis zur Offenhaltung der Ladengeschäfte an weiteren Sonn- und Festtagen besteht, sind die Anträge mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin beim Bürgermeisteramt — Ordnungsamt — einzureichen.

III. Ausnahmen nach § 105 e, Abs. 1 Gew.-O.

Bedürfnisgewerbe

Auf Grund des § 105 e Abs. 1 Gew.-O. in Verbindung mit dem Erlaß des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden vom 1. Juli 1950 Nr. IV L 1/248 werden für das Jahr 1951 folgende Ausnahmen für das Bedürfnisgewerbe zugelassen:

1. Zur Befriedigung täglicher und an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse wird für einzelne Gewerbezweige (Bedürfnisgewerbe) die Abgabe der nachstehend aufgeführten Waren an Sonn- und Festtagen durch offene Verkaufsstellen in folgendem Umfange gestattet:

a) leichtverderbliche Konditorwaren während des ganzen Jahres in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr, außer dem zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, Karfreitag und 1. Mai;

b) Blumen, Kränze und Grabschmuck in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr am Muttertag, an Allerheiligen und am Totensonntag.

Wegen der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen in Tankstellen und Betrieben des Kfz.-Gewerbes siehe unten bei 2 c. Für die Arbeits- und Ruhezeiten gelten die Bestimmungen des Abschn. V.

Eine Verpflichtung zur Offenhaltung der Geschäfte besteht nicht.

2. Zur Belieferung von offenen Verkaufsstellen und Kunden mit Waren des täglichen Bedarfs wird für die nachstehenden Gewerbebetriebe eine Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zugelassen:

a) in Brauereien (Bierniederlagen) sowie in Limonaden- und Mineralwasserhandlungen für die Belieferung ihrer Kundschaft in der Zeit vom 1. April bis 30. September. Wegen der Dauer der Beschäftigung siehe Abschnitt V;

b) in Molkereien zur Belieferung der Kundschaft mit Milch und Sahne während des ganzen Jahres und während eines ununterbrochenen Zeitraums von drei Stunden;

c) in Tankanlagen, Garagen- und Parkplätzen, sowie Werkstätten für Kraftfahrzeuge

1. Zur Abgabe von Betriebsstoffen (Brennstoff, Öl, Fett, Preßluft usw.) und Ersatzteilen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten und an Sonn- und Festtagen. Die Ausnahme gilt nur für die unmittelbare Versorgung von Kraftfahrzeugen, soweit sie für die Erhaltung und sofortige Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist.

2. Für Arbeiten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit sie für die Fortsetzung einer durch Schaden unterbrochenen Fahrt notwendig sind.

Für die Arbeits- und Ruhezeiten gelten die Bestimmungen des Erlasses des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden vom 24. 4. 1950, Nr. IV L 1/222 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 47 vom 17. 6. 1950 und Mitteilungsblatt des Arbeitsministeriums Nr. 6, S. 97).

In jedem Betrieb, der Arbeiter und Angestellte nach vorstehenden Bestimmungen beschäftigt, ist eine Abschrift des Erlasses an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Eine Verpflichtung zur Offenhaltung der Geschäfte besteht nicht.

IV. Ausnahmen nach § 55 a, Abs. 2 Gew.-O.

Ambulanter Handel

Auf Grund des § 55 a Abs. 2 Gew.-O. kann das Bürgermeisteramt — Ordnungsamt — im Einzelfall für den ambulanten Handel im Sinne der §§ 42 b und 55 Gew.-O. Ausnahmen vom Verkaufsverbot an Sonn- und Festtagen zulassen.

Für die Arbeits- und Ruhezeiten gelten die Bestimmungen des Abschn. V.

V. Arbeits- und Ruhezeit bei Sonntagsbeschäftigung im Handelsgewerbe

Arbeitszeit an Sonn- und Festtagen

Die Arbeitszeit der auf Grund obiger Ausnahmen Beschäftigten darf, soweit nicht eine bestimmte Stundenzahl vorgesehen ist, acht Stunden einschließlich der Vor- und Abschlußarbeiten nicht überschreiten und nicht über 18.00 Uhr hinausgehen.

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

An Sonn- und Festtagen dürfen Kinder (bis zu 14 Jahren) gemäß § 5, Abs. 3, Ziffer 3, JSchG. nicht beschäftigt werden.

Jugendliche (von 14 bis 18 Jahren) dürfen in offenen Verkaufsstellen an höchstens sechs Sonntagen und Festtagen im Kalenderjahr beschäftigt werden, soweit an diesen Tagen nach den Vorschriften der Gew.-Or. § 105 b Abs. 2 eine Beschäftigung Erwachsener gestattet ist.

Ruhezeit bei Sonntagsbeschäftigung

Werden Arbeiter und Angestellte an Sonn- und Festtagen innerhalb eines Zeitraums von mehr als drei Stunden beschäftigt, so ist die Ruhezeit so zu regeln, daß sie am nächsten Sonntag mindestens 18 Stunden oder alle drei Wochen mindestens 36 Stunden, die einen vollen Sonntag umfassen müssen, von der Arbeit frei sind. Das gilt auch für Arbeiter und Angestellte, die durch die Beschäftigung am Besuche des Hauptgottesdienstes gehindert werden. Ist eine derartige Regelung wegen besonders starker Inanspruchnahme des Betriebes an Sonn- und Festtagen nicht möglich, so kann das Gewerbeaufsichtsamt genehmigen, daß die in Satz 1 vorgesehenen Freizeiten vom Unternehmer auf Werktage verlegt werden. In diesem Falle ist in jeder Woche eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren.

Arbeiter und Angestellte, die nach Abs. 1 an bestimmten Sonn- und Festtagen von der Arbeit freizustellen sind, dürfen an diesen Tagen nur in Notfällen nach § 105 c, Abs. 1, Ziff. 1 Gew.-Or. beschäftigt werden.

VI. Strafbestimmungen

Verstöße gegen die gesetzlichen Sonntagsruhebestimmungen und die vorstehende hierzu ergangene Anordnung sind nach § 146 a Gew.-O., § 25 der AZO, § 24 des Jugendschutzgesetzes und § 18 des Gesetzes Nr. 161 strafbar.

Aalen, den 13. Februar 1951.

Bürgermeisteramt.

Stellen-Angebot

Für die Städtische Polizei Aalen wird **ein Polizeianwärter** eingestellt.

Einstellungsbedingungen: Lebensalter zwischen 23 und 28 Jahren, körperliche Tauglichkeit, gute Allgemeinbildung. Bewerbungsfrist: 27. Februar 1951.

Aalen, 7. Februar 1951. **Bürgermeisteramt.**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
25. 2.: Dr. Wiest, Ziegelstraße 21; Tel. 250

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
25. 2.: Dr. Hermann, Haller Straße; Tel. 218

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
25. 2.: Dr. Miklaw, Olgastraße 57; Tel. 255

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen - Nebenstelle Ellwangen - Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8—12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr. Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17—19 Uhr.

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen:

Fachkräfte männlich:

1 Autoklempner
1 Metalldrücker
1 Kraftfahrzeugmechaniker
1 Auto-Spritzlackierer
3 Bohrwerksdreher
1 Elektroinstallateur
1 Ankerwickler
1 Metallmodellbauer (Meister)
1 Meister oder Vorarbeiter für kleine Maschinenfabrik der Werkzeug-Maschinen-Branche
2 Kesselschmiede
1 Vinidur-Kunstoffwerker
1 Bleilöter
mehrere Handformer
mehrere Kernmacher
1 perfekter Kühlerspengler
1 Modellschlosser für Herdfabrik und Gießerei
1 Lichtdrucker
mehrere Chemigraphen
1 Stereotypeur
2 Schriftsetzer (Handsetzer)
1 Buchdrucker
1 Typograph-Maschinensetzer
1 Buchdrucker für Akzidenz- und Plattendruck
1 Korrektor (Schwerbeschädigter)
1 Schriftlithographen für Meisterposten
1 Kopierer für Offset
mehrere Modellschreiner
1 Schreinermeister für Türen- und Fensterrahmenfabrik
1 Großstück- und Maßschneider für die Schweiz
mehrere Tüll- und Bobinetweber
1 Färbermeister für Textilgroßbetrieb (Baumwolle)
1 Kleiderfärber (Schwerbeschädigter)
1 Zuschneider und Bodenlederstanzer für Schuhfabrik
1 Meister für Herstellung von Lederkoffern
1 Mustermacher für Lederkoffer
3 Feintäschner
mehrere Handschuhmacher
1 Gerber- und Färbermeister
2 Gerber
2 Handschuhlederzurichter
1 Lederbekleidungsschneider
2 perfekte Großstückschneider
1 Zuschneider
1 Kürschner
2 Maurerpolier

Fachkräfte weiblich:

2 Kettlerinnen für Strumpffabrik
mehrere perfekte Motornäherinnen für Jersey Damen-Oberkleidung
1 Direktrice für Strickwarenfabrik
mehrere perfekte Lederstepperinnen
mehrere Strohhutnäherinnen nach Schweden
einige gelernte Uhrmacherinnen und einige geübte Uhrenfacharbeiterinnen
1 Friseuse
1 Bedienung für Weinrestaurant
1 perfektes Zimmermädchen
1 Mädchen für Nähstube und Wäsche
mehrere tüchtige Restaurationsköchinnen

Angestellte männlich:

1 Betriebs-Ingenieur für Metallindustrie mit Kenntnissen im Baufach
mehrere Jungingenieure mit Abschluß an einer staatlichen Ingenieurschule
1 Bau-Ingenieur oder -Techniker (evtl. Schwerbeschädigter)
1 Architekten für Hochbau für Baugenossenschaft
1 Hochbautechniker
1 Reise-Ingenieur für Werkzeug- und Maschinen-Großhandelsfirma
1 Schaufensterdekorateur für Bekleidungs- und Ausstattungsgeschäft
1 Konstrukteur für Textilmasch.-Fabrik
1 Konstrukteur für Rundwirk- und Rundstrickmaschinen
2 Automaten-Einrichtemeister nach

Angestellte weiblich:

2 Stenotypistinnen mit perfekten französischen Sprachkenntnissen in Wort und Schrift für französische Dienststellen
mehrere perfekte Stenotypistinnen mit sehr guten englischen Sprachkenntnissen für amerikanische Dienststellen
mehrere Stenotypistinnen
1 Direktionssekretärin
1 Sprechstundenhilfe
1 Übersetzerin, muß italienisch und französisch übersetzen können
mehrere Verkäuferinnen verschiedener Branchen
1 Fremdsprachenstenotypistin mit guten englischen und französischen Sprachkenntnissen
3 weibliche Bürokräfte

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

mehrere Feinoptiker
mehrere Feinmechaniker
mehrere Dreher
mehrere Fräser
mehrere Mechaniker
mehrere Maschinenschlosser
mehrere Hand- und Maschinenformer
mehrere Werkzeugmacher
3 Waagenbauer (davon 1 Schwerbeschädigter)
2 Blechschlosser
2 Industrieflaschner für Stahlmöbelbau
1 Modellschlosser
2 Webstuhlschlosser
1 Drehermeister
1 Metallschleifer
1 Bauflaschner
1 Schlosser zur Bedienung der Gasanlage
1 Eisenhobler
2 Schmiede (Huf- und Wagenschmied)
1 Autogenschweißer
5 Strickmaschinenmechaniker
1 Härter (Werkzeugmacher)
2 Kfz-Mechaniker
1 Bauschlosser
1 Drahtstiftmacher
2 Uhrmacher
3 Modellschreiner
1 Strickmeister oder Gehilfe
1 Webmeister
1 Zuschneider, erste Kraft
1 zweiter Spinnmeister
3 Schneider (Großstückmacher)
1 Sattlergehilfe
4 Handschuhmacher
2 Friseurgehilfen
1 Bäcker
1 Schriftsetzer (Schwerbeschädigter)
1 Glasbläser
1 Pumper für Thermosflaschenherstellung
1 Abzieher f. Thermosflaschenherstellung
1 Glasbläser
1 Steinmetz
1 Freidreher für Keramik
1 Gärtner (Staudenfachmann)
1 Gespannführer
1 Melkerehepaar mit mindestens drei Arbeitskräften
1 kaufmännischen Angestellten
1 technischen Zeichner
1 Kalkulator
1 technischen Kaufmann
1 Dipl.-Kaufmann oder kaufmännischen Angestellten für Steuer- und Treuhandbüro
1 Buchhalter für Abschlußarbeiten
mehrere Stenotypistinnen
1 Sprechstundenhilfe
2 Verkäuferinnen
1 Kontoristin
1 Maschinenstickerin
1 Maschinenstrickerin mit eigener Flachstrickmaschine
1 Handschuhlascherin
1 Lederhosennäherin
1 perfekte Friseuse
1 perfekte Büglerin
1 erfahrene Damenschneiderin
1 perfekte Köchin
1 Zimmermädchen
1 Herdmädchen mit Kochkenntnissen
3 jüngere Serviererinnen
mehrere Hausgehilfinnen für Geschäfts- und Privathaushalte

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim.

Aalen, den 17. Februar 1951. **Arbeitsamt Aalen.**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Goverment — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A. G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1800. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 9 | 2. März | 1951

Verordnung des Wirtschaftsministeriums Württ.-Baden über Einschränkungen des Stromverbrauchs vom 15. Februar 1951

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87, 7. Juni 1950. BGBl. S. 204) wird verordnet:

§ 1

§ 1 Absatz 1 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Einschränkungen des Stromverbrauchs vom 19. Januar 1951 (Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 8, S. 1, Amtsblatt des Wirtschaftsministeriums 1951, S. 1) wird dahin abgeändert, daß Letztverbraucher von elektrischem Strom mit einer Wochenabnahme von 2000 kWh und mehr 90 Prozent ihrer bisherigen Wochenabnahme verbrauchen dürfen.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 19. Januar 1951 bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1951 in Kraft.

Landratsamt Aalen
V

Verbot öffentlicher Veranstaltungen und Vergnügungen am Karfreitag 1951

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrats wird bestimmt, daß für den Karfreitag 1951 § 12 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. Oktober 1947 (Reg.-Bl. 1948, S. 41), wonach nur Darbietungen von Werken kirchlicher Tonkunst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Nachmittag, ohne Einschränkung, gestattet sind.

Eine Befreiung von dieser Vorschrift kann nicht erteilt werden, worauf die Inhaber von Lichtspielhäusern besonders hingewiesen werden. Es können auch keine der Filme vorgeführt werden, die von der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft für diesen Tag freigegeben worden sind.

Aalen, 9. März 1951 — Landratsamt
Nr. VI-6000

Kreisverordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

Das Landratsamt hat nachträglich festgestellt, daß die im Amtsblatt für den Landkreis Aalen Nr. 8 veröffentlichte Kreisverordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche erst rechtswirksam wird, wenn sie vom Kreistag, der am 13. März 1951 zusammentreten wird, erlassen worden ist.

Das Landratsamt empfiehlt jedoch im Interesse der Landwirtschaft den Viehhändlern, die im Kreis Aalen ihr Gewerbe ausüben, dringend, sich den in der Verordnung vorgesehenen Beschränkungen schon jetzt freiwillig zu unterwerfen und auch sonst alle Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten.

Gegen Viehhändler, die diese Empfehlung nicht beachten, wird das Landratsamt im Wege der Einzelverfügung die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

Aalen, 26. Februar 1951 — Landratsamt
I 8253

Mütterberatungen im März 1951

Montag, den 5. März 1951

14.00 Uhr in **Bopfingen**, Kindergarten
15.15 Uhr in **Schloßberg**, Kindergarten

Mittwoch, den 7. März 1951

9.00 Uhr in **Zipplingen**, Rathaus
10.00 Uhr in **Unterwilflingen**, Alte Schule
10.30 Uhr in **Geislingen**, Rathaus
11.15 Uhr in **Nordhausen**, Rathaus
14.00 Uhr in **Unterschneidheim**, Schwesternh.
15.00 Uhr in **Walxheim**, Rathaus
15.30 Uhr in **Zöbingen**, Schule,

Montag, den 12. März 1951

14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Unterrombach**, Schule

Mittwoch, den 14. März 1951

9.15 Uhr in **Baldern**, Rathaus
10.00 Uhr in **Dirgenheim**, Rathaus
10.30 Uhr in **Benzenzimmern**, Rathaus
11.00 Uhr in **Goldburghausen**, Rathaus
13.45 Uhr in **Oberdorf**, Kindergarten
15.15 Uhr in **Hofen**, Schwesternhaus

Montag, den 19. März 1951

14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schule

Mittwoch, den 21. März 1951

9.30 Uhr in **Hohenstadt**, Rathaus
10.15 Uhr in **Pommertsweiler**, Rathaus
11.00 Uhr in **Adelmannsfelden**, Rathaus
13.30 Uhr in **Gaishardt**
14.30 Uhr in **Ellwangen**, Priestergasse 7

Mittwoch, den 28. März 1951

9.00 Uhr in **Unterriffingen**, Rathaus
9.30 Uhr in **Dorfmerkingen**, Rathaus
10.30 Uhr in **Ohmenheim**, Rathaus
11.15 Uhr in **Schweindorf**, Rathaus
13.30 Uhr in **Kösingen**, Gasth. „Zum Adler"
15.30 Uhr in **Unterkochen**, Schwesternhaus

Der Amtsarzt.

Bekanntmachungen des Landwirtschaftsamtes Aalen

Durchführung der Eierkennzeichnungspflicht

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß die Geltungsdauer der Anordnung der VELF zur Marktregelung der Eierwirtschaft vom 28. Oktober 1943 sowie der Richtlinien der VELF zu dieser Anordnung vom gleichen Tage durch die Anordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft vom 12. Januar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 15 von 23. Januar 1951) bis zum 31. März 1951 verlängert wurde.

Ebersonderkörung für das schwäbisch-hällische Schwein

Am Mittwoch, dem 21. März 1951, findet in der Zuchtschweineversteigerungshalle auf dem Haalplatz in Schwäbisch Hall, vormittags 7.00 Uhr eine Ebersonderkörung statt.

Ebersonderkörung für das weiße veredelte Landschwein

Am Freitag, 16. März 1951, findet in der Tierzuchthalle in Herrenberg, vormittags 8.00 Uhr, eine Ebersonderkörung statt.

Sitzung des Kreistags

Die nächste Sitzung des Kreistags findet am Dienstag, dem 13. März 1951, vormittags 9.00 Uhr, im Saal des Gasthauses „Zum Rößle" in Neresheim statt.

Zu dieser Sitzung ergeht hiermit öffentliche Einladung.

Tagesordnung:

1. Nachtragshaushalt-Satzung des Kreisverbands Aalen für das Rechnungsjahr 1950.
2. Änderung der Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen.
3. Wahl eines Abgeordneten bei der Verbandsversammlung des Württ. Sparkassen- und Giroverbandes.
4. Kreisverordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (s. Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 23. 2. 1951 Nr. 8).
5. Bekanntgaben.

Aalen, 27. Februar 1951 — Landratsamt
Nr. IV/1082

Jugendaustausch mit Amerika

Wie im vergangenen Jahr soll auch heuer einer beschränkten Zahl von Jungbauern und Bauerntöchtern ein einjähriger Aufenthalt in Amerika ermöglicht werden.

Solche Jungbauern und Bauerntöchter, die diese überaus günstige Gelegenheit gerne benützen möchten, wollen sich umgehend schriftlich beim Landwirtschaftsamt Aalen, Turnstraße 17, melden. Mit der schriftlichen Anmeldung ist ein selbstverfaßter, handgeschriebener Lebenslauf einzureichen, der über die Größe der Familie, das Alter des Bewerbers bzw. der Bewerberin (Geburtsdatum zwischen dem 1. 1. 1934 bis 1. 1. 1935) sowie die derzeitige Beschäftigung Auskunft gibt.

Weiterhin soll darin noch die schulische Vorbildung und der Beweggrund zur Reise nach den USA aufgeführt werden.

An weiteren Papieren ist eine Geburtsurkunde, ein Leumundszeugnis, beglaubigte Zeugnisabschriften, sowie eine fachliche Beurteilung mitvorzulegen.

Treibstoffausgabe für die Landwirtschaft

Das Landwirtschaftsamt Aalen gibt bis auf weiteres die Treibstoffmarken wie folgt aus:

In Aalen, Turnstraße 17 (Remonte) vom 5. bis 20. jeden Monat in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr. Ausgenommen ist der zweite Mittwoch und der zweite Freitag jed. Monat.

Am zweiten Mittwoch ist die Ausgabe in Ellwangen in der Bezirksmilchverwertung von 9.00 bis 15.00 Uhr durchgehend und am zweiten Freitag in Bopfingen im Gasthaus "Zum Hecht" ebenfalls von 9.00 bis 15.00 Uhr.

Die Besitzer von landwirtschaftlichen Fahrzeugen werden gebeten, diese Ausgabezeiten einzuhalten.

Stellenbesetzung

Die Stelle des **Assistenz-Arztes** bei der Inneren Abteilung des Kreiskrankenhauses Aalen ist auf 1. April 1951 zu besetzen. Bewerbungen sind spätestens bis zum 12. März 1951 an die Verwaltung des Kreiskrankenhauses Aalen zu richten.

Verwaltung des Kreiskrankenhauses Aalen

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen - Nebenstelle Ellwangen - Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8—12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr. Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17—19 Uhr.

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen:

Fachkräfte männlich:
mehrere qualifizierte Spitzendreher
2 Dreher für Revolverdrehbänke
1 Bohrwerksdreher
2 Horizontalbohrer
1 Einrichter für feinmech. Werkstätte
1 Autospritzlackierer
1 Kfz.-Handwerksmeister
2 Galvaniseure
1 Ankerwickelmeister oder Elektro-Maschinenbaumeister
1 Wickelmeister
1 Uhrmacher
mehrere gelernte Kernmacher
1 Rundfunkmechaniker
1 Schmelzer
1 Drahtzieher
1 Stiftensteller für Drahtwerk
1 Automateneinsteller
1 Landmaschinenschlosser
1 Offsetdrucker
3 Großstückschneider
1 Kürschner
1 Lederzurichter
1 Karosseriesattler oder
1 perf. Polsterer und Dekorateur
4 Schreiner
1 Gewehr-Flachschleifer
mehrere Isolierer
mehrere Melkerfamilien
mehrere jüngere ledige Melkergehilfen
mehrere jüngere ledige Schäfer und Schweinewärter
mehrere Gärtner
1 deutsches Ehepaar für 500 Morgen großes Gut in England
2 Bäckergesellen
1 Bäckermeister
1 Koch-Konditor
1 Kellner
1 Metzger
1 Zigarrenmacher (Schwerbeschädigten-pflichtplatz)
2 Omnibusfahrer
1 Glasbläser

Für Sommersaison werden gesucht:
3 Küchenchefs (Küchenmeister)
mehrere Alleinköche
mehrere Jungköche
mehrere Kochcommis (Sauciers)
2 Konditormeister
4 selbständige Konditoren
1 Entremetier
3 Chef de rang
5 Commis de rang

2 Pagen
1 Heizer
mehrere Küchenburschen
mehrere Hausdiener

Fachkräfte weiblich:
1 Modistin
mehrere Lederstepperinnen
2 Schneiderinnen
1 Zuschneiderin für Strick- und Wirkwarenfabrik
1 perf. Ankerwicklerin
einige gelernte Uhrmacherinnen
einige geübte Uhrenfacharbeiterinnen
3 Friseusen
1 Bürokraft
1 Kindergärtnerin
1 Haushälterin
1 Zimmermädchen oder Hausgehilfin

Für Sommersaison werden gesucht:
1 Hotelbuchhalterin
1 Bürovolontärin
mehrere Saaltöchter
mehrere Bedienungen
mehrere Büfettfräulein
mehrere Köchinnen
mehrere Beiköchinnen
1 Kaffeeköchin
einige Kochlehrfräulein
mehrere Zimmermädchen
1 Magazinvolontärin
mehrere Küchenmädchen
mehrere Haus- und Küchenmädchen
1 Weißnäherin
2 Wäschemädchen

Angestellte männlich:
mehrere Bauingenieure und Architekten
1 Betriebs-Ing. f. Fabr. landw. Geräte
1 Lackchemiker
1 techn. Leiter für Betrieb der holzverarbeitenden Industrie
1 Zeitnehmer für bedeut. Preß- und Stanzwerk
1 Refa-Fachmann für Fabrik orthop. Paßmittel

Angestellte weiblich:
mehrere Stenotypistinnen
1 Übersetzerin
1 Verkaufskorrespondentin
2 Fremdsprachenkorrespondentinnen
mehrere Sekretärinnen, teilw. f. amerik. Dienststellen
einige jüngere Röntgenassistentinnen

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Fachkräfte männlich:
mehrere Feinoptiker
mehrere Feinmechaniker
mehrere Fräser
mehrere Mechaniker
mehrere Maschinenschlosser
mehrere Hand- und Maschinenformer (Kernmacher)
einige Werkzeugmacher
mehrere Dreher
2 Industrieflaschner
1 Flaschner
2 Blechschlosser
1 Schlosser zur Bedienung der Gasanlage
1 Modellschlosser
1 Eisenhobler
2 Schmiede (Huf- und Wagenschmied)
1 Autogenschweißer
5 Strickmaschinenmechaniker
3 Waagenbauer, davon 1 Schwerbeschäd.
1 Maschineneinsteller für Wafiosautomaten
2 Kfz.-Handwerker
1 Härter (Werkzeugmacher)
1 Bauschlosser
1 Drahtstiftmacher
1 Uhrmacher
1 Schleifermeister
3 Metallschleifer
1 Drehermeister
1 Einsteller für Vertikal-Rev.-Drehbänke
1 Elektroinstallateur
mehrere Modellschreiner
1 Sattlergehilfe
2 Handweber
4 Schneider
5 Handschuhmacher (Lederhandschuhe)

1 Strickmeister oder Gehilfe
1 Webmeister
1 Fotograf
1 Schriftsetzer (Schwerbeschädigter)
1 Universal-Schreiner
1 zweiter Spinnmeister
4 Bäckergehilfen
1 Friseur
1 Gärtner-Staudenfachmann
1 Spritzlackierer
1 Freidreher für Keramik
1 Pumper für Thermosbehälter
1 Abzieher für Thermosbehälter
einige kaufm. Angestellte
einige Konstrukteure für Werkzeugmaschinen und Vorrichtungsbau
1 techn. Zeichner
1 Kalkulator

Fachkräfte weiblich:
2 Friseusen
1 Maschinenstrickerin mit eigener Flachstrickmaschine
1 perf. Sprechstundenhilfe für Zahnarztpraxis
1 Anf.-Sprechstundenhilfe für Zahnarztpraxis
1 Motornäherin
1 Maschinenstrickerin
1 Handschuhlascherin
mehrere Stenotypistinnen
1 Stoffverkäuferin
- med. techn. Assistentin
1 Modistin
1 Zimmermädchen
mehrere Hausgehilfinnen für Privat- und Geschäftshaushalte.

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim.

Aalen, den 24. Februar 1951. **Arbeitsamt Aalen.**

Vergebung von Grabarbeiten

Für die Verlegung einer zirka 350 m langen Gashauptleitung in der Charlottenstraße sind die Grab-, Beton- und Maurerarbeiten unter Zugrundelegung der VOB nach dem Preislistenverfahren zu vergeben.

Leistungsverzeichnisse sind im Büro der Stadtwerke erhältlich, wo auch die Angebotsunterlagen zur Einsichtnahme aufliegen.

Angebote sind unter Verwendung des Leistungsverzeichnisses bis Samstag, den 10. März 1951, 10 Uhr, verschlossen mit der Aufschrift „Gashauptleitung Charlottenstraße" bei den Stadtwerken einzureichen.

Der Angebotseröffnung zum selben Zeitpunkt können die Bieter beiwohnen. Zuschlagsfrist 12 Tage. Die Bieter sind bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an ihr Angebot gebunden.

Stadtwerke Aalen.

Kreisstadt Aalen

Grundsätze für die Erweiterung der Gas- und Wasser-Hauptleitungsnetze

Der Gemeinderat Aalen hat am 15. Februar 1951 nachstehende Änderung der Grundsätze für die Erweiterung der Gas- und Wasser-Hauptleitungsnetze vom 4. 11. 1948 beschlossen.

§ 9 der Grundsätze erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

„Der Leistungsschuldner hat für die Leistungen (§ 5) Sicherheit durch Bewilligung einer Baulast zu leisten. Die Baulast ist im Baulastenbuch einzutragen."

Aalen, 20. Februar 1951

Bürgermeisteramt

Suchdienst

Im welcher Gemeinde des Kreises Aalen befinden sich Angehörige des

Hans Freiath?

Derselbe war Angehöriger der Feldpostnummer 31 724 D.

Mitteilungen erbittet das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverein Aalen, Neue Heidenheimer Straße 5.

Aalen, 20. Februar 1951

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Vereinsregister-Eintragung vom 22. 2. 1951:

Nr. 36 / Gesellschaft der Freunde der geistigen Wiedergeburt e. V. Sitz Westhausen, Kreis Aalen.

Nr. 37 / Tennisclub Ellwangen e. V. Sitz Ellwangen (Jagst).

Amtsgericht Ellwangen
Registerabteilung

Im Konkurs über das Vermögen des Alexander Plaschka, Inhaber einer Kunsttöpferei in Ellwangen (Jagst) soll die Schlußverteilung stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt DM 105.90. Zu berücksichtigen sind DM 932.20 bevorrechtigte, DM 154.07 minderbevorrechtigte und DM 16 646.72 einfache Konkursforderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes (Amtsgericht Ellwangen-Jagst) zur Einsicht auf.

Ellwangen (Jagst), den 23. Februar 1951

Rechtsanwalt Dr. Langhammer als Konkursverwalter.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
4. 3.: Dr. Parizek, Friedrichstr. 37, Tel. 975

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
4. 3.: Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Tel. 571

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
4. 3.: Dr. Eimer, Blücherstr. 10, Tel. 652

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1800. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 10 — 9. März — 1951

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des **Josef Wagner, Niederroden,** Gde. Stödtlen.

Sperrgebiet: Niederroden.

Beobachtungsgebiet: die gesamte Gemeinde Stödtlen.

15 - km - Umkreis: Baldern, Benzenzimmern, Dalkingen, Dirgenheim, Ellenberg, Ellwangen, Fachsenfeld, Flochberg, Geislingen, Jagstzell, Kerkingen, Lauchheim, Lippach, Nordhausen, Pfahlheim, Rindelbach, Röhlingen, Röttingen, Schrezheim, Schwabsberg, Tannhausen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Walxheim, Westhausen, Wört, Zipplingen, Zöbingen.

Der Kreis Crailsheim setzt die Schutzzone für seinen Bezirk selbst fest.

Im übrigen gelten die in Nummer 2 des Amtsblatts vom 12. Januar 1951 bekannt gegebenen Bestimmungen.

Aalen, 3. März 1951. **Landratsamt.**
Nr. VI—8523

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in **Mönchsrot,** Kreis Dinkelsbühl.

Folgende Gemeinden werden in das Beobachtungsgebiet einbezogen: Regelsweiler, Gaxhardt, Strambach, Gde. Stödtlen.

Im übrigen gelten die in Nummer 2 des Amtsblatts vom 12. Januar 1951 bekannt gegebenen Bestimmungen.

Aalen, 1. März 1951. **Landratsamt.**
Nr. VI—8523

Maul- und Klauenseuche

Wegen der gegenwärtigen Maul- und Klauenseuchegefahr wird auf Grund von § 27 Abs. 4 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz angeordnet, daß ab sofort für Vieh, das auf Märkten aufgetrieben wird, ein Ursprungszeugnis beizubringen ist. Die Ursprungszeugnisse werden von den Bürgermeisterämtern ausgestellt und sind beim Auftrieb des Viehs auf die Märkte vorzuzeigen.

Aus den Ursprungszeugnissen müssen bei Pferden und Rindern Geschlecht, Farbe, Abzeichen und das ungefähre Alter, bei Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel die Art und Stückzahl sowie bei sämtlichen Tiergattungen etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen) ferner der Ursprungsort, der Name desjenigen, aus dessen Bestand das Vieh stammt und der Tag der Entfernung des Viehs aus dem Ursprungsort ersichtlich sein. Weiterhin muß angegeben sein, ob der Bestimmungsort seuchenfrei ist bzw. zu welchem Schutzgebiet er gehört.

Landratsamt Crailsheim.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

Seitens des Einzelhandels wird Klage darüber geführt, daß die für den Verkauf von Konditoreiwaren zugelassenen Konditoreien und Bäckereien sich nicht auf die Abgabe der für den Sonntagsverkauf zugelassenen leicht verderblichen Konditoreiwaren beschränken, sondern auch Lebensmittel und vor allem in erheblichem Umfange Süßwaren (Schokolade, Pralinen, Bonbons usw.) abgeben. Die Abgabe dieser Waren an Sonn- und Festtagen ist nicht gestattet, auch wenn sie in Konditoreien oder Bäckereien hergestellt werden.

Ähnliche Klagen liegen auch über die Abgabe von Lebensmitteln durch die Milchhandlungen vor.

Falls die Betriebe sich in Zukunft nicht an die gegebenen Bestimmungen halten, müßte mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen der Rahmen der zugelassenen Waren und Betriebe eingeschränkt werden. **Landratsamt**

Aalen, 5. März 1951. Nr. VI—4780.

Mißbräuchliche Benutzung der Bescheinigungen zur Erlangung von Fahrpreisermäßigung für hilfsbedürftige Flüchtlinge

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß die Bescheinigung über die Hilfsbedürftigkeit zur Erlangung von Fahrpreisermäßigung für hilfsbedürftige Flüchtlinge nur für den Berechtigten, auf dessen Namen die Bescheinigung ausgestellt ist, Gültigkeit hat.

Dies wird auch dadurch deutlich gemacht, daß in der auf der Bescheinigung angebrachten Fußbemerkung gesagt ist, daß die Bescheinigung für Personen über 14 Jahre nur in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis (Kennkarte) gilt. Trotzdem werden die Bescheinigungen — laut Mitteilung der Deutschen Bundesbahn — in steigendem Umfang zwischen den an sich Berechtigten (Familienangehörigen, Verwandten und Bekannten) zur völligen Ausnützung ausgetauscht. Auch die Weitergabe an Unberechtigte kommt nicht selten vor. Die Betreffenden entschuldigen sich damit, daß sie aus Unkenntnis gehandelt hätten.

Alle Heimatvertriebenen, die im Besitze einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigung für hilfsbedürftige Flüchtlinge sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei mißbräuchlicher Benutzung auf Grund der Eisenbahn-Verkehrsordnung für die zurückgelegte Strecke das Doppelte des normalen Fahrpreises zu entrichten ist und daß durch derartige Fälle die Beibehaltung der Fahrpreisermäßigung für die **Gesamtheit** der hilfsbedürftigen Vertriebenen gefährdet wird. **Landratsamt**

Aalen, 7. März 1951. Nr. VIII/9920

Austauschreisen nach Amerika für Studenten und Jugendliche

Die Amerikanische Hohe Kommission wird in diesem Jahr 28 Studenten der Journalistik und 199 Jugendlichen aus Stadtbezirken die Möglichkeit geben, zur Arbeit oder zum Studium nach den USA zu reisen. In Frage kommende Personen werden gebeten, beim zuständigen Resident Officer des Kreises ihre Bewerbungen einzureichen.

Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren, die die Unter- oder Obersekunda besuchen, werden aus allen Teilen Westdeutschlands und Westberlins ausgewählt. Die Abreise ist für Sommer dieses Jahres geplant, und die Jugendlichen werden dann ein Jahr lang mit amerikanischen Familien zusammenleben und dort die höheren Schulen besuchen können. Die Anmeldung muß bis spätestens **10. März** erfolgt sein.

Die Studenten der Journalistik, die im Spätsommer nach den Vereinigten Staaten abreisen sollen, werden an einigen der besten amerikanischen Schulen für Journalistik an neunmonatigen Kursen teilnehmen. Die Bewerbungen müssen ebenfalls bis spätestens **10. März** beim Resident Officer eingereicht sein.

Nachtrag zu Kreistagsitzung in Neresheim

Punkt 6: Wahl der Steuerausschüsse beim Finanzamt.

Mütterberatungen im März 1951

Montag, den 12. März 1951

14.00 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Unterrombach,** Schule

Mittwoch, den 14. März 1951

9.15 Uhr in **Baldern,** Rathaus
10.00 Uhr in **Dirgenheim,** Rathaus
10.30 Uhr in **Benzenzimmern,** Rathaus
11.00 Uhr in **Goldburghausen,** Rathaus
13.45 Uhr in **Oberdorf,** Kindergarten
15.15 Uhr in **Hofen,** Schwesternhaus

Montag, den 19. März 1951

14.00 Uhr in **Essingen,** Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen,** Schule

Mittwoch, den 21. März 1951

9.30 Uhr in **Hohenstadt,** Rathaus
10.15 Uhr in **Pommertsweiler,** Rathaus
11.00 Uhr in **Adelmannsfelden,** Rathaus
13.30 Uhr in **Gaishardt**
14.30 Uhr in **Ellwangen,** Priestergasse 7

Mittwoch, den 28. März 1951

9.00 Uhr in **Unterriffingen,** Rathaus
9.30 Uhr in **Dorfmerkingen,** Rathaus
10.30 Uhr in **Ohmenheim,** Rathaus
11.15 Uhr in **Schweindorf,** Rathaus
13.30 Uhr in **Kösingen,** Gasth. „Zum Adler"
15.30 Uhr in **Unterkochen,** Schwesternhaus

Der Amtsarzt.

Schonet die Kätzchen der Weiden!

Der Blütenstaub der Pflanzen ist das Brot der Bienen. Kräftige Bienenvölker und gute Honigernten sind zu erwarten, wenn im Frühjahr viel Blütenstaub den Bienen zur Verfügung steht.

Wir haben aber keine Pflanzen in der Natur, die den Bienen schon früh so große Mengen an Bienenbrot liefern wie die beliebten Boten des Frühlings, die Weidenkätzchen.

Viele Weidenkätzchen, viele Bienen, viel Obst! Denkt daran, daß gerade in kalten und nassen Jahren viele Bienen viel Obst durch frühe Arbeit im blühenden Obstbaum ermöglichen.

Die Weidenkätzchen stehen unter Naturschutz, ihr Abschneiden oder Abreißen ist verboten. **Landratsamt**

Aalen, 1. März 1951. Nr. VI—4490

Fachkurse für das Bekleidungshandwerk

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in Stuttgart folgende Lehrgänge:

1. Für **Damenschneiderinnen** über

a) Musterzeichnen und Zuschneiden von Blusen, Kleidern, Kostümen, Mänteln, Hosen und Kinderkleidern, sowie Schnittabnahme durch Abformen. 120 Unterrichtsstunden; Teilnehmergebühr 40.— DM;

b) praktische Verarbeitung der gesamten Damenbekleidung, 64 Unterrichtsstunden; Teilnehmergebühr 25.— DM;

c) Lehrgang für Fortgeschrittene, 64 Unterrichtsstunden; Teilnehmergebühr 25.— DM.

2. Für **Herrenschneider** über

a) Musterzeichnen und Zuschneiden der gesamten Herren- und Knabenbekleidung. 120 Unterrichtsstunden; Teilnehmergebühr 40.— D-Mark;

b) praktische Verarbeitung der Herren- und Knabenbekleidung, 64 Unterrichtsstunden; Teilnehmergebühr 25.— DM.

3. **Kurs über Stoff- und Warenkunde**

für Damen- und Herrenschneider über Faserkunde bis zum fertigen Stoff. 36 Unterrichtsstunden; Teilnehmergebühr 18.— DM.

4. **Kurs über Kunststopfen**

für Schneider und Schneiderinnen. 24 Unterrichtsstunden; Teilnehmergebühr 12.— DM.

Sämtliche Lehrgänge können im Tages- und Abendunterricht besucht werden. Bei genügender Beteiligung werden Tageskurse auch in anderen Städten des Landes abgehalten. Entsprechende Anträge der Innungen sind hieher einzureichen.

Anfragen und Anmeldungen beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher Nr. 99 241.

Stuttgart, 2. März 1951.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
Landesgewerbeamt
Im Auftrag: Kress.

Orthopädiesprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopädische Beschaffungsstelle Stuttgart, Rosenbergstraße 122, an nachstehenden Tagen in

Aalen jeweils am Montag, dem 16. April 1951, 28. Mai 1951, 18. Juni 1951, in der AOK Aalen, Eberhardstraße 27, von 8.30 bis 12.30 Uhr;

Crailsheim am Donnerstag, dem 19. April 1951, 21. Juni 1951, im Kreiskrankenhaus Crailsheim von 9.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr;

Schwäb. Gmünd jeweils am Mittwoch dem 11. April 1951, 25. April 1951, 9. Mai 1951, 23. Mai 1951, 13. Juni 1951, 27. Juni 1951, in der Vertrauensärztlichen Dienststelle Schwäb. Gmünd, Kalter Markt 16, von 8.00 bis 12.30 Uhr;

Heidenheim jeweils am Mittwoch, 4. April 1951, 2. Mai 1951, 6. Juni 1951, im Hause der Allgemeinen Ortskrankenkasse Heidenheim, Felsenstraße 37, von 8.00 bis 12.00 Uhr

zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthopäd. Beschaffungsstelle Stuttgart zu melden, um den Fahrtkostenersatz sicherzustellen.

Kreisfürsorgeamt

Besuch von Haushaltungsschulen für Töchter von Kriegerwitwen und Schwerkriegsversehrten

Die Hauptfürsorgestelle Stuttgart teilt mit, daß ab Frühjahr 1951 — ähnlich wie nach dem Ersten Weltkrieg — Kriegerwaisen und Kinder von Schwerkriegsbeschädigten im Alter von 15—18 Jahren einen halb- oder ganzjährigen Kurs an einer Haushaltungsschule vor der Berufsaufnahme oder als Vorbereitung für einen der verschiedenen Frauenberufe durchlaufen können. In erster Linie sollen Kriegerwaisen zur Aufnahme kommen, die in vaterlosen Familien aufgewachsen sind. Je nach Beteiligung kommen auch Kinder von Schwerkriegsversehrten für den Besuch von Haushaltungsschulen in Betracht.

Interessenten können sich unter Abgabe eines formlosen Antrages, welcher Angaben über Schulbildung, Berufswunsch, Religionszugehörigkeit, Alter der Bewerberin, frühester Beginn und Dauer des Kurses enthält, beim Kreisfürsorgeamt Aalen, Zimmer 3, oder bei der Außenstelle Ellwangen, Rathaus, Zimmer 11, und in den übrigen Gemeinden bei den Bürgermeisterämtern bis zum 15. März 1951 melden. **Kreisfürsorgeamt.**

Lohnsteuerjahresausgleich 1950

Die Vordrucke zu Anträgen auf den Lohnsteuerjahresausgleich 1950 sind eingetroffen und können vom Finanzamt bezogen werden.

Einen Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich 1950 brauchen nur die Arbeitnehmer zu stellen, bei denen der Lohnsteuerjahresausgleich nicht schon vom Arbeitgeber durchgeführt wurde. Auf das Merkblatt für den Arbeitgeber über den Lohnsteuerjahresausgleich für das Kalenderjahr 1950 vom Dezember 1950, das an alle Betriebe versandt wurde, wird Bezug genommen.

Die Anträge auf den Lohnsteuerjahresausgleich 1950 müssen spätestens am 30. April 1951 beim Finanzamt eingehen.

Die Lohnsteuerstelle des Finanzamts Aalen und der Dienststelle Ellwangen ist jeden Werktag-Vormittag und jeden Mittwoch-Nachmittag geöffnet. An den übrigen Wochentagen können nachmittags keine Besuche angenommen werden.

Mit der Bearbeitung der Anträge auf den Lohnsteuerjahresausgleich 1950 kann voraussichtlich erst im April 1951 begonnen werden, da vorher die zahlreichen Anträge auf höhere Freibeträge für 1951 erledigt werden müssen.

Finanzamt Aalen
mit Dienststelle Ellwangen.

Einstellung von Vermessungstechniker-Lehrlingen

Bewerber (mit abgeschlossener Volksschulbildung oder mit Oberschulbildung) um je eine Vermessungstechniker - Lehrstelle beim Katasteramt Aalen und bei der Nebenstelle Ellwangen haben sich binnen zehn Tagen unter Beifügung der Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters, eines selbst verfaßten, handschriftlichen Lebenslaufs und einer beglaubigten Abschrift des letzten Schulzeugnisses beim Katasteramt Aalen schriftlich zu melden. Gefordert wird gute Begabung im Rechnen und im Zeichnen.

In Betracht kommen nur Bewerber, die das 20. Lebensjahr nicht überschritten haben. Ausnahmen sind bei Spätheimkehrern möglich.

Die weiter erforderlichen Papiere werden später nur von den zur Einstellung in Betracht kommenden Bewerbern eingefordert werden.

Katasteramt Aalen.

Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Aalen

Milocorn – Roggentausch

Mit sofortiger Wirkung wird das bisherige Umtauschverfahren Roggen gegen verbilligtes Milocorn im Verhältnis 1 : 1 eingestellt. Nur für diejenigen Mengen Roggen, die nachweislich in der Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1951 zum gesetzlichen Festpreis abgeliefert sind und von einer Mühle übernommen wurden, findet die bisherige Regelung Anwendung. Für jedes Land ist eine Gesamtabrechnung durchzuführen mit dem Ziel, die etwa noch fällige Menge Milocorn bereitzustellen und die nicht abgedeckte Menge Milocorn zwecks anderweitiger Verfügung und Preisberechnung zu erfassen.

Ab 1. März 1951 wird Milocorn unsubventioniert abgegeben zur unmittelbaren Deckung des Bedarfes für Futterzwecke, zur industriellen Verarbeitung usw. Soweit Roggen an die Einfuhr- und Vorratsstelle zum gesetzlichen Festpreis abgeliefert wird, bleibt es unverändert beim bisherigen Umtauschverfahren 1 : 1 gegen Milocorn zum subventionierten Preis.

Auf Münzfunde achten!

Das Württ. Landesmuseum richtet an alle Denkmalpfleger, Museumsangestellte oder mit Museumsarbeiten Beauftragte, an Lehrer und Pfarrer, überhaupt an alle heimatgeschichtlich Interessierten die dringende Bitte, auf Münzfunde zu achten, die im Lande gemacht werden, und möglichst umgehend das Württembergische Landesmuseum, Stuttgart-S, Altes Schloß, Abteilung Münzkabinett, davon in Kenntnis zu setzen.

Jetzt, im beginnenden Frühjahr häufen sich Bauarbeiten aller Art, die Feldbestellung wird wieder in Angriff genommen, und erfahrungsgemäß werden dabei oft Münzfunde gemacht. Münzen sind erstrangige Quellen zur Erforschung der Geschichte unseres Landes in vergangenen Zeiten. Kriegs- und Friedenszeiten, Handelsbeziehungen und Verkehrswege, politische Spannungen oder politische Zusammenarbeit der Staaten untereinander, Wohlhabenheit oder Armut der Bevölkerung, soziale Verhältnisse; alles das kann durch Münzfunde in erster Linie aufgeklärt werden. Vor allem für diejenigen Zeitepochen, die keine oder nur mangelhafte schriftliche Überlieferung kennen die Zeit der Kelten, der Völkerwanderung, des frühen Mittelalters, sind Münzen unentbehrliche Quellen. Es ist darum sehr wichtig, daß die Münzfunde vollständig erfaßt werden, da aus dem Verlust eventuell nur eines Stückes, das für die Datierung des Fundes wesentlich sein kann, für die historische Beurteilung Fehlerquellen entstehen. Auch die Fundumstände, wo und mit welchen anderen Gegenständen die Münzen im Boden lagen, sind für die Auswertung wichtig, so z. B. ob es sich um einen bloßen Streufund, oder um den Schatz eines Privatmannes in seinem Haus, die verlorene Kasse eines Handelstreibenden an

einer Verkehrsstraße, die Kriegskasse eines durchziehenden Heeres, einen Tempelschatz oder um Quellopfer handelt. Das Württ. Landesmuseum Stuttgart ist die für das Land Württemberg zuständige Erfassungsstelle für Münzfunde. Hier werden die Münzfunde gesäubert und konserviert, bearbeitet und katalogisiert und so für die Forschung und jeden Interessenten zugänglich gemacht. Die Münzen werden nach der Bearbeitung den Besitzern wieder zurückgegeben. Das Landesmuseum hat in den meisten Fällen gar kein Interesse am Besitz der Münzen selbst, es ist lediglich an der Statistik interessiert. Wollen die Besitzer (nach dem BGB. § 984 gehört der Fund hälftig dem Grundeigentümer und hälftig dem Finder) die Münzen nicht selbst behalten, sondern verkaufen, so bezahlt das Landesmuseum selbstverständlich den üblichen Katalogwert der Münzen oder vermittelt gerne auch einen Verkauf an Dritte.

Obstbauarbeiten im März

Mit Beginn des Frühlings regt sich überall neues Hoffen. Gar mancher Baumbesitzer ist über die zu erwartende Ernte sehr pessimistisch gestimmt, wenn er an die reiche Ernte im vergangenen Herbst denkt. Hätte man seine Pflicht in bezug auf das Auslichten, die Düngung und die Schädlingsbekämpfung getan, dann würde auch hier sehr bald der Pessimist dem Optimist Platz machen müssen. Wer die oben genannten Pflegemaßnahmen alljährlich durchführt, wird alljährlich ernten. Es ist ein großer Irrtum, zu glauben, daß der Obstbaum nur in gewissen Abständen eine Ernte bringt. Der Obstbaum gibt jedes Jahr Frucht. Um aber die hohen Ansprüche in bezug auf Quantität und Qualität zu befriedigen, muß der Mensch auch helfend eingreifen.

Auslichten: Das Auslichten der Baumkronen ist eine dringende Notwendigkeit, um so der Düngung und Schädlingsbekämpfung zum vollen Erfolg zu verhelfen. Die alte verknöcherte Ansicht, je mehr Äste, je mehr Obst, müßte endlich überwunden sein. Die hier immer noch Ungläubigen müssen auf Rundgängen und Lehrfahrten eines anderen belehrt werden. Diese Aufgabe steht den Obstbauvereinen zu; sie müssen kleine örtliche Obstbauschulen sein. Leider aber schlafen viele Obstbauvereine und verschlafen so die Zeit ihres Wirkens. Nicht an den Baumbesitzern und den Vereinsmitgliedern, sondern an den Vereinsleitungen liegt die Laxheit im Obstbau in gar manchen Orten. Und nun sage ich: Je weniger Äste, desto mehr und schöneres Obst. Im Querschnitt gesehen müßte mindestens ein Drittel des Holzes aus unseren Baumkronen entfernt werden. Dann ist der Baum befreit von dem übrigen Ballast, der uns um die regelmäßigen Ernten bringt.

Düngen: Dem Auslichten muß die richtige Ernährung folgen. Falls die Düngung noch nicht durchgeführt wurde, ist zu beachten, daß jetzt mit anderen Düngemitteln zu arbeiten ist, als mit den im Dezember und Januar genannten. Es wäre derzeit zu verabreichen: Kalkammonsalpeter oder Ammonsulfatsalpeter, Superphosphat und Kalisalz. Als Volldünger steht uns Nitrophoska zur Verfügung. Letzterer, sowie die genannten Stickstoffdünger, dürfen aber nicht in einem Arbeitsgang gegeben werden. Die zweite Gabe wäre nach dem ersten Grasschnitt zu verabreichen. Im landwirtschaftlichen Obstbau steht Gülle zur Verfügung. Wenn die fehlende Phosphorsäure ersetzt wird, ist sie für die im Ertrag stehenden Obstbäume als Volldünger anzusprechen. Auch sie wird in mehreren Gaben verabreicht. Ende Juli ist die Düngung zu beenden.

Schädlingsbekämpfung: Als Mindestforderung müssen vier Spritzungen angesehen werden. Ohne diese kann Qualitätsobst nicht erzeugt werden. Und darum geht es doch. An erster Stelle steht die Winterspritzung mit Obstbaumkarbolineum bis Ende März und danach bis kurz vor dem Austrieb Gelbspritzmittel. Keine Zeit ist zu verlieren, denn der Frühling überrascht uns erfahrungsgemäß sehr oft und macht so die Winterspritzung zunichte. Die drei weiteren Spritzungen sind als sogenannte Schorfspritzungen anzusehen. Darüber mehr im Aprilbericht.

Sobald der Boden abgetrocknet ist, kann mit der Frühjahrspflanzung von Obstbäumen begonnen werden. Die besten Bodenverbesserungsmittel sind Komposterde, Torfmull und Grabenaushub. Als Vorratsdüngung gebe man pro Baumgrube je drei bis vier kg Thomasmehl und Kalisalz, sowie sieben bis zehn kg Kalk. Die Düngemittel dürfen keinesfalls mit den Wurzeln in Berührung kommen. Zur Bekämpfung des Stachelbeermehltaues ist es höchste Zeit. Die Kronen müssen gut ausgelichtet, zurückgeschnitten und mit zehnprozentiger Schwefelkalkbrühe gespritzt werden. Gute Bodenbearbeitung und Bedeckung der Baumscheibe tragen wesentlich zu einem ausgeglichenen Wasserhaushalt bei. Mit dem Schnitt der Jungbäume wird fortgefahren. Das Abwerfen der Obstbäume ist tunlicht abzuschließen. Wer die oben erwähnten Maßnahmen nicht beachtet, muß wissen, daß er sich dadurch selbst um seine eigene Ernte bringt.

Bertele.

Staatliche Aufträge

Die Oberfinanzdirektionen in Stuttgart und Karlsruhe und die Bauabteilung des Finanzministeriums sind angewiesen worden, Aufträge von 2500 DM an aufwärts nur noch an solche Bewerber zu erteilen, die ihren steuerlichen und sozialrechtlichen Verpflichtungen pünktlich und gewissenhaft nachkommen. Diese Maßnahme ist notwendig, um den Eingang an Steuern und an Versicherungsbeiträgen zu sichern.

Die Bewerber müssen künftig eine Bescheinigung ihres Finanzamts darüber vorlegen, daß aus steuerlichen Gründen keine Bedenken bestehen, ihnen öffentliche Aufträge zu erteilen, und eine eigene Erklärung darüber abgeben, daß sie ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge nachgekommen sind.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden von den Finanzämtern beschleunigt und kostenlos ausgestellt. Zuständig für die Ausstellung ist das Finanzamt, das für die Besteuerung des Bewerbers nach dem Einkommen und Vermögen zuständig ist. Bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ist das Betriebsfinanzamt zuständig.

Kreisstadt Aalen

Bebauungsplanerweiterung im Mittleren Feld in Unterrombach

Der Gemeinderat Aalen hat am 26. April 1950 eine Erweiterung des Bebauungsplans im Mittleren Feld in Unterrombach (südlich der Sandbergstraße) beschlossen. Der Lageplan des Stadtmessungsamts Aalen vom 20. April 1950 mit Deckblatt vom 5. Januar 1951 ist vom 10. bis 17. März 1951 zur Einsicht durch die Beteiligten im Rathaus Unterrombach aufgelegt. Einwendungen gegen den Plan können während der Auflegungsfrist schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle Unterrombach oder beim Bürgermeisteramt Aalen (Zimmer 10) vorgebracht werden.

Aalen, 6. März 1951. **Bürgermeisteramt.**

Vorkaufsrecht der Stadt an unbebauten Grundstücken für den ersten Verkaufsfall

Der Gemeinderat hat am 1. März 1951 im nördlichen Stadtgebiet an unbebauten Grundstücken ein Vorkaufsrecht der Stadt für den ersten Verkaufsfall nach Maßgabe des § 23 des Aufbaugesetzes vom 18. August 1948 bestellt. Das nördliche Stadtgebiet umfaßt das im Lageplan des Stadtbauamts vom 6. Februar 1951 rot umrandete Gebiet. Es erstreckt sich im wesentlichen auf die Grundstücke zwischen Bahnhofstraße und Kälblesrain nördlich der Linie Eisenstraße — Hopfenstraße — Nordgrenze der früheren Reit- und Fahrschule.

Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es wird ohne Eintrag ins Grundbuch wirksam. Bei Ausübung des Vorkaufsrechts hat die Stadt ältere Vorkaufsberechtigte zu entschädigen. Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist bei Verkaufsfällen unter Verwandten in gerader Linie ausgeschlossen. Beim Eigentumswechsel im Erbgang kann es nicht ausgeübt werden.

Der Lageplan des Stadtbauamts vom 6. Februar 1951 ist vom 10. bis 16. März 1951 im Rathaus (Zimmer 11) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Aalen, 7. März 1951. **Bürgermeisteramt.**

Erweiterung des Ortsbauplans im Pflaumbach

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 1. 3. 1951 wurde der Ortsbauplan im Pflaumbach nach dem Lageplan des Stadtmessungsamtes vom 5. 2. 1951 erweitert. Der Plan ist vom 10. bis 16. März 1951 im Rathaus, Zimmer 11, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einwendungen gegen den Plan können während der Auflegungsfrist beim Bürgermeisteramt erhoben werden.

Aalen, 7. März 1951. **Bürgermeisteramt.**

Stellen-Angebote

Die Stadt Aalen stellt für das Tiefbauamt einen im städtischen Tiefbauwesen erfahrenen

Bauingenieur

des gehobenen Dienstes ein. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis 25. März 1951 erbeten an **Bürgermeisteramt Aalen**

Die Stadt Aalen stellt auf 1. April 1951 einen **Verwaltungskandidaten** des gehobenen Dienstes im 4. oder 5. Ausbildungsjahr oder einen geprüften Verwaltungsbeamten des mittleren Dienstes ein.

Bewerbungen können bis 17. März 1951 beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Aalen, 28. Febr. 1951. **Bürgermeisteramt.**

Rindvieh- und Schweinemarkt

Der für Montag, 12. März 1951, vorgesehene **Rindvieh- und Schweinemarkt** kann wegen der in der Umgebung herrschenden Maul- und Klauenseuche nicht abgehalten werden.

Aalen, 5. März 1951. **Bürgermeisteramt.**

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

Übernahme der Dentistenpraxis Fr. Grall durch den Zahnarzt Dr. Grall

Der Zahnarzt Dr. Grall hat die Kassenpraxis seines Vaters Fr. Grall übernommen und ist somit zur zahnärztlichen Behandlung aller Kassenmitglieder zugelassen.

Ellwangen, 7. März 1951. Der Leiter.

Amtsgericht Neresheim

Eintragung vom 27. Februar 1951 HR. A 33 bei Fa. Elisabeth Barth, Bopfingen. Die Firma ist erloschen.

Amtsgericht Neresheim.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
11. 3. Dr. Roemer, Bahnhofstraße 31, Tel. 720

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
11. 3. Dr. Dornseif, Spitalstraße, Tel. 347

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
11. 3. Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Tel. 652

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8 - 12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17 - 19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

1 Meister für Zylinderschleiferei
1 Vorarbeiter für Masch.-Fabr. für Zahnfräserei
1 Spitzendreher
1 Automateneinrichter f. feinmech. Betrieb
1 Kfz.-Handwerksmeister
1 Oberheizer
1 Bleilöter
3 Rohrschlosser
2 Handformer
1 Kernmacher
1 Spenglermeister (jüng. Kraft)
10 Kfz.-Schlosser
1 perf. Kühlerspengler
3 Galvaniseure
3 Werkzeugmacher
1 Mechaniker für Strickmaschinen
2 Büromaschinenmechaniker
1 Gürtler für Beschläge
2 Bauschlosser
1 Galvanoplastiker
1 Photolithograph
1 Modellschreiner
1 Glaser und Rahmenmacher
1 Vollgattersäger
1 Zimmermeister zur selbständigen Führung eines Zimmerergeschäftes
mehrere Isolierer
1 Steinmetz
1 Linoleumleger
mehrere Gipser
1 Ofensetzer (Ofenkacheltöpfer)
1 Webmeister für Schlauchweberei
1 Webmeister für Baumwollbuntweberei
1 Strumpfwirkmeister für Trikotfabrik
1 Wirkmeister für Trikotfabrik
1 Selfaktorspinner
einige Großstückschneider
1 Stricker für Strickwarenfabrik
1 Baumwollweber
1 Gruppenleiter für bekannte Kleiderfabrik
einige Färber
2 Detacheure für chem. Reinigung und Färberei
1 Lederfärber
1 Gerber
1 Kettenstuhlmeister
1 Kettenstuhlwirker
1 Schärer
1 Stoffhandschuhzuschneider
einige Schleifer und Rauner
einige Appreteure (für Trikot und Charm.)
2 Gespannführer
mehrere Landwirtschaftsgehilfen u. Landarbeiter
einige Bäckergehilfen
2 Bäcker und Konditoren
2 Bäckermeister
2 Metzger
2—3 Müller
1 Gipsgießer
2 Brauer
1 Steinbildhauer
1 Herrenfriseur
1 Brennermeister

Angestellte männlich:

1 Schaufensterdekorateur
1 Refa-Fachmann (Ing.) für Holzverarb.-Betrieb
1 Werkmeister für Metallwarenfabrik
1 Ingenieur (HTL) oder Techniker für sanitäre Anlagen
1 Mittelschullehrer
1 Elektro-Jungingenieur
1 Spitzenfachmann als Reisevertreter für Export- und Importhandelsunternehmen
1 jüngerer kaufm. Angestellter mit Fachkenntnissen in Wolle und Garnen
1 Ingenieur für Vorrichtungs- und Werkzeugbau
1 Betriebsingenieur für Glühlampenfabrik
1 Fertigungsingenieur für Erst. von Arbeitsplänen f. Kleintransformatoren
1 Konstrukteur f. Maschinenfabrik
1 Ingenieur (Konstrukteur) für Kompressenfabrik
1 Konstrukteur für elektr. Kleingeräte
1 Tiefbauingenieur mit Wasserbauprüfung für kommunale Verwaltung
1 Hochbauingenieur als Gebäudeschätzer für kommunale Verwaltung
1 Vermessungsingenieur oder -techniker
1 Bautechniker für Architekturbüro
1 Bautechniker für staatl. Dienststelle
1 Meister (Betriebsleiter) für Ziegelei
1 Techniker für (Ingenieur) für Fahrzeugbau
1 Chemotechniker für Dachpappen- und Asphaltwerk
1 med.-techn. Assistenten für Justizbehörde
1 Vorkalkulator
1 techn. Zeichner für keram. Spezialindustrie
1 techn. Zeichner für Ingenieurbüro (Stahlbetonbau
1 techn. Zeichner für Zahnrad- und Werkzeugfabrik
1 Bankfachmann
2 Kreditsachbearbeiter
1 stellv. kaufm. Leiter für mittlere Maschinenfabrik
1 Holzkaufmann für Sägewerk und Zimmergeschäft
1 Exportkorrespondent
1 Bilanzbuchhalter für Metallgießerei
1 Buchhalter für Filz- und Filzwarenfabrik
1 Furnituristen für Uhren- und Goldwarengroßhandlung
1 Einkäufer für Elektroindustrie
1 Versicherungskaufmann
1 Einkäufer für Spezialfabrik zur Zündkerzenherstellung
2 Lageristen (Verkäufer) für Fahrrad- und Ersatzteilgroßhandlung
1 erster Schaufensterdekorateur für großes Kaufhaus
1 Feuerinspektor für Dienststelle der Besatzungsmacht
1 Kunstgewerbelehrer für amerik. Dienststelle
1 Dolmetscher(in) für amerik. Dienststelle

Angestellte weiblich:

mehrere perfekte Stenotypistinnen
mehrere Verkäuferinnen verschiedener Branchen
mehrere perfekte Maschinenschreiberinnen mit englischen Sprachkenntnissen
mehrere perfekte Steno-Sekretärinnen mit sehr guten englischen und französischen Sprachkenntnissen, möglichst auch englische Steno-Kenntnisse und Kenntnis in Spanisch
mehrere jüngere Steno-Kontoristinnen
2 Kontoristinnen
1 Übersetzerin für englisch technische Texte
1 Auslandskorrespondentin
1 techn. Zeichnerin
2 Sekretärinnen
1 Küchenleiterin mit Diätkenntnissen
1 Röntgenassistentin
2 med.-techn. Assistentinnen

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

männliche Kräfte:

mehrere Feinoptiker
mehrere Feinmechaniker
mehrere Dreher
mehrere Fräser
mehrere Mechaniker
mehrere Maschinenschlosser
2 Blechschlosser
2 Industrieflaschner
einige Hand- und Maschinenformer
1 Modellschlosser
2 Webstuhlschlosser
2 Schmiede (Huf- und Wagenschmiede)
1 Autogenschweißer
5 Strickmaschinenmechaniker
1 Maschinensteller für Wafiosautomaten
1 Drahtstiftmacher
1 Härter (Werkzeugmacher)
2 Kfz.-Handwerker
1 Bauschlosser
1 Drehermeister
3 Waagenbauer, davon ein Schwerbeschädigter
1 Einsteller für Vertikal-Rev.-Drehbänke
1 Uhrmacher
1 Elektro-Installateur
1 Metallschleifer
1 Schleifermeister
3 Modellschreiner
4 Schneidergehilfen
1 Strickmeister oder Gehilfe
1 Webmeister
1 zweiter Spinnmeister
1 Handweber
5 Handschuhmacher für Lederhandschuhfertig.
1 Uniformschneider
1 Möbelschreiner
1 Sattlergehilfe
1 Fotograf oder Laborant
1 Bäckergeselle
1 Metzgergeselle
2 Gärtner
1 Pumper für Thermosbehälter-Herstellung
1 Abzieher für Thermosbehälter-Herstellung
1 techn. Zeichner
1 Kalkulator
1 Eisenwarenkaufmann
1 kaufm. Angestellter

weibliche Kräfte:

1 Strickerin, perf. auf Adlerstrickmaschine
1 Friseuse
1 Köchin
1 Herdmädchen
1 Zimmermädchen
1 Verkäuferin
1 Friseuse
mehrere Hausgehilfinnen für Geschäfts- und Privathaushalte
einige Hausgehilfinnen für amerik. Haushalte

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 3. März 1951 **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1800. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 11 **16. März** **1951**

Wegen des Karfreitags erscheint das Amtsblatt nächste Woche am Donnerstag. Redaktionsschluß Dienstag 15 Uhr.

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des **Georg Hackspacher, Harthausen,** Gde. Nordhausen.

Sperrgebiet: Harthausen.

Beobachtungsgebiet: Nordhausen, Zipplingen

15-km-Umkreis: Aufhausen, Baldern, Benzenzimmern, Bopfingen, Dirgenheim, Ellenberg, Flochberg, Geislingen, Goldburghausen, Kerkingen, Kirchheim/R., Lauchheim, Lippach, Oberdorf/Ipf, Pfahlheim, Pflaumloch, Röhlingen, Röttingen, Schloßberg, Stödtlen, Tannhausen, Trochtelfingen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Utzmemmingen, Walxheim, Wört, Zöbingen.

Die Schutzzone im Kreis Nördlingen wird vom Landratsamt Nördlingen festgelegt.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts vom 12. Januar 1951 bekannt gegebenen Bestimmungen.

Aalen, 12. März 1951 **Landratsamt:**
Nr. VI—8523.

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in **Forheim,** Kreis Nördlingen.

Die Gemeinde Kösingen wird in das Beobachtungsgebiet verlegt.

15-km-Umkreis: Benzenzimmern, Bopfingen, Dirgenheim, Dorfmerkingen, Elchingen, Flochberg, Goldburghausen, Kerkingen, Kirchheim, Lippach, Neresheim, Oberdorf, Ohmenheim, Pflaumloch, Röttingen, Schloßberg, Schweindorf, Trochtelfingen, Unterriffingen, Utzmemmingen.

Die Schutzzone im Kreis Nördlingen wird vom Landratsamt Nördlingen festgelegt.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts vom 12. Januar 1951 bekannt gegebenen Bestimmungen.

Aalen, 12. März 1951 **Landratsamt:**
Nr. VI—8523.

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist in **Nehermemmingen,** Krs Nördlingen ausgebrochen.

Die Gemeinde **Utzmemmingen** wird in das Beobachtungsgebiet einbezogen.

Aalen, den 9. März 1951 **Landratsamt**
Nr. VI—8523

Dienst der Behörden der Kreisverwaltung in der Karwoche

Die Behörden der Kreisverwaltung bleiben am Karfreitag geschlossen.

Am Gründonnerstag Nachmittag und Karsamstag findet kein Publikumsverkehr statt.

Aalen, den 14. März 1951 **Landratsamt**
Nr. IV—0171

Verordnung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Mehlpreise vom 5. März 1950

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27/3. 2. 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. 1. 1950 (BGBl. S. 7) / 8. 7. 1950 (BGBl. S. 274 / 25. 9. 1950 (BGBl. S. 681) / 23. 12. 1950 (BGBl. S. 824) wird in Durchführung der Erlasse des Bundeswirtschaftsministeriums vom 22. 12. 1950 und 21. 2. 1951 verordnet:

§ 1

§ 1 Absatz 1 der Verordnung VII-WB/4/50 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Mehlpreise vom 28. 11. 1950 (Staatsanzeiger Nr. 94 vom 29. 11. 1950) erhält folgenden Zusatz:

Die Preise erhöhen sich

	vom 1. 1. 1951 bis 21. 2. 1951	vom 22. 2. 1951 bis 31. 3. 1951
für Roggenmehl Type 1150 auf	DM 40.40	DM 42.60
Weizenmehl Type 1600 auf	DM 41.40	DM 41.40

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) / 29. März 1950 (BGBl. S. 78) geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung VII-WB/1/51 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden zur Ergänzung der Verordnung VII-WB/4/50 über Mehlpreise vom 8. Januar 1951 (Staatsanzeiger Nr. 3 vom 13. 1. 1951) außer Kraft.

Stuttgart, 5. März 1951

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
(gez.) Dr. Veit.

Zum Jugendwettbewerb

„In Freiheit leben"

erhalten wir folgenden Aufruf:

Deutsche Jugend, beteilige dich am Wettbewerb zur Würdigung der Freiheit. Alle deutschen Jungen und Mädchen im Alter von 12 bis 18 Jahren können mitmachen. Es sind für diesen Wettbewerb Geldpreise in Höhe von 30 000.- DM ausgesetzt. Außerdem dürfen vier Preisträger zwei Monate lang kostenlos durch Amerika reisen. Die Wettbewerbsformulare sind nun eingetroffen und können in Aalen im Resident Office, Neue Heidenheimerstraße 15, Zimmer 12, oder im Haus der Jugend, im Rohrwang abgeholt werden.

Der letzte Einsendetermin für den Aufsatz „In Freiheit leben" ist der 23. März 1951. Die Einsende-Adresse ist:

Freedoms Foundation Inc.
Frankfurt a. Main
Postamt 1, postlagernd.

Aalen, 12. März 1951

Donald H. Feick
U.S. Resident Officer

Arbeiten in der Nähe von Starkstromanlagen

(Wiederholte Bekanntmachung)

Die Elektrizität ist heute überall die jederzeit bereite Helferin der Menschen. Hoch- und Niederspannungsleitungen führen sie in jedes Haus und jeden Betrieb.

Dieses über das ganze Land und über die Ortschaften sich spannende Leitungsnetz in seiner Betriebssicherheit und steten Betriebsbereitschaft zu erhalten, andererseits aber auch eine Gefährdung von Menschen zu verhüten, ist eine Angelegenheit, die jeden angeht. Darum sollten alle, die in der Nähe von Leitungen Arbeiten zu verrichten haben, die heute noch geltende Verordnung des Innenministeriums über Arbeiten in der Nähe von elektrischen Starkstromanlagen vom 14. August 1932 beachten.

Diese Verordnung bestimmt im wesentlichen folgendes:

Wer Arbeiten in der Nähe von elektrischen Starkstromanlagen vorzunehmen beabsichtigt, durch die Menschen oder Gegenstände mit Kabel- oder Freileitungen in unmittelbare oder mittelbare Berührung kommen oder Leitungen beschädigt werden können, hat rechtzeitig dem Elektrizitätswerk Anzeige zu erstatten. Bei den anzuzeigenden Arbeiten handelt es sich vor allem um Erdarbeiten, Ein-

treiben von Pfählen und Stangen in den Erdboden, Außenarbeiten bei Erstellung oder Instandsetzung von Gebäuden, Holzfällerarbeiten, Ausästen von Bäumen und Aufstellen von Leitern.

Die Anzeige muß so rechtzeitig bei dem Elektrizitätswerk eingehen, daß dieses noch vor Beginn der Arbeiten die zur Verhütung von Betriebsstörungen oder Unfällen erforderlichen Vorkehrungen und Anordnungen treffen und die notwendigen Anweisungen erteilen kann.

Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, setzt sich nicht nur der Gefahr aus, bestraft zu werden, sondern haftet auch für die entstehenden Schäden.

Aalen, 12. März 1951 **Landratsamt**

Nr. VII—3225

Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes im Landesbezirk Württemberg

Beginn der Rentenfeststellungen, Heilbehandlung, Krankenbehandlung

Nach der Verkündung des Bundesversorgungsgesetzes, das mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft getreten ist, haben die rentenberechtigten Kriegsopfer im Landesbezirk Württemberg zunächst eine amtliche Mitteilung darüber erhalten, welches Versorgungsamt nunmehr für sie zuständig ist und unter welcher Grundlistennummer ihre Rente künftig gezahlt wird (neue Ausweiskarte). Mit dieser Mitteilung ist auch ein Merkblatt über die Heilbehandlung und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz zugestellt worden.

Danach wird Schwerversehrten jetzt **Heilbehandlung** gewährt auch für Gesundheitsstörungen, die n i c h t Folge einer Verletzung sind; ferner erhalten **Krankenbehandlung** (ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel sowie Krankenhausbehandlung) Angehörige von Schwerversehrten, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen überwiegend unterhalten werden, sowie Witwen, Witwer, Waisen und rentenberechtigte Eltern und endlich Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulageempfängern nicht nur vorübergehend übernommen haben. Voraussetzung ist in allen diesen Fällen, daß Krankenbehandlung nicht anderweitig sichergestellt ist oder sichergestellt werden kann. Sie ist sichergestellt, wenn und so lange ein Leistungsanspruch gegen gesetzliche Krankenkassen (Ersatzkassen) besteht und sie gilt als anderweitig sichergestellt, wenn die sogenannte Ausgleichsrente wegen der Höhe des sonstigen Einkommens nicht gewährt wird.

Solange Bescheide nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht erteilt sind, können Rentenberechtigte im vorstehenden Sinn, soweit sie nicht krankenversichert sind, vom Versorgungsamt auf Antrag einen **vorläufigen Ausweis** darüber erhalten, daß sie für eine erweiterte Heilbehandlung oder eine Krankenbehandlung im vorstehenden Sinne in Betracht kommen. Gegen Vorlage dieses Ausweises und einer Erklärung (auf einem bei der Krankenkasse aufliegenden Vordruck) stellt die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse einen **Bundesbehandlungsschein** aus, der dazu berechtigt, ärztliche Behandlung usw. kostenlos in Anspruch zu nehmen. Krankengeld, Hausgeld usw. können nur in Betracht kommen, wenn ein Versehrter wegen der Folgen seiner körperlichen Schädigung behandelt wird.

Die nach den bisherigen Vorschriften (KB-Leistungsgesetz) festgestellten Renten werden solange weitergezahlt, bis die Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz festgestellt sind. Diese Feststellung erfolgt v o n A m t s w e g e n. Auch wenn ein nach den bisherigen Vorschriften gestellter Antrag noch nicht erledigt ist, wird gleichzeitig mit dem für die Zeit bis 30. September 1950 zu erteilenden Bescheid nach dem KB-Leistungsgesetz ein Bescheid nach dem Bundesversorgungsgesetz erteilt.

Anträge sind nur erforderlich von solchen Personen, die nach den bisherigen Vorschriften nicht als rentenberechtigt anerkannt waren und von denen auch kein unerledigter Antrag schwebt. Soweit sich für solche Personen aus dem Bundesversorgungsgesetz **neue** Versorgungsansprüche ergeben und der Antrag vor dem 21. Juni 1951 gestellt wird, beginnt die Rente schon mit dem 1. Oktober 1950, wenn ihre Voraussetzungen in diesem Zeitpunkt bereits erfüllt waren. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: erwerbsfähige Witwen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Stief- und Pflegekinder (Waisenrente), Stief- und Pflegeeltern (Elternrente). Anträge können gestellt werden bei den Versorgungsämtern unmittelbar oder bei den Fürsorgebehörden. Werden sie schriftlich eingereicht, was ohne Formblatt geschehen kann, so muß bei Hinterbliebenenanträgen genau angegeben werden, auf welchen Verstorbenen sie sich stützen. Nötigenfalls wird den Antragstellern ein Formblatt für weitere Angaben übersandt oder werden sie eingeladen persönlich zu erscheinen. Im übrigen hat das Bundesversorgungsgesetz für Neuanträge, die sich auf nach dem 31. August 1939 eingetretene schädigende Vorgänge stützen, eine neue allgemeine Anmeldefrist von 2 Jahren nach seinem Inkrafttreten (21. Dezember 1950) in Lauf gesetzt.

Das Rentensystem des Bundesversorgungsgesetzes erstrebt eine weitgehend individuelle Versorgung mit einer möglichst einfachen Verwaltungsarbeit. Zu diesem Zweck gewährt es jedem Berechtigten mit Ausnahme der Eltern eine sogenannte **Grundrente,** die neben sonstigem Einkommen grundsätzlich ungekürzt gezahlt wird und bei den Beschädigten höher ist, als die bisherige Mindestrente. Für Schwerversehrte, Witwen und Waisen, deren Lebensunterhalt nicht anderweitig sichergestellt ist, sieht das Gesetz eine Ausgleichsrente vor, zu deren Feststellung die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten geklärt werden müssen. Die dazu erforderlichen Erhebungsbogen werden den für eine Ausgleichsrente in Betracht kommenden Rentenberechtigten von Amts wegen ausgestellt.

Die eigentlichen Rentenfeststellungen können erst beginnen, wenn die umfangreichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Ausführungsbestimmungen) vorliegen, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassen und anfangs März 1951 zu erwarten sind. Inzwischen haben die beteiligten Verwaltungsbehörden die organisatorischen und technischen Vorarbeiten soweit als möglich vorgetrieben, obwohl das erwartete Organisationsgesetz und die Verfahrensordnung noch ausstehen. Die Versorgungsbehörden sind sich darüber klar, daß die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes von dem sozialen Geist geleitet sein muß, den der Bundestag bei der feierlichen Verabschiedung des Gesetzes bekundet hat und daß es besonders darauf ankommt, die Bezüge **möglichst bald** flüssig zu machen, nachdem eine schon vor dem Zusammenbruch eingeleitete Fehlentwicklung auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung dazu geführt hat, daß bisher nur unbefriedigende Ergebnisse erzielt wurden. Es wird nur in wenigen Fällen gelingen, die laufenden Zahlungen nach neuem Recht am 1. April in Gang zu setzen. In jedem folgenden Monat werden zwar mehrere tausend weitere Fälle erledigt werden; es muß aber mit einem längeren Zeitraum gerechnet werden, bis alle Bezüge nach dem BVG erstmalig festgestellt sind, obwohl die Fälle ohne Ausgleichsrente verhältnismäßig schnell erledigt werden können und möglichst wenig Zeit durch ärztliche Nachuntersuchungen versäumt werden soll. Es ist aber nicht zu vermeiden, daß die individuelle Bearbeitung der Ausgleichsrentenfälle mehr Zeit erfordert.

Die Rentenfeststellungen werden in der **Reihenfolge** durchgeführt, daß die Bezüge der Berechtigten, die zum Lebensunterhalt ganz oder überwiegend auf die Versorgungsbezüge angewiesen sind, vor denen der Berechtigten festgestellt werden, die ihren Lebensunterhalt vorwiegend aus anderen Einnahmequellen bestreiten. Es werden also schwerer Versehrte in der Regel vor weniger schwer Versehrten, erwerbsunfähige Witwen und solche mit mehreren Kindern vor erwerbsfähigen und solchen ohne Kinder an die Reihe kommen. Abschlagszahlungen und vordringliche Bearbeitungen außer der Reihe sind im wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit der Berechtigten nicht zugelassen. In echten Notfällen helfen vorläufig die amtlichen Fürsorgestellen, deren Aufwand aus den nach dem BVG zu erwartenden Nachzahlungen erstattet werden muß. Es wird dringend gebeten, von persönlichen oder schriftlichen

Vorstellungen wegen bevorzugter Erledigung abzusehen. Die verfügbaren Arbeitskräfte. deren Zahl nicht beliebig vermehrt werden kann, müssen sich ungestört den umfangreichen Feststellungsarbeiten widmen können. Aus diesem Grunde können die Versorgungsämter I und II Stuttgart und Ulm/D. bis auf weiteres **nachmittags keine Sprechstunden** abhalten.

Mütterberatungen im März 1951

Montag, den 19. März 1951

14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schule

Mittwoch, den 21. März 1951

9.30 Uhr in **Hohenstadt**, Rathaus
10.15 Uhr in **Pommertsweiler**, Rathaus
11.00 Uhr in **Adelmannsfelden**, Rathaus
13.30 Uhr in **Gaishardt**
14.30 Uhr in **Ellwangen**, Priestergasse 7

Mittwoch, den 28. März 1951

9.00 Uhr in **Unterriffingen**, Rathaus
9.30 Uhr in **Dorfmerkingen**, Rathaus
10.30 Uhr in **Ohmenheim**, Rathaus
11.15 Uhr in **Schweindorf**, Rathaus
13 30 Uhr in **Kösingen**, Gasth. „Zum Adler"
15.30 Uhr in **Unterkochen**, Schwesternhaus

Der Amtsarzt

Zuchtverband für das Limpurger Vieh

Die nächste Bullensonderkörung und Absatzveranstaltung findet am Montag, dem 16. April 1951, vormittags 8.30 Uhr, in Mögglingen statt. Die Anmeldungen müssen bis spätestens 5. April 1951 bei der Geschäftsstelle in Schwäbisch Gmünd, Lindacherstraße 11, vorliegen. **Der Geschäftsführer**

Kreisstadt Aalen

Nachtragshaushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1950

1. Auf Grund des § 88 Absatz 1 der Deutschen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat Aalen am 1. März 1951 für das Rechnungsjahr 1950 folgende Haushaltsatzung, die gemäß § 86 Absatz 2 BDOA hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Nachtragshaushaltplan für das Rechnungsjahr 1950 wird festgesetzt.

Im ordentlichen Nachtragshaushalt auf je DM 250 750.— Reineinnahmen und -ausgaben (dadurch erhöhen sich die Reineinnahmen und -ausgaben des ordentlichen Haushalts von DM 3 459 189.— auf DM 3 709 939.—).

Im ordentlichen Nachtragshaushalt auf je DM 94 400.— Reineinnahmen und -ausgaben (dadurch erhöhen sich die Reineinnahmen und -ausgaben des außerordentlichen Haushalts von DM 2 022 900.— auf DM 2 117 300.—).

§ 2

Die §§ 2 bis 4 der Haushaltsatzung vom 11. 8. 1950 bleiben unverändert.

2. Der Nachtragshaushaltplan liegt vom 17. März 1951 ab eine Woche lang während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus, Zimmer 6, zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Aalen, 13. März 1951 **Bürgermeisteramt**

Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden während des Monats Februar 1951 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

Lfd. Nr.	Fund-verz. Nr.	Gegenstand
1	31	1 kleine Handtasche mit Inhalt
2	35	1 5.- DM- und 1 2.— DM-Schein
3	36	1 Kindergeldbeutel mit 6.30 DM
4	37	1 brauner Schal
5	38	1 Herrenarmbanduhr
6	40	1 Armkette mit Steinen
7	41	1 Lederhandschuh (gefüttert)
8	42	1 dunkelbl. Kindermantel (alt)
9	43	1 Paar dunkelblaue Fausthandschuhe
10	44	1 kleine Taschenuhr
11	45	1 Herrenarmbanduhr
12	46	1 silberner Ring mit rotem Stein
13	47	1 Paar braune Turnschuhe
14	49	1 Kugelschreiber Marke „Linz"
15	50	1 Herrenarmbanduhr
16	52	1 roter Geldbeutel
17	54	1 schwarze Brieftasche
18	56	1 silbernes Armband
19	57	1 Kinderjacke (alt)
20	58	1 silberne Armkette

Einreichung von Rechnungen

Mit dem 31. März 1951 geht das Rechnungsjahr 1950 zu Ende. Alle Geschäftsleute, Lieferanten usw. werden daher gebeten, ihre Rechnungen über Lieferungen und Leistungen für sämtliche städtischen Ämter und Schulen bis **spätestens 10. April 1951** je an das bestellende Amt oder die Schule einzureichen. Darüber hinaus sind Rechnungen grundsätzlich innerhalb vier Wochen nach vollzogener Lieferung oder Fertigstellung dem bestellenden Amt zu übergeben.

Aalen, 12. März 1951 **Bürgermeisteramt.**

Hundesteuer 1951

Die Hundehalter werden auf ihre Pflicht zur An- und Abmeldung ihrer Hunde in der Zeit **vom 1. April 1951 bis 15. April 1951** aufmerksam gemacht.

Abgabepflichtig für das ganze Jahr ist, wer den Hund am **1. April** hält.

Wer nach dem 1. April 1951 einen steuerbaren Hund zu halten beginnt, oder wessen Hund nach diesem Zeitpunkt ein Vierteljahr alt wird, hat hievon binnen zwei Wochen dem Städt. Steueramt, Rathaus, Zimmer 30, bzw. Geschäftsstelle Unterrombach, Anzeige zu erstatten.

Wer seinen Hund vor dem 1. April 1951 zu halten aufgegeben, aber noch nicht abgemeldet hat, kann die Abmeldung bis zum 15. April 1951 nachholen. Wird die Abmeldung unterlassen, ist die Abgabe für das ganze Rechnungsjahr 1951 fortzuentrichten.

Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

Die männlichen Einwohner, die in der Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1933 geboren sind, werden gebeten, sich zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu melden. Die Anmeldungen können vom 27. März 1951 bis 5. April 1951 beim Geräteverwalter Karl Sauber im Spritzenhaus (Gerätemagazin) oder in dessen Wohnung, Spitalstraße 2, erfolgen.

Diejenigen Pflichtigen, welche aus irgend einem Grund in die Feuerwehr nicht eingereiht werden, können zur Feuerwehrabgabe herangezogen werden.

Aalen, 14. März 1951 **Bürgermeisteramt.**

Friedhofamt

Am Mittwoch, dem 21. März 1951, vormittags 10 Uhr, werden auf dem Friedhof St. Johann in Aalen abgängige Grabsteine und Grabeinfassungen meistbietend gegen Barzahlung verkauft.

Soweit diese Grabsteine wieder zur Aufstellung kommen sollen, unterliegen sie der Genehmigungspflicht. Eine Zusicherung der Genehmigung zur Aufstellung kann im voraus nicht gegeben werden.

Zusammenkunft am Eingang beim Leichenhaus.

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

Krankengeldauszahlung in der Karwoche

In der Karwoche werden die Barleistungen Krankengeld, Wochengeld usw. wie folgt ausbezahlt:

Hauptkasse Ellwangen am 22. März 1951 (Gründonnerstag) vormittags 8 bis 12 Uhr.

Verwaltungsstelle Bopfingen am 22. März 1951 (Gründonnerstag) nachmittags 14 bis 17 Uhr.

Am Karsamstag bleibt die Hauptkasse und die Verwaltungsstelle geschlossen.

Ellwangen, 14. März 1951 **Der Leiter**

Amtsgericht Aalen

VN 1/51. Adolf Heller, Kaufmann in Aalen, als Inhaber der Firma Adolf Heller jr., Blumenbindereienbedarf in Aalen, Weidenfelderstraße 4, hat durch einen am 9. März 1951 eingereichten Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird bestellt: Berat.-Betriebswirt Dr. Georg Kreß, Steuer- und Treuhandbüro in Aalen, Schubartstraße 11.

Aalen, den 9. März 1951 **Amtsgericht.**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

18. 3.: Dr. Schmid, Schwalbenstr. 10, Tel. 457
23. 3.: Dr. Stützel, Schubartstr. 3, Tel. 739

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

18. 3.: Dr. Zitzmann, Schmiedstraße, Tel. 437
23. 3.: Dr. Werfer, Marienstraße, Tel. 321

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

18. 3.: Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255
23. 3.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 119, T. 376

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8 – 12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17 – 19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

einige Werkzeugmacher
einige Rundschleifer
4 Bauschlosser
3 Automatenmechaniker
2 Fahrradmechaniker
1 Stahlgraveur
1 Werkzeugdreher
2 Spitzendreher
1 Karusselldreher
1 Spitzbankdreher
1 Sägenrichter
1 Automechanikermeister
1 Chirurgiemechaniker
2 Büromaschinenmechaniker
1 Rundfunkmechaniker
1 Elektromechaniker
1 Kranführer für 4-t-Kran
1 Aluminiumklempner
1 Spenglermeister
1 Karosseriespengler
1 Spritzlackiermeister
1 Horizontalbohrer
1 Optiker für opt. Großhandlung
1 Augenoptiker
3 Galvaniseure
3 Stahlgußformer
1 Webmeister für Schlauchweberei
2 Rundstuhlwirker
1 Raschelwirker
1 Kolorist für Trikotfabrik
1 Seidenweber
1 Maschineneinstecher für Schuhfabrik
1 Maschinenzwicker
1 Sitzmöbelschreiner für Sitzmöbelschreinerei in der Schweiz
10 Modellschreiner
1 Drechsler
1 Straßenbaufachmann
2 Rahmenglaser
1 Eisenflechter
mehrere Gipser
mehrere Pflasterer
2 Maler
1 Ofensetzer
1 Linoleumleger
1 Reproduktionsphotograph
1 Lichtdrucker
1 Schweizerdegen
1 Xylograph(meister)
1 Gartentechniker
3 Leiter für Gartenanlage
mehrere Gärtner
1 erfahrener Topfpflanzengärtner
1 Traktorfahrer
mehrere Pferdeknechte, Landarbeiter und Landarbeiterinnen
1 Maschinenmeister für bedeutende Gerberei in Brasilien
1 Splatmeister für bedeutende Gerberei in Brasilien
1 Bäckermeister
einige Bäckergehilfen
3 Bierbrauer und Mälzer
1 Verschlußbrenner
mehrere Jungköche
1 Bonbonkocher
1 Damenfriseur
1 Wäscher und Plätter
1 Klaviermacher
1 Glasdrucker
2 Thermometerbläser
2 Thermometerjustierer und -schreiber
1 Glasbläser für Apparate

Fachkräfte weiblich:

1 Modistin für Hutgeschäft
1 Handwebgesellin
1 Strumpfkettlerin
1 Damenfriseuse
3 Facharbeiterinnen f. mech. Borstenzurichterei
mehrere Restaurationsköchinnen
1 Kaffeeköchin
1 Beiköchin
1 Hausgehilfin nach England
mehrere Hausgehilfinnen nach der Schweiz

Angestellte männlich:

2 Vorrichtungskonstrukteure
1 Konstrukteur oder techn. Zeichner für Armaturenfabrik
mehrere Vermessungstechniker und Ingenieure für Vermessungstechnik
einige erfahrene Vorrichtungskonstrukteure und Fertigungsplaner für Fahrzeugindustrie
1 REFA-Ingenieur für Präzisions-Werkzeugfabr.
1 Sachbearbeiter (HTL oder TH) für schwachstromtechn. Bauelemente
1 Ingenieur (TH) für Kassenschrank- und Stahlmöbelhaus
1 Diplom-Ingenieur aus dem Textilgebiet
1 Bauingenieur oder Bautechniker
1 Elektroingenieur
1 Ingenieur (HTL) für Metallwaren-Industrie
1 Ingenieur für Industrieofen- und Apparatebaubetrieb
1 Offset- und Buchdruckkaufmann
1 Korrespondent mit guten engl., franz. und mögl. ital. und span. Sprachkenntnissen
1 Verkäufer für Herrenkonfektion
1 Eisenwarenhändler
1 Verkäufer für Teppichhaus
1 Lackchemiker
1 jüng. Chemotechniker(in)
1 Spitzenfachmann als Reisevertreter
1 Reisender mit engl. und franz. Sprachkenntn. für Baubeschlagfabrik
1 Auslandskorrespondent mit engl. und franz. Sprachkenntn. für Baubeschlagfabrik
1 Speditionskaufmann
1 Bankfachmann für Außenhandelsabt., perf. engl. und franz. Sprachkenntnisse
2 Kreditsachbearbeiter

Angestellte weiblich:

mehrere jüngere perf. Stenotypistinnen
mehrere jüngere flotte Steno-Kontoristinnen
mehrere perf. Steno-Sekretärinnen mit sehr gt. engl. und franz. Sprachkenntnissen
mehrere perf. Stenotypistinnen mit sehr gut. engl. Sprach- und Stenokenntn. für amerik. Dienststellen
mehrere perf. Maschinenschreiberinnen m. engl. Sprachkenntnissen für amerik. Dienststellen
1 Verkäuferin für Juweliergeschäft
1 Verkäuferin für Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft
1 Schuhverkäuferin

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

mehrere Feinoptiker
mehrere Feinmechaniker
mehrere Dreher
mehrere Fräser
mehrere Maschinenschlosser
mehrere Hand- und Maschinenformer
5 Strickmaschinenmechaniker
4 Werkzeugmacher
2 Blechschlosser
1 Modellschlosser, 2 Webstuhlschlosser
1 Maschinensteller für Wafiosautomaten
1 Autogenschweißer
1 Elektroschweißer
2 Waagenbauer
1 Einsteller für Vertikal-Rev.-Dreher
3 Einrichter, nach Möglichkeit gel. Elektromech.
1 Uhrmacher
1 Drahtstiftmacher
4 Huf- und Wagenschmiede
1 Härter (Werkzeugmacher)
1 Schleifermeister
einige Huf- und Wagenschmiede
2 Kfz.-Handwerker
1 Bauschlosser
einige Schneider (Großstückmacher)
2 Schnittfräser
5 Handschuhmacher
1 Handweber
1 zweiter Spinnmeister
einige Schreiner
3 Modellschreiner
1 Fotografen oder Laboranten
1 Metzgergesellen
3 Gärtner
1 Pumper für Thermosbehälterherstellung
1 Abzieher für Thermosbehälterherstellung
1 techn. Zeichner
1 Kalkulator
1 kaufm. Angestellter

Weibliche Kräfte:

1 Modistin
1 Sprechstundenhilfe (Anfängerin)
1 Maschinenstickerin
1 Handschuhlascherin
5 Stenotypistinnen
1 Verkäuferin
1 med. techn. Assistentin
1 Verkäuferin
1 Köchin
1 Küchenhilfe
mehrere Hausgehilfinnen für Geschäfts- und Privathaushalte.

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 9. März 1951

Arbeitsamt Aalen

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1800. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 12 — 23. März — 1951

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche in Reichenbach, Gde. Westhausen, ist erloschen.

Die Gemeinden Westhausen, Lauchheim und Hülen werden in die Schutzzone überführt.

Die Gemeinden Aalen, Abtsgmünd, Dewangen, Ebnat, Essingen, Fachsenfeld, Hofen, Hohenstadt, Hüttlingen, Laubach, Neubronn, Oberkochen, Unterkochen, Waldhausen, Wasseralfingen werden aus der Schutzzone entlassen.

Die Klauentiermärkte der Stadt Aalen werden freigegeben.

Aalen, 15. März 1951 — Landratsamt Nr. VI—8523

Maul- und Klauenseuche in Pflaumloch

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in dem Gehöft des Landwirts **Anton Schleicher** in **Pflaumloch**, Haus Nr. 95.

Sperrgebiet: Gemeinde Pflaumloch.

Beobachtungsgebiet: Die Gemeinden Goldburghausen, Utzmemmingen und Trochtelfingen.

15-km-Umkreis: Aufhausen, Baldern, Benzenzimmern, Bopfingen, Dirgenheim, Dorfmerkingen, Elchingen, Flochberg, Geislingen, Kerkingen, Kirchheim, Kösingen, Lauchheim, Lippach, Neresheim, Nordhausen, Oberdorf-I., Ohmenheim, Röttingen, Schloßberg, Schweindorf, Tannhausen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Walxheim, Westhausen, Zipplingen, Zöbingen.

Vom Kreis Heidenheim: Frickingen und Dunstelkingen.

Die Schutzzone des Kreises Nördlingen wird vom Landratsamt Nördlingen festgelegt.

Das Ein- und Ausladen von Klauenvieh auf der Bahnstation Pflaumloch wird mit sofortiger Wirkung verboten.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Kreisamtsblattes aufgeführten Bestimmungen.

Aalen, 16. März 1951 — Landratsamt Nr. VI—8523

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in Sulzbach am Kocher, Kreis Backnang.

Vom Kreis Aalen werden folgende Gemeinden in die Schutzzone einbezogen: Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Dewangen (Bernhardsdorf, Rodamsdörfle), Hohenstadt, Laubach, Neubronn, Neuler (Burkhartsmühle, Bronnen, Gaishardt, Leinenfirst, Ramsenstrut), Pommertsweiler, Rosenberg.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts vom 12. 1. 1951 bekanntgegebenen Bestimmungen.

Aalen, 15. März 1951 — Landratsamt Nr. VI—8523

Taubensperre

Auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministeriums zum Schutz der Felder und Gärten gegen Tauben vom 3. März 1939 (Reg.-Bl. S. 38) wird Taubensperre angeordnet:

Über die Zeit der Frühjahrsaussaat vom **25. März bis 15. Mai** sind die Tauben einzusperren. Wer Tauben während der Sperrzeit so hält, daß sie die bestellten Felder und Gärten aufsuchen können, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

Landratsamt S—6016

Verkehr mit Wild

Die Wildhandlungen, Metzgereien, Gastwirtschaften usw. werden auf nachstehende Bestimmungen aus der Verordnung über den Verkehr mit Wild vom 2. 1. 1951 (Reg.-Bl. S. 9) hingewiesen:

Wildursprungszeichen:

§ 1

(1) Unzerwirktes Schalenwild (Rot-, Dam-, Gams-, Reh- und Schwarzwild) darf nur nach Anbringung eines Ursprungszeichens (Plombe)

a) feilgeboten, überlassen, erworben werden,

b) außerhalb der Grenzen des Erlegungsjagdbezirks versandt werden.

Es darf von anderen Ländern des Bundesgebiets nur mit den dort gültigen Ursprungszeichen eingeführt werden.

Wildhandelsbuch:

§ 6

(1) Betriebe, die gewerbsmäßig Wild kaufen, verkaufen oder verbrauchen (Wildhandlungen, Metzgereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Pensionen u. ä.), sowie sonstige Betriebe, die gegen Entgelt Speisen abgeben (Werkküchen, Kantinen, Erholungsheime, Kliniken, Krankenhäuser u. ä.), haben den Erwerb von Schalenwild jeder Art sofort nach Empfang und die Verwendung innerhalb 24 Stunden nach dem Verbrauch oder Verkauf in ein Wildhandelsbuch einzutragen, das nach dem Muster der Anlage zu führen ist.

Betriebe, die ausschließlich zerwirktes Schalenwild kaufen, müssen den rechtmäßigen Erwerb durch eine Rechnung belegen. Sie sind von der Führung eines Wildhandelsbuches befreit.

(2) Bei unzerwirktem Schalenwild ist jedes Stück, bei zerwirktem Schalenwild sind Rücken und Keulen unter einer fortlaufenden Nummer einzutragen.

(3) Das Wildhandelsbuch ist der zuständigen Kreisjagdbehörde oder deren Beauftragten, sowie der Polizei jederzeit auf Verlangen vorzuweisen.

Das Wildhandelsbuch kann durch die üblichen Formulardruckereien bezogen werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150.- DM oder mit Haft bestraft.

Aalen, 19. März 1951 — Landratsamt Nr. VI—4508

Bekanntgabe des Resident Officer Aalen

Nachfolgend aufgeführte Bücher und Broschüren sind kostenfrei erhältlich beim U. S. Resident Office Aalen, Neue Heidenheimer Straße 15.

1. Länder, Menschen, Universitäten.
2. Wissenswertes über USA.
3. Punkt 4 — Der Schlüssel zum Wohlstand. Wie die USA den verschiedenen Ländern zur landwirtschaftlichen und industriellen Aufwärtsentwicklung hilft.
4. Landsberg — Ein dokumentarischer Bericht über das Gefängnis.
5. Vierteljahres-Bericht der HICOG (Hohe Kommission für Deutschland) an das U. S.-Außenministerium.
6. Außenpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika.
7. Flüchtlings-Schicksal auf dem Lande.
8. Die Heimat-Vertriebenen.

DONALD H. FEICK
U. S. RESIDENT OFFICER

Das Amt für Soforthilfe gibt bekannt:

Weitergewährung der Unterhaltshilfe über den 31. März 1951 hinaus

Der Herr Präsident des Hauptamts für Soforthilfe hat nach Anhören des Ständigen Beirats und nach Zustimmung des Kontrollausschusses beim Hauptamt für Soforthilfe am 2. März 1951 folgende

Verwaltungsanordnung

erlassen:

„Die Gewährung von Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz wird über den 31. März 1951 hinaus bis zum Wirksamwerden einer an die Stelle der Unterhaltshilfe tretenden Regelung im Rahmen des Lastenausgleichs verlängert.

Bis zum 31. März 1951 ausgesprochene Bewilligungen bleiben über diesen Zeitpunkt hinaus — jedoch längstens bis zum 31. März 1952 — wirksam, sofern die Verlängerung nicht im Einzelfall durch eine bis spätestens am 31. März 1951 ergehende Verfügung des Amts für Soforthilfe ausgeschlossen wird. Die Möglichkeit der Einstellung der Unterhaltshilfe zu einem früheren Zeitpunkt auf Grund des § 33 und § 37 Abs. 2 SHG (Erreichung des Höchstbetrags der Leistungen).

Bewilligungen von Unterhaltshilfe, die nach dem 31. März 1951 ausgesprochen werden, sind grundsätzlich bis zum Wirksamwerden einer an die Stelle der Unterhaltshilfe tretenden Regelung im Rahmen des Lastenausgleichs zu befristen, jedoch längstens bis zum 31. 1952."

Aalen, 16. März 1951.

Amt für Soforthilfe

Bekanntmachung

Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und von Lohnzetteln für 1950 durch die Arbeitgeber; Einsendung der Lohnsteuerbelege 1950 an die Finanzämter

Die Arbeitgeber werden auf den Inhalt des ihnen Anfang Januar 1951 übersandten Merkblatts betreffend Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und von Lohnzetteln für 1950 und deren Einsendung an das zuständige Finanzamt **bis 15. Mai 1951** noch besonders hingewiesen. Ergänzend wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Spalte 6 der Lohnsteuerbescheinigungen und von Lohnzetteln Lohnsteuerkarte 1950 die während der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1950 von dessen Arbeitslohn einbehaltene Abgabe „Notopfer Berlin" anzugeben ist.

Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1950 nicht in einem Dienstverhältnis gestanden haben und deshalb nicht im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 1950 sind, müssen diese unter genauer Angabe der Wohnung, die sie am 24. Oktober 1950 innehatten, spätestens **am 15. Mai 1951** dem Finanzamt einsenden, in dessen Bezirk sie am 24. Oktober 1950 ihren Wohnsitz hatten. Außerdem ist die Nummer der Lohnsteuerkarte **1951** und die Behörde anzugeben, die diese Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat.

Stuttgart, 28. Februar 1951

Oberfinanzdirektion Stuttgart

Ausnahmegenehmigung für Nachtarbeit in Bäckereien für Ostern, die erste Mai-Woche und Pfingsten

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. 6. 1936 (RGBl. I S. 441), in der Fassung vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 437) wird für die **Bäckerei- und Konditoreibetriebe** in Nordwürttemberg folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

Abweichend von § 5 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien darf am

Gründonnerstag,	den 22. 3. 1951
Karsamstag,	den 24. 3. 1951
Montag,	den 30. 4. 1951
Mittwoch,	den 2. 5. 1951
Samstag,	den 5. 5. 1951
Pfingstsamstag,	den 12. 5. 1951

der Arbeitsbeginn auf 2 Uhr vorverlegt werden.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht vor 6 Uhr und Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nicht vor 4 Uhr beschäftigt werden. Auf die Beachtung der übrigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Eine Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeiten ist durch Heranziehung von Aushilfskräften zu vermeiden.

Stuttgart, 13. März 1951

Gewerbeaufsichtsamt

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

I. Gesetzliche Vorschriften über die Sonntagsruhe

1. Grundsätzlich gilt für das Handelsgewerbe das Gebot der Sonntagsruhe nach § 105 b, Abs. 2, Satz 1 und § 41 a. Gew.-O., sowie § 9, Abs. 2 und 4 des Gesetzes Nr. 161 „Gesetz über die Sonntage, Festtage und Feiertage", vom 29. Oktober 1947 (Reg.-Bl. 1948, S. 41).

Danach dürfen im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge nicht beschäftigt werden. In offenen Verkaufsstellen (Ladengeschäften und Kiosken) darf an diesen Tagen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden. Dies gilt auch dann, wenn der Gewerbebetrieb nur von dem Geschäftsinhaber oder dessen Familienangehörigen ausgeübt werden soll.

2. Unter Handelsgewerbe im Sinne der vorstehenden Gesetze sind vor allem zu verstehen Groß- und Einzelhandel, Geld- und Kredithandel, Leihanstalten, Zeitungsverlage, die sogenannten Hilfsgewerbe des Handels (Kommissionsgeschäfte und Handelslager) sowie die Tätigkeit der in den Kontoren der Industrie und des Handwerks beschäftigten Personen.

3. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe finden in gleicher Weise Anwendung auf Konsumvereine und ähnliche Vereine sowie auf Versicherungsunternehmen und Sparkassen.

4. Die Ausübung des ambulanten Handels im Sinne der §§ 42 b und 55 Gew.-O. ist an Sonn- und Festtagen nach § 55 a Abs. 1 Gew.-O. verboten.

II. Ausnahmen nach § 105 b, Abs. 2, Satz 2 Gew.-O.

Allgemeine Verkaufssonntage

Die Festsetzung der Verkaufssonntage vor Weihnachten erfolgt im Jahre 1951 durch das Land oder den Bund. Falls ein Bedürfnis zur Offenhaltung der Ladengeschäfte an weiteren Sonn- und Festtagen besteht, sind die Anträge mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin beim Bürgermeisteramt — Ordnungsamt — einzureichen.

III. Ausnahmen nach § 105 e, Abs. 1 Gew.-O.

Bedürfnisgewerbe

Auf Grund des § 105 e, Abs. 1 Gew.-O. in Verbindung mit dem Erlaß des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden vom 1. Juli 1950, Nr. IV L 1/248 werden für das Jahr 1951 folgende Ausnahmen für das Bedürfnisgewerbe zugelassen:

1. Zur Befriedigung täglicher und an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse wird für einzelne Gewerbezweige (Bedürfnisgewerbe) die Abgabe der nachstehend aufgeführten Waren an Sonn- und Festtagen durch offene Verkaufsstellen in folgendem Umfange gestattet:

a) leichtverderbliche Konditorwaren während des ganzen Jahres in der Zeit von 11—13 Uhr, außer dem zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, Karfreitag und 1. Mai.

Die Abgabe von Süßwaren (Schokolade, Pralinen, Bonbons und dgl.) ist nicht gestattet, auch wenn sie in Konditoreien und Bäckereien hergestellt werden.

b) Blumen, Kränze und Grabschmuck in der Zeit von 11 bis 16 Uhr am Muttertag, an Allerheiligen und am Totensonntag.

Wegen der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen in Tankstellen und Betrieben des Kfz.-Gewerbes siehe unten bei 2 c.

Für die Arbeits- und Ruhezeiten gelten die Bestimmungen des Abschnittes V. Eine Verpflichtung zur Offenhaltung der Geschäfte besteht nicht.

2. Zur Belieferung von offenen Verkaufsstellen und Kunden mit Waren des täglichen Bedarfs wird für die nachstehenden Gewerbebetriebe eine Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zugelassen:

a) Brauereien (Bierniederlagen) sowie in Limonaden- und Mineralwasserhandlungen für die Belieferung ihrer Kundschaft in der Zeit vom 1. April bis 30. September. Wegen der Dauer der Beschäftigung siehe Abschnitt V;

b) in Molkereien zur Belieferung der Kundschaft mit Milch und Sahne während des ganzen Jahres und während eines ununterbrochenen Zeitraums von drei Stunden;

c) in Tankanlagen, Garagen- und Parkplätzen, sowie Werkstätten für Kraftfahrzeuge.

1. Zur Abgabe von Betriebsstoffen (Brennstoff, Öl, Fett, Preßluft usw.) und Ersatzteilen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten und an Sonn- und Festtagen. Die Ausnahme gilt nur für die unmittelbare Versorgung von Kraftfahrzeugen, soweit sie für die Erhaltung und sofortige Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist.

2. Für Arbeiten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit sie für die Fortsetzung einer durch Schaden unterbrochenen Fahrt notwendig sind.

Für die Arbeits- und Ruhezeiten gelten die Bestimmungen des Erlasses des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden vom 24. 4. 1950, Nr. IV L 1/222 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 47 vom 17. 6. 1950 und Mitteilungsblatt des Arbeitsministeriums Nr. 6, S. 97). In jedem Betrieb, der Arbeiter und Angestellte nach vorstehenden Bestimmungen beschäftigt, ist eine Abschrift des Erlasses an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Eine Verpflichtung zur Offenhaltung der Geschäfte besteht nicht.

IV. Ausnahmen nach § 55 a, Abs. 2 Gew.-O.

Ambulanter Handel

Auf Grund des § 55 a, Abs. 2 Gew.-O. kann das Bürgermeisteramt — Ordnungsamt — im Einzelfall für den ambulanten Handel im Sinne der §§ 42 b und 55 Gew.-O. Ausnahmen von Verkaufsverbot an Sonn- und Festtagen zulassen.

Für die Arbeits- und Ruhezeiten gelten die Bestimmungen des Abschnittes V.

V. Arbeits- und Ruhezeit bei Sonntagsbeschäftigung im Handelsgewerbe;

Arbeitszeit an Sonn- und Festtagen

Die Arbeitszeit der auf Grund obiger Ausnahmen Beschäftigten darf, soweit nicht eine bestimmte Stundenzahl vorgesehen ist, acht Stunden einschließlich der Vor- und Abschlußarbeiten nicht überschreiten und nicht über 18 Uhr hinausgehen.

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

An Sonn- und Festtagen dürfen Kinder (bis zu 14 Jahren) gem. § 5, Abs. 3, Ziffer 3, JSchG. nicht beschäftigt werden.

Jugendliche (von 14 bis 18 Jahren) dürfen in offenen Verkaufsstellen an höchstens sechs Sonntagen und Festtagen im Kalenderjahr beschäftigt werden, soweit an diesen Tagen nach den Vorschriften der Gew.-O. § 105 b, Abs. 2, eine Beschäftigung Erwachsener gestattet ist.

Ruhezeit bei Sonntagsbeschäftigung

Werden Arbeiter und Angestellte an Sonn- und Festtagen innerhalb eines Zeitraums von mehr als drei Stunden beschäftigt, so ist die Ruhezeit so zu regeln, daß sie am nächsten Sonntag mindestens 18 Stunden oder alle drei Wochen mindestens 36 Stunden, die einen vollen Sonntag umfassen müssen, von der Arbeit frei sind. Das gilt auch für Arbeiter und Angestellte, die durch die Beschäftigung am Besuche des Hauptgottesdienstes gehindert werden. Ist eine derartige Regelung wegen besonders starker Inanspruchnahme des Betriebes an Sonn- und Festtagen nicht möglich, so kann das Gewerbeaufsichtsamt genehmigen, daß die in Satz 1 vorgesehenen Freizeiten vom Unternehmer auf Werktage verlegt werden. In diesem Falle ist in jeder Woche eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren.

Arbeiter und Angestellte, die nach Abs. 1 an bestimmten Sonn- und Festtagen von der Arbeit freizustellen sind, dürfen an diesen Tagen nur in Notfällen nach § 105 c, Abs. 1, Ziff. 1 Gew.-O. beschäftigt werden.

VI. Strafbestimmungen

Verstöße gegen die gesetzlichen Sonntagsruhebestimmungen und die vorstehende hierzu ergangene Anordnung sind nach § 146 a Gew.-O. § 25 der AZO, § 24 des Jugendschutzgesetzes und § 18 des Gesetzes Nr. 161 strafbar.

Die Bekanntmachung in Nr. 7 des Kreisamtsblatts wird aufgehoben.

Aalen, 13. März 1951

Landratsamt

Nr. VI—4780

Genehmigte Bauvorhaben in der Zeit vom 1. Jan. bis 15. März 1951

Abtsgmünd	Kochertal Bau- und Siedlungsgenossensch.	Erstellung eines Zweifamilienhauses
	Kuhn Johann	Erweiterung der Schmiede
Ölmühle	Kruger Alois	Holzlagerschuppen
Bopfingen	Doser Otto	Erstellung eines Wohnhauses
	Lederfabr. Hahn Otto	Errichtung einer Abwasserreinigungsanlage
	Seyboth Rudolf	Erstellung eines Einfamilienhauses
Dalkingen	Feith Josef	Erstellung eines Wohnhauses
Dewangen	Sorg Karl	Einbau von zwei und vier Zimmern
Dirgenheim	Trautwein Georg	Stockaufbau
Ebnat	Kieninger Ludwig	Erstellung eines Wohnhauses
	Rieger Barbara	Erstellung einer Remise
Elchingen	Borst Wilhelm	Erstellung eines Wohnhauses
	Brenner Karl	Aufstockung des Wohn- und Stallgebäudes
	Bullinger Josef	Erstellung eines Kniestockaufbaues
	Dambacher Josef	Anbau einer Schreinereiwerkstatt
	Dambacher Josef	Erstellung eines Schweinestallanbaues
	Kienle Wilhelm	Scheueranbau mit Schweinestalleinbau
	Mahler Rudolf	Anbau eines Wohngebäudes und Umbau des Stalles
	Wittmann Josef	Erstellung eines Wohnhauses
Ellenberg	Gentner Anton	Erstellung eines Scheueranbaues
	Lichtmanecker Anton	Erstellung eines Wohnhauses
Häsle	Hammele Josef	Erstellung einer Gastwirtschaft mit Fremdenzimmern
Essingen	Borst Ernst	Ladenumbau
	Holzäpfel Christian	Erstellung eines Einfamilienhauses
	Stegmaier Ernst	Anbau mit Wohnung und Waschküche
	Vöhringer Karl	Erstellung eines Wohnhauses
Fachsenfeld	Fa. Karl Ladenburger	Späneturm mit Absaugungsanlage
	Smola Josef	Erstellung eines Zweifamilienwohnhauses
Flochberg	Rathgeber Kaspar	Aufstockung des Wohnhauses
Hofen	Holzinger Leonhard	Ausbau des Dachgeschosses zu einer Wohnung
Oberalfingen	Rief Anton	Erstellung eines Einfamilienwohnhauses
Hofen	Feil Andreas	Erstellung eines Einfamilienwohnhauses
Hüttlingen	Gehrt Walter	Erstellung eines Wohnhauses
Niederalfingen	Lange Johanna	Erstellung eines Wohn- und Geschäftshauses
Jagstzell		
Schweighausen	Utz Josef	Erstellung eines Wohnhauses
Weiler	Burger Franz	Werkstattanbau
Weiler	Fröhlich Anna	Instandsetzung des Wohnhauses
Kerkingen	Müller August	Kniestock und Vordach
Itzlingen	Müller Xaver	Erstellung eines Scheueranbaues
Kösingen	Beyerle Josef	Erweiterung des Wirtschaftsgebäudes
	Bruckstaller Martin	Erweiterung und Aufstockung des Ökonomiegebäudes
Lauchheim	Heim Ludwig	Erstellung eines Wohn- und Geschäftshauses
Lippach	Schmid Anna	Erstellung eines Wohnhauses
Neresheim	Falb Leo	Wohnhaus mit Lagerschuppen und Autogarage
Stetten	Schmid Kaspar	Scheueranbau
Nordhausen	Zweckverband Wasserversorgung Riesgruppe Ellwangen (Jagst)	Erstellung eines Hochbehälters
Oberkochen	Barth Josef	Erstellung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung
	Betz Alois	Erstellung eines Wohngebäudes mit Wirtschaft und Metzgerei
	Fischer Karl	Aufstockung der Schreinerwerkstatt
Oberdorf	Weidenauer Karl	Scheueranbau mit Schweinestalleinbau
	Weiß Helene	Umbau und Instandsetzung sowie Laden- und Wohneinbau
	Trautwein Georg	Wohn- und Werkstattgebäude
	Trautwein Georg	Einbau von Wohnungen im Dachstock
Ohmenheim	Westhauser Anton	Scheueranbau mit Schweinestalleinbau
Pfahlheim	Egetenmeyer Alois	Anbau eines Maschinenraumes
Beersbach	Kohnle Nikolaus	Erweiterung des Wohnhauses durch Anbau
Pflaumloch	Göckelmann Jakob	Erstellung eines Zweifamilienhauses
Pommertsweiler	Fahrian Friedrich	Erstellung einer Schweinestallung
Wildenhof	Schneider Friederike	Erweiterung und Aufstockung des Gebäudes
Wildenhof	Grau Hermann	Erstellung eines Stalles mit Scheuer
Rindelbach	Kall Fritz	Erstellung eines Stallgebäudes
Eigenzell	Maier Nikolaus	Stockaufbau auf Wohn- und Scheuergebäude

(Fortsetzung folgt im nächsten Amtsblatt)

Kreisstadt Aalen

Die städtischen Kanzleien mit Ausnahme des Standesamtes sind am kommenden Samstag, den 24. März 1951, für den Publikumsverkehr geschlossen.

Aalen, 20. März 1951 **Bürgermeisteramt**

Lehrstelle beim Stadtmessungsamt

Beim Stadtmessungsamt Aalen ist im Jahre 1951

1 Vermessungstechniker-Lehrstelle

zu besetzen. Die Bewerber werden einer Ausleseprüfung durch das Innenministerium unterzogen. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf können bis 27. März 1951 beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Aalen, 20. März 1951 **Bürgermeisteramt**

Änderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat hat am 15. März 1951 beschlossen, die Zahl der Mitglieder der Verwaltungs- und der Wirtschaftsabteilung von 7 auf 10 zu erhöhen. § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung lautet nunmehr:

„Beide Abteilungen bestehen aus dem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern."

Die Änderung der Hauptsatzung wurde vom Innenministerium am 5. März 1951 genehmigt; sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, 15. März 1951 **Bürgermeisteramt**

Schweinemarkt in Aalen

Am Dienstag, dem 27. März 1951, findet auf dem Spritzenhausplatz in Aalen wieder der Schweinemarkt statt. Marktbeginn 8 Uhr. Zum Markt können nur solche Tiere zugelassen werden, für die ein Ursprungszeugnis, das nicht älter als drei Tage sein darf, vorgelegt wird. Für Schweine, welche aus der Schutzzone aufgetrieben werden, ist außerdem eine Ausfuhrerlaubnis des Landratsamts erforderlich. Frühestens zwei Tage vor dem Auftrieb ist der gesamte Klauenbestand amtstierärztlich zu untersuchen.

Aalen, 20. März 1951 **Bürgermeisteramt**

Der Pferch-Verkauf

findet am Dienstag, dem 27. März 1951, um 11.30 Uhr, im Rathaus, Zimmer 16, statt.

Bürgermeisteramt

Mütterberatungen im März 1951

Mittwoch, den 28. März 1951

9.00 Uhr in **Unterriffingen**, Rathaus
9.30 Uhr in **Dorfmerkingen**, Rathaus
10.30 Uhr in **Ohmenheim**, Rathaus
11.15 Uhr in **Schweindorf**, Rathaus
13.30 Uhr in **Kösingen**, Gasth. „Zum Adler"
15.30 Uhr in **Unterkochen**, Schwesternhaus

Der Amtsarzt

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
25. 3.: Dr. Benz, Friedrichstr. 31, Tel. 204
26. 3.: Dr. Bormann, Rombacher Str. 1, Tel. 704

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
25. 3.: Dr. Haas, Spitalstraße Tel. 407
26. 3.: Dr. Hermann, Haller Straße, Tel. 218

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
25. u. 26. 3.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstraße 65, Tel. 903.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

1 Außenmonteur
2 Graveure
einige Mechaniker oder Werkzeugmacher
1 Büromaschinenmechaniker
1 Feinmechaniker u. Vorrichtungsbauer
1 Maschinenschlosser m. Schweißkenntn.
1 Landmaschinenschlosser
1 Bauschlosser
3 Rohrschlosser
1 perfekter Dreher
1 Flaschner und Installateur
10 Autolackierer
1 Nähmaschinenmechaniker
1 Gesenkmacher
2 Hammerschmiede
2 gelernte Handformer
3 Stahlgußformer
mehrere Galvaniseure
1 jüngeren Spenglermeister
10 Karosseriespengler
einige Autoelektriker
1 Heizer
1 Kontrolleur
1 Installateur für Gas und Wasser
1 Heizungsmonteur
1 Feinblechner
1 Automateneinsteller
3 Automateneinrichter
1 Werkmeister f. d. feinmech. Industrie
1 Roßhaarspinner
1 Modelleur für Lederhausschuhfabrik
1 Kürschnergehilfe
1 Selfaktorspinner
1 Spinner als Steller (ev. 2. Meister)
1 Färber
1 Kettenstuhlwirker
1 Dresseur für Handschuhfabrik
1 Modellbauer
1 Sitzmöbelschreiner.
1 Modellschreiner
1 Gestellschreiner
10 Pferdeknechte
1 Gespannführer
mehrere Gärtner
1 Fuhrmann für Gärtnerei
1 Lakritzefachmann
2 Metzger
1 Pferdemetzger
1 Bierbrauer
3 Koch-Commis
2 Kellner-Commis
2 junge Weinküfer
1 Bäcker
1 jüngeren Bäckergehilfen
3 Müller
1 tüchtigen Konditor
2 Jungkellner
1 Page (15—17 Jahre)
einige Abteilungsköche
einige Alleinköche
1 Photolithograph
Deckpersonal (Matrosen — Bootsleute für die Rheinschiffahrt)
je 1 Fieber- und Industrie-Thermometerbläser sowie -schreiber
2 Gipser
1 Steinschleifer (Kunststeine)
1 Herrenfriseur
1 Pinselmacher
1 Bürstenfachmann

Fachkräfte weiblich:

1 Atelierleiterin (Schneidermeisterin)
1 Modistin für Hutsalon
1 Bügelmeisterin für Wäschefabrik
1 Maschinenwäscherin und Plätterin
5 Repassiererinnen
5 Kettlerinnen
1 Aufseherin für Strickwarenfabrik
1 Diätassistentin (Zucker)
1 Köchin

Angestellte männlich:

2 Schaufensterdekorateure
1 Betriebsingenieur f. d. Lederindustrie
1 Bauingenieur für Holzbaufirma
mehrere Jungingenieure
1 techn. Zeichner (kein Ingenieur)
1 Heizungsingenieur
1 techn. Zeichner f. elek.-techn. Fabrik
1 Betriebsleiter
1 Eisenwarenhändler
1 Vorrichtungskonstrukteur
1 Konstrukteur (Ingenieur)
1 Konstrukteur für hydraul. Pressen
1 Konstrukteur f. mechan. Pressen
1 Betriebsmittelkonstrukteur für Feinmaschinen- und Apparatebau
1 Konstrukteur für Eisenmöbelfabrik
1 Chemiker(in) oder Chemotechniker(in)
1 Holzbautechniker
1 Teertechniker
1 Substituten für größeres Warenhaus
1 Einkäufer
1 Verkaufsabteilungsleiter
1 Devisenbuchhalter
1 Hauptbuchhalter
mehrere kaufm. Angestellte
Verkaufspersonal männl. und weibl. für Lebensmittelbranche
1 Verkäufer für Eisenwarengroßhandlg.
1 Landmaschinenkaufmann
1 Lagerist und Expedient
1 Diplomkaufmann
1 techn. Zeichner
1 Einkaufssachbearbeiter
1 Exportsachbearbeiter
1 jüngerer Patentanwalt
1 Arbeitsvorbereiter
1 Nachkalkulator

Angestellte weiblich:

mehrere Stenotypistinnen
einige Fremdsprachenstenotypistinnen
mehrere Sekretärinnen
mehrere Lebensmittelverkäuferinnen
1 Verkaufskorrespondentin
1 Krankenschwester m. Staatsexamen
2 Chemotechnikerinnen
1 Laborantin

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

mehrere Feinoptiker
mehrere Feinmechaniker
mehrere Dreher
mehrere Fräser
mehrere Mechaniker
mehrere Maschinenschlosser
2 Blechschlosser
2 Handformer
2 Webstuhlschlosser
3 Schmiede (Huf- und Wagenschmied)
1 Autogenschweißer
5 Strickmaschinenmechaniker
1 Maschineneinsteller f. Wafiosautomat
1 Härter (Werkzeugmacher)
2 Kfz-Handwerker
2 Spitzendreher
2 Handformer
3 Modellschreiner
1 Drahtstiftmacher
1 Uhrmacher
5 Schreiner
2 Schnittfräser
5 Handschuhmacher
4 Schneider
1 Uniformschneider
6 Einrichter
4 Werkzeugmacher
1 Einsteller
1 Elektroschweißer
2 Wagenbauer
1 zweiter Spinnmeister
1 Handweber
1 Herrenfriseur
2 Gärtner
1 Pumper, 1 Abzieher für Thermosbehälterherstellung
2 ledige Melker
2 Melkerfamilien
1 Kalkulator
1 kaufm. Angestellter

weibliche Kräfte:

1 Zimmermädchen
mehrere Haus- und Küchengehilfinnen
1 perf. Modistin
1 perf. Friseuse
1 Fremdsprachenkorrespondentin mit ital., span. und franz. Sprachkenntn.
2 Stenotypistinnen
1 Karteiführerin
1 Köchin
1 Handschuhlascherin

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 16. März 1951

Arbeitsamt Aalen

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1800. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 13 30. März 1951

Treibstoffausgabe im Monat April 1951

Die Treibstoffausgabe für den Monat April 1951 findet an folgenden Tagen statt:

in **Aalen:** ab 2. April an allen Werktagen (mit Ausnahme dienstags) jeweils von 8 bis 12 Uhr. **Nachmittags ist die Treibstoffstelle an allen Tagen geschlossen.**

In **Ellwangen:** am Dienstag, den 3. April, von 8.30—12 Uhr und von 13.30—16 Uhr.

In **Neresheim:** am Mittwoch, den 11. April, von 10—12.30 Uhr.

In **Bopfingen:** am Donnerstag, den 12. April, von 8.30—12 Uhr und von 13.30—16 Uhr.

Die Treibstoffmarken für die Bürgermeisterämter können in Aalen ab 30. März und in Ellwangen am 3. April abgeholt werden.

Abblenden der Scheinwerfer von Kraftfahrzeugen bei Begegnung mit Eisenbahnzügen

Offenbach (M)., den 12. Januar 1951
St V 2 Nr. 6/65/51.

Die Bundesbahn hat darauf hingewiesen, die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs werde auf gewissen Strecken dadurch beeinträchtigt, daß auf den zur Strecke gleichlaufenden Straßen die Scheinwerfer der Kraftfahrzeuge gegenüber entgegenkommenden Zügen nicht oder nicht rechtzeitig abgeblendet werden.

§ 33 Abs. 1 StVO besagt:

„Führer von Kraftfahrzeugen haben die Scheinwerfer rechtzeitig abzublenden, wenn die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Straße, insbesondere die Rücksicht auf entgegenkommende Verkehrsteilnehmer, es erfordert. Die Verpflichtung besteht gegenüber Fußgängern nur, soweit sie in geschlossenen Abteilungen marschieren. Beim Halten vor Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe ist stets abzublenden."

Es kann dahingestellt bleiben, ob Eisenbahnzüge als „entgegenkommende Verkehrsteilnehmer" zu gelten haben; denn abgesehen von diesem beispielsweise hervorgehobenen Sonderfall gilt für den Fall entgegenkommender Eisenbahnzüge die allgemeine Regel, wonach abzublenden ist, „wenn die Sicherheit des Verkehrs neben der Straße es erfordert".

Ein Verstoß gegen diese Vorschriften ist nach § 49 StVO strafbar; hat die Unterlassung des Abblendens eine Transportgefährdung im Sinne der §§ 315, 316 StGB zur Folge, so kann der Täter mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft werden.

Die für den Straßenverkehr zuständigen obersten Landesbehörden werden gebeten, in geeigneter Weise die kraftfahrenden Kreise über diesen Sachverhalt zu unterrichten und zur Einhaltung der Vorschrift über das Abblenden zu veranlassen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag: (gez.) Straulino.
V.

Mütterberatungen im April 1951

Mittwoch, den 4. April 1951:

9.00 Uhr in **Trochtelfingen,** Rathaus
10.00 Uhr in **Utzmemmingen,** Rathaus
10.45 Uhr in **Pflaumloch,** Rathaus
13.45 Uhr in **Bopfingen,** Kindergarten
15.00 Uhr in **Lauchheim,** Schule
16.00 Uhr in **Westhausen,** Rathaus.

Montag, den 9. April 1951:

14.00 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Unterrombach,** Schule.

Mittwoch, den 11. April 1951:

8.45 Uhr in **Dalkingen,** Rathaus
9.30 Uhr in **Schwabsberg,** Rathaus
10.00 Uhr in **Buch,** Schule
10.30 Uhr in **Schwenningen,** Schule
11.15 Uhr in **Neuler,** Rathaus
14.00 Uhr in **Ellwangen,** Staatl. Gesundheitsamt (Priestergasse 7)

Montag, den 16. April 1951:

14.00 Uhr in **Essingen,** Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen,** Schule

Mittwoch, den 18. April 1951:

9.00 Uhr in **Röhlingen,** Schwesternhaus
10.00 Uhr in **Pfahlheim,** Rathaus
11.00 Uhr in **Tannhausen,** Schwesternhaus
13.15 Uhr in **Stödtlen,** Rathaus
14.00 Uhr in **Wört,** Schule
15.00 Uhr in **Breitenbach,** Schule
15.30 Uhr in **Ellenberg,** Rathaus
16.00 Uhr in **Eigenzell,** Gasthaus Neufischer

Montag, den 23. April 1951:

14.00 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen,** Kath. Schw.-Hs.

Mittwoch, den 25. April 1951:

9.00 Uhr in **Ebnat,** Rathaus
10.15 Uhr in **Elchingen,** Rathaus
11.30 Uhr in **Stetten,** Schule
13.30 Uhr in **Neresheim,** Kindergarten
15.30 Uhr in **Unterkochen,** Schwesternhaus

Der Amtsarzt

Straßensperre

Die Landstraße I. O. 1080 ist wegen Kanalisationsarbeiten in Obergröningen voraussichtlich bis 21. April 1951 zwischen Hohenstadt und Holzhausen (bzw. Hohenstadt—Untergröningen) für den gesamten Fahrverkehr **gesperrt.** Umleitung über B. 19 Abtsgmünd—Untergröningen.

Bekanntmachung der Landesbeamtenstelle Württemberg-Baden über die Einstellungsprüfung 1951 für den mittleren Dienst der Steuerverwaltung im Landesbezirk Württemberg

Vom 16. März 1951

I. Die Steuerverwaltung des Landesbezirks Württemberg kann zum 1. Juli 1951 eine kleine Anzahl Beamtenanwärter für den mittleren Dienst (Steueranwärter) zur Ausbildung aufnehmen. Die einzustellenden Anwärter werden durch eine schriftliche und mündliche Einstellungsprüfung ausgewählt. Für die Bewerbung genügt abgeschlossene Volksschulbildung.

II. Die schriftliche Einstellungsprüfung findet am 17. Mai 1951 voraussichtlich bei den Finanzämtern statt. Die mündliche Prüfung wird etwa 4 Wochen später abgehalten werden. Die Bewerber werden über Ort und Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung rechtzeitig benachrichtigt. Wer in der schriftlichen und mündlichen Prüfung ungenügende Kenntnisse zeigt, scheidet für den weiteren Wettbewerb aus.

III. Zugelassen werden Personen, die

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind,
2. unbescholten sind,
3. nach dem 30. Juni 1928 und vor dem 1. Juli 1934 geboren sind. Für Heimkehrer, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind, wird diese Altersgrenze heraufgesetzt um die Zeit, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist (§ 9 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes).

IV. Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 28. April 1951 bei der Landesbeamtenstelle Württemberg-Baden in Ludwigsburg, Kurfürstenstraße 22, mit einem handgeschriebenen selbstverfaßten Lebenslauf und dem Schulabschlußzeugnis einzureichen.

V. Den auf Grund der Prüfung als Beamtenanwärter zugelassenen Bewerbern wird das Ausbildungsfinanzamt durch die Oberfinanzdirektion Stuttgart mitgeteilt werden. Es wird bei jedem Finanzamt mindestens 1 Steueranwärter eingestellt werden.

VI. Die Ausbildung dauert zwei Jahre, davon entfallen 21 Monate auf die praktische Ausbildung bei einem Finanzamt und 3 Monate auf einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Steuerassistentenprüfung bei der Finanzschule in Ludwigsburg.

Während der Ausbildungszeit erhalten die Steueranwärter Unterhaltszuschüsse nach den geltenden Richtlinien.

VII. Die Prüfung wird abgenommen unter dem Vorbehalt, daß die Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Im Falle der Einstellung hat der Bewerber ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, einen Staatsangehörigkeitsausweis und ein Leumundszeugnis der Oberfinanzdirektion vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Einstellung wird mit der Prüfung nicht erworben.

Bader, Direktor

Wohnungsbauprogramm 1951

I.

In einem Rundschreiben vom 16. 1. 1951 hat das Landratsamt den Bürgermeisterämtern die Beträge an öffentlichen Förderungsmitteln bekanntgegeben, mit denen sie bei der Durchführung des Frühjahrsbauprogramms 1951 rechnen können. Bei der Verteilung der Mittel wurden aus den bereits bekannten Gründen nur 17 Schwerpunktgemeinden berücksichtigt. Die nichtbeteiligten Gemeinden sollen an dem Frühjahrsbauprogramm dadurch beteiligt werden, daß sie die Möglichkeit erhalten, an die 17 Schwerpunktgemeinden Pendler abzugeben. Da mit weiteren Zuteilungen von öffentlichen Förderungsmitteln zu rechnen ist und die Schwerpunktgemeinden die zugeteilten Mittel voraussichtlich nicht rechtzeitig verbrauchen, können auch die übrigen Gemeinden finanziell gesicherte Bauvorhaben dem Landratsamt zwecks Gewährung von staatlichen Förderungsmitteln vorlegen.

II.

An öffentlichen Förderungsmitteln stehen dem Kreis Aalen bisher DM 943 800.— zur Verfügung. Zu diesem Betrage stellte die Württ. Landeskreditanstalt DM 283 000.— für zweitstellige zu $5^1/_2$ % verzinsliche und mit 1 % tilgbare Hypotheken bereit. Die Letzteren gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne von § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes des Bundes.

III.

1. Für Bauvorhaben, die in das örtliche Frühjahrsbauprogramm 1951 aufgenommen werden, können ab sofort die Darlehensanträge von den Bürgermeisterämtern entgegengenommen und dem Landratsamt vorgelegt werden.

2. Für die Antragstellung sind die durch die Verlage W. Kohlhammer und R. Boorberg, beide in Stuttgart, erhältlichen **neuen** Vordrucke zu verwenden und zwar: für Neubau (Lakra Nr. 370). Wiederaufbau/Wiederherstellung/Ausbau und Erweiterung Lakra Nr. 770) und Instandsetzung (Lakra Nr. 410)

   Die Anträge sind — wie im Vorjahr — in **doppelter Fertigung** einzureichen, die darin verlangten Unterlagen nur einfach. Bei Bauvorhaben, für die auch eine Finanzierungshilfe aus Soforthilfemitteln beantragt wird, sind die Anträge in dreifacher Fertigung vorzulegen. Die Finanzierungshilfen aus Soforthilfemitteln gelten als öffentliche Mittel im Sinne von § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes.

3. Die Gemeindeverwaltung hat die Anträge zu prüfen, ob sie vollständig sind und den Bestimmungen entsprechen. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Finanzierung restlos gesichert ist und einwandfrei nachgewiesen wird. Anträge mit lückenhafter Finanzierung können keine öffentlichen Förderungsmittel erhalten.

4. Den Anträgen sind beizufügen:
   a) amtlicher Lageplan,
   b) baurechtlich genehmigte Baupläne,
   c) Baukostenberechnung,
   d) Wohnflächenberechnung nach der Berechnungsverordnung vom 20. 11. 1950 (Bundesgesetzblatt S. 253),
   e) Grundbuchauszug neuesten Datums,
   f) Nachweis über die angeführten Finanzierungsmittel,
   g) neue amtliche Schätzung etwaiger Hilfpfänder.

5. Eine gesonderte Bürgschaftserklärung der Gemeinde ist nicht erforderlich, da die Übernahmeerklärung der Bürgschaft auf den Antragsvordrucken enthalten ist.

6. Die Bürgermeister sind verpflichtet, die planmäßige Ausführung der Bauvorhaben, insbesondere die Erstellung der angegebenen Zahl von Wohnungen und deren etwaige gebundene Belegung durch Flüchtlinge und dergl. zu überwachen und dem Landratsamt, bzw. der Landeskreditanstalt von Abweichungen Mitteilung zu machen.

IV.

Nach einer Bekanntmachung des Innenministeriums über Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Württemberg-Baden sind nachfolgende Bestimmungen bei der Gewährung von öffentlichen Darlehen zu berücksichtigen.

Mit öffentlichen Mitteln dürfen nur solche Bauvorhaben gefördert werden, deren Wohnungen nach **Größe, Ausstattung und Mieten** für die breiten Schichten des Volkes bestimmt und geeignet sind.

Wohnungen, die nicht abgeschlossen sind, ferner Behelfsbauten, Luxuswohnungen, auch wenn sie die vorgeschriebenen Größen nicht überschreiten, werden nicht gefördert.

1. Nach den Vorschriften des Ersten Bundeswohnungsbaugesetzes (§ 17 Abs. 1) soll die **Wohnfläche** der Wohnung **mindestens 32 qm** und **höchstens 65 qm** betragen. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen bis zu 80 qm überschritten werden. Eine Überschreitung bis zu 120 qm ist zulässig, wenn die Wohnung zur Unterbringung einer größeren Familie (fünf und mehr Personen) bestimmt ist.

   Einfamilienhäuser werden in der Regel nur bei gleichzeitigem Einbau einer Einliegerwohnung gefördert.

2. Die Ausstattung der Wohnungen soll eine einfache und wirtschaftliche Führung des Haushalts ermöglichen. Jeder überflüssige Aufwand ist dabei zu vermeiden. Für die Schaffung von notwendigen Nebenräumen ist zu sorgen.

3. Die Kosten des Baugrundstücks und seiner Erschließung müssen im angemessenen Verhältnis zu den Gesamtherstellungskosten stehen. Sie dürfen in der Regel 15 v. H. der Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens nicht übersteigen.

   Um die Kosten der Bauten auf ein Mindestmaß zu beschränken, sind die Bauvorhaben grundsätzlich im Wege der Ausschreibungen und auf Grund von Preisangeboten für einzelne Leistungen zu vergeben. Die Bauherrn sind verpflichtet, die Auftragnehmer auf die Beachtung geltender Preisbestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

4. Die Wohnungen sollen in der Regel Personen zugeteilt werden, deren Jahreseinkommen die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherung (7200.— DM) nicht übersteigt. Von den mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen ist mindestens die Hälfte für Geschädigte i. S. d. § 31 des Soforthilfegesetzes sicherzustellen.

   Werkwohnungen können gem. § 20 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes gefördert werden, wenn
   a) sich der Betrieb an der Finanzierung nennenswert beteiligt,
   b) sichergestellt ist, daß mit den Betriebsangehörigen Mietverhältnisse vereinbart werden, die spätestens nach Ablauf von 5 Jahren vom Bestehen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses unabhängig werden.

5. Die **Miete** wird bei öffentlich geförderten Wohnungsbauten nunmehr von der Bewilligungsstelle (Landeskreditanstalt) in jedem einzelnen Falle festgesetzt. Für die Festsetzung der Mieten sind folgende Richtsätze je qm Wohnfläche im Monat vorgesehen:

Für die kreisfreien Städte	1.00—1.10 DM
für die übrigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern	0.90—1.10 DM
für die Gemeinden zwischen 3000 und 10 000 Einwohnern	0.80—1.00 DM
für Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern in verkehrsgünstiger Lage	0.70—0.90 DM
für die übrigen Gemeinden	0.50—0.80 DM

   Diese Beträge gelten als Durchschnittsmiete. Der örtlichen Preisbehörde wird eine Mehrfertigung des Darlehens- und Mietfestsetzungsbescheids als Mitteilung übersandt.

V.

1. Öffentliche Darlehen können gewährt werden, wenn die Gesamtherstellungskosten für ein Bauvorhaben aus Mitteln des Kapitalmarktes und Mitteln des Bauherrn oder Dritter oder auf andere Weise nicht gedeckt werden können. Die Höhe der öffentlichen Baudarlehen ist dabei von den Bewilligungsstellen so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung angemessener Bewirtschaftungs- und Kapitalkosten einschl. Verzinsung der Eigenleistungen eine tragbare Miete erzielt wird und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Ansätze für Bewirtschaftungs- und Kapitalkosten richten sich nach der Berechnungsverordnung vom 20. 11. 1950 (Bundesgesetzblatt S. 753).

2. Der Bauherr hat sich entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit einer möglichst hohen Eigenleistung zu beteiligen. Sie hat mindestens 15 % der Gesamtherstellungskosten zu betragen.

3. Die Höhe des öffentlichen Darlehens richtet sich nach Art, Größe und Lage der zu fördernden Wohnung.

   Sofern ein Bauherr kein höheres Darlehen als DM 3500.— je Wohnung zu $2^1/_2$ v. H. Zinsen, $^1/_2$ v. H. Verwaltungskosten und 1 v. H. Tilgung beantragt, wird auf die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung verzichtet. Die Bewilligung eines solchen Darlehens ist jedoch davon abhängig, daß
   a) die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens gesichert ist,
   b) die Wohnungen diesen Bestimmungen entsprechen,
   c) die von den Bewilligungsstellen festgesetzten Mieten vom Bauherrn anerkannt werden und
   d) das Darlehen innerhalb 75 v. H. der Gesamtherstellungskosten ausläuft. Nachbewilligungen von öffentlichen Darlehen sind dabei ausgeschlossen.

4. Der Zinssatz für das öffentliche Darlehen wird von der Bewilligungsstelle auf Grund der dem Antrage zu Grunde liegenden und anerkannten Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelt. Er ist nach oben mit 4 v. H. zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von $^1/_2$ v. H. jährlich begrenzt.

   Der Zinssatz für das Darlehen ist herabzusetzen oder außer Ansatz zu lassen, wenn ein Ausgleich in der Wirtschaftlichkeitsberechnung sonst nicht erreicht wird.

Aalen, 27. März 1951 **Landratsamt**
Nr. VII 7524

Genehmigte Bauvorhaben in der Zeit vom 1. Jan. bis 15. März 1951

(Fortsetzung vom Amtsblatt Nr. 12 vom 23. März 1951)

Rosenberg	Gentner Otto	Anbau eines Stalles
	Schulz Karl	Anbau eines Ladens
Hohenberg	Fichtenbeiner Eugen	Erstellung eines Stockaufbaues
Hütten	Mack Jakob	Erstellung eines Scheueranbaues
Röhlingen	Stengel Theresia	Erstellung eines Stall- und Scheuergebäudes
Erpfental	Bahle Josef	Umbau und Dachstockausbau
Killingen	Hahn Viktoria	Dachgeschoßeinbau
Neunstadt	Stelzle Anton	Erstellung eines Stall- und Scheueranbaues
Röttingen	Weber Franz	Umbau und Erhöhung des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes
Schloßberg	Holzner Erika	Erstellung eines Wohnhauses
Schrezheim	Müller Josef	Aufstockung und Erweiterung
Rotenbach	Hilsenbeck Michael	Einbau eines Ladens
Altmannsweiler	Berreth Karl	Scheueranbau
Eggenrot	Klotzbücher Josef	Erweiterung des Stalles
Eggenrot	Schwarz Ludwig	Erstellung eines Einfamilienhauses
Schwabsberg	Fa. Ferenzi & Kessler	Umbau des bestehenden Gebäudes
Stödtlen		
Stillau	Lipp Anna	Wiederaufbau des baufälligen Wohnhauses
Strambach	Dellinger Karl	Erstellung eines An- und Ausbaues
	Früh Friedrich	Erhöhung des Stalles
Oberbronnen	Kohnle August	Kniestockaufbau und Erweiterung
Trochtelfingen	Zach Ferdinand	Erstellung eines Wohnhauses
Unterkochen	Lang Josef	Einbau einer Wohnung
	Wilhelmy, Lehrerin	Erstellung eines Einfamilienhauses
	Willier Anton	Anbau einer Wohnung
Unterschneidheim	Thorwart Konrad	Wiederaufbau des Stall- und Scheuergebäudes
Utzmemmingen	Cassny Johann	Erstellung eines Wohnhauses
	Helget Anton	Erstellung eines Wohnhauses
	Pendelin Alois	Erstellung eines Wohnhauses
	Sulzer Franz	Erstellung eines Wohnhauses
	Faaß Bernhard	Umbau des Stall- und Scheuergebäudes
Unterriffingen		
Oberriffingen	Kuchler Martin	Aufstockung des Wohnhauses
Waldhausen	Niebauer Franz	Erstellung eines Einfamilienhauses
Bernlohe	Weizmann Richard	Erstellung einer Remise
Simmisweiler	Weber Gottfried	Erstellung eines Doppelwohnhauses
Westhausen		
Westerhofen	Hermann Ernst	Scheueranbau und Instandsetzung
Wört	Gentner Eugen	Erstellung eines Stockaufbaues
Dürrenstetten	Hankele Karl	Umbau des Stallgebäudes
Grünstett	Deeg Sebastian	Erstellung eines Zweifamilienhauses
Zipplingen	Gerstenmeyer Adalb.	Erneuerung und Vergrößerung des Stallgebäudes
Zöbingen	Herdeg Karl	Erstellung eines Wohnhauses

Abendkurse an der Kaufm. Berufsschule Aalen

Mit Beginn des Sommerhalbjahres werden an der Kaufm. Berufsschule wieder Abendkurse eingerichtet, die für Schüler und Gäste Weiterbildungsmöglichkeiten in kaufm. Kenntnissen und Fertigkeiten bieten. Die Kurse dauern in der Regel etwa 20 Abende, je von 19.00 bis 20.45 Uhr, und kosten DM 6.— (für Maschinenschreibkurse weitere DM 6.— für Maschinenmiete, die bei Mitbringen eigener Maschinen in Wegfall kommen). Die Anmeldung erfolgt bei Beginn der Kurse in den Räumen der Kaufm. Berufsschule. Folgende Kurse werden eingerichtet:

1. Maschinenschreiben für Anfänger — Dienstag, 3. 4. 51
2. Maschinenschreiben für Fortgeschrittene — Mittwoch, 4. 4. 51
3. Kurzschrift für Anfänger — Freitag, 6. 4. 51
4. Kurzschrift für Fortgeschr. — Mittwoch, 4. 4. 51
5. Englische Korrespondenz für Teilnehmer mit englischen Vorkenntnissen — Dienstag, 3. 4. 51

Der Schulleiter

Einstellung von Postjungboten

Die Oberpostdirektion Stuttgart stellt auf 1. September 1951 eine begrenzte Zahl Jungpostboten ein. Für die Annahme als Postjungbote ist Voraussetzung, daß der Bewerber Deutscher ist, einen guten Leumund besitzt, keine gerichtlichen Vorstrafen hat und aus geordneten Verhältnissen stammt. Ferner muß er am Einstellungstag eine abgeschlossene Volksschulbildung besitzen. Er soll am Einstellungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben, darf aber nicht älter als 15 Jahre sein.

Bewerbungen sind bis **spätestens 28. April 1951** bei den für den Wohnort der Bewerber zuständigen Postämtern einzureichen. Dort sind auch die für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen zu erfragen.

Pressestelle des Staatsministeriums.

Schweißfach-Ingenieurlehrgang

Die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt beim Landesgewerbeamt in Stuttgart hält vom 2. bis 30. Mai 1951 in Stuttgart einen Tageskurs für Schweißfach-Ingenieure ab. Dieser Lehrgang soll auf die Tätigkeit als Schweißfach-Ingenieur vorbereiten. Er schließt mit einer Schweißfach-Ingenieurprüfung ab. Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Zeugnis über seine Befähigung, abnahmepflichtige Schweißarbeiten verantwortlich zu überwachen.

Zu dem Lehrgang werden nur Ingenieure zugelassen. Die Teilnahmegebühr beträgt DM 220.—, die Prüfungsgebühr DM 30.—. Materialbeschaffungskosten werden nicht berechnet.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurs-Sekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N ,Kienestraße 18, Fernsprecher 99241.

Stuttgart, den 19. März 1951

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
Landesgewerbeamt. In Vertretung: Dr. Thuma.

Bekanntmachung des Innenministeriums über den Lehrgang 1951/52 der Staatlichen Verwaltungsschule Stuttgart und die Vorprüfung hiezu

Der nächste Lehrgang der Staatlichen Verwaltungsschule Stuttgart wird im Oktober 1951 beginnen. Die Gesuche um Zulassung zu diesem Lehrgang sind **spätestens bis zum 10. April 1951** beim Landratsamt des Verwendungsorts, von den Kandidaten aus dem Stadtkreis Stuttgart beim Bürgermeisteramt Stuttgart einzureichen (vgl. § 12 der VV zur Prüfungsordnung vom 16. Oktober 1913, Reg.-Bl. S. 250).

Die Zulassung zur Staatlichen Verwaltungsschule ist gem. § 13 der angegebenen Vollzugsverfügung von der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung (Vorprüfung) abhängig. An der Vorprüfung können teilnehmen:

a) Verwaltungskandidaten, die bereits früher vom Innenministerium zum Antritt des Vorbereitungsdienstes für den gehobenen Verwaltungsdienst zugelassen worden sind und bis zum 1. Oktober 1951 den vorgeschriebenen fünfjährigen praktischen Vorbereitungsdienst erfüllt haben werden (bei Kriegsdienst oder Kriegsgefangenschaft von mehrjähriger Dauer können den Kandidaten der Zulassungsjahrgänge 1943 und früher 2 Jahre, denen des Zulassungsjahrgangs 1944 kann 1 Jahr ihres Vorbereitungsdienstes erlassen werden),

b) die von der Landesbeamtenstelle Württemberg-Baden zur Übergangsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst 1952 Zugelassenen und

c) die früheren Gemeindeangestelltenlehrlinge, die die Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst bestanden haben.

Den Zulassungsgesuchen sind anzuschließen:

ein auf den neuesten Stand ergänzter Personalbogen,

ein Lichtbild,

beglaubigte Zeugnisabschriften über den abgeleisteten Vorbereitungsdienst,

der Erlaß des Innenministeriums über die Zulassung zum gehobenen Verwaltungsdienst oder die Zulassungsbescheinigung der Landesbeamtenstelle zur Prüfung für den gehobenen Dienst oder (bei den fr. Gemeindeangestelltenlehrlingen) das Zeugnis über die abgelegte Prüfung für den mittleren Dienst und

eine beglaubigte Abschrift des Spruchkammerbescheids mit Rechtskraftvermerk,

sowie von den Verwaltungskandidaten und den früheren Gemeindeangestelltenlehrlingen ein ausgefüllter Fragebogen (die Vordrucke sind bei den Landratsämtern und beim Bürgermeisteramt Stuttgart erhältlich).

Die Vorprüfung findet am Donnerstag, dem 31. Mai 1951, vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 14.30 bis 16.30 Uhr, bei den Landratsämtern und beim Bürgermeisteramt Stuttgart statt. Geprüft wird in den Fächern Verwaltungsrecht, Gemeinderecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht und Gemeindewirtschaftsrecht. Die früheren Gemeindeangestelltenlehrlinge haben außerdem eine mündliche Prüfung abzulegen, da sie bis jetzt noch keiner Auswahl für den gehobenen Dienst unterworfen waren.

Die zur Vorprüfung Zugelassenen haben sich am Prüfungstag rechtzeitig bei dem für sie zuständigen Landratsamt bzw. beim Bürgermeisteramt Stuttgart einzufinden.

Verwaltungskandidaten, die bereits früher die Vorprüfung abgelegt haben und am kommenden Lehrgang der Staatlichen Verwaltungsschule teilnehmen möchten, haben ihr Gesuch um Zulassung ebenfalls bis 10. April 1951 einzureichen.

Stuttgart, den 15. März 1951

Im Auftrag: Schmid

Kreisstadt Aalen

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

Das Innenministerium hat in der Zwischenzeit das Bürgermeisteramt ermächtigt, für den Verkauf von Milch und Sahne an Sonn- und Festtagen Befreiung von den Vorschriften des Gesetzes Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage zu erteilen. Außerdem hat das Arbeitsministerium angeordnet, daß leicht verderbliche Konditorwaren nur bis 13 Uhr zum Verkauf feilgehalten werden dürfen. Abschnitt III Ziff. 1 der Anordnung des Bürgermeisteramts über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 13. Februar 1951 erhält daher folgende Fassung:

1. Zur Befriedigung täglicher und an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse wird für einzelne Gewerbezweige (Bedürfnisgewerbe) die Abgabe der nachstehend aufgeführten Waren an Sonn- und Festtagen durch offene Verkaufsstellen in folgendem Umfange gestattet:

a) leicht verderbliche Konditorwaren während des ganzen Jahres in der Zeit von 11,00 bis 13,00 Uhr, außer dem 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, Karfreitag und 1. Mai.

b) Blumen, Kränze und Grabschmuck in der Zeit von 11,00 bis 16,00 Uhr am Muttertag, an Allerheiligen und am Totensonntag.

c) Milch und Sahne während des ganzen Jahres in der Zeit von 7,00 bis 12,00 Uhr.

Wegen der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen in Tankstellen und Betrieben des Kfz.-Gewerbes siehe unten bei 2 c.

Für die Arbeits- und Ruhezeiten gelten die Bestimmungen des Absch. V.

Eine Verpflichtung zur Offenhaltung der Geschäfte besteht nicht.

Aalen, den 20. März 1951

Bürgermeisteramt.

Fundsachen-Versteigerung

Das Bürgermeisteramt Aalen führt am 4. April 1951 eine Versteigerung von nicht abgeholten Fundsachen durch. Zur Versteigerung kommen Wäsche, Uhren, Geldbörsen, Fahrräder, 1 Leichtmotorrad und andere Kleinigkeiten. Die Versteigerung findet im Gebäude Verlängerte Schulstraße 3 (früheres Arbeitsamt) statt. Sie beginnt um 14.00 Uhr.

Aalen, 27. März 1951 Bürgermeisteramt

Mitbringen von Hunden auf die Friedhöfe

Bei der Stadtverwaltung sind in letzter Zeit Klagen eingegangen, daß auf die Aalener Friedhöfe Hunde mitgebracht werden. Die Friedhofordnung sieht vor, daß Hunde nicht in die Friedhöfe mitgenommen werden dürfen. Die Stadtverwaltung bittet die Besucher der Friedhöfe, auf die Mitnahme von Hunden zu verzichten.

Aalen, 21. März 1951 Bürgermeisteramt

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

Bekanntmachung

Zulassung zur Kassentätigkeit

Frau Dr. Gerda Hagen, Röhlingen, Kreis Aalen, ist als Zahnärztin zur Kassenpraxis zugelassen.

Eröffnung eines Kontos bei der Volksbank Ellwangen

Die Allgemeine Ortskrankenkasse Ellwangen hat unter der Konto-Nummer 10 500 bei der Volksbank Ellwangen, mit Wirkung vom 1. April 1951 an, ein Konto eröffnet.

Amtsgericht Aalen

(für Angaben in ( ) ohne Gewähr).

Handelsregister — Neueintragung

A 260 vom 21. Februar 1951: Adolf Fischer, Oberkochen (Katzenbachstraße 20, Nah- und Ferntransportunternehmen, Holzhandel und Gastwirtschaft). Inhaber: Adolf Fischer, Fuhrunternehmer in Oberkochen.

Handelsregister — Veränderungen

A 113 vom 27. Februar 1951 bei Maschinenfabrik Alfing Kessler Kommanditgesellschaft in Wasseralfingen: Gesamtprokura erteilt dem Ewald Brückner, Kaufmann in Aalen, vertretungsberechtigt nur gemeinsam mit einem anderen Prokuristen.

A 114 vom 27. Februar 1951 bei Schmiedewerk Alfing Kessler Kommanditgesellschaft in Wasseralfingen: Gesamtprokura erteilt dem Ewald Brückner, Kaufmann in Aalen, vertretungsberechtigt nur gemeinsam mit einem anderen Prokuristen.

A 190 vom 27. Februar 1951 bei Nabenfabrik Alfing Kessler Kommanditgesellschaft in Wasseralfingen: Gesamtprokura erteilt dem Ewald Brückner, Kaufmann in Aalen, vertretungsberechtigt nur gemeinsam mit einem anderen Prokuristen.

A 4 vom 28. Februar 1951 bei Paul Klaus, Aalen: Einzelprokura erteilt dem Johann Melzner, Baumeister in Aalen.

B 14 vom 3. März 1951 bei Fa. Ostertag-Werke Vereinigte Geldschrankfabriken AG. Aalen: „Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 28. Dezember 1950 wurde das Stammkapital von 505 000 RM auf Grund des D-Mark-Bilanzgesetzes neu festgesetzt auf 505 000 DM und die §§ 3, 4, 5, 16, 18, und 21 der Satzung geändert. Bekanntmachungsblatt nun: Bundesanzeiger."

B 49 vom 8. März 1951 bei Kessler & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wasseralfingen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 14. Februar 1951 wurde Dr. Harald Eberl in Fachsenfeld zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Vereinsregister:

Nr 90 vom 16. März 1951 bei Boxclub Aalen, Aalen: Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 1951 ist der Verein aufgelöst. Liquidation findet nicht statt.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

N 1/50 In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Alexander Plaschka, Inhabers einer Kunsttöpferei in Ellwangen (Jagst), ist Schlußtermin gemäß § 162 KO. auf Dienstag, den 24. April 1951, nachmittags 15 Uhr im Amtsgericht Ellwangen — Sitzungssaal — bestimmt.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
1. 4. 51: Dr. Jahnke, Bahnhofstr. 46, Tel. 560

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
1. 4. 51: Dr. Widenmann, Schloßvorst., Tel. 571

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
1. 4. 51: Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Tel. 652

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1750. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 14 | **6. April** | **1951**

Kohlenpreisliste

Mit Wirkung vom 1. April 1951 treten folgende Kohlenpreise in Kraft:

Sorte:	DM je Ztr. ab Lager
Unionbriketts	2.61
Ruhr-Anthrazit-Nußbriketts 18 g	4.46
Ruhr-Anthrazit-Eiformbriketts 50 g	4.35
Ruhr-Anthrazit-Nuß I und II	5.53
Ruhr-Anthrazit-Nuß III	5.64
Ruhr-Magernuß I und II	4.63
Ruhr-Eßnuß I	4.40
Ruhr-Eßnuß II und III	4.52
Ruhr-Flamm- und Fettnuß I und II	3.90
Ruhr-Brechkoks I und II	4.60
Ruhr-Brechkoks III	4.66

Für Sonderqualitäten werden Qualitätszuschläge erhoben.

Zufuhrsätze:

1 bis 3 Ztr.	DM —.45 frei Keller
4 bis 5 Ztr.	DM —.40 frei Keller
6 bis 49 Ztr.	DM —.35 frei Keller
50 und mehr Ztr.	DM —.25 frei Keller
Fuhren lose	DM —.20 frei vors Hs.

Aalen, 30. März 1951 **Landratsamt** III/4004

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverein Aalen

Mitgliederversammlung

(Generalversammlung)

Am Samstag, dem 7. April 1951 um 14.30 Uhr findet im Gasthaus zum „Roten Ochsen" in Aalen unsere Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Ärzte-Tagung in Tübingen, Dr. Richter.
2. Geschäftsbericht.
3. Kassenbericht.
4. Wahl des Vorstandes.
5. Wahl der Delegierten zum Landesverein und eines Abgeordneten in den Verwaltungsrat des Landesverbandes.
6. Feststellung des Haushaltsplanes 1951.
7. Verschiedenes.

Unsere aktiven und passiven Mitglieder werden hierzu freundlich eingeladen.

Aalen, 3. April 1951

Der Kreisvorsitzende des Kreisvereins vom Roten Kreuz
gez. Huber, Landrat.

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen in den Gemeinden Benzenzimmern, Kerkingen, Erpfental Gde. Röhlingen, Unterbronnen und Niederroden Gde. Stödtlen, Riepach und Ellrichsbronn Gde. Tannhausen, Unterwilflingen und Oberwilflingen, Zipplingen und Sechtenhausen.

Hinsichtlich der angeordneten Schutzmaßnahmen ergehen folgende Bestimmungen:

Sperrbezirk bleibt weiterhin: Goldburghausen, Pflaumloch und Hardthausen Gde. Nordhausen.

Beobachtungsgebiet bleibt: Kösingen, Trochtelfingen und Utzmemmingen.

Schutzzone: Gemeinde Aufhausen, Baldern, Benzenzimmern, Bopfingen, Dirgenheim, Dorfmerkingen, Elchingen, Ellenberg, Flochberg, Geislingen, Kerkingen, Kirchheim (R.), Lauchheim, Lippach, Neresheim, Oberdorf, Ohmenheim, Pfahlheim, Röttingen, Schloßberg, Schweindorf, Stödtlen, Tannhausen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Walxheim, Wört, Zipplingen, Zöbingen.

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus der Schutzzone ist nach wie vor nur nach vorausgegangener amtstierärztlicher Untersuchung und Genehmigung des Landratsamts gestattet. Die Milcherhitzung in den Molkereien in der Schutzzone muß nach wie vor stattfinden, ebenso die Desinfektion der Milchkannen.

Aalen, 30. März 1951. **Landratsamt.** Nr. VI-8523

Maul- und Klauenseuche

in Kohlwald, Gemeinde Sulzbach/Kocher Kreis Backnang

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in **Kohlwald, Gemeinde Sulzbach-Kocher, Kreis Backnang.**

In den 15-km-Umkreis fallen folgende Gemeinden: Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Bernhardsdorf und Rodamsdörfle (Gde. Dewangen), Hohenstadt, Laubach, Neubronn, Neuler, Pommertsweiler und Rosenberg ohne den Teilorten Hummelsweiler und Willa. Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Kreisamtsblatts veröffentlichten Vorschriften.

Aalen, 4. April 1951 **Landratsamt.** Nr. VI-8523

Öffentliche Bekanntmachung

Umlegung Halheim, Kreis Aalen

I. Das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden — Obere Umlegungsbehörde — hat mit Beschluß vom 18. Januar 1951 nach Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer auf der Gemarkung **Halheim**, Gemeinde Pfahlheim, Kreis Aalen, und einem kleinen Teil der Gemarkung Beersbach, Gemeinde Pfahlheim, im Flurteil „Hasenmahd", in dem aus der Gebietskarte vom 19. Dezember 1950 näher ersichtlichen Umfang auf Grund von § 1, Abs. 1 und § 5, Abs. 2 RUO die

Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet.

Gegen diesen Beschluß können die Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung unter den Voraussetzungen des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg.-Bl. S. 221) i. V. mit der VO Nr. 147 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. Februar 1947 (Reg.-Bl. S. 2) Anfechtungsklage beim Verwaltungsgerichtshof in Stuttgart erheben.

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, also am 6. April 1951.

III. Die mit diesem Beschluß entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Halheim"

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Halheim, Gemeinde Pfahlheim, Kreis Aalen (§ 5, Abs. 5 i. V. mit § 17 RUO).

IV. Es wird aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen können, innerhalb 3 Monaten bei der Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt Ellwangen) anzumelden (§ 5, Abs. 5 i. V. mit §§ 15 und 16 RUO).

V. Die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes darf in der Zeit bis zur Ausführungsanordnung (§§ 65—67 RUO) nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen während dieser Zeit nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Anordnung Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind (§ 5, Abs. 5 i. V. mit § 39 RUO).

VI. Der Umlegungsbeschluß einschließlich der Begründung und die Gebietskarte liegen zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab für die Beteiligten bei Herrn Gemeinderat Josef Brendle (Seitz) in Halheim zur Einsichtnahme auf. Außerdem liegt der Umlegungsbeschluß samt Begründung auf den Rathäusern in Pfahlheim und Stödtlen auf.

Ellwangen, 21. März 1951.

Die Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt)
In Vertretung: gez. Urbus

Öffentliche Bekanntmachung

Umlegung Halheim, Kreis Aalen

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Nach § 26 ff. RUO ist der **Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Halheim** zu bilden.

Der Termin zur Wahl des Vorstandes ist auf Montag, dem 23. April 1951, 10.30 Uhr vormittags im Gasthaus Josef Hammele in Halheim anberaumt.

Die Teilnehmer der Umlegung Halheim und die ihnen nach § 10, Ziff. 1 RUO gleichgestell-

ten Berechtigten, (Erbpächter und Erbbauberechtigte) werden hierdurch geladen. Einzelladungen ergehen nicht.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit Stimmenmehrheit gewählt. Sofern in dem anberaumten Termin eine Wahl nicht zustande kommt, kann das Feldbereinigungsamt als Umlegungsbehörde die Vorstandsmitglieder bestellen.

Ellwangen, 21. März 1951.

Die Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt)
In Vertretung: gez. Urbus

Verkehr mit Speiseeis

Um die Bevölkerung vor gesundheitlichen Schaden durch den Genuß von Speiseeis zu bewahren, wird der kommende Speiseeisverkehr stark überwacht und bei Übertretungsfällen unnachsichtlich eingeschritten. Es liegt daher im Interesse aller Hersteller und Händler, die angeführten gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Die Herstellung und Verarbeitung von Speiseeis muß in dazu geeigneten und sauberen Räumen erfolgen. Dieselben dürfen nicht unmittelbar mit Schlafräumen in Verbindung stehen. Sie müssen gegen Dünste aus Bedürfnisanstalten, Ställen und anderen Geruch verbreitenden Anlagen durch dichte Wände ohne Öffnungen und durch ausreichenden Abstand der Fenster und Türöffnungen geschützt sein. Der Fußboden muß glatt, fest und ohne offene Fugen sein. Die Einrichtungsgegenstände müssen so beschaffen und so aufgestellt werden, daß sie sich leicht und allseitig reinigen lassen. Der Betriebsführer hat für größte Reinlichkeit im Betrieb zu sorgen. Es müssen ausreichende Wascheinrichtungen zur Verfügung stehen. Die Arbeits- und Lagerräume dürfen nicht als Koch-, Wasch-, Wohn- oder Schlafräume benutzt werden und es dürfen darin auch keine Kleider offen herumhängen. Ebenso ist das Rauchen, Schnupfen, Kauen von Tabak und Ausspucken darin verboten.

Die im Betrieb tätigen Personen müssen eine waschbare, stets sauber zu haltende Arbeitskleidung und eine waschbare Kopfbedeckung tragen. Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, insbesondere der Haut, dürfen nicht mit der Herstellung, der Beförderung und dem Austragen der Waren beschäftigt werden. Jeder verantwortliche Betriebsführer wird daher seine Betriebsangehörigen zu einer amtsärztlichen Untersuchung beordern und durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachweisen, daß Personal und Betrieb einwandfrei sind.

Bei den Kontrollen wird scharf darauf geachtet, daß das Speiseeis vor Staub, Schmutz und anderen Verunreinigungen bei der Vorratshaltung und beim Verkauf geschützt und die Behälter dicht geschlossen sind. Ratten, Mäuse und sonstiges Ungeziefer, sowie Spinngeweben dürfen nicht angetroffen werden. Soweit ausreichende Geschirrspülvorrichtungen nicht vorhanden sind, darf Speiseeis nur fertig abgepackt (Waffeln, Gebäck, Papierbecher) oder ähnlichen einmalig benutzbare Gefäßen mit Löffeln zum einmaligen Gebrauch abgegeben werden. Diese, sowie die Portionierungsvorrichtungen sind in saubere, staubgeschützte Behälter aufzubewahren. Die Zusammensetzung von Speiseeis wird durch laufende Probeentnahmen kontrolliert und dabei auf die richtige Kennzeichnung (Kunstspeiseeis, Einfacheis und bessere Sorten) geachtet. Insbesondere aber würde die Herstellung mit künstlichem Süßstoff, Enteneier, anderem als Trinkwasser, unpasteurisierter-sterilisierter und nicht abgekochter Milch, verdorbenen Roh- und Zusatzstoffen, sowie die Wiederverwendung von geschmolzenem Speiseeis, schwere Beanstandungen im Gefolge haben, da derartige Verwendung ausdrücklich verboten ist. Für evtl. Schäden, welche durch die Verwendung von Geräten, die mit Arsen, Blei, Zink, Antimon, Kadmium und Kupfer durchsetzt sind, entstehen, haftet der Hersteller.

Landratsamt

Aalen, 2. April 1951. Nr. VI/8290

Mütterberatungen im April 1951

Montag, den 9. April 1951:

14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Unterrombach**, Schule.

Mittwoch, den 11. April 1951:

8.45 Uhr in **Dalkingen**, Rathaus
9.30 Uhr in **Schwabsberg**, Rathaus
10.00 Uhr in **Buch**, Schule
10.30 Uhr in **Schwenningen**, Schule
11.15 Uhr in **Neuler**, Rathaus
14.00 Uhr in **Ellwangen**, Staatl. Gesundheitsamt (Priestergasse 7)

Montag, den 16. April 1951:

14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schule

Mittwoch, den 18. April 1951:

9.00 Uhr in **Röhlingen**, Schwesternhaus
10.00 Uhr in **Pfahlheim**, Rathaus
11.00 Uhr in **Tannhausen**, Schwesternhaus
13 15 Uhr in **Stödtlen**, Rathaus
14.00 Uhr in **Wört**, Schule
15.00 Uhr in **Breitenbach**, Schule
15.30 Uhr in **Ellenberg**, Rathaus
16.00 Uhr in **Eigenzell**, Gasthaus Neufischer

Montag, den 23. April 1951:

14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, Kath. Schw.-Hs.

Mittwoch, den 25. April 1951:

9.00 Uhr in **Ebnat**, Rathaus
10.15 Uhr in **Elchingen**, Rathaus
11.30 Uhr in **Stetten**, Schule
13.30 Uhr in **Neresheim**, Kindergarten
15.30 Uhr in **Unterkochen**, Schwesternhaus

Der Amtsarzt

Bekämpfung der Schwarzarbeit

Erlaß des Innenministeriums, Finanzministeriums, Wirtschaftsministeriums und Arbeitsministeriums

Nr. III 1567/329, Nr. I C 30 — 1754, Nr. 6027/44 Mr/Bei Nr. II d — Sch 15/90
Vom 16. März 1951

Dem Runderlaß des Wirtschaftsministeriums vom 26. 4. 1950 Nr. 4800/23 Zi/Bei war kein voller Erfolg beschieden. Nach wie vor klagt das Handwerk über das Überhandnehmen von Schwarzarbeit. Diese kann nur durch Zusammenwirken aller beteiligten Stellen erfolgreich bekämpft werden. Ein bloßer Hinweis auf die Gefahren der Schwarzarbeit für das Wirtschaftsleben genügt nicht. Von dem im Runderlaß des Wirtschaftsministeriums vom 26. 4. 1950 aufgeführten Strafbestimmungen ist deshalb nachdrücklich Gebrauch zu machen. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß gewisse Straftatbestände, die zur Bekämpfung der Schwarzarbeit herangezogen werden können, außerhalb des Gewerberechts auf dem Gebiet der Sozialversicherungs- und Steuergesetzgebung liegen.

Zur gewerbsmäßigen Übernahme von handwerklichen Arbeiten sind nur Personen berechtigt, die ihren Gewerbebetrieb nach § 14 der Gewerbeordnung angemeldet haben und, sofern ihre Tätigkeit gemäß Ziffer II E des Runderlasses des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden Nr. 96 078/277 vom 19. 7. 1949 (Amtsblatt des WiMi vom 25. 7. 1949, S. 65) einer Zulassung bedarf, ordnungsgemäß zugelassen sind.

Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist und mit dem Vorsatz ausgeübt wird, sie zu wiederholen. Sie liegt bei wiederholter entgeltlicher Betätigung auch dann vor, wenn ein dauernder Geschäftsbetrieb nicht beabsichtigt wird. Ob ein Gewinn erzielt wird oder nicht, ob der Umsatz groß oder klein ist und ob die Tätigkeit eine Haupt- oder Nebentätigkeit darstellt, ist für die Feststellung, ob Gewerbsmäßigkeit gegeben ist, ohne Bedeutung.

Die soziale Schädlichkeit der Schwarzarbeit ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

1. Sie schädigt Handwerk und Gewerbe und mindert die Steuerkraft der Betriebe. Im Interesse der gewerblichen Wirtschaft und aus fiskalischen Gründen ist deshalb die Ausschaltung der Schwarzarbeit geboten.
2. Sie schafft Unruhe und Unzufriedenheit in der Bevölkerung. Auch die große Masse der Arbeitnehmer hat dafür, daß die Schwarzarbeiter mehr verdienen als Normalbeschäftigte, kein Verständnis. Schwarzarbeit untergräbt die Arbeitsmoral der Unternehmer und der Schwarzarbeiter selbst.
3. Sie zerstört, da sie meist untertariflich entlohnt wird, geregelte Arbeitsverhältnisse. Sie führt zur Entlassung ortsüblich entlohnter Arbeitnehmer und hat eine Steigerung der Zahl der Unterstützungsempfänger zur Folge.
4. Sie schädigt die Sozialversicherung, da für Schwarzarbeiter Beiträge nicht abgeführt werden. Sie führt außerdem zur Steuerhinterziehung. Die Minderung des Beitrags- und Steueraufkommens schädigt das Gemeinwohl und erschwert die Finanzierung von Maßnahmen zur Verhütung und Minderung der Arbeitslosigkeit.
5. Sie bedeutet bei Arbeitslosen unberechtigten Unterstützungsbezug, da eine Anrechnung des Verdienstes auf die Unterstützung in der Regel nicht möglich ist.

Über arbeitslose Unterstützungsempfänger, die dem Arbeitsamt Schwarzarbeit verheimlichen, können nach § 259 AVAVG Ordnungsstrafen bis zu 100 DM verhängt werden.

Die Empfänger von Arbeitslosenunterstützung, die Schwarzarbeit verrichten, schädigen nicht nur das Vermögen des Arbeitsstocks; sie machen sich auch des Betrugs schuldig und können nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches mit Geldstrafen, in schweren Fällen mit Gefängnis bestraft werden.

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit kann nicht den Handwerks- und gewerblichen Vereinigungen und den Gewerkschaften allein überlassen werden; es ist notwendig, daß die Kreis- und Gemeindeverwaltungen, die Arbeitsämter und die Polizei an der Bekämpfung der Schwarzarbeit tatkräftig mitwirken.

Soweit Ausschüsse oder Handwerksorganisationen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit bestehen, wird gebeten, mit ihnen planmäßig zusammenzuarbeiten.

In Vertretung: Dr. Fetzer
Dr. Veit

In Vertretung: Dunz
Stetter

Obstbauarbeiten im April

Wenn auch die Landwirtschaft im März mit dem Wetter nicht sonderlich zufrieden war, so war dieses für den Obstbau doch sehr günstig. Die vielfach unfreundliche Witterung hat die Vegetation zurückgehalten und nochmals reichlich Wasser gebracht. Trotzdem gab es den erwünschten „Märzenstaub", der Frucht und Laub bringen soll; der Blütenknospenansatz ist auch trotz der reichen Ernte im Vorjahr recht befriedigend. Wer bezüglich der Düngung und sonstigen Pflegearbeiten das früher Gesagte befolgt hat und die Sommerspritzungen beachtet, wird gut abschneiden. Hoffen wir, daß keine Rückschläge kommen.

Das Schneiden der Jungbäume und teilweise auch das Auslichten können den ganzen Monat noch fortgesetzt werden. Wer die Arbeit verschiebt oder verschieben läßt, verliert ein Jahr. Der Zeit, oder auch der Witterung wegen, konnte beim Auslichten vielfach die Wundenpflege nicht durchgeführt werden. Diese Arbeit ist unbedingt nachzuholen. Für frische Wunden verwendet man gutes Wundwachs, für alte Wunden Teerbaumwachs. Die Wundenpflege läßt noch sehr zu wünschen übrig.

Die Winterspritzung mit Obstbaumkarbolineum muß abgeschlossen werden, dagegen kann sie mit Gelbspritzmittel noch einige Wochen betrieben werden. Trotz wiederholter Mahnungen hat die Winterspritzung auch diesmal wieder zu spät eingesetzt. Die schönen Spritztage waren im Dezember, Januar und Februar. Im März und April ist das Wetter meistens ungünstiger, vor allem aber windiger. Wer die Spritzungen unterläßt, muß wissen, daß es sein eigener Schaden ist.

Das Umpfropfen der Obstbäume muß durchgeführt werden, sobald sich die Rinde löst. Je früher, desto besser. Die Sortenwahl muß mit dem ortskundigen Baumwart sorgfältig überlegt werden. Es ist ein Gebot der Stunde, frohwüchsige und lang haltbare Handelssorten zu bevorzugen. Das Veredeln ist keine Akkord-, sondern Qualitätsarbeit.

Mit den Winterarbeiten allein aber kann sich ein zünftiger Baumbesitzer nicht begnügen. Es wäre eine Torheit, nach all diesen Arbeiten den Obstertrag durch Nichtbekämpfung des Schorfes, des Apfelblütenstechers, der bei geringem Blütenansatz besonders schädlich wird, sowie der Obstmade, in Frage zu stellen. Eben gerade die Bekämpfung der genannten Schädlinge und Krankheiten ist die Krönung der Winterarbeiten. Es gilt auch hier, das eine zu tun und das andere nicht zu lassen. Wir stehen also kurz vor der Vorblütenspritzung. Diese Spritzung richtet sich vornehmlich gegen den Schorf und den Apfelblütenstecher. Die richtige Zeit ist, wenn die Knospen sich öffnen und die einzelnen Blüten bereits sichtbar werden. So bekämpfen wir bei der Vorblütenspritzung den Schorf, den Apfelblütenstecher und die etwa bei der Winterspritzung noch übrig gebliebenen Schädlinge.

Es erhebt sich die Frage, mit welchen Mitteln wir hier vorzugehen haben. Eine Menge von Präparaten werden angeboten, deren Wirkung vielfach sehr fraglich ist. Hier ist zu großer Vorsicht zu mahnen. Auch jetzt läßt sich der Baumbesitzer wieder vom Baumwart beraten. Um 100 Liter wirksame Spritzbrühe gegen Schorf und Apfelblütenstecher herzustellen, werden benötigt: 100 Liter Wasser und 2 Kilogramm Kupferkalk und 2 Kilogramm Spritzgesarol. An Stelle von Spritzgesarol können auch 35 bis 50 Gramm E 605 oder 100 Gramm Spritzelefant G verwendet werden. Zur Spritzung sind möglichst die warmen Mittagsstunden zu wählen.

Auf das Entfernen der Borkenkäferbäume sei noch besonders hingewiesen. Bertele.

Hagelberichterstattung

Unter Hinweis auf die im Erlaß des Innenministeriums Württ.-Baden Nr. IV 116/80 vom 19. 10. 1949, Amtsblatt Seite 173, angeordnete Hagelberichterstattung der Gemeinden an das Wetteramt Stuttgart, wird daran erinnert, diese Berichterstattung auch in diesem Jahr zuverlässig durchzuführen. Die Berichte sind möglichst schon am Folgetag des eingetretenen Hagelfalles an das Wetteramt Stuttgart, Alexanderstraße 112, einzusenden, und zwar auch beim geringsten Hagelfall, unabhängig davon, ob Schaden entstanden ist oder nicht. Die Gemeinden dürften mit den entsprechenden Vordrucken noch ausreichend versorgt sein. Gegebenenfalls können sie beim Wetteramt unmittelbar angefordert werden.

Wetteramt Stuttgart

Einreichung von Rechnungen

Die Lieferanten und Handwerker der Kreiskrankenhäuser Aalen, Ellwangen, Neresheim und des Kinderkrankenhauses Aalen sowie der Flüchtlingslager in Wasseralfingen und des Landratsamts, der Kreispflege und anderer Kreisverbandsdienststellen werden gebeten, rückständige Rechnungen von dem am 31. 3. 1951 ablaufenden Rechnungsjahr 1950 bis **spätestens 15. April 1951** an die auftraggebende Stelle einzureichen.

Kreispflege Aalen

Kreisstadt Aalen

Stellen-Angebot

Die Dirigentenstelle beim Städt. Orchester in Aalen ist auf 1. Juli 1951 neu zu besetzen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen können bis 30. April 1951 beim Bürgermeisteramt eingereicht werden. Bei der Dirigentenstelle handelt es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit.

Aalen, 5. April 1951. **Bürgermeisteramt**

Stellen-Angebot

Für die Stadtwerke Aalen wird

1 jüngerer kaufmännischer Angestellter und 1 Geldeinzieher

eingestellt. Bewerbungen können bis 15. April 1951 unter Beifügung der üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften) beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Aalen, 3. April 1951. **Bürgermeisteramt.**

Feuerschau

Im Monat April wird mit der diesjährigen Feuerschau vom Stadtbauamt begonnen. Die Feuerschau wird in alphabetischer Reihenfolge der Straßen durchgeführt. Der Bevölkerung wird hievon Kenntnis gegeben.

Aalen, 3. April 1951. **Bürgermeisteramt.**

Rindvieh- und Schweinemarkt in Aalen

Am Montag, dem 9. April 1951 findet auf dem Spritzenhausplatz in Aalen wieder der Rindvieh- und Schweinemarkt statt. Marktbeginn: 8 Uhr. Zum Markt können nur solche Tiere zugelassen werden, für die ein Ursprungszeugnis, das nicht älter als drei Tage sein darf, vorgelegt wird. Für Tiere, welche aus der Schutzzone aufgetrieben werden, ist außerdem eine Auffuhrerlaubnis des Landratsamts erforderlich. Frühestens zwei Tage vor dem Auftrieb ist der gesamte Klauentierbestand amtstierärzlich zu untersuchen.

Aalen, 3. April 1951. **Bürgermeisteramt.**

Vergebung von Bauarbeiten

Für die Erstellung des Pumpwerks „Neuziegelhütte" auf Markung Unterkochen kommen die

Erd-, Beton-, Stahlbeton-, Maurer- und Dachdeckerarbeiten

auf der Grundlage der VOB als freie Arbeit zur Vergebung.

Die Pläne und Angebotsunterlagen liegen bei den Stadtwerken in Aalen und bei der Vedewa in Kirchheim-Teck, Paradiesstraße 14, zur Einsichtnahme auf. Die Angebotsvordrucke werden daselbst ab Freitag, dem 6. April 1951 gegen eine Gebühr von DM 2.— je Stück abgegeben. Die schriftlichen Angebote sind mit berechneter Endsumme bis

Freitag, dem 20. April 1951, 14 Uhr,

verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bei den Stadtwerken einzureichen. Unter den Bewerbern, die der Angebotseröffnung beiwohnen können, bleibt freie Wahl vorbehalten.

Aalen, 3. April 1951. **Bürgermeisteramt**

gez. Dr. Schübel
Oberbürgermeister

Kirchheim-Teck, 3. April 1951.

Vereinigung der Wasserversorgungsverbände i. W. u. H. „VEDEWA"

gez. Becker, Regierungsbaumeister.

Oeffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiermit gemäß §§ 301 und 40 Reichsabgabenordnung allgemein öffentlich an die Zahlung der nachstehenden Steuern erinnert:

1. Grundsteuer 1950 einschließlich des Beitrags zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, soweit die Steuerschuld nicht schon durch die geleisteten Vorauszahlungen beglichen ist,

2. Gewerbesteuervorauszahlung auf 15. Februar 1951 und Gewerbesteuernachzahlungen für 1948 und 1949.

Der Ansatz des Säumniszuschlags und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.

Aalen, 5. April 1951. **Bürgermeisteramt**
— Stadtpflege —

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
8. 4.: Dr. Harr, Untere Wöhrstr. 39; Tel. 973

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
8. 4.: Dr. Dornseif, Spitalstr.; Tel. 347

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
8. 4.: Dr. Miklaw, Olgastraße 57; Tel. 255

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14–16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

1 Huf- und Wagenschmied
1 Schaber
1 Kunstformer für Silberwarenfabrik
mehrere Spitzendreher
2 Dreher für Revolverdrehbänke
1 Bohrwerksdreher
2 Fräser für Deckelfräßmaschinen
1 Rundschleifer
2 Dreher für Unternehmen des Textilmaschinenbaus in der Schweiz
2 Fräser für Unternehmen des Textilmaschinenbaus in der Schweiz
2 Bohrer für Unternehmen des Textilmaschinenbaus in der Schweiz
1 Horizontalbohrer
1 Kesselschmied
2 Büromaschinenmechaniker
5 Großwerkzeugmacher
2 tüchtige Reparaturschlosser
3 Fabrikflaschner
2 Radalbohrer
1 Werkzeugfräser
mehrere Bauschlosser
1 Galvaniseur
1 Elektromonteur
3 Autospritzlackierer
2 Autoschlosser
1 Automechaniker mit Schweißkenntn.
2 jüngere Automechaniker
4 Motorenschlosser
1 jüngerer Maschinenschlosser
1 Mechaniker
10 Karosseriespengler
1 Goldschmied
2 Handschleifer
2 Bleilöter
1 Augenoptiker
1 Modellschlosser
1 Metallschmelzer
1 perf. Modellschreiner
1 Glaser
mehrere Maler
1 Ziegelbrenner
1 Raschelmeister
3 qualifizierte Weber
1 Webmeister
einige Jacquard-Webmeister
einige Schaft-Webmeister
einige Tüll- und Robinetweber
1 Karosseriesattler
einige ledige Melker
mehrere Landarbeiter und Pferdeknechte
1 Aufseher
1 Offsetätzer
1 Buchdrucker für Akzidenz- und Plattendruck
1 Kopierer für Offset
1 Schriftlithograph
1 Schriftsetzer
1 Photolithograph
1 Offsetdrucker
1 Damenfriseur
1 Spaltmaschinenführer f. Lederwerk
1 Fachmann für Piano- und Harmonium-Fabrik in Schweden
3 Glasbläser
2 Glasschleifer
2 Thermometerbläser
2 Thermometerjustierer und -schreiber
1 Laborant
1 Glasbläser für Apparate
mehrere perfekte Glaskugler

Fachkräfte weiblich:

300 Hausgehilfinnen nach Großbritannien
2 Schneiderinnen
1 erfahrene Zuschneiderin für Strick- und Wirkwarenfabrik
1 Hausgehilfin nach Australien
1 Hausgehilfin in die Schweiz
mehrere Hausgehilfinnen für Geschäfts- und Privathaushalte.

Angestellte männlich:

1 Volks- oder Betriebswirtschaftler für Betriebsabrechnung
1 Lehrer für engl. Sprache
1 Bankbuchhalter möglichst mit engl. u. und franz. Sprachkenntnissen
1 Bankangestellten
1 kaufm. Angestellten für Großhandlung in Tapeten, Linoleum und Vorhangstoffen
1 techn. Angestellter für Maschinenfabrik REFA-Kenntnisse
1 techn. Korrespondenten, gute Steno- u. Maschinenschreibkenntnisse, sowie gute Sprachkenntnisse
1 Konstrukteur als Leiter des technischen Büros (Werkzeug- und Maschinen)
1 Ingenieur für die Leitung eines Elektrizitätswerks im Iran
1 Schweißingenieur oder -techniker für Betrieb für schweißtechn. Anlagen
1 Meister für größere Möbelfabrik REFA-Kenntnisse
1 Hauptbuchhalter für Asbest- und Gummiwerk
1 Teerchemiker
1 jüngeren Detailkonstrukteur mit Konstruktionskenntnissen
1 techn. Zeichner für Maschinenbau
1 Architekten für Baugenossenschaft
1 Hochbautechniker f. Baugenossenschaft
1 Bautechniker für Textilbetrieb
1 Vermessungstechniker
1 Bauführer
1 Entwurfarchitekt (Dipl.-Ing.) für Architekturbüro
2 Zahntechniker
1 Gebrauchsgraphiker für Werbeatelier
1 Graphiker für chemische Fabrik für Entwurfsgestaltung
1 perfekter Dekorateur für Kaufhaus

Angestellte weiblich:

1 Maschinenbuchhalterin
1 Werbeassistentin, die auch als Steno-Kontoristin beschäftigt werden kann
mehrere Verkäuferinnen verschiedener Branchen
mehrere Pflegerinnen
2 Stenotypistinnen
einige jüngere Röntgenassistentinnen
einige med. techn. Assistentinnen

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

mehrere Feinoptiker
mehrere Feinmechaniker
mehrere Dreher
mehrere Fräser
mehrere Mechaniker
mehrere Maschinenschlosser
einige Handformer
5 Sägenschmiede
5 Strickmaschinenmechaniker
4 Einrichter, mögl. Elektro-Mechaniker
2 Werkzeugmacher
2 Waagenbauer
2 Schlosser und Werkzeugmacher, die als Hobler eingesetzt werden
2 Betriebsschlosser
2 Webstuhlschlosser
3 Betriebsschlosser
2 Werkzeugmacher (Schnittmacher)
1 Drehermeister als Lehrlingsausbilder
2 Härter
1 Maschineneinsteller f. Wafiosautomaten
1 Einsteller für Vertikal-Rev.-Drehbänke
2 Kfz-Handwerker
1 Drahtstiftmacher
1 Uhrmacher
1 Huf- und Wagenschmied
1 Elektroschweißer
1 Orthop.-Mechaniker
3 Modellschreiner
1 Vollgatter-Säger
1 Säger
1 Bau- und Möbelschreiner
1 Möbelschreiner
2 Schnittfräser für Schuhfabrik
1 Schneider
1 Uniformschneider
4 Handschuhmacher
2 Bildweber (Kelimweber)
1 Herrenfriseur
1 Metzger
1 Bäcker
1 Einschmelzer für Thermosbehälter-Herstellung
1 Abzieher für Thermosbehälter-Herstellung
4 Gipser
3 ledige Melker
2 Melkerfamilien
1 Schäfer
1 Gärtner
1 Konstrukteur für Holzbearbeitungswerkzeuge
1 Kalkulator
1 Bauingenieur oder Tiefbautechniker

Weibliche Kräfte:

1 Blumenbinderin
1 Friseuse
1 Handschuhlascherin
2 Stenotypistinnen
1 Köchin
mehrere Hausgehilfinnen in gute Haushalte

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 31. März 1951 **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1750 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 15 **13. April** **1951**

Keine Treibstoffmarkenausgabe!

Bis zur Neuregelung der Bewirtschaftung von Treibstoffen werden von der Treibstoffstelle des Landratsamtes keine Marken mehr ausgegeben.

Mehlpreise

Zweite Verordnung VII-WB/5/51 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 29. März 1951

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14), 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7), 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274), 25. September 1950 (BGBl S. 681), 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) wird in Ausführung des Erlasses des Bundeswirtschaftsministeriums vom 21. März 1951 verordnet:

§ 1

(1) Für die zur Herstellung des noch preisgebundenen Mischbrotes erforderlichen Mehlsorten dürfen von den Mühlen bei Abgabe an den Großhandel höchstens folgende Preise berechnet werden:

Roggenmehltype 1370	DM 51.25
Weizenmehltype 1600	DM 53.—

(2) Die Preise in Absatz 1 verstehen sich je 100 kg brutto für netto ausschließlich Sack frei Empfangsstation. Bei Lieferung netto ausschließlich Sack erhöhen sich die Preise um DM 0.40 je 100 kg.

(3) Die Mehlsorten nach Absatz 1 sind von den Mühlen in ausreichendem Umfang herzustellen und feilzuhalten.

§ 2

Die Großhandelshöchstspanne für die in § 1 genannten Mehlsorten beträgt DM 2.25 je 100 kg. Sie versteht sich bei Gewährung der bisher üblichen Mengennachlässe, bei Lieferung frei Haus und bei Zahlung netto in bar innerhalb von 10 Tagen vom Rechnungsdatum ab.

§ 3

Geschieht die Preisstellung einschließlich Sack, so ist bei Lieferung an Backbetriebe der Betrag der Sackkosten auf der Rechnung ersichtlich zu machen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193), 29. März 1950 (BGBl. S. 78) geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der §§ 1 bis 3 mit dem 27. März 1951, im übrigen am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung VII-WB/4/50 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Mehlpreise vom 28. November 1950 (Staatsanzeiger Nr. 94 vom 29. November 1950) außer Kraft.

Stuttgart, 29. März 1951

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
In Vertretung: (gez.) Krauß



Verwendung von Brotgetreide

1. Brotgetreide darf nicht zu Futterzwecken feilgehalten, abgegeben, erworben oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Das von dem Erzeuger in den Verkehr gebrachte Brotgetreide darf nicht verfüttert oder zu Futterzwecken vermischt oder verarbeitet werden.

2. Brotgetreide darf zur Herstellung von Branntwein nicht vermischt oder verarbeitet, zu diesem Zweck nicht feilgehalten, abgegeben, erworben oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

3. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für Brotgetreide, das aus dem Ausland eingeführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbracht worden ist.

4. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Erzeugnisse aus Brotgetreide mit Ausnahme von Kleie und Futtermehl.

5. In Einzelfällen können die Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (Oberste Landesbehörde) oder die von ihnen bestimmten Stellen durch schriftliche Erlaubnis Ausnahmen von dem Verbot in Absätzen 1 bis 4 zulassen, wenn das Getreide oder die Erzeugnisse nicht für die menschliche Ernährung geeignet sind.

6. Die Angehörigen des Zollaufsichtsdienstes sind berechtigt, in den Brennereien die Beachtung der Vorschriften der Absätze 2 bis 4 nachzuprüfen. Ihnen ist auf Verlangen eine nach Absatz 5 erteilte Erlaubnis vorzuweisen.

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche in Goldburghausen und Hardthausen, Gemeinde Nordhausen, ist erloschen. Die Gemeinde Goldburghausen und Hardthausen Gde. Nordhausen werden in den 15-km-Umkreis überführt.

Aalen, 9. April 1951 — **Landratsamt**
Nr. VI-8523

Bedienungspreise im Friseurhandwerk

Die vor kurzem vorgenommene Erhöhung der Friseurbedienungspreise hat in der Öffentlichkeit erhebliche Unruhe ausgelöst. Wie festgestellt worden ist, betragen die Aufschläge bis zu 50 Prozent der bisherigen Preise. Wenn auch eine in der letzten Zeit eingetretene Erhöhung der Kosten und Lasten dieses Berufszweiges nicht verkannt wird, so steht diese Erhöhung doch in keinem Verhältnis zu der Mehrforderung der Friseure und ist mit den Einkommensverhältnissen weiter Bevölkerungskreise nicht in Einklang zu bringen. Es ist bezeichnend, daß u. a. die Preissteigerungen mit Lohn- und Steuererhöhungen begründet werden, die noch gar nicht eingetreten sind. Die Innungsobermeister, die ihre Mitglieder hierin bestärkt und sie zu solidarischem Vorgehen aufgefordert haben, haben ihren Handwerksmeistern einen schlechten Dienst erwiesen.

Maßgeblich für die Angemessenheit der von den Friseuren geforderten Entgelte ist allein die Kalkulation des einzelnen Betriebs. Friseure, die diesen Grundsatz nicht beachten, haben mit Verfahren nach § 19 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 zu rechnen.

Die Innungsobermeister, die Mitglieder verpflichtet oder ihnen empfohlen haben, für ihre Leistungen bestimmte Preise oder Preisgrenzen einzuhalten, haben gegen die Verordnung über Preisbindungen vom 23. November 1940 (RGBl. I, S. 1573) verstoßen und werden wegen Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften nach § 18 WiStG. zur Rechenschaft gezogen werden.

Aalen, den 10. April 1951

Landratsamt
Nr. III - 4004

Kleine Kennzeichnung für Ackerschlepper

Nach dem Kriege sind durch Kontrollratsbeschluß für sämtliche Kraftfahrzeuge die einheitlichen großen Nummernschilder eingeführt worden. Nach langen Bemühungen, für Ackerschlepper die bis Kriegsende üblichen kleinen Nummernschilder wieder zu bekommen, hat das Bundesverkehrsministerium in dieser Angelegenheit folgende Mitteilung gegeben:

„Es ist beabsichtigt, bei der bevorstehenden Neukennzeichnung der Kraftfahrzeuge den land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen wieder kleine Kennzeichen nach den Bestimmungen der Anlage II STVZO unter a) (Krafträder und Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) zuzuteilen. Der Erlaß der früheren Hauptverwaltung für den Straßen vom 19. Juli 1948 — 4. 2164 st/48 — (Verkehrsblatt S. 61, lfd. Nr. 62) wird zu gegebener Zeit aufgehoben werden."

Bei Neuzulassung von Schleppern bzw. bei der Neuzuteilung der Kennzeichenschilder sollen daher künftig die kleinen Schilder verlangt werden.

Ries-Wasserversorgungsgruppe

Vergebung von Wasserleitungs- und Kanalisationsarbeiten

Für den Bauteil I, Abschnitt 4a der geplanten Wasserversorgungsanlage kommen die erforderlichen Erd-, Beton- und Maurerarbeiten auf der Grundlage der VOB zur Vergebung.

In Zusammenhang damit sollen gleichzeitig die Kanalisationsarbeiten in den Gemeinden Walxheim und Zöbingen durchgeführt werden.

Die Bauausführung umfaßt

etwa 9500 cbm Grabenaushub, die Erstellung von 54 Einsteig- und 62 Hydrantenschächten sowie die Verlegung von rund 3000 lfd. Meter Entwässerungsrohren von 150—500 mm Lichtweite.

Die Pläne sowie die Angebotsvordrucke können ab Montag, dem 16. April 1951 auf dem Büro des Verbandsvorsitzenden, Verwaltungsaktuar Rothmaier, Ellwangen/J., Obere Straße 13 eingesehen werden. Die Angebote, für die die aufliegenden Vordrucke verwendet werden müssen, die gegen eine Gebühr von DM 2.— abgegeben werden, sind mit berechneter Endsumme bis Samstag, 28. April 1951, vormittags 11 Uhr, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, beim Verbandsvorsitzenden in der oben bezeichneten Dienststelle in Ellwangen/J. abzugeben. Unter den Bewerbern, die der Eröffnung beiwohnen können, bleibt freie Wahl vorbehalten.

Ellwangen, 12. April 1951

Der Verbandsvorsitzende:

Rothmaier, Verw.-Aktuar

Kirchheim/Teck, 12. April 1951

VEDEWA

Vereinigung der Wasserversorgungsverbände i. W. u. H.

Vertragsfirmen

Für das laufende Jahr haben sich nachstehende Firmen verpflichtet, Sämereien zur Anlage von Grünlandflächen nur in Einzelpackung zu verkaufen und nach den vom Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden aufgestellten Richtlinien zu liefern, wobei die Zusammenstellung der Mischungen durch dieses oder dessen Beauftragte erfolgt:

1. Chr. Andreä, Schwäb. Hall.
2. Samenhandlung Albert Härle, Ulm/Donau, Gasteistraße 36.
3. Landw. Kreisgenossenschaft Öhringen.
4. Angelika Moll, Landesproduktion, Beimerstetten, Kreis Ulm.
5. Wilhelm Preßmar, Geislingen/Steige.
6. Hermann Raichle, Kirchheim/Teck.
7. Paul Schiller, Aalen, Neue Heidenheimer Straße 74.
8. Samenhandlung Wilhelm Schoell, Stuttgart-Plieningen.
9. Hans Walz am Markt, Schwäb. Gmünd.
10. Württ. landw. Zentralgenossenschaft Raiffeisen e. G. m. b. H., Stuttgart, Johannesstraße 86.

Die aufgeführten Firmen sind berechtigt, sich bis zum Ablauf der abgeschlossenen Vereinbarung Vertragsfirma des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden zu nennen. Der Vertrag läuft bis 31. Dezember 1951.

Mütterberatungen im April 1951

Montag, den 16. April 1951:

14.00 Uhr in **Essingen,** Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen,** Schule

Mittwoch, den 18. April 1951:

9.00 Uhr in **Röhlingen,** Schwesternhaus
10.00 Uhr in **Pfahlheim,** Rathaus
11.00 Uhr in **Tannhausen,** Schwesternhaus
13 15 Uhr in **Stödtlen,** Rathaus
14.00 Uhr in **Wört,** Schule
15.00 Uhr in **Breitenbach,** Schule
15.30 Uhr in **Ellenberg,** Rathaus
16.00 Uhr in **Eigenzell,** Gasthaus Neufischer

Der Amtsarzt

Aufgebot

Nachstehende von der Kreissparkasse Aalen und ihrer Hauptzweigstelle Bopfingen ausgestellten Sparkassenbücher wurden vernichtet bzw. sind verloren gegangen und werden für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vorgelegt werden:

1. Sparkassenbuch Nr. 20 866, ausgestellt auf Gretel Knödler, geb. 2. Februar 1940 in Lauterburg,

2. Sparkassenbuch Nr. 80 043/79, ausgestellt auf Heinz Schumann, geb. 4. März 1918, Goldberg,

3. Sparkassenbuch Nr. 1148, ausgestellt auf Johanna Wettemann, Bopfingen.

Aalen, 6. April 1951 **Kreissparkasse Aalen**

Aufnahme in die Höhere Handelsschule Schwäbisch Gmünd

Die Aufnahmeprüfung in die Vorklasse findet statt am Dienstag, 5. Juni, ab 8 Uhr in Saal 1, 2, 3 und 4 der Höheren Handelsschule (Radgasse 8). Zur Aufnahme können sich begabte Schüler und Schülerinnen der 7. oder 8. Klasse der Volksschule anmelden. Für die Prüfung sind Schreibzeug und Papier mitzubringen.

In die erste Klasse der Höheren Handelsschule werden Oberschüler aufgenommen, die die vierte Klasse erfolgreich durchlaufen haben. Das letzte Schulzeugnis ist bei der Anmeldung mitzubringen. Schlußtermin für sämtliche Anmeldungen ist der 31. Mai 1951.

Die Schulleitung.

Aufnahmeprüfung in die Staatlichen Oberschulen mit Heim

Bekanntmachung des Kultministeriums vom 29. März 1951

I. Die Aufnahmeprüfungen in die Klasse 1 der Staatlichen Oberschulen mit Heim finden in der Woche vom 9. bis 14. Juli statt. Sie werden in Künzelsau, Markgröningen und Schwäbisch Gmünd gleichzeitig und zwar nach dem bisher üblichen Prüfungsverfahren abgehalten.

II. Zur Aufnahme können sich melden:

a) In erster Linie begabte Jungen und Mädchen, die im Sommer 1951 die Volksschule abschließen oder die 4. Klasse einer Mittelschule durchlaufen haben.

b) In zweiter Linie Schüler aus der 4. Klasse von Oberschulen in verkehrsungünstigen Landorten oder Vollwaisen. Nicht in Betracht kommen Oberschüler, die auf ihrer bisherigen Schule nicht mitkommen.

III. Die aufgenommenen Schüler werden in einem fünfjährigen Ausbildungsgang zur Reifeprüfung geführt. Nach der Reifeprüfung steht die Berufswahl frei, doch wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Oberschulen mit Heim, mit ihrer besonderen Pflege der musischen Fächer, der Heimat-, Volks- und Gemeinschaftskunde einen besonders geeigneten Weg zum Lehrerberuf darstellen.

IV. Bei der Verteilung der aufgenommenen Schüler(innen) auf die Oberschulen mit Heim Künzelsau (Knaben), Markgröningen (Mädchen) und Schwäbisch Gmünd (Knaben und Mädchen) und vorher schon beim Ort der Prüfung, werden nach Möglichkeit die Wünsche der Schüler(innen) berücksichtigt, doch muß die Unterrichtsverwaltung für beide Fälle sich den etwa notwendigen Ausgleich vorbehalten.

V. Schulgeld wird in den Staatlichen Oberschulen mit Heim nicht erhoben. Für Verpflegung und Unterkunft sind monatlich 50.— DM zu entrichten. Begabte, würdige und bedürftige Schüler können eine Staatsunterstützung und zwar bis zu 50.- DM im Monat erhalten.

VI. Die Bewerbungen um die Aufnahme sind, bis zum 31. Mai spätestens, an eine der drei genannten Oberschulen mit Heim zu richten und müssen enthalten:

1) kurzes Bewerbungsschreiben,
2) handgeschriebenen Lebenslauf, mit Angabe des Bekenntnisses,
3) Geburtsurkunde,
4) 1 Lichtbild,
5) ein amtsärztliches Zeugnis,
6) Abgangszeugnis der bisherigen Schule und ein Gutachten des Schulleiters,
7) die Erklärung des gesetzlichen Vertreters, daß er bereit ist, für die monatlich etwa 50.— DM betragenden Kosten für Verpflegung und Ausrüstung aufzukommen.

Die Bezirksschulämter und die Leiter der Höheren Schulen wurden angewiesen, dafür besorgt zu sein, daß dieser Erlaß der Eltern- und Schülerschaft aller Schulen ihres Bereichs, insbesondere aber den kleinen und abgelegenen Landschulen, rechtzeitig bekannt wird.

Dr. Schenkel

Eingliederung des Verkehrsministeriums in das Innenministerium

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 22. Januar 1951 beschlossen, das Verkehrsministerium dem Innenministerium einzugliedern. Die Geschäfte des Verkehrsministeriums gingen mit Wirkung vom 1. April 1951 auf das Innenministerium über. Das Verkehrsministerium hat damit zu bestehen aufgehört.

Sämtliche Verkehrsangelegenheiten werden innerhalb des Innenministeriums in einer „Abteilung für Verkehr" zusammengefaßt. Ihre Anschrift lautet:

Innenministerium Württemberg-Baden
Abteilung für Verkehr,
Stuttgart-N,
Jägerstraße 15,
Postfach 696, Fernruf 69446.

Die Abteilung für Verkehr gliedert sich in folgende Geschäftsteile:

Geschäftsteil S (Straßenverkehr),
Geschäftsteil W (Wasserstraßen und Binnenschiffahrt),
Geschäftsteil E (Eisenbahn),
Geschäftsteil L (Luftverkehr),
Geschäftsteil A (allgemeine Verkehrsangelegenheiten, Post).

Wieder Kammern für Handelssachen

Mit Wirkung vom 1. April 1951 werden in Württemberg-Baden bei den Landgerichten wieder Kammern für Handelssachen eingerichtet. Bei dem Landgericht Stuttgart wurden zunächst zwei Kammern gebildet. Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzendem und zwei Handelsrichtern, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze anstelle der Kammer der Vorsitzende zu entscheiden hat.

Die ehrenamtlichen Handelsrichter werden nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer vom Ministerpräsidenten ernannt. Die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen ist im wesentlichen wie früher geregelt. Sie betrifft u. a. Geschäfte, welche für beide Parteien Handelsgeschäfte sind, Wechsel- und Scheckansprüche, Prozesse, die sich auf den Schutz der Warenbezeichnung, Muster und Modelle beziehen. Über Gegenstände, zu deren Beurteilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden.

Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Aalen

Direkte Milchlieferung verboten

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten sind alle Milcherzeuger, die Milch bzw. Sahne in den Verkehr bringen wollen, verpflichtet, diese an die für sie zuständige Molkerei zu liefern. Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums. Durch diese neuen gesetzlichen Bestimmungen sind sämtliche bisher geltenden Genehmigungen der Direktbelieferung von Milch an Anstalten, Heime und sonstige Großverbraucher ungültig.

Milcherzeugerbetriebe, die auch weiterhin ihre Milch direkt an Anstalten, Heime und Großverbraucher liefern wollen, bedürfen dazu einer Sondergenehmigung, die bei Vorlage besonders begründeter Umstände beim Landwirtschaftsamt beantragt werden kann.

———

Schädlingsbekämpfung im Obstbau

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Ziff. 7 und § 8 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (RGBl. I, S. 1143) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBl. S. 94) wird verordnet:

§ 1

1. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Obstbäumen und Obststräuchern in den vom Pflanzenschutzamt durch Bekanntmachung festgelegten Markungen und Markungsteilen sind verpflichtet, zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen diese Obstbäume und Obststräucher während der Winterruhe bis spätestens 15. März j. Js. mit einem von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft als wirksam anerkannten Mittel sachgemäß zu behandeln.

2. Stellt das Pflanzenschutzamt eine Bedrohung des Obstbaues eines Gebietes durch einen Schädling fest, der nur außerhalb der Winterruhe bekämpft werden kann, so sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der durch Bekanntmachung festgelegten Markungen und Markungsteile verpflichtet, die Bekämpfung zu dem vom Pflanzenschutzamt angeordneten Zeitpunkt und nach dessen Richtlinien vorzunehmen.

§ 2

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Obstbäumen in den vom Pflanzenschutzamt durch Bekanntmachung festgelegten Markungen und Markungsteilen sind verpflichtet, zur Bekämpfung der Frostspanner

a) an allen Kern- und Steinobstbäumen, mit Ausnahme Pfirsichen, spätestens bis zum 15. Oktober j. Js. Klebgürtel (Raupenleimgürtel) sachgemäß anzubringen und sie wenigstens drei Monate lang klebfähig zu erhalten;

b) die angebrachten Klebgürtel spätestens bis zum 15. März des nachfolgenden Jahres wieder zu entfernen und zu verbrennen, sowie gleichzeitig die Baumstämme unterhalb der Stellen, an denen die Klebgürtel angebracht waren, mit zehnprozentiger Obstbaumkarbolineum- oder einprozentiger Gelbmittellösung zu bestreichen.

§ 3

1. In den Fällen der §§ 1 und 2 sind die Gemeinden sowie das Pflanzenschutzamt berechtigt, die gemeinschaftliche Durchführung der erforderlichen Maßnahmen für alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten der ganzen oder eines Teils der Markung anzuordnen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben bei gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen Hilfsdienste zu leisten. Das Bekämpfungsgebiet der Gemeinde, sowie Zeitpunkt, Umfang, Art und Weise der gemeinschaftlichen Bekämpfung werden vom Bürgermeisteramt oder vom Pflanzenschutzdienst festgelegt.

2. Personen und Betriebe, die infolge der gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen vor Schaden bewahrt werden, können von der Gemeinde zur Deckung der hierdurch entstandenen Unkosten herangezogen werden. Die Landratsämter oder die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte und der unmittelbaren Kreisstädte setzen die Höhe der Kosten fest und verteilen sie anteilsmäßig auf die Betroffenen.

§ 4

Kommen die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch den Pflanzenschutzdienst oder das zuständige Bürgermeisteramt nicht nach, so können diese Stellen die Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

———

Kreisstadt Aalen

Aenderung der Besoldungssatzung für die Gemeindepolizei

Der Gemeinderat Aalen hat am 1. März 1951 beschlossen, in der Besoldungssatzung für die Gemeindepolizei die Stelle des Polizeichefs von Besoldungsgruppe A 4 b 2 nach Besoldungsgruppe A 4 b 1 zu heben. Die Satzungsänderung wurde vom Innenministerium am 29. März 1951 genehmigt; sie tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Aalen, 10. April 1951 **Bürgermeisteramt**

Oeffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiermit gemäß § 341 Reichsabgabenordnung allgemein öffentlich an die Zahlung der nachstehenden Steuern erinnert:

1. Grundsteuer 1950 einschl. des Beitrags zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, soweit die Steuerschuld nicht schon durch die geleisteten Vorauszahlungen beglichen ist,

2. Gewerbesteuer-Vorauszahlung auf 15. 2. 1951 und die Gewerbesteuer - Nachzahlungen für 1948 und 1949.

Der Ansatz des Säumniszuschlags und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.

Aalen, den 5. April 1951

Bürgermeisteramt

Wärmestube

Die städtische Wärmestube ist ab 15. April 1951 **geschlossen.**

Aalen, 11. April 1951 **Bürgermeisteramt**

Vergebung von Grabarbeiten

Für die Verlegung einer ca. 110 m langen Gas- und Wasserhauptleitung in der Friedrichstraße sind die Grab-, Beton- und Maurerarbeiten unter Zugrundelegung der V. O. B. nach dem Preislistenverfahren zu vergeben. Leistungsverzeichnisse sind ab heute im Büro der Stadtwerke erhältlich, wo auch die Angebotsunterlagen zur Einsichtnahme aufliegen.

Angebote sind unter Verwendung des Leistungsverzeichnisses bis Freitag, 20. April 1951, 10 Uhr, verschlossen, mit der Aufschrift „Gas- und Wasserhauptleitung Friedrichstraße" bei den Stadtwerken einzureichen. Der Angebotseröffnung zum selben Zeitpunkt können die Bieter beiwohnen.

Zuschlagsfrist: 12 Tage. Die Bieter sind bis zum Auflauf der Zuschlagsfrist an ihr Angebot gebunden.

Erweiterung des Bebauungsplans im Pflaumbach

Die vom Gemeinderat Aalen am 1. März 1951 beschlossene Erweiterung des Ortsbauplans im Pflaumbach (vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 vom 9. März 1951) wurde vom Innenministerium am 30. März 1951 genehmigt. Die Erweiterung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

Aalen, 10. April 1951 **Bürgermeisteramt**

Bebauungspläne Rötenbergstraße; Hofherrnweiler — Unteres Feld — Pompelgraben; obere Saarstraße

Der Gemeinderat hat am 5. April 1951 geringfügige Änderungen der Bebauungsplanentwürfe für die Baugebiete

a) Rötenberg,

b) Hofherrnweiler — Unteres Feld — Pompelgraben,

c) zwischen Saarstraße und Feldweg Nr. 10 beschlossen.

Die geänderten Bebauungsplanentwürfe liegen in der Zeit vom 14. bis 20. April 1951 im Rathaus Aalen, Zimmer Nr. 12 (für das Baugebiet Hofherrnweiler — Unteres Feld — Pompelgraben bei der Geschäftsstelle Aalen-Unterrombach) zur öffentlichen Einsicht auf. Einsprachen gegen die geänderten Bebauungsplanentwürfe können während der Auflegungsfrist beim Bürgermeisteramt bzw. bei der Geschäftsstelle Unterrombach angebracht werden.

Aalen, den 11. April 1951

Bürgermeisteramt

Pferchverkauf

Der Pferchverkauf findet am 16. April 1951, um 11.30 Uhr im Rathaus Zimmer 16 statt.

Aalen, 11. April 1951 **Bürgermeisteramt**

———

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

VN 1/51. Erich Schnitzer in Ellwangen (Jagst), Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Fa. „Strumpf- und Wäschegeschäft Erich Schnitzer, Ellwangen (Jagst), hat durch den am 29. März 1951 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gem. § 11 Verg. 10 wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwalt Dr. Meese in Ellwangen (Jagst) zum vorläufigen Verwalter bestellt.

———

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
15. 4. Dr. Kohler, Neue Heidenheimer Straße Nr. 18, Tel. 769.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
15. 4. Dr. Zitzmann, Schmiedstr., Tel. 437.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
15. 4. Dr. Montigel, Wilhelmstr. 119, Tel. 376.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

mehrere Karosserieflaschner
2 Büromaschinenmechaniker
2 Automechaniker
2 Bauschlosser
2 Motorradmechaniker
1 Schlossermeister für mech. Weberei
1 Rundschleifer
1 Zylinderschleifer
2 Handschleifer
3 Handformer
1 Werkzeugmacher- u. Mechanikermstr.
1 Gießereimeister
1 Modellschlosser
1 Metallschmelzer
2 Werkzeugmacher
1 Meister für Automatendreherei
1 Goldschmied
1 jüng. Augenoptiker
2 junge Zahntechniker
1 Drahtzieher
1 Stiftensteller
1 Strickmeister
1 Kettenstuhlwirker
1 Webmeister für Schlauchweberei
1 Kürschner
3 qualifizierte Weber
1 Webmeister für Schwergewebe
1 Stranggarnfärber
1 Modelltischlermeister
1 Polierer und Fertigmacher
1 Bankschreiner
1 Zimmerpolier
1 Dachdecker
1 Kunststeinhauer
1 Schweizerdegen
1 Photolithograph
1 Offsetdrucker
1 Einrichter für Papierfabrik
3 Gärtner für Topfpflanzen
einige Landwirtschaftsgehilfen, Schlepperfahrer und Gespannführer
1 Gärtnermeister
1 Landschaftsgärtner für Privatsanatorium
1 Landschaftsgärtner für Kurverwaltung
1 Bäcker
1 Bäckermeister
3 Köche
1 Holz- und Kellerküfer
1 Wein- und Holzküfer
1 Kellermeister
1 Herrenfriseur
1 Bademeister oder Badewärter
10 bis 20 perfekte Glaskugler
2 Glasbläser
2 Flachglasschleifer
1 Hausmeisterehepaar (Mann soll Handwerker, Frau Köchin sein).

Fachkräfte weiblich:

1 Wäschedirectrice
4 Wäschenäherinnen
1 Zuschneiderin
1 Kettenstahlwirkerin
2 Damenfriseusen
1 Manikeuse
1 Hilfswäscherin (Maschinenwäscherin) und Büglerin
50 Hausgehilfinnen für amerikanische Familienhaushalte
1 Beiköchin mit Kenntn. in Diätküche
1 Hilfskraft f. d. Küche in Krankenhaus
3 Hausmädchen auf Station in Krankenhaus.

Angestellte männlich:

1 Kalkulator und Zeitnehmer für Maschinenfabr., Holzverarbeitung
1 Vorrichtungskonstrukteur mit Kenntn. im Kokillenbau
1 Dipl.-Ing. als Assistenten f. TR
1 Maschinen-Ing. f. Konstruktion von Kompressoren und Hebebühnen
1 Dipl.-Ing. f. Besatzungsdienststelle f. Hoch- und Tiefbau
1 Heizungs-Ing.
mehrere Bau-Ing. (Dipl.-Ing. f. Hoch- und Tiefbau
1 Architekten oder Bautechniker
1 Entwurfsarchitekt (Dipl.-Ing.) für Architektenbüro
mehrere techn. Zeichner und
1 Zeichnungsprüfer für Werkzeugmaschinenfabrik
1 Filmvorführer mit Führerschein Kl. III
1 Landkartenzeichner
1 Wärmetechniker für Kesselhausanlagen
1 Heizungstechniker für Heizungsunternehmen
1 Teerchemiker
1 jüngerer Detailkonstrukteur mit Konstruktionskenntn. in Fahrzeugteilen
1 Bauführer mit mehrj. Baustellenpraxis
1 Werkmeister für Möbelfabrik
1 kaufm. Betriebsleiter für Betrieb der Binnenschiffahrt in Pakistan
1 Bilanzbuchhalter mit perfekt. engl. Sprachkenntnissen für Betrieb der Binnenschiffahrt in Pakistan
1 Photokaufmann (Verkäufer)
1 Einkäufer für bedeutende Preßspanfabrik
1 Kaufmann für Baumaschinenfirma für Innen- und Außendienst
1 Revisionschef für Schiffahrts- und Speditionskonzern
2 Betriebsbuchhalter
1 kaufm. Angestellter für Importagentur
1 Gebrauchsgraphiker für Werbeatelier
1 Graphiker für Entwurfgestaltung für chem. Fabrik
1 Eisenwarenkaufmann
1 Jugendbetreuer für Sport und Laienspiele für amerik. Dienststelle
1 techn. Übersetzer für amerik. Dienststelle
1 Diplomhandelslehrer

Angestellte weiblich:

einige jüng. Röntgenassistentinnen und einige med. techn. Assistentinnen für versch. Krankenhäuser, Heilstätten und Fachärzte
mehrere Verkäuferinnen verschiedener Branchen
1 Sekretärin
mehrere Stenotypistinnen mit und ohne Fremdsprachenkenntnissen
1 Telephonistin
1 Etagenbeschließerin
1 Modistin
1 Psychotherapeutin, Kindergärtnerin oder Erzieherin
1 Archivarin.

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

männliche Kräfte:

mehrere Feinoptiker
mehrere Feinmechaniker
mehrere Dreher
mehrere Fräser
mehrere Mechaniker
mehrere Maschinenschlosser
3 Kfz.-Handwerker
2 Bauschlosser
4 Werkzeugmacher
einige Handformer
2 Webstuhlschlosser
3 Betriebsschlosser
5 Strickmaschinenmechaniker
5 Sägenschmiede
2 Waagenbauer
1 Bauflaschner
1 Einsteller
2 Einrichter
2 Elektro-Monteure
1 Maschinensteller
2 Härter
1 Drahtstiftmacher
1 Uhrmacher
2 Huf- und Wagenschmiede
1 Drehermeister als Lehrlingsmeister
1 Einschmelzer
1 Abzieher
2 Gipser
3 Modellschreiner
2 Möbelschreiner
1 Vollgatter-Säger für Hochleistungsmaschine
3 Schneider, davon 1 Uniformschneider
4 Handschuhmacher
2 Schnittfräser für Schuhfabrik
1 Polsterer und Tapezierer
2 Bäcker
1 Metzger
2 Herrenfriseure
3 ledige Melker
1 Schäfer
1 jüngeren Gärtner
1 landw. Aufseher
1 Fachschul-Ing.
1 Bauingenieur oder Tiefbautechniker
1 Maschinenbuchhalter(in)
1 Eisenkaufmann
1 Kaufmann mit engl. und franz. Sprachkenntnissen
1 Konstrukteur f. Hochspannungsarmaturen
1 techn. Zeichner

weibliche Kräfte:

einige jüngere Stenotypistinnen
1 Kontoristin
1 Sprechstundenhilfe
1 Zimmermädchen
1 Küchenhilfe
1 perf. Blumenbinderin
1 perf. Friseuse
mehrere Hausgehilfinnen für Privat- und Geschäftshaushalte.

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 9. April 1951 — **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1750 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 16 **20. April** **1951**

Umzug des Finanzministeriums / Kasse und Rechnungsabteilung / mit Landeshauptkasse

Das Finanzministerium / Kasse und Rechnungsabteilung / mit Landeshauptkasse ist Ende Dezember 1950 von Stuttgart-Hohenheim und Stuttgart-Ost, Heidehofstraße 9 nach **Stuttgart-N, Schloßstraße 34** umgezogen.

Aalen, 18. April 1951 **Landratsamt**
Nr. IV-1057

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche in Pflaumloch ist erloschen. Die Gemeinde Pflaumloch wird in den 15-km-Umkreis überführt.

Aalen, 20. April 1951 **Landratsamt**
Nr. VI-8523

Lohnsteuer

Anträge auf den Lohnsteuerjahresausgleich für 1950 müssen spätestens am 30. April 1951 beim Finanzamt eingehen. Vordrucke zu diesen Anträgen können vom Finanzamt bezogen werden. Den Anträgen müssen die erforderlichen Belege und die Lohnsteuerkarte 1950 angeschlossen werden. Lohnempfänger, die den Lohnsteuerjahresausgleich 1950 schon durch den Arbeitgeber erhalten haben, brauchen keinen Antrag zu stellen, wenn nicht nachträglich höhere Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können.

Die Lohnsteuerstelle des Finanzamts ist an jedem Werktag von 8—12 Uhr und außerdem an jedem Mittwochnachmittag von 14—17 Uhr geöffnet. An den anderen Nachmittagen ist die Lohnsteuerstelle geschlossen. Mit der Bearbeitung der Anträge auf den Lohnsteuerjahresausgleich 1950 kann erst im Mai 1951 begonnen werden.

Finanzamt Aalen
mit Dienststelle Ellwangen

Wichtige Hinweise über den Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen

Die land- und forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeuge erlangen seit einiger Zeit eine steigende Bedeutung im Straßenverkehr, die auf die verstärkte Motorisierung der Landwirtschaft zurückzuführen ist. Nicht selten müssen diese Kraftfahrzeuge bei Verkehrskontrollen und zwar in den meisten Fällen aus Unkenntnis der Führer und der Fahrzeughalter durch die Polizei beanstandet werden. Das LP-Kommissariat Aalen will deshalb nachstehend die sich darüber ergebenden Fragen zusammenhängend behandeln.

Für Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 20 km-std. Höchstgeschwindigkeit und mit zulassungsfreien Anhängern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die für wechselnden Zug durch Gespann oder Zugmaschine eingerichtet sind, genügt der Führerschein der Klasse IV. Dies gilt jedoch nur, wenn die Fahrzeuge bestimmungsgemäß, d. h. im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, benützt werden. Werden die Fahrzeuge für andere Zwecke verwendet, insbesondere für die entgeltliche, gewerbsmäßige Beförderung von Gütern für sonstige Auftragsgeber, so werden die Voraussetzungen für den Führerschein der Klasse IV und für die Zulassungsfreiheit der Anhänger hinfällig, d. h. es ist der Führerschein der Klasse II erforderlich. Die Anhänger müssen zugelassen werden. Die Steuerfreiheit entfällt.

Eine Personenbeförderung auf diesen Anhängern ist nur dann zulässig, wenn die beförderten Personen nicht gefährdet oder andere Verkehrsteilnehmer durch das Verhalten der Fahrgäste nicht gefährdet, behindert oder belästigt werden. Die Personenbeförderung muß im ursächlichen Zusammenhang zu dem landwirtschaftlichen Betrieb stehen und darf keinesfalls gewerbsmäßig geschehen. Sobald der Fahrzeughalter oder Führer eine Vergütung erhebt oder in der Form eines Trinkgeldes annimmt, muß in der Regel eine gewerbsmäßige Personenbeförderung angenommen werden. Ebenso ist eine Beförderung von Personen auf Anhängern von Zugmaschinen zu Volksfesten, Sportveranstaltungen usw. als gewerbsmäßige Personenbeförderung zu bejahen.

Für den Betrieb und die Ausrüstung dieser Kraftfahrzeuge und Anhänger in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist außerdem noch folgendes zu beachten:

Zulassungsfreie Anhänger haben das gleiche Kennzeichen wie am Kraftfahrzeug an der Rückseite zu führen. Bei mehreren zulassungsfreien Anhängern muß das Kennzeichen an dem letzten Anhänger angebracht sein. Das Kennzeichen braucht nicht abgestempelt und kann auswechselbar sein.

Bei der Mitführung von eisenbereiften Anhängern darf die Höchstgeschwindigkeit von 8 km/std. nicht überschritten werden, auch dann nicht, wenn für die Zugmaschine eine Höchstgeschwindigkeit von über 8 km/std. zulässig ist.

Anhänger der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe müssen eine Beleuchtungseinrichtung haben, wenn sie mehr als 8 km/std. zurücklegen, d. h. sie müssen mit zwei roten, gleich stark wirkenden Schlußlichtern und einer Kennzeichenbeleuchtung ausgerüstet sein.

Legt ein Kraftfahrzeug mit Anhänger keine 8 km/std. zurück, so hat der letzte Anhänger des Zuges mindestens ein rotes Schlußlicht zu führen. In jedem Fall muß außerdem ein roter Rückstrahler angebracht sein.

An Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 30 km/std. ist eine Fernlichtlampe nicht erforderlich ,wenn die Scheinwerfer sowohl den Vorschriften über Fern- als auch für Abblendlicht entsprechen. Bei der Mitführung von mehreren Anhängern darf der Zug die Länge von 22 m nicht überschreiten. Ein Zeichen (Dreieckzeichen) ist für das Mitfahren von Anhängern nicht erforderlich.

Anhänger müssen mit einer feststellbaren und leicht nachstellbaren Bremsanlage versehen sein. Können die Bremsen dieser Anhänger weder vom Führer des ziehenden Fahrzeuges bedient werden noch selbständig wirken, so sind sie von Bremsern (nur bis 20 km/std. Höchstgeschwindigkeit) zu bedienen, die freie Aussicht auf die Fahrbahn haben müssen. Auf dem Anhänger muß sich der Bremser so aufhalten, daß er in Notfällen schnellstens an die Bremse gelangen kann. Er darf sich nicht etwa bei dem Führer auf dem Führersitz befinden.

Fahrtrichtungszeiger sind bei Zugmaschinen mit offenem Führersitz nicht erforderlich.

Bei einer nach hinten herausragenden Ladung muß das äußerste Ende durch eine rote, mindestens 20×20 cm große Flagge kenntlich gemacht werden. Damit das rote Tuch genügend sichtbar ist, muß es mit einer Querstange versehen sein. Keinesfalls genügt das bloße Anbinden eines Lappens oder eines Reisigzweiges, wie es immer wieder beanstandet werden muß. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel ist das äußerste Ende mit mindestens einer roten Laterne kenntlich zu machen.

Nicht selten hatte die Nichtbeachtung vorstehender Punkte schon unangenehme Folgen für Führer und Fahrzeughalter dieser Kraftfahrzeuge. Schwere Verkehrsunfälle waren häufig die Ursachen mangelhafter Beachtung vorstehender Bestimmungen.

Kommissariat der Landespolizei

US Resident Office Aalen gibt bekannt:

Wie die Rechtsabteilung vom Büro des Landeskommissars für Württemberg-Baden bekannt gab, werden in Kürze neun junge, deutsche Assessoren und Referendare aus Württemberg-Baden ausgesucht werden, um in den Vereinigten Staaten ein Semester an einer amerikanischen Rechts-Hochschule unter dem Protektorat von HICOG zu studieren.

Weiterhin gab die Rechtsabteilung bekannt, daß zusätzlich fünf deutsche Juristen aus Württemberg-Baden die auf beträchtliche Erfahrung und Dienste auf dem Rechtsgebiet zurückblicken können, ausgesucht werden. Sie sollen an einem 90tägigen Kurs in den Vereinigten Staaten, der besonders für sie unter dem Protektorat von HICOG vorbereitet wurde, teilnehmen.

Beide Gruppen werden im September nach den Vereinigten Staaten abreisen.

Die Auswahl der Teilnehmer wird durch einen deutsch-amerikanischen Ausschuß bei einer Sitzung in Stuttgart, Olgastraße 13, erfolgen. Die Bewerber für den Hochschulkurs werden am Donnerstag, dem 26. April, ab 13 Uhr, und die Bewerber für den 90tägigen Sonderkurs am Freitag, dem 27. April ab 9 Uhr, durch den Ausschuß interviewt.

Personen, die an dem Projekt interessiert sind und die obigen Bedingungen erfüllen, können die Bewerbungsformulare bei den amerikanischen Kreisbeamten ihrer Kreise erhalten. Die ausgefüllten Formulare müssen dann dem zuständigen Kreisbeamten eingereicht werden.

Mütterberatungen im April 1951

Montag, den 23. April 1951:

14.00 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen,** Kath. Schw.-Hs.

Mittwoch, den 25. April 1951:

9.00 Uhr in **Ebnat,** Rathaus
10.15 Uhr in **Elchingen,** Rathaus
11.30 Uhr in **Stetten,** Schule
13.30 Uhr in **Neresheim,** Kindergarten
15.30 Uhr in **Unterkochen,** Schwesternhaus

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen - Nebenstelle Ellwangen - Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8—12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr. Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17—19 Uhr.

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen:

Fachkräfte männlich:

1 Orthopädiemechaniker
4 Büromaschinenmechaniker
1 Mechaniker mit Erf. f. Druckminder-Ventil und Schweißbrenner
1 Bremsenspezialist
1 Elektroschweißer
1 Aluminium-, Metall- und Elektroschweißer
1 Autogenschweißer
6 Bauschlosser
2 Spitzendreher
1 Fahrradmechaniker
1 Automechaniker
3 Werkzeugmacher
1 Werkzeugdreher
1 Gießereivorarbeiter
1 Automateneinsteller
1 Einsteller für Index-Automaten

Fachkräfte weiblich:

1 Zuschneiderin oder Directrice für im Aufbau begriffene Wäschefabr.
1 Zuschneiderin für Damenbekleidungsfabrik
1 Maschinenstickerin
3 Friseusen
2 Bedienungen für Gaststätten
1 Zimmermädchen.

Angestellte männlich:

1 Leim- und Gelatinefachmann
1 Konstrukteur für führende Molkereimaschinenfabr.
1 Ingenieur (TH) für Kassenschrank- und Stahlmöbelhaus
1 Konstrukteur für Armaturenfabr.
1 Betriebsleiter (HTL) für Betr. der Kunststeinerzeugung
1 Konstrukteur für Apparatebaufirma

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

männliche Kräfte:

mehrere Feinoptiker
mehrere Feinmechaniker
mehrere Dreher
mehrere Fräser
mehrere Mechaniker
mehrere Maschinenschlosser
einige Handformer
2 Installateure oder Installationshelfer
3 Betriebsschlosser
5 Strickmaschinenmechaniker
2 Härter
7 Werkzeugmacher
3 Kfz.-Handwerker
2 Waagenbauer
1 Einsteller für Vertikal-Rev.-Drehbänke
1 Einrichter, mögl. gelernter Elektro-Mechaniker
1 Bauflaschner
1 Maschinensteller für Wafiosautomaten
1 Schmied
5 Sägenschmiede
1 Drehermeister als Lehrlingsausbilder
2 Bauschlosser
1 Kraftfahrer, gel. Kfz.-Handwerker (Omnibus)
1 Zahntechniker
1 Uhrmacher
3 Modellschreiner
1 Vollgattersäger
1 Möbelschreiner
3 Schneider, davon 1 Uniformschneider
4 Handschuhmacher
2 Schnittfräser für Schuhfabrik
1 Polsterer und Tapezierer
1 Metzger
1 Bäcker
2 Herrenfriseure
1 jüngerer Gärtner
1 landw. Aufseher
4 Melker
1 Schäfer
1 Einschmelzer für Thermosbehälterherstellung
1 Abzieher für Thermosbehälterherstellung
1 Pflasterer
1 Arbeitsvorbereiter (REFA-System)
1 Betriebsassistenten (Fachschuling.)
1 Ingenieur für Fabrikbetrieb d. blechverarb. Industrie
1 REFA-Fachmann für Trikot- und Strickwarenfabr.
einige Konstrukteure f. Werkzeugmasch., sowie Werkzeug- und Vorrichtungsbau
1 Gießereitechniker
1 Konstrukteur für Untern. f. Hochspannungsarmaturen
1 techn. Zeichner
1 Speditionskaufmann (männl. oder weiblich)
1 Dipl.-Kaufmann oder kfm. Angest. f. Steuer- und Treuhandbüro
1 Eisenwarenkaufmann
1 kaufm. Angestellter f. erstes Konfektionsgesch.

Weibliche Kräfte:

1 perf. Friseuse
1 perf. Blumenbinderin
1 Handschuhlascherin
2 Köchinnen
mehrere Küchenhilfen
mehrere Hausgehilfinnen für Geschäfts- und Privathaushalte
1 Auslandskorrespondentin mit perf. Kenntn. d. ital. und franz. Sprache in Wort und Schrift
1 Sekretärin mit guten Steno- und Masch.-Schreibkenntnissen
1 Kontoristin
6 Stenotypistinnen
1 med.-techn. Assistentin
2 Sprechstundenhilfen.

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim.

Aalen, den 14. April 1951 — Arbeitsamt Aalen

Kreisstadt Aalen

Pockenschutzimpfung

Am Freitag, dem 27. April 1951 werden in der Zeit von 10—12 Uhr und von 15—16 Uhr im Spritzenhaussaal in Aalen die im Jahre 1950 geborenen Kinder geimpft. Die Eltern haben vom Bürgermeisteramt eine Ladung zur Impfung erhalten. Auch diejenigen Eltern, die keine Vorladung erhalten haben, sind auf Grund des Impfgesetzes verpflichtet, ihre Kinder entweder zur öffentlichen Impfung zu bringen oder sie durch einen Privatarzt impfen zu lassen.

In der Zeit von 8—10 Uhr werden diejenigen Kinder geimpft, die im Jahre 1951 das 12. Lebensjahr vollenden. Die Vorführung der Kinder zur Impfung geschieht durch die Schulen.

Aalen, 16. April 1951 — Bürgermeisteramt

Stellen-Angebot

Die Stelle des nebenberuflichen **Friedhofwärters, Leichenbeschauers und Leichenbesorgers** für den Stadtteil Aalen-Unterrombach ist neu zu besetzen. Bewerbungen können bis 30. April 1951 beim Bürgermeisteramt Aalen eingereicht werden.

Aalen, 12. April 1951 — Bürgermeisteramt

Stellen-Angebot

Die Stadtwerke stellen ein:

1 Elektromonteur für das Freileitungsnetz,
1 Monteur für das Gas- u. Wasserrohrnetz,
1 Hilfsarbeiter.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnisabschriften können bis 25. April 1951 beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Aalen, 17. April 1951 — Bürgermeisteramt

Stellen-Angebot

Die Stadt Aalen stellt **2 jüngere Meßgehilfen** ein. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen können bis 25. April 1951 beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Aalen, 13. April 1951 — Bürgermeisteramt

Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden während des Monats März 1951 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

Lfd. Nr.	Fundverz. Nr.	Gegenstand
1	60	1 Paar Damenlederhandschuhe
2	62	1 Luftpumpe
3	66	1 Peitsche
4	67	1 Geldbeutel mit einem Schlüssel
5	69	1 Aktenmappe m. Fahrradpumpe
6	71	1 blaue Schildmütze
7	72	1 Brille, 1 Bleistiftspitzer, 1 Taschentuch
8	73	1 grauer Herrenhut mit schwarzem Band
9	74	1 Schlüssel
10	76	1 Drahtauslöser
11	78	1 Damenfahrrad
12	80	1 10.—DM-Schein
13	81	1 Seidenschal
14	82	1 rote Kindermütze
15	83	1 Brille
16	84	1 braune Skimütze
17	85	1 Damenfahrrad
18	87	1 Geldbeutel
19	88	1 Geldbeutel
20	89	1 altes Herrenfahrrad
21	90	1 20.—DM-Schein
22	91	1 schwarzer Fingerhandschuh

Beihilfe für Spätheimkehrer

Die Stadt Aalen gewährt auf Antrag einmalige Beihilfen in Höhe von 50.— DM an Spätheimkehrer, die

als Heimkehrer i. S. des § 1 Abs. 1 und 3 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 gelten und in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1950 nach Aalen zurückgekehrt sind bzw. während dieser Zeit innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Entlassung in Aalen ihren ständigen Aufenthalt genommen haben.

Die Beihilfe wird nur gegeben, wenn der Heimkehrer von anderer Seite bisher keine Beihilfe oder nur eine Beihilfe von weniger als 150.— DM erhalten hat.

Anträge können beim Städt. Wohlfahrtsamt, Verl. Schulstraße 3, gestellt werden. Bei der Antragstellung sind die nötigen Nachweise (Entlassungsschein, Kennkarte, polizeil. Anmeldebescheinigung, Beihilfebescheide) vorzulegen.

Aalen, 17. April 1951 — Bürgermeisteramt

Amtsgericht Aalen

Vergleichsverfahren.

VN 1/51. Über das Vermögen des Adolf Heller, Kaufmanns, Inhaber der Firma Adolf Heller jun., Blumenbindereienbedarf in Aalen, Weidenfelderstraße 4, ist am 12. April 1951, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. — Vergleichsverwalter: Berat. Betriebswirt Dr. Georg Kreß in Aalen, Schubartstraße 11.

Vergleichstermin am **Mittwoch, dem 16. Mai 1951, vorm. 9 Uhr** vor dem Amtsgericht in Aalen, Sitzungssaal.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Aalen, den 12. April 1951 — Amtsgericht

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
22. 4. Dr. Parizek, Friedrichstr. 37, Tel. 975.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
22. 4. Dr. Haas, Spitalstraße, Tel. 407.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
22. 4. Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903.

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1700 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 17 **27. April** **1951**

Bedienungspreise im Friseurhandwerk

Auf Ersuchen der Preisüberwachungsstelle beim Wirtschaftsministerium in Stuttgart erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Aalen Nr. 15 vom 13. April 1951 eine amtliche Stellungnahme zur Erhöhung der Bedienungspreise des Friseurgewerbes.

Eine durch den Einspruch des Innungsobermeisters und Kreishandwerksmeister veranlaßte eingehendere Untersuchung der Verhältnisse im Kreis Aalen ergab, daß die Feststellung, daß die Aufschläge bis zu 50 Prozent der bisherigen Preise betragen, auf den Kreis Aalen nicht zutrifft.

Auch im Kreis Aalen erfolgte eine Erhöhung der Bedienungspreise im Friseurgewerbe; jedoch beträgt diese in keinem Fall 50 Prozent, bewegt sich vielmehr zwischen 9 und 33 Prozent. Bei mehreren Bedienungsleistungen gelten die bisherigen Preise weiter. Die bisherigen Preise waren die sogen. Stop-Preise, die seit 1936 unverändert in Anwendung waren.

Das Friseurgewerbe weist darauf hin, daß bei zahlreichen Einrichtungsgegenständen und Werkzeugen bereits 1948 erhebliche Preiserhöhungen gegenüber 1936 zu verzeichnen waren, die Friseure aber im allgemeinen erst auf die erneute Erhöhung ihrer Gestehungskosten im Jahre 1950 sich zur Abänderung der seit 1936 geltenden Bedienungspreise entschlossen haben.

Aalen, 23. April 1951 **Landratsamt**
Nr. III 4004

Blitzableiterbeiträge

Durch Blitzschläge entstehen an Gebäuden und ihrem Inhalt Jahr um Jahr bedeutende Schäden. Dadurch gehen immer wieder viel wertvolles Volksgut verloren. Um dies nach Möglichkeit zu verhüten, gewährt die Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt zur Anbringung von Blitzableitern an besonders blitzgefährdeten, vor allem **landwirtschaftlichen** Gebäuden sowie an Kirchen und deren Türmen Beiträge in Höhe von 25% der üblichen Blitzableiterkosten. Beitragsgesuche sind unter Anschluß der angefallenen Rechnungen über das Bürgermeisteramt beim Landratsamt einzureichen.

Den Gebäudebesitzern wird bei dieser Gelegenheit dringend empfohlen, einen Blitzableiter nur durch Handwerker anbringen zu lassen, die im Blitzableiterbau Erfahrung haben. Ebenso wird ihnen geraten, ihre vorhandenen Blitzableiteranlagen nur durch erfahrene Handwerker nachprüfen und instandsetzen zu lassen.

Aalen, 25. April 1951 **Landratsamt**
VII—3224

Hauptkörung für Schafböcke im Jahre 1951

Die Hauptkörung für Schafböcke im Jahre 1951 findet gemäß der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (RGBl. I S. 470) in der Fassung vom 20. 11. 1939 (RGBl. I S. 230) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Körordnung des Köramtes Württemberg vom 13. 9. 1937 (Wochenblatt der Landesbauernschaft Württemberg vom 18. 9. 1937) für den Kreis Aalen

am 4. Mai 1951, 9 Uhr in Aalen, Mühlplatz;

am 4. Mai 1951, 11 Uhr, in Ellwangen, beim Gasthof „Roten Ochsen";

am 4. Mai 1951, 14 Uhr, in Neresheim, beim Gasthaus „Zum Rößle" statt.

Vorzuführen sind sämtliche über sechs Monate alten Schafböcke, die sich zur Zeit der Körung, wenn auch nur vorübergehend, im dortigen Kreis befinden und die nicht in den nächsten sechs Monaten auf einer Sonderkörung vorgeführt werden sollen. Die Auswahl eines anderen, günstiger gelegenen Körortes innerhalb des Landes bleibt dem Schafhalter überlassen.

Die Böcke sind in einwandfreiem, hautreinen Zustand, frei von Läusen, mit gepflegten Klauen, möglichst vom Besitzer selbst, vorzuführen. Böcke aus räudeverseuchten Herden dürfen vor Ablauf der Schutzfrist (8 Wochen) nach Abschluß des Heilverfahrens) und Aufhebung der Schutzmaßnahmen nicht auf Körungen vorgestellt werden. Sie sind einer Nachkörung zu unterziehen. Böcke, die zur Zeit der Hauptkörung krank oder krankheitsverdächtig sind, insbesondere Anzeichen einer ansteckenden Krankheit aufweisen, sind ebenfalls auf einer Nachkörung vorzuführen.

Die gesetzliche Körpflicht besteht für alle Schafböcke, also auch für die Stammböcke der Zucht- und Stammschäfereien. Bocklämmer aus anerkannten Stamm- und Zuchtschäfereien, die im Jahre 1951 auf den Bockauktionen verkauft werden sollen, sind nicht vorzuführen, da sie auf den vor den Auktionen anberaumten Sonderkörungen gekört werden.

Die Körbücher und Abstammungsnachweise der vorzuführenden Böcke sind anläßlich der Körung vorzulegen.

Tiere, die in Beobachtungsgebieten (Maul- und Klauenseuche) ihren Standort haben, dürfen auf den Körplätzen nicht vorgeführt werden.

Personen aus Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten haben von den Körungen fernzubleiben.

Die Körgebühren betragen:

1. bei Erneuerung der Deckerlaubnis je Bock DM 1.25
2. sofern die Verlängerung versagt wird, je Bock DM 1.—.

Die Gebühren sind anläßlich der Körung zu entrichten.

Abgekörte Böcke sind innerhalb einer Zeit von längstens zwei Monaten nach der Hauptkörung unfruchtbar zu machen, bezw. zu schlachten.

Bei der Beschickung der Hauptkörung sind die derzeit geltenden seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten, wobei die Herausgabe besonderer Anweisungen dem Regierungsveterinärrat vorbehalten bleiben, der bei der Hauptkörung mitwirkt.

Aalen, 25. April 1951 **Landratsamt**
S — 4302

Der Resident Officer von Aalen gibt den Jägern und Jagdliebhabern folgendes bekannt:

Für Besatzungsangehörige ist es verboten, Deutschen Schußwaffen durch Schenkung, Kauf, Tausch, in Verleih oder auf eine sonstige Art und Weise zur Benutzung zu überlassen. Ferner ist es Deutschen, auch wenn sie im Besitz eines Waffenscheines sind, gesetzlich verboten, sich Schußwaffen aus anderen Quellen als durch einen zugelassenen Waffenhändler zu beschaffen.

Aalen, 25. April 1951

Mütterberatungen im Mai 1951

Mittwoch, den 2. Mai 1951:
9.00 Uhr in **Kirchheim**, Rathaus
9.50 Uhr in **Kerkingen**, Rathaus
10.45 Uhr in **Oberdorf**, Kindergarten
14.00 Uhr in **Aufhausen**, Rathaus
15.15 Uhr in **Röttingen**, Rathaus.

Montag, den 7. Mai 1951:
14.00 Uhr in **Bopfingen**, Kindergarten
15.30 Uhr in **Schloßberg**, Schwesternhaus.

Mittwoch, den 9. Mai 1951:
9.00 Uhr in **Hummelsweiler**, Schule
9.45 Uhr in **Hohenberg**, Schule
10.45 Uhr in **Jagstzell**, Rathaus
11.30 Uhr in **Dankoltsweiler**, „Rößle"
14.00 Uhr in **Schrezheim**, Rathaus
15.00 Uhr in **Ellwangen**, Priestergasse 7

Mittwoch, den 16. Mai 1951:
9.00 Uhr in **Fachsenfeld**, Kindergarten
10.00 Uhr in **Dewangen**, Rathaus
10.45 Uhr in **Leinroden**, Rathaus
13.30 Uhr in **Neubronn**, Rathaus
14.30 Uhr in **Abtsgmünd**, Rathaus
15.30 Uhr in **Hüttlingen**, Rathaus

Montag, den 21. Mai 1951:
14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schule

Mittwoch, den 23. Mai 1951:
9.00 Uhr in **Unterriffingen**, Rathaus
9.45 Uhr in **Dorfen**, Rathaus
10.30 Uhr in **Dehlingen**, Schule
11.15 Uhr in **Ohmenheim**, Rathaus
13.30 Uhr in **Kösingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Unterkochen**, Schwesternhaus

Montag, den 28. Mai 1951:
14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, kath. Schw.-Hs.

Mittwoch, den 30. Mai 1951:
9.00 Uhr in **Zipplingen**, Rathaus
10.00 Uhr in **Unterwilflingen**, Alte Schule
10.30 Uhr in **Geislingen**, Rathaus
11.15 Uhr in **Nordhausen**, Rathaus
14.00 Uhr in **Unterschneidheim**, Schwesternhs.
15.00 Uhr in **Walxheim**, Rathaus
15.30 Uhr in **Zöbingen**, Schule.

Der Amtsarzt

Fachkurse für Töpfer

Das Landesgewerbeamt Stuttgart veranstaltet am 5. Mai 1951 in Stuttgart einen Weiterbildungskurs für Töpfer.

Folgende Fachgebiete werden behandelt Ton-Vorkommen, Aufbereitung und Massenversätze, Formgebung, Brenneinrichtungen Glasuren, keram. Rechnen, elektrotechn Keramik und Versuche.

Der Kurs findet im Landesgewerbeamt Stuttgart an 10 Samstagen jeweils von 8 bis 16 Uhr statt. Die Teilnehmergebühr beträgt 10 DM. Lehrplan und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestr. 18, Fernsprecher 99 241.

Stuttgart, 10. April 1951

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
— Landesgewerbeamt —
In Vertretung: Dr. Thuma

Maul- und Klauenseuche

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Backnang, Dinkelsbühl und Nördlingen als erloschen angesehen werden kann, werden sämtliche angeordneten Schutzmaßnahmen mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Aalen, 25. April 1951 **Landratsamt**
Nr. VI - 8523

Anordnung des Innenministeriums über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche sowie über die Schafwäsche und die Schafschur

Zur Verhinderung der Seuchenverschleppung bei der Schafwäsche und Schafschur wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes in Verbindung mit den §§ 174 und 192 der württ. Ausführungsvorschriften hiezu folgendes bestimmt:

I.

Das Benützen gemeinsamer **Schafwäschen** im 15-km-Umkreis ist nach § 192 Abs. 3d der württ. Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom Landratsamt, in kreisfreien Städten vom Bürgermeisteramt, zu verbieten. Ausnahmegenehmigungen behält sich das Innenministerium vor; Anträge hiezu sind beim Landratsamt, in kreisfreien Städten beim Bürgermeisteramt, einzureichen. Diese Ämter geben die Anträge nach Anhörung des Regierungsveterinärrats fernmündlich an das Innenministerium weiter.

Herden, die **seit 1. Januar 1951 durchgeseucht** haben, sind vom Landratsamt, in kreisfreien Städten vom Bürgermeisteramt, von der Benützung fremder Schafwäschen **auszuschließen.** Herden, die **früher durchgeseucht** haben, dürfen entsprechend den Bestimmungen des § 174 a. a. O. nur **nach** den nicht durchgeseuchten Herden die gemeinsame Wäsche benützen. Die nach § 174 a. a. O. beizubringenden **amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisse,** worin auch die etwa erfolgte Durchführung zu vermerken ist, sind gem. Runderlaß v. 13. März 1951 Nr. XI 320/9 **drei Tage gültig.** Sie sind zu erneuern, wenn besondere Verzögerungen bei der Wäsche entstehen. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 174 a. a. O. unberührt.

II.

Gemäß den §§ 3 und 5 der Verordnung des Innenministeriums über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 6. April 1938 (Reg.Bl. S. 136, Reg.Anz. Nr. 42) dürfen die berufsmäßigen **Schafscherer und -schererinnen** im Bereich des Sperrbezirks, Beobachtungsgebietes und übrigen 15-km-Umkreis (Schutzzone) die Ställe und sonstigen Standorte von Schafen (Hofräume, Gärten, Weideflächen usw.) **nicht** betreten. Dieses Verbot gilt für Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete ausnahmslos. Für den übrigen 15-km-Umkreis (Schutzzone) ist auf Antrag durch das Landratsamt in kreisfreien Städten durch das Bürgermeisteramt, im Benehmen mit dem Regierungsveterinärrat Genehmigung zu erteilen, wenn letzterer — nötigenfalls nach Untersuchung der Herde — eine unmittelbare Seuchengefahr nicht annimmt.

Verboten ist außerdem der Zutritt von Scherern und Schererinnen zu Schafherden, die unter polizeilicher Beobachtung stehen (vgl. § 169 Buchst. e in Verbindung mit § 178 Abs. 2, § 195 der württ. Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz).

Soweit es durchführbar ist, müssen alle Schafscherer und -schererinnen nach Beendigung ihrer Arbeit an der einzelnen Schafherde, bevor sie mit einer anderen Herde beginnen, **frischgewaschene Oberkleider** anlegen und die abgelegten mit kochendem Wasser waschen; dies hat mindestens am Ende jeder Arbeitswoche zu geschehen. Ebenso ist jedesmal das **Schuhzeug** gründlich zu reinigen und durch Waschen mit 2,5 prozentigem Kresolwasser (50 ccm Kresol oder Lysol auf 1 Liter Wasser) oder einprozentige Natronlauge (10 g Ätznatron auf 1 Liter heißes Wasser) zu desinfizieren. Mit der gleichen Lösung sind **Hände und Arme** zu desinfizieren und die **Scheren** und die mit dem Schafkörper in Berührung kommenden Teile der **Schermaschine** abzuwaschen.

III.

Die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte im Landesbezirk Württemberg werden ersucht, diese Anordnung unverzüglich bekanntzumachen. Sie ist von allen Bürgermeisterämtern im Landesbezirk Württemberg **umgehend** den Schafhaltern, den Schäfern und den berufsmäßigen Schafscherern und -schererinnen **zur Kenntnis zu bringen.**

Die Durchführung der Anordnung ist durch die Polizeibeamten zu überwachen.

Aalen, 25. April 1951 **Landratsamt**
Nr. VI—4522

Das Auge ißt mit!

Darum vollkommenes und schorffreies Obst

Im Zuge der Qualitätsverbesserung muß der Satz: „Dünge mehr, dünge richtig", besonders beachtet werden. Wer daher mit der Düngung noch im Rückstand ist, hole das Versäumte nach. Noch ist es Zeit. Bei Kali- und Phosphorsäuredüngemittel ist die Wahl jetzt leicht. Es kommen nur noch 40prozentiges Kalisalz und Superphosphat in Frage. Geläufig sind auch jene Handelsdünger, die mehrere Nährstoffe enthalten und die Volldünger, wie zum Beispiel Nitrophoska.

Mehr Unklarheit herrscht vielfach bei der Verwendung von rein stickstoffhaltigen Düngemitteln. Diese wären dort anzuwenden, wo im Laufe des Winters Thomasmehl und Kalisalz gegeben wurde. Im Obst- und Gemüsebau sind besonders diejenigen zu empfehlen, die rasch und anhaltend wirken. Das sind jene, die den Stickstoff sowohl in Salpeterform als auch in Ammoniakform enthalten, wie sie uns heute in den **„Ruhrstickstoff-Düngern"** zur Verfügung stehen.

Ammon-Sulfat-Salpeter mit 19 Prozent Ammoniakstickstoff und 7 Prozent Salpeterstickstoff ist in erster Linie für kalkreiche Böden geeignet. Durch seinen Gehalt von ein Viertel Salpeter und drei Viertel Ammoniakstickstoff ist die Wirkung dieses Düngemittels schnell und anhaltend. Die Anwendung erfolgt im Frühjahr. Für 100 qm = 1 Ar rechnet man 3 bis 4 kg. Ammon-Sulfat-Salpeter ist ein wertvolles Düngemittel, jedoch nicht für saure, kalkarme Böden geeignet. Es ist zur Zeit das billigste Stickstoffdüngemittel, wenn man Preis und Nährstoffgehalt miteinander vergleicht. Es läßt sich mit Superphosphat, schwefelsaurem Kali und Kalimagnesia ohne weiteres mischen.

Kalk-Ammon-Salpeter enthält $^1/_2$ Salpeter und $^1/_2$ Ammoniakstickstoff und etwa 33 % kohlensauren Kalk. Für kalkarme Böden ist dieses Düngemittel sehr geeignet. Die Wirkung ist auch hier infolge des in zwei Formen vorliegenden Stickstoffgehaltes schnell und anhaltend. Auf den Boden wirkt es entsäuernd. Man kann die ganze Menge von 4 bis 5 kg je 100 qm im Frühjahr auf einmal anwenden oder aber $^3/_4$ im Frühjahr und $^1/_4$ im Vorsommer. Kalk-Ammon-Salpeter ist mit allen Kalisalzen, sowie Superphosphat mischbar, sofern die Mischungen sofort ausgestreut werden. Nicht mischbar ist dieses Düngemittel mit Thomasmehl und Rhenania-Phosphat.

Die **Schorfbekämpfung** beginnt bereits vor der Blüte. Hier sei auf die Ausführungen im April-Bericht hingewiesen. Die Vorblütenspritzung wird in den nächsten Tagen fällig. Der Termin ist je nach Lage verschieden. Hier steht der zuständige Baumwart gerne mit Rat und Tat zur Verfügung. Schorfiges Obst ist unansehnlich, unappetitlich und unverkäuflich, denn: Das Auge ißt mit. Bertele.

Bekanntmachung

über die Regelung der Kohlenversorgung für Hausbrand- und Kleinverbrauche im Kohlenwirtschaftsjahr 1951/52

1. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen (Verordnung Kohle I/51) vom 22. März 1951 (Bundesanzeiger Nr. 59 vom 28. März 1951) dürfen Wiederverkäufer nur solche Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher beliefern, die bei ihnen in die Kundenliste eingetragen sind.

2. Wiederverkäufer sind Kohleneinzelhändler, Brennstoff verteilende Genossenschaften, ausnahmsweise auch Betriebe, die ihre Belegschaft mit festen Brennstoffen versorgen (§ 1 Abs. 3), ferner Brennstofferzeuger und Gaswerke, die unmittelbar an Hausbrand- und Kleinverbraucher liefern.

3. Hausbrandverbraucher sind die Haushaltungen (§ 1 Abs. 4) und die ihnen gleichgestellten Einzelpersonen.

4. Kleinverbraucher sind unabhängig von der Höhe des Brennstoffverbrauchs: Krankenhäuser, Badeanstalten und Heilbäder, Behörden und Anstalten, Schulen, Kirchen, Institute der Kunst und Wissenschaft, Groß- und Einzelhandelsbetriebe, Banken und Versicherungen, Freie Berufe, Gemeinschaftslager (Flüchtlings-, Arbeitslager u. ähnl.), sonstige gewerbliche Betriebe und Betriebe der Ernährung und Landwirtschaft mit einem im Regelfall durchschnittlichen Monatsverbrauch von weniger als 10 Tonnen Brennstoff.

5. Die Wiederverkäufer haben in der Zeit vom 28. Mai bis 16. Juni 1951 für die Verbrauchergruppen Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher je eine besondere Kundenliste aufzulegen.

6. Die Hausbrandverbraucher und die Kleinverbraucher werden hiemit aufgefordert, sich in der Zeit vom 28. Mai bis 16. Juni 1951 vom Wiederverkäufer ihrer Wahl in dessen Kundenliste eintragen zu lassen.

7. Für die Eintragung gilt Folgendes:

a) Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher dürfen sich nur in die Kundenliste **eines** Wiederverkäufers eintragen lassen. Die Eintragung ist nur statthaft: bei Hausbrandverbrauchern auf Grund eines besonderen „Ausweises für Hausbrandverbraucher" (H-Ausweis), bei Kleinverbrauchern auf Grund eines besonderen „Ausweises für Kleinverbraucher" (K-Ausweis).

b) H-Ausweise sind bei den Bürgermeisterämtern erhältlich. Die Zeit und der Ort der Ausgabe werden durch Anschlag bzw. Veröffentlichung durch die Bürgermeisterämter bekanntgegeben.

c) K-Ausweise werden nur durch den Beauftragten für Kohle beim Landratsamt Aalen, Neue Heidenheimer Straße 15, Zimmer 5, **bzw. für das Stadtgebiet Aalen beim Bürgermeisteramt Aalen** ausgestellt.

Die Ausgabe der K-Ausweise für die Stadt Aalen wird durch das Bürgermeisteramt Aalen noch bekannt gegeben.

Für Kleinverbraucher des Kreisgebiets, ausgenommen Stadtgebiet Aalen, sind K-Ausweis-Vordrucke schriftlich oder persönlich beim Kreisbeauftragten für Kohle, Landratsamt Aalen, Neue Heidenheimer Straße 15, unter Vorlage entsprechender Gewerbenachweise (Gewerbesteuerbescheid, Bescheinigung der Innung oder des Wirtschaftsverbandes) mit der Angabe über Art des Betriebs und Anzahl der Beschäftigten anzufordern.

Die K-Ausweise werden nach Prüfung durch den Beauftragten des Kreises den Antragstellern zugestellt.

d) Den Kleinverbrauchern, die im Kohlenwirtschaftsjahr 1950/51 keine festen Brennstoffe bezogen haben, können darüber hinaus die auf der Rückseite des K-Ausweis-Vordrucks aufgeführten besonderen Angaben bescheinigt werden. Voraussetzung dafür ist, daß diese Kleinverbraucher ihren Bedarf an festen Brennstoffen im Kohlenwirtschaftsjahr 1951/52 durch Gutachten eines Sachverständigen nachweisen.

e) Die für die Erteilung von behördlichen Bescheinigungen zuständigen Stellen dürfen den Hausbrand- u. Kleinverbrauchern je nur **einen** Ausweis beurkunden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist durch entsprechenden Vermerk im Melderegister oder sonst in geeigneter Weise sicherzustellen.

f) Eintragungen durch Wiederverkäufer in die Kundenlisten sind nur auf Grund von Ausweisen zulässig, die behördlich beurkundet sind.

g) Die Wiederverkäufer haben die ihnen vorgelegten Ausweise einzubehalten und dem Kunden unter Verwendung des dem Ausweis anhängenden Vordrucks eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung zu erteilen.

h) Die Einwohner zentral beheizter Mehrfamilienhäuser oder Wohnblocks sichern sich die Berechtigung zum Bezug fester Brennstoffe dadurch, daß sie die vorschriftsmäßig ausgefüllten und behördlich bescheinigten H-Ausweise bei der Hausverwaltung abgeben, die hierauf Eintragung in die Kundenliste eines Wiederverkäufers veranlaßt.

i) Deputatempfänger von festen Brennstoffen müssen ihren H-Ausweis der zur Leistung des Deputats verpflichteten Stelle übergeben.

k) Staatliche Behörden, deren Aufträge bisher vom Wirtschaftsministerium, Referat Öffentliches Auftragswesen, vergeben wurde, melden ihren Bedarf unmittelbar beim Wirtschaftsministerium an.

l) Krankenanstalten, denen seither bei den Hauptlieferern (Kohlenkontor Weyhenmeyer u. Co. und Köln. Braunkohlen-Zentrale in Mannheim) ein besonderes Kontingent eingeräumt war, melden ihre Bezugsmengen bei dem Beauftragten des Kreises, bzw. der Stadt Aalen an.

m) Von dem Grundsatz nach a) und b) sind folgende Ausnahmen zulässig: aa) Kleinverbraucher, deren Jahresbezugsmenge 40 Tonnen übersteigt, können für je weitere 20 Tonnen einen weiteren Wiederverkäufer wählen. Kleinverbrauchern, bei denen diese Voraussetzungen zutreffen und die von mehreren Wiederverkäufern zu beziehen wünschen, ist auf Antrag eine entsprechende Zahl von K-Ausweisen auszuhändigen. Alle vom Kleinverbraucher gewählten Wiederverkäufer und die von ihnen zu beziehenden Teilmengen sind in die K-Ausweise einzutragen.

bb) Hausbrand- und Kleinverbrauchern, die ihren Gaskoks bei einem Gaswerk, ihre sonstigen Brennstoffe aber bei einem Kohleneinzelhändler beziehen, sind auf Antrag zwei K- oder H-Ausweise auszuhändigen. Auf beiden Ausweisen sind die Wiederverkäufer (Gaswerk und Kohleneinzelhändler), die Brennstoffarten und die zu beziehenden Teilmengen einzutragen.

n) Die Verbraucher bleiben an die von ihnen gewählten Wiederverkäufer für die Dauer des Kohlenwirtschaftsjahres 1951/52 gebunden. Ausnahmen sind mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde zulässig.

8. **Weder die Eintragungen in die Kundenlisten noch die den Eintragungen zu Grunde liegenden Ausweise begründen einen Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Menge,** sie dienen lediglich der Feststellung des Kundenkreises der Wiederverkäufer und der Ermittlung ihres Bedarfs.

9. Nach Ablauf der Eintragungsfrist (16. Juni 1951) haben die Wiederverkäufer ihre Kundenlisten abzuschließen und unter Beifügung der vereinnahmten K- und H-Ausweise für das Kreisgebiet beim Kreisbeauftragten beim Landratsamt Aalen, Neue Heidenheimer Straße 15, Zimmer 5, und für die Stadt beim Beauftragten der Stadt vorzulegen.

Aalen, 25. April 1951

Landratsamt Aalen / Bürgermeisteramt Aalen

Kreisstadt Aalen

Wochenmarkt

Vom 2. Mai 1951 ab beginnt der Wochenmarkt (mittwochs und samstags) bereits um 6.30 Uhr und endigt um 11.00 Uhr.

Aalen, 23. April 1951 **Bürgermeisteramt**

Öffentliche Tanzunterhaltungen und Polizeisperrstunde am 1. Mai 1951

Auf Anordnung des Innenministeriums ist die Sperrstunde für Gast- und Schankwirtschaften in der Nacht vom 1. auf 2. Mai 1951 aufgehoben.

Öffentliche Tanzunterhaltungen am 1. Mai bedürfen nach dem Gesetz Nr. 161 vom 29. Oktober 1947 keiner Genehmigung.

Aalen, 25. April 1951 **Bürgermeisteramt**

Kaffeeausschank im Städtischen Freibad

Der Kaffeeausschank und der Verkauf von Erfrischungen im Städt. Freibad im Hirschbach wird für die Badesaison 1951 verpachtet. Angebote von ortsansässigen Interessenten sind bis spätestens 5. Mai an das Bürgermeisteramt mit der Aufschrift „Kaffeeausschank im Freibad" einzureichen. Nähere Auskunft erteilt die Stadtpflege, Rathaus, Zimmer 16.

Aalen, 14. April 1951 **Bürgermeisteramt**
— Stadtpflege —

Vergebung von Grabarbeiten

Für die Verlegung einer ca. 280 m langen Wasserhauptleitung zum Hochbehälter „Auf der Heid" und einer ca. 100 m langen Entwässerungsleitung sind die Grab-, Beton- und Maurerarbeiten unter Zugrundelegung der VOB nach dem Preislistenverfahren zu vergeben.

Leistungsverzeichnisse sind ab Freitag, den 4 Mai 1951, im Büro der Stadtwerke erhältlich, wo auch die Angebotsunterlagen zur Einsichtnahme aufliegen.

Angebote sind unter Verwendung des Leistungsverzeichnisses bis **Samstag den 12. Mai 1951, 10.00 Uhr,** verschlossen, mit der Aufschrift „Behälterzuleitung Heid" bei den Stadtwerken einzureichen.

Der Angebotseröffnung zum selben Zeitpunkt können die Bieter beiwohnen.

Zuschlagsfrist: 12 Tage.

Die Bieter sind bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an ihr Angebot gebunden.

Aalen, 25. April 1951

Bürgermeisteramt Aalen
— Abt. Stadtwerke —

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

29. 4.: Dr. Richter, Bahnhofstr. 53, Tel. 377
1. 5.: Dr. Römer, Bahnhofstr. 31, Tel. 720
3. 5.: Dr. Stützel, Schubartstr. 3, Tel. 739

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

29. 4.: Dr. Hermann, Haller Str., Telefon 218
1. 5.: Dr. Widenmann, Schloßvorst., T. 571
3. 5.: Dr. Dornseif, Spitalstraße, Tel. 347

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

29. 4.: Dr. Eimer, Blücherstr. 10, Telefon 652
1. 5.: Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255
3. 5.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 119, T. 376

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

1 Automateneinrichter
1 Mechanikermeister
3 Feinmechaniker für Feinwaagenbau
1 Ankerwickler
1 Härtemeister
1 Drahtseiler
2 Handschleifer
1 Metallschmelzer
1 Handformer für Großstück
1 Kernmacher für Großstücke
1 Modellschlosser
1 Schaber (Vorarbeiter)
1 erfahrener Kesselschmied
2 Metalldrücker
1 Radiotechniker
1 Werkzeugmachermeister
1 Messerschmied
1 Vorarbeiter für Gießerei
2 Galvaniseure
einige Groß- und Kleinstückschneider
1 Schneider für Lederbekleidung
1 Zuschneider
1 Webmeister
1 Kleiderfärber, Detacheur und chemischer Reiniger, evt. Meister
1 Werkmeister für Kleiderfabrik
1 Mustermacher für Lederwarenherstellung
13 qual. Möbelschreiner für das Saargebiet
2 Maschinenschreiner für das Saargebiet
1 Fräser für das Saargebiet
1 Holzbildhauer für das Saargebiet
1 Schreinermeister für Sitzmöbel
1 tüchtiger Vergolder
1 Gewehrschäfter
1 Baggerführer
2 Pflasterer
1 Steindrucker (Umdrucker)
1 Buchdrucker
1Tiefdrucker
1 Galvanoplastiker
1 Stereotypeur
1 Graveurmeister
1 Buchbinder
1 Photolaboranten oder -Laborantin
1 Kartonagenmacher
5 ledige Melker
3 ledige Schlepperfahrer
3 jüngere Bäcker
2 Herrenfriseure
4 Thermometerschreiber (Justierer)
1 Glasbläser für Isolierflaschenfabrik
1 Farbennuanceur
50 Schaffner für die Straßenbahn, Bewerber müssen in Stuttgart wohnhaft sein, nicht über 30 Jahre

Fachkräfte weiblich:

1 Direktrice für Strumpffabrik
1 Wäscheschneiderin
einige Repassiererinnen
1 Maschinenstickerin
3 Friseusen
1 Küchenleiterin
2 Köchinnen
1 Beiköchin
1 Serviererin
3 Bedienungen
1 Zimmermädchen
2 Stützen
1 Oblatenbäckerin
1 Waffelbäckerin

Angestellte männlich:

1 Gießereifachmann
1 Offertingenieur für Fachrichtung Starkstromtechnik
1 Fernmeldeingenieur
einige Elektroingenieure
1 Konstrukteur (TH) allgem. Maschinenbau
1 Konstrukteur für hydraul. Pressen u. Anlagen
1 Konstrukteur für mechanische Pressen
1 Konstrukteur für Lehrenbau und Meßgeräte
1 Textiltechniker und Webmeister nach Irland
1 Tiefbauingenieur für Stadtbauamt
1 Bauführer für Architekturbüro
1 Keramikingenieur oder -Techniker nach Sao Paulo für führ. Porzellan- u. Steingutfabrik
1 Ingenieur nach Sao Paulo für führende Porzellan- und Steingutfabrik
1 Lackchemiker
1 Werkmeister für Dreherei
1 Konstrukteur mit Erfahrung im Kfz- und Karosseriebau
1 techn. Zeichner für staatliche Behörde
1 Kalkulator für mittlere Möbelfabrik
1 Vermessungsingenieur oder -techniker für Innen- und Außendienst
1 Angestellter für Bankinstitut
1 Entwicklungs- und Versuchsingenieur
1 jüng. Verkaufsingenieur für Apparatebauabtlg.
1 jüng. Konstrukteur als Konstruktionsassistent für Geb. des chemischen Apparatebaus
1 Elektromaschinenbaumeister
einige Stahlbaukonstrukteure
1 Buchhalter mit französischen Sprachkenntn.
1 Betriebswirt (Diplomkaufmann) f. angesehene Möbelfabrik
1 Filialleiter für Lebensmittelfilialbetrieb
einige Verkäufer und Verkäuferinnen für Lebensmittelbranche
1 Auslandskorrespondenten f. Textilgroßhandl.
1 Druckereikaufmann
1 bilanzsicherer Buchhalter
1 Schaufensterdekorateur
1 Verkäufer für Spezialfabrik für elektrische Schaltausrüstungen
1 Baukaufmann zur selbstständigen Leitung einer Baustoff-Großhandlung
1 staatlich geprüften Krankenpfleger

Angestellte weiblich:

1 Gerichtsstenographin (Dolmetscherin) für US-Dienststelle
1 Sekretärin
1 Kontoristin für pharmaz. Fabrik
1 Stenotypistin, mögl. engl. Sprachkenntnisse
1 Stenotypistin mit überdurchschnittl. Leistung
einige Verkäuferinnen verschiedener Branchen
1 technische Angestellte

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

mehrere Feinmechaniker
mehrere Dreher
mehrere Fräser
mehrere Bohrer
mehrere Mechaniker
mehrere Maschinenschlosser
mehrere Werkzeugmacher
einige Handformer
2 Webstuhlschlosser
3 Betriebsschlosser
4 Strickmaschinenmechaniker
5 Kfz-Handwerker
5 Sägenschmiede
1 Drehermeister als Lehrlingsausbilder
1 Härter
2 Waagenbauer
1 Einsteller
2 Flaschner
1 Zahntechniker
1 Maschineneinsteller für Waflosautomaten
1 Uhrmacher
2 Bauschlosser
3 Modellschreiner
1 Möbelschreiner
1 Vollgattersäger
1 Kraftfahrer für Omnibus, Höchstalter 30 J., gelernter Kfz-Mechaniker
1 Uniformschneider
2 Polsterer und Tapezierer
2 Schnittfräser für Schuhfabrik
1 Herrenfriseur
2 Bäcker, jüngere Kräfte
1 Metzger
1 Einschmelzer
1 Abzieher
2 Spritzlackierer
2 jüngere Gärtner, davon 1 Betriebsgärtner
1 Pflasterer
1 Kunststeinhauer
1 landwirtschaftlicher Aufseher
2 Melker
1 techn. Kaufmann für Verkehrsunternehmen
1 Kaufmann mit engl. und franz. Sprachkenntn.
1 Konstrukteur für Hochspannungsarmaturen
1 techn. Zeichner mit abgeschl. Berufsausbildung
1 junger kaufmännischer Angestellter

Weibliche Kräfte:

1 Handschuhlascherin
2 Stenotypistinnen
1 Kontoristin
1 Fremdsprachen-Korrespondentin, perfekt in Wort und Schrift
1 med. techn. Assistentin
2 Sprechstundenhilfen
1 Büglerin
1 perfekte Blumenbinderin
1 perfekte Friseuse
1 tüchtige Stütze
6 Küchenhilfen
1 Bedienung
3 Köchinnen
1 Zimmermädchen
1 Hausdame
mehrere Hausgehilfinnen

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 21. April 1951 — **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1700 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 18 **4. Mai** **1951**

Bekanntmachung d. Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über die Hagelversicherung

Die schweren Hagelschäden im letzten Jahr haben zahlreiche, gegen Hagelschaden nicht versicherte landwirtschaftliche Betriebe in finanzielle Schwierigkeiten gebracht. Der Hagelverlauf der letzten Jahre, insbesondere des Jahres 1950, hat gezeigt, daß es hagelfreie und hagelsichere Gebiete in Südwestdeutschland überhaupt nicht gibt. Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft verlangt von den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe nach wie vor dringend, daß sie ihre Felderzeugnisse unter Festsetzung von Hektar-Ertragswerten, die den nunmehrigen Erzeugerpreisen entsprechen, gegen Hagelschaden versichern.

Um die Hagelversicherung zu fördern und zu erleichtern, haben die Landwirtschaftsverwaltungen der Landesbezirke Württemberg und Baden mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft A.G. Verträge abgeschlossen, die auch für das Jahr 1951 gelten. Nach diesen Verträgen sind die Landwirte beider Landesbezirke, die sich in diesem Jahr bei dieser Gesellschaft versichern, nach Entrichtung der Netto-Vorprämie und eines Zuschlages für den Hagelversicherungsfonds **von jeder Nachschußpflicht befreit.** Dieser Zuschlag wurde in beiden Landesbezirken für das Jahr 1951 auf 90 von 100 der Netto-Vorprämie festgesetzt, er ist in dieser Höhe nötig, weil durch die vorjährigen großen Hagelschäden und die hieraus sich ergebende Nachschußleistung von 220 von 100 der Netto-Vorprämie nicht nur der Bestand des Hagelversicherungsfonds aufgezehrt, sondern auch noch eine zusätzliche Leistung aus Landesmittel erforderlich wurde.

Es muß hienach erwartet werden, daß von dieser günstigen Versicherungsmöglichkeit überall Gebrauch gemacht wird.

Landwirte, die trotzdem ihre Felderzeugnisse gegen Hagelschaden nicht versichern und im Falle eines Hagelschadens in Not kommen, haben keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

Selbstverständlich besteht für die Landwirte auch die Möglichkeit, ihre Felderzeugnisse bei jeder anderen Versicherungsgesellschaft, die das Hagelversicherungsgeschäft betreibt, zu versichern.

Bodenbenutzungserhebung 1951

Auf Grund der gemeinsamen Anordnung der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken vom 1. Juni 1949 und der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 findet

nach dem Stichtag vom 18. Mai 1951
eine Bodenbenutzungserhebung

statt. Die Ergebnisse der Bodenbenutzungserhebung werden in erster Linie für die Feststellung der Produktion benutzt. Hieb- und stichfeste Zahlen über die Produktion liegen ebenso im Interesse der Landwirte wie der Volkswirtschaft. **Bei der angespannten Devisenlage ist es vom volkswirtschaftlichen Standpunkt unerläßlich, nur so viel Lebensmittel vom Ausland zu kaufen, wie tatsächlich über die Eigenerzeugung hinaus benötigt werden.** Für die internationalen Verhandlungen über die Beschaffung dieser zusätzlichen Nahrungsmittel und für die Ordnung der landwirtschaftlichen Märkte ist ebenfalls eine möglichst genaue Kenntnis der Produktion unbedingt erforderlich. Werden die Anbauzahlen zu hoch angegeben, besteht die Gefahr, daß die zusätzliche Versorgung aus dem Ausland zu niedrig veranschlagt wird. Werden die Anbauzahlen zu niedrig angegeben, können die Einfuhren zu hoch bemessen und durch das Überangebot die Erzeugerpreise gedrückt werden.

Die Ergebnisse dienen volkswirtschaftlich-statistischen, aber nicht steuerlichen Zwecken.

Die Erhebung umfaßt alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit einer Wirtschaftsfläche von 0,50 ha und darüber, sämtliche Erwerbsgartenbaubetriebe sowie Erwerbsobstbau- und Erwerbsweinbaubetriebe ohne Rücksicht auf die Größe.

Ganz abgesehen davon, daß es im Interesse der Betriebsinhaber liegt, zuverlässige Angaben zu machen, sind sie dazu auch gesetzlich verpflichtet.

Landratsamt
VI 9521

Das Büro des amerikanischen Hohen Kommissars für Deutschland hat folgende Information an das Landratsamt gesandt:

„Dem Amt des amerikanischen Hohen Kommissars ist bekannt geworden, daß Gerüchte verbreitet werden, denen zufolge die Vereinigten Staaten beabsichtigen oder verpflichtet seien, an frühere deutsche Kriegsgefangene, die während des zweiten Weltkriegs in den Vereinigten Staaten interniert waren, zusätzliche Zahlungen im Gesamtwert von Dollar 300 000 000 zu leisten.

Diese Gerüchte sind völlig unbegründet. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist der Ansicht, daß die ausgehändigten Certificates of Credit and Military Payment Orders die volle Bezahlung gegenüber den Kriegsgefangenen gemäß der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 darstellen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten beabsichtigt nicht, weitere Certificates of Credit and Military Payment Orders herauszugeben, ausgenommen in Fällen in denen festgestellt werden kann, daß der Antragsteller einen berechtigten Anspruch hat und nicht im Besitze eines bereits erteilten Certificates of Credit oder einer Military Payment Order ist.

Zahlungen für vorgelegte Zahlungs-Certificate werden nach wie vor von den zuständigen deutschen Behörden in den Ländern der westlichen Zonen, für Einwohner von Berlin und der sowjetischen Zone Deutschlands, durch die Berliner Bank AG., Berlin, vorgenommen.

Die Gerüchte über weitere Zahlungen scheinen teilweise darauf zu beruhen, daß eine beiläufige Bemerkung des Amerikaners Mr. Otto Herbert Hauser, falsch ausgelegt worden ist. Dieser hat sich gelegentlich eines Besuches in Deutschland dahingehend geäußert, daß die Steuben Society einen Plan erwäge, der den ehemaligen Kriegsgefangenen in ihrer Rehabilition durch private Hilfe beistehen soll."

Aalen, 2. Mai 1951

Landratsamt
IV 93/92

US Resident Office Aalen gibt bekannt:

Lehrern und Studenten ist Gelegenheit für eine Studienreise nach England geboten, um das britische Schulsystem kennenzulernen. Ebenso wird auch für in der öffentlichen Gesundheit oder Sozialarbeit Stehende, Gelegenheit zu einer Studienreise nach England während der Sommermonate geboten. Gute Kenntnisse in der Englischen Sprache sind erforderlich. Bewerbungsformulare können bis 4. Mai beim Resident-Office Aalen abgeholt werden. Die Abreise nach England ist auf voraussichtlich 30. Mai festgelegt. Die meisten Kurse in England sind von 4—6 wöchiger Dauer. Nähere Auskunft kann beim US-Resident-Office Aalen, Heidenheimer Straße 15, eingeholt werden.

Mütterberatungen im Mai 1951

Montag, den 7. Mai 1951:

14.00 Uhr in **Bopfingen,** Kindergarten
15.30 Uhr in **Schloßberg,** Schwesternhaus.

Mittwoch, den 9. Mai 1951:

9.00 Uhr in **Hummelsweiler,** Schule
9.45 Uhr in **Hohenberg,** Schule
10.45 Uhr in **Jagstzell,** Rathaus
11.30 Uhr in **Dankoltsweiler,** „Rößle"
14.00 Uhr in **Schrezheim,** Rathaus
15.00 Uhr in **Ellwangen,** Priestergasse 7

Mittwoch, den 16. Mai 1951:

9.00 Uhr in **Fachsenfeld,** Kindergarten
10.00 Uhr in **Dewangen,** Rathaus
10.45 Uhr in **Leinroden,** Rathaus
13.30 Uhr in **Neubronn,** Rathaus
14.30 Uhr in **Abtsgmünd,** Rathaus
15.30 Uhr in **Hüttlingen,** Rathaus

Montag, den 21. Mai 1951:

14.00 Uhr in **Essingen,** Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen,** Schule

Mittwoch, den 23. Mai 1951:

9.00 Uhr in **Unterriffingen,** Rathaus
9.45 Uhr in **Dorfen,** Rathaus
10.30 Uhr in **Dehlingen,** Schule
11.15 Uhr in **Ohmenheim,** Rathaus
13.30 Uhr in **Kösingen,** Rathaus
15.30 Uhr in **Unterkochen,** Schwesternhaus

Montag, den 28. Mai 1951:

14.00 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen,** kath. Schw.-Hs.

Mittwoch, den 30. Mai 1951:

9.00 Uhr in **Zipplingen,** Rathaus
10.00 Uhr in **Unterwilflingen,** Alte Schule
10.30 Uhr in **Geislingen,** Rathaus
11.15 Uhr in **Nordhausen,** Rathaus
14.00 Uhr in **Unterschneidheim,** Schwesternhs.
15.00 Uhr in **Walxheim,** Rathaus
15.30 Uhr in **Zöbingen,** Schule.

Der Amtsarzt

FACHKURSE

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart die folgenden Weiterbildungs- und Vorbereitungskurse auf die fachliche Meisterprüfung:

1. Kraftfahrzeug-Handwerkerkurse

über Grundlagen der Physik, technisches Rechnen, Kräfte- und Bewegungslehre, technische Mechanik, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, techn. Zeichnen, Motoren- und Fahrzeugkunde:

a) Tageskurs, Dauer 110 Unterrichtsstunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 9 bis 12 und von 14 bis 17 Uhr, Teilnehmergebühr 40 DM.

b) Abendkurs, Dauer 110 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40 DM.

2. Elektro-Installateur-Kurs

Lehrgang über

a) Allgemeine Technik für den elektrischen Betrieb, die elektrischen Grundgesetze und ihre Anwendung. Bau und Berechnung von elektrischen Leitungen. Schaltgeräte und ihre Anwendung. Schutzapparate, die Vorschriften und ihre Anwendung, Beleuchtungstechnik und Meßgeräte.

b) **Gleichstromtechnik:** Der Gleichstrommotor, der Gleichstromgenerator, Anlasser und Regler, Sammelbatterien und deren Ladung. Die Drehzahlregelung beim Gleichstrommotor. Die Anwendung des Gleichstroms in der Elektrolyse.

c) **Wechselstromtechnik:** Der Wechsel- und Drehstromgenerator und seine Regelung. Die Drehzahlregelung bei Drehstrommotoren. Der Drehstromkondensator und seine Berechnung. Wirk- und Blindstrom-Messung. Der Umspanner in seiner Wirkungsweise und in seiner Anwendung. Die Prüfung von Maschinen und Apparaten. Dauer 200 Unterrichtsstunden. Unterricht an einem Tag in der Woche von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr. Teilnehmergebühr 80 DM.

3. VDE-Vorschriften-Kurs

Sonderkurs für Elektro-Installateure und Betriebselektriker über: die Anwendung der Verbandsvorschriften in der heutigen Installationstechnik, insbesondere Fragen des Schutzes gegen gefährliche Berührungsspannen usw. Der Kurs hat eine Dauer von 36 Stunden. Er wird als Tageskurs an 9 aufeinanderfolgenden Samstagen von 8 bis 12 Uhr und als Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr unterrichtet. Teilnehmergebühr 15 DM.

4. Blitzableiterbau-Kurs

Tagessonderkurs für Dachdecker, Elektro-Installateure, Flaschner und Schlosser:

a) **Theoretischer Unterricht:** Physikalische Grundlagen der elektrischen Entladungen und ihre Abführung in Schutzanlagen. Allgemeine Gesichtspunkte fü Anlagen, Bau und Prüfung von Blitzschutzanlagen, Errichtungsvorschriften des VDE, Grundlagen der Kostenberechnung von Blitzschutzanlagen.

b) **Praktischer Unterricht:** Übungen in der Verwendung von Werkstoffen für Blitzschutzanlagen sowie in den sonst vorkommenden Arbeiten. Bauteile, Verbindungen, Bau von Anlagen, Besichtigungen. Dauer 1 Woche Teilnehmergebühr 25 DM.

5. Rundfunkmechaniker-Kurs

Lehrgang über Einführung in die elektrischen Grundgesetze, Berechnung von Induktivitäten, Kapazitäten und Schwingkreisen. Wirkungsweise und Anwendung der Elektronenröhre. Grundgesetze der Akustik, Einführung in die Meßtechnik. Die Spannungsversorgung des Rundfunkgerätes. Die verschiedenen Empfängersysteme. Einzelheiten der Empfängerschaltungen. Entstörung elektrischer Geräte. Antennenbau nach VDE-Vorschriften. Weitere Anwendungsgebiete der Hochfrequenztechnik, Fernsehen. HF-Telefonie u. a. Dauer 160 Stunden. Unterricht an einem Tag in der Woche von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr. Teilnehmergebühr 65 DM.

6. Schlosserkurse über

a) Materialkunde, Werkzeugkunde, Kalkulation und Kostenrechnen, technisches Rechnen, Eisenkonstruktionen, Blechverarbeitung, Fachzeichnen und darstellende Geometrie.

Dauer 90 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr. Teilnehmergebühr 35 DM.

b) Über Statik (Materialkunde, Algebra, Grundregeln der Statik Berechnung, von verschiedenen Stahlkonstruktionen, Graphischer Kräfteplan). Dauer 90 Stunden. Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr. Teilnehmergebühr 35 DM.

7. Mechanikerkurs, auch

für Maschinenschlosser und Werkzeugmacher über Grundlagen der Physik, technisches Rechnen, Kräfte- und Bewegungslehre, technische Mechanik, Werkstoffkunde Festigkeitslehre, technisches Zeichnen:

a) Tageskurs, Dauer 110 Stunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 9 bis 12 und 14 bis 17 Uhr. Teilnehmergebühr 40 DM.

b) Abendkurs, Dauer 110 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr. Teilnehmergebühr 40 DM.

8. Kurs über technisches Normzeichnen für das Metallgewerbe

In dem Kurs wird über fertigungsgerechtes Skizzieren nach Vorlage, Blatt- und Schriftgröße, Darstellung im Raum, Schrägbild, Axonometrische Parallelprojektion, Durchdringungen, Schnitte, Sinnbilder, Bearbeitung, Maß- und Toleranzeintragungen, Werkzeichnungen, Zusammenstellungen, Körperzeichenn nach natürlichen Vorbildern, unterrichtet. Dauer: 60 Unterrichtsstunden.

a) Samstagkurs, Unterricht von 8 bis 13 Uhr,

b) Abendkurs, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 20 DM.

9. Flaschnerkurs

über Materialkunde, Arbeitskunde, Techn. Rechnen, Kalkulation. Darstellende Geometrie und Fachzeichnen. Dauer 120 Stunden. Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40 DM.

10. Installateur-Kurs

über technisches Rechnen, Materialkunde, Arbeitskunde, Berechnung der Rohrleitungen für Gas und Wasser, Warmwasserbereitung, Entwässerung, Fachzeichnen und Kalkulation. Dauer 110 Stunden. Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40 DM.

11. Heizungs-Installationskurs

über Materialkunde, Techn. Rechnen, verschiedene Heizungs-Systeme, Berechnung der Heizflächen, Heizkessel, Lüftung und Fachzeichnen. Dauer 90 Stunden. Tageskurs an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche von 9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr; Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr. Teilnehmergebühr 35 DM.

12. Schreinerkurse

a) über Fachzeichnen und Kostenrechnen, Samstagkurs von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, oder Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr. Dauer je 90 Stunden. Teilnehmergebühr 35 DM.

b) über die gesamte Oberflächenbehandlung des Holzes (Beizen, Mattieren, Polieren und Spritzverfahren), Dauer eine Woche, oder Abendkurs, an zwei bis drei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr. Dauer je 45 Stunden. Teilnehmergebühr 25 DM.

13. Tages- und Abendkurse für das Bekleidungs-Handwerk

1. Für Damenschneiderinnen

a) über Musterzeichnen und Zuschneiden von Blusen, Kleidern, Kostümen, Mänteln, Hosen und Kinderkleidern, sowie Schnittabnahme durch Abformen. Dauer 120 Stunden, als Tageskurs an drei Tagen in der Woche von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, als Abendkurs an zwei bis drei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr. Teilnehmergebühr 40 DM.;

b) über praktische Verarbeitung der gesamten Damenbekleidung. Dauer 64 Stunden, als Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr. Teilnehmergebühr 25 DM;

c) Lehrgang für Fortgeschrittene. Dauer 64 Stunden. Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr. Teilnehmergebühr 25 DM.

2. Für Herrenschneider

a) über Musterzeichnen und Zuschneiden der gesamten Herren- u. Knabenbekleidung. Dauer 120 Stunden, als Tageskurs an drei Tagen in der Woche von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, als Abendkurs an zwei bis drei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr. Teilnehmergebühr 40 DM;

b) über die praktische Verarbeitung der Herren- u. Knabenbekleidung. Dauer 64 Stunden, als Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr. Teilnehmergebühr 25 DM.

3. Kurs über Stoff- und Warenkunde

für Damen- und Herrenschneider über Faserkunde bis zum fertigen Stoff. Dauer 36 Stunden, als Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, als Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr. Teilnehmergebühr 18 DM.

4. Kurs über Kunststopfen

für Schneider und Schneiderinnen. Dauer 24 Stunden, als Tageskurs an drei Tagen von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr. Teilnehmergebühr 12 DM.

14. Wäscheschneiderinnenkurs

über Musterzeichnen und Zuschneiden von Damen- und Herrenwäsche, Dauer zwei Wochen (Tagesunterricht), Teilnehmergebühr 30 DM.,

15. Tapezierkurs

Lehrgang über Polsterarbeiten, Dauer zwei Wochen (Tagesunterricht). Teilnehmergebühr 40 DM.

16. Rechenschieberkurs

Lehrgang über das Rechnen mit dem Rechenstab mit praktischen Übungen, Dauer 27 Stunden, Unterricht an neun aufeinanderfolgenden Samstagen von 9 bis 12 Uhr. Teilnehmergebühr 10 DM.

17. Schweißkurse und Schweißerprüfungen

Tages- und Abendkurse über Autogenschweißen und Elektroschweißen für Anfänger und für Fortgeschrittene sowie Sonderkurse über Kessel-, Rohr- und Aluminiumschweißen und Lehrgänge für Schweißfach-Ingenieure.

Die Kurstermine werden den Interessenten nach Eingang der Anmeldung schriftlich mitgeteilt. Die Bundesbahn gewährt den außerhalb Stuttgart wohnenden Kursteilnehmern Fahrpreisermäßigung durch Ausstellung von Schülerfahrkarten.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 992 41.

Stuttgart, 17. April 1951

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
Landesgewerbeamt

Statistisches Handbuch Württemberg-Baden 1950

Die Fülle des in der Nachkriegszeit erarbeiteten statistischen Materials ist durch die bisherigen Veröffentlichungen nur einem beschränkten Kreis fachlich Interessierter zugänglich geworden. Für die breite Öffentlichkeit fehlt eine zusammenfassende Darstellung. Diese Lücke zu schließen, ist Aufgabe des Statistischen Handbuches. Es vereinigt alle wichtigen Angaben aus rund fünf Jahren, die in weitgehender sachlicher und regionaler Gliederung wiedergegeben sind, zu einem umfassenden und grundlegenden Nachschlagewerk.

Mit diesem Band wird zugleich die Reihe des früher in mehrjährigem Abstand erschienenen Statistischen Handbuchs für Württemberg und des Statistischen Jahrbuchs für Baden fortgesetzt. Der Inhalt bezieht sich in der Hauptsache auf das Land Württemberg-Baden und seine Landesbezirke. In weitem Umfang sind jedoch, vor allem bei den wichtigeren Strukturdaten, auch Zahlen von Württemberg-Hohenzollern und Baden aufgenommen. Bei Änderungen in der staatlichen Gliederung der südwestdeutschen Länder behält es dadurch unvermindert seinen Wert.

Die Tabellen enthalten die neuesten bei Abschluß des Handbuchs vorliegenden Angaben. Zahlen über die Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 13. September 1950 konnten in einem Nachtrag noch eingefügt werden. Soweit die Umrechnung auf den Gebietsumfang der heutigen südwestdeutschen Länder möglich war, wurden auch Vergleichszahlen aus der Vorkriegszeit aufgenommen. Die fast allen Abschnitten beigegebenen Kreistabellen bieten reiches Einzelmaterial für regionale Beobachtungen und Vergleiche. Wichtige Zahlen über alle Länder des Bundesgebietes sind in einem besonderen Anhang zusammengestellt. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Benutzung des Buches.

Da die Herausgabe von Quellenwerken der Landesstatistik auf nur wenige Gebiete beschränkt bleiben muß, stellt das Statistische Handbuch für längere Zeit die wichtigste Veröffentlichung der Statistik Württemberg-Badens dar. Um sie breitesten Kreisen zugänglich zu machen, ist der früheren Gepflogenheit der beiden Statistischen Landesämter folgend der Preis verhältnismäßig niedrig festgesetzt worden.

Bestellungen nehmen die Statistischen Landesämter in Stuttgart und Karlsruhe (Stuttgart-1, Postfach 898) sowie der Einzelbuchhandel oder die Postämter entgegen.

Landratsamt
VI 9500

Kreisstadt Aalen

Die Nutzungszeit der Gräber

auf dem Friedhof St. Johann und Unterrombach von den in den Jahren 1891, 1911 und 1931 verstorbenen Personen, bzw. der 1936 verstorbenen Kinder unter fünf Jahren, endet im Jahre 1951.

Die Angehörigen der Verstorbenen werden gebeten, dem Friedhofamt alsbald mitzuteilen, ob sie diese Gräber für eine weitere Nutzungszeit erwerben wollen oder freigeben. Die Nutzungszeit der Gräber beträgt für Erwachsene 20 Jahre, für Kinder unter fünf Jahren 15 Jahre.

Gleichzeitig werden die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten darauf aufmerksam gemacht, für eine einfache, ordentliche Anpflanzung ihrer Gräber und deren Unterhaltung besorgt zu sein.

Nach Ziffer 24 der Friedhofordnung kann das Nutzungsrecht an Familien- und Wahlgräbern ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften der Friedhofordnung entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

Aalen, 30. April 1951 **Bürgermeisteramt**

Stadtgartenordnung

1. Der Stadtgarten dient als Erholungsstätte dem Wohl der Allgemeinheit; er wird dem Schutz aller Besucher empfohlen.
2. Die Besucher des Stadtgartens werden gebeten, den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
3. Kinder unter sechs Jahren dürfen sich nur unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten im Stadtgarten aufhalten. Für Schäden, die durch Kinder angerichtet werden, haften die Erziehungsberechtigten.
4. Kinder sollen insbesondere vom Wasserpflanzbecken ferngehalten und zum Spielen auf den Kinderspielplatz in der nordöstlichen Ecke der Anlage verwiesen werden. Die Erziehungsberechtigten sollen besonders darauf achten, daß die Kinder nicht über den Zaun am Kocher- bzw. Kanalufer steigen.
5. Kinderballspiele und Ringtennisspiele der Kinder sind nur auf dem Kinderspielplatz erlaubt.
6. Hunde müssen im Stadtgarten an der Leine geführt werden.
7. Von allen Besuchern des Stadtgartens wird erwartet, daß sie alles unterlassen, was die Ordnung in den Anlagen stört oder was der Stadt unnötige Kosten verursacht, insbesondere:

   a) das Betreten der Rasenflächen, der Steineinfassungen am Wasserpflanzbecken und der Blumenbeete;

   b) das Ballspielen, insbesondere das Fußund Handballspielen;

   c) das Abreißen von Blumen und Zweigen;

   d) das Wegwerfen von Papier und sonstigen Abfällen (hierfür sind besondere Behälter aufgestellt);

   e) das Besteigen oder Beschädigen der Bäume und Bänke;

   f) jegliche Verunreinigung der Anlagen und des Zubehörs.
8. Das Radfahren ist innerhalb der Anlagen untersagt.
9. Wer die Anlagen und das Zubehör beschädigt, ist für den Schaden ersatzpflichtig.
10. Die Stadt übernimmt im Stadtgarten keine allgemeine Verkehrssicherungspflicht.

Aalen, 20. April 1951 **Bürgermeisteramt**

Auf Münzfunde achten

Im Frühjahr beginnen wieder die Bauarbeiten, die Feldbestellung wird wieder in Angriff genommen und erfahrungsgemäß werden dabei manchmal Münz- und andere Bodenfunde gemacht. Solche Funde sind wichtige Quellen zur Erforschung der Geschichte unseres Landes in vergangenen Zeiten. Es ist deshalb sehr wichtig, daß alle Bodenfunde vollständig erfaßt werden. Auch die Fundumstände, wo und mit welchen anderen Gegenständen die Münzen im Boden liegen, sind für die Auswertung bedeutungsvoll. Das Württembergische Landesmuseum richtet deshalb an alle die Bitte, Bodenfunde jeder Art zu melden. Die Meldung kann unmittelbar an das Württembergische Landesmuseum Stuttgart-S, Altes Schloß, oder an das Bürgermeisteramt (Rathaus, Zimmer 10a) gerichtet werden.

Aalen, 25. April 1951 **Bürgermeisteramt**

Stellen-Angebot

Die Stadtverwaltung stellt auf 1. September 1951 einen **weiblichen Büroanlernling** ein. Anlernzeit zwei Jahre. Vorkenntnisse in Stenografie und Maschinenschreiben sind erwünscht. Bewerbungen können bis 31. Mai 1951 beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Aalen, 25. April 1951 **Bürgermeisteramt**

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

VN 1/51. Über das Vermögen des Erich Schnitzer, Kaufmanns in Ellwangen (Jagst), Schmiedstraße 11, Inhaber der Firma „Strumpf- und Wäschegeschäft Erich Schnitzer, Ellwangen (Jagst)", ist am Dienstag, den 24. April 1951, 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Zum Vergleichsverwalter wurde Rechtsanwalt Dr. Meese in Ellwangen (Jagst) ernannt. Ein Gläubigerbeirat wurde vorerst nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf **Montag, den 4. Juni 1951, 14.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Ellwangen (Jagst), Schöner Graben 25, Sitzungssaal, anberaumt worden. Die beteiligten Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald bei dem Amtsgericht Ellwangen mündlich oder schriftlich (in doppelter Fertigung) anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Ellwangen, Zimmer 16, eingesehen werden. Dem Schuldner wurde verboten, ohne Zustimmung des Vergleichsverwalters über das Inventar und die Warenvorräte, außer im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft, zu verfügen.

Amtsgericht Neresheim

Güterrechtsregistereintragung vom 17. 4. 1951.

Bd. II, S. 78: Die Eheleute Arthur Maier, Hausierhändler in Bopfingen, Spitalgasse 1 und Frieda, geb. Kleber, daselbst haben **Gütertrennung** vereinbart.

Handelsregistereintragung vom 17. 4. 1951 bei B 2:

Fa. Grundstückverwaltung Stuber & Co. GmbH., Katzenstein, Kreis Heidenheim/Brenz: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 27.2.1951 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator ist Dr. R. Mayer, Stuttgart, Paulinenstraße 50.

Im Konkurs über das Vermögen der Bauunternehmung Netter GmbH., Bopfingen, soll die Abschlagsverteilung stattfinden. Es sollen 3886.11 DM verteilt werden. Zur Berücksichtigung vorgesehen sind 1031.10 DM bevorrechtigte und 2855.01 DM gewöhnliche Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Neresheim zur Einsicht auf. **Rechtsanwalt Knobloch** als Konkursverwalter.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

6. 5.: Dr. Benz, Friedrichstr. 31, Tel. 204

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

6. 5.: Dr. Haas, Spitalstr., Tel. 407

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

6. 5.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14–16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

1 Mechaniker
1 Bohrwerksdreher
1 Lehrenbohrwerksdreher
1 Lehrenbauer
1 Zahnradschleifer
2 Harmonikafacharbeiter
1 Monteur
1 Gangmacher für Uhrenfabrik
einige Räderwerkmacher(innen) und einige Spiralsetzer(innen)
2 Werkzeugmacher
1 Elektroschweißer
2 Schmiede
mehrere Metallschleifer
1 Zuschneider
5 Großstückschneider
1 Raschelmeister
1 Selfaktorspinner
1 Wäsche- und Plättermeister bzw. -gesellen
1 Gerber
1 Zylinderbelederer
2 Karosseriesattler
1 Roßhaarzurichter
1 Schachtmeister für Straßenbau
5 Gipser
1 Maler, möglichst Meister
1 Maler
1 Betonwerker
2 Steinmetze für Sandsteinarbeiten
50 Tiefbohrer nach Australien
1 Baumaschinenführer
5 Buchdrucker
1 Buchdruckermaschinenmeister
1 Drucker für Spezialrotationsmaschinen
1 Offsetdrucker für Zweifarben-Offsetmaschine
1 Farbätzer
1 Strichätzer
1 Tiefdruckretucheur
1 landw. Aufseher
1 landw. Gehilfe, möglichst Führerschein für Traktor
1 Gärtner für Fürsorge und Erziehungsanstalt
6 Friseure
1 Damenfriseur
1 Schichtmeister für Kunstharz-Preßwerk
1 jüngerer Metzger
1 Stumpenmeister für Tabakwarengroßhandl.
1 Butler, erf. Oberkellnererf., sowie beste englische Sprachkenntnisse
1 Schiffsführer mit Schiffspatent für Rhein und Nebenflüsse
1 Bürstenfachmann
1 Keramikpacker
1 Fieber- und Industriethermometerbläser
1 Fieber- und Industriethermometerschreiber
einige selbst. Alleinköche für Sommersaison

Fachkräfte weiblich:

2 Direktricen
1 Absteckdirektrice für Konfektionshaus
1 Anstoßerin möglichst mit Kenntnissen im Ketterln von Strümpfen und Socken
1 Spuerlin von Cops und Strang
1 Schneidermeisterin
1 Repassiererin
2 Friseusen
2 Beiköchinnen
1 Haushälterin
1 Bedienung
1 perfekte Saaltochter
1 Kaltmamsell
1 Wäschebeschließerin

Angestellte männlich:

1 Filialkontrolleur, nur Lebensmittelfachmann
1 Schaufensterdekorateur für Lebensmittelfilialbetrieb
1 Filialmeister für Lebensmittelfilialbetrieb
einige Verkäufer und Verkäuferinnen für Lebensmittelfilialbetrieb
1 Fachmann für Nudelfabrikation nach Brasilien
1 Meister oder Direktrice für Gummistrumpfstrickerei
1 Kaufmann für Versandabteilung eines größeren Herrenkleidergeschäftes
1 Dekorateur für bekanntes Bekleidungshaus
1 Buchhalter, selbständig, Kraft für Putz- und Modewarengeschäft
1 Haftpflicht-, Unfall-, Kfz-Versicherungsfachmann
1 Feuerversicherungsfachmann
1 Kaufmann mit englischen und französischen Sprachkenntnissen
1 kaufmännisch Angestellter für Büro und Versicherung, Jäger und Angler bevorzugt
1 Kaufmann für Verkaufsabteilung einer Maschinenfabrik
1 Versicherungsmathematiker mit abgeschl. Hochschulbildung
1 Textilingenieur (Techniker) oder Obermeister für Strumpffabrik
1 perfekter Maschinenbauer für Feinstrumpfwirkerei
1 Konstrukteur für Werkzeugmaschinenbau (HTL-Absolvent)
1 Konstrukteur mit Kenntnissen im Stahlformenbau
1 Fertigungsplaner für Werkzeugmaschinen und Werkzeuge mit REFA-Kenntnissen
1 Verkaufsleiter-Assistent für Teigwarenfabrik
1 Werbeleiter für Teigwarenfabrik
1 Exportsachbearbeiter mit fremdspr. Kenntnissen und Erfahrung im Exportgeschäft
1 kaufmännisch Angestellter für Großhandelsfirma in Werkzeug-Maschinen u. Kugellagern
1 landw. Verwalter, Verheiratete werden bevorzugt
1 technischer Zeichner für Herdfabrik
1 Auslandskorrespondenten mit englischen, französischen und spanischen Sprachkenntnissen für chemische Branche
1 Exportkaufmann für Uhrenfabrik mit englischen, französischen u. spanischen Sprachk.

Angestellte weiblich:

1 Fremdsprachenstenotypistin mit englischen, französischen und möglichst spanischen Sprach- und Stenokenntnissen
1 Direktionssekretärin, perfekte Stenokenntnisse für elektrisches Werk
1 Verkaufsleiterin in Möbelfabrik
einige Röntgenassistentinnen
1 med. technische Assistentin
1 Kindergärtnerin, evangelisch, für Privathaushalt
mehrere perfekte Metzgerei-Verkäuferinnen oder Lebensmittelverkäuferinnen
einige Hollerithlocherinnen
1 Filialleiterin für Spezialgeschäft für Handschuhe
1 Verkäuferin für Spezialgeschäft für Handschuhe

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

mehrere Feinmechaniker
mehrere Dreher
mehrere Fräser, Bohrer
mehrere Mechaniker
mehrere Maschinenschlosser
mehrere Werkzeugmacher
einige Handformer
2 Webstuhlschlosser
2 Betriebsschlosser
4 Strickmaschinenmechaniker
1 Maschineneinsteller für Wafiosautomaten
1 Uhrmacher
5 Sägenschmiede
1 Drehermeister als Lehrlingsausbilder
1 Mechanikermeister mit Kfz-Kenntnissen
1 Härter
2 Bauschlosser
3 Kfz-Mechaniker
2 Waagenbauer
1 Einsteller für Vertikal-Rev. Drehbänke
4 Flaschner, davon 2 Bauflaschner
1 Kfz-Handwerker
1 Zahntechniker
1 Elektroinstallateur
3 Modellschreiner
1 Vollgattersäger
1 Möbelschreiner
1 Uniformschneider
2 Polsterer und Tapezierer
1 Schnittfräser
1 Kraftfahrer (Omnibus), Führerschein Klasse II, mindestens 2 Jahre Fahrpraxis, gelernter Kfz-Mechaniker, nicht über 30 Jahre
1 Maschinist
2 Bäcker
1 Pumper für Thermosbehälterherstellung
1 Abzieher für Thermosbehälterherstellung
4 Gipser
2 Maler
2 Spritzlackierer
3 Melkerfamilien
2 ledige Melker
1 Betriebsgärtner
1 jüngerer Gärtner
1 technischer Leiter für Leim- und Gelatine-Fabrik
1 Betriebsbuchhalter
1 Kaufmann mit englischen und französischen Sprachkenntnissen für Exportabteilung
1 Konstrukteur für Hochspannungsarmaturen
1 technischer Zeichner, abgeschlossene Berufsausbildung
1 junger kaufmännisch Angestellter mit abgeschlossener kaufmännischer Berufsausbildung Kenntnisse in Steno und Maschinenschreiben

Weibliche Kräfte:

einige Küchenhilfen
1 Bedienung
2 Köchinnen
1 Stütze
1 Handschuhlascherin
2 Friseusen
1 gelernte Wäscheschneiderin
2 med. technische Assistentinnen
2 Sprechstundenhilfen
1 Korrespondentin
1 Hollerithlocherin
mehrere Hausgehilfinnen für Geschäfts- und Privathaushalte

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 28. April 1951 — **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1700 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 19 11. Mai 1951

Schützt das Jungwild!

Nachdem das Setzen der Kitze in Kürze erfolgt, wird unter Bezug auf § 292 RStGB, darauf hingewiesen, daß es verboten ist, Jungwild von nicht jagdberechtigten Personen aufzunehmen.

Mit Rücksicht darauf, daß in den letzten Jahren sehr oft gegen diese Bestimmung seitens der Landwirte und Kinder verstoßen wurde, wird hierauf besonders hingewiesen. Da erfahrungsgemäß alte Tiere sich weigern, Kitze, welche in Berührung mit Menschen gekommen sind wieder aufzunehmen, wird hierauf besonders hingewiesen.

Aalen, 8. Mai 1951 **Landratsamt** Nr. VI-4500

Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungs-Gesetz

Nach Mitteilung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sulzdorf kommt es häufig vor, daß verendete Tiere ohne Häute in dieser Anstalt abgeliefert werden. Die Tierbesitzer werden darauf hingewiesen, daß das Abhäuten von Tierleichen vor der Ablieferung in die Tierkörperbeseitigungsanstalt verboten und strafbar ist. Die Verwaltung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Sulzdorf wird gegen jeden Tierbesitzer, der abgehäutete Tierleichen zur Ablieferung bringt mit Strafanzeige vorgehen.

Aalen, 2. Mai 1951 **Landratsamt** Nr. VI-8600

Verkehr mit Speiseeis

Im vergangenen Jahr ist Speiseeis in ungewöhnlichem Umfang angeboten und verbraucht worden. Im Hinblick auf die nun beginnende Saison erscheint es daher angebracht, die Betriebe, welche sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Speiseeis befassen, erneut auf die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Die Herstellung und Verarbeitung von Speiseeis darf nur in dazu geeigneten **sauberen Räumen** erfolgen. Bei ortsfesten Herstellerbetrieben dürfen die Arbeits- und Lagerräume nicht in unmittelbarer Verbindung mit Schlafräumen stehen. Sie müssen gegen Dünste aus Bedürfnisanstalten, Ställen oder anderen Geruch verbreitenden Anlagen durch dichte Wände ohne Öffnung und durch ausreichenden Abstand der Fenster- und Türöffnungen geschützt sein. Der Fußboden der Arbeitsräume muß glatt, fest und ohne offene Fugen sein. Sämtliche Einrichtungsgegenstände müssen so beschaffen und aufgestellt sein, daß sie sich leicht und möglichst allseitig reinigen lassen. Im Betrieb hat der Betriebsführer für größte Reinlichkeit zu sorgen. Den Beschäftigten müssen ausreichende Wascheinrichtungen zur Verfügung stehen. Die Arbeits- und Lagerräume dürfen nicht als Koch-, Wasch-, Wohn- oder Schlafräume benutzt werden. Auch dürfen darin keine Kleider offen aufgehängt werden. Ebenso ist das Rauchen, Schnupfen, Kauen von Tabak und das Ausspucken in den Arbeits- und Lagerräumen verboten.

Die bei der Herstellung von Speiseeis tätigen Personen müssen während der Arbeit eine waschbare, stets sauber zu haltende Arbeitskleidung und eine waschbare Kopfbedeckung tragen.

Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, insbesondere der Haut, sowie Personen, die Keime übertragbarer Krankheiten ausscheiden (Bazillenträger, Dauerausscheider), dürfen nicht mit der Herstellung, der Beförderung und dem Austragen der Waren beschäftigt werden. Dasselbe gilt für Personen, die Verbände an den Händen oder Unterarmen tragen oder an diesen Stellen erhebliche unverbundene Verletzungen aufweisen.

Jeder verantwortliche Betriebsführer wird es sich daher zur Pflicht machen, das gesamte mit der Herstellung und dem Vertrieb von Speiseeis beschäftigte Personal zu einer amtsärztlichen Untersuchung zu beordern. Nur so kann der Betriebsleiter auch in seinem eigenen Interesse Gesundheitsgefährdungen der Käufer durch an Krankheiten leidende oder Krankheitserreger ausscheidende Betriebangehörige vermeiden.

Das Gesundheitsamt wird, sofern die ärztliche Untersuchung aller im Betrieb beschäftigten Personen ein einwandfreies Ergebnis erbracht und die Überprüfung des Betriebes selbst keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben hat, dem Betriebsführer auf seinen Antrag eine Bescheinigung ausstellen, aus der ersichtlich ist, daß das — namentlich aufgeführte Personal und der Betrieb amtsärztlich geprüft worden sind. Diese Bescheinigung hat der Betriebsführer, auch der ambulante Händler, öffentlich sichtbar in seinem Betrieb anzubringen.

Für den Vertrieb von Speiseeis sind die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Das Speiseeis muß vor Staub, Schmutz und anderen Verunreinigungen bei der Vorratshaltung und beim Verkauf geschützt sein; die Behälter müssen dicht schließen.

Soweit ausreichende Geschirrspülvorrichtungen nicht vorhanden sind, darf Speiseeis zum sofortigen Genuß nur fertig abgepackt, in mitgebrachten Gefäßen oder in Waffeln, Gebäck, Papierbechern oder ähnlichen einmalig benutzbaren Gefäßen und mit Löffeln nur zum einmaligen Gebrauch abgegeben werden. Diese sind **staubgeschützt** in dicht schließenden Behältern aufzubewahren. Das gleiche gilt für Portionierungsvorrichtungen, die stets rein zu halten und bei Nichtgebrauch in einem reinen Behälter oder in reinem Wasser aufzubewahren sind.

Verpackungen oder Behälter für vom Hersteller abgepacktes Speiseeis dürfen nur wieder verwendet werden, wenn sie gereinigt werden können oder soweit sie in einwandfreiem, sauberem Zustand zurückgegeben werden.

Hinsichtlich der Zusammensetzung von Speiseeis wird auf die Begriffsbestimmungen der Speiseeis-VO. vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 510) verwiesen. Die Verwendung von **künstlichem Süßstoff** ist auch bei Kenntlichmachung oder zur Herstellung von Kunstspeiseeis **unzulässig.**

Speiseeis darf Arsen, Blei oder Zink nicht, Antimon, Kadmium oder Kupfer nur in technisch unvermeidbaren Mengen enthalten. Die mit Speiseeis in Berührung kommenden Geräte sind hierauf zu überprüfen.

Die Verwendung von anderem Wasser als von Trinkwasser ist unzulässig. Milch, Rahm oder Magermilch dürfen nur pasteurisiert, sterilisiert oder abgekocht verwendet werden. Die Verwertung von Enteneiern bei der Herstellung von Speiseeis ist verboten.

Geschmolzenes Speiseeis darf nicht wieder zur Herstellung von Speiseeis verwendet, also nicht erneut gefroren werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann unter Umständen zu erheblichen Gesundheitsstörungen der Bevölkerung führen. Die mit der Lebensmittelüberwachung im hiesigen Landkreis beauftragten Beamten sind daher angewiesen worden, den diesjährigen Speiseeisverkehr eingehend und häufig zu überwachen. In Übertretungsfällen wird unnachsichtig eingeschritten werden.

Aalen, 5. Mai 1951

Landratsamt Nr. VI — 8290

US Resident Office Aalen gibt bekannt:

Lt. L. D. Bredwell, Procurement Detachment Nr. 3, 7797 Signal Depot Group, A.P.O. 154 U.S. Army, gab heute folgendes bekannt:

„Die Armee der Vereinigten Staaten hat in Stuttgart das oben genannte Büro eingerichtet, um Geräte, die von dem Signal Corps benötigt werden, aus deutschen Quellen in Württemberg-Baden einzukaufen. Die Liste enthält Radio, Fernschreiber, Telephone und photographische Ausstattung."

„Hersteller, die an der Eintragung in die Liste der 7797 Signal Group interessiert sind, werden gebeten, Angaben über ihre Produktion und Kapazität der oben genannten Geräte an den Commanding Officer, Procurement Detachment Nr. 3, 7797 Signal Depot Group, A.P.O. 154, U. S. Army, einzureichen."

„Hersteller, welche die 7797 Signal Depot Group besuchen wollen, sind herzlich willkommen. Die Adresse ist Urbanstraße 4, V. Stock, Amerika-Haus, Stuttgart, und die Telephon-Nummer ist Stuttgart Military 997—740."

Stellen-Angebot

Für das **Kreiskrankenhaus Ellwangen** und für das **Waldkrankenhaus Dalkingen** werden zum baldigen Eintritt einige tüchtige

Hausgehilfinnen

gesucht. Freie Station und tarifliche Besoldung werden zugesichert. Persönliche Vorstellung erbeten.

Kreiskrankenhausverwaltung Ellwangen (J.)

Vergebung von Bauarbeiten

Beim Kreiskrankenhaus in Neresheim sind folgende Bauarbeiten zu vergeben:

1. Die Erd- und Maurerarbeiten für die Erstellung einer Bruchsteinmauer entlang der Kösinger Straße, ca. 80 Meter lang, 60 cm hoch,
2. Die Erd-, Beton-, Maurer-, Gipser- und Zimmerarbeiten für die Erstellung einer Pergola von ca. 40 Meter Länge und einem kleinen Pavillon. Leistungsverzeichnisse und Auskunft bei Architekt Hochmiller, Neresheim.

Die Angebote sind bis **Donnerstag, den 17. Mai, 18 Uhr,** bei der Kreispflege Aalen oder bei der Krankenhausverwaltung Neresheim mit entsprechender Aufschrift abzugeben.

Kreispflege Aalen.

Verordnung des Innenministeriums Württemberg-Hohenzollern über Maßnahmen zur Bekämpfung von Bienenseuchen

vom 10. April 1948

Um eine seuchengefährliche Anhäufung von Bienenvölkern an Weideplätzen zu verhindern, wird auf Grund des Art. 25 Nr. 4 des Württ. Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Bl. S. 391) und der §§ 14 und 25 des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Ges. Sammlung S. 77), je in Verbindung mit § 81a des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519) in der Fassung vom 28. Juli 1928 (RGBl. I S. 289) verordnet:

§ 1

(1) Imker, die Bienenvölker zum Zwecke des Aufsuchens von Bienenweiden oder zu anderen Zwecken an einen anderen Ort verbringen, müssen im Besitz eines von einem amtlich anerkannten Bienensachverständigen ausgestellten Zeugnisses sein, daß die Bienen gesund und seuchenfrei sind.

(2) Das Zeugnis gilt zwei Monate. Es ist mit den Bienenvölkern mitzuführen.

§ 2

(1) Imker, die Bienenvölker zu einem fremden Weideplatz verbringen, bedürfen hierfür einer Aufwanderungsgenehmigung des Landesbeauftragten für Bienenwanderung beim Landwirtschaftsministerium. Die Genehmigung wird nach Maßgabe eines Bewanderungsplanes erteilt, den das Landwirtschaftsministerium im Benehmen mit dem Landesverein für Bienenzucht in Württemberg-Hohenzollern aufstellt.

(2) In dem Antrag auf Aufwanderungsgenehmigung sind der erstrebte Weideplatz und die Anzahl der Bienenvölker anzugeben mit denen zu wandern beabsichtigt ist.

(3) Die Aufwanderungsgenehmigung ist mit den Bienenvölkern während der gesamten Zeit der Trachtwanderung mitzuführen.

§ 3

(1) Erst mit Beginn einer Tracht darf aufgewandert werden. Der Beginn wird durch den Landesbeauftragten für Bienenwanderung beim Landwirtschaftsministerium bekanntgegeben.

(2) Nach Schluß der Tracht muß abgewandert werden. Dieser Zeitpunkt wird vom Landesbeauftragten für Bienenwanderung auf Grund der durchschnittlichen Waagstockergebnisse des Weideplatzes festgestellt.

§ 4

Jede Beute ist für die gesamte Zeit ihrer Trachtwanderung mit Namen und Anschrift des Imkers deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 5

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt wird mit Geldstrafen bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die bereits bestehenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bienenseuchen bleiben unberührt.

Tübingen, 10. April 1948

In Vertretung
(gez.) Dr. Eschenburg.

Pressemitteilung Nr. 123

Die Neuorganisation der Kriegsopferversorgung in Württemberg-Baden

Der Württemberg-Badische Landtag hat am 25. April 1951 einem Staatsvertrag mit dem Lande Württemberg-Hohenzollern über die Errichtung eines gemeinsamen Landesversorgungsamtes mit dem Sitz in Stuttgart zugestimmt.

Die Landesregierung hat durch Verordnung vom 9. 4. 1951 folgende weiteren Versorgungsdienststellen eingerichtet:

1. Versorgungsämter:

a) Versorgungsamt I Stuttgart in Stuttgart-West, Rotebühlstraße 30 (Rotebühlbau-Ostflügel);
b) Versorgungsamt II Stuttgart in Stuttgart-13, Teckstraße 56;
c) Versorgungsamt Ulm in Ulm a. D., Wagnerstraße 2;
d) Versorgungsamt Karlsruhe in Karlsruhe, Kriegstraße 103;
e) Versorgungsamt Heidelberg in Heidelberg, Plöck 79;

2. Orthopädische Versorgungsstellen:

a) Orthopädische Versorgungsstelle Stuttgart in Stuttgart, Rosenbergstraße 122;
b) Orthopädische Versorgungsstelle Karlsruhe in Karlsruhe, Redtenbacherstraße 9;

3. Versorgungsärztliche Untersuchungsstellen:

a) Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Stuttgart in Stuttgart-13, Teckstraße 56;
b) Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Heidelberg in Heidelberg, Landhausstraße 31;

4. Das Versorgungskrankenhaus Stuttgart-Berg in Stuttgart-13, Teckstraße 56;

5 Versorgungskuranstalt (Schloßkuranstalt) in Bad Mergentheim.

Das Landesversorgungsamt hat seinen Sitz in Stuttgart-W, Rotebühlstraße 30 (Rotebühlbau-Ostflügel). Es hat seine Tätigkeit für Württemberg-Baden bereits aufgenommen. Nach der Zustimmung des Württemberg-Hohenzollernschen Landtags zu dem Staatsvertrag ist es ein gemeinsames Landesversorgungsamt für die Länder Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.

Das Landesversorgungsamt ist eine Mittelbehörde der Verwaltung der Kriegsopferversorgung; es ist Aufsichtsbehörde der in seinem Bereich eingerichteten Versorgungsämter, sonstigen Versorgungsdienststellen und -krankenanstalten. Ein Beirat, in den Vertreter der Verbände der Kriegsopfer, der Hauptfürsorgestellen, der Kreisfürsorgeämter und der gesetzlichen Krankenkassen berufen worden sind, soll die Verbindung mit den an der Kriegsopferversorgung beteiligten Organisationen und Behörden sicherstellen.

Die **Versorgungsämter** sind zuständig für die Bearbeitung der einzelnen Versorgungsfälle in Rentenangelegenheiten und im Benehmen mit den gesetzlichen Krankenkassen auch für Fragen der Heilbehandlung.

Den **Orthopädischen Versorgungsstellen** obliegt die Versorgung der Kriegsbeschädigten mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln.

Die **Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen** haben die fachärztliche Begutachtung durchzuführen.

Das **Versorgungskrankenhaus Stuttgart-Berg** ist als Spezialkrankenhaus für orthopädische Chirurgie eingerichtet und wird demnächst um je eine Abteilung für Knochentuberkulose und Kiefer-Chirurgie erweitert.

Die **Kuranstalt Bad Mergentheim** wird eröffnet, wenn sie von der Besatzungsmacht freigegeben ist. **Pressestelle**

Obstbau-Arbeiten im Mai

Umpfropfen der Obstbäume – Nachblütenspritzung

Trotz der Rekord-Obsternte im vergangenen Jahre, stehen wir auch heuer wieder vor einer guten Blüte. Wenn es die „Eisheiligen" gut mit uns meinen und die Baumbesitzer die notwendigen Pflegemaßnahmen nicht übersehen, darf wohl mit einer mittleren Obsternte gerechnet werden. Steinobst und Birnen stehen in voller Blüte und die Pfingsttage werden uns mit der Apfelblüte erfreuen. Der Verlauf der Witterung ist bis heute günstig. Für den Baumwart gehört der Mai zu den arbeitsreichsten Monaten des Jahres. Das Umpfropfen der Obstbäume ist in diesem Monat durchzuführen: je früher gepfropft wird, desto besser ist das Ergebnis. Sortenverringerung und Sortenvereinheitlichung sind anzustreben. Der Qualitätsbegriff muß mehr in den Vordergrund treten. Welchem Obsterzeuger wäre dies im vergangenen Herbst nicht genug vor Augen geführt worden?

In den kommenden Wochen braucht der Baum besonders viel Nährstoffe. Neben dem Wachstum muß der Baum auch Früchte entwickeln. Und wenn es jetzt an Nährstoffen nicht fehlt, werden auch gleichzeitig Blütenknospen für das kommende Jahr gebildet. Das ist das Geheimnis alljährlicher Ernten. Verdünnte Gülle mit Superphosphat ist jetzt am Platze. Von Handelsdüngern können Nitrophoska (Volldünger), Kalksalpeter, Kalkammonsalpeter oder Ammonsulfatsalpeter verwendet werden, je Ar 2 bis 3 kg. Für die Nachdüngung empfiehlt sich besonders die Verwendung der Düngelanze. Dadurch bringen wir Phosphorsäure und Kali in die tieferen Bodenschichten und damit zu den Baumwurzeln. Man löst etwa 3 kg Nitrophoska oder Am-Sup-Ka in 100 Liter Wasser gründlich auf und pumpt dann die Lösung mit Hilfe einer Motor- oder Karrenspritze durch die Düngelanze in den Boden. So hat man dann wirklich den Baum und nicht nur die Grasnarbe gedüngt.

Zur weiteren Schorfbekämpfung muß eine Nachblütenspritzung durchgeführt werden. Dies trifft vor allen Dingen bei Tafelobst und insbesondere bei Äpfeln zu. Gleichzeitig wollen wir auch die Obstmade treffen. Der beste Zeitpunkt ist etwa 14 Tage nach der Blüte. Um 100 Liter wirksame Spritzbrühe herzustellen, werden benötigt: 750 g Kupferkalk oder 1500 g Schwefelkalkbrühe plus 50 g Kupferkalk. In beiden Fällen ist zur Bekämpfung der Obstmade 35 g E 605 erforderlich, um eben die Obstmade und sonstige Schädlinge wie Blattläuse, Raupen und dergleichen abzutöten. Für kleinere Verhältnisse empfiehlt es sich, das kombinierte Mittel Nosprasit, das kupfer-arsenhaltig ist, zu verwenden, und zwar 750 g auf 100 Liter Waser.

Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß sowohl Bleiarsen, als auch E 605 giftig und für die Bienen sehr gefährlich sind. Die Nachblütenspritzung darf daher erst nach völligem Abfall der Blütenblätter erfolgen. Hier sei an die Verordnung Nr. 617 zum Schutze der Bienen gegen unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erinnert. Der Sache aber durch Unterlassung der Spritzung aus dem Wege zu gehen, wäre falsch. Bei entsprechender Rücksichtnahme können beide, Pflanzenschutz und Bienenzucht, friedlich und gedeihlich nebeneinander betrieben werden. Bertele.

Eintragungen beim Registergericht

Nach § 80 des DM-Bilanzgesetzes in seiner abgeänderten Fassung gelten Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit dem Ablauf des 30. Juni 1951 als aufgelöst, wenn sie nicht bis dahin im Zusammenhang mit der Aufstellung ihrer DM-Eröffnungsbilanz die Beschlüsse über die Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse (bei Genossenschaften Neufestsetzung der Geschäftsguthaben, Geschäftsanteile und evtl. Haftsummen) beim Registergericht zur Eintragung ins Handelsregister und Genossenschaftsregister angemeldet haben. Die mitunter vor Verkündung des DM-Bilanzgesetzes vorgenommenen Anpassungen oder Neufestsetzungen des im Handelsregister eingetragenen Reichsmark-, Grund- oder Stammkapitals befreien nicht von einer Neufestsetzung nach dem DM-Bilanzgesetz. Mit einer Hinausschiebung des Termins ist nach Mitteilung des Bundesjustizministeriums nicht zu rechnen. Es wird vermutlich auch keinen Weg geben, die eingetretene Auflösung wieder rückgängig zu machen.

Bis heute haben aber die meisten Gesellschaften und Genossenschaften noch keine Anmeldung eingereicht. Es ist für sie höchste Zeit, jetzt die notwendigen Schritte zu tun,

wenn sie die Auflösung und die Kosten einer Neugründung vermeiden wollen. Die Haupt-, General- oder Gesellschafterversammlung ist rechtzeitig in der gesetzlich und satzungsgemäß vorgeschriebenen Form einzuberufen; bei Aktiengesellschaften mit Aktiengattungen, die der Wertpapierbereinigung unterliegen, ist die vierwöchige Einberufungsfrist (§ 14 des Ges. vom 9. 10. 50) zu beachten. Die der Versammlung vorzulegende DM-Eröffnungsbilanz muß bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften, ferner bei solchen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der RM-Schlußbilanz ein Stammkapital von mindestens 500 000 RM oder eine Bilanzsumme von mindestens 2 000 000 RM ausweisen oder in die DM-Eröffnungsbilanz ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto einstellen, vorher von einem Prüfer geprüft und bestätigt sein. Die Versammlungsbeschlüsse sind nicht nur bei Aktiengesellschaften notariell zu beurkunden, sondern auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, weil die Neufestsetzung des Stammkapitals eine Satzungsänderung enthält. Anzumelden haben die Vorstandsmitglieder (bzw. Geschäftsführer der G.m.b.H., Vorstandsmitglieder der Genossenschaft), und zwar in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form. Die Anmeldenden haben zu erklären, daß die Beschlüsse über die Eröffnungsbilanz und die Neufestsetzung nicht angefochten sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen ist. Da die Anfechtungsfrist einen Monat beträgt, müssen also die Beschlüsse spätestens einen Monat vor der Anmeldung gefaßt sein.

Im Hinblick auf Anstände, die sich bei der Anmeldung ergeben können und die bis 30. Juni 1951 behoben sein müssen, wird dringend geraten, die Anmeldung möglichst früh vorzunehmen und demgemäß die Haupt-, General- oder Gesellschafterversammlung möglichst bald beschließen zu lassen. Über weitere bei der Aufstellung der DM-Eröffnungsbilanz, bei der Beschlußfassung und der Anmeldung zu beachtende Vorschriften müssen sich die Beteiligten, wenn nötig, sachkundig beraten lassen, die Genossenschaften am besten von ihrem Prüfungsverband.

Amtsgericht Aalen.

Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Aalen

Bekämpfung der Rindertuberkulose bedeutet Verhütung wirtschaftlicher Schaden und Hebung der Volksgesundheit

Die Tuberkulose des Rindes hat sich während der Kriegs- und Nachkriegsjahre in Deutschland stark ausgebreitet. Jahr für Jahr verursacht sie auch in unserem Kreise große wirtschaftliche Verluste. Da sie auch für die menschliche Gesundheit eine ernste Gefahr bedeutet, darf ihre energische Bekämpfung nicht mehr länger aufgeschoben werden.

Aus diesem Grunde ist am 9. Februar 1951 in Stuttgart für den Landesbezirk Württemberg unter Beteiligung maßgebender Züchter und Landwirte eine Landesarbeitsgemeinschaft als organisatorischer Rahmen für ein freiwilliges Verfahren zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Rinde ins Leben gerufen worden, dessen Endziel die Ausrottung dieser für Mensch und Tier so gefährlichen Seuche ist.

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) ist keine staatliche Organisation, sondern ein durch freiwilligen Zusammenschluß der beteiligten und interessierten Kreise entstandener eingetragener Verein, dem jeder viehhaltende Landwirt als Mitglied angehören kann. Der Staat stellt dazu seine praktischen Erfahrungen in der Bekämpfung der Rindertuberkulose nach modernen Grundsätzen zur Verfügung.

Ziel der Landesarbeitsgemeinschaft ist:

1. Die noch gesunden und mit Tuberkulose nicht verseuchten Rinderbestände gesund zu erhalten.
2. Die mit Tuberkulose behafteten Bestände von dieser Seuche zu befreien und vor Neuansteckung zu schützen.

Nur gesunde Rinderbestände sind auf die Dauer ertragsfähig und bieten die Gewähr zur Erzeugung einwandfreier Milch und gesunder Schlachtware.

Was ist die Voraussetzung für die Erreichung dieses Zieles?

Ernste Mitarbeit als Züchter, Tierhalter und Milchproduzent. Nur durch Unternehmungsgeist, Arbeit, Sinn für Fortschritt, Verantwortungsbewußtsein und Opferbereitschaft wird es möglich, stark mit Tuberkulose verseuchte Rinderbestände in drei oder fünf Jahren tuberkulosefrei zu machen. Dazu ist der fachmännische Rat eines Vertrauenstierarztes unerläßlich. Mit seiner Hilfe sind die Rinderbestände in verseuchte und freie Abteilungen zu trennen und für eine tuberkulosefreie Aufzucht des Jungviehs Sorge zu tragen.

Wer finanziert die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft?

Sie bekommt Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln des Innenministeriums, sie bekommt Geld von der Zentralkasse der Viehbesitzer usw.; sie braucht aber auch Mitgliederbeiträge. Diese Mitgliederbeiträge werden als Kopfbetrag erhoben und betragen für Tiere im Alter von über drei Jahren DM 1.50 und für solche unter drei Jahren DM 1.— im Jahr.

Was bietet die Landesarbeitsgemeinschaft als Gegenleistung?

1. Die negative Abteilung des Rinderbestandes wird zweimal im Jahr unter Anwendung der Tuberkulinhautprobe überwacht.
2. Zweimal im Jahr werden die reagierenden Tiere aus der verseuchten Abteilung klinisch untersucht. Im Verdachtsfalle werden die entnommenen Lungenschleim-, Milch- oder Gebärmuttersekretproben im Tierärztlichen Landesuntersuchungsamt bakteriologisch untersucht, um so die offen tuberkulösen Tiere, nämlich die besonders gefährlichen Streuer, zu ermitteln.
3. Zweimal im Jahr wird der Betrieb über den Stand seiner Verseuchung unterrichtet und fachmännisch beraten.

Die Vorteile, welche die Landesarbeitsgemeinschaft bietet, werden jedoch nur durch eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern erreicht. Diese Vorteile decken sich mit dem Bestreben jedes Landwirts, gesunde und tuberkulosefreie Viehbestände zu erreichen, und zugleich Neuverseuchung zu verhüten. Andererseits erwartet aber auch der Milchverbraucher die Belieferung mit einer einwandfreien Milch aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen.

Wer einen staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand hat, bekommt von seiner Genossenschaft für die abgelieferte Milch **0,02 DM je Liter mehr Milchgeld.** Voraussetzung für die Ausbezahlung dieser Sonderprämie ist jedoch die Mitgliedschaft bei der Landesarbeitsgemeinschaft und der Nachweis der staatlichen Anerkennung.

Es ergeht daher seitens des Landwirtschaftsamtes Aalen die Aufforderung an die Landwirte des Kreises, bei ihrem zuständigen Regierungsveterinärrat — in Aalen Dr. Rittig, in Ellwangen Dr. Mühleck — die Mitgliedschaft bei der Landesarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Rindertuberkulose zu beantragen.

Kreisstadt Aalen

Schweinemarkt in Aalen

Der auf Pfingstmontag fallende Schweinemarkt wird auf Dienstag, den 15. Mai 1951 verlegt. Marktbeginn: 8 Uhr.

Aalen, 9. Mai 1951 **Bürgermeisteramt**

Fundgegenstände

Beim Fundamt A a l e n wurden während des Monats April 1951 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

Lfd. Nr.	Fundverz. Nr.	Gegenstand
1	94	1 Beutel mit Werkzeug
2	95	1 grünes Kindertäschchen aus Igelit
3	96	1 brauner Geldbeutel
4	97	1 Schal und 1 Paar blaue Fingerhandschuhe
5	98	1 Paar dunkelrote Damenlederhandschuhe
6	99	1 Handkoffer mit Altpapier
7	102	1 graue Plüschkappe
8	104	1 Paar Kinderhausschuhe
9	106	1 Rohrzange
10	107	1 Armkettchen
11	108	1 Hornbrille
12	109	1 Herrenfahrrad
13	110	1 Damentaschenuhr
14	111	20.- DM - Scheine
15	114	1 silbergrauer Damenhut und 1 seidener Damenschal
16	115	5.- DM - Schein
17	116	1 älterer schwarzer Damenregenschirm
18	117	1 Füllfederhalter
19	118	1 Silberkettchen mit Anhänger
20	120	1 Herrenarmbanduhr
21	121	1 bunter Damenschal

Amtsgericht Aalen

(Für Angaben in () ohne Gewähr).

Handelsregister — Neueintragung:

A 261 vom 13. April 1951: Daibenzeiher & Teufert, Aalen (Galgenbergstraße 25, Großhandlung alkoholischer Getränke), offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1951. Persönlich haftende Gesellschafter: Kurt Daibenzeiher, Großhändler in Aalen, Hans-Joachim Teufert, Großhändler in Aalen.

Veränderungen:

A 158 vom 5. 4. 1951 bei Aalener Trikotwarenfabrik Josef Klaus: Ausgeschieden sind die persönlich haftenden Gesellschafter Theresia Klaus geb. Hutter und Josef Klaus, beide in Aalen, zufolge Tod, sowie ein Kommanditist. Als persönlich haftende Gesellschafter sind eingetreten: Frau Josefine Klaus geb. Mayer, Fabrikantenwitwe, und Josef Klaus, Diplomkaufmann, beide in Aalen.

A 248 vom 24. 4. 1951 bei Albert Herdeg KG., Aalen: Die Kommanditgesellschaft ist durch Gesellschafterbeschluß vom 5. April 1951 aufgelöst. Liquidator ist Josef Faul, Helfer in Steuersachen, und Buchsachverständiger in Aalen.

A 252 vom 24. 4. 1951 bei Bundschu & Co., Aalen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Ernst Bundschu, Ingenieur in Aalen ist nun Alleininhaber. Einzelprokura des Wilhelm Braun, Aalen ist erloschen. (Geschäftsräume nun Friedrichstraße 75).

B 48 vom 2. 5. 1951 bei Union-Theater Aalen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 29. 4. 1951 wurde Bez.-Notar a. D. Faistenauer in Aalen als Geschäftsführer abberufen und Carl Harr, Bezirksnotar a. D. in Aalen zum Geschäftsführer bestellt.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Handelsregister

Nicht eingetragen: ()

Veränderungen. 30. 4. 1951 B 2 Schwabenverlag Aktiengesellschaft Stuttgart, Zweigniederlassung Ellwangen/Jagst.

Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 11. 1. 1951 ist das Grundkapital gem. § 35 DM-Bilanzgesetz neu festgesetzt auf 315 000 DM und die Satzung in den §§ 5 (Grundkapital), 25 Abstimmung und 4 (Bekanntmachungsblatt) geändert. (Bekanntgabe der Eintragung vom 22. 3. 51 im Handelsregister Amtsgericht Stuttgart — Hauptniederlassung — siehe Bundesanzeiger Nr. 66/51).

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14–16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

1 Automateneinsteller für Armaturenfabrik
1 Bohrwerkdreher
1 Fernkabelmonteur
1 Autospritzlackierer
2 Werkzeugdreher
1 bis 2 perfekte Automateneinsteller nach der Schweiz
3 Landmaschinenmechaniker
1 Dreher
1 Revolverdreher
1 Schleifer
1 Kesselschmied
1 Kranführer
1 Hilfsmeister für größere Wasserkraftzentrale
1 Ankerwickler oder Elektromechaniker
1 Werkzeugmacher nach der Schweiz
2 Büromaschinenmechaniker
1 Spenglermeister
2 Rohrschlosser
5 Kesselschmiede
1 jüngerer Handformer
1 Werkzeugmaschinen-Reparaturschlosser
1 Metallschmelzer
1 Planierungsraupenfahrer mit Führerschein Klasse II
1 Isolierspengler
1 Modellschreiner
1 Fräser für Holz- und Metallmodelle
1 Tiefdrucker
1 Galvanoplastiker
1 Stereotypeur
1 Drucker bis 30 Jahre
1 Farbätzer
1 Strichätzer
1 Graveur
1 Straßenbauer, Schachtmeister bevorzugt
1 Selfaktorsteller für Streichgarnspinnerei
4 Großstückschneider
1 Zuschneider
1 Cotton-Strumpfwirker
4 Bäcker, jüngere Kräfte
1 Konditor
1 Jungkoch
2 Herren- und Damenfriseure
1 Weingärtner
1 Vorarbeiter für die Kunstharzspritzerei

Fachkräfte weiblich:

tüchtige Anstoßerinnen, Kettlerinnen, Näherinnen, Repassiererinnen und Legerinnen für bedeutende Strumpffabrik
einige Motornäherinnen
2 Weberinnen
1 Direktrice für Trikotwarenfabrik
1 Küchenleiterin für Privatklinik
2 Köchinnen für Gasthäuser
1 Köchin oder Hausgehilfin mit guten Kochkenntnissen in gräflichen Haushalt nach England
3 Bedienungen
2 Beiköchinnen
2 Küchenhilfen
1 Zimmermädchen
1 Kinderpflegerin
1 Damenfriseuse
1 Helferin für Kinderheim

Angestellte männlich:

1 Buchhalter für Tuchfabrik mit guten Kenntnissen in Durchschreibebuchführung
1 Textilkaufmann mit umfangreichen Kenntnissen in sämtl. Sparten der Tuchindustrie
1 Filialkontrolleur für Lebensmittelfilialbetrieb
1 Schaufensterdekorateur
1 technischer Zeichner oder Techniker für Kassen- und Stahlschrankfabrik
1 Einkäufer für Elektro- und Metallfach
1 kaufmännisch Angestellter für Exportabteilung einer Photoapparatefabrik und möglichst spanische Sprachkenntnisse
1 Bezirksleiter für Lebensversicherungsgesellschaft
1 Exportkorrespondenten für Gürtelfabrik aus der Leder- oder Lederwarenbranche, perfekte englische und französische Sprachkenntnisse
1 kaufmännisch Angestellten für amerikanische Dienststelle, sehr gute engl. Sprachkenntn.
1 Verkaufsleiter, erw. Kenntnisse in Augenoptik, Sprachkenntnisse spanisch, portugisisch oder englisch
1 Dekorateur für Kaufhaus
1 Lageristen und Expedienten für Glas- und Porzellan-Großhandelsgeschäft
1 kaufmännisch Angestellter mit Kenntnissen in Dekoration für Glas- und Porzellanwaren-Einzelhandelsgeschäft
1 Grobeisenhändler
1 technischer Kaufmann für Betrieb des Maschinen- und Präzisionswerkzeugbaues
1 Elektrokaufmann für Elektrogroßhandlung
1 Elektrokaufmann für Bezirksstellenlager eines Kraftwerkes
2 Verkäufer für Aussteuer- und Bettengeschäft
1 Eisenhändler für Eisengroßhandlung
1 Werkmeister für Dreherei
1 Ortsbaumeister mit Abschlußprüfung für Hoch-, Tief- und Wasserbau an der Staatsbauschule Stuttgart
1 Werkmeister für größere Trikotwarenfabrik
2 jüngere Ingenieure für Fabrik der blechverarbeitenden Industrie
einige selbständige Konstrukteure für Klimaanlagen
1 Werkzeugkonstrukteur
1 Vorrichtungskonstrukteur für Fabrik für Feinmaschinenteile für Präzisionsmassenfabrikation
1 Konstrukteur für kleinere und mittlere Dampfturbinen
1 Konstrukteur mit guten Kenntnissen in Ölfeuerungsbau
1 Ingenieur-Konstrukteur für Kühlmaschinenfabrik
1 REFA-Ingenieur zur Herstellung von Präzisionswerkzeugen
mehrere Vermessungstechniker und Ingenieure für Vermessungstechnik

Angestellte weiblich:

1 Diätassistentin
2 med. techn. Assistentinnen
1 jüngere Krankengymnastin
2 Stenotypistinnen mit guten englischen und französischen Sprachkenntnissen
1 Büroangestellte für US-Dienststelle mit sehr guten englischen Sprachkenntnissen
2 Kontoristinnen
1 Stenotypistin für Fahrzeugfabrik
1 Filialleiterin für Spezialgeschäft für Handschuhe und Lederbekleidung
mehrere Verkäuferinnen verschied. Branchen
1 Sprechstundenhilfe

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

mehrere Feinmechaniker
mehrere Dreher
mehrere Fräser
mehrere Bohrer
mehrere Mechaniker
mehrere Maschinenschlosser
mehrere Werkzeugmacher
einige Handformer
5 Sägenschmiede
4 Strickmaschinenmechaniker
2 Webstuhlschlosser
2 Betriebsschlosser
1 Maschineneinsteller für Wafiosautomaten
1 Uhrmacher
1 Drehermeister als Lehrlingsausbilder
1 Härter
2 Bauschlosser
1 Mechaniker für Strickmaschinen
1 Meister (Mechaniker) mit Kenntnissen im Drehen, Fräsen, Hobeln, Bohren, Refa-Kenntn.
1 Elektro-Installateur
2 Modellschreiner
3 Bäcker
1 Bäckermeister
1 Konditor
1 Pumper und Abzieher für Thermosbehälterherstellung
1 Betriebsgärtner
2 jüngere Gärtner
2 Spritzlackierer
1 Pflasterer
1 Kunststeinhauer
1 Maler
1 Melkerfamilie

1 Kinderschwester
1 Korrespondentin
1 med. techn. Assistentin
1 perfekte Weißnäherin
1 Köchin
einige Haus- und Küchenhilfen

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 5. Mai 1951 **Arbeitsamt Aalen**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
13. 5.: Dr. Harr, Untere Wöhrstr. 39, T. 973
14. 5.: Dr. Schmitt, Schwalbenstr. 10, T. 457

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
13. 5.: Dr. Werfer, Marienstr., Tel. 321
14. 5.: Dr. Zitzmann, Schmiedstr. Tel. 437

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
13. 5.: Dr. Eimer, Blücherstr. 10, Tel. 652
14. 5.: Dr. Eimer, Blücherstr. 10, Tel. 652

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1700 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 20 **18. Mai** **1951**

Wegen des Fronleichnamfestes ist Redaktionsschluß für das Amtsblatt bereits kommenden Dienstag, 16 Uhr.

Sitzung des Kreistags

Die nächste Sitzung des Kreistags findet am **Freitag den 25. Mai 1951 vormittags 9.00 Uhr** im Saal des Gasthauses „zur Krone" in **Bopfingen** statt.

Zu dieser Sitzung ergeht hiermit öffentliche Einladung.

Tagesordnung:

Jahresbericht des Landrats.

Aalen, den 16. Mai 1951 **Landratsamt**
Nr. IV — 1082

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung

Auf Grund des § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. 1 Seite 49) wird für das Rechnungsjahr 1950 folgende, vom Kreistag am 13. 3. 1951 beschlossene Haushaltsatzung bekanntgemacht:

I. Der Nachtragshaushaltplan wird im ordentlichen Nachtragshaushaltplan
in den Einnahmen auf DM 7 209 637.—
(gegenüber DM 7 215 644.—
Einnahmen im ordenlichen Haushaltplan),
in den Ausgaben auf DM 7 209 637.—
(gegenüber DM 7 215 644.—
Ausgaben im ordenlichen Haushaltplan) festgesetzt.

II. Der Nachtragshaushaltplan liegt gemäß § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 21. 5. 1951 bis 27. 5. 1951 in der Kreispflege Aalen, Schubartstraße 2, Zimmer 2, öffentlich aus.

Aalen, 12. Mai 1951 **Landratsamt**

Sperrung der Bundesstraße 19 Aalen—Heidenheim am Bahnübergang zwischen Oberkochen und Königsbronn

vom Mittwoch auf Donnerstag, 23./24. Mai 51 von 21.00 bis 6.00 Uhr

Wegen Gleisbauarbeiten muß die Bundesstraße 19 am Bahnübergang zwischen Oberkochen und Königsbronn in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag den 23./24. Mai 1951 von 21.00 bis 6.00 Uhr früh für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt werden.

Die Umleitung erfolgt von Unterkochen über Ebnat, Elchingen, Neresheim, Nattheim nach Heidenheim und umgekehrt. Den aufgestellten Verkehrsposten der Landespolizei ist unbedingt Folge zu leisten.

Aalen, 16. Mai 1951 **Landratsamt**
V

Jagdschutz

Es wird daran erinnert, daß das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden nach dem Jagdgesetz strafbar ist und daß die Jagdberechtigten befugt sind, Hunde, welche im Jagdbezirk, außerhalb der Einwirkung ihres Herrn, herumstreuen, zu töten.

Aalen, 15. Mai 1951 **Landratsamt**
Nr. VI — 4501

Merkblatt über die Papageienkrankheit

Es besteht Anlaß, das Merkblatt des Innenministeriums über die Papageienkrankheit zu veröffentlichen.

Wesen.

Die Papageienkrankheit (Psittacose) ist eine ansteckende, von den Papageienvögeln (Papageien, Sittiche, Lori, Kakadu usw.) auf den Menschen übertragbare Erkrankung. Sie tritt häufig als Familienerkrankung auf und kann epidemieartige Ausbreitung annehmen. Vorwiegend ist sie auf die Wintermonate beschränkt.

Übertragung.

Als Überträger der Krankheit auf den Menschen kamen früher nur **Papageien** in Frage. Inzwischen ist festgestellt worden, daß der Erreger auch auf die sehr empfänglichen **Wellensittiche** übertragen werden kann. Der Mensch nimmt den Erreger durch die Atmungsorgane oder durch den Mund in seinen Körper auf. Zur Ansteckung ist es notwendig, daß er mit einem infizierten Vogel oder Menschen in Berührung gekommen ist. Der Erreger wird von dem Vogel mit dem Speichel und dem Kote ausgeschieden, haftet oft am Gefieder, wird beim Herumfliegen im Zimmer mit dem Gefiederstaub überall hin verstreut und kann dann vom Menschen eingeatmet werden.

Die gefährliche Unsitte des „Küßchengebens" ist weiterhin sehr häufig die Ursache für die Infektion von Tier zu Mensch. Als Überträger der Krankheit kommen in Deutschland praktisch nur die Wellensittiche in Frage. Sie werden in der Regel als Jungvögel durch ihre verseuchten Eltern angesteckt und erkranken gelegentlich mit Schläfrigkeit, Freßunlust, Durchfällen und besonders schleimigem Ausfluß aus Nase und Schnabel. Der Sittich kann indessen die Infektion auch überstehen, ohne daß er Krankheitserscheinungen zu zeigen braucht. Er ist aber trotzdem Träger und damit unter Umständen auch Überträger des Erregers auf den Menschen, und zwar offenbar für lange Zeit.

Eine Übertragung der Papageienkrankheit von Mensch zu Mensch kommt gelegentlich bei der Betreuung von Psittacosekranken durch Tröpfcheninfektion vor.

Krankheitserscheinung.

Nachdem der Mensch den Erreger aufgenommen hat, erkrankt er etwa 10 bis 14 Tagen später mit anfänglich undeutlichen Erscheinungen. Zuerst machen sich Kopfschmerzen, allgemeines Mattigkeitsgefühl und Abgespanntheit bemerkbar. Manchmal kommt es auch zu Übelkeit und Erbrechen, oft treten eigentümliche Rückenschmerzen auf. Die ersten Krankheitserscheinungen ähneln stark einer **Grippe**, so daß die Erkrankung oft als Erkältung angesehen wird. Wenige Tage später tritt Fieber auf, wobei die Temperatur sehr schnell auf 39 bis 40 Grad ansteigt. Später steht Herzschwäche allgemein im Vordergrund. Deshalb können lange Zeit auch Herzbeschwerden zurückbleiben (Herzmuskelschwäche).

Bekämpfung.

Wegen der zur Zeit außerordentlich großen Beliebtheit des Wellensittichs besteht dauernd die Gefahr, daß es zum epidemieartigen Auftreten der Psittacose kommt. Es bedeutet eine gefährliche Verkennung der Tatsachen, wenn man aus den bisher verhältnismäßig wenig bekannt gewordenen Fällen Rückschlüsse auf die Ungefährlichkeit der Sittiche ziehen wollte.

Da es eine wirksame Behandlung der Erkrankung bisher bei den Wellensittichen nicht gibt, können alle Maßnahmen zur Bekämpfung der Psittacose nur vorbeugender Natur sein. Der Handel und die Züchtung dieser Vögel sind deshalb auch scharfen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Um eine Einschleppung aus dem Auslande zu vermeiden, besteht seit 1930 ein **Einfuhrverbot.** Durch Verordnung vom 13. Dezember 1937, die am 1. April 1938 in Kraft getreten ist, ist jeder, und zwar auch der Privatmann, verpflichtet, eine **behördliche Genehmigung** einzuholen, wenn er beabsichtigt, Sittiche zu züchten. Weiterhin unterliegen alle Sittiche dem **Beringungszwang.** Umgehung dieser Bestimmungen hat eine empfindliche Bestrafung zur Folge. Über den Verkauf von Sittichen ist von dem Händler mit Angabe der Ringnummer und dem Namen des Käufers genau Buch zu führen. Tritt in einer Sittichzucht oder -handlung eine Häufung von Erkrankungen oder Todesfällen unter den Sittichen auf, so hat der Besitzer unverzüglich Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten. Verendete Tiere dürfen nicht vor der amtlichen Besichtigung beseitigt werden. Ist der Ausbruch der Psittacose festgestellt oder besteht auch nur der Verdacht, so ist der weitere Erwerb und der Verkauf von Vögeln untersagt. Verseuchte Sittichbestände werden vernichtet, der Händler erhält jedoch eine angemessene Entschädigung. Alle Tiere, die bis zu fünf Monaten vorher weiterverkauft wurden, können eingezogen werden. Der Erfolg der für die Bekämpfung der Psittacose geltenden Maßnahmen wird in hohem Maße von der bereitwilligen Mitarbeit der an der Zucht und der Haltung der Sittiche und der an dem Handel mit diesen Vögeln beteiligten Kreise abhängen.

In Privatbesitz befindliche Wellensittiche, die Krankheitserscheinungen zeigen, gelten stets als psittacoseverdächtig und sind sofort aus den Haushaltungen zu entfernen. Die Haltung in Küchen und Schlafzimmern, freies Herumfliegen in der Wohnung sowie Berührung der Vögel (Kosen, Küßchengeben usw.) sind zu vermeiden.

Jede Erkrankung oder der Tod eines Menschen an der Papageienkrankheit sowie **jeder Verdachtsfall** ist der Polizeibehörde **unverzüglich** anzuzeigen.

Aalen, 10. Mai 1951 **Landratsamt**
Nr. VI—8124

Verordnung über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs

Vom 14. Februar 1951

Auf Grund des § 14 Abs. 5 des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 306) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 273) in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrats verordnet:

§ 1

(1) Alle im Güterfernverkehr oder Möbelfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge sind an beiden Seiten des Führerhauses durch eine Aufschrift in schwarzer Balkenschrift auf weißem Grund mit schwarzer Umrandung zu kennzeichnen. Die Aufschrift ist unmittelbar auf der Fahrzeugwand oder auf einer fest mit dem Fahrzeug verbundenen Tafel anzubringen und muß folgende Angaben enthalten:

1. bei Fahrzeugen des Güterfernverkehrs das Wort „Güterfernverkehr",
   bei Kraftfahrzeugen des Möbelfernverkehrs das Wort „Möbelfernverkehr",
1. die Ordnungsnummer der Genehmigungsurkunde (§ 13 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 7. Februar 1950 — VkBl. S. 50 —),
   bei den im Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn verwendeten bundesbahneigenen Kraftfahrzeugen die fortlaufende Nummer der Deutschen Bundesbahn mit dem Zeichen „DB",
3. Den Standort des Kraftfahrzeuges in Übereinstimmung mit der Genehmigungsurkunde,
4. bei den im Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn verwendeten bundesbahneigenen Kraftfahrzeugen die Angabe der Eisenbahndirektion.

Es ist nicht gestattet, weitere Zusätze innerhalb der vorgeschriebenen schwarzen Umrandung anzubringen.

(2) Die Aufschrift soll 80 cm lang und 35 cm hoch, die Umrandung 1,5 cm breit sein. Sie muß in der Mitte des weißen Grundes deutlich lesbar angebracht sein. Die Buchstabengröße richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Gesamtfläche.

(3) Das weiße Feld innerhalb der schwarzen Umrandung ist bei den auf Grund einer Bezirksgenehmigung (§ 7 Abs. 2 des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes) im Güterfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeugen mit einem blauen, bei allen übrigen im Güterfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeugen mit einem roten und bei den Kraftfahrzeugen des Möbelfernverkehrs mit einem gelben Strich in 2 cm Breite zu versehen, der von der linken unteren Ecke der Umrahmung zur rechten oberen Ecke der Umrahmung führt.

§ 2

Für die Form der Aufschriften gelten die anliegenden Muster 1 bis 4.

§ 3

Die Vorschriften der Verordnung sind nicht anzuwenden auf Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Leichen dienen und hierfür besonders eingerichtet sind (§ 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 788 —).

§ 4

(1) Die Kraftfahrzeuge des Güter- und Möbelfernverkehrs dürfen nach § 1 erst dann gekennzeichnet werden, wenn die Genehmigung auf Grund des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 2. September 1949 erteilt ist.

(2) Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Genehmigung erteilt, so ist das Kraftfahrzeug innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten der Verordnung zu kennzeichnen. Wird die Genehmigung erst nach Inkrafttreten der Verordnung erteilt, so ist das Kraftfahrzeug innerhalb eines Monats nach Erteilung der Genehmigung zu kennzeichnen.

(3) Die auf Grund früherer Vorschriften über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs angebrachten Aufschriften gleichen oder ähnlichen Inhalts sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu entfernen, soweit sie den anliegenden Mustern nicht entsprechen.

(4) Läuft zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung ein Genehmigungsverfahren, so sind die alten Aufschriften innerhalb zwei Wochen nach dem Abschluß dieses Verfahrens zu entfernen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gem. § 37 Nr. 1 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) in der Fassung des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 306) bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Februar 1951.

Der Bundesminister für Verkehr:
Seebohm.

Muster 1 für den unbeschränkten Güterfernverkehr:

(Diagonalstrich: rot)

Güterfernverkehr WB-186
Standort Aalen

Muster 2 für den eingeschränkten Güterfernverkehr

(Diagonalstrich: blau)

Güterfernverkehr WB-75
Standort Stuttgart

Muster 3 für den Möbelfernverkehr

(Diagonalstrich: gelb)

Möbelfernverkehr WB-85
Standort Ulm/D

Muster 4 für den unbeschränkten Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn

(Diagonalstrich: rot)

Güterfernverkehr DB 94
Standort Opladen
Eisenbahndirektion Köln

Lohnsteuer

Die Lohnsteuerkarten für 1950 müssen **spätestens am 15. Mai 1951** an das Finanzamt eingesandt werden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarten 1951 ausgeschrieben worden sind. Kann der Arbeitgeber dieses Finanzamt nicht feststellen, so sind die Lohnsteuerkarten 1950 an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1950 bezeichnet ist.

Vor der Einsendung der Lohnsteuerkarte muß die Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1950 auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte vorgetragen werden. In Spalte 6 dieser Bescheinigung muß das einbehaltene Notopfer Berlin angegeben werden.

Die Arbeitgeber, die die Lohnsteuerkarten 1950 ihrer Arbeitnehmer noch nicht hieher eingesandt haben, werden gebeten, die noch bei ihnen liegenden Lohnsteuerkarten 1950 umgehend dem Finanzamt zu übersenden. Gleichzeitig mit der Einsendung der Lohnsteuerkarten 1950 ist dem Finanzamt eine Bescheinigung abzugeben des Inhalts, daß sämtliche Lohnsteuerkarten 1950 entweder den Arbeitnehmern auf deren Verlangen ausgehändigt wurden oder an das Finanzamt eingesandt wurden. Ein Vordruck für diese Bescheinigung ist dem „Merkblatt für den Arbeitgeber" angehängt, das im Januar 1951 an sämtliche Arbeitgeber versandt wurde.

Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1950 nicht in einem Dienstverhältnis gestanden haben und deshalb im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 1950 sind, müssen diese unter genauer Angabe der Wohnung, die sie am 24. Oktober 1950 inne hatten, **spätestens am 15. Mai 1951** dem Finanzamt einsenden, in dessen Bezirk sie am 24. Oktober 1950 ihren Wohnsitz hatten. Außerdem müssen sie die Nummer der Lohnsteuerkarte 1951 und die Behörde angeben, die diese ausgeschrieben hat.

Aalen, 15. Mai 1951

Finanzamt Aalen mit Dienststelle Ellwangen/J.

Vergebung von Brückenbauarbeiten

Vorbehältlich der Bereitstellung der Mittel werden die Bauarbeiten für die Wiederherstellung des Durchlasses über den Goldbach im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nr. 655 zwischen Pflaumloch und Goldburghausen an einen im Stahlbeton-Brückenbau erfahrenen Bauunternehmer vergeben. Zur Ausführung vorgesehen ist eine Stahlbetonplattenbrücke von 2,0 m Lichtweite und 6,0 m Fahrbahnbreite, mit den notwendigen Arbeiten für die Herstellung der Straßenanschlüsse. Die Ausschreibungsunterlagen liegen beim Straßen- und Wasserbauamt Ellwangen auf und werden gegen eine Gebühr von 2.— DM abgegeben. Frist für die Einreichung der Angebote ist der **30. Mai 1951, vormittags 11 Uhr**, beim Bauamt.

Ellwangen/J, 8. Mai 1951

Straßen- und Wasserbauamt namens des Kreisverbandes Aalen

I. V. gez. Seifried

Vergebung von Bauarbeiten

Vorbehältlich der Bereitstellung der Mittel werden die Bauarbeiten für die Verbesserung der Wasserabflußverhältnisse im Ort Kerkingen vergeben. Die Arbeiten umfassen u. a. rd. 475 cbm Erdaushub, das Verlegen von rd. 100 lfdm Zementrohre, die Herstellung eines neuen Bachdurchlasses mit rd. 150 cbm Fundament und Schalbeton, 12 cbm Stahlbeton und rd. 300 qm Pflasterarbeiten. Die Angebotsunterlagen liegen beim Straßen- und Wasserbauamt Ellwangen zur Einsichtnahme auf. Zweitfertigungen der Leistungsverzeichnisse werden gegen eine Gebühr von 3. —DM abgegeben.

Die Angebote sind mit der Ausschrift „Verbesserung der Wasserabflußverhältnisse in Kerkingen bis

Mittwoch, den 30. Mai 1951 vorm. 11 Uhr

beim Bauamt abzugeben. Freie Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Ellwangen/J., 11. Mai 1951

namens der Gemeinde Kerkingen:

Straßen- und Wasserbauamt Ellwangen

I. V. gez. Seifried

Genehmigte Bauvorhaben in der Zeit vom 16. März - 30. April 1951

Abtsgmünd	Ottenwälder Josef	Anbau eines Scheuer- und Stallgebäudes
Benzenzimmern	Stolch Friedrich	Kniestockaufbau
Bopfingen	Ehrmann Heinrich	Umbau des Wohnhauses mit Werkstatt
	Tuffentsammer Karl	Erstellung einer Scheune
Dalkingen	Rathgeb Xaver	Erstellung eines Schweinestalls
	Winter Nikolaus	Erstellung eines Wohnhauses
Ebnat	Maier Meinrad	Futtersilo
Elchingen	Kraft Johannes	Erstellung einer Wagenremise und eines Schweinestalls
	Weber Georg	Erstellung eines Wagenschuppens
Ellenberg	Weißmann Gregor	Erstellung eines Wohnhauses
Ellwangen	Stadt Ellwangen	Erstellung eines Zwölffamilienhauses
	Stadt Ellwangen	Erstellung einer Gasheizungsanlage
Fachsenfeld	Feinauer Frieda	Scheuerneubau
Himmlingsweiler	Bieg Josef	Erstellung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung
Flochberg	Fürsatz Adolf	Erstellung eines Wohnhauses
Hofen	Haas Wilhelm	Einbau einer Wohnung
Attenhofen	Neukamm Franz	Erstellung eines Zweifamilien-Wohnhauses
Hohenstadt		
Butzenberg	Funk Josef	Erweiterung des Wohnhauses
Hüttlingen	Fürst Johannes	Erstellung eines Zweifamilienhauses
	Jörg Franz	Scheueranbau und Schweinestall
Sulzdorf	Seibold Anton	Erstellung eines Zweifamilienhauses
Jagstzell	Schlosser Wilhelm und Michael	Erstellung eines Schuppens
Dankoltsweiler	Stark Sebastian	Erweiterung einer Scheuer
Grünberg	Ringler Bernhard	Scheueranbau
Kerkingen	Stark Nikolaus	Aufstockung eines Wohnhauses
Lauchheim	Giese Alfred	Erstellung eines Zweifamilienhauses
	Lasser Theodor	Umbau des Wohnhauses
Neuler	Haag Johannes	Erstellung eines Schweinestalls
	Greiner Hubert	Erstellung eines Wohnhauses
Neresheim	Fa. Wilh. Grupp	Erstellung einer Abortanlage
Nordhausen	Meier Franz	Erstellung eines Kniestockaufbaus
	Winter Anton	Umbau des Stallgebäudes
Oberkochen	Kreisbaugenossenschaft Aalen	Erstellung von vier Achtfamilien-Wohnhäusern
	Kreisbaugenossenschaft Aalen	Erstellung von zwei Vierfamilien-Wohnhäusern
Pommertsweiler		
Hinterbüchelberg	Bernlöhr Albert	Erstellung eines Backhauses
Rindelbach	Brenner Anton	Erstellung eines Stalles und Scheuer
Röhlingen		
Neunheim	Reeb Alois	Umbau eines Wohnhauses
Schrezheim	Kreer Anton jun.	Erstellung eines Wohnhauses
	Blank Josef	Erstellung einer Feldscheune
Schwabsberg	Wagner Josef	Erstellung eines Behelfsheimes
Tannhausen	Haas Karl	Anbau einer Scheune
	Jerger Anton	Ausbau von drei Zimmern im Dachgeschoß
Trochtelfingen	Gerstenmaier Georg	Erstellung eines Wohnhauses
	Ziech Heinrich	Erstellung eines Einfamilien-Hauses
Unterkochen	Jäger Otto	Erstellung eines Wohnhauses
Unterriffingen	Meyer Georg	Erstellung eines Schweinestalls
Unterschneidheim	Frodel Franz und Niederle Anton	Erstellung eines Doppelhauses
Oberschneidheim	Geschw. Thum	Erstellung eines Hühnerstalls und Wagenschuppens
Utzmemmingen	Keller Josef	Stallanbau und Kniestockaufbau
Walxheim	Koch Friedrich	Dachstockaufbau
Hundslohe	Volk Wilhelm	Maschinenschuppen
Westhausen	Steidle Theodor	Stallerweiterung und Scheueranbau
Wört	Fa. Rettenmaier und Klein	Wiederaufbau des abgebrannten Sägewerks
Zipplingen	Lechner Theresia	Erstellung eines Schweinestalls
	Stempfle Xaver	Scheueranbau
Sechtenhausen	Uhl Josef	Scheueranbau
Wössingen	Bawidamann Josef	Stockaufbau.

Aalen, 9. Mai 1951.

Mütterberatungen im Mai 1951

Montag, den 21. Mai 1951:

14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schule

Mittwoch, den 23. Mai 1951:

9.00 Uhr in **Unterriffingen**, Rathaus
9.45 Uhr in **Dorfen**, Rathaus
10.30 Uhr in **Dehlingen**, Schule
11.15 Uhr in **Ohmenheim**, Rathaus
13.30 Uhr in **Kösingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Unterkochen**, Schwesternhaus

Montag, den 28. Mai 1951:

14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, kath. Schw.-Hs.

Mittwoch, den 30. Mai 1951:

9.00 Uhr in **Zipplingen**, Rathaus
10.00 Uhr in **Unterwilflingen**, Alte Schule
10.30 Uhr in **Geislingen**, Rathaus
11.15 Uhr in **Nordhausen**, Rathaus
14.00 Uhr in **Unterschneidheim**, Schwesternhs.
15.00 Uhr in **Walxheim**, Rathaus
15.30 Uhr in **Zöbingen**, Schule.

Der Amtsarzt

Schweißkurse

Die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt beim Landesgewerbeamt in Stuttgart veranstaltet bei genügender Beteiligung in Aalen und Heidenheim die nachstehend aufgeführten Schweißlehrgänge

a) in **Aalen** einen einwöchigen Tages-Grundlehrgang über Autogenschweißen, Teilnehmergebühr DM 35.—

b) in **Aalen** einen einwöchigen Tages-Grundlehrgang über Elektroschweißen, Teilnehmergebühr DM 40.—

c) in **Heidenheim** einen einwöchigen Tages-Grundlehrgang über Autogenschweißen, Teilnehmergebühr DM. 35.—.

Zu diesen Lehrgängen können auch Fortgeschrittene zugelassen werden. Nicht am Kursort wohnenden Teilnehmern gewährt die Bundesbahn auf Antrag Fahrpreisermäßigung durch Ausstellung von Schülerwochenkarten.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an das Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamtes Stuttgart-N, Kienestraße 18.

Stuttgart, 10. Mai 1951

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden Landesgewerbeamt. Im Auftrag (gez.) Löffler

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

N 1/50. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Alexander **Plaschka**, Inh. einer Kunsttöpferei in Ellwangen, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und Durchführung der Schlußverteilung durch Beschluß vom 11. Mai 1951 aufgehoben.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen - Nebenstelle Ellwangen - Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8—12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr. Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17—19 Uhr.

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen:

Fachkräfte männlich:
1 Vorarbeiter für Gießerei
3 Automateneinrichter für Index-Automaten
1 Automateneinsteller für Uhrenfabrik
1 Gesenkmacher für chir. Instrumente
1 Dosenmacher nach der Schweiz
3 Kältemonteure
1 Spezialmonteur für Auto-Elektrik
5 Werkzeugmaschinenschlosser
12 Spitzendreher
1 Aushauermechaniker für Juweliergeschäft in Johannesburg (Südafrika)
1 Metallschleifer und Polierer
1 Blechschlosser
1 Aluminiumschweißer
1 Baggerführer
1 Spenglermeister
5 Kesselschmiede
1 Metallhandformer
1 Metallschmelzer
1 Isolierspengler
1 Buchungsmaschinenmechaniker für Marke Archimedes
1 Großstückhobler für Böhringermaschine
2 Langhobler
1 Rundschleifer
1 Vertikalbohrer
1 Kegelradhobler und Stirnradstoßer
1 Vertikalfräser
1 Kürschnermeister für Betrieb in Saarbrücken
1 Kürschnermeister für Pelzhaus
1 Kürschnergehilfe
4 perf. Großstückschneider
1 Schreinermeister
1 Modellbauer
1 Werkmeister für Holzwarenfabrik
1 Glasergehilfen
1 Zimmerpolier f. Zimmereigesch. mit Fachschule
1 Buchdrucker (Meister)
1 Photolithograph für graph. Kunstanstalt
1 Lithographen f. Stein- und Offsetdruckerei
1 Farbätzer
1 Strichätzer
1 Buchdrucker
1 Buchdruckermeister
1 Vermehrer (Gärtner) für Baumschule
1 Landarbeiterehepaar
1 Schlepperfahrer
1 Aufseher für landw. Großbetrieb
einige Damen- und Herrenfriseure
mehrere Glasbläser für Thermometer
3 Köche
2 Kellner
3 Bäcker
1 Konditor-Patissier
1 Koch-Commis
1 Chef de rang oder Kellner-Kommis
1 Konditor

Fachkräfte weiblich:
1 Direktrice für Wäschefabrik
1 Aufseherin für Strickwarenfabrik
1 Maschinenwäscherin und Plätterin
5 Kettlerinnen
5 Repassiererinnen
1 Beiköchin
1 Köchin
4 Friseusen

Angestellte männlich:
1 Textilkaufmann für Textilgroßhandlung
2 Verkäufer für Aussteuer- und Bettengeschäft
1 Grobeisenhändler
1 Verkaufs-Assistent für Teigwarenfabrik
1 Werbeleiter für Teigwarenfabrik
2 Dekorateure für Kaufhäuser
1 Lageristen und Expedienten für Glas- und Porzellan-Großhandlung
1 Eisenhändler für Eisengroßhandlung
1 Einkäufer für Elektro- und Metallfach
1 Kalkulator und Arbeitsvorbereiter mit REFA-Kenntnissen
1 Getreidespediteur
1 Spirituosenkaufmann für Verkaufswesen
1 Konstrukteur für Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte
1 Konstrukteur für kleinere und mittlere Dampfturbinen
1 Konstrukteur für Industrieofenbau
1 Fertigungs-Ingenieur für Elektroindustrie
1 kaufmännisch Angestellter für amerikanische Dienststelle
1 Entwicklungsingenieur (TH) für Fernsehtechn.
1 Diplomingenieur für Hochfrequenztechnik
mehrere selbständige Konstrukteure für Klimaanlagen
einige Vermessungstechniker für Landesbehörde
einige Ingenieure für Vermessungstechnik für Landesbehörde

Angestellte weiblich:
1 Maschinenbuchhalterin
1 Fremdsprachenstenotypistin, perfekte französische Sprachkenntnisse
2 Stenotypistinnen für Kliniken
1 Textilverkäuferin
1 Verkäuferin für Möbelhaus

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:
mehrere Feinmechaniker
mehrere Dreher
mehrere Fräser
mehrere Bohrer
mehrere Maschinenschlosser
mehrere Werkzeugmacher
Automatendreher
Uhrmacher
Gold- und Silberschmiede
Metallgraveure für Montagearbeiten
2 Webstuhlschlosser
2 Betriebsschlosser
4 Strickmaschinenmechaniker
1 Maschineneinsteller für Wafiosautomaten
3 Handformer
5 Sägenschmiede
1 Drehermeister als Lehrlingsausbilder
1 Härter
2 Bauschlosser
1 Mechaniker für Strickmaschinen
1 Meister für mechanische Fertigung
5 Kfz-Mechaniker
1 Fahrradmechaniker
2 Waagenbauer
1 Einsteller für Vertikal-Rev. Drehbänke
4 Flaschner (Bauflaschnerei)
2 Zahntechniker
1 Vollgattersäger
3 Modellschreiner
2 Möbelschreiner
1 Polsterer
1 Uniform-Schneider
1 Polsterer und Tapezierer
5 Gipser
1 Steinmetz
1 Einschmelzer für Thermoskolben
2 Spritzlackierer
1 Pflasterer
1 Glasdrucker
1 Betriebsgärtner
1 Schloßgärtner
1 Schlepperfahrer
2 ledige Melker
2 Melkerehepaare
1 technischer Leiter für Leim- und Gelatine-Fabrik
1 Kaufmann für Textilbranche mit englischen und französischen Sprachkenntnissen
1 Konstrukteur für Hochspannungsarmaturen
1 junger kaufmännisch Angestellter, perfekt in Stenographie und Maschinen-Schreiben
1 Exportkaufmann mit abgeschlossener kaufmännischer Lehre, englischen und französischen Sprachkenntnissen, möglichst Fachkenntnisse in Werzeugerzeugung
1 Büroangestellter für Krankenkasse
1 Expedienten mit Textilfachkenntnissen
1 technischer Kaufmann für Betrieb des Maschinen- und Präzisionswerkzeugbaues

Weibliche Kräfte:
1 Handschuhlascherin
4 Friseusen
1 perfekte Weißnäherin
1 Zuschneiderin für Trikotagen
5 Küchenhilfen
2 Köchinnen
1 Büffetfräulein
1 tüchtige Stütze
2 Sprechstundenhilfen
1 med. techn. Assistentin
1 Kontoristin
1 Stenotypistin
1 Hollerithlocherin
mehrere gute Hausgehilfinnen

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim.

Aalen, den 12. Mai 1951 — Arbeitsamt Aalen

Kreisstadt Aalen

Der Krämer-, Rindvieh- und Schweinemarkt

wird am **Montag, den 21. Mai 1951** abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Vorschriften. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus zum „Stern". Marktbeginn: 8 Uhr.

Aalen, 10. Mai 1951 — **Bürgermeisteramt**

Ausgabe der Kohlenausweise für Hausbrand und Kleinverbraucher

Die Ausgabe der Kohlenausweise für Hausbrand und Kleinverbraucher (siehe Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17 vom 27 4. 1951) erfolgt dem Namen nach in der Zeit vom 21. Mai bis 23. Mai 1951 **im Spritzenhaussaal** wie folgt:

A. **Stadtbezirk Aalen: am 21. Mai 1951** vormittags von 8—12 und nachmittags von 14—18 Uhr für Buchstabe A—K; **am 22. Mai 1951** vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 14 bis 18 Uhr für Buchstabe L—Z; **am 23. Mai 1951** vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 14—18 Uhr für Nachzügler und Annahme bzw. Erledigung von Reklamationen.

Die Ausgabe für Hausbrand und Kleinverbraucher erfolgt jeweils an getrennten Tischen. Die Tische sind entsprechend gekennzeichnet.

B. Für **den Stadtbezirk Unterrombach** erfolgt die Ausgabe im **Rathaus Unterrombach** und zwar **am Freitag, den 25. Mai 1951** vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 14 bis 18 Uhr. **Für Nachzügler am Montag, den 28. Mai 1951** nachmittags von 14—18 Uhr.

C. Für den **Stadtbezirk Himmlingen** werden die Kohlenausweise durch den Amtsboten zugestellt.

Die Empfänger werden gebeten, die Ausgabezeiten pünktlich einzuhalten und Personalausweise bei der Ausgabe vorzulegen.

Für die Haushaltungen und für die einzelstehenden Personen wird ein Kohlenausweis mit der Bezeichnung **H** ausgegeben. Die Kleinverbraucher erhalten einen Kohlenausweis **K.** Als Kleinverbraucher sind anzusehen: Krankenhäuser, Badeanstalten und Heilbäder, Behörden und Anstalten, Schulen, Kirchen, Institute der Kunst und Wissenschaft, Groß- und Einzelhandelsbetriebe, Banken und Versicherungen, freie Berufe, sonstige gewerbliche Betriebe der Ernährung und Landwirtschaft mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von weniger als 10 Tonnen Brennstoff.

Die Eintragungsfrist bei den Kohlenhändlern war ursprünglich vom 28. Mai 1951 bis 16. Juni 1951 festgesetzt. Diese **Eintragungsfrist wird für die Stadt Aalen vorverlegt auf die Zeit vom 21. Mai bis 9. Juni 1951.** In dieser Zeit müssen die Kohlenausweise beim Kohlenhändler nach freier Wahl vorgelegt werden. Dort erfolgt dann die Eintragung in die Kundenliste.

Wer Gaskoks anstatt vom Kohlenhändler bei dem Gaswerk in Aalen beziehen will, kann einen zweiten Kohlenausweis mit dem Vermerk: **„Gültig nur für Gaskoks"** erhalten. Die Interessenten für Gaskoks können sich nach Erhalt des ersten Kohlenausweises direkt beim Gaswerk melden, die Ausstellung des zweiten Ausweises wird dann von amtswegen veranlaßt, jedoch erhält dann der Inhaber von zwei Ausweisen entsprechend weniger Kohle beim Kohlenhändler.

Aalen, 16. Mai 1951

Bürgermeisteramt Aalen

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
20. 5.: Dr. Bormann, Rombacherstr. 1, T. 704
24. 5.: Dr. Jahnke, Bahnhofstr. 46, Tel. 560

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
20. 5.: Dr. Hermann, Hallerstr., Tel. 218
24. 5.: Dr. Widenmann, Schloßvorst. T. 571

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
20. 5.: Dr. Miklaw, Olgastr. 57, Tel. 255
24. 5.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 119, T. 376

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1700 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 21 **25. Mai** **1951**

Verlegung der Diensträume des Amts für Soforthilfe

Das Amt für Soforthilfe, das bisher in dem Gebäude Neue Heidenheimer Straße 5 untergebracht war, verlegt Anfang nächster Woche seine Diensträume. Das Amt bleibt daher für den Publikumsverkehr in der Zeit vom 28. bis 31. Mai geschlossen. Die neuen Räume befinden sich Lange Straße 6, im Hintergebäude des ehemaligen Arbeitsamts neben der „Eintracht".

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, durch Anschlag auf Obiges hinzuweisen.

Aalen, 22. Mai 1951 Landratsamt

Abnahme und Ueberwachung von Getränkeschankanlagen

laut Runderlaß Az. 3080/10 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden v. 2. 5. 1949

Bei Abnahmen und laufenden Überwachungen von Getränkeschankanlagen wurde wiederholt festgestellt, daß das vorgeschriebene Getränkeschankbuch, welches ein Bestandteil der Getränkeschankanlage ist, nicht vorhanden war.

Das Landratsamt Aalen — Kontrolldienststelle — bittet daher sämtliche Gastwirte, die im Besitze einer Schankanlage sind, dieses Buch umgehend anzuschaffen; ohne dieses Buch kann in Zukunft keine Abnahme mehr erfolgen.

Aalen, 18. Mai 1951 Landratsamt
Nr. III — 8281

Untersuchung von Tankanlagen

(Wiederholte Bekanntmachung)

Nach den gegenwärtig gültigen Vorschriften müssen oberirdische Tanklager und Tankwagen alle fünf Jahre, unterirdische Tankanlagen, die laufend im Betrieb waren, alle zehn Jahre durch einen Sachverständigen des Technischen Überwachungsvereins überprüft werden.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit hat das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden angeordnet, daß unterirdische Tankanlagen, die nach mehr als zweijährigem Stilliegen oder nach Reparatur- und Umbauarbeiten wieder in Betrieb genommen werden, vorher einer Druckprobe unterzogen werden. Durch die Einwirkungen des Krieges (Erschütterungen durch Bomben oder überschwere Fahrzeuge) können Schäden entstanden sein, die die Nachbarschaft infolge Austritts von Brennstoff gefährden

Alle Unternehmer von Tankstellen sowie über- und unterirdischen Tanklagern werden im eigenen Interesse auf diese Vorschriften aufmerksam gemacht. Die Prüfungen sind beim Technischen Überwachungsverein Stuttgart, Bebelstraße 48, zu beantragen.

Aalen, 17. Mai 1951 Landratsamt
Nr. VII — 3222

Unfälle durch benzolhaltige Anstrich- und Dichtungsmittel

Nach Mitteilung der Gewerbeaufsichtsämter haben sich im vergangenen Jahr wiederholt Unfälle und Todesfälle durch Benzolvergiftungen bei der Ausführung von Anstreicharbeiten in Silos, Gruben, Brunnen, Schächten, Bunkern und dergleichen ereignet.

Die im Handel befindlichen fertigen Anstrichmittel, Lacke und Dichtungsmittel sowie die von den Verbrauchern diesen beizusetzenden Lösungs- und Verdünnungsmittel enthalten zum großen Teil Benzol oder diesem verwandte Stoffe (Xylol, Toluol). Die beim Anstrich und bei der Trocknung entstehenden Dämpfe der vorgenannten Stoffe (Benzol, Xylol, Toluol) sind giftig und explosiv. Sie sind schwerer als Luft und lagern sich deshalb nach unten ab. Eingeatmet führen die Dämpfe schon nach wenigen Minuten zur Ohnmacht. Wenn der Verunglückte nicht schnell genug aus den Dämpfen geborgen wird, kann innerhalb kurzer Zeit der Tod eintreten.

Es müssen deshalb bei der Ausführung von Anstreicharbeiten mit Lacken und Dichtungsmitteln besonders in Silos, Gruben, Brunnen, Schächten, Bunkern und dergleichen folgende von den Gewerbeaufsichtsämtern aufgestellten Sicherheitsregeln beachtet werden:

1. **Rauche nicht!**
2. **Verwende kein offenes Licht, also auch keine Stallaterne oder Kerze!** Wenn Beleuchtung notwendig, benutze eine vorschriftsmäßige, explosivgeschützte elektrische Handlampe oder eine Bergwerkslampe (Dabysche Sicherheitslampe).
3. **Arbeite nicht allein und laß Dich anseilen,** damit Du im Notfall herausgezogen werden kannst! Es muß deshalb außerhalb des Gefahrenbereiches während der ganzen Dauer der Arbeit eine zweite Person zur Beobachtung und Sicherung anwesend sein.
4. **Sorge für ständige Zufuhr von Frischluft!** Sie kann z. B. durch Anschluß eines langen, im Frischluftbereich endenden Schlauches an eine Atemmaske erreicht werden.
5. **Beseitige die gefährlichen Dämpfe,** die sich am Boden sammeln, durch Absaugen mit geeigneten Einrichtungen und Geräten! Elektrische Geräte müssen explosionssicher sein.
6. **Streiche den Boden zuerst** und arbeite dann von unten nach oben weiter.
7. **Denke beim Retten Verunglückter an den Selbstschutz,** damit Du nicht auch ein Opfer der giftigen Dämpfe wirst. Vor allem betritt keinen gefährdeten Raum, ohne vorher die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen zu haben.
8. Bei bereits eingetretener Bewußtlosigkeit **bringe den Verunglückten sofort an frische, reine Luft** und lege ihn flach nieder! Hole zuerst den Arzt herbei! Bewußtlosen dürfen keine Getränke eingeflößt werden.
9. **Hole Dir im Zweifelsfall vor Ausführung der Arbeit bei sachverständigen Stellen Rat** (Ortsbaumeister, Kreisbaumeister)! Auch die Gewerbeaufsichtsämter sind zu Auskünften gerne bereit (Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart, Reinsburgstraße 107, Tel. 69 159).

Stuttgart, 21. April 1951

Arbeitsministerium Württemberg-Baden

US Resident Office Aalen gibt bekannt:

50-Millionen-Programm für Sonder-Projekte des amerikanischen Hohen Kommissars abgeschlossen

Das Amt für Öffentliche Angelegenheiten des amerikanischen Hohen Kommissars gibt bekannt, daß der „Special Projects Fond" in Höhe von DM 50 000 000, der zur Unterstützung wertvoller deutscher Projekte auf erzieherischen, kulturellen und ähnlichen Gebieten bestimmt ist, nunmehr verausgabt ist. Schecks für die bereits genehmigten Projekte werden im Laufe der kommenden Monate zur Verteilung gelangen. Neue Anträge zur Unterstützung aus dem „Special Projects Programm" können nicht mehr angenommen werden.

Der Gesamt-Fond verteilt sich auf folgende Gebiete: Jugendarbeit und Selbsthilfe: D-Mark 12 000 000, Erziehung: DM 10 000 000, Universitäten: DM 10 000 000, Projekte in Berlin: DM 8 700 000, öffentliches Gesundheitswesen: DM 4 000 000, Wohlfahrt: DM 2 000 000, kulturelle Angelegenheiten: DM 1 000 000, andere Projekte: DM 2 300 000.

Der „Special Projects Fond" wurde durch das Amt des amerikanischen Hohen Kommissars im Januar 1950 eingerichtet, um öffentliche und private deutsche Organisationen bei der Durchführung von Projekten auf den Gebieten der Jugend-, Frauen- und Gemeinschaftsarbeit, des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens, der beruflichen (einschließlich akademischen) Ausbildung, und der Erhaltung geschichtlicher und kultureller Denkmäler zu unterstützen. Die Geldmittel entstammen dem sog. GARIOA Gegenwert Fond. Die sog. GARIOA Dollars, die vom Kongreß der Vereinigten Staaten für die Verwaltung und zu Unterstützungszwecken in den besetzten Gebieten bestimmt waren, wurden zum Ankauf von Lebensmitteln, Düngemitteln und Erdölprodukten in den Vereinigten Staaten verwandt. Diese Waren werden dann nach Deutschland eingeführt und an die deutschen Verbraucher verkauft. Die so angesammelten Deutschen Marks stellen den Gegenwert für die Deutschland durch die Vereinigten Staaten geleistete Hilfe dar und werden im GARIOA Sonderkonto verbucht. Mittels des „Special Projects Programms" und ähnlicher Programme wird dieses Geld wieder von der deutschen Wirtschaft absorbiert. Der „Special Projects Fond" wird nicht auf die Besatzungskosten angerechnet, noch stammen seine Gelder aus andern deutschen Quellen.

Seit der Eröffnung dieses Programms im letzten Jahr sind finanzielle Zuwendungen für über 230 deutsche Projekte in ganz Westdeutschland und den drei Westsektoren von Berlin gemacht worden.

Jeder deutsche Antrag auf Unterstützung aus dem „Special Projects Fond" wurde zuerst dem zuständigen amerikanischen Kreisoffizier vorgelegt und nach Unterzeichnung durch den Landeskommissar zur endgültigen Entscheidung und Genehmigung dem HICOG „Special Projects Board" überwiesen, dessen Vorsitzender Mr. Benjamin J. Buttenwieser, der Stellvertreter des amerikanischen Hohen

Kommissars ist, und das sich aus Vertretern aller HICOG Abteilungen zusammensetzt.

Zuwendungen aus dem „Special Projects Fond" wurden ausschließlich zu Kapital-Investitionen verwendet. In den meisten Fällen wurden von deutscher Seite mindestens 50 Prozent des Gesamtkapitals beigetragen.

DONALD H. FEICK

Tel.: Aalen 996 Resident Officer.

Abschlagszahlungen auf die Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz

Das Arbeitsministerium Württemberg-Baden gibt folgende Pressenotiz bekannt:

Abschlagszahlungen auf die Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz sind jetzt vom Bundesminister für Arbeit zugelassen worden für Schwerbeschädigte und Hinterbliebene, die ihren Lebensunterhalt im wesentlichen aus den Versorgungsbezügen bestreiten müssen und deren laufende Bezüge nicht schnell genug nach dem Bundesversorgungsgesetz umgerechnet werden können. Die Abschlagszahlungen werden von den Versorgungsämtern von Amtswegen berechnet und im Postscheckweg beschleunigt gezahlt. Dabei werden gegenübergestellt:

die nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Versorgungsbezüge zuzüglich der von den Rentenversicherungen (Invaliden- und Angestellten-Versicherung) gezahlten Beträge,

den nach dem Bundesversorgungsgesetz zustehenden Bezügen zuzüglich der von den Rentenversicherungsbeträgen künftig zu zahlenden Renten.

Der auf diese Weise ermittelte Mehrbetrag für sechs Monate wird als Abschlagszahlung gewährt (er kann auf 80. v. H. ermäßigt werden, um zu vermeiden, daß Beträge unrechtmäßig gezahlt werden, die wieder eingezogen werden müßten). Solche Mehrbeträge werden sich besonders im bisherigen Geltungsbereich des KB-Leistungsgesetzes (Land Württemberg-Baden) ergeben. Im Land Württemberg-Hohenzollern ist mit solchen Fällen nur in geringem Umfang zu rechnen, weil dort schon nach den bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften höhere Beträge zu zahlen waren.

In Betracht kommen Schwerbeschädigte, Witwen und Vollwaisen, bei denen mit einer Ausgleichsrente zu rechnen ist, außerdem Eltern, bei denen sich nach dem Bundesversorgungsgesetz ein wesentlicher Mehrbetrag an Elternrente ergibt. Erreicht der Mehrbetrag für sechs Monate nicht 50.— DM, so unterbleibt eine Abschlagszahlung. Eine solche ist z. B. nicht zugelassen für Witwen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz nur die sogenannte Grundrente von 40.— DM erhalten und nicht für sogenannte Halbwaisen, deren Bezüge durch das Bundesversorgungsgesetz im allgemeinen nicht wesentlich erhöht werden.

Im Interesse einer beschleunigten Anweisung der Abschlagszahlungen, die in den nächsten Monaten geleistet werden sollen (es ist leider technisch unmöglich, die sehr zahlreichen Fälle im Laufe eines Monates schlagartig zu erledigen), werden die Erhebungsbogen zur Berechnung der Ausgleichsrente an die Beteiligten alsbald ausgegeben, soweit dies nicht schon geschehen ist. Keinen Erhebungsbogen erhalten Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H., kinderlose Witwen, die noch nicht 50 Jahre alt und auch nicht erwerbsunfähig sind, also für eine Ausgleichsrente nicht in Betracht kommen. Die Angaben im Erhebungsbogen sollen von der Gemeindebehörde (wenn die Berechtigten bereits von der Kreisfürsorgebehörde betreut werden von dieser) bestätigt werden. Je früher diese Erhebungsbogen beim Versorgungsamt wieder eingehen, desto schneller können die Abschlagszahlungen angewiesen werden. Es wird dringend gebeten, von persönlichen Vorstellungen bei den Versorgungsämtern abzusehen, um den raschen Fortgang der Arbeiten nicht zu behindern. Nach wie vor wird die Umrechnung der KB.-Renten, die in der bisherigen Höhe weiterlaufen, auch wenn eine Abschlagszahlung erfolgt, mit Nachdruck betrieben.

Aalen, 16. Mai 1951 **Landratsamt**
I 7040, 1.

Stellen-Angebot

Der Kreisverband Aalen stellt auf 1. Juli 1951 **eine Stenotypistin** ein.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild sind bis 10. Juni 1951 an das Landratsamt Aalen einzureichen.

Aalen, 17. Mai 1951 **Landratsamt**
Nr. IV — 1246

Die Technische Aufbauschule Stuttgart

Junge Werktätige können über die Technische Aufbauschule zur Hochschulreife gelangen

Seit dem Jahre 1949 besteht in Stuttgart die sogenannte „Technische Aufbauschule". Die Schule ist aus wirtschaftlichen Erwägungen einstweilen an die Wirtschaftsoberschule angeschlossen. Durch den Besuch der Technischen Aufbauschule Stuttgart ist jedem begabten jungen Werktätigen die Möglichkeit geboten, bis zur höchsten Ausbildungsstufe aufzusteigen. Jeder gewerbliche Berufsschüler, der eine praktische Ausbildung besitzt, d. h. die Facharbeiter- oder Gesellenprüfung mit Erfolg bestanden hat, kann sich zur Aufnahmeprüfung in die Technische Aufbauschule melden. Bei dieser Prüfung wird weniger Wert auf Schulkenntnisse, als vielmehr auf Begabung und auf Wendigkeit gelegt. Auf dem Gebiet der Mathematik muß der Bewerber die Anfänge der Algebra bis zu den Gleichungen ersten Grades samt den zugehörigen Textaufgaben gut beherrschen. Diese Kenntnisse eignet er sich gründlich durch den Besuch der Förderklassen an, die an den ausgebauten Gewerbeschulen als Sondereinrichtungen vorhanden sind und während der Berufsschulzeit zweieinhalb Jahre lang freiwillig besucht werden können. Dieser Förderunterricht erstreckt sich mit fünf Wochenstunden über die Fächer: Deutsch, Geschichte, Geographie, Rechnen, Algebra, Geometrie, Physik und Chemie. Das Schulgeld beträgt 7,50 DM im Halbjahr, so daß die Förderklassen auch von wirtschaftlich Schwächeren besucht werden können. Für jeden Berufsschüler, der später die TA besuchen will, ist der Besuch der Förderklassen dringend zu empfehlen.

Nach dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung in die Technische Aufbauschule beginnt dann der zweijährige Vollunterricht. Die Ausbildungskosten betragen im Jahr zur Zeit 80 DM für Schulgeld und etwa 30 DM für Lernmittel. Auswärtige haben für Verpflegung und Unterkunft mit ungefähr 80 DM monatlich zu rechnen. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit ist mit einem teilweisen Nachlaß der Schulgeldes zu rechnen; auch kann eine Erziehungsbeihilfe von etwa 60 DM im Monat in Aussicht gestellt werden.

In 35 Wochenstunden werden folgende Fächer unterrichtet: Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Staatsbürgerkunde, Erdkunde, Philosophie, Zeichnen und Kunstgeschichte, Sport, Religion. Nach jedem Halbjahr werden Zeugnisse ausgegeben. Nach zwei Jahren wird eine Abschlußprüfung abgelegt, die zum Studium an der Technischen Hochschule Stuttgart (Diplomingenieur) oder am Berufspädagogischen Institut Stuttgart (Gewerbelehrer) berechtigt.

Der Weg über die Technische Aufbauschule zur Hoschulreife ist besonders geeignet für spätreifende Menschen. Wer also in jungen Jahren eine Neigung zu einem praktischen Beruf verspürt und für die wissenschaftlichen Fächer zunächst noch nicht aufgeschlossen ist, dem steht nach durchlaufener praktischer Ausbildung und nach dem Besuch der Förderklassen (oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung) später immer noch der Weg zur Hochschulreife offen. Es muß die Entscheidung für den Beruf des Diplomingenieurs oder des Gewerbelehrers nicht schon in frühester Jugend gefällt werden. Dies verdient besonders betont zu werden, da manchem begabten, auf dem Lande wohnenden jungen Menschen der Besuch einer Oberschule oft nur unter großen äußeren Schwierigkeiten möglich ist.

Der nächste Lehrgang der Technischen Aufbauschule Stuttgart beginnt im Herbst 1951. Die Meldung dazu muß bis spätestens 20. Juli 1951 beim Leiter der Schule, Oberstudiendirektor Dr. Grünholz, Stuttgart W, Knospstraße 8, abgegeben sein.

Mütterberatungen im Mai 1951

Montag, den 28. Mai 1951:

14.00 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen,** kath. Schw.-Hs.

Mittwoch, den 30. Mai 1951:

9.00 Uhr in **Zipplingen,** Rathaus
10.00 Uhr in **Unterwilfingen,** Alte Schule
10.30 Uhr in **Geislingen,** Rathaus
11.15 Uhr in **Nordhausen,** Rathaus
14.00 Uhr in **Unterschneidheim,** Schwesternhs.
15.00 Uhr in **Walxheim,** Rathaus
15.30 Uhr in **Zöbingen,** Schule.

Der Amtsarzt

Schlachthausgenossenschaft Aalen, e. G. m. b. H

Die ordentliche

Generalversammlung

findet am Donnerstag, dem 31. Mai 1951, 14 Uhr, im Sitzungssaal des Schlachthauses in Aalen statt, wozu wir unsere Mitglieder höflich einladen.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes für 1948/49/50.
2. Vorlage der RM-Schlußbilanz auf 20. 6. 48 nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung.
3. DM-Eröffnungsbilanz auf 21. 6. 48, Abschluß auf 31. 12. 49 und 1950.
4. Bericht des Vorstandes über die Umstellungsmaßnahmen.
5. Bericht des Prüfungsverbandes und dessen Stellungnahme zu den Umstellungsmaßnahmen.
6. Beschlußfassung über die Genehmigung der RM-Schlußbilanz, DM-Eröffnungsbilanz, sowie die Verwendung des Reingewinns.
7. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
8. Festsetzung des Geschäftsanteils in DM.
9. Satzungsänderungen.
10. Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat.
11. Verschiedenes.

Aalen, 18. Mai 1951 **Der Vorstand**

Zuzug nach Berlin

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat von West-Berlin haben am 9. Jan. 1951 das Gesetz über den Zuzug nach Berlin beschlossen und verkündet. (Aus dem Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 7 vom 8. Februar 1951; Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg).

§ 1. (1) Der Zuzug nach Berlin bedarf der Genehmigung.

(2) Als Zuzug im Sinne dieses Gesetzes gilt a) die Begründung eines Wohnsitzes oder eine nicht nur vorübergehende Aufenthaltsnahme in Berlin, b) die Rückkehr nach Berlin nach einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als einem Jahr.

§ 2. Die Zuzugsgenehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Zuständig für die Erteilung der Zuzugsgenehmigung ist das Bezirksamt (Zuzugsstelle), in dessen Bezirk der Zuziehende wohnen will. Gleichzeitige Antragstellung bei mehreren Bezirksämtern ist unzulässig.

§ 3. Die unbefristete Zuzugsgenehmigung ist zu erteilen:

1. Einwohnern Berlins, die aus Kriegsgefangenschaft, aus in- oder ausländischen Internierungslagern oder ähnlichen Einrichtungen oder aus in- oder ausländischer Haft entlassen worden sind und innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Entlassung die Zuzugsgenehmigung beantragen;

2. Personen, die aus Kriegsgefangenschaft, aus in- oder ausländischen Internierungslagern oder ähnlichen Einrichtungen oder aus in- oder ausländischer Haft entlassen worden sind, wenn ihre Familienangehörigen berechtigt in Berlin wohnen und die Zuzugsgenehmigung innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung beantragt wird;

3. Personen, die auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1950 (VOBl. 1950 I S. 481) als politische Flüchtlinge anerkannt sind;

4. Einwohner Berlins, die sich aus beruflichen oder persönlichen Gründen ins Ausland begeben haben und nach Berlin zurückkehren wollen;

5. Personen, deren Ehegatten berechtigt in Berlin wohnen;

6. Minderjährigen, wenn mindestens ein Elternteil berechtigt in Berlin wohnt und die Familiengemeinschaft wieder hergestellt werden soll;

7. Minderjährigen, deren Eltern tot, vermißt, in Kriegsgefangenschaft oder interniert sind und die von Verwandten bis zum dritten Grade, dem Vormund oder Pfleger, die berechtigt in Berlin wohnen, aufgenommen werden; dies gilt auch, wenn ein Elternteil tot oder vermißt, der andere in Kriegsgefangenschaft oder interniert ist;

8. Waisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Minderjährigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die von Personen, die berechtigt in Berlin wohnen, an Kindes Statt angenommen worden sind.

§ 4. Die unbefristete Zuzugsgenehmigung kann erteilt werden:

1. Personen, deren Zuzug im Interesse der kulturellen oder wirtschaftlichen Entwicklung Berlins liegt oder für das öffentliche Leben in Berlin notwendig ist;

2. Personen, die dauernd pflegebedürftig sind und die von ihren Kindern, Eltern oder Geschwistern, die berechtigt in Berlin wohnen, in ihren Haushalt aufgenommen und gepflegt werden sollen;

3. Einwohner Berlins, die Berlin aus begründeten persönlichen Rücksichten oder beruflichen Gründen verlassen haben, wenn sie nachweisen, daß die Abwesenheit nur vorübergehend sein sollte;

4. Personen, die auf Grund eines vom Wohnungsamt genehmigten Wohnungstausches nach Berlin zuziehen, soweit hierbei die Zahl der Zuziehenden im Durchschnitt der Zahl der Wegziehenden entspricht;

5. Personen, bei denen die Verweigerung der unbefristeten Zuzugsgenehmigung nach Prüfung aller Umstände eine außergewöhnliche Härte darstellen würde.

§ 5. Die befristete Zuzugsgenehmigung kann erteilt werden:

1. Studenten und Schülern der vom Magistrat jeweils bezeichneten Universitäten, Hochschulen und Lehranstalten für die Dauer des Studiums oder des Schulbesuches;

2. Personen, die als Medizinalhilfskräfte in Berliner Krankenhäusern und anerkannten Anstalten ausgebildet werden, für die Dauer ihrer Ausbildung;

3. Personen, deren Zuzug im Interesse der kulturellen oder wirtschaftlichen Entwicklung Berlins liegt oder für das öffentliche Leben in Berlin notwendig ist, falls nicht eine unbefristete Zuzugsgenehmigung nach § 4 Ziffer 1 erteilt wird;

4. Waisen und Minderjährigen unter den Voraussetzungen des § 3 Ziffer 8 für die Dauer des Adoptionsverfahrens;

5. Personen, die ein begründetes persönliches Interesse an dem vorübergehenden Aufenthalt in Berlin nachweisen können, wenn die Verweigerung der befristeten Zuzugsgenehmigung eine Härte darstellen würde.

§ 6. Aus einem Zuzug nach Berlin ohne Zuzugsgenehmigung können keine öffentlichen Rechte hergeleitet werden, die sich an den Wohnsitz oder den Aufenthalt in Berlin knüpfen.

§ 7. (1) Gegen die Entscheidung des Bezirksamts (Zuzugsstelle), durch die eine Zuzugsgenehmigung verweigert oder nur unter Einschränkungen oder Auflagen erteilt wird, ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Bezirksamt einzulegen

(2) Über den Einspruch entscheidet die Schiedsstelle für Zuzugsangelegenheiten beim Bezirksamt in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Bezirksamt bestellt, die Beisitzer werden von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt.

(3) Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist binnen zwei Wochen die Beschwerde zulässig, über die von der Hauptschiedsstelle für Zuzugsangelegenheiten beim Magistrat entschieden wird. Die Frist von zwei Wochen beginnt mit dem Tage der Zustellung oder Aushändigung der Entscheidung der Schiedsstelle.

(4) Die Hauptschiedsstelle entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Magistrat bestellt, die Beisitzer werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

(5) Für das Verfahren von der Schiedsstelle und der Hauptschiedsstelle gelten die für die Schiedsstelle und die Hauptschiedsstelle für Wohn- und Geschäftsräume erlassenen Vorschriften entsprechend.

(6) Das Verfahren vor der Schiedsstelle und der Hauptschiedsstelle ist gebührenpflichtig.

§ 8. (1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer a) sich die Zuzugsgenehmigung durch falsche Angaben erschlichen hat, oder b) ohne im Besitz einer gültigen Zuzugsgenehmigung zu sein, sich in Berlin aufhält, obwohl er vom Bezirksamt aufgefordert wurde, Berlin zu verlassen.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Bezirksamtes ein. Die Zurücknahme des Strafantrages ist zulässig.

§ 9. Unberührt bleibt das Recht des Bezirksamtes (Zuzugsstelle), die Zuzugsgenehmigung im Fall des § 8 Absatz 1 Buchstabe a) zu widerrufen.

§ 10. Berlin im Sinne dieses Gesetzes ist bis auf weiteres das Gebiet, das zum Währungsgebiet der DM (West) gehört.

§ 11. Die Vorschriften des § 25 Absatz 2 bis 4 der Verordnung vom 2. September 1948 zum Vollzug des Gesetzes Nr. 18 des Alliierten Kontrollrates (Wohnungsgesetz) — VOBl. Teil I Seite 416 — und die Durchführungsvorschrift vom 9. September 1949 zur Vollzugsverordnung — VOBl. Teil I Seite 322 — sind für die Geltungsdauer dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

§ 12. Die zu diesem Gesetz erforderlichen Durchführungsvorschriften erläßt der Magistrat.

§ 13. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, 9. Januar 1951

Der Magistrat

Dr. Reuter, Oberbürgermeister. — Theuner, Stadtrat.

Kreisstadt Aalen

Brennstoffversorgung

Wir machen darauf aufmerksam, daß alle Haushalt- und Kleinverbraucher von Brennstoffen, die ihren Koks direkt von den Stadtwerken beziehen, Anspruch auf zwei Haushalt- bzw. Kleinverbraucher-Ausweise haben. Bei Abgabe der Brennstoffausweise für die Stadtwerke in deren Verwaltungsgebäude wird von amtswegen der zweite Ausweis für andere Brennstoffe ausgefertigt.

Stadtwerke Aalen.

Pferchverkauf

Der Pferchverkauf findet am Dienstag, dem 29. Mai 1951, um 11.30 Uhr im Rathaus, Zimmer 16, statt.

Amtsgericht Aalen

VN 1/51. Über das Vermögen des Adolf Heller, Kaufmann in Aalen, Weidenfelderstr. 4, Inhaber der Fa. Adolf Heller jr. Blumenbindereibedarf in Aalen, ist nach Einstellung des Vergleichsverfahrens das Anschlußkonkursverfahren am 16. Mai 1951 eröffnet worden. Der Eröffnungsbeschluß ist am 16. Mai 1951, 11.30 Uhr, rechtskräftig geworden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Anton Grimmer in Aalen.

Anmeldefrist für Konkursforderungen beim Gericht bis zum 15. Juni 1951. Gläubigerversammlung und Beschlußfassung über Anträge nach § 132 KO. und Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie Prüfungstermin ist bestimmt auf

Montag, den 2. Juli 1951, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht (Sitzungssaal).

Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 15. Juni 1951.

Aalen, den 17. Mai 1951 — **Das Amtsgericht**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
27. 5.: Dr. Kohler, N. Heidenh. Str. 18, T. 769

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
27. 5.: Dr. Haas, Spitalstr., Tel. 407

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
27. 5.: in Vertretung von Dr. Plaskuda
Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

1 Vorarbeiter für Gießerei
1 Gießermeister
mehrere Dreher
1 Werkzeugmacher
1 Werkzeugmachermeister
3 Mechaniker
1 Metallmodellbauer (Meister)
1 Kfz-Elektriker
1 Federnfräser
2 Galvaniseure
2 Dieselspezialisten
1 Autospritzlackierer
1 Spritzlackiermeister
3 Bohrwerksdreher
2 Fräser
1 Rundschleifer
3 Handformer
1 Metallschmelzer
1 Schaber
1 Turmkranführer
1 Werkstoffprüfer
2 Scharfschleifer
1 Isolierspengler
1 Buchungsmaschinen-Mechaniker
5 Kesselschmiede
mehrere Tüll- und Bobinetweber
5 Großstückschneider
1 Schirmmacher
1 Lederzuschneider
1 Stoffhandschuh-Fachmann
1 Kürschner (Meister)
1 Färber (für Trikotwarenfabrik)
1 Karosseriesattler oder Polsterer und Dekorateur
1 Kolorist für Trikotfabrik
1 Meister für technische Bürstenfabrik
1 Schreiner
1 Glaser für Rahmenfabrikation
1 Drechsler
3 Landarbeiterehepaare
1 Gärtner
1 Farbätzer
1 Strichätzer
1 Drucker
1 Kopierer für Offset
1 Reproduktionsphotograph
mehrere Maler bezw. Malermeister
mehrere Pflasterer
1 Fliesenlegermeister
mehrere Bäcker
mehrere Metzger
mehrere Kellner
mehrere Köche
1 Herrenfriseur
1 Kraftfahrer für Brauerei
2 Thermometerbläser
1 Neon-Glasbläser
1 Keramikpacker
1 Keramiker

Stellenangebote ins Ausland:

1 Rundfunkmechaniker nach Irland
1 Fachmann für Piano- und Harmoniumfabrik in Schweden
1 Sitzmöbelschreiner in die Schweiz
1 Gärtnergehilfe nach Dommeldingen/Luxemburg
2 Installateure in die Schweiz
1 Bauschlosser in die Schweiz
1 Uhrmacher nach Saarlouis
mehrere Gardinenfacharbeiter nach Schweden

Fachkräfte weiblich:

2 Maschinenstickerinnen
1 Direktrice
1 Schneiderin für evang. Erziehungsheim
2 Zuschneiderinnen
einige Köchinnen
2 Beiköchinnen
1 Buffettfräulein
1 Servierfräulein

Angestellte männlich:

Verkäufer und Verkäuferinnen für Lebnsmittelfilialbetrieb
1 Filialleiter für Lebensmittelfilialbetrieb
1 Filialkontrolleur
1 Schaufensterdekorateur
1 Verkaufskorrespondenten mit guten franz. Sprachkenntnissen
1 Kalkulator für Spezialfabrik med. elektro-opt. Instrumente
1 Angestellter für Autospedition für Schiffahrts- und Speditionsunternehmen
1 Angestellter für Spedition für Schiffahrts- und Speditionsunternehmen
1 Angestellter für Verfrachtung für Schiffahrts- und Speditionsunternehmen
1 Möbeltransportfachmann
1 Exportsachbearbeiter für Lederwarenfabrik mit perfekten span. und portug. Sprachkenntn.
1 Exportkaufmann für Unternehmen im Präzisions- und Werkzeugbau mit englischen und französischen Sprachkenntnissen
1 Fachkaufmann für Lederlager
1 Werkzeugkonstrukteur für Metallindustrie
1 erster Verkäufer für Möbelhaus
2 kaufmännische Angestellte für Möbelbranche
1 Vrkäufer für Lebensmittel- und Feinkostgeschäft
2 Kreditsachbearbeiter für Bankhaus
1 Kaufmann für Elektrogroßhandlung
1 Außenhandelsbankkaufmann mit englischen, französischen, möglichst auch spanischen Sprachkenntnissen
1 Bankkaufmann
1 Verkaufsdisponenten für Präzisions-Werkzeugfabrik
2 technische Zeichner für galvanotechnischen Betrieb
1 Hochbautechniker für Architekturbüro
2 technische Zeichner für feinmechanischen Betrieb
1 Krankenpfleger
1 Zahntechniker
1 Kinoplakatmaler (Großformat)
1 kaufmännischen Angestellten für Sozialversicherungsunternehmen

---

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

mehrere Feinmechaniker
„ Dreher
„ Fräser
„ Bohrer
„ Maschinenschlosser
„ Werkzeugmacher
„ Automatendreher
„ Uhrmacher
„ Gold- und Silberschmiede
„ Metallgraveure
2 Webstuhlschlosser
5 Sägenschmiede
1 Drehermeister als Lehrlingsausbilder
1 Betriebsschlosser
2 Härter
2 Maschineneinsteller
4 Strickmaschinenmechaniker
4 Handformer
2 Bauschlosser
1 Mechaniker für Strickmaschinen
1 Meister für mechanische Fertigung
einige Kfz-Mechaniker
2 Waagenbauer
1 Fräser
einige Flaschner (Bau)
1 Fahrradmechaniker
mehrere Modellschreiner
1 Polsterer und Tapezierer
einige Möbelschreiner
1 Vollgattersäger
mehrere Bäckergesellen
1 Bäckermeister
1 Konditor
einige Gipser
1 Einschmelzer für Thermoskolben
2 Spritzlackierer
1 Steinmetz
1 Pflasterer
1 Glasdrucker
1 Schlepperfahrer
2 Gärtner (davon 1 Betriebsgärtner)
1 Melkerfamilie
2 ledige Melker
1 technischer Leiter für Leim- und Gelantinefabrikation
1 Kaufmann für Textilbranche mit englischen und französischen Sprachkenntnissen
1 Konstrukteur für Hochspannungsarmaturen
1 junger kaufmännischer Angestellter, perfekt in Steno und Maschinenschreiben
1 Exportkaufmann für Präzisions- und Werkzeugfabrik mit englischen und französischen Sprachkenntnissen
1 Büroangestellter für Angestelltenkrankenkasse

Weibliche Kräfte:

2 Köchinnen
5 Küchenhilfen
1 Zimmermädchen
1 tüchtige Stütze
mehrere Hausgehilfinnen
1 Kindergärtnerin
1 Haushälterin
4 Friseusen
2 Sprechstundenhilfen
1 med. techn. Assistentin
1 Hollerithlocherin
3 Verkäuferinnen
1 Kontoristin
mehrere jüngere perfekte Stenotypistinnen

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 19. Mai 1951 **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1650. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags)
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420). in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 22 **1. Juni** **1951**

Wasserentnahme und Umleitung der Bühler zu Fischereizwecken

Der Triebwerksbesitzer Eugen Hug, Hammerschmiede, Gde. Pommertsweiler, hat in dem öffentlichen Gewässer „Eisenweiher" bei der Hammerschmiede vier Fischbecken eingebaut und zu deren Speisung die Bühler entlang des Eisenweihers umgeleitet. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr möglich.

Aalen, 22. Mai 1951 **Landratsamt**
Nr. VII 3815

Wasserentnahme aus dem Glasweiher Markung Eggenrot, Gde. Schrezheim

Der Landwirt Josef Eichert in Eggenrot Gde. Schrezheim stellt Antrag auf Verleihung eines Wasserentnahmerechts aus dem öffentlichen Gewässer „Glasweiher", Markung Eggenrot, für eine Beregnungsanlage.

Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen auf dem Landratsamt Aalen (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 22. Mai 1951 **Landratsamt**
Nr. VII 3815

Beförderungsteuer

Die Beförderungsteuer im **Möbelfernverkehr** und im **Werkfernverkehr** wird ab 20. März 1951 wieder erhoben. Die Unternehmer, die diese Verkehrsarten betreiben, haben dies mit den erforderlichen Angaben, nachdem die Anmeldefrist bereits abgelaufen ist, nunmehr sofort der zuständigen Beförderungsteuerstelle zu melden. (Siehe Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Durchführung des Beförderungsteuergesetzes vom 18. April 1951, Bundessteuerblatt 1951 I S. 107.)

Die Beförderungsteuer für Beförderungen im **Ortslinienverkehr**, im **Kraftdroschkenverkehr** und im **Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen** beträgt ab 20. März 1951 3 v. H. des reinen oder 2,913 v. H. des tarifmäßigen Beförderungspreises. Die Beförderungsteuer für den Abschnitt 20. März 1951 bis 31. März 1951 ist mit der Steuer für den nächsten Abrechnungszeitraum nachzuweisen und zu entrichten.

Aalen, 22. Mai 1951
Finanzamt
zugleich Beförderung-Steuerstelle
der Oberfinanzdirektion Stuttgart.

Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, daß Anträge auf Erlaß fälliger Leistungen aus den Umstellungsgrundschulden gemäß § 24 der Richtlinien vom 9. April 1951 (abgedruckt im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 28 vom 14. April 1951) **bis spätestens 30. Juni jeden Jahres** bei dem grundschuld-verwaltenden Institut einzureichen sind. Dieser Termin ist eine Ausschlußfrist.

Aalen, 30. Mai 1951 **Finanzamt Aalen.**

Mütterberatungen im Juni 1951

Mittwoch, den 6. Juni 1951

8.45 Uhr in **Lippach**, Rathaus
9.30 Uhr in **Baldern**, Rathaus
10.15 Uhr in **Dirgenheim**, Rathaus
10.45 Uhr in **Benzenzimmern**, Rathaus
11.15 Uhr in **Goldburghausen**, Rathaus
14.00 Uhr in **Bopfingen**, Kindergarten
15.30 Uhr in **Hofen**, Schwesternhaus

Montag, den 11. Juni 1951

14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2, ev. Gmdh.
16.00 Uhr in **Unterrombach**, Schule

Mittwoch 13. Juni 1951

9.30 Uhr in **Hohenstadt**, Rathaus
10.15 Uhr in **Pommertsweiler**, Rathaus
11.00 Uhr in **Adelmannsfelden**, Rathaus
13.30 Uhr in **Rindelbach-Eich**
14.30 Uhr in **Ellwangen**, Priestergasse 7

Montag, 18. Juni 1951

14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schule

Montag, den 25. Juni 1951

14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2, ev. Gmdh.
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, kath. Schw.-Hs.

Mittwoch, den 27. Juni

8.45 Uhr in **Waldhausen**, Schwesternhaus
9.15 Uhr in **Ebnat**, Rathaus
10.00 Uhr in **Elchingen**, Rathaus
11.00 Uhr in **Schloßberg**, Schwesternhaus
13.30 Uhr in **Neresheim**, Kindergarten
15.30 Uhr in **Unterkochen**, Schwesternhaus

Der Amtsarzt

Wasserversorgung Ries-Gruppe

Vergebung von Bauarbeiten

Für die Erstellung eines Maschinenhauses, eines Wärterwohnhauses, eines Saugbehälters mit 500 cbm Inhalt aus Stahlbeton und eines Brunnenkopfes auf Markung Wört bei der Pfladermühle kommen die erforderlichen

Erd-, Beton-, Stahlbeton-, Maurer- und Dachdeckerarbeiten

auf der Grundlage der VOB als freie Arbeit zur Vergebung.

Die Plan- und Angebotsunterlagen liegen bei Herrn Verwaltungsaktuar Rothmaier in Ellwangen (Jagst) und bei der Vedewa, Büro Stuttgart-N., Klüpfelstraße 8, ab Dienstag, den 5. Juni 1951, zur Einsichtnahme auf. Die Angebotsvordrucke werden daselbst gegen eine Gebühr von DM 2.- je Stück abgegeben. Die schriftlichen Angebote sind mit berechneter Endsumme bis

Freitag, den 15. Juni 1951, 10 Uhr,

verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bei Herrn Verwaltungsaktuar Rothmaier in Ellwangen (Jagst) einzureichen. Unter den Bewerbern, die der Angebotseröffnung beiwohnen können, bleibt freie Wahl vorbehalten.

Ellwangen (Jagst), den 30. Mai 1951
Der Vorsitzende:
gez. Rothmaier

Kirchheim (Teck), den 30. Mai 1951
Vereinigung der Wasserversorgungsverbände
i. W. u. H. „VEDEWA"
gez. Becker

US Resident Office Aalen gibt bekannt:

„Das Resident Office Aalen nimmt Bewerbungen fortschrittlicher junger (nicht über 40 Jahre) Bürgermeister und Bewerber anderer Regierungsstellen für eine dreiwöchige Studienreise nach der Schweiz entgegen.

Die Abreise der Gruppen ist auf voraussichtlich Ende September und Mitte Oktober festgelegt.

Während für die 1. Woche Diskussionen in Zürich geplant sind, sieht die 2. Woche das Kennenlernen der Tätigkeit verschiedener Gemeinden vor. Drei Tage der 3. Woche sind zum Kennenlernen der Arbeit im Schweizer Regierungshauptquartier und der Funktionen des Regierungsapparates vorgesehen. Die beiden letzten Tage dienen einem Rückblick mit Diskussion in Zürich.

Bewerbungsformulare können beim Resident Office, Aalen, Neue Heidenheimer Straße Nr. 15 abgeholt und ausgefüllt bis spätestens 10. Juni zurückgegeben werden."

Bekanntmachung an die Jäger des Kreises

Zur Jagd von Großwild (alles Rotwild und Wildschweine) muß jedes Mitglied des Besatzungspersonals und jeder Deutsche im Besitz eines Jagdscheines sein, der von dem amerikanischen Kreisbevollmächtigten (US Resident Office, Aalen, Neue Heidenheimer Straße 15) ausgestellt wird. Der Antrag für einen solchen Schein wird nicht eher als 15 Tage vor Beginn des Zeitabschnittes, für den der Schein beantragt wird, angenommen.

Viehzwischenzählung

Zählung des Rindviehs, der Schweine und Schafe

Gesetzliche Bestimmungen

Auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1532) und der gemeinsamen Anordnung der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken vom 1. Juni 1949 (Öffentlicher Anzeiger vom 25. Juni 1949) wird **am 4. Juni 1951** eine Zählung des Rindviehs, der Schweine und Schafe durchgeführt.

Zweck der Erhebung

Mit der weiteren stürmischen Vermehrung der Schweinehaltung und der notwendigen Tilgung unserer Auslandsschulden ist eine zuverlässige Beurteilung des Einfuhrbedarfs von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Futtermitteln auf Grund von hieb- und stichfesten Zählerergebnissen besonders vordringlich geworden. Verheimlichungen werden zum Schaden der heimischen Landwirtschaft immer noch beobachtet, auch die Exporterlöse unserer Industrie können dadurch unrationell verwendet werden.

Die Angaben der Viehhalter dürfen auf keinen Fall für steuerliche Zwecke verwendet werden.

Umfang der Zählung

Jeder Viehhalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über das zu zählende Vieh zu machen, das sich in der Nacht vom 3. auf den 4. Juni 1951 in seiner Haushaltung befunden hat, gleichgültig, ob es dem Viehhalter gehört oder sich dort nur in Fütterung und Pflege befindet. Krankes Vieh ist auch dann zu zählen, wenn mit seinem Eingehen gerechnet wird. Verkauftes Vieh, das sich am 4. Juni noch beim bisherigen Besitzer befindet, ist bei diesem zu erfassen. Bei Händlern, Metzgern und auf Schlachthöfen stehendes Vieh ist bei diesen zu zählen, desgleichen das Vieh, das in der Nacht vom 3. auf den 4. Juni 1951 dort eintrifft. Das in der Nacht vom 3. auf den 4. Juni auf Transport befindliche Vieh wird auf dem Empfangsbahnhof bzw. am Empfangsort gezählt. Vorübergehend (zu Fuhren usw.) abwesendes Vieh ist bei der Haushaltung zu zählen, zu der es gehört. Vieh, das sich bei einer anderen Haushaltung in Fütterung oder Pflege befindet, wird nur bei dieser ermittelt. Wanderschafe werden in der Gemeinde gezählt, in deren Gemarkung sie in der Nacht vom 3. auf den 4. Juni genächtigt haben.

Bestimmungen für den Viehhalter

Die Zählung wird von Zählern vorgenommen. **Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein (Stallbegehung) festzustellen.** In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß daher am Tage der Zählung (4. Juni 1951) eine Person anwesend sein, die den Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Der Viehhalter oder sein Stellvertreter müssen über den Viehbestand genau unterrichtet sein. Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung vor dem Bürgermeister zu machen.

Ganz abgesehen davon, daß hieb- und stichfeste Zahlen in erster Linie im Interesse der Landwirtschaft liegen, sind **die Viehhalter gesetzlich verpflichtet, wahrheitsgetreue Angaben zu machen.** Wer die Auskünfte verweigert, wer falsche oder unvollständige Angaben macht oder den Zählern die Besichtigung von Ställen und Örtlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, verweigert, kann nach den geltenden Strafbestimmungen belangt werden.

Verhalten bei Seuchengefahr

Herrscht in der Gemeinde eine Viehseuche, so ist im Interesse der Viehhaltung alles zu vermeiden, was zur Verbreitung der Seuche beitragen kann. Nach § 3 der Verordnung des Innenministeriums über die Bekämpfung von Maul- und Klauenseuche vom 6. April 1938 (Reg.Bl. S. 136) dürfen bei der Durchführung der Viehzählung **Gehöfte** mit Klauentierhaltung im Sperrbezirk nicht betreten werden. In der Schutzzone (15-km-Umkreis) ist dem Zähler das Betreten der Ställe und Standorte von Klauenvieh **nicht** gestattet. In diesen Fällensind die Viehbestände nach den Angaben des Viehhalters einzutragen. Führt die Befragung zu keinem Erfolg, dann hat der Zähler unter Mitwirkung des Bürgermeisters zu versuchen, die für die Eintragung notwendigen Angaben anderweitig zu beschaffen. Falls auch dies nicht möglich ist, werden die wahrscheinlichen Viehzahlen eingetragen. Hiervon und von einer Verweigerung der Angaben durch den Viehhalter macht der Bürgermeister dem Landrat Mitteilung. VI/9520

Neuregelung der Milchpreise

Anordnung VIII-WB/11/48 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden Nr. 8—C 9 b/163 (Os/Br)

Auf Grund von § 1 der Anordnung Pr. Nr. 46/48 der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über Preise für Milch und Milcherzeugnisse vom 9. Mai 1948 (Mitt. Bl. d. VfW) S. 61) in Verbindung mit § 2 des Übergangsgesetzes des Wirtschaftsrates über Preisbildung und Preisüberwachung vom 10. April 1948 (V. u. G. Bl. d. WR. S. 28) wird im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium für das Land Württemberg-Baden folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Verbraucherhöchstpreis für Trinkmilch mit einem Fettgehalt von mindestens 2,8 Prozent (eingestellte Vollmilch) beträgt bei Verkauf ab Laden des Milchhändlers oder ab Ausschankstelle der Molkerei in den Verbraucherorten der

Sonderklasse und Ortsklasse A	36 Dpf je Liter
Ortsklasse B	34 Dpf je Liter
Ortsklasse C und D	30 Dpf je Liter

Soweit in den Verbraucherorten der Ortsklassen C und D molkereimäßig bearbeitete (erhitzte und tiefgekühlte Milch abgegeben wird,, darf der Verbraucherhöchstpreis bis auf 32 Dpf erhöht werden. Die Ortsklasse des Verbraucherortes ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verbraucherhöchstpreis für entrahmte Frischmilch und Trinkbuttermilch liegt um 12 Dpf je Liter unter den in Absatz 1 genannten Preisen.

(3) Für die zum Zwecke der Verfütterung an die Milcherzeuger zurückgegebene Mager- und Buttermilch beträgt der Höchstpreis 7 Dpf je Liter.

§ 2

(1) Die Kleinhandelsspanne für Vollmilch und entrahmte Frischmilch darf bei Lieferung ab Molkerei in molkereieigenen Kannen und bei Verkauf ab Laden in den Verbraucherorten

der Sonderklasse u. Ortsklasse A	5 Dpf je Liter
der Ortsklasse B	4 Dpf je Liter
und der Ortsklasse C und D	3 Dpf je Liter

nicht übersteigen. Soweit in den Verbraucherorten der Ortsklasse C und D molkereimäßig bearbeitete Milch abgegeben wird, darf eine Kleinhandelsspanne von bis zu 4 Dpf berechnet werden.

(2) Beliefert der Kleinhandel den Verbraucher frei Haus, so dürfen auf die Verbraucherhöchstpreise gemäß § 1 in den Verbraucherorten der Ortsklasse C und D 1 Dpf und in den übrigen Ortsklassen 2 Dpf zusätzlich berechnet werden.

§ 3

Bei Abgabe von eingestellter Vollmilch und entrahmter Frischmilch an Großverbraucher sind die in § 1 genannten Verbraucherhöchstpreise um folgende Beträge zu senken: Bei Lieferung von 21—100 Litern um 1/2 Dpf. Bei Lieferung von über 100 Litern um 1 Dpf Außerdem sind die Zufuhrkosten frei Haus des Großverbrauchers von der Molkerei oder vom Milchhändler zu tragen.

§ 4

Bei der Abgabe von Milch in Mengen unter 1 Liter ist von dem Preis für 1 Liter auszugehen. Ergeben sich dabei Teilbeträge von Dpfennigen, so ist der Betrag von 0,4 Dpf weniger nach unten, der Betrag von 0,5 Dpf und mehr nach oben abzurunden.

§ 5

Das Wirtschaftsministerium kann in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach der Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) bestraft.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1948 in Kraft. Gleichzeitig treten dieser Anordnung entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

Dr. Veit

Kreisstadt Aalen

Vergebung von Grabarbeiten

Für die Verlegung einer ca. 325 m langen und 250 bzw. 350 mm starken Doppelleitung aus gußeisernen Röhren von der Pumpstation Neuziegelhütte zum Hochbehälter bei der Neuziegelhütte, Markung Unterkochen, und einer ebenso langen Entwässerungsleitung aus Zementröhren sind die Grab-, Beton- und Maurerarbeiten unter Zugrundelegung der VOB nach dem Preislistenverfahren zu vergeben.

Leistungsverzeichnisse sind ab Montag, dem 4. Juni 1951, im Büro der Stadtwerke erhältlich, wo auch die Angebotsunterlagen zur Einsichtnahme aufliegen.

Begehung der Baustelle am Dienstag, dem 5. Juni 1951. Treffpunkt 14 Uhr bei der Neuziegelhütte.

Angebote sind unter Verwendung des Leistungsverzeichnisses bis Samstag, 16. Juni 1951, 10 Uhr, verschlossen, mit der Aufschrift „Behälterzuleitung Neuziegelhütte" bei den Stadtwerken einzureichen. Der Angebotseröffnung zum selben Zeitpunkt können die Bieter beiwohnen. Zuschlagsfrist 12 Tage. Die Bieter sind bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an ihr Angebot gebunden.

Vergebung von Gipser- und Malerarbeiten

Zur Instandsetzung des Wohn- und Ökonomiegebäudes Alte Heidenheimer Straße 61 (Farrenstall) am Äußeren werden die Gipser- und Malerarbeiten nach den Vorschriften der VOB vergeben.

Leistungsverzeichnisse können ab sofort auf dem Stadtbauamt, Zimmer 1, abgeholt werden. Die Angebote sind in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Aufschrift bis spätestens 8. Juni, 17 Uhr, beim Stadtbauamt einzureichen.

Aalen, 28. Mai 1951 **Bürgermeisteramt**

Betreten der Wiesen- und Feldgrundstücke

Die Bevölkerung wird darauf hingewiesen, daß das Betreten der Wiesen- und Feldgrundstücke verboten ist. Die Feldhüter sind angewiesen, im Übertretungsfall Strafanzeige zu erstatten.

Aalen, 25. Mai 1951 **Bürgermeisteramt**

Bebauungsplanerweiterung im Mittleren Feld in Unterrombach

Die vom Gemeinderat am 26. 4. 1951 beschlossene Erweiterung des Bebauungsplanes im Mittleren Feld ist vom Innenministerium genehmigt worden. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten.

Aalen, 22. Mai 1951 **Bürgermeisteramt**

Der Rindvieh- und Schweinemarkt

wird am Montag, dem 11. Juni 1951, abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn: 8.00 Uhr.

Aalen, 29. Mai 1951 **Bürgermeisteramt**

Der Obstbau im Juni

Schorfbekämpfung und Düngung

Für unsere Obstbäume war das Frühjahrswetter gerade nach Wunsch. Der bisher fehlende Faktor Wasser, hat sich nun einigermaßen ausgeglichen. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Wasserhaushalt in Ordnung ist. Wo immer nur möglich, sollten wir den Obstbäumen Wasser zukommen lassen. Die Blüte wurde vom Frost verschont und die Bäume zeigen einen guten Fruchtansatz. Ob wir es wohl auch verstehen, diesen zur vollen Entwicklung zu bringen? Die Baumbesitzer müssen sich darüber klar sein, daß nur sauberes und gut entwickeltes Obst zu guten Preisen Absatz findet. Kleines und unansehnliches Obst dagegen, auch wenn es sich um beste Tafelsorten handelt, wird in die Verarbeitungsindustrie wandern. In letzterem Falle geht dem Obsterzeuger viel Geld verloren. Der kluge Baumbesitzer wird sich ohne Zögern den Zeitverhältnissen anpassen und seine Obstbäume kräftig und gesund halten. Der Satz, daß die Schädlinge und Krankheiten an den Kulturpflanzen mit dem Bauern aus einer Schüssel essen, ist wohl richtig.

Die Schorfbekämpfung muß fortgeführt werden. Es ist unwesentlich, ob mit Kupfer- oder Schwefelmitteln gearbeitet wird. Nachdem die Bäume abgeblüht haben, sollte mit der Nachblütenspritzung begonnen werden. Durch Beimischung von 35 bis 50 E 605 oder 400 bzw. 800 g Bleiarsen in 100 l Spritzbrühe, bekämpfen wir gleichzeitig die Obstmade. Wegen Gefahr für die Bienen dürfen blühende Pflanzen nicht unter den zu spritzenden Obstbäumen stehen. Weiterhin ist die Düngung eine wichtige Angelegenheit. Sie begünstigt gleichermaßen das Wachstum, die Fruchtentwicklung, sowie auch den Blütenknospenansatz für das kommende Jahr. Gute Ernährung sichern regelmäßige Ernten und daran erkennt man den zünftigen Baumbesitzer. Genauere Ausführungen über Schorfbekämpfung und Düngung sind dem Maibericht zu entnehmen.

Baumbesitzer, die nicht auf Grasgewinnung angewiesen sind, verteilen dies unter der Kronentraufe und lassen es einwachsen. Dies wird zwei oder dreimal im Laufe des Sommers wiederholt. Wichtig ist, daß hierzu junges, saftiges Gras verwendet wird. Dies ist als Mulchmethode bekannt und hat sich immer sehr gut bewährt. Wer das Gras zum Füttern oder Heumachen verwendet, mäht die Bäume ab, sagt man im großen Obstbaugebiet des „Alten Landes".

Die Durchführung von Sommerarbeiten an den Obstbäumen sind von großer Wichtigkeit. Dies trifft sowohl bei umgepfropften Obstbäumen, als auch bei Spalieren, Spindelbüschen, Jungkronen und Rebspalieren zu. Bei umgepfropften Obstbäumen werden die Pfropfköpfe 10—15 cm von Wasserschossen freigestellt, während die tiefer stehenden Wasserschosse, namentlich auch bei älteren Bäumen, fast alle erhalten bleiben. Zu üppig wachsende Wasserschosse werden entgipfelt. An den Edeltrieben gibt es im Sommer kaum Arbeit. Manche Baumbesitzer entfernen alle Wasserschosse, weil sie glauben, daß dann die Edeltriebe besser wachsen. Das ist ein Irrtum, denn die Blätter sind die Werkstätten zur Herstellung der Baustoffe. Auch bei mehrjährigen Pfropfungen sollten die Sommerarbeiten durchgeführt werden. Erdbeeren und Himbeeren benötigen vor- und während der Reife sehr viel Wasser. Bei letzteren kann man schon die Ausläufer außerhalb der Reihen beseitigen und innerhalb der Reihen ein Ausdünnen vornehmen, sofern sich zuviel Triebe bilden. Dadurch werden die für das kommende Jahr gedachten Fruchttriebe wesentlich kräftiger. Um der Rutenkrankheit bei Himbeeren zu begegnen, ist eine einprozentige Kupferkalkspritzung sehr zu empfehlen.

Bertele.

Verkehrsverein Aalen

Die Mitglieder werden zu der am Montag, dem 4. Juni 1951, um 20 Uhr im Hotel „Bären" stattfindenden ordentlichen **Jahresversammlung** eingeladen.

Tagesordnung:

Jahresbericht;
Wahl des Vereinsvorsitzenden;
Beschlußfassung über die Vereinssatzung;
Haushaltsvoranschlag 1951;
Verschiedenes.

Der Vorstand.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

— Handelsregister-Änderung —

22. 5. 51 HRB. 8: Joh. Heinrich Bergmann, Textilwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Reichenbach-Westhausen. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. 5. 1951 ist das Stammkapital gemäß § 35 DM-Bilanzges. auf 50 000 DM neu festgesetzt und § 6 des Gesellschaftsvertrags entsprechend geändert.

Vergleichsverfahren

Edith Stängl in Ellenberg, Kreis Aalen, Inh. des Pharm.- und Drogengroßhandels und der Drogerie und Lebensmittelhandlung E. Stängl in Ellenberg, hat durch den am 19. Mai 1951 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gem. § 11 Vergl.-O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Wirtschaftsprüfer Dr. Berg in Aalen, Kappelstraße 11, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
3. 6.: Dr. Richter, Bahnhofstraße 53; Tel. 377

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
3. 6.: Dr. Dornseif, Spitalstraße; Tel. 347

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
3. 6.: Dr. Eimer, Blücherstr. 10; Tel. 652

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

1 Vorarbeiter für Gießerei
2 Automatendreher
1 Werkmeister für Abt. Schnitt- und Stanzwerkzeuge
2 Werkzeugmacher
1 Versuchsmechaniker
5 Langhobler
5 Horizontalbohrer
5 Fräser
6 Werkzeugmaschinenschlosser
mehrere Werkzeugmacher für Schnitt- und Stanzwerkzeuge
1 Justierer für Meßwerkzeuge
1 Elektromechaniker
mehrere Dreher
1 Galvaniseur
einige Karosserieflaschner
mehrere Autolackierer
1 Karosseriesattler
mehrere Handformer
2 Bauschlosser
1 Orthopädiemechaniker
2 Blechblasinstrumentenbauer
5 Kesselschmiede
1 Metallschmelzer
1 Isolierspengler
1 Buchungsmaschinenmechaniker
1 Turmkranführer (Kaiserkran)
2 Bohrwerksdreher
1 Büchsenmacher
1 Strickmeister
1 Wirkmeister
1 Doppelzylindermeister für Strumpffabrik
1 Großstückschneider
1 Lederzuschneider
1 Reiseartikelsattler
1 Polierer und Fertigmacher für Möbelwerkstätte
2 Gewehrschäfter
1 Holzbildhauer
1 Modellschreiner
1 Buchbinder
1 Buchdrucker
1 Illustrations- und Werkdrucker
1 Retuscheur
1 Druckereibuchbinder
1 Photograph (Meister)
1 Schweizerdegen
1 Baumschulgehilfe
1 Gemüsegärtner
1 Gärtnergehilfen
3 Melkerfamilien
mehrere Melker
1 Landarbeiterfamilie
1 Bäcker
1 Koch
1 Herrenfriseur
1 Lackfachmann

Stellenangebote ins Ausland

mehrere Eisendreher in die Schweiz
1 Autospengler für Karosseriebetrieb in der Schweiz
1 Goldschmied für Goldwarenfabrik in Columbien/Südamerika
1 Karosserieflaschner für Karosseriebetrieb in St. Gallen
einige kräftige junge Mädchen für Knabeninternat in der Schweiz
1 Hausgehilfin nach London
1 Köchin in die Schweiz

Fachkräfte weiblich:

mehrere pf. Friseusen
für gute städtische Haushalte Hausgehilfinnen

Angestellte männlich:

1 Schaufensterdekorateur für Lebensmittelgeschäft
1 techn. Betriebsleiter für Spezialpapierfabrik
1 Konstrukteur für Molkereimaschinenfabrik
1 Leim- und Gelatinefachmann
je 1 kaufm. Angestellten für Abt. Autospedition, Spedition und Verfrachtung für Schiffahrts- und Speditionsunternehmen
1 Assistenten für den Einkäufer eines galvanotechn. Betriebes
1 Elektrokaufmann
1 kaufm. Angestellten für Bauunternehmung
1 Buchhalter mit allen vorkommenden Arbeiten vertraut
1 kaufm. Angestellten für Zigarrenfabr.
1 Verkäufer für Spezialfabr. für elektr. Schaltausrüstung
1 HDK-Sachbearbeiter
1 kaufm. Angestellten für Farben- und Lackfabrik
1 Holzhändler für Sägewerk
1 Elektroingenieur
1 techn. Betriebsleiter für Möbelfabrik
1 Konstrukteur für Lehranbohrwerke
1 Werkzeugkonstrukteur
1 Elektrokonstrukteur
1 Techniker als Detailkonstrukteur
1 Konstrukteur für Fernmeldetechnik
1 techn. Zeichner für Strumpffabrik
mehrere Hochbautechniker oder -ingenieure für staatl. Dienststelle
1 Hochbautechniker oder -ingenieur für Büro für Bau- und Kunstgewerbe
1 Ingenieur für Vermessungstechnik für Stadtmessungsamt
1 Katasterplanzeichner
1 Zeichner für Architekturbüro

Angestellte weiblich:

1 Chemikerin für elektrotechn. Fabr.
1 Kindergärtnerin für Kindererholungsheim
1 Fremdsprachenstenotypistin mit guten engl. und franz. Sprachkenntnissen
1 Verkäuferin f. Lederwarenspezialgesch.
1 Bademeisterin mit Erfahrung in Kneipp-Kuren
1 med.-techn. Assistentin
1 techn. Zeichnerin
1 Verkäuferin für Textilfachgeschäft
1 evgl. Erzieherin für Privathaushalt

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

mehrere Feinmechaniker, Dreher, Fräser, Bohrer, Maschinenschlosser, Werkzeugmacher, Mechaniker, Schleifer, Schmiede, Automatendreher, Uhrmacher, Gold- und Silberschmiede, Metallgraveure, Strickmaschinenmechaniker, Former, Kfz.-Handwerker, Flaschner, Spritzlackierer.
1 Härter
1 Maschineneinsteller f. Wafiosautomaten
1 Einsteller für Vertikal-Rev.-Drehbänke
2 Waagenbauer
mehrere Modellschreiner
mehrere Bau- und Möbelschreiner
1 Vollgattersäger
1 Schneider für Kleinstücke
einige Bäckergesellen
1 Bäcker und Konditor
1 Konditor
1 Bäckermeister
1 Kinschmelzer für Thermoskolben
1 Pflasterer
1 Glasdrucker
2 Maler
1 lediger Melker
2 Melkerehepaare
1 Betriebsgärtner
1 Schloßgärtner
1 kaufm. Angestellter für erstes Konfektionsgeschäft
1 techn. Kaufmann für Verkehrsunternehmen
1 Vor- und Nachkalkulator f. Maschinenfabrik
1 REFA-Fachmann für Trikot- und Strickwarenfabrik
einige Konstrukteure f. gr. Werk Werkzeugmaschinenbau
1 Jungingenieur f. Herst. v. Werkz. f. Holzbearbeitung
1 techn. Zeichner
1 Konstrukteur für Holzbearbeitungswerkzeuge
einige Gipser
1 Fachschulingenieur
1 Konstrukteur für Hochspannungsarmaturen
1 Exportkaufmann mit engl. und franz. Sprachkenntnissen
1 Büroangestellter für Angestellten-Krankenkasse
1 Hollerithfachmann als Leiter der Hollerithabt.

Weibliche Kräfte:

5 Küchenhilfen für versch. Gasthöfe
1 Bedienung
1 Zimmermädchen
1 Kindergärtnerin
1 Köchin
1 tüchtige Stütze
mehrere Hausgehilfinnen für Geschäfts- und Privathaushalte
4 Friseusen
3 Sprechstundenhilfen
einige jüngere tüchtige Stenotypistinnen
1 med.-techn. Assistentin
1 Hollerithlocherin
3 Verkäuferinnen.

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 26. Mai 1951

Arbeitsamt Aalen

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1650. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags) Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256)

Nr. 23 — 8. Juni — 1951

Kartoffelkäferbekämpfung im Jahre 1951

Auf Grund der Verordnung des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers vom 8. Mai 1947 sowie der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (Württ. Wochenblatt f. Landwirtschaft S. 125), ist auch im Jahre 1951 eine Kartoffelkäfer-Bekämpfung durchzuführen. Hierzu wird im einzelnen auf folgendes hingewiesen:

1. **Suchdienst.** Auf die Durchführung des Suchdienstes kann verzichtet werden, weil das ganze Gebiet vom Kartoffelkäfer befallen ist.

2. **Krautfäule.** Die Kraut- und Knollenfäule der Kartoffeln (Phytophthora infestans), eine Pilzkrankheit, verursacht kaum geringere Ertragsverluste als der Kartoffelkäfer. Es wird daher empfohlen, die Bekämpfung dieser Krankheit in **einem** Arbeitsgang mit der Kartoffelkäfer-Bekämpfung durch Zusatz eines Kupfermittels durchzuführen.

3. **Verwendung und Kosten der Bekämpfungsmittel.**

a) **Kartoffelkäfer:** aa) **Kalkarsenat** ist, wie in den Vorjahren, in Form einer 1prozentigen Kalkarsenatbrühe (1 kg Kalkarsenat) auf 100 Liter Wasser) zu verwenden. **Das Verstäuben von Kalkarsenat ist wegen seiner Giftigkeit für Mensch und Tier verboten; ebenso das lose Ausgeben.** Das Kalkarsenat wird den Gemeinden vom Pflanzenschutzamt kostenlos zur Verfügung gestellt.

bb) **Insektenberührungsgifte.** Zur Durchführung von Versuchen werden in diesem Jahre geringe Mengen von Insektenberührungsgiften (Gamma- und DDT-Mittel) an einzelnen Plätzen eingesetzt werden. Die Verwendung dieser Mittel, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden, darf nur nach näherer Weisung des Pflanzenschutzamtes bzw. des Landwirtschaftsamtes erfolgen.

b) **Krautfäule.** Die Beschaffung der Kupfermittel zur Bekämpfung der Kraut- und Knollenfäule ist Sache der Gemeinden. Die Anwendung der Kupfermittel erfolgt zweckmäßig so, daß **je 100 Liter Kalkarsenatbrühe zugesetzt werden:** 1—2 kg Kupferkalk oder 750 g eines verstärkten Kupfermittels oder 500 g eines Kupferschwefelmittels.

4. **Schutz der Bienen.** Da sowohl das Kalkarsenat als auch die Insektenberührungsgifte für Bienen giftig sind, wird auf die Notwendigkeit der Beachtung der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über bienenschädliche Pflanzenschutzmittel vom 25. Mai 1950 — Bundesanzeiger Nr. 131 vom 16. Juli 1950 hingewiesen.

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

Bekanntmachung

Am Montag, dem 11. Juni 1951, bleibt die Kasse infolge Betriebsausflug geschlossen.

Ellwangen, 5. Juni 1951 **Der Leiter**

Wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen durch Vergünstigung bei der Erhebung der Soforthilfeabgabe

Das Amt für Soforthilfe gibt bekannt:

Um den Abgabepflichtigen einen Anreiz zu geben, Flüchtlingen durch die Überlassung von Betrieben oder Betriebsteilen die Möglichkeit zu geben, sich als gewerbliche Unternehmer zu betätigen, hat das Hauptamt für Soforthilfe „Richtlinien über die Zustimmung der Soforthilfeämter zu Verträgen über die Veräußerung oder Verpachtung gewerblicher Betriebe an Flüchtlinge" erlassen.

Nach diesen bleibt die auf den Betrieb entfallende allgemeine Soforthilfeabgabe unerhoben, wenn der gewerbliche Betrieb (im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes) mit einem der Soforthilfeabgabe unterliegenden Vermögen von nicht mehr als 20 000 DM an Flüchtlinge veräußert oder auf mindestens sieben Jahre verpachtet wird. Das gilt nur, wenn das Soforthilfeamt, in dessen Bezirk der Erwerber oder Pächter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, dem Vertrag über die Veräußerung oder Verpachtung zustimmt. Diese Vergünstigung ist auch auf Fälle anwendbar, bei denen die Veräußerung (Verpachtung) in der Zeit zwischen dem 1. April 1949 und dem 1. April 1950 wirksam geworden ist, wenn nach Anpassung des Vertrags an diese Vorschriften nachträglich vom Soforthilfeausschuß die Zustimmung gegeben wird. Bei Veräußerungen und Verpachtungen die vor dem 1. April 1949 wirksam geworden sind, kann die Vergünstigung nicht erteilt werden, bei Verpachtungen nur, wenn ein neuer Pachtvertrag nach dem 31. März 1949 gemäß diesen Bestimmungen abgeschlossen wird und das Amt für Soforthilfe dem Pachtvertrag zustimmt. Dieser Antrag auf Zustimmung ist vom Flüchtling bei dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Amt für Soforthilfe zu stellen.

Der Flüchtling kann den Antrag auf Zustimmung mit einem Antrag auf Gewährung von **Aufbauhilfe** (Existenz-Aufbauhilfe) verbinden. Die Bewilligung dieses Existenz-Aufbauhilfe-Darlehens wird jedoch erst wirksam, wenn die Vergünstigung dem Veräußerer oder Verpächter vom zuständigen Finanzamt zugestanden worden ist.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß Anträge auf Aufbauhilfe allein, d. h. ohne den Antrag auf Zustimmung zum Veräußerungs- oder Verpachtungsvertrag vorläufig nicht gestellt werden können. Falls die Möglichkeit hierzu gegeben sein wird, wird das Amt für Soforthilfe dies bekanntmachen.

Der Antrag auf Zustimmung zu dem Veräußerungs- oder Pachtvertrag eines gewerblichen Betriebes kann nur von dem erwerbenden Flüchtling, nicht aber vom Veräußerer oder Verpächter gestellt werden. Die für beide Anträge erforderlichen Antragsvordrucke sind beim Amt für Soforthilfe, Aalen, Lange Straße 6, erhältlich, wo den Antragstellern auch nähere Erläuterungen gegeben werden.

Aalen, 6. Juni 1951

Kreisjagdamt Aalen

Betr: Gewährung von Prämien für den Schwarzwildabschuß

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Landesjagdbehörden und Landesforstverwaltung der süddeutschen Länder wird mit Wirkung vom 1. Juni 1951 ab für den Abschuß von Schwarzwild für jedes erlegte Stück mit mehr als 15 kg (aufgebrochen) eine Prämie in Höhe von 5 DM gewährt.

Die **Prämie für das in den staatlichen Verwaltungsjagden** anfallende Schwarzwild wird von den Landesforstverwaltungen, **für die übrigen Jagdbezirke** von der Landesjagdbehörde bezahlt.

Für die Gewährung der Prämie aus dem Schwarzwildanfall wird bestimmt:

1. Die Prämie erhält jeder Erleger, der dem zuständigen Kreisjagdamt den Nachweis der amtlichen Trichinenschau mit Gewichtsangabe vorlegt.

2. Die Kreisjagdämter tragen auf Grund des Nachweises der Trichinenschau den Anfall an Schwarzwild in eine laufende Liste ein, welche die Spalten zu enthalten hat: fortlaufende Nummer, Tag und Ort der Erlegung, Gewicht des erlegten Stücks, Name und Wohnort des Antragstellers bzw. Prämienbezugsberechtigten, Konto des Prämienempfängers. Die Nachweise über die Trichinenschau sind mit dem Stempel des Kreisjagdamtes zu versehen und alsdann dem Antragsteller zurückzugeben.

3. Die Kreisjagdämter schließen die Listen monatlich ab, beurkunden sie und legen sie bis spätestens 10. des folgenden Monats den Landesbezirksjagdämtern zur Veranlassung der Auszahlung vor.

Aalen, 1. Juni 1951

Kreisstadt Aalen

Änderung des Bebauungsplanes bei der Salvatorkirche

Der Gemeinderat hat am 26. April 1951 eine geringfügige Änderung des Bebauungsplans zwischen Zeppelinstraße und Salvatorkirche beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans wurde vom Innenministerium am 28. Mai 1951 genehmigt; sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, 2. Juni 1951 **Bürgermeisteramt**

Erweiterung des Bebauungsplanes im Gewand Hüttfeld-Rohrwang

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung einen Entwurf zur Erweiterung des Bebauungsplans im Gewand Hüttfeld-Rohrwang gutgeheißen. Der Entwurf bezieht sich auf eine Verlängerung der Hüttfeldstraße und eine geringfügige Änderung der Bebauung an der Rosenstraße. Die Planentwürfe sind vom 9. bis 15. Juni 1951 auf dem Rathaus (Zimmer Nr. 12) zur Einsicht aufgelegt. Einwendungen gegen die Erweiterung des Bebauungsplanes können in dieser Zeit beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden.

Aalen, 2. Juni 1951 **Bürgermeisteramt**

Neue Strompreise

Das Überlandwerk Jagstkreis AG. in Ellwangen hat mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums die Strompreise erhöht. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, die allgemeinen Tarifpreise der Stadt Aalen für die Versorgung mit elektrischer Energie wie folgt zu erhöhen:

a) Beim Haushalttarif (H 8) werden als monatliche Grundpreise erhoben
   für die ersten 2 Räume 1.20 DM
   für 3 Räume 2.— DM
   für 4 Räume 2.50 DM
   für 5 Räume 3.10 DM
   für jeden weiteren Raum -.60 DM

b) Bei den Gewerbetarifen (GL 9 und GK 9), Kleinstabnehmertarifen (K 36, K 24, K 32), Nachtstromtarifen (N 5, N 6), sowie beim Landwirtschaftstarif (L 8) wird der Arbeitspreis um 1 Dpf. je KWh erhöht.

Die Erhöhung tritt mit der Ableseperiode Mai 1951 in Kraft. Nicht aufgeführte Grund- und Arbeitspreise bleiben unverändert.

Aalen, 31. Mai 1951 **Bürgermeisteramt**

Verbot der Abgabe offener Milch im Straßenverkauf

Nach einer Verordnung des Landwirtschaftsministeriums und des Innenministeriums darf in der Stadt Aalen Milch an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen oder Straßen nur in verschlossenen Gefäßen abgegeben werden. Ausnahmen sind nur in den Stadtrandgebieten und in ländlichen Vororten zugelassen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 31. Mai 1951 als Stadtrandgebiete und ländliche Vororte bestimmt:

1. den Stadtbezirk Unterrombach,
2. den Stadtbezirk Himmlingen,
3. das Gebiet südostwärts der Linie Ecke Alte Heidenheimer Straße und Schwalbenstraße — Burgstall,
4. das Gebiet westlich der Linie Salvatorkirche — Ecke Gmünder Straße und Fackelbrückenstraße.

Eine Änderung der Abgrenzung bleibt vorbehalten.

Aalen, 2. Juni 1951 **Bürgermeisteramt**

Vorkaufsrecht der Stadt Aalen an unbebauten Grundstücken

Der Gemeinderat hat am 31. Mai 1951 im Industriegebiet südlich der Bahnlinie Aalen — Stuttgart an unbebauten Grundstücken ein Vorkaufsrecht der Stadt für den ersten Verkaufsfall nach Maßgabe des § 23 des Aufbaugesetzes vom 18. August 1948 bestellt. Das Industriegebiet umfaßt das im Lageplan des Stadtbauamts vom 20. Februar 1951 rot umrandete Gebiet.

Der Lageplan ist vom 9. bis 15. Juni 1951 im Rathaus (Zimmer 12) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Aalen, 2. Juni 1951 **Bürgermeisteramt**

Straßenbauarbeiten

zur Herstellung der Hüttfeldstraße, Hardtstraße, Finkenweg, Feld- und Schnaitbergstraße, Verlängerung der Friedhofstraße einschließlich Flieder- und Rosenstraße, Verlängerten Hopfenstraße und Ahornweg, sowie Gerok- und Herderstraße zu vergeben.

Angebotsabgabe beim Stadtbauamt Aalen bis 15. Juni 1951, vormittags 11 Uhr. Leistungsverzeichnisse erhältlich beim Stadtbauamt.

Zuschlagsfrist: 10 Tage.

Aalen, 5. Juni 1951 **Bürgermeisteramt**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
10. 6. Dr. Parizek, Friedrichstr. 37, Tel. 975
Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
10. 6. Dr. Werfer, Marienstraße, Tel. 321
Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
10. 6. Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen - Nebenstelle Ellwangen - Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8—12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr. Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17—19 Uhr.

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen:

Fachkräfte männlich:

1 Presser
1 Schlossermeister
1 Mechanikermeister
1 Buchungsmaschinenmechaniker
2 Baggerführer
2 Bohrwerksdreher
mehrere gute Dreher
1 Handformer für Großstück
1 Büchsenmacher
2 jüngere Bulldogschlosser
mehrere Handformer und Kernmacher
mehrere Isolierer für Wärme- und Kälteschutz
1 Mechaniker für Teppichweberei
1 Isolierspengler
1 Vorarbeiter für Gießerei
1 Vernickler und Verchromer
1 Maler und Lackierer
1 Lackierer mit Führerschein Klasse III
1 Polierer für Tiefbau
1 Planieraupenführer
1 Kleiderfärber, Detacheur und Chemischreiniger, evtl. Meister
1 Werkmeister für Trikotwarenfabrik
1 Werkmeister (gelernter Schneider) für Kleiderfabrik
1 Lederzuschneider
2 Strickmeister
1 Photolaboranten oder -Laborantin
1 Stein- bzw. Blechdrucker
1 Schweizerdegen
1 Schreinermeister für Sitzmöbel
1 Schäfter für Gewehrschäfte
1 Modellschreiner
1 Omnibusfahrer
2 Friseurgehilfen
1 perfekter Glasbläser
1 Gärtner
einige Bäcker
2 Bäckermeister
1 Glasdrucker
1 Alleinkoch

Vermittlungen ins Ausland:

2 Friseure nach Australien
1 Spengler (Bauspengler) in die Schweiz
2 Schuhmacher und 2 Schneider nach Australien
1 guter Feinmechaniker für Prüfabteilung nach London
1 Fräser für Kleinteile für Prüfabteilung nach London
1 Taxometereinsteller für Taxometeruhren für Prüfabteilung nach London

Fachkräfte weiblich:

3 Köchinnen für Heime
1 Kaffeeköchin
2 Küchengehilfinnen für Werksküche
1 Farbspritzerin
3 Friseusen
1 Hausgehilfin für die Schweiz
1 Ausnäherin für Tuch- und Handweberei

Angestellte männlich:

1 Lehrkraft für Privat-Handelsschule
1 Kaufmann für Verkaufsabteilung einer Ölmühle und Raffination
mehrere Konstrukteure für Waggonfabrik
1 Konstrukteur für Stahlbauunternehmen
1 Dekorateur für Bekleidungshaus
1 Speditionskaufmann
1 Eisenwarenkaufmann
1 Bankbuchhalter
1 Hollerithfachmann
1 Angestellten für die Abteilung Verfrachtung für Schiffahrts- und Speditionsunternehmen
1 Schaufensterdekorateur für Herren- und Knabenbekleidungshaus
1 Auslandskorrespondenten für Textilgroßhandlung
1 Fachkaufmann für Lichtpauserei und Photokopieranstalt
1 Konstrukteur für hydrauliche Pressen und Anlagen
1 Konstrukteur für mechanische Pressen
einige Elektroingenieure für Betrieb der Elektrizitätsversorgung
1 Statiker und Konstrukteur für Büro für Holzbau
1 technischer Zeichner für bekannte Herdfabrik
1 Teerchemiker
1 Vorkalkulator für bedeutende Werkzeugmaschinenfabrik
1 Filmentwerfer für Filmdruckerei
1 Chemiker-Cholorist für Stoffdruckerei
1 Verkäufer mit Dekorationskenntnissen für Großhandlung für Tapeten, Linoleum, Vorhangstoffe
1 kaufmännischer Angestellter für Großhandlung für Tapeten, Linoleum, Vorhangstoffe
1 Kaufmann für Maschinenfabrik
3 Versicherungsangestellte als Schadenbearbeiter
1 Werkzeugkonstrukteur
1 Planungsingenieur für die Metallindustrie
Obermeister und Betriebsleiter (Schrauben- und Drehteilefachmann)

Angestellte weiblich:

einige Verkäuferinnen für verschiedene Branchen
einige jüngere Krankenschwestern als Aushilfe
1 Kontoristin bzw. Sekretärin für Rechtsanwaltbüro
einige Sprechstundenhilfen
1 Hotelsekretärin

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

mehrere Feinmechaniker
mehrere Dreher
mehrere Fräser
mehrere Bohrer
mehrere Maschinenschlosser
mehrere Werkzeugmacher
mehrere Mechaniker
mehrere Schmiede
mehrere Kfz-Mechaniker
mehrere Former
mehrere Automatendreher
mehrere Uhrmacher
mehrere Gold- und Silberschmiede
mehrere Metallgraveure
mehrere Strickmaschinenmechaniker
2 Webstuhlschlosser
1 Härter
1 Maschineneinsteller für Wafiosautomaten
2 Waagenbauer
1 Einsteller für Vertikal-Rev. Drehbänke
2 Flaschner
1 Reparaturschlosser
1 Elektro- und Autogenschweißer
mehrere Modellschreiner
einige Möbelschreiner
1 Vollgattersäger
1 Radiomechaniker
1 Schneider für Großstücke
1 Schneider für Kleinstücke
einige Bäckergehilfen
1 Bäckermeister
1 Konditor
1 Strickmeister (Schichtmeister)
einige Garnfärber
1 Friseurgehilfe
2 Spritzlackierer
2 Maler
1 Pflasterer
1 Glasdrucker
einige Gipser
einige Melker
1 Betriebsgärtner
1 Getreidemüller
1 Reisender für Kolonialwaren
1 Konstrukteur für Hochspannungsarmaturen
1 Exportkaufmann mit englischen und französischen Sprachkenntnissen, möglichst Fachkenntnisse in Werkzeugen
1 Büroangestellter für Angestelltenkrankenkasse
1 Hollerithfachmann

Weibliche Kräfte:

15 Aushilfsbedienungen
mehrere Küchenhilfen
1 Köchin
3 Friseusen
2 Sprechstundenhilfen
1 med. techn. Assistentin
1 Hollerithlocherin
3 Verkäuferinnen
mehrere Hausgehilfinnen

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim.

Aalen, den 4. Juni 1951 **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1650. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 24 — **15. Juni** — **1951**

Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau des Kreiskrankenhauses Aalen

Zu dem vom Kreisverband Aalen ausgeschriebenen Wettbewerb sind 18 Entwürfe eingegangen.

Das Preisgericht wird am 18. dieses Monats zusammentreten und vermutlich am 19. ds. Mts. die Entscheidung über die auszuzeichnenden Entwürfe treffen.

Im Anschluß an die Entscheidung des Preisgerichts werden sämtliche Entwürfe in der Zeit vom 20. bis einschl. 27. Juni 1951 im Spritzenhaussaal Aalen öffentlich ausgestellt sein. — Besuchszeit täglich von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr.

Aalen, 12. Juni 1951

Kreisverband: Dr. Huber, Landrat

Erwerb von Sportwaffen von Besatzungsangehörigen

Den Angehörigen der Besatzungsmacht ist es verboten, Sportwaffen an Personen, die der Besatzungsmacht nicht angehören, entgeltlich oder unentgeltlich zu veräußern.

Sportwaffen, die bisher im Besitz von Besatzungsangehörigen waren, dürfen demnach von den deutschen Behörden nicht in den Waffenschein eingetragen werden.

Das erwähnte Verbot ist auch von den Waffenhändlern zu beachten.

Aalen, 11. Juni 1951 — Landratsamt Nr. VI—6270

Die Württ. Staatsgalerie teilt mit:

Als Leihgabe des Städt. Museums in Dijon zeigt die Württ. Staatsgalerie bis Ende November dieses Jahres ein berühmtes Gemälde von Konrad Witz „Augustus und die Sibylle". Das Bild wurde im Austausch gegen die „Bathseba" vom Memling zur Verfügung gestellt, die den Sommer über auf der Burgundischen Ausstellung in Dijon, Amsterdam und Brüssel zu sehen sein wird.

Wildplomben

sind eingetroffen und können auf dem Kreisjagdamt Aalen, Hirschbachstraße 8, täglich von 8 bis 12 Uhr abgeholt werden. Die Plomben werden nur an die Jagdberechtigten persönlich ausgegeben.

Aalen, 12. Juni 1951 — Kreisjagdamt



Das Ziel des Aufklärungswerkes „Schwimmen und Retten" ist die Verwirklichung der Forderung:

Jeder junge Mensch ein Schwimmer!

Zur Erreichung dieses Zieles wollen die an der Verhütung von Unfällen Jugendlicher der Schulen und Betriebe interessierten Verbände und Vereinigungen gemeinsam diesen Gedanken in weiteste Volkskreise tragen.

Diese Verbände sind in Arbeitsgemeinschaft der Deutsche Schwimm-Verband, der Deutsche Turner-Bund und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft. Ihre Mitarbeit und Förderung haben außerdem zugesagt: Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Zentralstelle für Unfallverhütung, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, der Deutsche Ärztetag und die Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Ärztekammern, der Deutsche Sportärzteverband, die Sporthochschule Köln, die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen und der Aufklärungsdienst für Jugendschutz. Das Aufklärungswerk „Schwimmen und Retten" ist zugleich der Auftakt für die in diesem und im kommenden Jahre von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwimmverband, Deutscher Turner-Bund und Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft geplante Werbung für das Schwimm- und Rettungswesen in der Bundesrepublik und in West-Berlin.

US Resident Office Aalen gibt bekannt:

Bekanntmachung an die Jäger des Kreises

Zur Jagd von Schalenwild (alles Rotwild und Rehwild) muß jedes Mitglied des Besatzungspersonals und jeder Deutsche im Besitz eines Jagdscheines sein, der von dem amerikanischen Kreisbevollmächtigten (US-Resident Office, Aalen, Neue Heidenheimer Straße 15) ausgestellt wird. Der Antrag für einen solchen Schein wird nicht eher als 15 Tage vor Beginn des Zeitabschnittes, in dem die Jagd ausgeübt werden soll, angenommen, und kann nur für eine Dauer von fünf Tagen ausgestellt werden. Die Anträge haben die Nummer der Jagdkarte, des Waffenscheines, und der Kennkarte zu enthalten sowie die Zeit, in der die Jagd ausgeübt werden will und das Jagdrevier. Die Jagdscheine sind nach Ablauf wieder an das Resident Office Aalen zurückzusenden.

Der US-Resident-Officer, Neue Heidenheimer Straße 15, Aalen, hat eine Anzahl amerikanischer Magazine in englischer Sprache, die er kostenlos an öffentliche Gemeindebüchereien, Schulbüchereien und Krankenhäuser abgibt.

Interessierte Anstalten werden gebeten, uns zu schreiben, dann werden wir ihnen diese Magazine zusenden.

Donald H Feick, Resident Officer

Das Staatsministerium — Pressestelle — teilt mit:

Verlautbarung:

Regierungsfeindliche Propaganda durch gedruckte Handzettel

Im Rahmen der bekannten von der Ostzonenregierung betriebenen Propaganda für die Volksbefragung über die Remilitarisierung Deutschlands usw. sind vor wenigen Tagen im Bereich von Nord-Württemberg anonyme gedruckte Handzettel aufgetaucht, in denen unter Hinweis auf die ablehnende Haltung der Bundesregierung in dieser Frage Stimmung für das „Recht der freien Meinungsäußerung und der Selbstbestimmung" gemacht und zur Verstärkung des Kampfes gegen die Remilitarisierung usw. aufgerufen wird. Diese Handzettel sind äußerlich als Postwurfsendungen gestaltet; sie sind „An alle Haushaltungen" gerichtet und tragen am Fuß den hervorgehobenen Aufdruck „Die Belegschaft des Postamts„ ohne Angabe eines Ortsnamens. Solche Handzettel

können also an beliebigen Orten in der Öffentlichkeit auftauchen, insbesondere auch von unbekannter Hand in die Briefkasten der einzelnen Haushaltungen eingelegt werden.

Das Personal der Deutschen Bundespost im Bereich der Oberpostdirektion Stuttgart legt Wert auf die Feststellung, daß es mit dieser Flugschrift und mit ihrer Verbreitung nicht das Geringste zu tun hat. Der Name des Postpersonals wird auf diese Weise von den für die Urheberschaft der Flugschrift verantwortlichen Kreisen gröblich mißbraucht.

Achtung Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene!

Neue Versorgungsansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz

können nach § 88 dieses Gesetzes nur bis zum 21. Juni 1951 gestellt werden, um im Falle einer Anerkennung noch eine rückwirkende Rentenzahlung ab 1. Oktober 1950 zu erhalten. Nach diesem Zeitpunkt wird Rente ab Antragsmonat gewährt.

Die angeführte Frist gilt nicht für Anspruchsberechtigte, die bereits eine laufende Rente nach dem KB-Leistungsgesetz beziehen. Für diese Fälle wird die Neuberechnung der Rentenbezüge ab 1. Oktober 1950 von Amts wegen durchgeführt.

Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die noch keinen Antrag gestellt haben, werden hiermit aufgefordert, umgehend ihre Versorgungsansprüche beim Versorgungsamt in Ulm/Do., Wagnerstraße 2, geltend zu machen. Die Anträge können auch bei der Gemeindebehörde oder beim Kreisfürsorgeamt gestellt werden. Da zur Zeit keine Antragsformulare zu erhalten sind, genügt die formlose Antragstellung. Bei Übersendung des Antrags an das Versorgungsamt durch die Post empfiehlt sich ein eingeschriebener Brief. Notwendige Unterlagen, die den neuen Versorgungsanspruch begründen, können nach der Antragstellung jederzeit nachgereicht werden.

Das unterzeichnete Amt ist gerne bereit, in Zweifelsfällen Auskunft zu erteilen und bei der Antragstellung behilflich zu sein.

Kreisfürsorgeamt

Erfassung der nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes an der Unterbringung im öffentlichen Dienst teilnehmenden Personen

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des Innenministeriums über die Meldung der nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes an der Unterbringung im öffentlichen Dienst teilnehmenden Personen veröffentlicht:

„Bereits im Herbst vergangenen Jahres waren die noch dienstfähigen bisher nicht wiederverwendeten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die für die Unterbringung nach Art. 131 des Grundgesetzes nach dem damaligen Stand der gesetzgeberischen Arbeiten voraussichtlich in Betracht kamen, zur Meldung aufgerufen worden. Nachdem nunmehr das Bundesgesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist, nehmen die für den Wohnsitz zuständigen Landratsämter, in den Städten Stuttgart, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Ulm, Aalen, Eßlingen am Neckar, Geislingen an der Steige, Göppingen, Heidenheim, Ludwigsburg und Schwäbisch Gmünd die Bürgermeisterämter **in der Zeit vom 18. Juni bis 7. Juli 1951** die Meldungen derjenigen Personen entgegen, die seinerzeit die Abgabe versäumt haben, sowie die Meldungen derjenigen, die von dem damaligen Melderuf noch nicht erfaßt worden sind. Zu den Letztgenannten gehören insbesondere auch solche unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, **die nicht ihrer früheren Stellung entsprechend im öffentlichen Dienst wiederverwendet sind.** Es liegt im Interesse jedes an der Unterbringung Teilnehmenden, sich unbedingt während der obengenannten Zeit zu melden.

Zu den Unterbringungsteilnehmern gehören die verdrängten Beamten, die Wartestandsbeamten, die Dauerangestellten, die am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hatten, **sowie die unkündbaren Angestellten und Arbeiter,** die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit gemäß § 7 der Allgemeinen Tarifordnung von 25 Jahren hatten, und zwar einschließlich derjenigen bei staatlichen oder kommunalen Dienststellen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren, die deutsche Staatsangehörige waren, und auch derjenigen, die bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle eines fremden Staates standen, wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit vertrieben und als Vertriebene anerkannt worden sind. Ferner gehören dazu Beamte, Wartestandsbeamte, Dauerangestellte sowie unkündbare Angestellte und Arbeiter der Reichsdienststellen im Bundesgebiet, deren Aufgaben nicht bis zum 23. Mai 1949 ganz oder überwiegend von anderen Dienststellen übernommen worden sind, sowie die **ehemaligen Berufsunteroffiziere** und die ihnen entsprechenden **ehemaligen RAD-Angehörigen,** die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren abgeleistet hatten, sofern sie vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind.

Angehörige der Eisenbahn und der Deutschen Post wenden sich an die für ihre Personalangelegenheiten zuständigen Dienststelle.

Melde- und Personalbogen können bei den zuständigen Landratsämtern und den obengenannten Bürgermeisterämtern vom 18. Juni 1951 ab in Empfang genommen werden. Über die abgegebenen Meldungen wird eine Meldebestätigung erteilt, die sorgfältig aufzubewahren ist.

Das Nähern ist bei den Landratsämtern und bei den obengenannten Bürgermeisterämtern zu erfahren."

Die Formblätter können ab 18. Juni 1951 entgegengenommen werden

1. Für den Bereich der Stadtgemeinde Aalen beim Bürgermeisteramt Aalen, Rathaus, Zimmer Nr. 10 a.
2. Für den Bereich der übrigen kreisangehörigen Gemeinden bei den jeweiligen Bürgermeisterämtern und beim Landratsamt, Zimmer Nr. 29.

Die Formblätter sind bis spätestens 7. Juli 1951 abzugeben und zwar nach Möglichkeit persönlich

1. Für den Bereich der Stadtgemeinde Aalen, Rathaus, Zimmer Nr. 10 a.
2. Für den Bereich der übrigen kreisangehörigen Gemeinden beim Landratsamt, Zimmer Nr. 29.

Aalen, 13. Juni 1951

Landratsamt Aalen **Bürgermeisteramt Aalen**

Nr. IV — 1304

Runderlaß des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden an die Landratsämter, Kreisjagdämter und Bürgermeisterämter des Landes Württemberg-Baden über die Gewährung von

Prämien für den Schwarzwildabschuß

E Nr. J 804 — A II 520/1

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Landesjagdbehörden und Landesforstverwaltungen der süddeutschen Länder wird mit Wirkung vom 1. Juni 1951 ab für den Abschuß von Schwarzwild für jedes erlegte Stück mit mehr als 15 kg (aufgebrochen) eine Prämie in Höhe von 5 DM gewährt.

Die **Prämie für das in den staatlichen Verwaltungsjagden** anfallende Schwarzwild wird von den Landesforstverwaltungen, **für die übrigen Jagdbezirke** von der Landesjagdbehörde bezahlt.

Die Württ. Forstdirektion und die Bad. Forstabteilung werden gebeten, in ihrem Dienstbereich die nötigen Anordnungen hierüber zu erlassen.

Für die Gewährung der Prämie aus dem Schwarzwildanfall in den übrigen Jagden wird folgendes bestimmt:

1. Die Prämie erhält jeder Erleger, der dem zuständigen Kreisjagdamt den Nachweis der amtlichen Trichinenschau mit Gewichtsangabe vorlegt.
2. Die Kreisjagdämter tragen auf Grund des Nachweises der Trichinenschau den Anfall an Schwarzwild in eine laufende Liste ein, welche die Spalten zu enthalten hat:

fortlaufende Nummer, Tag und Ort der Erlegung, Gewicht des erlegten Stücks, Name und Wohnort des Antragstellers bzw. Prä-

mienbezugsberechtigten, Konto des Prämienempfängers.

Die Nachweise über die Trichinenschau sind mit dem Stempel des Kreisjagdamtes zu versehen und alsdann dem Antragsteller zurückzugeben.

3. Die Kreisjagdämter schließen die Listen monatlich ab, beurkunden sie und legen sie bis spätestens 10. des folgenden Monats den Landesbezirksjagdämtern zur Veranlassung der Auszahlung vor.

Stuttgart, 28. Mai 1951

Im Auftrag: **Dr. Kappus**

Stand der wichtigeren Tierseuchen nach Kreisen in Württemberg-Baden am 15. Mai 1951

Stand der Maul- und Klauenseuche am 2. Juni 1951

Räude der Rinder Aalen 3,51; Württemberg-Baden insgesamt 3 Gemeinden, 51 Gehöfte.

Kopfkrankheit der Pferde: Stuttgart 1,1 (1,1), Backnang 1,1 (1,1), Böblingen 1,1, Crailsheim 1,1 (1,1), Göppingen 1,1 (1,1), Leonberg 1,1 (1,1), Ludwigsburg 1,1 (1,1), Vaihingen 1,1 Mannheim 1,2 (1,2), Sinsheim 1,1 (1,1); Württemberg-Baden insgesamt 10 Gemeinden, 11 Gehöfte, davon neu 8 Gemeinden, 9 Gehöfte.

Beschälseuche der Pferde: Ludwigsburg 1,1, Mosbach 12,20, Sinsheim 3,4; Württemberg-Baden insgesamt 16 Gemeinden, 25 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche: Ludwigsburg 1,2, Ulm 1,2, Vaihingen 1,1; Württemberg-Baden insgesamt 3 Gemeinden, 5 Gehöfte.

Trichomonadenseuche Stuttgart 6,6, Aalen 11,16 (4,8), Böblingen 17,18 (3,3), Crailsheim 2,6, Göppingen 11,11, Heilbronn 7,164 (—,10), Künzelsau 1,1, Ludwigsburg 24,38, Nürtingen 14,14 (4,4), Schwäb. Gmünd 19,28 (2,8), Schwäb. Hall 6,8, Ulm 14,16, Waiblingen 16,34 (9,14), Bruchsal 5,40, Heidelberg 1,1, Karlsruhe 3,28, Mosbach 6,87 (—,68), Pforzheim 4,15 (1,1), Tauberbischofsheim 12,74; Württemberg-Baden insgesamt 179 Gemeinden, 605 Gehöfte, davon neu 23 Gemeinden, 116 Gehöfte.

Hühnerpest: Böblingen 1,11 (—,3), Heilbronn 3,8 (—,8), Ludwigsburg 1,14 (1,14), Vaihingen 1,1, Waiblingen 1,1, Heidelberg 2,13, Karlsruhe 6,72 (1,8); Württemberg-Baden insgesamt 15 Gemeinden, 120 Gehöfte, davon neu 2 Gemeinden, 33 Gehöfte.

Bösartige Faulbrut der Bienen: Künzelsau 1,1, Waiblingen 1,4; Württemberg-Baden insgesamt 2 Gemeinden, 5 Gehöfte.

Mütterberatungen im Juni 1951

Montag, 18. Juni 1951

14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus

15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schule

Montag, den 25. Juni 1951

14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2, ev. Gmdh.

16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, kath. Schw.-Hs.

Mittwoch, den 27. Juni

8.45 Uhr in **Waldhausen**, Schwesternhaus

9.15 Uhr in **Ebnat**, Rathaus

10.00 Uhr in **Elchingen**, Rathaus

11.00 Uhr in **Schloßberg**, Schwesternhaus

13.30 Uhr in **Neresheim**, Kindergarten

15.30 Uhr in **Unterkochen**, Schwesternhaus

Der Amtsarzt

Kreisstadt Aalen

Bekanntmachung

Die Lieferung folgender **Dienstbekleidung** wird nach den Vorschriften der VOL vergeben. 18 Anzüge für Amtsboten und Waldhüter, 4 Umhänge für Amtsboten, 5 Mäntel für Feld- und Waldhüter, 15 Dienstmützen. Angebotsunterlagen liegen im Rathaus, Zimmer 16, auf. Angebotstermin 23. Juni 1951.

Aalen, 13. Juni 1951 **Bürgermeisteramt**

Kinderfest

Das Kinderfest findet am 25. Juni statt. Die Verkaufsstände (ausgenommen Bier-, Wurst-, Brot- und Konditoreistände) werden am Dienstag, 19. Juni 1951, um 17 Uhr auf dem Festplatz bei der Parkschule vergeben. Treffpunkt Jahnturnhalle.

Aalen, 13. Juni 1951 **Bürgermeisteramt**

Stellen-Angebot

Das Stadtbauamt stellt auf 1. August 1951

1 Schreiner

ein. Bewerbungen können bis 20. Juni 1951 beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Aalen, 4. Juni 1951 **Bürgermeisteramt**

Pferchverkauf

Der Pferchverkauf findet am Montag, dem 18. Juni 1951, um 11.30 Uhr im Rathaus, Zimmer 16, statt.

Bürgermeisteramt

Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden während des Monats Mai 1951 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

Lfd. Nr.	Fundverz. Nr.	Gegenstand
1	118	1 Silberkettchen mit Anhänger
2	120	1 Herrenarmbanduhr
3	121	1 bunter Damenschal mit Klips
4	122	1 Schlüsselbund mit Schlüsseln
5	123	1 Fahrradsattel
6	125	1 Jagdmesser
7	127	20.— DM-Scheine
8	130	5.— DM-Scheine
9	132	1 Paar rote Kinderschuhe
10	134	1 Spazierstock
11	135	1 rote Kindertasche
12	137	1 brauner Herrenhut
13	139	1 Brotbeutel
14	140	1 braunes Geldtäschchen m. Inh.
15	142	1 Regenmantel
16	144	1 Autoreifen
17	147	1 Armband
18	148	1 Paar Herrenlederhandschuhe
19	149	1 Geldbeutel mit Inhalt
20	150	1 Gürtel
21	151	1 Knabenjacke
22	153	1 Kinderdreirad
23	157	1 Aktentasche
24	158	1 Paar Sandalen
25	159	1 seidenes Halstuch
26	160	1 Damenschirm
27	161	1 Damenschirm

Aalen, 2. Juni 1951 **Bürgermeisteramt**

Bei Müllabfuhr zu beachten

Verschiedene in letzter Zeit eingegangene Klagen machen es notwendig, bezüglich der Müllabfuhr auf folgendes hinzuweisen

1. Nach der Satzung über die Müllabfuhr dürfen die von der Bevölkerung bereitgestellten Müllbehälter weder glühende Asche, Karbid, giftige, ätzende oder feuergefährliche Stoffe, noch Bauschutt, Ziegel, Steine, Eisen, Blechstücke oder alte Tapeten enthalten. Behälter, deren Inhalt diesen Vorschriften nicht entspricht, werden künftig nicht mehr entleert.

2. Die Satzung schreibt ferner vor, daß die Müllgefäße aus Metall hergestellt und verzinkt oder mit einem dauerhaften Anstrich versehen sein müssen. Sie müssen einen kreisförmigen Querschnitt, eine nach oben sich erweiternde Form, einen dicht schließenden, an dem Gefäß befestigten Deckel und Handgriffe haben. Der Inhalt darf 35 Liter nicht übersteigen. Das gefüllte Müllgefäß darf nur so schwer sein, daß ein Mann ohne weiteres in der Lage ist, den Mülleimer zu entleeren.

Müllgefäße, welche die angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere gewöhnlich, meist ziemlich beschädigte Blech- oder Email-Eimer, werden von dem Eigentümer auf eigene Verantwortung und Gefahr bereitgestellt. Die Stadt kann für diese unvorschriftsmäßigen Behälter keine Haftung übernehmen.

Bürgermeisteramt

Vergebung von Straßenbauarbeiten

Vorbehältlich der Bereitstellung der Mittel werden nachstehende Arbeiten auf Landstraßen II. Ordnung zur öffentlichen Vergebung in zwei Losen ausgeschrieben:

Erstmalige und wiederholte Oberflächenbehandlung ca. 23000 qm. Die Ausschreibungsunterlagen liegen ab 11. Juni 1951 beim Straßen- und Wasserbauamt Ellwangen zur Einsichtnahme und Abholung auf. Die Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Angebot für Teerarbeiten auf L. II. O." bis zum Eröffnungstermin

am 18. Juni 1951, 11 Uhr

beim Bauamt einzureichen.

Ellwangen, 5. Juni 1951

Straßen- und Wasserbauamt Ellwangen

gez. Buttersack

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Amtsgericht Ellwangen (Jagst). Handelsregistereintragung vom 4. Juni 1951, HR A I Nr. 111: Hermann Schulz, Jagstzell, Inhaber Hermann Schulz, Kaufmann in Jagstzell. (Nicht eingetragen: Geschäftszweig Altmetall- und Rohproduktenr-Großhandel, Geschäftsräume Jagstzell.)

AG. Ellwangen/J. - Güterrechtsregister I/59: 4. Juni 1951: Xaver Fischer, Fuhrunternehmer und Ottilie, geb. Dichant, Neuler, Krs. Aalen, haben durch Ehevertrag vom 16. 5. 1951 „Gütertrennung" vereinbart.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
17. 6. Dr. Roemer, Bahnhofstraße 31, Tel. 720

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
17. 6.: Dr. Zitzmann, Schmiedstr., Tel. 437

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
17. 6.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 119, Tel. 376

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14–16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

2 Werkzeugmacher
1 Nähmaschinenmechaniker
1 Schreibmaschinenmechaniker
1 Buchungsmaschinenmechaniker
1 Galvaniseur
2 Kfz-Mechaniker
1 Autospritzlackierer
mehrere Metallschleifer
3 Dreher (davon 2 Spitzendreher)
1 Ankerwickler
1 Isolierspengler
1 Flaschner und Installateur
3 Karosserieflaschner
1 Blechner- und Installateurmeister
1 Bauschlosser
1 Schmied
1 Dreschmaschinenschlosser
mehrere Handfomer und Kernmacher
2 Büchsenmacher
1 Vorarbeiter für Gießerei
2 Webmeister
1 Selfaktorspinner
1 Schneider
1 Kürschner (Rauher)
1 Modellschreiner
1 Bauschreiner
1 Schreinermeister
1 Fertigmacher für Beizerei
1 Bürstenfachmann
1 Korbmacher
1 Betonwerker
2 Maler
1 Ziegeleifachmann (Meister)
1 Photolithograph
1 Buchbinder
1 Pauser (Staubdrucker)
1 Landarbeiterfamilie
1 Gärtner (Junggehilfe)
1 Pferdepfleger
1 Molkereigehilfe
mehrere Bäcker
mehrere Metzger
1 Hausdiener
2 Kellner
1 Omnibusfahrer
5 Glasbläser
2 Justierer bzw. Thermometer-Bläser
1 Fieber- und Industriethermometerschreiber
1 Lacklaborant
1 Damenfriseur
2 Herrenfriseure

Vermittlungen ins Ausland:

1 Chemiker für Ultramarinblau-Fabrik in Amritsar/Indien
2 Dreher für Unternehmen des Textilmaschinenbaues in der Schweiz
2 Fräser für Unternehmen des Textilmaschinenbaues in der Schweiz
2 Bohrer für Unternehmen des Textilmaschinenbaues in der Schweiz

Fachkräfte weiblich:

1 Repassiererin
4 Bürsteneinzieherinnen (mehrere)
3 Büfettfräulein
2 perfekte Kaltmamsells
mehrere Serviererinnen
1 Köchin oder Beiköchin
3 Küchenhilfen
1 Köchin
1 Zimmermädchen
1 Bedienung
1 Wirtschaftsgehilfin
2 Wirtschafterinnen
1 Haushälterin
3 Friseusen

Angestellte männlich:

1 kaufmännischer Angestellter für Werkzeugmaschinenfabrik
1 Auslandskorrespondenten für Metallwarenfabrik
1 Verkaufsabteilungsleiter für Industrienähmaschinenabteilung
1 Verkäufer für Werkzeuggroßhandlung
1 Eisenwarenhändler
10 Stenographen für amerikanische Dienststelle mit guten englischen Sprachkenntnissen
30 männliche oder weibliche Maschinenschreiber mit guten englischen Sprachkenntnissen
9 Angestellte zum Anlernen als Maschinenschreiber mit guten englischen Sprachkenntnissen
1 Drogist
1 kaufmännischen Angestellten mit englischen Sprachkenntnissen für Trikotwarenfabrik
1 Fachleher(in) für Privathandelsschule
1 Kaufmann für bedeutende Strumpffabrik
1 Assistenten für den Einkäufer für galvanotechnischen Betrieb
1 staatlich geprüften Krankenpfleger für Tuberkulosenkrankenhaus
1 Sachversicherungsfachmann (Konzeptient) für Feuerversicherungs-Unternehmen
1 Kalkulator (REFA) für Waggonfabrik für eiserne Personen- und Güterwagen
1 Kalkulator (REFA) für Reparatur von Schienenfahrzeugen
1 Lackierermeister
1 Laborant(in) für chemisches Laboratorium
1 Lehrkraft für private Handelsschule
1 HUK-Sachbearbeiter mit Versicherungsfachkenntnissen
1 kaufmännischen Angestellten für Farben- und Lackierfabrik
1 Holzhändler für Sägewerk
1 Masseur
1 Fabrikationsingenieur
2 Elektrizitätsingenieure als Prüfungsbeauftragte für Elektrizitätsversorgungsbetrieb
mehrere Hochbautechniker oder -ingenieure für staatliche Dienststelle
1 Konstrukteur, abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur für Maschinenfabrik
1 Konstrukteur für größeres Werk der Fernmeldetechnik
1 Konstrukteur (HTL) für Glühlampenfabrik
1 Chemotechniker(in) für Metallschmelzfabrik
1 Werkmeister für die Schwermetallgießerei
1 Vorkalkulator mit Refa-Ausbildung für Fernmeldegeräte
2 technische Zeichner (Verpackungsmaschinenfabrik)

Angestellte weiblich:

1 Verkäuferin für Konfektionshaus
einige Verkäuferinnen für Schuhgeschäft
1 Maschinenbuchhalterin
junge geprüfte Krankenschwestern
1 Chemotechnikerin oder Diplomchemikerin
1 Handelsoberlehrerin

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

mehrere Feinmechaniker
„ Dreher
„ Fräser
„ Bohrer
„ Maschinenschlosser
„ Werkzeugmacher
„ Automatendreher
„ Uhrmacher
„ Gold- und Silberschmiede
„ Metallgraveure
„ Mechaniker
„ Hobler
„ Schleifer
„ Schmiede
„ Strickmaschinenmechaniker
„ Kfz-Mechaniker
2 Webstuhlschlosser
1 Härter
1 Maschineneinsteller für Wafiosautomaten
1 Einsteller für Vertikal-Rev. Drehbänke
2 Waagenbauer
1 Elektro- und Autogenschweißer
1 Elektromechaniker
1 Bauschlosser
3 Handformer
1 Strickmeister als Schichtmeister
mehrere Modellschreiner
4 Bau- und Möbelschreiner
1 Vollgattersäger
einige Bäcker
1 Bäckermeister
1 Konditor
einige Garnfärber
1 Schneider
2 Friseurgehilfen
2 ledige Melker
1 Landarbeiterehepaar
einige Gipser
einige Maurer
einige Maler
1 Pflasterer
1 Glasdrucker
1 Glasierer für keramische Werkstätten
1 Freihanddreher für keramische Werkstätten
1 Photodrogisten
1 Bautechniker
1 Konstrukteur für Hochspannungsarmaturen
1 Exportkaufmann
1 Hollerithfachmann
1 Getreidemüller

Weibliche Kräfte:

2 Sprechstundenhilfen
4 Verkäuferinnen
einige Propagandistinnen für ein Elektro-Gerät
1 Hollerithlocherin
3 Friseusen
mehrere Strickerinnen
1 Glasmalerin
mehrere Küchenhilfen
2 Köchinnen
1 Bedienung
mehrere Hausgehilfinnen für Privat- und Geschäftshaushalte

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 6. Juni 1951 **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1650. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags)
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256)

Nr. 25 — 22. Juni — 1951

Wegen des Feiertags Peter und Paul (29. Juni) ist Redaktionsschluß für das Amtsblatt bereits am Dienstag, dem 26. Juni 1951, 16 Uhr.

Einstellung von Vermessungstechnikerlehrlingen bei der Landeskulturverwaltung in Nord-Württemberg

Das Feldbereinigungsamt Ellwangen stellt im Jahre 1951 Vermessungstechnikerlehrlinge ein. Es werden sowohl Bewerber mit abgeschlossener Volksschulbildung als auch solche mit Oberschulbildung angenommen, wenn sie für zeichnerische und rechnerische Arbeiten begabt sind und neben guter Gesundheit ausreichendes Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen besitzen.

Die Bewerber sollen im allgemeinen das 20. Lebensjahr nicht überschritten haben; bei Spätheimkehrern sind Ausnahmen möglich.

Bewerbungen sind innerhalb zehn Tagen beim Feldbereinigungsamt Ellwangen, Oberamtsstraße 2, schriftlich einzureichen. Beizufügen sind:

a) Die Einverständniserklärung des Vaters oder Vormunds;

b) eine vom Bewerber selbst verfaßte und handschriftlich gefertigte Darstellung seines Lebenslaufs;

c) die Schulzeugnisse, insbesondere das Schulabgangszeugnis (gegebenenfalls vorläufiges Zeugnis);

d) Zeugnisse über Beschäftigung seit der Schulentlassung;

e) die während der letzten Schuljahre geführten Schulhefte über mathematische Fächer und Physik.

Auskunft über die Ausbildungsdauer und die Berufsaussichten erteilt auf Wunsch das Feldbereinigungsamt Ellwangen.

Erhebung über den endgültigen Anbau 1951 von Gemüse auf dem Freiland zum Verkauf

Gesetzliche Grundlage:

Auf Grund der gemeinsamen Anordnung der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken vom 1. Juni 1949 wird in der Zeit vom **2. bis 7. Juli 1951** eine Erhebung über den endgültigen Anbau 1951 von Gemüse auf dem Freiland zum Verkauf durchgeführt. Die Erhebung erstreckt sich im ganzen Bundesgebiet auf alle Gemeinden und Betriebe, die Gemüse zu Verkaufszwecken anbauen.

Zweck:

Ganz abgesehen davon, daß die Gemüsebauer gesetzlich verpflichtet sind, zuverlässige Angaben zu machen, liegen hieb- und stichfeste Zahlen in ihrem eigenen Interesse. Bei der angespannten Devisenlage muß im Hinblick auf die schwierige wirtschaftliche Situation des Erwerbsgemüsebaues größter Wert auf zuverlässige und rechtzeitig vorliegende Ergebnisse gelegt werden, um alle verantwortlichen Dienststellen und Berufsverbände über die tatsächliche Lage rechtzeitig unterrichten zu können. Die Ergebnisse der Erhebung bilden daher in Verbindung mit den Hektar-Erträgen die Grundlage für die Errechnung der Produktion und die Beurteilung der Versorgung mit Nahrungsmitteln aus der heimischen Erzeugung.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fordert eine Verbesserung der Gemüsestatistik als Grundlage für die Bemessung der Importe und die Aufstellung von Versorgungsplänen.

Umfang:

Die Erhebung erstreckt sich auf sämtliche Freilandflächen, auf denen im Jahre 1951 Gemüse für den Verkauf (unter Berücksichtigung von Hauptanbau und Zwischennutzung, Vor- und Nachanbau) angebaut wurde.

Zu erfassen sind also sämtliche Betriebe, die im Jahre 1951 Gemüse für den Verkauf angebaut haben. Hierzu gehören auch öffentliche, gemeinnützige Betriebe, Krankenhäuser, Anstalten, Werkbetriebe, Konservenfabriken, die z. B. Gemüse für die Verarbeitung im eigenen Betrieb (nicht Familienbetrieb) oder für die Versorgung von Gemeinschaftsküchen und -kantinen anbauen. Die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter haben sämtliche zu ihrem Betrieb gehörigen Flächen einschließlich der in fremden Gemeinden gelegenen oder hinzugepachteten Flächen nachzuweisen, die sie seit 1951 bewirtschaftet haben.

Durchführung:

Die Durchführung der Erhebung obliegt den Gemeindeverwaltungen nach den vom Württ. Stat. Landesamt gegebenen Richtlinien.

Die Einzelangaben der Betriebsinhaber unterliegen dem Amtsgeheimnis und werden weder zu steuerlichen Zwecken noch zum Lastenausgleich herangezogen.

Landratsamt — VI 9521

Stauerhöhung an Triebwerk T 176 des Friedrich Schnell in Trochtelfingen

Der Triebwerksbesitzer Friedrich Schnell, Altmühle in Trochtelfingen, hat um Genehmigung einer Stauerhöhung für sein Wassertriebwerk nachgesucht. Pläne und Beschreibung liegen beim Landratsamt Aalen (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 14. Juni 1951 — **Landratsamt**
Nr. VII 3810/T 176

Freiwillige Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten

Die Landesversicherungsanstalt Württemberg weist darauf hin, daß Beitragsmarken für die freiwillige Höherversicherung in allen Klassen (I bis XII) nunmehr bei den Postanstalten erhältlich sind.

Für jeden Beitrag in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten kann ein Beitrag der freiwilligen Höherversicherung in beliebiger Höhe entrichtet werden. Die Beitragsmarken der freiwilligen Höherversicherung sind in der Quittungskarte bzw. Versicherungskarte des Versicherten zu verwenden.

Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopädische Beschaffungsstelle Stuttgart, Rosenbergstraße 122, an nachstehenden Tagen in **Aalen** jeweils am Montag, den 16. Juli, 20. August, 17. September in AOK Aalen, Eberhardstraße 27, von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, **Crailsheim** am Donnerstag, den 16. August im Kreiskrankenhaus Crailsheim von 9.30 Uhr bis 12 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr,

Schwäb. Gmünd jeweils am Mittwoch, den 11. Juli, 25. Juli, 8. August, 22. August, 12. September, 26. September in der Vertrauensärztlichen Dienststelle Schwäb. Gmünd, Kalter Markt 16, von 8 Uhr bis 12.30 Uhr, **Heidenheim** jeweils am Mittwoch, den 4. Juli, 1. August, 5. September, im Hause der Allgemeinen Ortskrankenkasse Heidenheim, Felsenstraße 37, von 8 Uhr bis 12 Uhr zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthopädischen Beschaffungsstelle Stuttgart zu melden, um den Fahrtkostenersatz sicherzustellen.

Kreisfürsorgeamt

Kreisstadt Aalen

Kinderfest am 25. Juni 1951

Festordnung:

5.00 Uhr Blasen der Tagwache durch das städt. Orchester

7.45 Uhr Festzug der Schulen zu den Stadtkirchen

8.15 bzw. 8.30 Uhr Festgottesdienst in den beiden Stadtkirchen

13.30 Uhr Aufstellung des Festzuges auf dem Bahnhofplatz

14.00 Uhr Abmarsch des Festzuges durch die Bahnhofstraße, Marktplatz, Gmünder-, Friedhof- und Rombacher Straße nach dem Festplatz

1. Gemeinsamer Gesang des Liedes „Geh aus mein Herz und suche Freud" (Vers 1 bis 3)
2. Begrüßungsansprache durch den Oberbürgermeister
3. Musikstück des städt. Orchesters Anschließend Platzkonzert und Festspiele der Schüler

18.30 Uhr Rückmarsch auf den Marktplatz; zum Abschluß gemeinsamer Gesang des Liedes „Im schönsten Wiesengrunde"

Ab 20 Uhr Konzert des städt. Orchesters auf dem Festplatz mit Festbeleuchtung.

Die Einwohnerschaft wird zu zahlreichem Besuch eingeladen und gebeten, die Häuser festlich zu schmücken.

Bürgermeisteramt

Die Dienststellen des Arbeitsamts in **Aalen, Heidenheim, Ellwangen** und **Bopfingen** bleiben **am Samstag, dem 23. Juni 1951** für den Publikumsverkehr **geschlossen.**

Aalen, 19. Juni 1951 — **Arbeitsamt Aalen**

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen - Nebenstelle Ellwangen - Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8—12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr. Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17—19 Uhr.

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen:

Fachkräfte männlich:
einige Former für Leicht- und Schwermetalle
mehrere Spitzendreher
mehrere perfekte Dreher
1 Revolverdreher
1 Werkzeugdreher
mehrere Werkzeugfräser
1 Stahlformenfräser
mehrere Werkzeugmacher
1 Schleifer
1 Scharfschleifer
1 Schleifer und Polierer
1 Horizontalbohrwerker
einige Kupferschmiede
1 Maschinenschlosser
1 Rohrschweißer
1 Mechaniker
2 Feinmechaniker
2 Kfz-Handwerker
1 Walzenführer
1 Elektromeister
1 Rundfunkmechaniker
1 Büchsenmacher
3 Fallhammerschmiede
1 perfekter Rolladenmonteur
1 Stricker
1 Webmeister
2 Tuchweber
1 Zuschneidermeister für Lederbekleidung
1 Cottonmeister
1 Karosseriesattler
1 Büchsenmacher (Schäfter)
1 Holz- und Weinküfer
1 Weinküfer mit Führerschein Klasse III
1 Küfer für Brauerei
2 Maler
mehrere Isolierer
1 Steindruckmaschinenmeister
1 Buchdruckermeister
1 Buchdrucker
1 Buchbinder
2 Justierer bzw. Thermometerschreiber
1 Glasschleifer
1 Glasbläser
1 Schichtmeister für Kunstharz-Preßwerk
2 Metzger
einige Bäcker
2 Herrenfriseure
1 Vulkaniseur

Fachkräfte weiblich:
1 Selfaktorspinnerin
1 Musternäherin für Damenkleiderfabrikation
einige Bürsteneinzieherinnen
1 Näherin
1 Kunststopferin
1 Büffetfräulein
1 Gehilfin als Werkstattleiterin für Damensalon
einige Kaffeehausbedienungen
einige Restaurationsköchinnen
1 Blumenbinderin
1 Beiköchin
2 tüchtige Bedienungen für erstklassiges Hotel
1 landwirtschaftliche Gehilfin für frauenlosen Betrieb
1 Fußpflegerin

Angestellte männlich:
1 Werbeassistent(in) für Arzneimittelfabrik
1 kaufmännischer Angestellter für Vertriebs- und Auslandskorrespondenten für Trikotwarenfabrik
10 Stenographen für amerikanische Dienststelle gute englische Sprachkenntnisse
9 Angestellte zum Anlernen als Maschinenschreiber, gute englische Sprachkenntnisse
1 Kalkulator (REFA) für westdeutsche Waggonfabrik
1 Lackierermeister
mehrere Konstrukteure für Waggonfabrik
1 Kaufmann für Verkaufsabteilung einer Ölmühle
1 Konstrukteur für Stahlhochbau, Brückenbau und Förderanlagen
1 Laborant(in) für chem. Laboratorium
1 erster Sachbearbeiter für Abteilung Zulassungsstelle im Verkehr mit dem Ausland für Hotel- und Gaststättenzentrale
1 kaufmännischer Angestellter für Zählerfabrik
1 Fachkaufmann für führendes Fachgeschäft für chirurg. Instrumente
1 Reisender für bekannte Öl- und Fettfabrik
1 Lagerverwalter für Elektrohandlung
1 Lagerist für Textilbetrieb
1 Bauführer in größeres Bauunternehmen
1 Konstrukteur für Werkzeug- und Maschinenfabrik
1 Chemotechniker(in) für Lackfabrik
1 Lacktechniker
1 Zeitnehmer für Preß- und Stanzwerk
1 Krankenpfleger oder -träger

Angestellte weiblich:
einige jüngere Röntgenassistentinnen für verschiedene Krankenhäuser
einige med. techn. Assistentinnen für verschiedene Krankenhäuser
1 Buchhalterin
1 fremdsprachliche Stenotypistin, perfekte englische und französische Sprachkenntnisse
1 Verkäuferin für Lebensmittelgeschäft
1 Verkäuferin für Sanitätshaus

Vermittlung ins Ausland:
1 Hausgehilfin für modernen Haushalt nach Zürich
einige Konstrukteure für Maschinenfabrik in der Schweiz
2 Kreiselpumpenkonstrukteure nach USA (Nähe von Chikago)

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:
mehrere Feinmechaniker
mehrere Feinoptiker
mehrere Dreher
mehrere Fräser
mehrere Bohrer
mehrere Maschinenschlosser
mehrere Werkzeugmacher
mehrere Automatendreher
mehrere Uhrmacher
mehrere Gold- und Silberschmiede
mehrere Metallgraveure
mehrere Mechaniker
mehrere Hobler
mehrere Schleifer
mehrere Schmiede
mehrere Strickmaschinenmechaniker
3 Handformer
2 Waagenbauer
1 Einsteller für Vertikal-Rev. Drehbänke
1 Einsteller für Wafiosautomaten
1 Härter
1 Elektromechaniker
2 Bauflaschner
1 Automatendreher
1 Revolverdreher
1 Elektro- und Autogenschweißer
einige Modellschreiner
2 Kfz-Handwerker
1 Vollgattersäger
einige Garnfärber
2 Schneider
2 Friseurgehilfen
einige Bäckergehilfen
2 Spritzlackierer
1 Maler
einige Gipser
1 Pflasterer
1 Glasdrucker
2 Zimmerer-Treppenbauer
1 Plattenleger (Fliesenleger)
1 Glasierer für Keramik
einige Landarbeiterehepaare
3 Melker

Weibliche Kräfte:
einige Propagandistinnen, seriöse Damen zur Vorführung von Koch- und Backgeräten
1 Wirtschafterin
1 Bedienung
4 Köchinnen
einige Küchenhilfen
4 Friseusen
1 Sprechstundenhilfe
4 Verkäuferinnen
1 Schneiderin für Herrenschneiderei
1 weibliche Kraft mit abgeschlossenem Abitur oder mittlerer Reife für Meß- und Prüfarbeiten
1 Hollerithlocherin
mehrere Hausgehilfinnen für Geschäfts- und Privathaushalte

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim.

Aalen, den 16. 6. 1951 — Arbeitsamt Aalen

Amtsgericht Aalen

Handelsregister — Neueintragung

A 262 vom 11. 6. 1951: F. L. P. Fritz Pfister, Aalen (Walkstraße 7, Tuchgroßhandel, Maßschneiderei und Fabrikation von Lederhosen). Inhaber: Fritz Pfister, Kaufmann in Aalen.

Handelsregister — Veränderungen

A 143 vom 11. 5. 1951 bei Aalener Möbelfabrik Moritz Krauß, Aalen: Kommanditgesellschaft seit 1. Januar 1950. Persönlich haftender Gesellschafter: Moritz Krauß, Fabrikant in Aalen. 1 Kommanditist. Einzelprokura erteilt dem Werner Krauß, Kaufmann in Aalen.

A 107 vom 30. 5. 1951 bei Karl Stückle, Aalen: Kommanditgesellschaft seit 1. Januar 1950. Persönlich haftender Gesellschafter: Karl Stückle, Kaufmann in Aalen. 4 Kommanditisten.

A 153 vom 31. 5. 1951 bei H. Egelhaaf, o. H. G., Adelmannsfelden: Die Gesellschafterin Karoline Egelhaaf, Adelmannsfelden, ist zufolge Tod am 29. 1. 1949 aus der Gesellschaft ausgeschieden.

B 50 vom 30. 5. 1951 bei Schiefertafelfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 24. April 1951 wurde die Gesellschaft aufgelöst und Walter Grönhoff, Kaufmann in Stuttgart-S, Tulpenstraße 30, zum Abwickler bestellt.

A 25 vom 9. 6. 1951 bei Hermann Kayser K. Walters Nachf., Aalen: Die Firma ist geändert in Hermann Kayser. Offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1951. Persönlich haftende Gesellschafter: Marie Kayser, Geschäftsführerin, Eugenie Kayser, Geschäftsführerin, Hildegard Kayser, Haustochter, Margarete Kayser, Haustochter, sämtlich in Aalen. Die Gesellschafter Hildegard und Margarete Kayser sind von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen.

B 7 vom 12. 6. 1951 bei Schwäbische Hüttenwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wasseralfingen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 22. Mai 1951 wurde das Stammkapital von 2 500 000.— RM auf Grund des DM Bilanzgesetzes neu festgesetzt auf 2 500 000.— DM und die §§ 5 (Stammkapital) und 15 (Bekanntmachungen) des Gesellschaftsvertrags neu gefaßt. Gesamtprokura erteilt dem Otto Andrieu, Dipl. Ingenieur in Wasseralfingen, vertretungsberechtigt nur gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen.

B 44 vom 12. 6. 1951 bei Georg Wolf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberkochen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 28. Mai 1951 ist das Stammkapital auf Grund des DM-Bilanzgesetzes auf 5000.— DM neu festgesetzt und der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Bestimmung über das Stammkapital entsprechend geändert.

Güterrechtsregister

Bl. 156: Seydelmann Horst, Fabrikant, und Martha, geb. Präg, in Aalen, haben durch Ehevertrag vom 18. Mai 1951 Gütertrennung nach Maßgabe der §§ 1426 — 1431 BGB. vereinbart.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

VN 2/51. Über das Vermögen der Edith Stängl, Inh. des Pharm.- und Drogengroßhandels und der Drogerie und Lebensmittelhandlung E. Stängl in Ellenberg, Kreis Aalen, ist am Mittwoch, den 13. Juni 1951, vormittags 9.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Zum Vergleichsverwalter wurde Wirtschaftsprüfer Dr. Berg in Aalen (Württ.), Kappelstraße 11, ernannt. Ein Gläubigerbeirat wurde vorerst nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf

Dienstag, den 10. Juli 1951, 14.00 Uhr,

vor dem Amtsgericht Ellwangen (Jagst), Schöner Graben 25, Sitzungssaal, anberaumt worden. Die beteiligten Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald bei dem Amtsgericht Ellwangen mündlich oder schriftlich (in doppelter Fertigung) anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Ellwangen, Zimmer 16, eingesehen werden. Der Schuldnerin wurde verboten, ohne Zustimmung des Vergleichsverwalters über ihr Vermögen zu verfügen.

Amtsgericht Neresheim

Güterrechtsregistereintragung vom 15. Juni 1951, Band II, Seite 79:

Die Eheleute Alexander Jonasch, Schreinermeister in Waldhausen und die Ehefrau Kreszentia, geb. Hopfensitz, verw. Schneider, daselbst, haben Gütertrennung vereinbart.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
24. 6. Dr. Schmitt, Schwalbenstr. 10, Tel. 1063

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
24. 6. Dr. Hermann, Hallerstr., Tel. 218

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
24. 6. Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1650. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags) Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420). in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 26 — **29. Juni** — **1951**

Dienst der Behörden der Kreisverwaltung und der Kreissparkasse an Peter und Paul

Peter und Paul (Freitag, 29. Juni 1951) gilt als Feiertag im Rechtsleben. Die Behörden der Kreisverwaltung und die Kreissparkasse sind daher an diesem Tag geschlossen.

Die Staatsbehörden sind angewiesen, sich jeweils der für die Gemeinden ihres Dienstsitzes getroffenen Regelung anzuschließen, siehe nachstehende Bekanntmachung über die Dienstgeschäfte der Behörden im Bereich des Landkreises Aalen an den Feiertagen im Rechtsleben.

Nach § 8 des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. 10. 1947, Reg.-Blatt 1948 S. 41, dürfen an Feiertagen im Rechtsleben keine Dienstgeschäfte abgewickelt werden. Unter der Voraussetzung, daß die Feier dieser Tage in einzelnen kreisangehörigen Gemeinden durch die Arbeitsruhe nicht üblich ist, kann der Kreisrat bei der Stadt Aalen Ausnahmen für Fronleichnam, Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August) und Allerheiligen (1. November) zulassen.

Nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Behörden hat der Kreisrat durch Beschluß vom 9. August 1949 für nachstehend aufgeführte Gemeinden generell eine Ausnahme von dem Verbot des § 8 Abs. 2 bezügl. Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen zugelassen.

Adelmannsfelden
Bopfingen
Essingen
Goldburghausen
Laubach
Lauterburg
Neubronn
Oberdorf
Schweindorf
Trochtelfingen
Walxheim.

In diesen Gemeinden können also an Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen Dienstgeschäfte abgewickelt werden. Die Befugnis, Behördenangestellten katholischen Bekenntnisses an diesen Fest- bzw. Feiertagen Dienstbefreiung zum Kirchgang zu gewähren, wird hierdurch nicht berührt.

Die Staatsbehörden sind angewiesen, sich jeweils der für die Gemeinden ihres Dienstsitzes getroffenen Regelung anzuschließen.

Aalen, 27. Juni 1951 — **Landratsamt**
IV O171

Hühnerpest

Die Hühnerpest ist ausgebrochen in den Gehöften des Johann **Erhard** und Franz **Saam**, Reichenbach, Gde. Westhausen. Sämtliches Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft des Eigentümers nicht verlassen kann.

Die Aus- und Einfuhr von Geflügel ist bis auf weiteres verboten.

Aalen, 21. Juni 1951 — **Landratsamt**
Nr. VI — 8529

Rückführung volksdeutscher Kinder aus Jugoslawien

Durch eine Mitteilung der Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen vom 5. Juni 1951 hat das Jugoslawische Rote Kreuz die gesamte Arbeit bezüglich der Repatriierung volksdeutscher Kinder, die noch in Jugoslawien sind und deren Eltern sich im Bundesgebiet befinden, von dem sozialen Wohlfahrtskomitee der jugoslawischen Regierung übernommen.

Anträge können jedoch nur für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingereicht werden. Für Personen, die über dieses Alter hinaus sind und repatriiert zu werden wünschen, muß das übliche Verfahren mit den jugoslawischen Behörden eingeleitet werden.

Die erforderlichen Antragsformulare für die Rückführung volksdeutscher Kinder bis 18 Jahre liegen beim Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen auf.

Es wird empfohlen, für alle bisher beantragten Kinderrückführungen aus Jugoslawien, die bis heute noch keinen Erfolg hatten, den Antrag zu wiederholen.

Aalen, 27. Juni 1951 — **Landratsamt**
VIII-9920

Einleitung des Spülabortabwassers des Doppelwohnhauses Nr. 45/1 an der Aalener Straße in Oberkochen in ein öffentliches Gewässer

Die Firma Gebr. Leitz in Oberkochen beabsichtigt die Spülabortabwasser aus dem Gebäude Nr. 45/1 an der Aalener Straße in Oberkochen nach vorheriger mechanisch-biologischer Reinigung in den Gutenbach einzuleiten. Pläne und Beschreibung zu diesem Vorhaben liegen auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, beim Landratsamt (Zimmer 21) zur Einsichtnahme auf. Hier können auch etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr gemacht werden.

Aalen, 22. Juni 1951 — **Landratsamt**
Nr. VII 3820

Umbau der Wasserkraftanlage der Firma Johann Bareiß und Söhne, Mühle und Sägwerk in Reichertshofen, Gde. Hohenstadt

Die Firma Johann Bareiß und Söhne, Besitzer des Wassertriebwerks Nr. 36 in Reichertshofen, Gde. Hohenstadt, beabsichtigt an Stelle von zwei Wasserrädern zwei Turbinen einzubauen und den Unterkanal des Triebwerks zu korrigieren. Pläne und Beschreibung liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 22. Juni 1951 — **Landratsamt**
Nr. VII 3810 / T 36

US Resident Office Aalen gibt bekannt:

Das Büro des Amerikanischen Kreisbevollmächtigten (US Resident Office) ist am Mittwoch, dem 4. Juli 1951 geschlossen (Amerikanischer Feiertag).

Heustockbrände

Bauern, achtet auf Eure Heustöcke. Bei verdächtigem Geruch durch Überhitzung der Stöcke sofort den Bürgermeister verständigen, welcher die nächstgelegene Heustocksonde anfordert. Heustocksonden befinden sich bei den Feuerwehren in Aalen, Ellwangen, Bopfingen und Neresheim.

Die Untersuchung der Stöcke erfolgt **kostenlos;** darum nicht zuwarten, bis ein Brand ausbricht, sondern rechtzeitig Anzeige beim Bürgermeisteramt erstatten.

Aalen, 21. Juni 1951 — **Landratsamt**
Nr. VII 3272

Abschuß von Schalenwild

Die Jägerschaft des Kreises Aalen wird darauf hingewiesen, daß der Abschuß von Schalenwild nur mit der Kugel erfolgen darf. Bei Verwendung von Flinten ist die Benützung des Flintenlaufgeschoßes (Brennecke-Geschoß) zu verwenden.

Die Wildbret- und Fellhändler werden gebeten, bei der Abnahme von Schalenwild bzw. von Wilddecken darauf zu achten, daß der Abschuß mit einer Kugel erfolgt ist.

Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Aalen, 22. Juni 1951 — **Landratsamt**
Nr. VI — 4500

Bekanntmachung zum Bundesgesetz zu Art. 131 GG

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des Staatsministeriums zum Bundesgesetz zu Art. 131 GG veröffentlicht:

1. Nach § 58, Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I, S. 307) werden Zahlungen an die verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und die Angehörigen aufgelöster Dienststellen (Kapitel I dieses Gesetzes) nur auf Antrag gewährt. Die Zahlungen werden von dem Ersten des Monats ab geleistet, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die spätestens am 1. Juli 1951 gestellt werden, gelten als am 1. April 1951 gestellt.

2. Diese Anträge sind zu richten im Landesbezirk Württemberg an das Finanzministerium — Kassen- und Rechnungsabteilung — Stuttgart-W, Schloßstraße 34; im Landesbezirk Baden an die Landesbezirksdirektion der Finanzen, Karlsruhe, Schloßplatz 3.

3. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn ein unter Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG fallender Berechtigter bereits nach den bisher geltenden Bestimmungen Vorschüsse auf Versorgungsbezüge, Zuwendungen, Un-

terhaltsbeträge oder ähnliche Zahlungen erhalten hat.

4. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Bekanntmachung nicht für die ehemaligen Bediensteten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet gilt. Soweit diese Personen Ansprüche nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 GG erheben wollen, müssen sie sich unmittelbar an die zuständigen Dienstbehörden ihres letzten Dienstherrn wenden.

Aalen, 26. Juni 1951 **Landratsamt**
Nr. IV-1304

Stuttgart, den 18. Juni 1951.
Staatsministerium.

Die Entscheidung des Preisgerichts im Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für das Kreiskrankenhaus Aalen

Das Preisgericht hat am 19. Juni 1951 die Prüfung der eingegangenen Entwürfe abgeschlossen und die Preise wie folgt verteilt:

I. Preis 5000 DM **Ernst Georgi VDI**
Akad. Architekt
Fachbüro für Krankenhausbau, Stuttgart-Vaihingen, Traubenstraße 41

II. Preis 4000 DM **Dr. Manfred Lehmbruck**
Dipl. Ing. Architekt
Stuttgart-S, Humboldstr. 20

III. Preis 3000 DM **Eisenlohr und Pfennig**
Architekten BDA
Stuttgart-Degerloch, Nägelestraße 7
Mitarbeiter: **Dipl. Ing. Hanns Kusch**

Zu je 750 DM wurden angekauft die Entwürfe von:

W. Tiedje Professor und L. H. Kresse Dipl. Ing.
Stuttgart-Sonnenberg, A.-Wolf-Straße 30
Mitarbeiter: **Dipl. Ing. G. Greif**
cand. arch. H. Jacoby
cand. arch. W. Munz
cand. arch. R. Volz

Wolfgang Werner
Reg.-Baumeister, Architekt BDA
Aalen/Württ., Rombacher Straße 47

Eberhard Steim
Architekt
Stuttgart-N, Eduard-Pfeifferstraße 11, und

Günter Sturm
Dipl. Ing. Architekt
Stuttgart-N, Hauptmannsreute 44

Josef Baier
Architekt BDA
Stuttgart-Sillenbuch, Kernenblickstr. 29

Aalen, 20. Juni 1951 **Kreisverband**
Dr. Huber, Landrat

Die Technische Aufbauschule Stuttgart

Jeder junge Werktätige kann über die Technische Aufbauschule zur Hochschulreife gelangen

Seit dem Jahre 1949 besteht in Stuttgart die sogenannte „Technische Aufbauschule". Die Schule ist aus wirtschaftlichen Erwägungen einstweilen an die Wirtschaftsoberschule angeschlossen. Durch den Besuch der Technischen Aufbauschule Stuttgart ist jedem begabten jungen Werktätigen die Möglichkeit geboten, bis zur höchsten Ausbildungsstufe aufzusteigen. Jeder gewerbliche Berufsschüler, der eine praktische Ausbildung besitzt, das heißt die Facharbeiter- oder Gesellenprüfung mit Erfolg bestanden hat, kann sich zur Aufnahme in die Technische Aufbauschule melden. Bei dieser Prüfung wird weniger Wert auf Schulkenntnisse, als vielmehr auf Begabung und auf Wendigkeit gelegt. Auf dem Gebiet der Mathematik muß der Bewerber die Anfänge der Algebra bis zu den Gleichungen ersten Grades samt den zugehörigen Textaufgaben gut beherrschen. Diese Kenntnisse eignet er sich gründlich durch den Besuch der Förderklassen an, die an den ausgebauten Gewerbeschulen als Sondereinrichtung vorhanden sind und während der Berufsschulzeit $2^1/_2$ Jahre lang freiwillig besucht werden können. Dieser Förderunterricht erstreckt sich mit fünf Wochenstunden über die Fächer: Deutsch, Geschichte, Geographie, Rechnen, Algebra, Geometrie, Physik und Chemie. Das Schulgeld beträgt 7,50 DM im Halbjahr, so daß die Förderklassen auch von wirtschaftlich Schwächeren besucht werden können. Für jeden Berufsschüler, der später die TA besuchen will, ist der Besuch der Förderklasse dringend zu empfehlen.

Nach dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung in die Technische Aufbauschule beginnt dann der zweijährige Vollunterricht. Die Ausbildungskosten betragen im Jahr zur Zeit 80 DM für Schulgeld und etwa 30 DM für Lernmittel. Auswärtige haben für Verpflegung und Unterkunft mit ungefähr 80 DM monatlich zu rechnen. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit ist mit einem teilweisen Nachlaß des Schulgeldes zu rechnen; auch kann eine Erziehungsbeihilfe von etwa 60 DM im Monat in Aussicht gestellt werden.

In 35 Wochenstunden werden folgende Fächer unterrichtet: Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Staatsbürgerkunde, Erdkunde, Philosophie, Zeichnen und Kunstgeschichte, Religion, Sport. Nach jedem Halbjahr werden Zeugnisse ausgegeben. Nach zwei Jahren wird eine Abschlußprüfung abgelegt, die zum Studium an der Technischen Hochschule Stuttgart (Diplom-Ingenieur) oder am Berufspädagogischen Institut Stuttgart (Gewerbelehrer) berechtigt.

Der Weg über die Technische Aufbauschule zur Hochschulreife ist besonders geeignet für spätreifende Menschen. Wer also in jungen Jahren eine Neigung zu einem praktischen Beruf verspürt und für die wissenschaftlichen Fächer zunächst noch nicht aufgeschlossen ist, dem steht nach durchlaufener praktischer Ausbildung und nach dem Besuch der Förderklassen (oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung) später immer noch der Weg zur Hochschulreife offen. Er muß die Entscheidung für den Beruf des Diplom-Ingenieurs oder des Gewerbelehrers nicht schon in frühester Jugend gefällt werden. Dies verdient besonders betont zu werden, da manchem begabten, auf dem Lande wohnenden jungen Menschen der Besuch einer Oberschule oft nur unter großen äußeren Schwierigkeiten möglich ist.

Der nächste Lehrgang der Technischen Aufbauschule Stuttgart beginnt im Herbst 1951. Die Meldung dazu muß bis spätestens 20. Juli 1951 beim Leiter der Schule, Oberstudiendirektor Dr. Grünholz, Stuttgart W- Knospstraße 8, abgegeben sein.

Unsere Hausreben in Gefahr!

Der falsche und echte Mehltau des Weinstockes

Der falsche Mehltau des Weinstockes äußert sich dadurch, daß die von dem Pilz befallenen Blätter von Juni ab auf der Unterseite immer größer werdende Schimmelflecken und auf der Oberseite erst gelbliche, dann bräunliche und vertrocknete Flecken zeigen. Nicht nur Blätter und Triebe, sondern auch die Beeren werden von diesem Pilz befallen. Die Beeren werden welk und schrumpfen ein (Lederbeeren). Die erkrankten Blätter fallen alsbald ab. Der falsche Mehltau wird daher auch als Blattfallkrankheit bezeichnet. Feuchtwarme Witterung begünstigt sein Auftreten.

Bekämpfungsmittel: Sorgfältiges Bespritzen mit einer einprozentigen Brühe eines Kupferspritzmittels. Um die Beschmutzung der Hauswände zu vermeiden, kann mit einem Kupferstäubemittel gestäubt, oder mit 0,75prozentiger Pomarsolbrühe gespritzt werden. Pomarsol wirkt aber nicht so gut wie die Kupfermittel.

Der echte Mehltau des Weinstockes, um den es sich in unserem Gebiet hauptsächlich handelt, bildet sowohl auf der Blattoberseite, als auch auf der Blattunterseite weiße Pilzgeflechte, die sich auch auf den Trieben und leider auch auf den Früchten zeigen. Blätter und Triebe werden zerstört und die noch unreifen Früchte verkümmern und platzen so stark auf, daß die Samen hervortreten. Der Schaden ist dann groß.

Bekämpfungsmittel: Bei den ersten Anzeichen des Pilzes, wird bei trockenem Wetter fein gemahlener Schwefel mit einem Stäubeapparat verstäubt. Besonders bewährt haben sich die Marken Sulfurelle und Ventilato. Man wiederholt dies in Zwischenräumen von zwei Wochen noch zweimal. Es kann auch mit flüssigem Schwefel gespritzt werden, doch ist ersteres wesentlich wirksamer.

Bertele.

Mütterberatungen im Juli 1951

Mittwoch, den 4. Juli 1951:
8.45 Uhr in **Röhlingen,** Schwesternhaus
9.45 Uhr in **Pfahlheim,** Rathaus
10.45 Uhr in **Tannhausen,** Schwesternhaus
13.15 Uhr in **Stödtlen,** Rathaus
13.45 Uhr in **Birkenzell,** Gasth. Hackspacher
14.30 Uhr in **Wört,** Schule
15.15 Uhr in **Breitenbach,** Schule
15.45 Uhr in **Ellenberg,** Rathaus
16.15 Uhr in **Eigenzell**

Montag, den 9. Juli 1951:
14.00 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Unterrombach,** Schule

Mittwoch, den 11. Juli 1951:
8.45 Uhr in **Westhausen,** Rathaus
9.45 Uhr in **Trochtelfingen,** Rathaus
10.30 Uhr in **Utzmemmingen,** Rathaus
11.15 Uhr in **Pflaumloch,** Rathaus
13.45 Uhr in **Bopfingen,** Kindergarten
15.00 Uhr in **Oberdorf,** Kindergarten
16.15 Uhr in **Lauchheim,** Schule

Montag, den 16. Juli 1951:
14.00 Uhr in **Essingen,** Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen,** Schule

Mittwoch, den 18. Juli 1951:
9.00 Uhr in **Dalkingen,** Rathaus
9.45 Uhr in **Schwabsberg,** Rathaus
10.15 Uhr in **Buch,** Schule
11.00 Uhr in **Neuler,** Rathaus
13.30 Uhr in **Gaishardt,** Schule
14.30 Uhr in **Ellwangen,** Priestergasse 7

Montag, den 23. Juli 1951:
14.00 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen,** Kath. Schw.-Hs.

Mittwoch, den 25. Juli 1951:
9.00 Uhr in **Schloßberg,** Schwesternhaus
10.15 Uhr in **Unterriffingen,** Rathaus
10.45 Uhr in **Dorfmerkingen,** Rathaus
11.30 Uhr in **Dehlingen,** Schule
13.30 Uhr in **Kösingen,** Rathaus
14.15 Uhr in **Ohmenheim,** Rathaus
15.30 Uhr in **Unterkochen,** Schwesternhaus

Der Amtsarzt

Verkehr mit Speiseeis

Im vergangenen Jahr ist Speiseeis in ungewöhnlichem Umfang angeboten und verbraucht worden. Im Hinblick auf die nun beginnende Saison erscheint es daher angebracht, die Betriebe, welche sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Speiseeis befassen, erneut auf die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Die Herstellung und Verarbeitung von Speiseeis darf nur in dazu geeigneten **sauberen Räumen** erfolgen. Bei ortsfesten Herstellerbetrieben dürfen die Arbeits- und Lagerräume nicht in unmittelbarer Verbindung mit Schlafräumen stehen. Sie müssen gegen Dünste aus Bedürfnisanstalten, Ställen oder anderen Geruch verbreitenden Anlagen durch dichte Wände ohne Öffnung und durch ausreichenden Abstand der Fenster- und Türöffnungen geschützt sein. Der Fußboden der Arbeitsräume muß glatt, fest und ohne offene Fugen sein. Sämtliche Einrichtungsgegenstände müssen so beschaffen und aufgestellt sein, daß sie sich leicht und möglichst allseitig reinigen lassen. Im Betrieb hat der Betriebsführer für größte Reinlichkeit zu sorgen. Den Beschäftigten müssen ausreichende Wascheinrichtungen zur Verfügung stehen. Die Arbeits- und Lagerräume dürfen nicht als Koch-, Wasch-, Wohn- oder Schlafräume benutzt werden. Auch dürfen darin keine Kleider offen aufgehängt werden. Ebenso ist das Rauchen, Schnupfen, Kauen von Tabak und das Ausspucken in den Arbeits- und Lagerräumen verboten.

Die bei der Herstellung von Speiseeis tätigen Personen müssen während der Arbeit eine waschbare, stets sauber zu haltende Arbeitskleidung und eine waschbare Kopfbedekkung tragen.

Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, insbesondere der Haut, sowie Personen, die Keime übertragbarer Krankheiten ausscheiden (Bazillenträger, Dauerausscheider), dürfen nicht mit der Herstellung, der Beförderung und dem Austragen der Waren beschäftigt werden. Dasselbe gilt für Personen, die Verbände an den Händen oder Unterarmen tragen oder an diesen Stellen erhebliche unverbundene Verletzungen aufweisen.

Jeder verantwortliche Betriebsführer wird es sich daher zur Pflicht machen, das gesamte mit der Herstellung und dem Vertrieb von Speiseeis beschäftigte Personal zu einer amtsärztlichen Untersuchung zu beordern. Nur so kann der Betriebsleiter auch in seinem eigenen Interesse Gesundheitsgefährdungen der Käufer durch an Krankheiten leidende oder Krankheitserreger ausscheidende Betriebsangehörige vermeiden.

Das Gesundheitsamt wird, sofern die ärztliche Untersuchung aller im Betrieb beschäftigten Personen ein einwandfreies Ergebnis erbracht und die Überprüfung des Betriebes selbst keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben hat, dem Betriebsführer auf seinen Antrag eine Bescheinigung ausstellen, aus der ersichtlich ist, daß das — namentlich aufgeführte Personal und der Betrieb amtsärztlich geprüft worden sind. Diese Bescheinigung hat der Betriebsführer, auch der ambulante Händler, öffentlich sichtbar in seinem Betrieb anzubringen.

Für den Vertrieb von Speiseeis sind die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Das Speiseeis muß vor Staub, Schmutz und anderen Verunreinigungen bei der Vorratshaltung und beim Verkauf geschützt sein; die Behälter müssen dicht schließen.

Soweit ausreichende Geschirrspülvorrichtungen nicht vorhanden sind, darf Speiseeis zum sofortigen Genuß nur fertig abgepackt, in mitgebrachten Gefäßen oder in Waffeln, Gebäck, Papierbechern oder ähnlichen einmalig benutzbaren Gefäßen und mit Löffeln nur zum einmaligen Gebrauch abgegeben werden. Diese sind **staubgeschützt** in dicht schließenden Behältern aufzubewahren. Das gleiche gilt für Portionierungsvorrichtungen, die stets rein zu halten und bei Nichtgebrauch in einem reinen Behälter oder in reinem Wasser aufzubewahren sind.

Verpackungen oder Behälter für vom Hersteller abgepacktes Speiseeis dürfen nur wieder verwendet werden, wenn sie gereinigt werden können oder soweit sie in einwandfreiem, sauberem Zustand zurückgegeben werden.

Hinsichtlich der Zusammensetzung von Speiseeis wird auf die Begriffsbestimmungen der Speiseeis-VO. vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 510) verwiesen. Die Verwendung von **künstlichem Süßstoff** ist auch bei Kenntlichmachung oder zur Herstellung von Kunstspeiseeis **unzulässig.**

Speiseeis darf Arsen, Blei oder Zink nicht, Antimon, Kadmium oder Kupfer nur in technisch unvermeidbaren Mengen enthalten. Die mit Speiseeis in Berührung kommenden Geräte sind hierauf zu überprüfen.

Die Verwendung von anderem Wasser als von Trinkwasser ist unzulässig. Milch, Rahm oder Magermilch dürfen nur pasteurisiert, sterilisiert oder abgekocht verwendet werden. Die Verwendung von Enteneiern bei der Herstellung von Speiseeis ist verboten.

Geschmolzenes Speiseeis darf nicht wieder zur Herstellung von Speiseeis verwendet, also nicht erneut gefroren werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann unter Umständen zu erheblichen Gesundheitsstörungen der Bevölkerung führen. Die mit der Lebensmittelüberwachung im hiesigen Landkreis beauftragten Beamten sind daher angewiesen worden, den diesjährigen Speiseeisverkehr eingehend und häufig zu überwachen. In Übertretungsfällen wird unnachsichtig eingeschritten werden.

Aalen, 27. Juni 1951 — **Landratsamt** Nr. VI-8290

Gemeinde Ohmenheim

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der 814 Einwohner zählenden Gemeinde ist gem. Art. 7 des Gesetzes Nr. 328 auf sechs Jahre neu zu besetzen.

Wählbar sind die in P. 9, Abs. 2 GWO bezeichneten Personen. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen des zweiten Teils des Ortsvorstehergesetzes. Das Maß der dienstlichen Inanspruchnahme des Stelleninhabers ist auf 60 v. H. festgesetzt.

Bewerbungen sind unter Anschluß eines handgeschriebenen Lebenslaufes, von Zeugnisabschriften, einer Abschrift des Spruchkammerbescheides und eines Lichtbildes bis spätestens 30. Juni 1951 beim Gemeinderat Ohmenheim einzureichen.

Die Oberpostdirektion teilt mit:

Die Oberpostdirektion Stuttgart stellt zum 1. Oktober 1951 Postinspektoranwärter für den gehobenen Dienst ein. Das Höchstalter der Bewerber, die Vollabitur haben müssen, ist 30 Jahre. Einstellungsgesuche sind über die Postämter am Wohnort der Gesuchsteller, die über die erforderlichen Unterlagen Auskunft geben können, bis spätestens 10. August 1951 an die Oberpostdirektion Stuttgart einzureichen.

Zuchtverband für das Limpurger Vieh

Die nächste Bullensonderkörung und Absatzveranstaltung findet am **Montag, 16. Juli 1951 vormittags 8.30 Uhr** in **Möggligen** statt. Im Anschluß an die Verkaufsveranstaltung wird die **Hauptversammlung** des Zuchtverbands abgehalten. **Der Geschäftsführer.**

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

Bekanntmachung

Die Auszahlung der Barleistungen (Krankengeld, Wochengeld usw.) erfolgt in dieser Woche auf der Hauptkasse in Ellwangen am
Donnerstag, den 28. Juni 1951, von 8—12 und 14—16 Uhr,
auf der Verwaltungsstelle in Bopfingen/Ipf, Spitalplatz 7, am
Samstag, den 30. Juni 1951, von 9—12 Uhr.
Am Freitag, den 29. Juni 1951 (Peter und Paul) ist die Kasse geschlossen.

Diejenigen Rentner, die nach § 14 der Verordnung über die Rentnerkrankenversicherung Anspruch auf Auszahlung des Monatsbetrages von DM 2.- haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Januar bis Juni 1951 **am Dienstag, den 3. Juli 1951, von 8—12 Uhr und Mittwoch, den 4. Juli 1951, von 8—12 Uhr** an der Hauptkasse in Ellwangen in Empfang nehmen. Auf Wunsch erfolgt die Auszahlung auch durch die Post, wenn der Antrag unter Beifügung des Rentenbescheides auf dem vorgeschriebenen Vordruck schriftlich eingereicht wird. Vordrucke sind bei der Hauptkasse in Ellwangen und auf der Verwaltungsstelle Bopfingen erhältlich.

Ellwangen (Jagst), den 26. Juni 1951

Der Leiter

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Handelsregister — Veränderungen —

HRB 6, 20. 6. 1951: Württembergische Betten- und Polsterwarenfabrik GmbH. in Reichenbach-Westhausen. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 31. Mai 1951 ist das Stammkapital gemäß § 35 DM-Bil.Ges. auf 66 000 DM neu festgesetzt und § 3 des Gesellschaftsvertrags entsprechend geändert.

HRB 1, 20 .6. 51: Überlandwerk Jagstkreis Aktiengesellschaft in Ellwangen (Jagst). Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 6. Juni 1951 ist das Grundkapital gemäß § 35 DM-Bil.Ges. neu festgesetzt auf 8 000 000 Deutsche Mark und der § 4 (1) (Grundkapital) entsprechend neu gefaßt, außerdem sind geändert die §§ 8, Abs. 2 (Wahlzeit der Aufsichtsratsmitglieder), 13 (Vergütung usw. der Aufsichtsratsmitglieder), 14, Abs. 1, S. 2 und 23 (Bekanntmachung und Bekanntmachungsblatt).

Amtsgericht Neresheim

HR Eintragg. v. 20. 6. 51 — HR A 11 bei Fa. Albert Wagenseil, zur Krone, Bopfingen: Hugo Schirmer, Braumeister, Bopfingen, z. Zt. vermißt, ist auf 1. 1. 1950 und Paul Ott, Bierbrauereibesitzer, Bopfingen, ist auf 1. 1. 1951 als Gesellschafter ausgeschieden. Ab 1. 1. 1951 ist Peter Karl, Gastwirt und Braumeister, Bopfingen, als pers. haft. Gesellsch. eingetreten und die Firma wird ohne Liquidation von den beiden Gesellschaftern Gertrud Karl und Peter Karl als OHG weitergeführt unter der neuen Firmenbezeichnung **Albert Wagenseil zur Krone o.H.G., Bopfingen.** Zur Vertretung sind die pers. haft. Gesellsch. je selbständig ermächtigt.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
1. 7.: Dr. Stützel, Schubartstraße 3, Tel. 739

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
1. 7.: Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Tel. 652

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
29. 6.: Dr. Haas, Spitalstraße, Tel. 407
1. 7.: Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, T. 571

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

1 Werkzeugmacher oder Maschinenschlosser
einige Werkzeugmacher
1 Anreißer und Revisor
1 Elektroschweißer
1 Schweißer für elekto- und autogen
1 Schnittmacher
1 Maschineneinrichter
2 Automateneinsteller für Böhringer- und Traubautomaten
1 Metalldrucker für Aluminium
1 Ankerwickler
einige Maschinenschlosser
1 Maschinenbauer
1 Bohrwerksfräser
einige hochqualifizierte Spitzendreher
2 Revolverdreher
einige Dreher
2 Fräser
1 Modellfräser für Metall- u. Holzmodelle
einige Rundschleifer
1 Zahnradfräser für Pfauter- und Lorenz-Verzahnungsmaschinen
2 Horizontalbohrer
2 Karusseldreher
1 Langhobler
1 Galvaniseur
1 Feinmechaniker
1 Mechaniker mit Kenntn. i. Drehen, Fräsen, Schweißen
1 Schmelzer
1 Vorarbeiter für Gießerei
1 Isolierspengler
1 Meister für Landmaschinen-Reparaturwerkstätte
1 Spritzlackierer
1 Huf- und Wagenschmied
1 Schneider für Lederbekleidungsuntern.
1 Maschinenstricker
10 Cottonwirker
2 Werkmeister für Cottonmaschinen
1 Stranggarnfärber
1 Nadelrichter
1 Kleiderfärber
1 Kleiderfärber, Detacheur u. Chemisch-Reiniger, evtl. Meister
1 Doppelzylinderstricker oder Meister für Strumpffabrik
1 Stoffhandschuh-Fachmann
1 Lederzuschneider
1 Kürschner
1 Schreinermeister
1 Vollgattersäger
1 Karosseriesattler
1 Schreinermeister mit REFA-Kenntnis
1 Klavierbauer
1 Maler
5 Kunststeinzementeure
mehrere Isolierer
mehrere Rohrleger
mehrere Fliesenleger
mehrere Plattenleger
1 Illustrationsdrucker
1 Buchdrucker
1 Stein- und Plattenschleifer
1 Buchbinder
1 Stahlgraveur
1 Schäfer
1 Landarbeiterehepaar

Fachkräfte weiblich:

1 Handarbeitsberaterin
1 Laufmaschen-Repasciererin
1 perf. Maschinenstickerin (Adler)
1 Zuschneiderin für Strickwarenherstell.
2 Bedienungen
einige Köchinnen
einige Zimmermädchen
mehrere Friseusen
1 Fußpflegerin

Angestellte männlich:

1 Kreditsachbearbeiter für gr. Bankunternehmen
1 Bilanzbuchhalter für Großhandlung im Autobedarf
1 Jungkaufmann für Elektro- und Rundfunkgroßhandlung
1 Diktatkorrespondenten für Juwelen- u. Schmuckwarengroßhandlung
1 HUK-Versicherungskaufmann für Feuerversicherungsgesellschaft
1 Speditionskaufmann
1 Kraftfahrzeugingenieur
1 Konstrukteur für Bau von Trockenanlagen und Waschmaschinen
2 jüngere Elektroingenieure
einige jüngere tüchtige Betriebskaufleute für Fahrzeugindustrie
1 bilanzsicherer Buchhalter für Fabrikbetrieb für Maschinenzubehör
1 Spirituosenkaufmann
1 Außenhandelskaufmann
1 Bankkaufmann
1 Lohn- und Gehaltsrechner für Metallbranche
1 kaufm. Angestellter für Firma für Meßwerkzeuge und Prüfmaschinen
1 bilanzsicherer Buchhalter für holzverarbeitende Industrie
1 Betriebswirt (Dipl.-Kaufmann) für Möbelfabrik
1 Statistiker für Großbetrieb der Textilindustrie
1 Metallurgen für Kettenfabrik
1 Betriebsingenieur für Kettenfabrik
1 Arbeitsvorbereiter oder Vorkalkulator für Stahlmöbelfabrik
1 Schreinermeister für Stahlmöbelfabrik
1 Meister oder Obermeister für Präzisionswerkzeugfabrik

Angestellte weiblich:

1 Fremdsprachenstenotypistin
1 Maschinenbuchhalterin mit Asta-Buchungsmaschinen vertraut
1 Verkäuferin oder Filialleiterin für Lebensmittelgeschäft
1 Röntgenassistentin
einige Diätassistentinnen
1 staatl. anerkannte Krankenschwester
1 Kindergärtnerin für zwei Kinder
1 wissenschaftl. Lehrerin für Englisch und Französisch für Internat
1 Dolmetscherin und Korrespondentin für Französisch und Englisch
1 Papierverkäuferin
1 Lageristin für Putzgroßhandlung

Vermittlungen ins Ausland:

3—4 Ingenieure für Diesel- und Dampfmotorenbau für Schweizer Lokomotiv- und Maschinenfabrik
1 Elektroinstallateur für Handwerksbetrieb in Landeck (Tirol)
1 Textilingenieur zur Herstellung von Glastextilien nach Schweden
einige Konstrukteure für Diesel- und Dampfmotoren in die Schweiz
1 Zigarrenmacher in die Schweiz
1 Obersaaltocher,
1 Glätterin,
1 Diätköchin,
1 Küchenmädchen oder -bursche für Knabeninstitut n. St. Gallen, Schweiz

---

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

männliche Kräfte:

1 Elektromechaniker
1 Maschineneinsteller f. Wafiosautomaten
1 Härter
1 Einsteller f. Vertikal-Rev.-Drehbänke
1 Elektro- und Autogenschweißer
3 Handformer
2 Waagenbauer
1 Flaschner
1 Installateur für Gas und Wasser
1 Huf- und Wagenschmied
1 Bauschlosser
1 Automatendreher
1 Revolverdreher
2 Automechaniker
einige Modellschreiner
3 Schneider
1 Friseurgehilfe
einige Bäckergesellen
1 Schreiner
1 Polsterer
1 Müller
1 Vollgattersäger
2 Maler
2 Spritzlackierer
1 Glasdrucker
1 Glasierer für Kunstkeramik
1 Freihanddreher für Kunstkeramik
3 Landarbeiterehepaare
3 Melker
1 Gärtner
1 Personalsachbearbeiter mit Kenntn. im Arbeits- und Tarifrecht
1 Konstrukteur für Hochspannungsarmaturen

weibliche Kräfte:

mehrere Haus- und Küchenhilfen
einige Köchinnen
1 weibl. Kraft mit abgeschl. Abitur oder mittlerer Reife f. Meß- u. Prüfarbeiten
3 Friseusen
1 Sprechstundenhilfe
4 Verkäuferinnen versch. Branchen
einige Stenotypistinnen (nicht über 25 J.)

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 22. Juni 1951 — **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1600 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 27 **6. Juli** **1951**

Ergebnisse:

Landwirtschaftliche Betriebszählung vom 22. Mai 1949 nebst Schleppererhebung 1950 in Württemberg-Baden

Betriebszählungen finden immer nur in längeren Zeitabständen statt. Sie stellen gewissermaßen eine allumfassende Bestandsaufnahme dar, die auf Jahre hinaus, vielfach für ein ganzes Jahrzehnt, der Agrarpolitik die erforderlichen Erkenntnisgrundlagen bieten soll.

Das aus der letzten Vorkriegszählung stammende Material ist größtenteils veraltet oder durch Kriegsereignisse vernichtet. Für die Öffentlichkeit fehlte jedenfalls eine zusammenfassende Darstellung über die Betriebsstruktur und den Anteil der Betriebsgrößengruppen an der Erzeugung der verschiedenen Produkte, wie Brotgetreide, Futtergetreide, Tabak, Wein, Hopfen, Vieherzeugnisse und dgl. Ebenso unentbehrlich sind zuverlässige Zahlen über Arbeitspotential, Besitzverhältnisse, Maschinenverwendung und dgl. in den Betriebsgrößen.

Diese große Lücke wurde durch einen neuen Band der Beiträge zur Statistik von Württemberg-Baden geschlossen, welcher unter demselben Titel wie in der Überschrift erschienen ist und der Bevölkerung, insbesondere der landwirtschaftlichen, sowie den Gemeindebehörden empfohlen werden kann. Das umfangreiche, meist nach Kreisen gegliederte Zahlenmaterial, das sich auch auf die neuesten Ergebnisse der Schleppererhebung erstreckt, wurde durch textliche Ausführungen und durch mehr als 40 Schaubilder veranschaulicht. Die Schaubilder beruhen meist auf Kreis-, einige sogar auf Gemeindeergebnissen.

Aus der Fülle des umfangreichen Materials seien die Abschnitte über die Arbeitsverfassung und die Flüchtlinge in der Land- und Forstwirtschaft, über den bäuerlichen Obstbau, die Grundstückszersplitterung nach Betriebsgrößenklassen, sowie die Ausrüstung und Benutzung der Schlepper besonders hervorgehoben. Die Grundstückszersplitterung ist gemeindeweise durch ein Schaubild veranschaulicht. Erstmals erhält man auch Aufschluß auf breitester Grundlage über die Reparaturkosten bei Schleppern.

Für die ehemaligen Länder Württemberg und Baden sind die Strukturwandlungen der Landwirtschaft, insbesondere die zahlenmäßige Entwicklung der Betriebe, des Anbaus, der Viehhaltung, der Maschinenverwendung und der beschäftigten Arbeitskräfte in den letzten 70 Jahren auf Grund der Betriebszählungen von 1882, 1895, 1907, 1925, 1933 und 1939 dargestellt.

Um den Band weitesten Kreisen zugänglich zu machen, ist, entsprechend der früheren Gepflogenheiten der beiden statistischen Landesämter, der Preis verhältnismäßig niedrig festgesetzt worden. Er beträgt bei einem Umfang von 218 Seiten, in Halbleinen gebunden, pro Exemplar DM 7.50. Der Band ist durch die Statistischen Landesämter in Stuttgart und Karlsruhe und durch den Buchhandel zu beziehen.

Aalen, 3. Juli 1951 **Landratsamt**
VI 9550

Mütterberatungen im Juli 1951

Montag, den 9. Juli 1951:

14.00 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Unterrombach,** Schule

Mittwoch, den 11. Juli 1951:

8.45 Uhr in **Westhausen,** Rathaus
9.45 Uhr in **Trochtelfingen,** Rathaus
10.30 Uhr in **Utzmemmingen,** Rathaus
11.15 Uhr in **Pflaumloch,** Rathaus
13.45 Uhr in **Bopfingen,** Kindergarten
15.00 Uhr in **Oberdorf,** Kindergarten
16.15 Uhr in **Lauchheim,** Schule

Der Amtsarzt

Der Obstbau im Juli

1951 ein Lausjahr — Kampf dem Junikäfer

Es wurde schon wiederholt an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß an Jung- und Altbäumen Blattläuse auftreten. Als Folge mangelhafter Bekämpfung kann man jetzt feststellen, daß die Vermehrung der Läuse katastrophal zugenommen hat. Ganze Junganlagen und Veredlungen strotzen heute von diesen Schädlingen: ganz besonders sind die veredelten Kirschbäume stark mit der schwarzen Blattlaus besetzt. Wird gegen die Läuse nichts getan, so werden die Bäume auf Jahre hinaus geschwächt. Zu bekämpfen sind die Blattläuse mit Nikotinpräparaten, Hexamitteln und E 605, in den Konzentrationen, wie sie auf den Packungen angegeben sind.

Immer stärker tritt seit einigen Jahren der Junikäfer auf. Er befrißt die Blätter der Obstbäume, insbesondere der Apfelbäume, so daß vielfach nur noch die Stiele und Rippen übrig bleiben. An den jungen Früchtchen sind größere Stücke, teilweise bis aufs Kernhaus herausgenagt. Der Junikäfer ist ein Zentimeter groß und hat braune Flügeldecken. Er ist imstande, die Ernte sehr stark zu dezimieren. Als Bekämpfungsmittel kommen E 605 oder Bleiarsenat in Frage. Auch können die Käfer frühmorgens in taulahmem Zustand auf untergelegte Tücher geschüttelt und vernichtet werden.

Wenn nun aber mit einer Spritzung gegen die beiden genannten Schädlinge vorgegangen werden muß, dann wollen wir im gleichen Arbeitsgang auch den Schorf bekämpfen. Die Bekämpfungsmittel gegen pflanzliche und tierische Schädlinge, lassen sich sehr gut mischen. Es wäre also grundsätzlich eine Schorfbekämpfungsbrühe herzustellen, der eines der oben erwähnten Mittel, am zweckmäßigsten wohl E 605 beigegeben wird. Dieses Mittel wirkt gegen saugende und fressende Schädlinge.

Die jüngsten Beobachtungen lassen auf eine bescheidene Mittelernte schließen. Es muß alles getan werden, diese zu sichern. Im Laufe dieses Monats können noch raschwirkende Dünger verabreicht werden. Die im Ertrag stehenden Obstbäume sind hiefür besonders dankbar. Bei schwerbeladenen Kronen muß bereits an das Stützen der Obstbäume gedacht werden. Durch Vernachlässigung dieser Maßnahme entstehen alljährlich bedeutende Schäden. Betreffend Borkenkäfer- und Wühlmausschäden sind ständig Kontrollen zu halten. Diesen beiden Schädlingen fallen auch in unserem Kreis jedes Jahr leider hunderte von Obstbäumen zum Opfer.

Obstbauer! Es gilt zu bedenken, daß der Markt im Herbst nur gut entwickelt und saubere Äpfel zu guten Preisen aufnehmen kann. Beiseite stehen und kritisieren hilft nicht, wohl aber Hand anlegen zur rechten Zeit und am rechten Ort. Rat und Auskunft erteilen die örtlichen Baumwarte und die Kreisobstbauinspektorstelle. Bertele.

US-Resident Office Aalen gibt bekannt:

Bekanntmachung an die Jäger des Kreises

Zur Jagd von Schalenwild (alles Rotwild und Rehwild) muß jedes Mitglied des Besatzungspersonals und jeder Deutsche im Besitz eines Jagdscheines sein, der von dem amerikanischen Kreisbevollmächtigten (US-Resident Office, Aalen, Neue Heidenheimer Straße 15) ausgestellt wird. Der Antrag für einen solchen Schein wird nicht eher als 15 Tage vor Beginn des Zeitabschnittes, in dem die Jagd ausgeübt werden soll, angenommen, und kann nur für eine Dauer von fünf Tagen ausgestellt werden. Die Anträge haben die Nummer der Jagdkarte, des Waffenscheines, und der Kennkarte zu enthalten sowie die Zeit, in der die Jagd ausgeübt werden will und das Jagdrevier. Die Jagdscheine sind nach Ablauf wieder an das Resident Office Aalen zurückzusenden.

Der US-Resident-Officer, Neue Heidenheimer Straße 15, Aalen, hat eine Anzahl amerikanischer Magazine in englischer Sprache, die er kostenlos an öffentliche Gemeindebüchereien, Schulbüchereien und Krankenhäuser abgibt.

Interessierte Anstalten werden gebeten, uns zu schreiben, dann werden wir ihnen diese Magazine zusenden.

Donald H. Feick, Resident Officer

Kreisstadt Aalen

Der Pferchverkauf

findet am **Montag, dem 9. Juli 1951,** um **11.30** Uhr im **Rathaus,** Zimmer 16, statt.

Bürgermeisteramt

Der Krämer-, Rindvieh- und Schweinemarkt

wird am **Montag, dem 9. Juli 1951,** abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Vorschriften. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn: 8 Uhr.

Aalen, 28. Juni 1951 **Bürgermeisteramt**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
8. 7.: Dr. Benz, Friedrichstr. 31, Tel. 204

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
8. 7.: Dr. Hermann, Haller Straße, Tel. 218

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
8. 7.: Dr. Miklaw, Olgastr. 57, Tel. 255

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

einige hochqualifizierte Werkzeugmacher oder Mechaniker
1 Kfz.-Handwerker
2 Rohrleitungsmonteure
1 Elektrofeinmechaniker
1 Chirurgiemechanikermeister
1 Chirurgiemechaniker (Kanülenmacher)
2 Lehrenbohrwerksdreher
1 Heizungsmonteur
1 Vorarbeiter für Gießerei
1 erstklassiger Isolierspengler
1 Buchungsmaschinenmechaniker
1 Kokillenbaufachmann
1 Werkzeughärter
1 zielbewußten Meister für Landmaschinen-Rep.-Werkstatt
2 Baggerführer
1 Werkzeugschleifer
2 Bauschlosser
3 Plattenleger (Fliesenleger)
2 Steinmetze
1 Schildermacher für Glas
30 Maler
1 Vollgattersäger
1 Schreinermeister
1 Furnierer
1 Meister oder Vorarbeiter für Karosseriebetrieb
1 Küfer
1 Doppelzylinderstricker oder Meister
1 Werkstattleiter für Kleiderfabrik
1 erster Zuschneider für Bademäntel
1 Schäftemacher
5 Polsterer
1 Karosseriesattlermeister
1 Stereotypeur
1 Offsetdrucker
1 Töpfer oder Hafner
1 Ehepaar für Keramikbetrieb (Mann soll Keramikbrenner sein)
einige Neonglasbläser
einige Thermometerbläser
1 Glasbläser
1 Landarbeiterfamilie mit 1—2 Kindern
1 Gärtnergehilfe mit Führerschein Klasse III
1 Müllergeselle
1 jüngerer Metzger
1 Konditor
einige jüngere Bäckergesellen
1 Bäckermeister
1 Tabakmeister
einige Jung- und Alleinköche
1 Beikoch
einige Herrenfriseure
10 ungelernte ledige Krankenpfleger

Offene Stellen für Schwerbeschädigte

1 Büchsenmacher (Schäfter)
1 Techniker für Registrierkassen
1 Heizungstechniker
1 techn. Zeichner

Fachkräfte weiblich:

2 perf. Maschinenstrickerinnen
1 perf. Strumpfrepassiererin
einige Linksstrumpfnäherinnen
1 Näherin für Lederbekleidung
1 Direktrice für ersten Damen-Modesalon
1 erste Zuschneiderin für Bademäntel
4 perf. Zimmermädchen
2 Bedienungen

Angestellte männlich:

1 Verwaltungsfachmann für Landesbehörde
1 Exportkaufmann für Baustoffwerk
1 Direktionsassistentin für altangesehene Möbelfabrik
5 kaufm. Angestellte für Angestellten-Ersatzkasse
1 Betriebsbuchhalter für elektrotechn. Fabrik
1 Buchhalter für Filterwerk
1 Betriebsbuchhalter für württ. Textilwerk
1 Speditionskaufmann
1 Einkäufer aus dem Metallfach
1 Schaufensterdekorateur und Verkäufer
4 Sachbearbeiter für amerikanische Dienststelle
1 Kalkulator für Kartonagenfabrik
1 Kalkulator für Filterwerk für Vor- und Nachkalkulator
einige tüchtige Maschineningenieure (HTL oder TH)
1 Ingenieur für Herstellung von Gewächshäuser, Heizungsanlagen, Frühbettfenster
1 Vorrichtungskonstrukteur
1 Werkstoffprüfer für stahlverarbeitenden Industriebetrieb
2 Zeitstudienfachkräfte für Feinstbohrwerke
1 Chemiker oder Chemotechniker
2 Vorkalkulatoren für Fabrik für Feinstbohrwerke
1 Konstrukteur für Betrieb für Feinmechanik und Optik
1 Fachmann der Seil- und Tauwerkfertigung für Sportartikelfabrik
2 techn. Zeichner für feinmechanischen Betrieb
1 techn. Zeichner für Maschinenfabrik

Angestellte weiblich:

1 Leiterin — Gewerbeoberlehrerin für Städt. Haushaltungsschule
1 Diplom-Handelslehrer oder -lehrerin, Fachrichtung Betriebswirtschaft
1 evang. Mittelschullehrerin für Realschule
1 erste Verkäuferin für Schuhgeschäft
1 Verkäuferin für Schreibwaren- und Bürobedarfgeschäft
1 Verkäuferin für Textilwaren-Einzelhandelsgeschäft

Vermittlungen ins Ausland:

erster Zentralheizungsmonteur mit Kenntnissen im A.- und E.-Schweißen nach der Schweiz
1 techn. Leiter für die Herstellung von Wandplatten, Fliesen usw. nach Sao Paulo (Brasilien)
1 Köchin nach der Schweiz
1 Küchenmädchen nach der Schweiz
1 erfahrene Hausgehilfin für Haushalt eines Spezialarztes in USA
1 Hausgehilfin für Privathaushalt nach der Schweiz (Zürich)
1 Hauswirtschaftslehrerin oder -leiterin für Internat der deutschen Kolonie in Argentinien (Landsitz in der Nähe von Buenos Aires).

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

mehrere Feinmechaniker, Feinoptiker, Schlosser, Mechaniker, Dreher, Fräser, Hobler, Schleifer, Schmiede, Werkzeugmacher, Strickmaschinenmechaniker
1 Elektromechaniker
1 Härter
2 Waagenbauer
1 Automatendreher
1 Revolverdreher
1 Elektro- und Autogenschweißer
2 Automechaniker
2 Betriebselektriker
1 Einsteller für Vertikal-Rev.-Drehbänke
1 Einsteller für Wafiosautomaten
2 Handformer
1 Bauschlosser
1 Strickmeister als Schichtmeister
einige Modellschreiner
1 Friseurgehilfe
einige Bäckergesellen
1 Vollgattersäger
2 Schneidergehilfen
1 Tankwart
3 Melker
1 selbständiger Landwirt
2 Landarbeiterehepaare
10 Maurer
4 Zimmerer
einige Gipser
einige Maler
2 Spritzlackierer
1 Glasdrucker
1 Glasierer für Kunstkeramik
1 Feinhanddreher für Kunstkeramik

Weibliche Kräfte:

1 Weberin
1 Schneidermeisterin
einige Köchinnen
mehrere Haus- und Küchenhilfen
2 Friseusen
1 techn. Zeichnerin
2 Sprechstundenhilfen
1 Hollerithlocherin
4 Verkäuferinnen

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 30. Juni 1951

Arbeitsamt Aalen

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1600 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 28 **13. Juli** **1951**

Aenderung in der Zusammensetzung des Kreistags

Der am 19. 6. 1951 verstorbene Kreistagsabgeordnete Josef Kurz, Neuler, wurde bei der letzten Kreistagswahl am 7. 12. 1947 auf Grund des Wahlvorschlages der Christlich-Demokratischen Union als Abgeordneter in den Kreistag gewählt. Als Nachfolger tritt

Bauer und Bürgermeister a. D.
Lorenz Humpf, Zipplingen,

in den Kreistag ein.

Aalen, 7. Juli 1951 **Landratsamt**
Nr. IV-1082

Straßensperrung in Walxheim

Wegen Kanalisationsarbeiten wird die Landstraße I. Ordnung Nr. 1070 in der Ortsdurchfahrt Walxheim vom 16. Juli 1951 auf die Dauer von zirka fünf Wochen für den gesamten Verkehr gesperrt.

Umleitung von Zöbingen nach Riepach und Stödtlen über Unterschneidheim-Oberschneidheim-Tannhausen-Riepach.

Umleitung von Pfahlheim nach Zöbingen über Röhlingen-Zöbingen.

Aalen, 10. Juli 1951 **Landratsamt**
V

Preise für Trinkmilch

Verordnung Nr. VII-WB/7/51 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 29. Juni 1951

Auf Grund des § 18 des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Februar 1951 (BGBl. I S. 135) und der §§ 1 und 2 der Verordnung M Nr. 1/51 über Preise für Milch und Butter vom 8. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 109 vom 9. Juni 1951) wird im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium verordnet:

§ 1 Verbraucherpreise

1. Der Verbraucherhöchstpreis für molkereimäßig bearbeitete (gereinigte erhitzte und tiefgekühlte) Trinkmilch mit einem Fettgehalt von mindestens 3,0 Prozent beträgt bei Verkauf ab Laden oder ab Wagen des Milchhändlers oder ab Ausschankstelle der Molkerei in

Preisgruppe I 40 Dpf je Liter
Preisgruppe II 38 Dpf je Liter
Preisgruppe III 36 Dpf je Liter

2. Der Verbraucherhöchstpreis für nicht molkereimäßig bearbeitete und als ungeteiltes Gemelk in den Verkehr gebrachte Trinkmilch beträgt

in allen Preisgruppen **34 Dpf je Liter.**

3. Für das Kreisgebiet Aalen gelten folgende Einstufungen in die Preisgruppen:

Preisgruppe I —
Preisgruppe II (Landesbezirk Württemberg: Aalen, Ellwangen und Wasseralfingen)
Preisgruppe III: Alle übrigen Gemeinden.

§ 2 Handelsspannen

1. Die Kleinhandelsspanne darf folgende Beträge je Liter nicht übersteigen:
a) Bei Abgabe von molkereimäßig bearbeiteter Trinkmilch in

Preisgruppe I 5,7 Dpf je Liter
Preisgruppe II 4,7 Dpf je Liter
Preisgruppe III 4,5 Dpf je Liter

b) Bei Abgabe von nicht molkereimäßig bearbeiteter Trinkmilch in

allen Preisgruppen 4 Dpf je Liter

2. Die Handelsspannen des Abs. 1 verstehen sich bei Lieferung ab Molkerei in molkereieigenen Kannen und bei Verkauf ab Laden oder ab Wagen des Händlers. Sie sind bei Anlieferung der Trinkmilch durch die Molkerei frei Laden des Milchhändlers um 0,5 Dpf je Liter zu ermäßigen.

§ 3 Flaschenmilch

1. Bei Abgabe von Trinkmilch in Flaschen dürfen auf die Verbraucherhöchstpreise des § 1 höchstens folgende Aufschläge berechnet werden:

in 1/1 Liter-Flaschen um 1,00 Dpf je Flasche
bei 1/2 Liter-Flaschen 4 Dpf je Flasche
in 1/4 Liter-Flaschen um 0,50 Dpf je Flasche

2. Die Handelsspannen des § 2 dürfen bei Abgabe von Trinkmilch

in 1/1 Liter-Flaschen um 1.00 Dpf je Flasche
in 1/2 Liter-Flaschen um 0,75 Dpf je Flasche
in 1/4 Liter-Flaschen um 0,5 Dpf je Flasche

erhöht werden.

§ 4 Preisnachlässe

1. Bei Abgabe von Trinkmilch an Großverbraucher sind die Verbraucherhöchstpreise der §§ 1 und 3 um wenigstens folgende Beträge zu senken:

bei Lieferung von 21—100 Litern um 1 Dpf je Liter,
bei Lieferung von über 100 Litern um 1,5 Dpf je Liter.

2. Die Zufuhrkosten frei Haus des Großverbrauchers sind von der Molkerei oder vom Milchhandel zu tragen.

§ 5 Ambulanter Handel

1. Für den ambulanten Verkauf von Trinkmilch ab Wagen in Gefässe des Verbrauchers oder in Flaschen ist ein Aufschlag auf die Verbraucherpreise nicht zulässig. Bei ungünstigen örtlichen Verhältnissen (z. B. in nicht ausgebauten und gering bevölkerten Ortsteilen) können die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der kreisfreien und der kreisunmittelbaren Städte auf die Verbraucherhöchstpreise des § 1 einen Aufschlag von 1 Dpf, bei besonders hohen Kosten der Milchausfuhr gegenüber dem Milchverkauf ab Laden von 2 Dpf je Liter genehmigen.

2. Bei Lieferung von Flaschenmilch frei Haustüre des Verbrauchers kann ein Aufschlag bis zu 2 Dpf auf die Verbraucherhöchstpreise des § 1 berechnet werden.

Zusatz des Landratsamt Aalen:

Bei der Genehmigung von Zuschlägen für den ambulanten Milchverkauf gemäß § 5 der VO. wird durch die Bewilligungsbehörde (Landratsamt Aalen — Preisbehörde) ein strenger Maßstab angelegt.

Es werden jedoch in jedem Falle vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu den Anträgen Vertreter der Molkerei, des Milchhandels und der Verbraucherschaft gehört.

Eine selbständige Erhöhung stellt eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 7 dieser Verordnung dar.

§ 6 Abrundung

Bei der Abgabe von Milch in Mengen unter 1 Liter ist von einem Preis für 1 Liter auszugehen. Ergeben sich dabei Teilbeträge von Pfennigen, so ist der Betrag von 0,4 Dpf und weniger nach unten, der Betrag von 0,5 Dpf und mehr nach oben abzurunden.

§ 7 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) / 29. März 1950 (BGBl. S. 78) / 30. März 1951 (BGBl. I S. 223) geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Anordnung VIII-WB/11/48 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über die Neuregelung der Milchpreise vom 1. Juni 1948 (Amtsbl. S. 38) außer Kraft.

Aalen, 9. Juli 1951 **Landratsamt Aalen**
Nr. III — 4004

Entschließung des Hauptausschusses und des Präsidiums des Deutschen Landkreistages vom 26. Juni 1951

Die Verluste an Leben, Gesundheit und Volksvermögen durch die gewaltige Vermehrung der Verkehrsunfälle sowie der drohende Zusammenbruch der Straßenunterhaltung erfordern baldigst durchgreifende Abhilfe. Unter der Vermehrung der Straßenunterhaltungslast leiden die durch den Zustrom der Flüchtlinge ohnehin stärkstens beanspruchten Landkreise als Wegebaupflichtige ganz besonders. Alle Träger der Straßenunterhaltung im Bundesgebiet haben wegen der Folgen der beiden verlorenen Kriege beim Straßenbau mit der Technisierung des Verkehrs nicht Schritt halten können. Einen dem gesteigerten Bedürfnis genügenden Zustand der Verkehrswege wird man nur erreichen, wenn der Güterfernverkehr, besonders der Massengüter, wieder mehr von der Straße auf die Schiene verlagert wird. Dazu sind nötig:

1. Günstige Tarife im Eisenbahnverkehr,
2. Ausbau des Transportsystems durch Beförderungsbehälter bei der Bundesbahn,
3. Bemessung der Kraftfahrzeug-Steuer für schwere Lastkraftwagen derart, daß der gerade durch diese Fahrzeuge verursachte Straßenverschleiß voll entschädigt wird,
4. verkehrsregelnde Wirtschaftslenkung.

Grundforderung für eine ausreichende Straßenunterhaltung ist es, daß die Kraftfahrzeugsteuer wieder wie nach ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung ausschließlich für die Landstraßen I. und II. Ordnung verwendet wird. Für die Bundesstraßen und Autobahnen ist ebenso die Treibstoffsteuer als zweckgebunden zu erklären. Für die Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer muß im Gesetz ein gerechter

Schlüssel festgelegt werden. Hierdurch ist sicherzustellen, daß der Steuerertrag den Trägern der Straßenunterhaltung nach objektiven Merkmalen ohne Unterscheidung zwischen Landstraßen I. und II. Ordnung zugeleitet wird; hierbei sind auch die Ortsdurchfahrten zu berücksichtigen. Vor der Erhebung besonderer Gebühren für das Befahren der Autobahnen ist dringend zu warnen; sie hätte Umgehungsversuche größten Umfangs zur Folge und würde den Verkehr wieder verstärkt auf die Landstraßen abdrängen, dort also das Übel nur vermehren. Auch die Zulassung der Reklame durch Schilder, Licht oder Lautsprecher an Autobahnen und Landstraßen, um auf diese Weise eine Einnahmequelle zu erschließen, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Erhaltung des Landschaftsbildes abzulehnen.

Soweit die Landkreise die Verwaltung der in ihrer Unterhaltung stehenden Straßen selbst übernehmen wollen, ist ihnen die Möglichkeit hierzu durch Einräumung eines gesetzlichen Anspruchs sicherzustellen.

Als Sofortmaßnahme zur Einschränkung von Verkehrsunfällen und, um den Übergang zu einem normalen Straßenzustand zu sichern, ist das geltende Verkehrsrecht umzugestalten. Hierfür haben die kommunalen Spitzenverbände der Bundesregierung Mindestvorschläge unterbreitet, die baldigst verwirklicht werden sollten, nämlich Verbot des zweiten Anhängers, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Begrenzung des Umfangs der Fahrzeuge usw. Zur Wahrung der Interessen der kommunalen Straßenunterhaltungsträger ist hierbei die Mitwirkung des Bundesrats und des Bundesinnenministers unerläßlich.

Es ist sehr zu begrüßen, daß das Bundeskabinett kürzlich den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Unfällen im Straßenverkehr verabschiedet hat. Der Entwurf berücksichtigt indes die Anregungen der kommunalen Spitzenverbände nur zum Teil und erscheint dem Hauptausschuß des Deutschen Landkreistages noch nicht ausreichend, um die ständig sich vermehrenden Verkehrsgefahren zu beseitigen und die viel zu starke Abnutzung der Straßen zu verhindern. Die Einhaltung der Verkehrsvorschriften ist unbedingt durchzusetzen.

Mit diesen Forderungen will der Deutsche Landkreistag auch den Wünschen der Privatwirtschaft entgegenkommen, wie sie in den Richtlinien für eine neue Verkehrsordnung im Verhältnis von Schiene und Straße des Deutschen Industrie- und Handelstages niedergelegt sind.

Zweckverband Wasserversorgung Riesgruppe Sitz Ellwangen (Jagst), Obere Straße 13

Nachtragshaushaltssatzung 1950

Die von der Verbandsversammlung am 16. 6. 1951 in Tannhausen beschlossene Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1950 wurde vom Landratsamt Aalen am 3. Juli 1951 genehmigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen vom 16. 7. 1951 bis 23. 7. 1951 beim Verbandsvorsitzenden in Ellwangen (Jagst), Obere Straße 13 (Verwaltungsaktuariat Ellwangen), öffentlich auf.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951

I.

Auf Grund §§ 83 ff der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes Nr. 30 vom 6. 2. 1946, Reg.-Bl. S. 55 (DGOA) und § 8 Ziffer 4 der Verbandssatzung vom 26. 5. 1950 (Amtsblatt des Landkreises Aalen vom 2. 6. 1950 Nr. 22) hat die Verbandsversammlung am 16. 6. 1951 in Tannhausen die folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1951 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 wird festgesetzt im ordentlichen Haushaltsplan

in den Einnahmen auf	0 DM
in den Ausgaben auf	0 DM

Die laufende Verwaltung und der laufende Betrieb können erst nach Erstellung der Versorgungsleitungen aufgenommen werden, frühestens Oktober 1951. Bis dahin erscheinen auch etwaige Ausgaben der Verwaltung im Außerordentlichen Haushalt, da ihre Tätigkeit ausschließlich dem Bau der Versorgungsleitungen gewidmet ist. Vor Beginn der Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage wird ein Nachtragshaushaltsplan 1951 festgesetzt; im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	2 035 000 DM
in der Ausgabe auf	2 035 000 DM

§ 2 Darlehen

Zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts werden folgende Darlehen aufgenommen:

Land Württemberg-Baden	
Darlehen aus der verstärkten Förderung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge	450 000 DM
Girozentrale Stuttgart über die Kreissparkasse Aalen, Kommunaldarlehen — langfristig	250 000 DM
Gesamtbetrag	700 000 DM

Die Darlehen sind zum Bau des II. Bauabschnittes der Rieswasserversorgung nach dem außerordentlichen Haushaltsplan bestimmt.

§ 3 Überbrückungskredit

Als Überbrückungskredit bei der Württ. Girozentrale einen Betrag bis zu 150 000 DM in Anspruch zu nehmen.

II.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, des Landratsamts Aalen, ist am 3. Juli 1951 erteilt worden.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom 16. 7. 1951 bis 23. 7. 1951 beim Verbandsvorsitzenden in Ellwangen (Jagst), Obere Straße 13 (Verwaltungsaktuariat Ellwangen), öffentlich auf.

Ellwangen (Jagst), 10. Juli 1951

Zweckverband Wasserversorgung Riesgruppe
Verbandsvorsitzender:
(gez.) Rothmaier

Mütterberatungen im Juli 1951

Montag, den 16. Juli 1951:
14.00 Uhr in **Essingen,** Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen,** Schule

Mittwoch, den 18. Juli 1951:
9.00 Uhr in **Dalkingen,** Rathaus
9.45 Uhr in **Schwabsberg,** Rathaus
10.15 Uhr in **Buch,** Schule
11.00 Uhr in **Neuler,** Rathaus
13.30 Uhr in **Gaishardt,** Schule
14.30 Uhr in **Ellwangen,** Priestergasse 7

Montag, den 23. Juli 1951:
14.00 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen,** Kath. Schw.-Hs.

Mittwoch, den 25. Juli 1951:
9.00 Uhr in **Schloßberg,** Schwesternhaus
10.15 Uhr in **Unterriffingen,** Rathaus
10.45 Uhr in **Dorfmerkingen,** Rathaus
11.30 Uhr in **Dehlingen,** Schule
13.30 Uhr in **Kösingen,** Rathaus
14.15 Uhr in **Ohmenheim,** Rathaus
15.30 Uhr in **Unterkochen,** Schwesternhaus

Kreisstadt Aalen

Neue Verbraucherhöchstpreise für Milch

Das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden hat mit Wirkung vom 1. Juli 1951 die Milchpreise neu geregelt. Hienach sind innerhalb der Stadt Aalen bei Abgabe an Kleinverbraucher folgende Preise zulässig:

1. 38 Dpfg. je Liter für molkereimäßig bearbeitete (gereinigte, erhitzte und tiefgekühlte) Trinkmilch mit einem Fettgehalt von mindestens 3,0 Prozent bei Verkauf ab Laden oder ab Wagen des Milchhändlers oder ab Ausschankstelle der Molkerei.
2. 34 Dpfg. je Liter für nicht molkereimäßig bearbeitete und als ungeteiltes Gemelk in den Verkehr gebrachte Trinkmilch.
3. Flaschenmilch:
   - 1/1 Liter-Flaschen 43 Dpfg. je Flasche
   - 1/2 Liter-Flaschen 23 Dpfg. je Flasche
   - 1/4 Liter-Flaschen 13 Dpfg. je Flasche

Zufuhrzuschläge dürfen nicht erhoben werden. Lediglich bei Lieferung von Flaschenmilch frei Haustüre des Verbrauchers (also nicht ab Wagen) kann auf die unter Ziffer 3 aufgeführten Preise ein Aufschlag bis zu 2 Dpfg. erhoben werden.

Bei der Abgabe von Milch in Mengen unter 1 Liter ist von einem Preis für 1 Liter auszugehen. Ergeben sich dabei Teilbeträge von Pfennigen, so ist der Betrag von 0,4 Dpfg. und weniger nach unten, der Betrag von 0,5 Dpfg. und mehr nach oben abzurunden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193)/29. März 1950 (BGBl. S. 78)/30. März 1951 (BGBl. I S. 223) geahndet.

Aalen, 6. Juli 1951 **Bürgermeisteramt.**

Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden während des Monats Juni 1951 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden:

Lfd. Nr.	Fundverz. Nr.	Gegenstand
1	163	1 5-DM-Schein
2	164	1 Umhängtasche
3	166	1 Anstecknadel, 1 Netztasche, 1 Wollschal
4	167	2 Kartons mit Esbit
5	169	1 Kinderroller
6	170	1 Damenschirm
7	171	1 Herrenschirm
8	173	1 Windbluse
9	174	1 Brosche mit Stein
10	175	1 neuer Kleiderrechen
11	176	50 DM
12	177	1 Oberkiefergebiß
13	182	10 DM
14	184	1 Herrentaschenuhr
15	185	1 Herrenarmbanduhr
16	186	5 DM
17	187	1 silberner Ehering
18	189	1 Kinderhöschen (rosa)
19	190	1 brauner Kinderschuh
20	191	1 Taschenmesser
21	192	1 dunkelblaue Herrenhose und 1 Paar Turnschuhe
22	194	1 Fahrradluftpumpe
23	195	1 Damenfahrrad
24	196	1 Hornbrille
25	199	1 Ersatzrad mit Felge

Genehmigte Bauvorhaben in der Zeit vom 15. April - 31. Mai 1951

Abtsgmünd	Feil Anton	Stallanbau
Vorderbüchelberg		
Wilflingen	Nagler Hermann	Schweinestall mit Backhaus
Adelmannsfelden	Heß Georg	Stallanbau
Bopfingen	Egetenmaier Geschw.	Wohnhaus mit Nebengebäude
	Graf Karl	Sechs-Familienwohnhaus
	Kleinknecht Walter	elektr. geheiztes Saunabad
	Dr. Walter Schieber	Einfamilenwohnhaus
	Steinacker Josef	Umbau und Erweiterung der Scheuer
Dalkingen	Fürst Josef	Waschküchenanbau
	Stock Josef	Schweinestall
Dewangen		
Hammerstadt	Schäfer Jakob	Anbau
Rodamsdörfle	Blum Josef	Einbau des Ökonomiegebäudes
Dorfmerkingen	Nuding Anton	Wagenremise
	Walter Leonhard	Scheuerqueranbau
	Weitmann Ignaz	Wohnhausanbau
Ebnat	Arnold Kaspar	Einfamilienhaus
	Bihr Karl	Umbau und Erweiterung des Ökonomiegebäudes
	Graser Anton	Scheueranbau
	Lindhofer Rudolf	Wohnhaus
	Walter Xaver	Einfamilienhaus
Diepertsbuch	Fürstl. Rentkammer	Einbau von zwei Wohnungen
Hohenberg	Buchstab Franz	Erstellung einer Wohnung
Elchingen	Betz Karl	Wohnhaus
	Breitweg Franz	Dachstockaufbau zum Einbau von zwei Zimmern
	Bernhard Josef	Zwischenbau
	Dambacher Franz	Unterstellhalle für Maschinen
	Holetzke J. und Michael	Wohnhaus
	Rosner Matthias	Dachstockwohnung
	Oberdorfer Josef	Wohnhaus
Ellenberg		
Birnhäusle	Maier Josef	Dach-Ein- und Ausbau
Georgenstadt	Helmle Baltasar	Stockaufbau
Haselbach	Kohnle Anton	Schuppen
Essingen	Dyck Heinrich	Wohnhaus
	Maier Karl	Dachausbau
	Wirth Jakob	Schweinestall
Hermannsfeld	Schönemann Albert	Wagen- und Geräteschuppen
Fachsenfeld	Brenner Karl	Schlachthaus
Flochberg	Feldmeyer Karl	Stockaufbau
	Furtwängler Josefine	Umbau u. Aufstockung d. Wohngebäudes
Goldburghausen	Gansser August	Einbau einer Wohnung durch Dachausbau
	Schied Johann	Erstellung eines Wagen- und Geräteschuppens
Geislingen	König Josef	Umbau und Erweiterungsbau Stall- und Scheuergebäude
Hofen	Königer Josef	Einfamilienhaus
	Jung Johannes	Einfamilienhaus
	Neumann Arthur	Einfamilienhaus
Attenhofen	Hegele Maria	An- und Umbau des Ökonomiegebäudes
	Joas Georg	Scheueranbau
Heimatsmühle	Ladenburger Max	Wohnhaus
Oberalfingen	Maier Andreas	Einfamilienhaus
Hüttlingen	Fürst Josef	Einfamilienhaus
	Ruf Georg	Einfamilienhaus
	Wolfsteiner Josef	Holzschuppen
Jagstzell	Borst Paula	Wohnungseinbau
	Bundschuh Ida Wwe.	Dachein- und Ausbau
	Gschwender Eugen	Einbau einer Einliegerwohnung
	Schlosser Maria	Dachaufbau
Weiler	Haas Josef	Werkstattanbau
Kirchheim/Ries	Beck Karl	Stockaufbau
	Riedlinger Franz	Dachstockwohnung
Lauchheim	Neukamm Willi	Wohnhaus
Neresheim	Glaszl Wilhelm	Fabrikgebäude
	Kaufmann Josef	Back- und Waschraumeinbau
	Zwettler Adolf	Zweifamilienhaus
Neuler	Hauser Philipp	Erweiterung d. Stall- u. Scheuergebäudes
	Kurz Karl	Wohnhaus
	May Alfons	Wohnhaus
	Munz Wilhelm	Wohn- und Geschäftshaus
	Spohnholz Helmut	Wohn- und Ökonomiegebäude
Nordhausen	Uhl Florian	Schweinestall
	Uhl Josef	Dachaufbau

(Fortsetzung folgt im nächsten Amtsblatt)

Kreisstadt Aalen

Vergebung von Dachdecker-, Gipser- und Malerarbeiten

1. Die Ritterschule wird während den Sommerferien am Äußeren durchgreifend instandgesetzt. Dazu werden die Dachdecker-, Gipser- und Malerarbeiten nach den Vorschriften der VOB vergeben.
2. Der Anstrich sämtlicher Fenster der Parkschule wird erneuert. Dazu werden die Malerarbeiten nach den Vorschriften der VOB vergeben.

Leistungsverzeichnisse für die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Vorhaben können ab sofort auf dem Stadtbauamt, Zimmer 1, abgeholt werden.

Die Angebote sind in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Aufschrift bis spätestens Donnerstag, 19. Juli 1951, 17.00 Uhr, beim Stadtbauamt einzureichen.

Aalen, 9. Juli 1951 **Bürgermeisteramt.**

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Handelsregister — Veränderungen

5. 7. 51. HRB. Virgunia chem.-pharm. Fabrik G.m.b.H. Ellwangen (Jagst). Durch Beschluß d. Gen. Vers. v. 29. 6. 1951 ist das Stammkapital gem. § 35 DM-Bil.-Ges. auf 160 000 DM neu festgesetzt und § 3 dementsprechend geändert.

5. 7. 1951. HRB 4. Pertrix-Union G.m.b.H. Ellwangen (Jagst). Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 21. 6. 1951 wurde der Gesellschaftsvertrag geändert in den §§ 3 und 22 (Bekanntmachungsblatt), 4 (Stammkapital und Stammeinlagen), 22 (Versammlung der Gesellschaft), 24 (Stimmrecht und Beschlußfähigkeit).

6. 7. 1951. HRB 5. Eisen- und Stahlindustrie G.m.b.H. Westhausen-Reichenbach. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 27. Juni 1951 wurden die §§ 1 und 6 des Gesellschaftsvertrags geändert. Die Firma lautet nun: „Estig" Eisen- und Stahlindustrie G.m.b.H. Das Stammkapital ist auf Grund des DM-Bil.-Ges. auf 36 000 DM neu festgesetzt. Alfred Rotter ist nicht mehr Geschäftsführer.

Amtsgericht Neresheim

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Netter G.m.b.H. in Bopfingen wird die Vornahme der Schlußverteilung durch Beschluß des Amtsgerichts Neresheim vom 7. 7. 1951 genehmigt. Schlußtermin wird auf

Montag, den 30. Juli 1951, nachmittags 14 Uhr,

auf dem Gerichtstag in Bopfingen, Rathaussaal, bestimmt.

Amtsgericht Neresheim

Bestellungen auf das Amtsblatt

nehmen die Trägerinnen und Agenturen entgegen, sie können aber auch direkt aufgegeben werden bei den Geschäftsstellen des Schwabenverlags in Aalen (Tel. 420) und Ellwangen (Tel. 255 und 256).

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

15. 7.: Dr. G. Harr, Untere Wöhrstraße 39

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

15. 7.: Dr. Werfer, Vertr. Dr. Stengel, Marienstraße, Tel. 321

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

15. 7.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 119, Tel. 376

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14–16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

mehrere Werkzeugmacher
mehrere Spitzendreher
mehrere Dreher
2 Bohrwerksdreher
2 Karusseldreher
2 Werkzeugdreher
1 Radialbohrer
3 Fräser für Deckel FP 1
1 Maschinenschlossermeister mit mehrjähriger Berufspraxis in Zement und Kalkerzeugung
1 Justierer für Meßwerkzeuge
1 Lehren-Bohrwerksdreher
1 Mechaniker
1 Automatendreher oder -einrichter
1 Rundschleifer
2 Elektroschweißer
1 Autogenschweißer
1 Karosserieschlosser
5 Karosserieflaschner
2 Spritzlackierer
1 Messerschmied
1 Facettierer
1 Kunstgießer
1 Kernmacher
1 Werkzeughärter
2 Kupferschmiede
1 Kesselschmied
1 Turmkranführer
2 Baggerführer (Diesel und Dampf)
1 Reparatur-Schlosser (für Baumaschinen)
1 Planierraupenschlepperfahrer
einige Schreiner
1 Möbelpolierer
1 Meister für Modellschreinerei
1 Modellschreiner
1 Glaser oder Rahmenmacher
1 Wagner
1 Küfer
1 Vollgattersäger
1 Schäfter für Gewehrschäfte
1 Plattenleger
1 Plattenlegermeister
2 Betonsteinwerker für Kunststeinherstellung
mehrere Isolierer für Kälte- und Wärmeschutz
mehrere Maler
mehrere Gipser
2 Thermometerbläser
2 Thermometerschreiber
1 Spiegelbeleger
4 Glas- und Porzellanmaler
1 Apparateglasbläser
1 Flach- und Rundstereotypeur
1 Schriftsetzer
1 Drucker
1 Illustrations- und Werkdrucker
1 Buchdrucker
1 Buchdruckermeister
mehrere Reproduktionsphotgraphen (Rasterphotographen)
1 Chemigraphen (Strich-, Autotypie- und Farbätzer)
einige Positivretuscheure für Spritzretusche
1 Buchbinder
1 Kürschner
2 Strickmeister
1 Doppelzylindermeister
1 Autosattler und Polsterer
1 Möbelpolsterer
2 Bäckergesellen
1 Bierbrauer
1 Metzgergesellen
1 landw. Traktorenfahrer
1 Gummimischer
1 Omnibusfahrer
1 Friseurmeister
1 Vulkaniseur

Fachkräfte weiblich:

1 Meisterin für Miederfabrik
1 Zuschneiderin für Miederfabrik
2 Beiköchinnen
mehrere perfekte Köchinnen
1 Bedienung
1 Servierfräulein
1 Wirtschafterin für Gutshaushalt
einige Friseusen
1 Fußpflegerin

Angestellte männlich:

1 Vorrichtungskonstrukteur für spanabhebende Fertigung
1 Ingenieur für Arbeitsvorbereitung muß REFA-System gründlich beherrschen
1 Zeitnehmer muß REFA-System gründlich beherrschen
1 Zeitnehmer für Radiofabrik mit REFA-Kenntnissen
1 Betriebsassistenten für Armaturenfabrik
1 Maschinenmeister für Überwachung und Reparatur der Heizungsanlage für größere Heilstätte
1 Zeitnehmer (REFA) für größere Landmaschinenfabrik mit mehrjähriger Erfahrung in Gießereibetrieb
1 Arbeitsvorbereiter und Kalkulator für Maschinenfabrik
1 Bautechniker für Hochbau
1 technischer Zeichner für Präzisionswerkzeugfabrik
1 Konstrukteur (Maschinenbau) jungen Absolventen der Technischen Hochschule
1 Verkäufer für Lebensmittel- und Feinkostgeschäft
1 Akquisiteur für Reedereifruchtkontor, gute englische Sprachkenntnisse, Führerschein III
1 Statistiker (männlich oder weiblich) für radiotechnischen Betrieb
1 Tabellierer für bedeutendes Karosseriewerk für Hollerithabteilung
1 kaufmännischer Abteilungsleiter für führende Zähleranstalt, bilanzsicher
1 Bankkaufmann
1 Textilkaufmann für Versandunternehmen mit umfangreichen Branchekenntnissen
1 Transportversicherungsfachmann für elektrotechnische Fabrik
1 erster Verkäufer für Herrenbekleidungsgeschäft
1 kaufmännischen Angestellten für Groß- und Einzelhandelsfirma in Eisenwaren Haus- und Küchengeräten
1 Korrespondenten für bedeutendes Industrieunternehmen
1 Spediteur als Abteilungsleiter für den Autofernverkehr
1 Fremdsprachenkorrespondenten aus der Textilbranche für englische, französische und möglichst auch spanische Korrespondenz
2 jüngere Nachwuchsverkäufer in größeres Schreib- und Papierwarengeschäft
2 jüngere Kaufleute für Photohaus
1 Schaufensterdekorateur für Lebensmittelhaus
1 Geschäftsstellenleiter für Lebensversicherungsgesellschaft
1 Einkäufer für bedeutende Maschinenfabrik
1 Graphiker oder Reklamezeichner
1 Kreditsachbearbeiter für größeres Bankunternehmen
1 Bilanzbuchhalter für Großhandlung für Autobedarf
1 Jungkaufmann für Elektro- und Rundfunkgroßhandlung

Angestellte weiblich:

1 Chefsekretärin für Architekturbüro
1 Lehrerin für englische Stenographie und Maschinenschreiben für amerikanische Dienststelle. Lehrbefähigung ist nachzuweisen
1 Lehrkraft für englische Sprache, englische Stenographie und Maschinenschreiben. Bewerberin muß in den genannten Fächern Prüfungen von Schülerinnen abnehmen können
1 Sprachlehrerin für englisch mit Lehrbefähigung
einige jüngere med. techn. Assistentinnen
2 Sprechstundenhilfen
1 zuverlässige Säuglingsschwester
1 Maschinenschreiberin
einige gelernte jüngere Verkäuferinnen für Textilfach
1 Graphikerin oder Reklamezeichnerin
1 geübte Pflegerin in Privatpflege

Vermittlungen ins Ausland:

1 Diplom- oder Bauingenieur für Ingenieurbüro in der Nordschweiz
1 Karosserieflaschner für Omnibus und Anhängerbau nach St. Gallen (Schweiz)
1 Automechaniker nach der Schweiz
1 Zimmermädchen für gräflichen Haushalt (3 Erwachsene) in Schottland gesucht
1 Hausmädchen für gräflichen Haushalt (3 Erwachsene) in Schottland gesucht
1 Chefköchin für Landgasthof und Metzgerei in der Schweiz
1 Köchin für Fabrikantenhaushalt in England

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

mehrere Feinmechaniker
mehrere Feinoptiker
mehrere Strickmaschinenmechaniker
mehrere Werkzeugmacher
mehrere Dreher
2 Spitzendreher
1 Automatendreher
1 Revolverdreher
2 Waagenbauer
1 Elektromechaniker
2 Betriebselektriker
1 Härter
1 Einsteller für Wafiosautomaten
1 Einsteller für Vertikal-Rev. Drehbänke
2 Handformer
1 Bauschlosser
1 Elektro- und Autogenschweißer
1 Automechaniker
1 perfekter Bauflaschner
mehrere Modellschreiner
2 Großstückschneider
2 Hosenschneider
4 Polsterer
1 Schweizerdegen
einige Bäckergesellen
1 Friseurgehilfe
2 Metzger (jüngere Kräfte)
einige Maler
2 Spritzlackierer
1 Glasierer für Kunstkeramik
1 Freihanddreher für Kunstkeramik
4 Zimmerer
10 Maurer
2 Landarbeiterehepaare
3 Melker
1 Gemüsegärtner
1 Getreidemüller

Weibliche Kräfte:

einige Köchinnen
einige Küchenhilfen
mehrere Hausgehilfinnen
1 Säuglingsschwester
einige perfekte Friseusen
1 Büfettfräulein
1 Schneidermeisterin
1 perfekte jüngere Büglerin
1 techn. Zeichnerin
3 Verkäuferinnen für Kaufhaus

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 7. Juli 1951 **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1600 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 29 — **20. Juli** — **1951**

Sitzung des Kreistags

Die nächste Sitzung des Kreistags findet am Dienstag den 31. Juli 1951, vormittags 8.30 Uhr, im Saal des Gasthauses „zur Eintracht" in Aalen statt. Zu dieser Sitzung ergeht hiermit öffentliche Einladung.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der neu in den Kreistag eintretenden Kreistagsabgeordneten Bürgermeister a. D. Lorenz Humpf in Zipplingen (für Schmiedmeister Josef Kurz) und Bürgermeister Alois Seibold in Ellwangen (für Verlagsleiter Friedrich Mäule).

2. Ergänzung des Kreisrats (Wahl von Nachfolgern für die verstorbenen, stellvertretenden Kreisratsmitglieder, Schmiedmeister Josef Kurz und Verlagsleiter Friedrich Mäule.

3. Beratung der Haushaltsatzung des Kreisverbands Aalen für das Rechnungsjahr 1951.

4. Beratung des Haushaltsplans der Verwaltung des Hospitals „zum Hl. Geist" in Ellwangen für das Rechnungsjahr 1951.

5. Änderung der Kreissatzung.

Aalen, 18. Juli 1951 — **Landratsamt** Nr. IV-1082

Aenderung in der Zusammensetzung des Kreistags

Der am 7. Juli 1951 verstorbene Kreistagsabgeordnete Friedrich Mäule, Verlagsleiter in Ellwangen/J., wurde bei der letzten Kreistagswahl am 7. Dezember 1947 auf Grund des Wahlvorschlags der Christlich-Demokratischen Union als Abgeordneter in den Kreistag gewählt. Als Nachfolger tritt

Bürgermeister Alois Seibold, Ellwangen/J. in den Kreistag ein.

Aalen, 16. Juli 1951 — **Landratsamt** Nr. IV-1082

Ausbruch der Hühnerpest

Die Hühnerpest ist ausgebrochen im Bestand des Jakob Schön, Hilfsarbeiter, Aalen, Turnstraße 18, und bei Gottlieb Schniepp, Lehrer, Aalen, Saarstraße 9.

Aalen, 18. Juli 1951 — **Landratsamt** VI-8529

Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest in Reichenbach, Gemeinde Westhausen **ist erloschen.** Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 13. Juli 1951 — **Landratsamt** Nr. VI-8529

Ausnahmen von den Vorschriften der StVZO über die Beschaffenheit der Fahrzeuge

Hersteller und Halter von Fahrzeugen beantragen in zunehmendem Umfange Abweichungen von den Vorschriften über die Beschaffenheit von Fahrzeugen (z. B. bezüglich Breite, Höhe, Länge, Gewicht) zu genehmigen, obwohl der Nachweis der Notwendigkeit nicht erbracht werden kann. Zumeist werden die Fahrzeuge abweichend von den gesetzlichen Vorschriften in der Erwartung hergestellt, daß die Fahrzeuge zugelassen werden. Sie bedürfen aber einer Ausnahmegenehmigung, die vom Innenministerium im Interesse der Erhaltung der Verkehrssicherheit nur bei Nachweis zwingender Notwendigkeit erteilt wird. Der Kraftfahrzeugindustrie, den Werkstätten usw. wird daher empfohlen, die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, da sich anderenfalls bei der Zulassung oder der Behandlung der Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Wirtschaftliche Gründe sind z. B. kein Anlaß, von den Vorschriften abzuweichen. Die Hersteller oder Halter sollten sich regelmäßig vor dem Umbau oder der Herstellung der Fahrzeuge bei den Zulassungsstellen vergewissern, ob Aussicht auf Zulassung besteht. Wer die diesbezüglichen Vorschriften nicht beachtet, muß damit rechnen, daß seinem Antrag nicht entsprochen wird.

Aalen, 14. Juli 1951 — **Landratsamt** V.

Unterhaltshilfeanspruch von Versorgungsrentnern

Das Amt für Soforthilfe gibt bekannt:

KB-Renten, die auf Grund des nun außer Kraft getretenen KB-Leistungsgesetzes gewährt wurden, waren bei der Prüfung der Bedürftigkeit in voller Höhe zu berücksichtigen. Es konnte z. B. ein alleinstehender Kriegsbeschädigter, der eine KB-Rente von 70 DM oder mehr bezog, keine Unterhaltshilfe erhalten. Im Falle des Bezuges von Unterhaltshilfe war die KB-Rente unter Ansatz eines nach dem Grade der Erwerbsminderung gestaffelten Freibetrages anzurechnen. Seit dem Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes gilt folgende Regelung:

Sowohl bei Prüfung der Bedürftigkeit, als auch bei der Festsetzung der Unterhaltshilfe ist die Grundrente außer Ansatz zu lassen. Es ist also nur die Ausgleichsrente zu berücksichtigen. Diese Regelung bedeutet, daß manche Versorgungsrentenempfänger nun Anspruch auf Unterhaltshilfe haben, während unter den früheren Bestimmungen ihr Anspruch abgewiesen werden mußte. Falls jetzt derartige Geschädigte mit ihrer Ausgleichsrente und etwaigen weiterem anrechenbarem Einkommen die Sätze der Unterhaltshilfe nicht erreichen, steht ihnen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (Geschädigteneigenschaft, Alter, Erwerbsminderung) Unterhaltshilfe zu. In diesen Fällen kann von dem auf den Antragsmonat folgenden Monat ab Unterhaltshilfe gewährt werden.

Die in Frage kommenden Geschädigten werden auf die neue Rechtslage aufmerksam gemacht und gebeten, gegebenenfalls unverzüglich über das Bürgermeisteramt einen Antrag beim Amt für Soforthilfe zu stellen.

Falls nach oben Gesagtem Anspruchsberechtigte ihren Bescheid nach dem Bundesversorgungsgesetz noch nicht besitzen, wird ihnen empfohlen, bereits jetzt schon den Anspruch beim Amt für Soforthilfe anzumelden.

Aalen, 9. Juli 1951 — **Landratsamt Aalen Amt für Soforthilfe**

Wutschutzbehandlungsstelle

Nachdem in der Bundesrepublik Fälle von Tollwut gemeldet wurden, muß neben den vorbeugenden seuchenhygienischen Maßnahmen auch die Wutschutzbehandlung beim Menschen gesichert sein.

Als Wutschutzbehandlungsstelle für den Landesbezirk Württemberg wird die Innere Abteilung des Bürgerhospitals in Stuttgart, Wolframstraße 61, Fernruf Stuttgart 99 221, Nebenstelle 4857, bestimmt.

Bei der Verletzung von Menschen durch tollwütige oder tollwutverdächtige Tiere ist sofort ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Weitere Vorschriften sind bei den Bürgermeisterämtern zu erfahren.

Aalen, 16. Juli 1951 — **Landratsamt** Nr. VI-8525

Selbstentzündung von Heu

In letzter Zeit häufen sich wieder die Fälle der Selbstentzündung von aufgestapeltem Heu. Es wird erneut darauf aufmerksam gemacht, daß beim geringsten Anzeichen von Erwärmung des Heues, z. B. durch Auftreten sengerigen Geruches, die Heustocksonde mit dem notwendigen Bedienungspersonal der Feuerwehr durch die Bürgermeisterämter bei der Kreisstadt angefordert werden soll. Es ist dabei zu beachten, daß vor dem Ausräumen des verdächtigen Heues eine oder mehrere unter Wasserdruck stehende Schlauchleitungen einsatzbereit bis vor die Scheuer ausgelegt sein müssen.

Vor allem ist vor zu hoher Lagerung von Heu zu warnen und es ist dabei zu achten, daß über dem Heu ein Luftraum von mindestens 1 m verbleiben muß.

Preise für Trinkmilch

Verordnung Nr. VII-WB/7/51 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 29. Juni 1951

Auf Grund des § 18 des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Februar 1951 (BGBl. I S. 135) und der §§ 1 und 2 der Verordnung M Nr. 1/51 über Preise für Milch und Butter vom 8. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 109 vom 9. Juni 1951) wird im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium verordnet:

§ 1 Verbraucherpreise

1. Der Verbraucherhöchstpreis für molkereimäßig bearbeitete (gereinigte erhitzte und tiefgekühlte) Trinkmilch mit einem Fettgehalt von mindestens 3,0 Prozent beträgt bei Verkauf ab Laden oder ab Wagen des Milchhändlers oder ab Ausschankstelle der Molkerei in

Preisgruppe I 40 Dpf je Liter
Preisgruppe II 38 Dpf je Liter
Preisgruppe III 36 Dpf je Liter

2. Der Verbraucherhöchstpreis für nicht molkereimäßig bearbeitete und als ungeteiltes Gemelk in den Verkehr gebrachte Trinkmilch beträgt
in allen Preisgruppen 34 Dpf je Liter.

3. Für das Kreisgebiet Aalen gelten folgende Einstufungen in die Preisgruppen:

Preisgruppe I —
Preisgruppe II (Landesbezirk Württemberg: Aalen, Ellwangen und Wasseralfingen)
Preisgruppe III: Alle übrigen Gemeinden.

§ 2 Handelsspannen

1. Die Kleinhandelsspanne darf folgende Beträge je Liter nicht übersteigen:

a) Bei Abgabe von molkereimäßig bearbeiteter Trinkmilch in

Preisgruppe I 5,7 Dpf je Liter
Preisgruppe II 4,7 Dpf je Liter
Preisgruppe III 4,5 Dpf je Liter

b) Bei Abgabe von nicht molkereimäßig bearbeiteter Trinkmilch in
allen Preisgruppen 4 Dpf je Liter

2. Die Handelsspannen des Abs. 1 verstehen sich bei Lieferung ab Molkerei in molkereieigenen Kannen und bei Verkauf ab Laden oder ab Wagen des Händlers. Sie sind bei Anlieferung der Trinkmilch durch die Molkerei frei Laden des Milchhändlers um 0,5 Dpf je Liter zu ermäßigen.

§ 3 Flaschenmilch

1. Bei Abgabe von Trinkmilch in Flaschen dürfen auf die Verbraucherhöchstpreise des § 1 höchstens folgende Aufschläge berechnet werden:

in 1/1 Liter-Flaschen 5 Dpf je Flasche
bei 1/2 Liter-Flaschen 4 Dpf je Flasche
in 1/4 Liter-Flaschen 3 Dpf je Flasche

2. Die Handelsspannen des § 2 dürfen bei Abgabe von Trinkmilch

in 1/1 Liter-Flaschen um 1.00 Dpf je Flasche
in 1/2 Liter-Flaschen um 0.75 Dpf je Flasche
in 1/4 Liter-Flaschen um 0.50 Dpf je Flasche
erhöht werden.

§ 4 Preisnachlässe

1. Bei Abgabe von Trinkmilch an Großverbraucher sind die Verbraucherhöchstpreise der §§ 1 und 3 um wenigstens folgende Beträge zu senken:

bei Lieferung von 21—100 Litern um 1 Dpf je Liter,
bei Lieferung von über 100 Litern um 1,5 Dpf je Liter.

2. Die Zufuhrkosten frei Haus des Großverbrauchers sind von der Molkerei oder vom Milchhandel zu tragen.

§ 5 Ambulanter Handel

1. Für den ambulanten Verkauf von Trinkmilch ab Wagen in Gefässe des Verbrauchers oder in Flaschen ist ein Aufschlag auf die Verbraucherpreise nicht zulässig. Bei ungünstigen örtlichen Verhältnissen z. B. in nicht ausgebauten und gering bevölkerten Ortsteilen) können die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der kreisfreien und der kreisunmittelbaren Städte auf die Verbraucherhöchstpreise des § 1 einen Aufschlag von 1 Dpf, bei besonders hohen Kosten der Milchausfuhr gegenüber dem Milchverkauf ab Laden von 2 Dpf je Liter genehmigen.

2. Bei Lieferung von Flaschenmilch frei Haustüre des Verbrauchers kann ein Aufschlag bis zu 2 Dpf auf die Verbraucherhöchstpreise des § 1 berechnet werden.

Zusatz des Landratsamt Aalen:

Bei der Genehmigung von Zuschlägen für den ambulanten Milchverkauf gemäß § 5 der VO. wird durch die Bewilligungsbehörde (Landratsamt Aalen — Preisbehörde) ein strenger Maßstab angelegt.

Es werden jedoch in jedem Falle vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu den Anträgen Vertreter der Molkerei, des Milchhandels und der Verbraucherschaft gehört.

Eine selbständige Erhöhung stellt eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 7 dieser Verordnung dar.

§ 6 Abrundung

Bei der Abgabe von Milch in Mengen unter 1 Liter ist von einem Preis für 1 Liter auszugehen. Ergeben sich dabei Teilbeträge von Pfennigen, so ist der Betrag von 0.4 Dpf und weniger nach unten, der Betrag von 0.5 Dpf und mehr nach oben abzurunden.

§ 7 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) / 29. März 1950 (BGBl. S. 78) / 30. März 1951 (BGBl. I S. 223) geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Anordnung VIII-WB/11/48 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über die Neuregelung der Milchpreise vom 1. Juni 1948 (Amtsblatt S. 38) außer Kraft.

Aalen, 9. Juli 1951 **Landratsamt Aalen**
Nr. III — 4004

Sicherstellung von Fahrzeugen

Die Unsicherheit im Straßenverkehr gibt Anlaß zu ernster Sorge. Ständig nimmt die Zahl der Verkehrsunfälle zu. Es müssen deshalb alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die dazu beitragen können, die Allgemeinheit zu schützen und die Ordnung wiederherzustellen. Aus diesen Gründen wird die Polizei künftig mehr als bisher Fahrzeuge sicherstellen, die im Straßenverkehr mit Mängeln angetroffen werden. Wer z. B. mit unzureichenden Bremsen oder mit mangelhafter Beleuchtung fährt, muß nunmehr damit rechnen, daß sein Fahrzeug von der Polizei sichergestellt und so lange in ihrem Gewahrsam gehalten wird, bis der Mangel beseitigt ist. Die Behebung des Mangels wird polizeilich überwacht. Hierfür wird eine Gebühr erhoben.

Treiberlöhne bei Jagden Besatzungsangehöriger

Im Einvernehmen mit den Landesjagdbehörden von Bayern, Hessen, Württemberg-Hohenzollern und Süd-Baden wurde für die Treiberlöhne bei den **von Besatzungsangehörigen veranlaßten** Drück- und Treibjagden folgende Regelung getroffen:

Bei Drück- und Treibjagden, die durch Besatzungsangehörige veranlaßt werden, haben die Treiber Anspruch auf die tarifmäßigen Waldarbeiterlöhne der Staatsforstverwaltungen.

Diese Tariflöhne betragen derzeit in Württemberg-Baden

Lohngruppe II DM 1.10 je Stunde.

Als tarifmäßige Zuschläge werden gewährt: Weggeld bei einer Entfernung des Zusammenkunftsorts von dem Wohnort mit mehr als 4 km 1 Stundenlohn,

Zuschlag für Sonn- und Feiertage 50 Prozent, für den 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag 100 Prozent.

Falls die Treiber damit einverstanden sind, kann die Verrechnung der Treiberlöhne im ganzen oder zum Teil auch durch Abgabe von Wild, das den Besatzungsangehörigen unentgeltlich zusteht, erfolgen.

Sämtliche Forstämter des Kreises Aalen liegen in der Lohnklasse II.

Die Landeskommission hat dieser Regelung zugestimmt und wird sie den Besatzungsangehörigen bekanntgeben, sie bittet, dafür zu sorgen, daß die Treiber sich an die festgesetzten Lohnsätze halten.

Aalen, 14. Juli 1951 **Kreisjagdamt**

Genehmigte Bauvorhaben in der Zeit vom 15. April - 31. Mai 1951

(Fortsetzung von Amtsblatt Nr. 28)

Oberkochen	Günter Erich	Aufstockung des Wohnhauses
		Anbau einer Garage
	Holz Josef	Ladenfenstereinbau
	Huber Hermann	Einfamilienhaus
	Kaltwalzwerk Oberkochen	Einbau einer Wohnung
	Kreisbaugenossenschaft Aalen	Erstellung eines Vierfamilienhauses
	Kreisbaugenossenschaft Aalen	Erstellung von zwei Sechsfamilienhäusern
Pfahlheim	Steinacker Kaspar	Schweinestallanbau
Bergheim	Nagler Klara	Aufstockung
Halheim	Humpf Melchior	Schweinestall
Pommertsweiler	Winger Anna	Zweifamilienhaus
Vorderwald	Riecker Hans	Aufstockung des Wohngebäudes
Rindelbach		
Scheuenhof	Brenner Anton	Erstellung eines Schuppens
Röhlingen	Hammerlindl Johann	Wohnhaus
	Kling Georg	Schuppenanbau
	Rettenmaier Stefan	Erweiterung des Wohnbaus
		Einbau eines Schweinestalls
	Stempfle Franz	Wohnhaus
Neunheim	Kutscher Otto	Wohnhaus
Rötlen	Hauber Anton	Dachgeschoß
Röttingen	Diemer Kornelius	Schweinestallanbau
	Diemer Josef IV	Holzschuppen
Rosenberg		
Hohenberg	Maier Josef	Einbau von zwei Zimmern
Holzmühle	Rettenmaier Josef	Erstellung eines Hühnerstalles
Matzengehren	Knecht Alois	Erstellung eines Wohngebäudes
Schloßberg	Bergmann Werner	Wohnhaus
	Fischer Leonhard	Einbau einer Küche im Dachgeschoß
	Maier Wilhelm	Wohnhausaufstockung
Schwabsberg	Ehrensperger Franz	Umbau des Wohngebäudes
Buch	Köppel Wendelin	Zweifamilienhaus
Schweindorf	Breitenberger Johann	Wohnhaus
	Reichertsberger Mich.	Wohnhaus
Schrezheim		
Espachweiler	Bruchmann Heinz	Wohnhaus
Stödtlen	Hauber Michael	Stallneubau
	Erhardt Paul	Dachaufbau
Dambach	Müller Wilhelm	Scheuergebäude
Eck am Berg	Hompf Johannes	Schweinestallanbau
Gerau	Hammele Pauline	Holzschuppen
Krauthof	Meckler Karl	Anbau des Windfangs und Erhöhung der Scheuer
Tannhausen	Egetenmeyer Josef	Dunglege
	Ilg Alois	Anbau eines Viehstalles
Bergheim	Lutz Nikolaus	Schweinestallanbau
Trochtelfingen	Mühlbacher Karl	Erstellung eines Ausstellungsraumes
Unterkochen	Brenner Xaver	Erstellung einer Garage
	Hofmann Georg	Umbau und Anbau des Wohnhauses
	Mayer Josef	Einbau von zwei Wohnungen
	Papierfabrik Unterkochen	Erstellung eines Verbindungsbaues
	Wiedemann Hermann	Garagenanbau
	Scholl Karl	Einbau einer Wohnung
Unterschneidheim		
Oberschneidheim	Benninger Michael	Erstellung eines Schweinestalles mit Waschküchenbau
Unterriffingen		
Oberriffingen	Kohler August	Kniestockaufbau am Ökonomiegebäude
Utzmemmingen	Butschek Johann	Wohnhaus
	Butschek Rudolf	Erstellung eines Wohnhauses
	Rupp Franz	Anbau an das Wohn- und Wirtschaftsgebäude
Westhausen	Kreisbaugenossensch.	Stockaufbau u. Einbau von 2 Wohnungen
	Saam Josef	Zweifamilienhaus
	Wanner Josef	Geräteschuppen
	Weber Josef	Hühnerstall
Immenhofen	Rathgeb August	Wohnhaus
Wört	Luffler Johannes	Schweinestall
	Ziegelbauer Hans	Aufstockung des Stall- und Scheuergebäudes
Zipplingen	Lechner Xaver	Stallbau
Wössingen	Senz Konrad	Anbau und Kniestockaufbau
	Zweckverband Riesgruppe	Erstellung eines Hochbehälters

Schweißfach-Ingenieurlehrgang

Die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt des Landesgewerbeamts in Stuttgart hält vom 29. Oktober bis 24. November 1951 in Stuttgart einen Tageskurs für Schweißfach-Ingenieure ab. Dieser Lehrgang soll auf die Tätigkeit als Schweißfach-Ingenieur vorbereiten. Er schließt mit einer Schweißfach-Ingenieur-Prüfung ab. Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Zeugnis über seine Befähigung, abnahmepflichtige Schweißarbeiten verantwortlich zu überwachen.

Zu dem Lehrgang werden nur Ingenieure zugelassen. Die Teilnahmegebühr beträgt 220 DM, die Prüfungsgebühr 30 DM. Materialbeschaffungskosten werden nicht berechnet.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat oder direkt bei der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt des Landesgewerbeamtes in Stuttgart-N, Kienestr. 18, Fernsprecher 99 241.

Stuttgart, 11. Juli 1951

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
Landesgewerbeamt
In Vertretung: gez. Dr. Thuma

Mütterberatungen im Juli 1951

Montag, den 23. Juli 1951:

14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, Kath. Schw.-Hs.

Mittwoch, den 25. Juli 1951:

9.00 Uhr in **Schloßberg**, Schwesternhaus
10.15 Uhr in **Unterriffingen**, Rathaus
10.45 Uhr in **Dorfmerkingen**, Rathaus
11.30 Uhr in **Dehlingen**, Schule
13.30 Uhr in **Kösingen**, Rathaus
14.15 Uhr in **Ohmenheim**, Rathaus
15.30 Uhr in **Unterkochen**, Schwesternhaus

Kreisstadt Aalen

Stellen-Angebot

Die Stadt Aalen stellt

1 nebenberuflichen Trichinenschauer

ein. Die Ausbildung übernimmt die Stadt. Bewerbungen mit den übrigen Unterlagen können bis 30. Juli 1951 beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Aalen, 18. Juli 1951 **Bürgermeisteramt**

Einzeichnung der Entwässerungseinrichtungen in die Baugesuche

In Baugesuchen fehlen häufig Angaben über die Entwässerung der Gebäude. Zur ordnungsmäßigen Behandlung der Baugesuche ist es aber notwendig, daß die Abflußleitungen für das Abwasser, Abortgruben, Kläranlagen, Reinigungs- und Revisionsschächte, die lichte Weite der Leitungen, ihre Höhenlage, die Anschlußstellen an die öffentlichen Dolen usw. genau eingetragen werden.

Es liegt im Interesse der Baubewerber, daß die Planunterlagen diese Angaben enthalten, damit die Behandlung der Baugesuche nicht verzögert wird und den Hauseigentümern kein Schaden durch nachträglich notwendig werdende Änderungen erwächst.

Aalen, 18. Juli 1951 **Bürgermeisteramt**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
22. 7.: Dr. Jahnke, Bahnhofstr. 46, Tel. 560

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
22. 7.: Dr. Zitzmann, Mühlgraben 16, Tel. 649

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
22. 7.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

3 Bohrwerksdreher
5 Spitzendreher
2 Revolverdreher
1 Drehermeister für Armaturenfabrik
1 Werkzeugmachermeister
einige perfekte Werkzeugmaschinenschlosser
Maschinenmechaniker
einige Feinmechaniker
10 Rundfunkmechaniker
1 Flaschner
1 Flaschner und Installateur
einige Horizontalbohrer
einige Langhobler
1 Radialbohrer
3 Fräser für Deckelfräsmaschinen FP 1
einige Werkzeugmacher
einige Rundschleifer
Automateneinsteller für Böhringer- und Traub-Automaten
1 Metalldreher und Messingpoliseur
1 Galvaniseur oder -Meister
1 Gürtler
1 Baggerführer für Diesel-Raupenbagger O. K. Typ 3
1 Feilenhauer
1 Emaillebrenner
1 Zahnbohrerschleifer
2 Büchsenmacher
1 Hammerschmied
1 Vorarbeiter für Schrottgroßhandlung
1 Kfz-Handwerker
einige Kürschner
3 Großstückschneider
1 Lederzuschneider
1 perfekter Zuschneider für größeres Konfektionshaus
1 Doppelzylinderstricker oder Meister
1 Trikotkalander
1 Kleiderfärber
1 Polsterermeister
1 Maschinenbügler
20 Polierer für Holz
1 Farbdrucker
1 Buchdrucker
1 Photolaborant
1 Steinmetz
2 Eisenbieger und -flechter
2 Rahmenglaser
1 Modellschreiner
1 Küfergeselle
10 tüchtige Bau- und Möbelschreiner
1 Schreiner (Meister)
2 Jungköche
einige Bäckergehilfen
1 Bäcker und Konditor
1 Waffelmeister
1 Molkereifachmann
1 Metzger
1 Glasschleifer
1 Meniskenschleifer
1 Meister für Dachpappenfabrik
3 Damenfriseure
mehrere Herrenfriseure
1 Schweizer

Fachkräfte weiblich:

1 Maschinenstickerin und Kurblerin
1 Directrice für Trikotwarenfabrik
2 Friseusen
mehrere Restaurationsköchinnen
mehrere Kaffeehausbedienungen
einige Köchinnen für Krankenanstalten

Angestellte männlich:

1 Personalsachbearbeiter für amerikanische Dienststelle, Beherrschung der engl. Sprache
1 Geschäftsführer für Einzelhandelsgeschäft für Schuhwaren
1 Kreditsachbearbeiter
1 Verkäufer und Dekorateur für Bekleidungshaus
1 Leiter des Versandes für Unternehmen des Papiergroßhandels
1 kaufmännischen Angestellten für Photogroßhandlung
1 Betriebsbuchhalter als Nachwuchskraft
1 Direktionsnachwuchskraft für Papierverarbeitungsbetrieb
1 kaufmännischen Angestellten für Einkaufsabteilung eines Metallindustriebetriebes
1 Einkäufer für bedeutende Maschinenfabrik
1 Schaufensterdekorateur für Lebensmittelhaus
1 Transportversicherungsfachmann für elektrotechnische Fabrik
1 Krankenpfleger mit staatlicher Prüfung für städtisches Krankenhaus
1 Kalkulator für Kartonagenfabrik
5 kaufmännische Angestellte für Angestelltenersatzkasse
1 Wohlfahrtspfleger für Fürsorgeheim
1 Werkmeister als Betriebsleiter für Stuhlfabrik
2 Konstrukteure für Maschinenfabrik, Erfahrung in der Konstruktion von Werkzeugmaschinen
1 Konstrukteur für Textilmaschinen
1 Statiker für Konstruktionsbüro
1 Betriebsingenieur für Betrieb zur Herstellung von mittelschweren Spezialpapiermaschinen
1 Ingenieur für Vermessungswesen
1 Vermessungstechniker
1 technischer Zeichner für Maschinenfabrik
1 Fachmann der Seil- und Tauwerkfertigung für Sportartikelfabrik
1 Bestelltechniker für Elektroindustrie
1 Heizungsingenieur
1 Konstrukteur für Betrieb für Feinmechanik

Angestellte weiblich:

1 Diätassistentin
1 Stenotypistin
1 Sprechstundenhilfe
1 Wäschebeschließerin
1 Säuglings- und Kinderkrankenschwester
einige Krankenschwestern
1 med. techn. Gehilfin
mehrere technische Zeichnerinnen
1 Werbeassistentin
1 Fremdsprachenstenotypistin
1 Fernschreiberin
1 Krankenpflegerin für Einheit der Besatzungsmacht

Vermittlungen ins Ausland:

6 staatlich geprüfte Krankenschwestern und
5 staatlich geprüfte Säuglings- und Kinderkrankenschwestern für einige Krankenhäuser in Kairo/Ägypten, gute englische oder französische Sprachkenntnisse
2 Hausgehilfinnen für Privathaushalte in der Schweiz
1 Kindermädchen
1 Autospengler für Karosseriebaubetrieb in der Schweiz
1 Illustrationsdrucker für erstklassige Druckerei in der Schweiz
10 Holzfäller für Holzhandlung im Kanton Graubünden/Schweiz
1 Karosserieflaschner für Karosseriebetrieb in St. Gallen/Schweiz
3 bis 4 Ingenieure für Diesel- und Dampfmotorenbau für Lokomotiv- und Maschinenfabrik in Winterthur/Schweiz
1 Automechaniker in die Schweiz
einige Konstrukteure für Diesel- und Dampfmotoren für Maschinenfabrik in die Schweiz

---

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

einige Feinmechaniker
einige Feinoptiker
einige Strickmaschinenmechaniker
einige Dreher
einige Werkzeugmacher
2 Handformer
2 Waagenbauer
1 Härter
1 Elektromechaniker
3 Bauschlosser
1 Schlosser
2 perfekte Bauflaschner
1 Heizungsmonteur
1 Automatendreher
2 Betriebselektriker
1 Einsteller für Vertikal-Rev. Drehbänke
1 Einsteller für Wafiosautomaten
einige Modellschreiner
2 Hosenschneider
1 Großstückschneider
1 Strickmeister als Schichtmeister
2 Polsterer und Sattler
1 Schweizerdegen (Buchdrucker)
1 Fotogehilfe
einige Bäckergehilfen
einige Maler
einige Maurer
2 Spritzlackierer
1 Glasdrucker
1 Glasierer für Kunstkeramik
1 Freidreher für Kunstkeramik
2 Landarbeiterehepaare
3 Melker
1 Hilfsfakturist (Stabeisenhändler)

Weibliche Kräfte:

3 Köchinnen
mehrere Küchenhilfen
mehrere Hausgehilfinnen für Privat- und Geschäftshaushalte
1 tüchtige Stütze
1 Büfettfräulein
4 Friseusen
1 Schneidermeisterin
1 Hosennäherin
3 Verkäuferinnen für Kaufhaus
1 Verkäuferin für Textilbranche im Alter von 25 bis 35 Jahren
1 Stenotypistin mit englischen Sprachkenntnissen

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 14. Juli 1951

Arbeitsamt Aalen

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1600. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 30 | 27. Juli | 1951

Lohnsteuer

Aufhebung der Steuerbegünstigung des Mehrarbeitslohns

Das Bundesfinanzministerium teilt mit: Der Mehrarbeitslohn war bisher in der Weise steuerbegünstigt, daß er nur mit 5 v. H. versteuert wurde. Diese Steuerbegünstigung ist durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz 1951 aufgehoben worden. Erstmalig für den Lohnzahlungszeitraum, der nach dem 30. Juni 1951 beginnt, muß der Arbeitgeber den Mehrarbeitslohn wieder mit dem Normalarbeitslohn zusammenrechnen und die Lohnsteuer von dem zusammengerechneten Arbeitslohn nach der für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum in Betracht kommenden Lohnsteuertabelle einbehalten. Dagegen sind die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wie bisher völlig steuerfrei, wenn der Arbeitslohn ohne die bezeichneten Zuschläge insgesamt 7200 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Bonn, 30. Juni 1951

Der Bundesminister der Finanzen.

Verkehrsumleitung aus Anlaß des Straßenbaues Christgarten-Amerdingen

Die mit Ausschreiben vom 1. Juni 1950 bekanntgegebene Sperrung der Straße Christgarten — Aufhausen (Kesseltal) wurde mit Wirkung vom 19. Juli 1951 aufgehoben. Die neue Forellenbachbrücke bei Christgarten und die neue Straßenstrecke zwischen Christgarten und der Abzweigung nach Forheim sind von diesem Tage an für den Verkehr freigegeben.

Aalen, 20. Juli 1951 — **Landratsamt:** V.

Einleitung von Spülabortabwasser in die Jagst

Der Dentist Richard Michel in Lauchheim beabsichtigt die Spülabortabwasser aus seinem Wohngebäude Nr. 270 nach mechanisch-biologischer Klärung in den aus dem Leimental kommenden Nebenbach der Jagst einzuleiten. Pläne und Beschreibung liegen beim Landratsamt Aalen (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 18. Juli 1951 — **Landratsamt:** Nr. VII 3820

Ladenschluß in ländlichen Gemeinden

Um der Bevölkerung in ausgesprochen ländlichen Gebieten auch während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte ausreichende Einkaufsmöglichkeiten zu gewähren, wird folgende Regelung getroffen:

1. In Orten mit weniger als 3000 Einwohnern, in denen der überwiegende Teil der Bevölkerung ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben tätig ist, dürfen offene Verkaufsstellen vom 1. April bis 30. September bis 21.00 Uhr geöffnet sein.
2. Bei Anwendung der vorstehenden Ausnahmeregelung sind die offenen Verkaufsstellen in der Zeit von 13 bis 16 Uhr geschlossen zu halten.
3. Jugendliche dürfen dabei nur bis 19 Uhr beschäftigt werden. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 48 Stunden darf nicht überschritten werden. Die nach § 14 Jugendschutzgesetz vorgeschriebene Ruhezeit nach Arbeitsende von 12 Stunden ist einzuhalten.

Diese Regelung trifft auf folgende Gemeinden zu:

Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Aufhausen, Baldern, Benzenzimmern, Dalkingen, Dewangen, Dirgenheim, Dorfmerkingen, Ebnat, Elchingen, Ellenberg, Essingen, Fachsenfeld, Flochberg, Geislingen, Goldburghausen, Hofen, Hohenstadt, Hülen, Hüttlingen, Jagstzell, Kerkingen, Kirchheim a. R., Kösingen, Laubach, Lauchheim, Lauterburg, Lippach, Neresheim, Neubronnen, Neuler, Nordhausen, Oberdorf/Ipf, Ohmenheim, Pfahlheim, Pflaumloch, Pommertsweiler, Rindelbach, Röhlingen, Röttingen, Rosenberg, Schloßberg, Schrezheim, Schwabsberg, Schweindorf, Stödtlen, Tannhausen, Trochtelfingen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Utzmemmingen, Waldhausen, Walxheim, Westhausen, Wört, Zipplingen, Zöbingen.

Aalen, 9. Juli 1951 — **Landratsamt:** Nr. VI—4780

Hühnerpest

Die Hühner-Pest ist ausgebrochen im Anwesen des Anton Rief, Hofen.

Aalen, 24. Juli 1951 — **Landratsamt:** Nr. VI - 8529

Hühnerpest – Einfuhr von Geflügel

Im Hinblick auf die gefährliche, in den meisten Fällen durch Einfuhr von lebendem Geflügel aus anderen Bundesländern verursachte Ausbreitung der Hühnerpest im Landesbezirk Württemberg wird für die Dauer der erhöhten Seuchengefahr angeordnet, daß die von Geflügelhändlern nach Württemberg eingeführten Geflügelsendungen am Entladeort auf die Dauer von acht Tagen der polizeilichen Beobachtung unterliegen.

Geflügelzüchter und andere Geflügelhalter, die ihren Geflügelbestand durch Zukauf ergänzen oder andere Tiere ihres Bestandes weiterveräußern, sind im Sinne des Viehseuchengesetzes ebenfalls als Geflügelhändler anzusehen.

Aalen, 19. Juli 1951 — **Landratsamt:** VI — 8529

Bekämpfung der Hühnerpest

Das Wiederaufflackern der Hühnerpest in Württemberg erfordert erhöhte Aufmerksamkeit und Beachtung der folgenden Richtlinien:

Krankheitsmerkmale: Traurigkeit, Mattigkeit, blaurote Verfärbung des Kammes, Atemnot (Schnabel geöffnet, beim Einatmen oft ein klagender, pipsender Ton), schleimiger Ausfluß aus Schnabel und Nase, Durchfälle, Lähmungserscheinungen. Nicht immer sind alle Krankheitserscheinungen ausgeprägt. Tod nach wenigen Tagen, manchmal ohne wesentliche Krankheitserscheinungen schlagartig. Vorwiegend erkranken Hühner, auch Perl- und Truthühner, sowie Fasanen. Anderes Geflügel wird selten betroffen.

Übertragung des Ansteckungsstoffes: Durch Berührung kranker Tiere mit gesunden, sehr häufig durch Abfälle von geschlachtetem Geflügel, Schlachtspülwasser, Eierschalen (besonders ausländischer Eier). Auch Personen können die Seuche verschleppen.

Vorbeuge: Fremden Personen Zutritt zum Gehöft, insbesondere Stallungen, Ausläufen, Bruträume verwehren. Geflügel im Gehöft oder im Unterbringungsraum verwahren, wenn die Seuche in der Umgebung ausgebrochen ist. Vor allem Berührung mit anderem Geflügel und Zutritt zu fremden Düngerstätten und Wasserläufen verhindern. Weder lebendes noch geschlachtetes Geflügel einführen. Ist die Bestandergänzung durch zugekauftes Geflügel nicht zu umgehen, strengste Absonderung des zugegangenen Geflügels für die Dauer von 14 Tagen. Abfälle von Geflügel und Eierschalen nicht an Geflügel verfüttern. Eierschalen wie auch Geflügelabfälle, die bei der Schlachtung und küchenmäßigen Zubereitung anfallen, verbrennen oder tief vergraben. Verendetes, seuchenverdächtiges Geflügel bis zur Klärung des Verdachts durch den Regierungsveterinärrat (Kreis- oder Oberamtstierarzt) sicher verwahren. Einsendung mit kurzem Begleitbericht über Krankheits- bzw. Todesfall, Angaben über etwaigen Zukauf, Ver-

fütterung von ausländischem Futtermittel an Tierärztliches Landesuntersuchungsamt in Stuttgart, Azenbergstraße 14a, unmittelbar oder über Regierungsveterinärrat. Tierkörper uneröffnet lassen, gut verpacken.

Bekämpfung

1. Verdacht oder Ausbruch der Seuche sofort fernmündlich der Ortspolizeibehörde oder dem Regierungsveterinärrat anzeigen. Unterlassung der Anzeige ist strafbar.

2. Auch bei Verdacht kein lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Eier aus dem Betrieb oder der Geflügelhaltung entfernen.

3. Arzneiliche Behandlung erkrankter Tiere ist zwecklos und deshalb verboten. Vorbeugende Schutzimpfungen werden nur auf behördliche Anordnung durchgeführt.

4. Verseuchte Hühnerbestände werden auf polizeiliche Anordnung getötet (abgeschlachtet) und entschädigt. Bis zur Abschlachtung sämtliches Geflügel im Stall einsperren. Abschlachtung nur in geschlossenen Räumen. Alle Abfälle nach polizeilicher Anordnung unschädlich beseitigen (verbrennen oder tief vergraben). Die Gefahr der Verschleppung durch Schlachtabfälle kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Daher alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen bei der Schlachtung anwenden.

5. Die geschlachteten, als Nahrungsmittel noch verwertbaren Hühner verseuchter Bestände sind solange zu kochen, bis sich das Fleisch von den Knochen löst. Verwertung nach Weisung des Regierungsveterinärrats oder der Polizeibehörde (Verwertung im eigenen Haushalt, auch Einkochen, kann zugelassen werden).

6. Räumlichkeiten mit erkrankten oder verdächtigem Geflügel dürfen nur vom Besitzer, den mit der Pflege beauftragten Personen und den Tierärzten betreten werden.

7. Die Desinfektionsvorschriften des Regierungsveterinärrats und der Polizei müssen sorgfältig beachtet werden.

8. In Stallungen, in denen Hühnerpest geherrscht hat, darf erst sechs Wochen nach Erlöschen der Seuche neues Geflügel eingestellt werden.

9. In verseuchten Gemeinden oder Stadtteilen ist sämtliches Geflügel, auch das der unverseuchten Gehöfte, so einzusperren, daß es mit Geflügel anderer Bestände nicht in Berührung kommen kann.

10. Geflügel weder lebend noch geschlachtet ausführen (Ausnahmebewilligung durch die Landratsämter).

Aalen, 18. Juli 1951 **Landratsamt Nr. VI-8529**

Aufgebot

Nachstehende von der Kreissparkasse Aalen und deren Hauptzweigstelle Bopfingen ausgestellte Sparkassenbücher wurden vernichtet bzw. sind verloren gegangen und werden für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vorgelegt werden:

1. Sparkassenbuch Nr. 18 299, ausgestellt auf Eduard Obermayer, Unterkochen,
2. Sparkassenbuch Nr. 1874, ausgestellt auf Frau Hella Holzner, geb. Röhrle, Schloßberg.

Aalen, 20. Juli 1951

Kreissparkasse Aalen.

Gesetz Nr. 641

zur zweiten Aenderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd vom 29. Juni 1951

Der Landtag hat am 27. Juni 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

§ 60 Satz 2 des Gesetzes Nr. 614 über die vorläufige Regelung der Jagd vom 19. Juli 1949 (Reg.-Bl. S. 171) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes Nr. 632 zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd vom 3. April 1950 (Reg.-Bl. S. 30) wird gestrichen.

Art. 2

Das Gesetz tritt am 31. März 1951 in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß der 11. Abschnitt des Gesetzes Nr. 614 (Strafvorschriften) erst mit dem Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes wieder in Kraft tritt.

Aalen, 21. Juli 1951 **Kreisjagdamt.**

Ries-Wasserversorgungsgruppe

Vergebung von Wasserleitungsarbeiten

Für den Bau Teil II, Abschnitt 1 (Baulos 1 bis 5) der geplanten Wasserversorgungsanlage kommen die erforderlichen Erd-, Beton-, Stahlbeton- und Maurerarbeiten sowie die Rohrlieferung und die Verlegungsarbeiten auf der Grundlage der VOB zur Vergebung. Die Bauausführung umfaßt:
etwa 32 000 cbm Erdaushub,
3 Hochbehälter aus Stahlbeton mit 200, 150 und 100 cbm Inhalt,
2 Wassertürme aus Stahlbeton mit 250 und 100 cbm Inhalt,
etwa 38 Wasserzähler, Feldschächte, rund 27 000 lfdm. gußeiserne Schraubmuffenrohre NW 150 bis 65.

Die Pläne, sowie die Angebotsvordrucke können ab Dienstag, den 31. Juli 1951, sowohl auf dem Büro des Verbandsvorsitzenden, Verwaltungsaktuar Rothmaier in Ellwangen (Jagst), Obere Straße 13, als auch auf dem Büro der Außenstelle der VEDEWA in Schwäbisch Hall, städtisches Solbad, Unterwöhrd 1, Zimmer 30, eingesehen werden. Die Angebote, für die die aufliegenden Vordrucke verwendet werden müssen und die gegen eine Gebühr von DM 2.— gestützt an den beiden bezeichneten Stellen abgegeben werden, sind mit berechneter Endsumme bis Dienstag, 14. August 1951, vormittags 11 Uhr, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen beim Verbandsvorsitzenden, Verwaltungsaktuar Rothmaier, abzugeben. Unter den Bewerbern, die der Eröffnung beiwohnen können, bleibt freie Wahl vorbehalten.

Ellwangen, 26. Juli 1951

Der Verbandsvorsitzende Rothmaier Verwaltungsaktuar

Stuttgart, 26. Juli 1951

Vereinigung der Wasserversorgungsverbände in Württemberg und Hohenzollern

Kreisstadt Aalen

Wiedereinführung des Verkehrsunterrichts

Trotz aller Mahnungen, die immer und immer wieder an die Verkehrsteilnehmer ergehen, nimmt die Zahl der Verkehrsunfälle ständig zu. Viele Menschen müssen ihr Leben lassen, andere erleiden Schäden an Körper und Gesundheit und zu alledem kommen noch ganz beachtliche Sachschäden. Bei dem weitaus größten Teil der Unfälle ist die Ursache in dem falschen Verhalten der Verkehrsteilnehmer zu suchen. Die Zahl der Unfälle, die durch technische Mängel an den Fahrzeugen entstehen, ist dagegen verhältnismäßig gering. Um eine Abnahme der Zahl der Verkehrsunfälle zu erreichen, hat das Innenministerium die Verkehrsbehörden angewiesen, diejenigen Verkehrsteilnehmer, die gegen die Verkehrsvorschriften verstoßen haben, zu einem Verkehrsunterricht vorzuladen. Bei geringfügigen Verstößen wird von der Erstattung einer Strafanzeige abgesehen, bei schweren Verstößen tritt neben die Vorladung zum Unterricht noch die Strafanzeige. Wer der Vorladung nicht Folge leistet, kann auf Grund des § 6 der Straßenverkehrsordnung bestraft werden.

Der Unterricht wird von einem erfahrenen Polizeibeamten erteilt. Den Teilnehmern entstehen dadurch keinerlei Unkosten.

Die Stadtverwaltung bittet, dieser Maßnahme Verständnis entgegenzubringen und sie nicht als einen unwillkommenen Zwang anzusehen. Ziel und Zweck ist einzig und allein die Steigerung der Verkehrssicherheit.

Aalen, 16. Juli 1951

Bürgermeisteramt.

Kennzeichnung von Speiseeis

Die Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933 (Reg.-Bl. S. 510) bestimmt, daß die einfacheren Speiseeissorten zu kennzeichnen sind. Es handelt sich hierbei um folgende Sorten:

1. Milchspeiseeis,
2. Einfacheiskrem,
3. Kunstspeiseeis.

Die besseren Eissorten, nämlich Kremeis, Fruchteis, Rahmeis und Eiskrem brauchen dagegen nicht gekennzeichnet zu werden.

Bei verpackten Waren (z. B. Stieleis) hat die Kenntlichmachung auf den Packungen oder Behältnissen zu erfolgen. Wenn das Speiseeis nicht in Packungen abgegeben wird, müssen die Bezeichnungen auf den Behältnissen, in denen das Speiseeis zum Zweck der Abgabe aufbewahrt wird, sowie auf den etwaigen Speisekarten angebracht sein. Auch kann die Kenntlichmachung auf Plakaten erfolgen. Wird ein Speiseeis mit einem Phantasienamen bezeichnet, so muß es zugleich die Bezeichnung der Speiseeissorte tragen, sofern es nicht den Begriffsbestimmungen für Kremeis, Fruchteis oder Rahmeis entspricht. In allen Fällen muß die Kenntlichmachung so angebracht sein, daß der Verbraucher über die Ware leicht unterrichtet wird.

Die Hersteller von Speiseeis werden gebeten, diese Vorschriften künftig zu beachten. Auskunft über die Stoffe, welche für die Herstellung der einzelnen Eissorten verwendet werden dürfen, erteilt das Ordnungsamt.

Aalen, 16. Juli 1951 **Bürgermeisteramt.**

Pferchverkauf

Der Pferchverkauf findet am Montag, dem 30. Juli 1951, um 11.30 Uhr auf dem Rathaus, Zimmer 16, statt.

Bürgermeisteramt.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
29. 7.: Dr. Kohler, Neue Heidenheimer Straße 18, Tel. 769

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
29. 7.: Dr. Dornseif, Spitalstraße, Tel. 347

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
29. 7.: Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Tel. 652

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1550 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 31 — **3. August** — **1951**

Bekämpfung der Milbenseuche der Bienen

Die Milbenseuche ist ausgebrochen in dem Bienenstand des **Josef Kurz, Neuler** (Kreis Aalen).

5-km-Umkreis: Neuler, Hüttlingen, Adelmannsfelden, Schwabsberg, Schrezheim, Pommertsweiler, Fachsenfeld.

Gemäß Weisung des Innenministeriums wird auf Grund der Verordnung des Innenministeriums vom 5. Oktober 1938 (RGBl. Seite 260) folgendes angeordnet:

1. Das Wegbringen, die Ausfuhr, die Wanderung und der Verkauf von Bienenvölkern, -schwärmen und -königinnen sowie der Versand von Bienen an Belegstellen oder auf Ausstellungen aus Milbengebieten in milbenfreie Gebiete ist verboten.

Wanderbienenvölker dürfen in den Sperrbezirk nicht verbracht werden. Tote Bienen und Abfälle aus Wabenwerk und Bienenwohnungen verseuchter Bienenstände sind zu verbrennen oder zu vergraben.

2. Im Sperrbezirk, das sind folgende Orte bzw. Teilorte: Neuler, Hüttlingen, Schwabsberg, Schrezheim, Pommertsweiler, Adelmannsfelden, Fachsenfeld sind sämtliche vorhandenen Bienenvölker durch den Besitzer im Frühjahr und Herbst mit „Mito AS" zu behandeln oder behandeln zu lassen.

3. Das Behandlungsmittel wird den Bürgermeisterämtern in der erforderlichen Menge vom Erzeuger zugehen.

4. Den Imkern ist je Bienenvolk ein Fläschchen „Mito AS" sofort nach Eingang gegen Ersatz der Kosten auszufolgen oder zustellen zu lassen.

5. Die richtige Durchführung der Bekämpfung wird von den Bienensachverständigen, sowie den Beamten der Landespolizei unter Mitwirkung der Vertrauensleute des Bezirksbienenzuchtvereins überwacht werden.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 DMark oder mit Haft bestraft.

Aalen, 10. Juli 1951 — **Landratsamt**
Nr. VI-8531

Hühnerpest

Die Hühnerpest ist ausgebrochen unter den Beständen des **Erwin Bücher, Aalen-Erlau II** und **Johann Kindtner, Aalen-Erlau II.**

Aalen, 28. Juli 1951 — **Landratsamt**
Nr. VI-8529

Hühnerpest

Infolge weiterer Ausbreitung der Hühnerpest im Kreis Aalen, wird mit sofortiger Wirkung angeordnet:

Der Verkauf von lebenden Hühnern, Truthühnern und Fasanen auf Märkten und Messen, sowie der Handel mit diesen Tieren im Umherziehen wird mit sofortiger Wirkung verboten.

Aalen, 30. Juli 1951 — **Landratsamt**
Nr. VI-8529

Hühnerpest

Die Hühnerpest ist ausgebrochen in den Beständen des **Wilhelm Kircher, Aalen,** Hauptstraße 14; **August Schmid, Aalen,** Neue Heidenheimer Straße 22; **Ludwig Dausch, Aalen,** Nördlicher Stadtgraben 20.

Aalen, 30. Juli 1951 — **Landratsamt**
Nr. VI-8529

Suchdienst

Wo befindet sich **Paul Köhler,** Landwirt, geboren 1903—04; Heimat: Umgegend von Aalen. Paul Köhler wird von einem ehem. Kriegskameraden gesucht. Mitteilung erbittet das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverein Aalen, Neue Heidenheimer Straße 15.

Aalen, 30. Juli 1951

Württ. Landesverein vom Roten Kreuz
Kreisverein Aalen e. V.

Vergebung von Befestigungsarbeiten

a) **Schienengleicher Wegübergang,** „Neue Welt", Pflasterarbeiten, Kleinpflaster und Randpflaster;

b) **Bahnsteig 1 Bahnhof Aalen,** Plattenbelag und Ausbesserung mit Kaltasphalt.

Angebotsvordrucke sind ab Donnerstag, 2. August 1951, bei der unterzeichneten Stelle gegen eine Gebühr von DM 2.— erhältlich.

Öffnung der Angebote am Samstag, dem 11. August 1951, 10 Uhr.

Deutsche Bundesbahn
Der Vorstand des
Eisenbahn-Betriebsamts Aalen
Aalen, Karlstraße 15.

Kreis Aalen

Ries-Wasserversorgungsgruppe

Vergebung von Wasserleitungs- und Kanalisationsarbeiten

Für den Bauteil I, Abschnitt 4 b, der geplanten Wasserversorgungsanlage kommen die erforderlichen Erd-, Beton- und Maurerarbeiten auf der Grundlage der VOB zur Vergebung. Im Zusammenhang damit sollen gleichzeitig die Kanalisationsarbeiten in der Gemeinde Zipplingen durchgeführt werden.

Die Bauausführung umfaßt: etwa 2100 cbm Grabenaushub, die Erstellung von etwa 18 Einsteig- und 30 Hydrantenschächten sowie die Verlegung von rund 1000 lfdm Entwässerungsrohren von 150—300 mm l. W.

Die Pläne sowie die Angebotsvordrucke können ab Montag, den 6. August 1951, auf dem Büro des Verbandsvorsitzenden, Verwaltungsaktuar Rothmaier, Ellwangen (Jagst), Obere Straße 13, eingesehen werden. Die Angebote, für die die aufliegenden Vordrucke verwendet werden müssen, die gegen eine Gebühr von 2 DM abgegeben werden, sind mit berechneter Endsumme bis Freitag, den 17. August 1951, vormittags 11 Uhr, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, beim Verbandsvorsitzenden in der oben bezeichneten Dienststelle in Ellwangen (Jagst) abzugeben. Unter den Bewerbern, die der Eröffnung beiwohnen können, bleibt freie Wahl vorbehalten.

Ellwangen, 1. August 1951

Der Verbandsvorsitzende:
Rothmaier, Verwaltungsaktuar

Stuttgart, 1. August 1951

VEDEWA
Vereinigung der Wasserversorgungsverbände i. W. u. H.

Nachkörung der Schafböcke im Jahre 1951

Die Nachkörung der Schafböcke im Jahre 1951 findet auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. Seite 181) und der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (RGBl. I Seite 470) in der Fassung vom 20. November 1939 (RGBl. I Seite 2306) für den dortigen Kreis am

3. August 1951, 10 Uhr, in Aalen, Mühlplatz;

3. August 1951, 11 Uhr, in Ellwangen, beim „Roten Ochsen", statt.

Vorzuführen sind sämtliche über sechs Monate alten Schafböcke, die sich zur Zeit der

Körung, wenn auch nur vorübergehend, im dortigen Kreis befinden und die bisher im Jahre 1951 noch nicht auf einer Haupt- oder Sonderkörung vorgestellt worden sind. Die Auswahl eines anderen günstiger gelegenen Körortes innerhalb des Landes bleibt dem Schafhalter überlassen.

Die Böcke sind in einwandfreiem, hautreinem Zustand, frei von Läusen, mit gepflegten Klauen, möglichst vom Besitzer selbst vorzuführen. Räudige Böcke, bzw. solche, bei denen Verdacht auf Räude besteht, sind nicht vorzuführen. Eine amtstierärztliche Bescheinigung ist der Körkommission vorzulegen. Das gleiche gilt für Böcke, die zur Zeit der Nachkörung krank oder krankheitsverdächtig sind, insbesondere Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit aufweisen.

Die gesetzliche Körpflicht besteht für alle Schafböcke, also auch für die Stammböcke der Zucht- und Stammschäfereien. Die Körbücher und Abstammungsnachweise der vorzuführenden Böcke sind anläßlich der Körung vorzulegen.

Personen aus Sperr- und Beobachtungsgebieten haben keinen Zutritt.

Die Gebühren für die Nachkörung betragen:

1. Bei Erneuerung der Deckerlaubnis je Bock DM 3.75.

2. Sofern die Verlängerung versagt wird je Bock DM 3.—.

Die Gebühren sind anläßlich der Körung zu entrichten.

Abgekörte Böcke sind innerhalb einer Zeit von längstens zwei Monaten nach der Nachkörung unfruchtbar zu machen, bzw. zu schlachten.

Bei der Beschickung der Nachkörung sind die derzeit geltenden seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten, wobei die Herausgabe besonderer Anweisungen dem dortigen Regierungsveterinärrat vorbehalten bleibt, der bei der Nachkörung mitwirkt.

Landw. Ministerium Württemberg-Baden Köramt

Im Auftrag (gez.) Miltner.

Die Baumwarte auf Lehrfahrt

Vorführung eines Tiefdüngungs- und Verneblungsgerätes

In diesen Tagen machten die Baumwarte des Kreises eine Lehrfahrt nach Ulm und Langenau. In der Frühe ging es mit zwei Omnibussen in die Schul- und Musterobstanlagen des Landwirtschaftsministeriums nach Ulm. Der Leiter der Schule, Gartenbaurat Wenk, machte einige Ausführungen über den Stand der Anlage, die Pflegemaßnahmen und die Rentabilität. Unser Ziel muß es sein, regelmäßige Ernten zu haben. Das ist auch gut möglich. Wir haben den Beweis erbracht. Es wurden im Querschnitt von 15 Jahren jährlich pro Hektar 440 Zentner Obst geerntet. Die Rekordernte 1950 brachte pro Hektar 770 Zentner. Auch in diesem Jahre ist der Behang ein überdurchschnittlich guter. In einer ungepflegt gepachteten Obstanlage, wurde der Ertrag nach bester Pflege um das neunfache gesteigert. Ein Baum zum Beispeil brachte vom 15. bis zum 20. Lebensjahre im Durchschnitt jährlich 6 Zentner Ertrag. Dies ist natürlich nur bei bester Pflege möglich. Die Bäume erhalten sieben Spritzungen. Es war eine Freude, die schön gepflegten Bäume mit ihrer gesunden, üppigen Belaubung zu sehen. Besonders in die Augen stechend war ein von Gartenbaurat Wenk gepachteter kleiner Obstgarten, inmitten anderer Obstanlagen. Diese Bäume zeigen einen reichen Behang, während jene leer dastehen. Gartenbaurat Wenk hat den Daumen auf die Wunde gelegt, als er sagte: wer alles tut im Obstbau, die Schädlingsbekämpfung aber unterläßt, bleibt auf halbem Wege stehen.

In Langenau besichtigten wir die Buschobstanlagen des dortigen Obstbauvereinsvorstandes Schlumperger. Besonders bewundert wurden die sechs- bis siebenjährigen Bäume ob ihrer kräftigen Entwicklung. Schlumperger hat in Langenau obstbaulich vorbildliches geleistet. Eine kurze gemütliche Einkehr im „Weißen Rößle" in Langenau, wo sich noch die Mitglieder des Obstbauvereins Langenau einfanden, bildete den Abschluß der Lehrfahrt. In humorvoller Weise sprach Schlumperger noch über Obstbaufragen und meinte abschließend: Der Obstbau ist eine Kunst, er will gelernt sein.

Wie aus der Zeitung zu entnehmen war, wurde am vergangenen Freitag in Aalen, Ellwangen und Bopfingen ein Tiefdüngungs- und Verneblungsgerät vorgeführt. Mit dem Tiefdüngungsgerät werden außerhalb der Kronentraufe Löcher gebohrt, um die Nährstoffe, die in besonderen Packungen geliefert werden, in die gewünschte Tiefe zu bringen. Das Verneblungsgerät, das besondere Düsen aufweist, soll an die Stelle der Spritzgeräte treten. Dadurch könnte die Schädlingsbekämpfung um ein vielfaches verbilligt werden. Interessenten in dieser oder jener Richtung, wollen sich mit dem Boden- und Futtermitteldienst e. V. Stuttgart-Hohenheim, Alte Versuchsstation, in Verbindung setzen.

Be.

Bekämpfung der Hühnerpest

Das Wiederaufflackern der Hühnerpest in Württemberg erfordert erhöhte Aufmerksamkeit und Beachtung der folgenden Richtlinien:

Krankheitsmerkmale: Traurigkeit, Mattigkeit, blaurote Verfärbung des Kammes, Atemnot, (Schnabel geöffnet, beim Einatmen oft ein klagender, pipsender Ton), schleimiger Ausfluß aus Schnabel und Nase, Durchfälle, Lähmungserscheinungen. Nicht immer sind alle Krankheitserscheinungen ausgeprägt. Tod nach wenigen Tagen, manchmal ohne wesentliche Krankheitserscheinungen schlagartig. Vorwiegend erkranken Hühner, auch Perl- und Truthühner, sowie Fasanen. Anderes Geflügel wird selten betroffen.

Übertragung des Ansteckungsstoffes: Durch Berührung kranker Tiere mit gesunden, sehr häufig durch Abfälle von geschlachtetem Geflügel, Schlachtspülwasser, Eierschalen besonders ausländischer Eier). Auch Personen können die Seuche verschleppen.

Vorbeuge: Fremden Personen Zutritt zum Gehöft, insbesondere Stallungen, Ausläufen, Bruträume verwehren. Geflügel im Gehöft oder im Unterbringungsraum verwahren, wenn die Seuche in der Umgebung ausgebrochen ist. Vor allem Berührung mit anderem Geflügel und Zutritt zu fremden Düngerstätten und Wasserläufen verhindern. Weder lebendes noch geschlachtetes Geflügel einführen. Ist die Bestandergänzung durch zugekauftes Geflügel nicht zu umgehen, strengste Absonderung des zugegangenen Geflügels für die Dauer von 14 Tagen. Abfälle von Geflügel und Eierschalen nicht an Geflügel verfüttern. Eierschalen wie auch Geflügelabfälle, die bei der Schlachtung und küchenmäßigen Zubereitung anfallen, verbrennen oder tief vergraben. Verendetes, seuchenverdächtiges Geflügel bis zur Klärung des Verdachts durch den Regierungsveterinärrat Kreis- oder Oberamtstierarzt) sicher verwahren. Einsendung mit kurzem Begleitbericht über Krankheits- bzw. Todesfall, Angaben über etwaigen Zukauf, Verfütterung von ausländischem Futtermittel an Tierärztliches Landesuntersuchungsamt in Stuttgart, Azenbergstraße 14a, unmittelbar oder über Regierungsveterinärrat. Tierkörper uneröffnet lassen, gut verpacken.

Bekämpfung

1. Verdacht oder Ausbruch der Seuche sofort fernmündlich der Ortspolizeibehörde oder dem Regierungsveterinärrat anzeigen. Unterlassung der Anzeige ist strafbar.

2. Auch bei Verdacht kein lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Eier aus dem Betrieb oder der Geflügelhandlung entfernen.

3. Arzneiliche Behandlung erkrankter Tiere ist zwecklos und deshalb verboten. Vorbeugende Schutzimpfungen werden nur auf behördliche Anordnung durchgeführt.

4. Verseuchte Hühnerbestände werden auf polizeiliche Anordnung getötet (abgeschlachtet) und entschädigt. Bis zur Abschlachtung sämtliches Geflügel im Stall einsperren. Abschlachtung nur in geschlossenen Räumen. Alle Abfälle nach polizeilicher Anordnung unschädlich beseitigen (verbrennen oder tief vergraben). Die Gefahr der Verschleppung durch Schlachtabfälle kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Daher alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen bei der Schlachtung anwenden.

5. Die geschlachteten, als Nahrungsmittel noch verwertbaren Hühner verseuchter Bestände sind solange zu kochen, bis sich das Fleisch von den Knochen löst. Verwertung nach Weisung des Regierungsveterinärrats oder der Polizeibehörde (Verwertung im eigenen Haushalt, auch Einkochen, kann zugelassen werden).

6. Räumlichkeiten mit erkrankten oder verdächtigem Geflügel dürfen nur vom Besitzer, den mit der Pflege beauftragten Personen und den Tierärzten betreten werden.

7. Die Desinfektionsvorschriften des Regierungsveterinärrats und der Polizei müssen sorgfältig beachtet werden.

8. In Stallungen, in denen Hühnerpest geherrscht hat, darf erst sechs Wochen nach Erlöschen der Seuche neues Geflügel eingestellt werden.

9. In verseuchten Gemeinden oder Stadtteilen ist sämtliches Geflügel, auch das der unverseuchten Gehöfte, so einzusperren, daß es mit Geflügel anderer Bestände nicht in Berührung kommen kann.

10. Geflügel weder lebend noch geschlachtet ausführen (Ausnahmebewilligung durch die Landratsämter).

Aalen, 18. Juli 1951 **Landratsamt**
Nr. VI - 8529

Gesetz Nr. 641
zur zweiten Aenderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd vom 29. Juni 1951

Der Landtag hat am 27. Juni 1951 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

§ 60 Satz 2 des Gesetzes Nr. 614 über die vorläufige Regelung der Jagd vom 19. Juli 1949 (Reg.-Bl. S. 171) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes Nr. 632 zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd vom 3. April 1950 (Reg.-Bl. S. 30) wird gestrichen.

Art. 2

Das Gesetz tritt am 31. März 1951 in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß der 11. Abschnitt des Gesetzes Nr. 614 (Strafvorschriften) erst mit dem Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes wieder in Kraft tritt.

Aalen, 21. Juli 1951 **Kreisjagdamt.**

Amtsgericht Aalen

(für Angaben in ( ) ohne Gewähr)

Handelsregister

Veränderungen:

A 206 vom 18. 6. 1951 bei W. Weis & Co., Essingen-Schnaitberg:
Der Sitz ist verlegt nach Aalen (Württ.).

B 47 vom 15. 6. 1951 bei Julius Rau, Veredelungswerkstätte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen:

Der Sitz der Gesellschaft ist nach Stuttgart-Feuerbach verlegt.

A 112 vom 25. 6. 1951 bei Gebr. Wöhr, Unterkochen:

Theodor Wöhr, Ingenieur in Unterkochen, ist zufolge Tod als persönlich haftender Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden. Eingetreten sind als weiterer persönlich haftender Gesellschafter Frau Else Wöhr, geb. Birkenfeldt, Witwe in Unterkochen — diese ist von der Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen —, und 1 Kommanditist. Einzelprokura erteilt dem Dr. Gerhard Marten, Ingenieur in Unterkochen.

B 52 vom 25. 6. 1951 bei Maschinen- und Präzisionswerkzeugbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen:

Durch Gesellschafterbeschluß vom 18. Juni 1951 wurde Dr. Erich Rosenberg, Stuttgart, als Geschäftsführer abberufen und zum Geschäftsführer bestellt Max Theodor Frhr. von Süßkind-Schwendi, Fabrikant in Bächingen bei Sontheim (Brenz). Gesamtprokura erteilt dem Otto Diebold, Kaufmann in Aalen, vertretungsberechtigt gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer.

A 1 vom 3. 7. 1951 bei Wilhelm Grupp oHG., Werkzeug- und Maschinenfabrik, Oberkochen:

Einzelprokura erteilt dem Otto K. Bersch, Oberkochen.

A 222 vom 5. 7. 1951 bei Petershans & Betzler, Oberkochen:

Kommanditgesellschaft seit 28. August 1950.

August Betzler, Oberkochen, ist zufolge Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden. Eingetreten ist als weiterer persönlich haftender Gesellschafter Karl Uhl, Kraftfahrer in Oberkochen, und 1 Kommanditist.

A 92 vom 5. 7. 1951 bei W. Wendelin Diemer, Aalen:
Kommanditgesellschaft seit 1. Mai 1951.

Eingetreten ein Kommanditist. Prokura des Richard Merkle, Aalen, erloschen. Einzelprokura erteilt der Frau Charlotte Kudorfer, geb. Diemer, in Siegsdorf (Kreis Traunstein) mit Ermächtigung zur Belastung und Veräußerung von Grundstücken.

B 8 vom 5. 7. 1951 bei Kaltwalzwerk Oberkochen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberkochen:

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 15. Juni 1951 wurde das Stammkapital auf Grund des § 35 DM-Bilanzgesetzes neu festgesetzt auf 450 000.— DM und der Gesellschaftsvertrag neu gefaßt.

B 2 vom 17. 7. 1951 bei Wohnungsbau Aalen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen:

Durch Gesellschafterbeschluß vom 26. Mai 1951 wurde das Stammkapital auf Grund des DM-Bilanzgesetzes neu festgesetzt auf 20 000 DM. Die §§ 3 (Stammkapital), 12, 18 und 20 (Bekanntmachungen) des Gesellschaftsvertrags wurden entsprechend geändert.

B 14 vom 17. 7. 1951 bei Ostertag-Werke Vereinigte Geldschrankfabriken Aktiengesellschaft, Aalen:

Moritz Bühr, Aalen, ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

B 19 vom 17. 7. 1951 bei Unterstützungseinrichtung der Schwäbischen Hüttenwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wasseralfingen. Durch Gesellschafterbeschluß vom 28. Juni 1951 wurde das Stammkapital auf Grund des DM-Bilanzgesetzes neu festgesetzt auf 20 000 DM. Die §§ 5 (Stammkapital), 8, 14 und 15 des Gesellschaftsvertrags wurden geändert.

B 29 vom 17. 7. 1951 bei Gebrüder Simon, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen:

Durch Gesellschafterbeschluß vom 21. Juni 1951 wurde das Stammkapital auf Grund des DM-Bilanzgesetzes auf 150 000 DM neu festgesetzt. Die §§ 3 (Stammkapital) und 8 des Gesellschaftsvertrags wurden geändert.

B 31 vom 24. 7. 1951 bei Universal Maschinenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Abtsgmünd:

Durch Gesellschafterbeschluß vom 28. Juni 1951 wurde das Stammkapital auf Grund des DM-Bilanzgesetzes neu festgesetzt auf 140 000 DM. Die §§ 4 (Stammkapital) und 19 des Gesellschaftsvertrags wurden entsprechend geändert.

B 34 bei Katz & Klumpp Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Aalen (Württ.) vom 25. 6. 1951:

Gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 28. 11. 1950 wurde das Grundkapital der Gesellschaft von 3 600 000 RM auf 2 800 000 DM endgültig neu festgesetzt. Die §§ 3, 4, 7, 9, 10, 11, 12 und 13 der Satzung über Veröffentlichungen, Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Zusammensetzung und Abstimmung des Aufsichtsrats, Teilnahme an Hauptversammlung und Stimmrecht wurden entsprechend geändert.

(Als nicht eingetragen veröffentlicht: Die Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Gernsbach, der Hauptniederlassung ist erfolgt und im Bundesanzeiger Nr. 93 unter Nr. 94 855 veröffentlicht), und

vom 23. 7. 1951: Casimir Katz, Diplomkaufmann in Gernsbach und Dr. jur. Hans Bender in Gernsbach ist Gesamtprokura erteilt. Jeder von ihnen vertritt die Firma gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen. Die Prokura für Gustav Abel und Dr. Edelfried Koschmieder sind erloschen.

Der bisherige Prokurist Dr. rer. pol. Edelfried Koschmieder ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Handelsregister-Veränderung: 27. 7. 51 HRB 12 Ziegel- und Tonwarenfabrik Konradsbronn GmbH. in Konradsbronn (Gde. Wört) Josef Schenk ist nicht mehr Geschäftsführer. Neuer Geschäftsführer ist seit 1. 7. 1951 Friedrich Schaeff, Kaufmann in Stuttgart, Schwarenbergstraße 49.

Kraftloserklärung der Hypothekenbriefe IV Nr. 018 568 und GR 2 Nr. 086 006

Aufgebot.

Die Württembergische Landsiedlungs G.m.b.H. in Stuttgart hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes IV Nr. 018 568 und des Teilhypothekenbriefes GR 2 Nr. 086 006 über die im Grundbuch von Ellenberg, Heft 272, Abteilung III Nr. 15 eingetragene Hypothek des Anton Schick, Schuhmacher in Eibergersägmühle beantragt. Die Inhaber der Briefe werden aufgefordert. Ihre Rechte spätestens am Aufgebotstermin, am Dienstag, 20. November 1951, vormittags 9 Uhr, bei dem Amtsgericht in Ellwangen anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. **Amtsgericht Ellwangen.**

Amtsgericht Neresheim

Musterregister MR 18 — 28. Juli 1951 — Firma Fritz Landwehr, Bopfingen. Umschlag mit 11 Stoffmustern für Flächenerzeugnisse bestimmt. Angemeldet am 28. Juli 1951, vorm. 8.10 Uhr. Schutzfrist 3 Jahre.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
5. 8.: Dr. Bormann, Rombacher Straße 1, T. 704

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
5. 8.: Dr. Miklaw, Olgastraße 57, T. 255

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
5. 8.: Dr. Haas, Spitalstraße, T. 407

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14–16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

1 Chirurgiemechaniker (Kanülenmacher)
1 Mechaniker für Fabr. ärztlicher Geräte und Ärztebedarf
1 Maschinenschlosser
1 Maschinenschlosser für Landmaschinen
1 Meister für Landmaschinen-Reparaturwerkstätte
einige Fernmeldemonteure
1 Fabrikflaschner
einige Karosserieflaschner
1 Karosserieflaschner/Vorarbeiter
mehrere Installateure
1 Rundschleifer
1 Bohrwerksdreher
2 Dreher
15 Metallfacharbeiter (Mechaniker, Werkzeugmacher, Dreher, Feinmechaniker für Zählerbetrieb)
1 Metalldrücker für Aluminium
1 Elektromaschinenbauer
mehrere Werkzeugmacher für Schnittbau
1 Versuchsmechaniker
1 Rundfunkmechaniker
1 Former und Gießer
1 Baumaschinist
1 Galvaniseur
5 Former für Leicht- und Schwermetalle
2 Webmeister
2 Untermeister
1 Zwirnerei-Vorbereitungsmeister (Vorwerksmeister für Automaten)
1 Rückpassierer (Webmeister)
1 Tuchweber für Wollweberei
1 Strickereiwerkmeister
1 Stricker
1 Strumpfwirker
1 Zuschneider für Bademäntel
1 Kettenstuhlwirker und Schärer
1 Wirkmeister
2 Schneidermeister(innen)
1 Zuschneidemeister für Lederbekleidung
1 Polsterer und Sattler
1 Reiseartikelsattler
1 Karosseriesattlermeister
1 Doppler für Schuhfabrik
1 Mützenmacher
einige Kürschner
2 Zementeure
1 Maler
1 Orgelbaufachmann
einige Modellschreiner
1 Klaviermacher
2 Buchdrucker
1 Linotypesetzer
2 Lithographen
2 Retuscheure
1 Offsetdrucker
1 Photokartograph
1 Photogehilfe(in)
1 Klischeeätzer
1 Nachschneider
mehrere jüngere Bäcker
1 Bäckergesellen oder -meister
1 Böster für Schokoladefabrik
mehrere junge Metzger
1 Baumwart
1 landwirtschaftliches Ehepaar
3 Herrenfriseure
1 Edelsteinschleifer (Lapidär)
1 Facetetierer (Amethystschleifer)
5 Glaskugler
2 geübte Glasmaler(innen)
mehrere Neonglasbläser
2 Glasschleifer
2 Glasbläser für Christbaumschmuck

Fachkräfte weiblich:

1 Strumpfkettlerin
1 Leiterin für Änderungswerkstätte
1 Modistin
mehrere Kettlerinnen u. Repassiererinnen
1 Kurbelstickerin
2 Maschinenpelznäherinnen
1 Küchenhilfe
3 Zimmermädchen für Heilstätte
1 Photolaborantin

Angestellte männlich:

1 Bilanzbuchhalter f. elektrotechn. Fabr.
1 Verkäufer(in) für Fischspezialgeschäft
1 kaufm. Angestellten für optische Großhandlung
1 Einkäufer für Betr. der Radioindustrie
1 kaufm. Angestellten aus der Polsterwarenbranche für Büro und Reise
1 Fremdsprachenkorrespondenten mit engl., franz. und span. Sprachk.
1 Exportkaufmann für Baustoffwerk, mögl. aus dem Holz- oder Baufach
1 Handelslehrer oder sonst. Lehrkraft für private Handelschule
1 Hausmeister für die Stelle eines Feuerschauers
1 Bauingenieur für Kreisverband als Geh. des Kreisbaumeisters
1 Einkäufer für mittlere Maschinenfabr.
2 Kreditsachbearbeiter für Regionalbank
1 Versuchsingenieur für südd. Kessel- und Feuerungsfirma
1 Detailkonstrukteur oder befähigten techn. Zeichner für Maschinen-, Werkzeug- und Vorrichtungsbau
2 jüng. Ingenieure f. Eisenkonstruktionen
1 Konstrukteur für Masch.-Fabr. für Transp. und Verladeunl.
1 Bautechniker für Architekturbüro
1 technischer Zeichner
1 Werkzeugkonstrukteur für Schnitt- und Stanzwerkzeuge
1 Konstrukteur für Spezialfabrik für Galvanotechnik
1 Abteilungsleiter (Ing. der Fernmeldetechn. oder Elektrophysiker)
1 Zahntechniker für Dentistenpraxis
1 Bauingenieur (MTL) für Behördendienststelle.

Angestellte weiblich:

1 Diplomhandelslehrerin für Berufs- und Handelschule
1 Diplompsychologin für staatl. anerk. Wohlfahrtsschule der Inneren Mission
1 Kontoristin für Kaufhaus in Kleinstadt
1 Textilverkäuferin
1 Buchhalterin für größere Holzfirma
1 Maschinenbuchhalterin, die einen elektr. Buchungsautomaten bedienen kann
mehrere gewandte und zuverl. Verkäuferinnen für Lebensmittelfilialbetr.

Vermittlungen ins Ausland:

4 Meister für Kunstseidenfabr.,
4 Fachkräfte für die Zwirnerei,
2 Fachleute für die Kreuzspulerei von Kunstseide, sämtliche für ein großes, brasilianisches Industrieunternehmen
6 staatl. gepr. Krankenschwestern für Krankenhäuser in Kairo/Ägypten
5 staatl. gepr. Säuglings- und Kinderkrankenschwestern in Kairo/Ägypten
1 Chromgerbermeister für Gerberei in Hyderabad Sind / West-Pakistan
1 Bauschlosser nach der Schweiz (Zürich)
1 Jungschlosser nach d. Schweiz (Zürich)
2 Juwelen- und Goldschleiferinnen nach Stockholm/Schweden
1 Textilmaschinenmechaniker für Betr. in Bagdad/Irak mit bes. Erfahrung an Strumpfautomaten
1 Großstückschneider nach Luxemburg
2 ledige Uhrmacher nach Staate Rhodesia (Südafrika)
einige Konstrukteure für Maschinenfabr. in der Schweiz.

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

einige Feinmechaniker, Feinoptiker, Dreher
2 Elektromechaniker
2 Betriebselektriker
5 Strickmaschinenmechaniker
1 Härter
1 Einsteller für Wafiosautomaten
2 Einrichter, mögl. gelernter Elektro-Mechaniker
4 Werkzeugmacher
2 Schlosser
2 Bauschlosser oder Hilfsschlosser
1 Landmaschinenschlosser
5 Spitzendreher
1 Elektromonteur
2 Automechaniker
1 Huf- und Wagenschmied
1 Automatendreher
1 Zahntechniker
1 Elektromonteur
1 jüngerer Bauflaschner
1 Strickmeister als Schichtmeister
4 Modellschreiner
1 Buchdrucker (Schweizerdegen)
1 Fotogehilfe
1 Chemiejungwerker
1 Polierer und Fertigmacher für Möbelfabrik
3 Bäckergehilfen
1 Schneider
einige Maler
einige Maurer
2 Spritzlackierer
1 Glasdrucker
1 Glasierer für Kunstkeramik
1 Freihanddreher für Kunstkeramik
2 Melker
1 Melkerfamilie
1 Getreidemüller
1 techn. Leiter für Leim- und Gelatinefabrikation
1 kaufm. Angestellten (mögl. Textilkaufmann) von Verkaufsabteilung
1 Hollerith-Tabellierer oder techn. Kaufmann
1 Bautechniker für Architekturbüro
1 Konstrukteur für erste Maschinenfabr.

Weibliche Kräfte:

3 Köchinnen
mehrere Haus- und Küchenhilfen
1 Schneidermeisterin
1 Friseuse
1 Büglerin
einige techn. Zeichnerinnen
3 Verkäuferinnen für Kaufhaus
1 Verkäuferin für Lebensmittelbranche
1 Prüflocherin.

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 28. Juli 1951 **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1550 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 32 | **10. August** | **1951**

Dienst der Behörden der Kreisverwaltung und der Kreissparkasse an Mariä Himmelfahrt

Mariä Himmelfahrt, heuer Mittwoch, 15. August 1951, gilt als Feiertag im Rechtsleben im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. Oktober 1947, Reg.-Bl. 1948 S. 41. Die Behörden der Kreisverwaltung und die Kreissparkasse bleiben daher an diesem Tage geschlossen.

Nach § 8 des angezogenen Gesetzes dürfen an Feiertagen im Rechtsleben keine Dienstgeschäfte abgewickelt werden. Unter der Voraussetzung, daß die Feier dieser Tage in einzelnen kreisangehörigen Gemeinden durch Arbeitsruhe nicht üblich ist, kann der Kreisrat — bezüglich der Stadt Aalen der Gemeinderat — Ausnahmen für Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen zulassen. Nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Behörden hat der Kreisrat durch Beschluß vom 9. 8. 1949 für nachstehend aufgeführte Gemeinden generell eine Ausnahme von dem Verbot des § 8 bezüglich Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen zugelassen:

Adelmannsfelden, Bopfingen, Essingen, Goldburghausen, Laubach, Lauterburg, Neubronn, Oberdorf, Schweindorf, Trochtelfingen und Walxheim.

In diesen Gemeinden können also an Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen Dienstgeschäfte abgewickelt werden. Die Befugnis, Behördenangestellten katholischen Bekenntnisses an diesen Fest- bzw. Feiertagen Dienstbefreiung zum Kirchgang zu gewähren, wird hierdurch nicht berührt.

Die Staatsbehörden sind angewiesen, sich jeweils der für die Gemeinden ihres Dienstsitzes getroffenen Regelung anzuschließen.

Aalen, 2. August 1951 — **Landratsamt**
Nr. IV—0171

Änderung der Kreissatzung des Landkreises Aalen

Der Kreistag hat am 25. Mai 1951 und am 31. Juli 1951 nachstehende Änderungen der Kreissatzung beschlossen:

1. In § 2 Abs. 1 Ziff. 5 wird gestrichen: „Leiter des Kreisbauamts" und dafür gesetzt: „Kreisbaumeister".
2. Ziffer 6 und 7 (Leiter des Kreisernährungsamts und Leiter des Kreiswirtschaftsamts) des Abs. 1 von § 2 werden gestrichen.

Diese Satzungsänderungen hat das Innenministerium mit Erlaß vom 7. 7. 1951 Nr. IV 855 Aalen/11 genehmigt.

Die Satzungsänderung wird hiermit nach Artikel 8 Absatz 3 der Kreisordnung vom 7. 3. 1946, Reg.-Bl. S. 45, öffentlich bekannt gemacht.

Aalen, 2. August 1951 — **Landratsamt**
Nr. IV—1080

Stellvertretung des Reg.-Vet.-Rats Dr. Rittig, Aalen

Reg.-Vet.-Rat Dr. Rittig, Aalen, befindet sich in der Zeit vom 6. bis 18. August 1951 in Urlaub. Die Vertretung übernimmt Reg.-Vet.-Rat Dr. Reinhardt in Heidenheim, Telefon Nr. 2105 Heidenheim.

Aalen, 8. August 1951 — **Landratsamt**
VI—8505

Mütterberatungen im August 1951

Montag, den 13. August

von 14.00—15.30 Uhr: **Aalen**, Gemeindehaus
ab 16.00 Uhr: **Unterrombach**, Schule

Montag, den 27. August

von 14.00—15.30 Uhr: **Aalen**, Gemeindehaus
ab 16.00 Uhr: **Wasseralfingen**, Schwesternhaus.

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in Nenningen, Kreis Göppingen. In den 15-km-Umkreis wird einbezogen die Gemeinde Lauterburg, Kreis Aalen.

Aalen, 3. August 1951 — **Landratsamt**
Nr. VI—8523

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in Weilerstoffel, Gde. Waldstetten, Kreis Schwäbisch Gmünd.

In den 15-km-Umkreis werden einbezogen die Gemeinden Lauterburg und Essingen, Krs. Aalen.

Aalen, 8. August 1951 — **Landratsamt**
Nr. VI—8523

Ausbruch der Hühnerpest

Die Hühnerpest in ausgebrochen in den Beständen des
Winkler Wilhelm, Aalen, Mühlstraße 44,
Rathgeb Ernst, Aalen, Burgstall 18/1,
Kratzer Lorenz, Aalen-Hofherrnweiler, Schradenberg.

Aalen, 3. August 1951 — **Landratsamt**
Nr. VI—8529

Ausbruch der Hühnerpest

Die Hühnerpest ist ausgebrochen in den Beständen des
Sipple Christian, Aalen, Mandelhof Nr. 6,
Stempfle Xaver, Aalen, Zebert 10,
Dikon Adolf, Aalen, Remonte, Turnstraße 23.

Aalen, 6. August 1951 — **Landratsamt**
Nr. VI—8529

Ausbruch der Hühnerpest

Die Hühnerpest ist ausgebrochen in den Beständen des
Hans Bahle, Aalen, Mühlstraße 46.

Aalen, 8. August 1951 — **Landratsamt**
Nr. VI—8529

Hühnerpest in Hofen erloschen

Die Hühnerpest im Bestand des
Anton Rief
ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 4. August 1951 — **Landratsamt**
Nr. VI—8529

Einleitung von Spülabortabwasser in den Schwarzen Kocher

Die Kreisbaugenossenschaft Aalen eGmbH., Sitz Wasseralfingen, beabsichtigt, die Spülabortabwasser und die häuslichen Abwasser aus den Wohngebäuden der Siedlung „Brunnenhalde" in Oberkochen nach vorheriger mechanisch-biologischer Klärung in den Schwarzen Kocher einzuleiten und hat hiezu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 3. August 1951 — **Landratsamt**
Nr. VII 3820

Einleitung von Spülabortabwasser in die Jagst

Die Württ. Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. Stuttgart beabsichtigt, die Spülabortabwasser und die häuslichen Abwasser aus dem 5-Familien-Wohngebäude Nr. 210 in Lauchheim nach vorheriger mechanisch-biologischer Klärung über den aus dem Leimental kommenden Nebenbach in die Jagst einzuleiten und hat hiezu um Erlaubnis nachgesucht. Die Pläne sowie die Beschreibung der Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 3. August 1951 — **Landratsamt**
Nr. VII 3820 / S 439

Jagd- und Fischereisteuer

Durch Beschluß des Kreistags vom 31. Juli 1951 wird die Jagd- und Fischereisteuer, welche seit dem Jahre 1945 nicht mehr erhoben worden ist, mit Wirkung vom 1. April 1951 ab wieder erhoben. Die Steuer beträgt jährlich 10 Prozent des Jahreswerts der Jagd oder Fischerei. Nach der Durchführungsverordnung des Innen-, Finanz- und Wirtschaftsministeriums vom 22. Oktober 1937 (Reg.-Bl. S. 98) ist bei nicht verpachteten Jagden der Jagdausübungsberechtigte, bei nicht verpachteten Fischwassern der Fischereiberechtigte, bei verpachteten Jagden und Fischwassern der Pächter steuerpflichtig.

Aalen, 3. August 1951 — **Kreisverband Aalen**
Landrat Dr. Huber.

Fahrpreisermäßigung für Kriegs- und Friedensblinde bei Benützung von Postomnibussen

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen teilt mit:

Auf allen Kraftpostlinien der Deutschen Bundespost haben berufstätige Blinde bei Fahrten in Ausübung des Berufes freie Fahrt. Alle Blinden, die über 70 Jahre alt sind, werden gleichfalls frei befördert. Der ständige Begleiter des berufstätigen Blinden genießt ebenso die Gebührenfreiheit wie der ständige Begleiter eines über 70 Jahre alten Blinden.

Nicht berufstätige Blinde unter 70 Jahren, die im Besitz des Schwerbeschädigtenausweises B oder C sind, erhalten 50 v. H. Fahrpreisermäßigung. Die ständigen Begleiter dieses Schwerbeschädigten werden ebenfalls frei befördert. Ein Unterschied zwischen Kriegs- und Zivilblinden besteht in der Fahrgastbehandlung mit Rücksicht auf die erforderliche fürsorgliche Haltung gegenüber allen Blinden nicht.

Kreisfürsorgeamt.

Allgemeine Zählung der Obst- und Beerensträucher

Rechtsgrundlage

Nach der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 125 Seite 2) findet mit Zustimmung des Bundesrats im Bundesgebiet vom 15. September bis 15. Oktober 1951 eine allgemeine Zählung der Obstbäume und Beerenobststräucher statt. Da die Zählung an keinen bestimmten Stichtag gebunden ist, wird mit Rücksicht auf die württemberg-badischen Verhältnisse bereits nach Abschluß der Getreideernte gezählt.

Die Besitzer von Obstbäumen oder Beerenobststräuchern, insbesondere Eigentümer, Nießbraucher, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben die für die Durchführung der Zählung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten der Grundstücke zu gestatten.

Die Zähler und alle sonstigen mit der Zählung sowie mit der Bearbeitung der Zählpapiere beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Einzelangaben verpflichtet. **Eine Benutzung der Einzelangaben und Feststellungen zu steuerlichen Zwecken ist unzulässig.**

Zweck der Zählung

Obstbaumzählungen sind in Abständen von mehreren Jahren erforderlich, um Unterlagen über die Entwicklung des Obstbaues nach Arten, Standort und Ertragsfähigkeit zu gewinnen. Die letzte Obstbaumzählung fand im Jahre 1946 statt. Inzwischen sind zweifellos wesentliche Veränderungen in den Beständen eingetreten. Hierzu kommt, daß die Obstbaumzählung 1946 wegen der damaligen Zwangswirtschaft nicht überall ein zuverlässiges Bild des tatsächlichen Obstbaumbestandes erbracht hat.

Die Obstbaumzählungen bilden ferner die Grundlage für die jährliche Feststellung der Obsternte. Aus der Zahl der ertragsfähigen Obstbäume und Beerensträucher und den durch die Ernteberichterstatter zu schätzenden durchschnittlichen Erträgen der Bäume und Sträucher wird die Ernte bei den einzelnen Obstarten errechnet.

Von der Genauigkeit der Obstbaumzählung hängt daher in hohem Grade die Zuverlässigkeit der Ernteberechnung ab, die ihrerseits wieder die Grundlage für **Planungen und andere wirtschaftliche und handelspolitische Maßnahmen** auf dem Gebiet der Obstversorgung bilden. Die Abstimmung zwischen Eigenerzeugung, Bedarf und Einfuhr ist sowohl im Interesse der Obsterzeuger als auch der Verbraucher wichtig und beeinflußt maßgeblich die **Devisenlage.** Nur bei einer möglichst genauen Kenntnis der Erzeugung ist es möglich, die berechtigten Ansprüche der inländischen Erzeuger gegenüber den handelspolitischen Forderungen des Auslandes zu berücksichtigen und volkswirtschaftliche Verluste zu vermeiden.

Umfang der Zählung

Die Zählung erstreckt sich auf alle Obstgehölze, die **innerhalb der Gemeindemarkung** stehen, selbst wenn sie Eigentum von Baumbesitzern sind, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeindemarkung haben. Obstgehölze, die in anderen Gemeinden stehen, dürfen also nicht gezählt werden, auch wenn deren Besitzer in der Zählgemeinde wohnen. Nicht die Eigentumsverhältnisse sind maßgebend, sondern die jeweilige **Markungszugehörigkeit** der Obstgehölze.

In Baumschulen, Gärtnereien usw. aufgeschulte oder im Einschlag befindliche Obstgehölze sind nicht mitzuzählen. Zu zählen sind alle Obstgehölze auf ständigem Standort innerhalb und außerhalb von eingezäunten Grundstücken, auf freiem Felde (Wiesen usw.) und an Straßen usw. Wildobst ist **nicht mitzuzählen.**

Durchführung der Zählung

Die Durchführung der Obstbaumzählung ist Sache der Bürgermeisterämter. Die Zählung wird durchgeführt von Zählern, welche aus den Reihen der Obstbaumwarte, den Siedlern und Kleingärtnervereinen und sonstigen mit dem Obstbau vertrauten Personen (Feldschutzpolizei) zu entnehmen sind. Die Hauptzähler (Obstbaumwarte) werden in einer besonderen Einweisung mit ihrem Aufgabengebiet vertraut gemacht.

Aalen, 8. August 1951 **Landratsamt.** VI 9522

Die Teilnehmer der Umlegung Hülen und die ihnen nach § 10, Ziffer 1 RUO gleichgestellten Berechtigten (Erbpächter und Erbbauberechtigte) werden hierdurch geladen. Einzelladungen ergehen nicht.

Die Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit Stimmenmehrheit gewählt. Sofern in dem anberaumten Termin eine Wahl nicht zustande kommt, kann das Feldbereinigungsamt als Umlegungsbehörde nach Anhörung des Landwirtschaftsamts die Vorstandsmitglieder bestellen.

Ellwangen, 10. August 1951

Feldbereinigungsamt Umlegungsbehörde
In Vertretung: Urbus

Auszug aus dem Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 52 vom 11. Juli 1951

Preise für Trinkmilch

Erlaß der Landwirtschaftsministeriums an die Landratsämter und Bürgermeisterämter im Landesbezirk Württemberg, die Chem. Landesuntersuchungsanstalt Stuttgart, die Staatl. Anstalt für Lebensmitteluntersuchungen Ulm, das Chem. Untersuchungsamt der Stadt Stuttgart und an die Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen im Landesbezirk Württemberg über den Fettgehalt der Trinkmilch vom 3. Juli 1951 C VIII Nr. 530.

Durch § 1 der Verordnung Nr. 644 des Landwirtschaftsministeriums über den Fettgehalt der Trinkmilch vom 2. Juli 1951 ist für molkereimäßig bearbeitete Trinkmilch ein Mindestfettgehalt von 3,0 Prozent vorgeschrieben. Die Festlegung des Fettgehalts in dieser Höhe gilt selbstverständlich nur für molkereimäßig bearbeitete Milch. In solchen Milchsammelstellen und Rahmstationen, die keine Möglichkeit haben, die angelieferte Milch molkereimäßig zu bearbeiten (reinigen, erhitzen, tiefkühlen), darf nach den Bestimmungen des § 1 der genannten Verordnung keine Einstellung des Fettgehalts der Trinkmilch vorgenommen werden. Der von diesen Betrieben ausgegebenen Milch darf nichts hinzugefügt und nichts entzogen sein, sie muß einen Fettgehalt von mindestens 3,4 Prozent haben (vgl. § 1 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 und § 1 Absatz 1 der Württ. Vollzugsverordnung zum Milchgesetz v. 19. Dezember 1931).

Aalen, 6. August 1951

III/4004

Umlegung Hülen, Kreis Aalen

1. Das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden — Obere Umlegungsbehörde — hat mit Beschluß vom 13. Juli 1951 auf dem noch nicht bereinigten Teil der Gemarkung Hülen unter Einbeziehung eines kleinen Teils der Gemarkung Arlesberg in dem aus der Gebietskarte vom 25. Juni 1951 näher ersichtlichen Umfang auf Grund von § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 RUO

die Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet.

2. Gegen diesen Beschluß können die Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung unter den Voraussetzungen des Ges. Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg.-Bl. S. 221) i. V. mit der VO Nr. 147 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. Februar 1947 (Reg.-Bl. S. 2) Anfechtungsklage beim Württ.Bad. Verwaltungsgerichtshof — Senat Stuttgart — in Stuttgart erheben. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

3. Die mit diesem Beschluß entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Hülen". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hülen, Kreis Aalen.

4. Es wird aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen können, innerhalb drei Monaten bei der Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt Ellwangen) anzumelden.

5. Die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebiets darf in der Zeit bis zur Ausführungsanordnung (§§ 65 und 67 RUO) nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen während dieser Zeit nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Anordnung Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

Ellwangen, 10. August 1951

Feldbereinigungsamt Umlegungsbehörde
In Vertretung: Urbus

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Nach § 26 ff RUO ist der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Hülen zu bilden.

Der Termin zur Wahl des Vorstands ist auf Dienstag, 28. August 1951, vorm. 10.00 Uhr, im Gasthaus „Zur Alten Post" von Karl Humpf in Hülen anberaumt.

Feststellung der Verluste an Wirtschaftsgütern, die nach dem Einmarsch der Besatzungstruppen entstanden sind

Das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden erhebt gegenwärtig die nach dem Einzug der Besatzungstruppen entstandenen Verluste an Wirtschaftsgütern, die bei Betrieben des Handels, der Landwirtschaft, der Banken und Versicherungen und des Fremdenverkehrs entstanden sind. Die Erhebung erfolgt über die Industrie- und Handelskammern und die zuständigen Verbände und zwar auch für Nichtmitglieder dieser Organisationen.

Nähere Auskünfte erteilen:

den Betrieben des Handels die Industrie- und Handwerkskammern,

den Banken der Verband des privaten Bankgewerbes in Württemberg-Baden, e. V., Stuttgart, Büchsenstraße 28,

den Versicherungsunternehmen der Landesverband der bevollmächtigten Versicherungsgeneralagenten von Nordwürttemberg und Nordbaden e. V., Stuttgart, Uhlandstraße (Allianz-Gebäude),

den Fremdenverkehrsbetrieben der Landesverband Württemberg-Baden für das Hotel- und Gaststättengewerbe e. V., Stuttgart, Marienstraße 5,

den landwirtschaftlichen Betrieben der Württ.-Bad. Bauernverband e. V., Stuttgart, Marienstraße 15,

und die Außenstellen dieser Organisationen.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden

Bekanntmachung des Landwirtschaftsamts Aalen

Für Brotgetreide Rücklieferung von Milocorn

Um möglichst viel Brotgetreide aus inländischer Ernte für die menschliche Ernährung sicherzustellen, hat das Bundesernährungsministerium zu Beginn dieses Wirtschaftsjahrs verbilligtes Futtergetreide zur Förderung der Ablieferung bereitgestellt. Landwirtschaftliche Betriebe, die in der Zeit vom August bis Oktober dieses Jahres Brotgetreide gegen Schlußschein abliefern, können für je 100 kg Roggen oder Weizen 30 kg Milocorn erhalten. Dabei wird das Milocorn zum Preis von DM 34.— je Doppelzentner frei Paritätspunkt plus Handelsspanne abgegeben.

Der landwirtschaftliche Betrieb, der für sein abgeliefertes Getreide die Lieferung von Milocorn wünscht, reicht die für ihn bestimmte Ausfertigung des Schlußscheins seinem Getreideabnehmer (Genossenschaft, Handelsfirma oder Mühle) ein.

Bekämpfung der Schwarzarbeit

In einer Verfügung des Herrn Bundesministers für Arbeit wird darauf hingewiesen, daß sich die Schwarzarbeit nicht nur auf Tätigkeiten gewerblicher, insbesondere handwerklicher Art unter Umgehung von Vorschriften über die Gewerbeausbildung beschränkt, sondern auch auf Tätigkeiten, die gegen die Steuergesetze und die Gesetze der Arbeitslosen- und Sozialversicherung und der Fürsorge verstoßen. Die letzteren Fälle kommen bedauerlicherweise in der Landwirtschaft ebenfalls vor, und zwar durch vorübergehende Beschäftigung von Unterstützungsempfängern in den Wintermonaten bei Dresch- und ähnlichen Arbeiten gegen besondere Entgeltzahlung ohne Berücksichtigung der fortlaufenden Unterstützung, ohne Abzug und Abführung der für die gezahlten Verdienste anfallenden Beiträge zu den Sozialversicherungen und gegebenenfalls einer Lohnsteuer und Verdienstmeldung des arbeitslosen Unterstützungsempfängers bei seinem zuständigen Arbeitsamt. Hier greifen die gleichen Strafbestimmungen für Beitrags- und Steuerhinterziehungen sowie für unrechtmäßige Bezüge von Arbeitslosenunterstützungs- bzw. Arbeitslosenfürsorgegeldern Platz wie beim Gewerbe.

Dabei handelt es sich bei solchen Zwischenbeschäftigungen nicht immer nur um die Heranziehung von im Augenblick arbeitslosen Nichtlandarbeitern, sondern sogar oft um bisherige Mitarbeiter eines landwirtschaftlichen Betriebes, für die von Saat bis Ernte die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ordnungsmäßig abgeführt worden sind, und die nach Erlangung der Anwartschaft offiziell entlassen werden, damit sie in den Genuß der Arbeitslosenunterstützung kommen.

Solche Vorkommnisse sollten unter allen Umständen unterbunden werden. Schon deswegen, weil die Landwirtschaft auf der anderen Seite die Befreiungsmöglichkeiten von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung möglichst erweitert haben will. Aus diesen und anderen Gründen sollte deshalb dem Arbeitslosenversicherungsbetrug nicht Vorschub geleistet werden.

Schlußscheine für Getreide

Die Landwirte werden darauf hingewiesen, daß im Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 gemäß Erlaß des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 28. Juni 1951 Nr. C II 1150 für abgeliefertes Getreide vom Käufer ein Schlußschein auszustellen ist.

Der Schlußschein wird in dreifacher Ausfertigung ausgestellt: das erste Exemplar erhält der Käufer, das zweite Exemplar erhält der Verkäufer (Erzeuger), das dritte Exemplar ist vom Käufer dem für den Wohnsitz des Verkäufers zuständigen Landwirtschaftsamt zum 15. und 30. jeden Monats zu übersenden.

Die Schlußscheine werden dreifarbig hergestellt und zwar für Brotgetreide gelb, für Industriegetreide grün, für Futtergetreide rot.

Beim Kauf von Saatgetreide sind die Schlußscheine für Brot- und Industriegetreide zu verwenden unter Hinzufügung des Vermerks: „Saatgetreide".

Für Wintertafelobst noch eine Spätschorfspritzung

Der Höhepunkt in den Obstbauarbeiten ist vorbei. Wir stehen vor der Ernte. Wohl dem, der die Natur durch sachgemäße Ernährung der Obstbäume und durch die Schädlingsbekämpfung unterstützt hat. Gewiß kann und darf die Natur nicht vergewaltigt werden, doch ist es notwendig, daß Menschenhände eingreifen. Hier sind es die fehlenden Nährstoffe, die dem Boden gegeben werden müssen, und dort sind Schädlinge und Krankheiten aller Art, mit denen wir laufend im Kampfe stehen. Wo Natur und Wissenschaft vom zünftigen Obstbauer durch seiner Hände Fleiß in Einklang gebracht werden, wird der Erfolg nicht versagt bleiben.

Im Kreis Aalen stehen wir dieses Jahr vor einer bescheidenen Obsternte. Eine Reihe von Obstbauern ragen besonders hervor. Sie stehen trotz der letztjährigen Rekordernte auch heuer vor einer Vollernte. Das sind diejenigen, die den Weisungen im Lauf der Jahre gefolgt sind und erkannt haben, daß es Wahrheit ist, daß man auch im Obstbau alljährliche Ernten erzielen kann. Bei einem Besuch solcher Obstanlagen könnte mancher ungläubige Thomas geheilt werden. Die Qualität unseres Obstes läßt immer noch sehr zu wünschen übrig. Wo die Sommerspritzungen gegen Schorf und Obstmade unterblieben, wird es Enttäuschungen geben. Der Schorf nimmt in erschreckendem Maße zu und die Obstmade konnte durch die Lauheit der Baumbesitzer ungestört ihr Werk vollbringen. In beiden Fällen muß solches, sonst hochwertiges Tafelobst, als Industrieobst abgesetzt werden, wodurch der Verkäufer finanziell stark geschädigt wird. Das gegenwärtig ausgesprochene Schorfwetter begünstigt die Entwicklung. Daher sollte jetzt für Wintertafelobst noch eine S p ä t s c h o r f s p r i t z u n g durchgeführt werden.

Die Ernte von Frühobst hat allenthalben schon begonnen. Diese soll einige Tage vor der völligen Baumreife geerntet werden, da es sonst mehlig wird. Spätobst dagegen darf erst bei völliger Baumreife geerntet werden, da es bei zu früher Ernte einschrumpft und an Haltbarkeit verliert. Die Früchte sollen bei der Ernte nicht abgerissen, sondern gebrochen werden. Das Fruchtholz, an dem sich vielfach Blütenknospen für das kommende Jahr befinden, muß geschont werden. Der Pflücksack gehört in das Altertumsmuseum. An seine Stelle tritt ein gut ausgepolsterter Pflückkorb. Die Obstkisten sind mit Papier oder Wellpappe auszuschlagen. Saubere und geschmackvolle Aufmachung für den Verkauf ist wichtig, denn „das Auge ißt mit".

Im Monat August, September und Oktober hat jede Düngung an den Obstbäumen zu unterbleiben. Dies gilt vor allem für schnellwirkende Dünger, die den Baum zu neuem Triebe reizen. Das Holz kommt dann in unausgereiftem Zustand in den Winter. Sehr oft sind starke Frostschäden die Folge. Dürre und halbdürre Äste, die meist mit Borkenkäfer besetzt sind, sollten jetzt, wo die Obstbäume im belaubten Zustand sind, entfernt werden, da sie später im unbelaubten Zustand oft nicht mehr so leicht zu erkennen sind. Um Bruchschäden möglichst zu verhindern, darf das Stützen der Obstbäume nicht übersehen werden.

Bertele.

Herbstgesellenprüfung 1951 der Handwerkslehrlinge

Lehrlinge, deren Lehrzeit laut Lehrvertrag bis 31. 12. 1951 endet und die ordnungsgemäß in die Lehrlingsrolle bei der Handwerkskammer Ulm eingetragen sind, werden zur Herbstgesellenprüfung zugelassen. Die Anmeldung hat bis spätestens **20. August 1951** auf der Kreishandwerkerschaft Aalen, Hirschstraße 4, zu erfolgen. Anmeldepapiere sind ebenfalls dort erhältlich.

Kreishandwerkerschaft Aalen

Kreisstadt Aalen

Straßenverkehr während der Gewerbeausstellung vom 11. bis 19. August

Über die Dauer der Ausstellung „Aalen ruft — die Ostalb stellt aus", vom 11. bis 19. August 1951 gelten folgende vorübergehende Verkehrsregelungen:

Für den Fahrzeugverkehr gesperrt sind:

1. Die Friedrichstraße von der Friedhofstraße bis zur Eberhardstraße.
2. Die Eberhardstraße von der Turnstraße bis zur Friedrichstraße.
3. Die Parkstraße nördlich der Rombacher Straße.

Der Zubringerverkehr für die Aussteller ist zugelassen. Ebenfalls das Parken von Fahrzeugen der Aussteller in der Friedrich- und Eberhardstraße.

Das Parken ist verboten:

1. Im Nördlichen Stadtgraben.
2. In der Friedhofstraße (vom Schlachthaus bis zur Einmündung der Rombacher Str.).
3. In der Rombacher Straße.
4. In der Hauptstraße sowie in der Gmünder Straße vom Marktplatz bis zur Gartenstraße.

Personenkraftwagen können parken:

1. Auf der Ostseite der Friedrichstraße, auf der Friedhofstraße bis zur Lange Straße.
2. Auf der Westseite der Wilhelmstraße.
3. In der Bühlstraße.
4. Auf der Südseite der Friedhofstraße von der Einmündung der Rombacher Straße bis zur Brunnenstraße.

Kraftfahrzeuge der Aussteller können parken:

1. In der Brunnenstraße zwischen St. Johann und Rombacher Straße.
2. Auf der Friedrichstraße zwischen Friedhof- und Eberhardstraße.
3. In der Eberhardstraße zwischen Friedhofstraße und Turnstraße.

Omnibusse können parken:

1. Auf der Nordseite der Eberhardstraße von der Turnstraße bis zur Bahnhofstraße.
2. Auf der Nordseite der Gartenstraße von der Friedrichstraße bis zum Stadtausgang.

Die gesperrten Straßen sowie die Parkplätze sind mit Sperrschildern, Parkverbotstafeln und Parktafeln gekennzeichnet.

Aalen, 7. August 1951 — Bürgermeisteramt

Allgemeine Verkaufssonntage während der Gewerbeausstellung

Auf Grund des § 105b, Abs. 2, Satz 2 der Gewerbeordnung wird aus Anlaß der Abhaltung der Gewerbeausstellung „Aalen ruft — die Ostalb stellt aus" den offenen Verkaufsstellen innerhalb der Stadt Aalen (Ladengeschäfte und Kioske) gestattet, am Sonntag, 12. und 19. August 1951 in der Zeit von 12 bis 18 Uhr ihre Geschäfte offenzuhalten. Die Erlaubnis gilt für alle Gewerbezweige, jedoch nicht für den ambulanten Handel.

Zum Schutze der Arbeitnehmer wird folgendes bestimmt:

Arbeitnehmer (auch Jugendliche von 14 bis 18 Jahren) dürfen nur bis 18 Uhr beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Kindern bis zu 14 Jahren ist verboten. Werden Arbeiter und Angestellte an den beiden Sonntagen innerhalb eines Zeitraumes von mehr als drei Stunden beschäftigt, so ist die Ruhezeit so zu regeln, daß sie am nächsten Sonntag mindestens 18 Stunden oder alle drei Wochen mindestens 36 Stunden, die einen vollen Sonntag umfassen müssen, von der Arbeit frei sind.

Mariä Himmelfahrt (15. August 1951) ist kein Festtag im Sinne des Gesetzes über Sonntage, Festtage und Feiertage. Die Ladengeschäfte können an diesem Tag daher ohne Genehmigung wie an Werktagen offenhalten.

Bekanntmachung

Das Betreten der städtischen Obstanlagen ist verboten. Zuwiderhandelnde machen sich strafbar.

Aalen, 7. August 1951 — Bürgermeisteramt

Stellen-Angebot

Die Stadtverwaltung stellt

1 Kraftfahrer (Lkw),

1 Pflästerer

ein. Bewerbungen können bis 20. August 1951 beim Bürgermeisteramt schriftlich eingereicht werden.

Aalen, 1. August 1951 — Bürgermeisteramt

Amtsgericht Aalen

Da die Zahl der Einwohner des Amtsgerichtsbezirks Aalen im ständigen Wachsen begriffen ist, und hierdurch die Notariatsgeschäfte stetig zunehmen, genügen die bisherigen Bezirksnotariate in Aalen, Wasseralfingen und Abtsgmünd nicht mehr zur Erledigung der erforderlichen Amtshandlungen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 an wird daher im Amtsgerichtsbezirk Aalen ein weiteres Bezirksnotariat errichtet mit dem Sitz in Unterkochen. Diesem werden zugeteilt:

1. Die bisher zum Bezirksnotariat Aalen I gehörende Gemeinde Unterkochen,
2. die bisher zum Bezirksnotariat Wasseralfingen gehörende Gemeinde Dewangen,
3. die bisher zum Bezirksnotariat Aalen II gehörende Gemeinde Oberkochen.

Die bisher von Bezirksnotar Schwarz in Aalen wahrgenommenen Notariatsgeschäfte der Gemeinde Essingen werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 an von Bezirksnotar Ruß in Aalen versehen werden.

Aalen, den 1. August 1951 — Amtsgericht.

Handelsregister — Veränderungen:

A 59 vom 3. August 1951 bei Otto Barreiter, Aalen: 1 Kommanditist ausgeschieden.

B 20 vom 3. August 1951 bei Fritz Leitz, Maschinen- und Apparatebau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberkochen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 26. Juni 1951 wurde das Stammkapital auf Grund des DM-Bilanzgesetzes neu festgesetzt auf 1 600 000.— DM. Der Gesellschaftsvertrag wurde geändert und neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Maschinen und Werkzeugen oder sonstigen Gegenständen. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder alleinvertretungsberechtigt. Zum weiteren Geschäftsführer wurde bestellt: Heinrich Leitz, Fabrikant, in Aalen.

Amtsgericht Neresheim

Durch Beschluß des Amtsgerichts Neresheim vom 1. August 1951 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Netter GmbH., Bauunternehmung in Bopfingen, Bahnhofstraße, nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

12. 8. Dr. Parizek, Friedrichstr. 37, Tel. 975

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

12. 8. Dr. Montigel, Wilhelmstr. 119, Tel. 376

15. 8. Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

12. 8. Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, T. 571

15. 8. Dr. Dornseif, Spitalstraße, Tel. 347

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen - Nebenstelle Ellwangen - Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8—12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr. Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17—19 Uhr.

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen:

Fachkräfte männlich:

1 Gießermeister oder -vorarbeiter
1 Meister für Gießerei mit REFA-Kenntnissen
2 Feindrahtweber
1 Schneideisenmechaniker
2 Spitzendreher
3 perfekte Bohrwerksdreher
1 Rundschleifer
1 Heizungsbauhelfer
2 Isolierspengler
1 Werkzeughärter
1 perfekter Lehrenbauer
1 Kfz-Schlosser
1 Kokillenbaufachmann
1 Maschinenstricker
1 Maschinen-Handschuhstricker(in)
1 Stuhlmeiser für Kammgarnweber
10 Weber für Kammgarnweberei
1 Musterweber
1 Kettschärer
1 Großstückschneider
1 Herrenwäschezuschneider
1 Kürschner
3 Modellschreiner
1 Schreinermeister
1 Küfer
20 Orgelbauer für Auslandsdienst
einige ältere Orgelbauer für Innendienst
mehrere Isolierer
mehrere Maurer
2 Maler
Offsetdrucker
einige Buchdrucker
1 Schweizerdegen
1 Farbätzer
1 Autotypieätzer
2 Strichätzer
1 Andrucker
1 Nachschneider
1 Chromolithograph für Entwurfzeichnungen
1 Photogehilfe(in)
1 Bäckermeister
einige Bäcker
1 Müller
1 Koch
1 Jungkoch
5 Zigarrenmacher
2 Melkerehepaare
3 verh. Melker mit kleinerer Familie
mehre ledige Melker
mehrere Landarbeiter-Ehepaare
1 Gärtner und Chauffeur
1 Gärtner
1 Baumschulgehilfen
mehrere Neonglasbläser und Thermometerbläser
1 Kunstblumenmacher
1 lediger Hausmeister
1 Friseur

Fachkräfte weiblich:

1 Musternäherin für Damenkleiderfabrikation
1 Ausschneiderin und Lagenzeichnerin für Konfektionsbetrieb
1 Maschinenstickerin für Adlermaschinen
10 Weberinnen für Kammgarnweberei
2—3 Stopferinnen
1 Spulerin
1 Kettschärerin
1 Aufsteckerin
mehrere Köchinnen
mehrere Kaffeehausbedienungen
1 Büfettfräulein
1 Kaltmamsell
1 Kinderpflegerin oder zuverlässiges Kindermädchen
1 Hausdame für Arzthaushalt
3 Zigarrenmacherinnen
1 Kunstblumenmacherin

Angestellte männlich:

1 Korrespondenten für Feuerversicherungsgesellschaft
1 Exportkorrespondenten für Textilgroßhandlung, engl., franz. und span. Sprachkenntnisse
1 Korrespondenten für Edelstahlwerk
1 Verkaufsleiterin f. Fabrik f. Bautenschutzmittel u. Holzschutzerzeugnisse
1 Feinkostverkäufer
2 Versicherungskaufleute
1 Speditionsfachmann
1 erste kaufm. Kraft für Geschäftsstelle für Stahl- und Eisenmaterialien
1 Kaufmann mit techn. Kenntnissen für Fabrikation für Anhänger und Aufbauten
1 kaufm. Geschäftsführer für Schmuckwaren- und Kettenfabrik
1 Hollerithtabellierer
1 Kartenlocher
5 Tabellierer
1 Hilfsverwalter der Hollerithmaschinenabteilung
2 Leiter der Abschriftskontrolle
1 Aufseher der Maschinenabteilung
1 Lohnbuchhalter
1 Fachmann für Papier und Bürobedarf
1 Kraft mit Lehrbefähigung für Privathandelsschule
1 versierter Korrespondent für Gummiwarenfabrik
1 juristischer Assessor
1 Prüfungsassistenten für Wirtschaftsprüfungsbüro
1 Chefassistenten für Fachgeschäft der Bekleidungsbranche
1 Bauingenieur (HtL) für Behördendienststelle
1 Bauingenieur (Dipl.-Ing.) für Baufirma
1 Bauingenieur für Kreisstadt
1 Bauingenieur (HTL) für nordbadische Kamin- und Feuerungsbaufirma
1 Kalkulator (REFA) für Schwachstromtechnik
1 Bauführer
1 Arbeitszeitkalkulator für Stahlhoch-, Brücken-, Apparate- und Behälterbau

Angestellte weiblich:

2 Buchhalterinnen
1 Fremdsprachenstenotypistin mit perfekten engl. und franz. Sprach- und Stenokenntnissen
1 Verkäuferin für Schuhhaus
1 Sekretärin f. führendes Industriewerk

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

Mehrere Feinmechaniker
mehrere Feinoptiker
4 Strickmaschinenmechaniker
einige Dreher
einige Werkzeugmacher
1 Automatendreher
1 Schlosser
2 Automechaniker
2 Huf- und Wagenschmiede
2 Betriebselektriker
2 Einrichter, möglichst gelernte Elektromechaniker
1 Einsteller für Wafiosautomaten
1 Härter
3 Bauschlosser
1 junger Bauflaschner
1 Landmaschinenschlosser
1 Zahntechniker
1 Elektromonteur
3 Modellschreiner
einige Bäckergesellen
1 jüngerer Metzger
1 Fotogehilfe
1 Glasierer für Kunstkeramik
1 Freihanddreher für Kunstkeramik
1 Betonwarenmacher
einige Gipser
einige Maler
einige Maurer
1 Dachdecker
1 Glasdrucker
1 Melkerfamilie
1 jüngerer Gärtner

Weibliche Fachkräfte:

Mehrere Haus- und Küchenhilfen
3 Köchinnen
2 Friseusen
1 Büglerin
3 Verkäuferinnen für Kaufhaus
1 Verkäuferin für Lebensmittelgeschäft
1 Verkäuferin als Filialleiterin
1 Sprechstundenhilfe
1 Kontoristin
1 Hollerithprüflocherin
einige technische Zeichnerinnen

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim.

Aalen, den 4. August 1951. — **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1550 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 33 **17. August** **1951**

Schlußleuchten, Rückstrahler und andere lichttechnische Einrichtungen an Straßenfahrzeugen

Es besteht Veranlassung zu dem Hinweis, daß Schlußleuchten, Rückstrahler und andere lichttechnische Einrichtungen an Straßenfahrzeugen nach § 22 Abs. 3 der Straßenverkehrszulassungsordnung in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen.

Die amtliche Bauartgenehmigung wird nur erteilt, wenn durch ein Gutachten des mit der Prüfung beauftragten lichttechnischen Institutes der Technischen Hochschule in Karlsruhe der Nachweis der Vorschriftsmäßigkeit der Geräte erbracht ist. Anträge auf Prüfung lichttechnischer Einrichtungen nimmt das genannte Institut unmittelbar entgegen; den Anträgen müssen zwei gleiche Ausfertigungen (Muster) des zu prüfenden Geräts beigefügt werden. Auf jedem Muster müssen Name und Wohnung des Herstellers oder die eingetragene Schutzmarke außen sichtbar und dauerhaft angebracht sein.

Die Verwendung nicht geprüfter lichttechnischer Einrichtungen an Straßenfahrzeugen ist nicht statthaft.

Aalen, 10. August 1951 **Landratsamt:**
V.

Einleitung von Spülabortabwasser in den Schwarzen Kocher

Die Kreisbaugenossenschaft Aalen e. G. m. b. H. Sitz Wasseralfingen, beabsichtigt die Spülabortabwasser aus 2 Achtfamilienhäusern in der Sonnenbergstraße in Oberkochen nach vorheriger mechanisch biologischer Klärung über eine öffentliche Dole in den Schwarzen Kocher einzuleiten. Pläne und Beschreibung zu diesem Vorhaben liegen auf dem Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 10. August 1951 **Landratsamt:**
Nr. VII 3820

Hühnerpest

Die Hühnerpest ist ausgebrochen in den Beständen des **Alois Dörrer** und **Karl Berret** in **Altmannsweiler,** Gde. Schrezheim, und des **Max Feil** und **Alois Hönle** in **Unterschneidheim.**

Aalen, 13. August 1951 **Landratsamt:**
Nr. VI — 8529

Hühnerpest

Die Hühnerpest ist ausgebrochen in dem Bestand des **Josef Egetenmeyer, Altmannsweiler,** Gde. Schrezheim.

Aalen, 10. August 1951 **Landratsamt:**
Nr. VI — 8529

Hühnerpest

Die Hühnerpest ist ausgebrochen in dem Bestand des **Staiber Adolf, Aalen,** Eisenbahnstraße 30.

Aalen, 13. August 1951 **Landratsamt:**
Nr. VI — 8529

Wutschutzbehandlungsstelle

Nachdem in der Bundesrepublik Fälle von Tollwut gemeldet wurden, muß neben den vorbeugenden seuchenhygienischen Maßnahmen auch die Wutschutz-Behandlung beim Menschen gesichert sein.

Als Wutschutzbehandlungsstelle für den Landesbezirk Württemberg wird die Innere Abteilung des Bürgerhospitals in Stuttgart, Wolframstraße 61, Fernruf Stuttgart 99 221, Nebenstelle 4857, bestimmt.

Bei der Verletzung von Menschen durch tollwütige oder tollwutverdächtige Tiere ist sofort ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Weitere Vorschriften sind bei den Bürgermeisterämtern zu erfahren.

Aalen, 16. Juli 1951 **Landratsamt**
Nr. VI-8525

Einstellung für die Bereitschaftspolizei

Die Aufstellung der Bereitschaftspolizei Württemberg-Baden ist noch nicht abgeschlossen. Es wird weiterhin eine größere Anzahl Bewerber eingestellt. Junge Männer im Alter von 19 bis 22 Jahren, in Ausnahmefällen bis zu 27 Jahren, die den Polizeidienst als Lebensberuf wählen wollen und sich den Anforderungen in körperlicher, geistiger und charakterlicher Hinsicht gewachsen fühlen, können schriftliche Bewerbungen an die Annahmestellen der Bereitschaftspolizei in Göppingen oder Karlsruhe-Durlach richten. Nach siebenjähriger Vorbereitungszeit in der Bereitschaftspolizei ist die Übernahme in die Landespolizei und die Gemeindepolizei vorgesehen.

Verordnung Nr. 645 des Landwirtschaftsministeriums über die Jagd- uud Schonzeiten

Vom 17. Juli 1951.

§ 1

Jagdzeiten:

Rotwild	
Hirsche	1. 8. bis 31. 1.
weibl. Stücke u. Kälber	16. 9. bis 31. 1.
Rehwild	
Böcke	1. 6. bis 15. 10.
weibl. Stücke u. Kitze	16. 9. bis 31. 12.
Hasen	1. 10. bis 15. 1.
Edel- und Steinmarder	1. 12. bis 31. 1.
Fischotter	1. 12. bis 31. 1.
Dachse	1. 7. bis 15. 1.
Rebhühner	1. 9. bis 30. 11.
Ringeltauben (d. h. wilde Tauben ohne Hohl-, Turtel- und Türkentaube	1. 7. bis 15. 4.
Möven	1. 8. bis 31. 3.
Säger	1. 8. bis 31. 3.
Schnepfenvögel	1. 9. bis 15. 4.
wilde Gänse	1. 8. bis 31. 3.
wilde Enten	1. 8. bis 31. 1.
Mäusebussarde	1. 9. bis 31. 3.

Keine Schonzeit genießen:
(das ganze Jahr jagdbar)

Schwarzwild, wilde Kaninchen, Füchse, Iltisse, Schwarzdrosseln (Amseln), Bläßhühner, Rohrweihen, Fischadler, Sperber, Hühnerhabichte, Fischreiher, Haubentaucher.

Keine Jagdzeit haben:
(das ganze Jahr Schonzeit)

Auer-, Birk- und Rackelhennen, Haselwild, Wachteln, Fasanen, Hohl-, Turtel- und Türkentauben, Drosseln (ohne Schwarzdrosseln), wilde Schwäne, Kraniche, Störche, Adler (ohne Fischadler, Bussarde (ohne Mäusebussarde), Milane, Falken, Eulen, sowie alle anderen, in dieser Verordnung nicht aufgeführten jagdbaren Tiere.

Zusatz betreffend Rotwild:

Rotwild darf im Kreis Aalen während der Jagdzeit ohne Abschußplan und Abschußgenehmigung geschossen werden.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Aalen, 9. August 1951 **Kreisjagdamt.**

Bekanntmachung

über die Durchführung von Hauptkörungen für Bullen, Eber und Ziegenböcke am 31. August, 5., 6., 7. und 8. September 1951 im Kreis Aalen

Auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) und der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (RGBl. I, S. 470) in der Fassung vom 20. November 1939 (RGBl. I, S. 236) werden im Kreis Aalen folgende Hauptkörungen als Sammelkörungen für Bullen, Eber und Ziegenböcke durchgeführt:

Freitag, 31. August, in Bopfingen, vorm. 8.00 Uhr, für die Gemeindebezirke Bopfingen, Aufhausen, Baldern, Flochberg, Oberdorf, Pflaumloch, Röttingen, Schloßberg, Trochtelfingen, Unterriffingen, Utzmemmingen..

Freitag, 31. August, in Kirchheim/R., vorm. 10.30 Uhr, für die Gemeindebezirke Kirchheim/R., Dirgenheim, Goldburghausen, Benzenzimmern, Kerkingen.

Freitag, 31. August, in Ohmenheim, mittags 13.00 Uhr, für die Gemeindebezirke Ohmenheim, Dorfmerkingen, Kösingen, Neresheim, Schweindorf.

Freitag, 31. August, in Waldhausen, nachm. 15.30 Uhr, für die Gemeindebezirke Waldhausen, Ebnat, Elchingen, Hülen.

Mittwoch, 5. September, in Essingen, nachm. 15.30 Uhr, für die Gemeindebezirke Essingen, Lauterburg, Schnaitberg, Sixenhof, Oberkolbenhof, Hohenroden.

Donnerstag, 6. September, in Abtsgmünd, vorm. 8.00 Uhr, für die Gemeindebezirke Abtsgmünd, Dewangen, Fachsenfeld, Hohenstadt, Laubach, Kocherhof und Neubronn.

Donnerstag, 6. September, in Hofen, vorm. 10.30 Uhr, für die Gemeindebezirke Hofen, Wasseralfingen, Heimatmühle und Hüttlingen.

Donnerstag, 6. September, in Unterkochen, vorm. 11.30 Uhr, für den Gemeindebezirk Unterkochen.

Donnerstag, 6. September, in Oberkochen, mitt. 12.00 Uhr, für den Gemeindebezirk Oberkochen.

Donnerstag, 6. September, in Aalen, Mühlplatz, nachm. 14.00 Uhr, für den Gemeindebezirk Aalen.

Donnerstag, 6. September, in Pommertsweiler, nachm. 15.15 Uhr, für die Gemeindebezirke Pommertsweiler und Adelmannsfelden.

Donnerstag, 6. September, in Neuler, nachm. 15.45 Uhr, für den Gemeindebezirk Neuler.

Donnerstag, 6. September, in Ellwangen/J., Oberer Brühl, nachm., 16.30 Uhr, für die Gemeindebezirke Ellwangen/Jagst, Rindelbach, Schwabsberg, Schrezheim,

Freitag 7. September, in Westhausen, vorm. 8.00 Uhr, für die Gemeindebezirke Westhausen Dalkingen, Lauchheim, Lippach.

Freitag, 7. September, in Röhlingen, vorm. 10.30 Uhr, für die Gemeindebezirke Röhlingen und Pfahlheim.

Freitag, 7. September, in Unterschneidheim, mitt. 13.30 Uhr, für die Gemeindebezirke Unterschneidheim, Geislingen, Nordhausen, Tannhausen, Unterwilflingen, Walxheim, Zipplingen und Zöbingen.

Freitag, 7. September, in Stödtlen, nachm. 16.30 Uhr, für die Gemeindebezirke Stödtlen, Ellenberg und Wört

Samstag, 8. September, in Jagstzell, vorm. 8.00 Uhr, für den Gemeindebezirk Jagstzell.

Samstag 8. September, in Rosenberg, vorm. 8.45 Uhr, für den Gemeindebezirk Rosenberg.

Zu diesen Hauptkörungen sind sämtliche im Kreis Aalen befindlichen **13 Monate alten und älteren Bullen und 6 Monate alten und älteren Eber sowie Ziegenböcke vorzuführen.**

Dies gilt nicht nur für die zum öffentlichen Decken, sondern auch für die im Privatbesitz befindlichen und ausschließlich zum Decken eigener weiblicher Tiere verwendeten männlichen Zuchttiere.

Von der Vorführung befreit sind männliche Zuchttiere, die innerhalb der letzten 3 Monate auf einer Sonderkörung gekört wurden, sowie Bullen, die nicht zur Zucht benützt werden sollen.

Für Tiere, die wegen Erkrankung nicht vorgeführt werden können, ist am Körort ein tierärztliches Zeugnis vorzulegen. Bösartige Bullen dürfen zur Körung nicht vorgeführt werden, sie werden als zuchtuntauglich abgekört.

Sämtliche Bullen müssen mit einem geschlossenen Nasenring versehen sein und an einer Leitstange vorgeführt werden. Die Deckregister, in denen sämtliche Sprünge eingetragen sein müssen, sind bei der Körung vorzulegen.

Auftrieb spätestens ½ Stunde vor Beginn der Körung.

Die Gemeinden stellen den erforderlichen Platz mit den geeigneten Einrichtungen zur Aufstellung und Vorführung der Tiere zur Verfügung.

Die Körgebühren, die sofort nach der Körung an Ort und Stelle eingezogen werden, betragen bei

	erstmaliger Körung DM	Erteilung oder Erneuerung der Deckerlaubnis DM	Entzug der Deckerlaubnis DM
für Bullen	2.—	4.—	2.—
für Eber	1.50	2.—	1.—
für Ziegenböcke	0.50	0.75	0.50

Nach § 9 des Tierzuchtgesetzes wird mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschrift des § 3, Absatz 3 und 4, dieses Gesetzes ein männliches Zuchttier nicht auf der Hauptkörung vorführt.

Personen aus Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten und Schutzzonen (15 km Umkreis) ist der Zutritt zu den Körungen verboten. Tiere aus solchen Gebieten dürfen nicht aufgetrieben werden.

Die Halter männlicher Zuchttiere sind verpflichtet, die Körbücher und Abstammungsnachweise für Bullen, Eber und Ziegenböcke sofort an das jeweils zuständige Tierzuchtamt (Tierzuchtamt Schwäb. Hall, Heidsteige 6, oder Tierzuchtamt Ulm/Donau, Söflingerstraße 1) einzusenden.

Die Anwesenheit der Bürgermeister bei den Hauptkörungen, die für ihre Gemeinden angesetzt sind, ist dringend notwendig.

Aalen 7. August 1951

Landratsamt

S 4311

Warum Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsamt?

Die Vermittlung von Arbeitskräften ist die Hauptaufgabe der Arbeitsämter. Sie wird auf gemeinnütziger Grundlage, unparteiisch und unentgeltlich durchgeführt. In § 58 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird gesagt: „Die Arbeitsvermittlung hat dahin zu wirken, daß freie Stellen durch möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt werden."

Die Meinung, daß die Haupttätigkeit der Arbeitsämter in der Unterstützungszahlung besteht und daß die Dienststellen der Arbeitsverwaltung nur eine schematische, behördenmäßige Massenabfertigung vornehmen, ist irrig. Die Vermittlungsstellen sind mit Fachkräften besetzt, die in der Lage sind, auch spezialisierte Arbeitgeberaufträge zu beurteilen und die geeigneten Kräfte mit Hilfe moderner Karteiunterlagen auszuwählen. Außerdem beschränkt sich die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsämter keineswegs allein auf Arbeitslose. Auch den in Beschäftigung stehenden Personen, die aus irgend einem Grunde ihre Arbeit zu wechseln beabsichtigen, steht der Vermittler mit Rat und Tat zur Seite, um ihnen zu einer ihren Wünschen entsprechenden Stellung zu verhelfen. Als Arbeitsuchende sind sie bei der Vermittlung den Arbeitslosen völlig gleichgestellt.

Sofern die gesuchten Kräfte nicht gemeldet sein sollten, sind die Bemühungen um die Beschaffung derselben keinesfalls nur auf die örtlichen Angebote beschränkt. In regelmäßigen Zeitabständen werden die unerledigten Stellenangebote in der Presse und im Stellenanzeiger des Landesarbeitsamts veröffentlicht und im Rundfunk durchgesagt. Das System des überbezirklichen Ausgleichs gibt die Mög-

lichkeit, Stellenausschreibungen in kürzester Frist im gesamten Bundesgebiet vorzunehmen.

Die von den Arbeitsämtern eingeführten Abendsprechstunden für Arbeitsuchende, die in Beschäftigung stehen, beweisen, daß die Arbeitsverwaltung ihre Aufgabe als Mittler zwischen Wirtschaft und Arbeitsuchenden wirklich ernst nimmt, und zwar unter Verzicht auf jeglichen Bürokratismus!

Zuweisungen von Bewerbern haben nur den Charakter eines unverbindlichen Vorschlages. Die Entscheidung über die Einstellung liegt letzten Endes immer bei dem Arbeitgeber.

Es ist daher jedem Arbeitgeber, der Arbeitskräfte sucht, zu raten, sich der Vermittlung des Arbeitsamtes zu bedienen. Er spart Zeit und Geld und hat die Gewähr, daß ihm nur Kräfte vorgeschlagen werden, die seinen Anforderungen für die in Frage kommende Stelle entsprechen. **Arbeitsamt Aalen.**

Kreisstadt Aalen

Fundgegenstände

Beim Fundamt A a l e n wurden während des Monats Juli 1951 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

Lfd. Nr.	Fundverz. Nr.	Gegenstand
1	202	1 Füllfederhalter
2	205	1 Herrenarmbanduhr
3	206	1 Sitzkissen
4	208	1 roter Geldbeutel mit Inhalt
5	210	1 weißes Geldtäschchen, 1 Paar braune Wollsocken, 1 Paar Damenhandschuhe, 1 Schlüsselbund, 1 Schlüssel
6	212	1 Schere
7	214	1 Drehbleistift mit Etui
8	224	1 Kinderstrickjacke
9	225	1 junger Hund
10	226	1 Drehbleistift
11	227	1 Motorradständer
12	228	1 Herrenfahrrad
13	231	1 Briefmappe mit Inhalt
14	235	1 Aktentasche
15	236	1 grauer Herrenhut
16	237	1 graugrüner Herrenhut
17	239	1 Gummiball
18	241	1 Motorfahrerschutzhose
19	242	1 Schlüssel f. Sicherheitsschloß
20	243	1 Kugelschreiber

Der Pferchverkauf

findet am Montag, 20. August 1951, um 11.30 Uhr im Rathaus, Zimmer 16, statt.

Bürgermeisteramt.

Aenderung der Friedhofgebührenordnung

Der Gemeinderat Aalen hat am 18. Januar 1951 nachstehende Neufassung des § 8 der Friedhofgebührenordnung vom 28. Juli 1949 beschlossen:

§ 8

Gräbergebühren

Die Gräbergebühren betragen für eine Grabstätte:

Art des Grabes:	St. - Johann - Friedhof Friedhof U'rombach	Waldfriedhof
1. **Reihengräber:**		
für Ortsansässige	frei	10.—
für Auswärtige	15.—	25.—
für Auswärtige in der Kinderabteilung .	10.—	20.—

2. **Familiengräber oder Wahlgräber:**	in der 1. Ruhefrist DM	2. Ruhefrist DM	3. Ruhefrist DM	4. und jede weit. Ruhefrist DM
In der Reihe				
St.-Johann-Friedhof	15.—	25.—	35.—	40.—
Waldfriedhof	25.—	25.—	35.—	40.—
Friedhof Unterrombach	15.—	25.—	35.—	40.—
In der Reihe der Kleinkinderabteilung . .				
St.-Johann-Friedhof	10.—	15.—	20.—	25.—
Waldfriedhof	20.—	15.—	20.—	25.—
Friedhof Unterrombach	10.—	15.—	20.—	25.—
Am Weg				
St.-Johann-Friedhof	40.—	45.—	50.—	60.—
Waldfriedhof	60.—	45.—	50.—	60.—
Friedhof Unterrombach	30.—	40.—	50.—	60.—
An der Einfriedigung				
St.-Johann-Friedhof	70.—	80.—	90.—	100.—
Waldfriedhof	90.—	80.—	90.—	100.—
Friedhof Unterrombach	50.—	60.—	70.—	80.—
An Abteilungsecken, Rondellen und Nischen				
St.-Johann-Friedhof	100.—	120.—	140.—	150.—
Waldfriedhof	130.—	120.—	140.—	150.—

Die Änderung der Friedhofgebührenordnung wurde vom Innenministerium am 17. Juli 1951 genehmigt; sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 9. August 1951

Bürgermeisteramt.

Amtsgericht Neresheim

VN 1/50

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Holzgroßhändlers Gottlieb K l e n k , Ebnat, Kreis Aalen, nunmehr in Stuttgart, Heusteigstraße 44/I, ist am 7. August 1951, nachmittags 6 Uhr eingestellt und das **Anschluß-Konkurs-Verfahren** eröffnet worden. Konkursverwalter ist RA. Knobloch in Bopfingen. Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, sowie zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten, oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die im § 132 KO. bezeichneten Fragen wird bestimmt auf Freitag, den 21. September 1951, vormittags 10 Uhr auf dem Amtsgericht in Neresheim (Sitzungssaal). Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, sowie die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter in zweifacher Fertigung bis zum 21. August 1951 Anzeige zu machen. Der Termin vom 22. August 1951 wurde aufgehoben.

Blutspender

Das Kreiskrankenhaus Aalen braucht dringend Blutspender. Durch Wegzug verschiedener bisheriger Blutspender sind insbesondere Personen der Blutgruppen A, B und A-B erwünscht. Junge gesunde Frauen und Männer, die sich als Blutspender zur Verfügung stellen wollen, mögen sich baldmöglichst bei der Verwaltung des Kreiskrankenhauses Aalen melden.

Verwaltung des Kreiskrankenhauses Aalen.

Mütterberatungen im August 1951

Montag, den 27. August

von 14.00—15.30 Uhr: **Aalen,** Gemeindehaus
ab 16.00 Uhr: **Wasseralfingen,** Schwesternhaus.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
19. 8.: Dr. Richter, Bahnhofstr. 53, Tel. 377

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
19. 8.: Dr. Werfer, Vertr. Dr. Stengel, Marienstraße, Tel. 321

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
19. 8.: Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Tel. 652

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Männliche Kräfte:

1 Fernrohrspezialist
einige Eisendreher
1 Stahlgraveur
1 Einsteller für Schnitt-, Stanz- und Ziehwerkzeuge
mehrere Kettenschmiede
4 Bohrwerksdreher
1 Lehrenbauer
1 Schreibmaschinenmechaniker
1 Turmkranführer
1 Werkzeughärter
1 Heizer für Krankenhaus
1 Goldschmied
1 Kfz-Handwerker für Behörde
mehrere Karosserieflaschner
1 Bauflaschner
1 Fabrikflaschner
einige Feinmechaniker
einige Werkzeugmacher
einige Rundfunkmechaniker
1 Galvaniseur
1 Werkzeugmaschinenschlosser
1 Landmaschinenhandwerker
1 Huf- und Wagenschmied
1 Schreinermeister
1 Küfer
20 Orgelbauer für Auslandsdienst
einige ältere Orgelbauer für Innendienst
1 Flügel- und Pianozusammensetzer
2 Rahmenglaser
1 Maurerpolier
mehrere Isolierer
mehrere Gipser
1 Buchdruckmaschinenmeister
2 Illustrations- und Farbendrucker
1 Buchdrucker
1 Andrucker
1 Chemigraphen
einige Positivretuscheure für Spritzretusche
1 Traktorfahrer
1 Gärtner
einige Bäcker
2 Jungköche
3 Müller
3 Glasapparatebläser
1 Glasapparateschleifer
1 Keramiker
1 Kürschner
3 Herrenfriseure

Weibliche Kräfte:

1 Pelzstaffiererin
1 Strumpfrepassiererin
1 Bedienung
1 Wirtschafterin
1 zweite Köchin

Angestellte männlich:

1 Bauingenieur oder Architekten
1 Refa-Zeitnehmer für Landmaschinenfabrik
1 Vorkalkulator mit Erfahrung in der Feinblechverarbeitung
1 Betriebsingenieur für Automobilfabrik
1 Mechanikermeister für den Bau von Elektroapparaten
1 Betriebsingenieur für Herstellung mittelschwerer Spezialpapiermaschinen
1 Heizungstechniker
1 Werkzeug- und Vorrichtungskonstrukteur für führende Automobilfabrik
1 Meister zur Leitung der galvanischen Abteilung eines größeren Betriebs
2 Kreditsachbearbeiter für größeres Bankinstitut
1 Filialleiter mit Kenntnissen in allen einschl. Bankgeschäften
1 Spediteur für Autospedition
1 Spediteur für Spedition als Nachwuchskraft
1 kaufmännischer Angestellter für Apparatebaufirma mit perfekten englischen und französischen Sprachkenntnissen
1 kaufmännischer Angestellter für Maschinenfabrik für Buchhaltung
1 Kaufmann mit Kenntnissen in allen Laboratoriumsgeräten und Fachkenntnissen in Labor
1 Zahntechniker
1 zweiten Versandleiter für Bekleidungswerk mit Branchekenntnissen
1 Fachkraft aus dem Farbenhandel
1 Korrespondenten für Gummiwarenfabrik
1 Chefassistenten für Fachgeschäft für Bekleidungsbranche
1 technischer Kaufmann für chem. Industrie
1 juristischer Assessor für Krankenversicherungsgesellschaft
1 Prüfungsassistenten für Wirtschaftsprüfungsbüro
1 Angestellten für Textilgroßhandlung
1 kaufmännischen Angestellten für elektrotechnisches Unternehmen
1 Holzkaufmann für Holzgroßhandlung
1 Eisen- und Eisenwarenhändler für Eisengroßhandlung
1 Fachkaufmann für die Lederzurichterei

Angestellte weiblich:

3 Textilverkäuferinnen
1 erste Verkäuferin für Fleisch- und Wurstwaren
1 Maschinenbuchhalterin
1 Sprechstundenhilfe
1 Kontoristin für Erholungsheim

Vermittlungen ins Ausland:

1 Techniker für Unternehmen in Pasto/Columbia für Herstellung von Wachstuch und Kunstleder
1 Konstrukteur für Elektromotore und Elektrowerkzeug in die Schweiz
1 Automechaniker, nur wirkliche Fachkraft in die Schweiz (Bern)
1 Karosserieflaschnermeister für schweizer Firma nach Pretoria/Transvaal, südafrikanische Union
1 Meister für spanabhebende Fertigung und Härterei für schweizer Firma nach Pretoria/Transvaal, südafrikanische Union

---

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

mehrere Feinmechaniker
mehrere Feinoptiker
4 Strickmaschinenmechaniker
mehrere Dreher
einige Werkzeugmacher
einige Maschinenschlosser
1 Vorrichtungsbauer
2 Schleifer
2 Bauschlosser
1 Wasserinstallateur
1 Landmaschinenschlosser
2 Handformer
5 Automechaniker
1 Einsteller für Wafiosautomaten
2 Einrichter, möglichst gelernte Elektromechaniker
4 Elektromechaniker (Monteure)
2 Betriebselektriker
1 Flaschner
1 Huf- und Wagenschmied
1 Automatendreher
einige Maschinenarbeiter
1 Flaschner
1 Maschinenstricker für Flachstrickmaschine
1 Strickmeister als Schichtmeister
4 Modellschreiner
2 Bäckergesellen
1 jüngerer Metzger
1 Fotohilfe
1 Friseur
1 Dachdecker
einige Maurer
einige Gipser
einige Maler
3 Glasapparatebläser
1 Glasschleifer
1 Glasdrucker
1 Glasierer für Kunstkeramik
1 Freihanddreher für Kunstkeramik
1 Melker
1 jüngerer Gärtner
1 jüngerer Kaufmann
1 technischer Leiter für Leim- und Gelatineherstellung

Weibliche Kräfte:

einige Hausgehilfinnen
einige Küchenhilfen
1 Köchin
1 Bedienung
2 Friseusen
3 Textilverkäuferinnen für Kaufhaus
2 Lebensmittelverkäuferinnen
1 Schneidermeisterin
1 Sprechstundenhilfe
1 Kontoristin
1 Hollerithprüflocherin
1 Druckereieinlegerin
2 perfekte Büglerinnen
einige technische Zeichnerinnen

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 11. August 1951 — **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1550 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 34 **24. August** **1951**

Ausbruch der Hühnerpest

Die Hühnerpest ist ausgebrochen in den Beständen des

Feil Melchior, Aalen, Ulrichstraße 11
Schmid Ernst, Schelhoppen, Gde. Essingen
Schaupp Fridolin, Unterkochen, Kollmannsweg 2
Schreckenhöfer Jakob, Wasseralfingen, Beethovenstraße 33.

Aalen, 17. August 1951 **Landratsamt** Nr. VI-8529

Ausbruch der Hühnerpest

Die Hühnerpest ist ausgebrochen in den Beständen des Blasius Kräutle, Wasseralfingen, Karl-Keßler-Straße 84.

Aalen, 22. August 1951 **Landratsamt** Nr. VI-8529

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche in Weilerstoffel, Gemeinde Waldstetten, Kreis Schwäb. Gmünd ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 21. August 1951 **Landratsamt** Nr. IV-8523

Ausbildungshilfe für Lehrlinge

Zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge und Anlernlinge in anerkannten Lehr- und Anlernberufen stehen ab 1. September 1951 wieder Soforthilfemittel zur Verfügung. Antragsberechtigt sind Flüchtlinge, Sachgeschädigte und politisch Verfolgte, sofern ihnen nicht bereits eine Ausbildungshilfe über den 1. September 1951 hinaus bewilligt worden ist. Die Anträge sind **bis spätestens 5. September 1951** einzureichen, und zwar, soweit um Verlängerung einer am 31. August 1951 ablaufenden Beihilfe nachgesucht wird, über das Bürgermeisteramt bei dem Amt für Soforthilfe, das seither die Beihilfe ausbezahlt hat, soweit eine erstmalige Beihilfe beantragt wird, bei dem für den Ausbildungsort zuständigen Arbeitsamt auf einem dort erhältlichen Vordruck. In allen Fällen ist eine Bescheinigung des Lehrherrn über die Dauer der Lehre und die von ihm gewährte Entlohnung sowie eine Verdienstbescheinigung des Unterhaltspflichtigen (Lohnzettel, Rentenbescheid u. dgl.) vorzulegen. Auch früher mangels Mittel abgelehnte Anträge können, wenn die Lehre über den 1. September 1951 hinaus fortdauert, beim Arbeitsamt neu gestellt werden.

Verspätet eingereichte Anträge können voraussichtlich nicht vor Dezember d. J. beschieden werden.

Aalen, 18. August 1951 **Landratsamt Aalen** **Amt für Soforthilfe**

Umlegung Elberschwenden-Hochgreut Kreis Aalen

I. Das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden (Obere Umlegungsbehörde) hat mit Beschluß vom 10. April 1951 auf den Gemarkungen Elberschwenden (Gde. Röhlingen) und Hochgreut (Gde. Pfahlheim) sowie kleineren Teilen der Gemarkungen Pfahlheim, Röhlingen und Lindorf (Gde. Lippach) in dem aus der Gebietskarte vom 10. März 1951 näher ersichtlichen Umfang

die Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet.

II. Gegen diesen Beschluß können die Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung unter den Voraussetzungen des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg.-Bl. S. 221) i. V. mit der VO Nr. 147 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. Februar 1947 (Reg.-Bl. S. 2) Anfechtungsklage beim Verwaltungsgerichtshof in Stuttgart erheben.

III. Die mit diesem Beschluß entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Elberschwenden-Hochgreut". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Elberschwenden, Kreis Aalen (§ 5 Abs. 5 i. V. mit § 17 RUO).

IV. Es wird aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen können, innerhalb drei Monaten bei der Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt Ellwangen) anzumelden (§ 5 Abs 5 i. V. mit §§ 15 und 16 RUO).

V. Die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes darf in der Zeit bis zur Ausführungsanordnung (§§ 65—67 RUO) nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen während dieser Zeit nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Anordnung Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind (§ 5 Abs. 5 i. V. § 39 RUO).

Ellwangen, 16. August 1951

Die Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt)

Straßensperrung

Für die Zeit vom 27. August bis 31. August 1951 ist die L. I. O. Nr. 1080 in der Ortsdurchfahrt Dewangen wegen Kanalisationsarbeiten teilweise gesperrt. Die Umleitung des Verkehrs von Unterrombach nach Abtsgmünd und zurück erfolgt über Reichenbach und Laubach. Der Durchgangsverkehr in Dewangen in dem Straßenzug Fachsenfeld—Dewangen—Reichenbach bleibt aufrecht erhalten.

Die Umleitung ist an sämtlichen Straßengabelungen sichtbar gekennzeichnet.

I. A.: gez. **Rieck**

Die Krankenhausverwaltung Aalen stellt zum 1. September 1951 einen weiblichen

Büro-Anlernling

ein. Bewerbungen mit Lebenslauf und Abschrift des letzten Schulzeugnisses können sofort an die Verwaltung des Kreiskrankenhauses Aalen gerichtet werden.

Kreisstadt Aalen

Auflegung der Stimmlisten für die zweite Volksabstimmung über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, sowie die Ausgabe von Stimmscheinen

Die Stimmlisten für die 2. Volksabstimmung über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern am Sonntag den 16. September 1951, liegen in der Zeit vom Montag, dem 27. August bis Sonntag, dem 2. September 1951, jeweils vormittags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr, am Sonntag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr auf dem Einwohnermeldeamt in Aalen, für die Bewohner des Stadtteils Unterrombach auf dem Rathaus in Unterrombach zur allgemeinen Einsicht auf. Jeder Stimmberechtigte, der die Stimmlisten für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Dauer der öffentlichen Auflegung deren Berichtigung beantragen. Er hat die erforderlichen Beweise beizubringen.

Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstag

1. nach Art. 116 des Grundgesetzes Deutscher ist,
2. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
3. seit mindestens 3 Monaten im Abstimmungsgebiet wohnt. Abstimmungsgebiet sind die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wem rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind;
3. wer rechtskräftig auf Grund des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.-Bl. S. 71) in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereiht wurde oder wem durch rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer das Wahlrecht aberkannt ist.

In der Ausübung des Stimmrechts sind behindert:

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind;
2. Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die in amtlicher Verwahrung gehalten werden.

Den Stimmberechtigten gehen im Laufe der nächsten Tage die Abstimmungsausweise zu. Diejenigen Stimmberechtigten, die bis zum

29. August 1951 noch keinen Abstimmungsausweis erhalten haben, werden gebeten, sich während der öffentlichen Auflegung beim Einwohnermeldeamt bzw. bei der Geschäftsstelle in Unterrombach zu melden.

Für die kommende Volksabstimmung werden wiederum Stimmscheine ausgegeben. Einen Stimmschein erhält auf Antrag:

1. ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste eingetragen ist,
   a) wenn er sich am Abstimmungstag während der Abstimmung aus zwingenden Gründen außerhalb der Gemeinde, in deren Stimmliste er eingetragen ist, aufhält;
   b) wenn er nach Ablauf der Frist zur Auflegung der Stimmliste seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt;
   c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen;
2. ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,
   a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung der Stimmliste zu beantragen,
   b) wenn er wegen Behinderung in der Ausübung des Stimmrechts gestrichen oder nicht eingetragen war, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist.

Der Stimmschein ist beim Einwohnermeldeamt bzw. bei der Geschäftsstelle Unterrombach zu beantragen. Der Antragsteller hat den Grund zur Ausstellung des Stimmscheines auf Anfordern glaubhaft zu machen. Es wird gebeten, den Abstimmungsausweis vorzulegen. Verlorengegangene Stimmscheine werden nicht ersetzt. Die Stimmscheine können nur zur Stimmabgabe innerhalb des Landesbezirks Württemberg verwendet werden. Sie müssen bis spätestens Freitag, den 14. September 1951 während der üblichen Sprechstunden beantragt werden.

Aalen, 21. August 1951 Bürgermeisteramt

Wandelkonzert

Aus Anlaß des Wettkampfes zwischen der Turnerriege Bern und der Kreisriege Aalen findet am Sonntag, dem 26. August 1951, in der Zeit von 11—12 Uhr bei gutem Wetter im Stadtgarten ein **Wandelkonzert** statt.

Aalen, 22. August 1951 Bürgermeisteramt

Berufsschule Aalen, I. Bauabschnitt

Öffentliche Ausschreibung der Erd-, Maurer-, Kanalisations-, Dichtungs-, Beton- und Stahlbetonarbeiten.

Unterlagen ab 27. August 1951 beim Stadtbauamt Aalen. Angebotseröffnung 11. September, 10 Uhr vormittags, im Sitzungssaal, Rathaus Aalen.

Aalen, 22. August 1951 Bürgermeisteramt

Amtsgericht Neresheim

Neresheim. Musterregister MR 19 — 11. 8. 51 —: Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen. Umschlag mit 10 Stoffmustern für Flächenerzeugnisse bestimmt. Angemeldet am 11. August 1951, mittags 12.00 Uhr. Schutzfrist drei Jahre.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
26. 8. Dr. Roemer, Bahnhofstr. 31, Tel. 720

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
26. 8. Dr. Zitzmann, Mühlgraben 16, Tel. 649

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
26. 8. Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen - Nebenstelle Ellwangen - Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8—12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr.
Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17—19 Uhr.

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen:

Fachkräfte männlich:
einige Freiformschmiede
1 Feindrahtweber oder -weberin
mehrere Flaschner oder Installateure
4 Heizungsmonteure
einige Dreher
2 gute Mechaniker für Klein- und Einzelteilfertigung
1 Motorenschlosser
1 Kleinmotorenschlosser
einige Kfz-Mechaniker
1 Feinmechaniker
1 Vorarbeiter für Gießerei
1 Kokillenbaufachmann
1 Modelleur und erster Zuschneider für Herrenkleiderfabrik
1 Strickmeister für Strumpffabrik
1 Webmeister für Baumwollfeinweberei
1 Rundstuhlwirker
1 Meister für Woll- und Baumwollreißerei
1 Vorarbeiter möglichst gelernter Maschinenschlosser für Woll- und Baumwollreißerei
3 Färber
1 Damenhutmacher
2 Herrenhutmacher
2 Haarstumpenwalker
2 Kürschner
1 Orthopädieschuhmacher
1 Preßvergolder und Zuschnittsortierer
1 Meister für Lederwarenfabrik
1 Vollgattersäger
1 Gestell-Schreinermeister oder -Vorarbeiter
1 Marketeur für Furnierwerk
1 Küfer
1 Rahmenglaser
1 Steinmetz für Marmor und Granit
1 Grabsteinmetz
mehrere Maurer und Gipser
1 Buchdrucker oder Schweizerdegen
1 Schweizerdegen
1 Buchdruckmaschinenmeister
1 Vierfarbendrucker
1 Buchbinder
mehrere Bäcker
3 Konditor
mehrere jüngere Metzger
6 Köche-Commis
1 Abfüller für Getränkeindustrie
1 Bierbrauer
2 Gärtnergehilfen
1 Feldaufseher
3 Damenfriseure
mehrere Herrenfriseure
1 Fahrlehrer für Privatfahrschule

Fachkräfte weiblich:
1 Strumpfrepassiererin
1 Gummistrickerin
1 Kettlerin für Gummistrümpfe
1 Webereiarbeiterin
2 Serviererinnen
1 Köchin
mehrere Zimmermädchen
mehrere Friseusen
einige Pelzmaschinennäherinnen
einige Strumpfrepassiererinnen
einige Maschinenstickerinnen

Angestellte männlich:
1 Maschineningenieur (HTL) für Apparatebau
1 Diplomingenieur für Fachrichtung (Elektrotechnik)
1 Kraftfahrzeugingenieur
1 Eisenbahningenieur für amerikanische Dienststelle
1 Wasserstraßeningenieur für amerikanische Dienststelle
1 leitender Ingenieur für vorgenannte Sparten für amerikanische Dienststelle
1 Werkzeugkonstrukteur (HTL) für Schmuckwarenbranche
mehrere Konstrukteure für Waggonfabrik
1 Betriebsingenieur für elektromechanischen Betrieb
1 Konstrukteur für Textilmaschinenfabrik
1 Konstrukteur für Farben-, Lack-, Kunststoff-chem. und kosmet. Industrie
1 Konstrukteur für Rohrleitungs- und Apparatebaufirma
1 Maschinentechniker für Motorenwerk
1 Motorenbauingenieur
1 Ingenieur für Kommunalverwaltung
1 Stückzeitrechner
1 technischer Kaufmann für Großwerkstätte für Autoreparaturen
1 kaufmännischer Angestellter für Fabrikations- und Großhandelsbetrieb Obstbrennerei
2 jüngere kaufmännische Angestellte für Nahrungsmittelbetrieb
1 kaufmännischer Angestellter für Textilfabrik mit Führerschein Klasse III
1 Akquisiteur für Reedereifrachtkontor
1 Jugendfürsorger für Jungarbeiterheim
1 Sachbearbeiter für Sachversicherungsgesellschaft
1 Einkäufer für Fein- und Schnellwaagen
1 Schaufensterdekorateur für Mannheimer Fachgeschäft

Angestellte weiblich:
1 Diätassistentin
1 Masseuse für Sauna-Bad
einige technische Zeichnerinnen
1 Chemotechnikerin
1 Auslandskorrespondentin mit sehr guten französischen Sprachkenntnissen
1 Taubstummenoberlehrerin für Gehörlosenschule in Hessen
1 Auslandskorrespondentin für Kraftfahrzeugwerk mit spanischen, englischen und französischen Sprachkenntnissen, perfekt in Steno und Maschinenschreiben
1 Sekretärin für Rechtsanwaltsbüro, englische Sprach- und Stenokenntnisse
1 Verkäuferin für Lederwarengeschäft, perfekte englische und französische Sprachkenntnisse
1 Filialleiterin für Zweigstelle der Konsumgenossenschaft
einige Verkäuferinnen für Schuhfachgeschäft
einige branchekundige Verkäuferinnen für Haushaltspezialgeschäft
1 hauswirtschaftliche Praktikantin für Internatsbetrieb
1 Sprechstundenschwester für Fachärztepraxis

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:
mehrere Feinmechaniker
mehrere Feinoptiker
mehrere Dreher
einige Werkzeugmacher
4 Strickmaschinenmechaniker
einige Maschinenschlosser
5 Automechaniker
2 Bauschlosser
1 Wasserinstallateur
2 Handformer
1 Meister für feinmechanische Arbeiten
1 Schleifer
1 Vorrichtungsbauer
einige Fräser, Bohrer
einige Maschinenarbeiter
1 Automatendreher
2 Betriebselektriker
2 Einrichter, möglichst gelernte Elektro-Mechaniker
3 Elektromonteure
1 Flaschner
einige Modellschreiner
1 Strickmeister als Schichtmeister
1 Maschinenstricker
einige jüngere Bäcker
1 Fotogehilfe
1 Friseurgehilfe
1 jüngerer Metzger
3 Glasapparatebläser
1 Glasschleifer
einige Maler
einige Gipser
einige Maurer
1 Glasierer, 1 Freihanddreher für Kunstkeramik
1 jüngerer Gärtner
1 Melker

Weibliche Kräfte:
mehrere Hausgehilfinnen
einige Köchinnen
1 Serviererin
5 Küchenhilfen
1 Druckereieinlegerin
1 perfekte Büglerin
2 Friseusen
1 Schneidermeisterin
einige technische Zeichnerinnen
1 perfekte Stenotypistin (180 bis 200 Silben)
3 Textilverkäuferinnen
2 Lebensmittelverkäuferinnen
1 Sprechstundenhilfe
1 Kontoristin
1 Hollerithprüflocherin

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim.

Aalen, den 18. August 1951 **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1550 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 35 | 31. August | 1951

Zählung der Schweine, Gänse und Enten am 3. Sept. 1951

Gesetzliche Bestimmungen

Auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBL. I S. 1532) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung über Viehzählungen vom 2. August 1951 wird

am 3. September 1951
eine Zählung der Schweine, Gänse und Enten durchgeführt.

Zweck der Zählung

Bei der weiteren starken Vermehrung der Schweinehaltung und mit Rücksicht auf den Devisenbedarf ist eine zuverlässige Beurteilung der notwendigen Einfuhren von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Futtermitteln auf Grund von hieb- und stichfesten Zählergebnissen namentlich im Hinblick auf die neue Kartoffelernte weiterhin vordringlich. Verheimlichungen werden zum Schaden der heimischen Landwirtschaft immer noch beobachtet, auch die Exporterlöse unserer Industrie können dadurch unrationell verwendet werden.

Umfang der Zählung

Die Zählung erstreckt sich auf Schweine, Gänse und Enten. Es ist wahrscheinlich, daß die Viehzwischenzählung im September letztmalig als Totalerhebung durchgeführt werden wird. Damit ist auch die letzte Gelegenheit gegeben, die Gänse- und Entenbestände in ihrem vollen Umfang zu erfassen. Das Wassergeflügel, das regelmäßig bei der allgemeinen Viehzählung im Dezember gezählt wird, ist zu diesem Termin nicht mehr vollzählig. Bekanntlich wird aber gerade in den Monaten September bis November eine größere Zahl von Gänsen und Enten abgeschlachtet. Gleichzeitig soll die Septemberzählung für die künftigen Jahre Aufschluß über das Verhältnis der September- zu den Dezemberbeständen geben.

Anzugeben ist alles zur Haushaltung gehörende Vieh, gleichgültig wo es sich befindet (im Stall, Hof, Garten usw.) und ob es dem Viehhalter gehört oder sich bei ihm nur in Fütterung und Pflege befindet. Krankes Vieh ist auch dann anzugeben, wenn mit seinem Eingehen gerechnet wird. Verkauftes Vieh, das sich am 3. September noch beim bisherigen Besitzer befindet, ist von diesem anzugeben. Bei Händlern, Metzgern und auf Schlachthöfen stehendes Vieh ist von diesen anzugeben, desgleichen das Vieh, das in der Nacht vom 2. auf 3. September dort eintriff. Das in der Nacht vom 2. auf 3. September auf Transport befindliche Vieh wird auf dem Empfangsbahnhof bezw. am Empfangsort gezählt. Vorübergehend abwesendes Vieh ist von der Haushaltung anzugeben, zu der es gehört. Vieh, das sich bei einer anderen Haushaltung in Fütterung oder Pflege befindet, wird nur bei dieser ermittelt.

Verpflichtung der Viehhalter

Jeder Viehhalter ist verpflichtet dem Zähler vollständige und richtige Angaben über das zu zählende Vieh zu machen, das sich in der Nacht vom 2. auf den 3. September 1951 in seiner Haushaltung befunden hat, gleichgültig ob es dem Viehhalter gehört oder sich dort nur in Fütterung und Pflege befindet. Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen. In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß daher am Tage der Zählung (3. September 1951) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann.

Der Viehhalter oder sein Stellvertreter müssen über den Viehbestand genau unterrichtet sein. Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihm vertretende Person verpflichtet spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung vor dem Bürgermeister zu machen. Ganz abgesehen davon, daß hieb- und stichfeste Zahlen in erster Linie im Interesse der Landwirtschaft liegen, besteht eine gesetzliche Verpflichtung dazu wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Wer die Auskünfte verweigert, wer falsche oder unvollständige Angaben macht oder den Zählern die Besichtigung von Ställen und Örtlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, verweigert, kann nach den geltenden Strafbestimmungen belangt werden.

Durchführung der Zählung

Die Durchführung der Zählung ist Aufgabe der Gemeindeverwaltungen. Sie wird durch ehrenamtliche Zähler vollzogen. **Die Angaben der Viehhalter dürfen auf keinen Fall für steuerliche Zwecke verwendet werden.**

Verhalten bei Seuchengefahr

Nachstehende Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der Tatsache, daß noch im einzelnen Viehhaltungen die Hühnerpest herrscht, besonders zu beachten. Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Zählung stattfindet, nur ist im Interesse der Viehhaltung alles zu vermeiden, was zur Verbreitung der Seuche beitragen kann. So dürfen nach § 3 der Verordnung des Innenministeriums über die Bekämpfung von Maul- und Klauenseuche vom 6. April 1938 (Reg. Bl. S. 136) im Sperrbezirk Gehöfte mit Klauentierhaltung nicht betreten werden. In der Schutzzone (15 Kilometer Umkreis) ist dem Zähler das Betreten der Ställe und Standorte von Klauenvieh nicht gestattet. Das gleiche gilt für **Gehöfte,** welche **von der Hühnerpest befallen** sind. Diese Gehöfte **dürfen** zum Zwecke der Zählung **nicht betreten werden.** In diesen Fällen ist nach den Angaben des Viehhalters zu zählen. Führt die Befragung zu keinem Erfolg, dann hat der Zähler unter Mitwirkung des Bürgermeisters zu versuchen die für die Eintragung notwendige Angaben anderweitig zu beschaffen.

Aalen, 25. August 1951 **Landratsamt**
VI 9520

Achtung, Bauern! Brandgefahr!

Achtet auf das zum Teil schlecht eingebrachte Öhmd. Bei verdächtigem Geruch durch Überhitzung der Heustöcke sofort den Bürgermeister verständigen, welcher die nächstgelegene Heustocksonde anfordert. Heustocksonden befinden sich bei den Feuerwehren in Aalen, Ellwangen, Bopfingen und Neresheim.

Die Untersuchung der Stöcke erfolgt kostenlos; darum nicht zuwarten, bis ein Brand ausbricht, sondern rechtzeitig vorher Anzeige erstatten.

Aalen, 27. August 1951 **Landratsamt**
Nr. VII 3272

US Resident Office Aalen gibt bekannt:

Am Montag, dem 3. September 1951, ist das US-Resident Office Aalen wegen des amerikanischen Feiertages (Labour-Day — amerikanischer Tag der Arbeit) geschlossen.

Ausbruch der Hühnerpest

Die Hühnerpest ist in den Beständen des Melchior Mangold in Rotenbach, Gde. Schrezheim, ausgebrochen.

Aalen, 24. August 1951 **Landratsamt**
Nr. VI—8529

Ausbruch der Hühnerpest

In den Beständen des Josef Eiberger, Mittelhof, Gde. Ellwangen (Jagst), ist die Hühnerpest ausgebrochen.

Aalen, 27. August 1951 **Landratsamt**
Nr. VI—8529

Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest ist erloschen in den Gemeinden:
Stadt Aalen, ohne Hofherrnweiler,
Essingen und Unterkochen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 29. August 1951 **Landratsamt**
Nr. VI—8529

Ratschläge für Geflügelhalter zur Bekämpfung der Hühnerpest

Vorwiegend durch Einfuhren von Geflügel aus norddeutschen Bundesländern wurde die Hühnerpest (auch Geflügelpest genannt) erneut in das Landesgebiet eingeschleppt, wo sie sich durch den Handelsverkehr mit Geflügel und durch Personenverkehr schnell in größerem Ausmaß verbreitet hat.

Zur erfolgreichen Durchführung der gesetzlichen Bekämpfungs- und Schutzmaßnahmen ist die tätige und verständnisvolle Mitwirkung der Geflügelhalter und der mit Geflügel handelnden Personenkreise unbedingt erforderlich.

Die Beachtung dieses Merkblattes unterstützt die staatliche Tierseuchenbekämpfung bei der Erfüllung dieser Aufgaben und bewahrt die Geflügelhalter vor wirtschaftlichen Schäden.

1. **Empfänglich für Geflügelpest** sind außer allen Arten des **Hausgeflügels auch Tauben.** Nach neueren Erkenntnissen ist auch eine Ansteckungsgefahr für den Menschen nicht sicher von der Hand zu weisen.

2. **Die Übertragung des Ansteckungsstoffes** erfolgt in der Regel durch Berührung kranker Tiere mit gesunden (Zukauf!), sehr oft jedoch auch durch achtlos entfernte Abfälle geschlachteten oder durch unsachgemäße Beseitigung gestorbenen oder getöteten Geflügels, durch Schlachtspülwasser, Verfütterung von Eierschalen ausländischer oder aus geflügelpestkranken Beständen stammender Eier.

Im Hinblick auf die Gefahr der Weiterverbreitung der Geflügelpest durch Eierschalen

wird Hotels, Gaststätten, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen (z. B. der Eierlikör- bzw. Schokoladeindustrie) empfohlen, die anfallenden Eierschalen durch Verbrennen unschädlich zu beseitigen.

Auch der Personenverkehr spielt durch die Weiterverschleppung des Ansteckungsstoffes an Schuhzeug, Kleidern usw. eine Rolle.

In neuerer Zeit tritt ferner die Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes durch fließende Gewässer, an deren Ufer sich pestverseuchtes Geflügel aufgehalten hat, in den Vordergrund.

Nach wie vor bedeutet der „wilde Handel" mit Geflügel, besonders solchem, das in das Landesgebiet eingeführt worden ist durch Personen, die meist nicht im Besitz einer Handelserlaubnis sind, eine nicht zu unterschätzende Gefahr.

3. **Sobald folgende Krankheitserscheinungen auftreten,** ist die ständige Beobachtung des Geflügels und die Erstattung der Anzeige unbedingt erforderlich: Traurigkeit, Mattigkeit, blaurote Verfärbung des Kammes, Atemnot (Schnabel geöffnet, beim Einatmen oft ein klagender, piepsender Ton), schleimiger Ausfluß aus Schnabel und Nase, Durchfälle, Lähmungserscheinungen. Nicht immer sind alle Krankheitserscheinungen ausgeprägt. Tod nach wenigen Tagen, manchmal ohne wesentliche Krankheitserscheinungen schlagartig.

4. **Die Anzeige der Geflügelpest** ist nach dem Viehseuchengesetz Pflicht. Unterlassung der Anzeige ist strafbar und zieht die Versagung der staatlichen Entschädigung bei Verlusten nach sich.

Die Anzeige ist beim Bürgermeisteramt oder beim zuständigen Regierungsveterinärrat zu erstatten. Gestorbenes seuchenverdächtiges Geflügel ist zur Verfügung des Amtstierarztes sicher aufzubewahren. Bis zur amtstierärztlichen Klärung des Verdachts darf kein Geflügel weggegeben werden. Eine etwaige Selbsthilfe durch heimliche Abschlachtung oder Tötung von verdächtigem Geflügel ist im Hinblick auf die Weiterverschleppung (der Seuchenherd bleibt dann unbekannt) strafbar und unter allen Umständen zu unterlassen.

Soweit Schutzimpfungen erforderlich sind, werden sie polizeilich angeordnet.

5. **Maßnahmen zur Fernhaltung der Seuche:** Fremden Personen Zutritt zum Gehöft, insbes. Stallungen, Ausläufen, Bruträumen verwehren.

Geflügel im Gehöft oder im Unterbringungsraum verwahren, wenn die Seuche in der Umgebung ausgebrochen ist, vor allem Berührung mit anderem Geflügel und Zutritt zu fremden Düngerstätten und Wasserläufen verhindern.

Weder lebendes noch geschlachtetes Geflügel einführen. Ist die Bestandsergänzung durch zugekauftes Geflügel nicht zu umgehen, dann strengste Absonderung des zugegangenen Geflügels für die Dauer von 14 Tagen.

Abfälle von Geflügel und Eierschalen unbekannter oder verdächtiger Herkunft nicht an Geflügel verfüttern. Eierschalen wie auch Geflügelabfälle, die bei der Schlachtung und küchenmäßigen Zubereitung anfallen, verbrennen oder tief vergraben.

Laufende Desinfektion mit Lösungen von Rohmultisept (siebenprozentig) oder Formalin (zweiprozentig).

6. **Die Anordnungen des Regierungsveterinärrats** betr. Sperren, Verwertung des geschlachteten Geflügels, Desinfektion usw. müssen im eigenen Interesse des Besitzers streng befolgt werden.

Zuwiderhandlungen ziehen nicht nur Strafen, sondern auch den Ausschluß von Entschädigungen nach sich.

Oeffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 1950

Die Erklärungen für die Einkommensteuer einschließlich der einheitlichen Feststellung von Einkünften, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1950 sind in der Zeit vom

1. September bis 30. September 1951

bei den Finanzämtern abzugeben. Steuerpflichtige, die Gewinne aus abweichenden Wirtschaftsjahren bezogen haben, die nach dem 30. Juni 1951 geendet haben, haben die Erklärungen spätestens am 10. Tag des dritten Monats nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einzureichen.

A. **Einkommensteuererklärungen** haben abzugeben:

1. **unbeschränkt Steuerpflichtige,**
   a) wenn ihr Einkommen im Kalenderjahr 1950 mehr als 600 DM betragen hat und darin weder lohnsteuerpflichtige Einkünfte noch Einkünfte aus einem nichtbuchführenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb enthalten sind;
   b) wenn ihr Einkommen im Kalenderjahr 1950 ganz oder teilweise aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften bestanden hat und entweder
      aa) das Einkommen im Kalenderjahr 1950 24 000 DM oder mehr betragen hat, oder
      bb) die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, im Kalenderjahr 1950 mehr als 600 DM betragen haben;
   c) wenn ihr Einkommen im Kalenderjahr 1950 ganz oder teilweise aus Einkünften aus einem nichtbuchführenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bestanden hat und die anderen Einkünfte im Kalenderjahr 1950 mehr als 600 DM betragen haben;
   d) wenn sie Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen haben, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte im Kalenderjahr 1950 3600 DM überstiegen hat;
2. **beschränkt Steuerpflichtige** über die inländischen Einkünfte im Kalenderjahr 1950;
3. **Steuerpflichtige,** die wegen berechtigten Interesses die Veranlagung beantragen.

B. **Körperschaftsteuererklärungen** haben abzugeben:

1. **unbeschränkt Steuerpflichtige** (Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine a. G., sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts), soweit sie nicht nach § 4 KStG voll steuerfrei sind, über ihr Einkommen im Kalenderjahr 1950;
2. **beschränkt Steuerpflichtige** (Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben), über ihre inländischen Einkünfte im Kalenderjahr 1950.

C. **Gewerbesteuererklärungen** haben abzugeben:

1. alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Wirtschaftsjahr den Betrag von 4000 DM oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungspunkt den Betrag von 20 000 DM überstiegen hat;
2. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften);
3. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit; sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine haben eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht;
4. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrags oder die Höhe des Gewerbekapitals alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln ist oder ermittelt wird.

D. **Eine Umsatzsteuererklärung** ist von **allen Unternehmern** abzugeben, deren Gesamtumsatz (steuerpflichtiger und steuerfreier Umsatz) im Kalenderjahr 1950 **mehr als 800 DM** betragen hat.

Land- und Forstwirte, deren Gesamtumsätze nach Richtsätzen ermittelt werden, brauchen eine Umsatzsteuererklärung nur abzugeben, wenn sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden.

E. Eine Steuererklärung hat **außerdem** abzugeben, wer vom Finanzamt dazu **besonders** aufgefordert wird. Die Zusendung eines Steuererklärungs-Vordrucks gilt als besondere Aufforderung.

Für die Steuererklärungen sind die **amtlichen Vordrucke** zu verwenden. Diese sind bei den Finanzämtern erhältlich.

Wer später erkennt, daß eine abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, hat dies dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.

Aalen, 1. Sept. 1951 — **Finanzamt Aalen**
Dienststelle Ellwangen

Bekanntmachung

Aus kassentechnischen Gründen ist vom 1. September 1951 an die Zahlstelle der Dienststelle Ellwangen jeweils **samstags ab 11.30 Uhr geschlossen.**

Aalen, 25. Aug. 1951 — **Finanzamt Aalen**
Dienststelle Ellwangen

Mütterberatungen im September 1951

Mittwoch, den 5. September 1951:

9.00 Uhr in **Aufhausen,** Rathaus
9.45 Uhr in **Oberdorf,** Kindergarten
10.45 Uhr in **Kerkingen,** Kindergarten
13.45 Uhr in **Bopfingen,** Kindergarten
15.00 Uhr in **Röttingen,** Rathaus
16.00 Uhr in **Hofen,** Schwesternhaus

Montag, den 10. September 1951:

14.00 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Unterrombach,** Schule

Kaufmännische Berufsschule Aalen

Schüleraufnahme

am Montag, dem 3. September, von 8.00 bis 11.00 Uhr in Saal 4 der Kaufmännischen Berufsschule (Parkschule).

Schulpflichtig sind alle schulentlassenen Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres, die eine kaufmännische Lehrstelle angetreten haben oder eine solche Stelle im Laufe des Jahres antreten wollen, sowie alle

mit kaufmännischen Arbeiten betrauten Jugendlichen bei Behörden, Verwaltungen usw.

Die rechtzeitige Anmeldung und der pünktliche Besuch des Unterrichts liegen im Interesse des Jugendlichen und eines geordneten Schulbetriebes.

Die in den Bürotechnischen Jahreskurs aufgenommenen Schülerinnen kommen ebenfalls am Montag, 3. September, 8.00 Uhr. Die vorgesehenen eigenen Schreibmaschinen sind mitzubringen.

Schülerinnen und Schüler, die im vergangenen Schuljahr die 1. Klasse der Kaufmännischen Berufsschule in Ellwangen besucht haben und nun für eine 2. Klasse an der Kaufmännischen Berufsschule in Aalen vorgesehen sind, kommen am Donnerstag, dem 6. September, 8.00 Uhr nach Aalen. Sie werden anschließend verschiedenen Fachklassen zugeteilt.

Der Schulleiter
E. Gröner

Gewerbliche und Kaufmännische Berufsschule Ellwangen (Jagst)

am Montag, 3. Septbr. 1951, vorm. 8.00 Uhr
Schüleranmeldung

Die neu eintretenden Schüler werden hiermit aufgefordert, am **Montag, 3. September 1951, 8 Uhr,** mit Entlassungszeugnis der Volksschule oder der höheren Schule sowie mit Schreibzeug ins Schönengraben - Schulhaus, I. Stock, zu kommen.

Berufsschulpflichtig sind alle Jugendlichen unter 18 Jahren ohne Ausnahme **unmittelbar nach der Entlassung** aus der **Volksschule** oder dem Austritt aus einer höheren Schule, **gleichgültig, ob sie in Arbeit stehen oder nicht.** Die Berufsschulpflicht beginnt also zum Beispiel bei Lehrlingen nicht erst nach Beendigung einer Probezeit.

Die Berufsschulpflicht ist an der für den Arbeitsort zuständigen Berufsschule zu erfüllen. Jugendliche, welche keine Lehr- oder Arbeitsstelle haben, müssen die für ihren **Wohnort** zuständige Berufsschule besuchen.

Die Gewerbliche und Kaufmännische Berufsschule Ellwangen ist

örtlich zuständig für die Gemeinden Ellwangen, Dalkingen, Ellenberg, Jagstzell, Neuler, Pfahlheim, Rindelbach, Röhlingen, Rosenberg, Schrezheim und Schwabsberg,

fachlich zuständig für alle männlichen und weiblichen Lehrlinge, jugendlichen Anlernlinge und Hilfsarbeiter aus gewerblichen und kaufmännischen Betrieben (Handwerk, Handel, Industrie, Behörden, Banken, Post, Eisenbahn) und für alle unbeschäftigten Jugendlichen mit folgenden Ausnahmen:

a) Jungen, welche in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, besuchen die **landwirtschaftliche Berufsschule für Knaben,**

b) Mädchen, welche in der Land- und Forstwirtschaft oder im Haushalt beschäftigt sind, oder die nicht in Arbeit stehen, besuchen die **landwirtschaftliche Berufsschule für Mädchen oder die Hauswirtschaftsschule.**

Für die Erfüllung der Schulpflicht sind die Arbeitgeber und die Erziehungsberechtigten (Eltern) verantwortlich. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre berufsschulpflichtigen Arbeitnehmer spätestens am vierten Tage nach ihrem Eintritt bei der Schulleitung der zuständigen Berufsschule **schriftlich** anzumelden und zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Dieselbe Verpflichtung gilt für die Eltern (Erziehungsberechtigten), sofern die Schulpflichtigen stellenlos sind (Verstöße gegen das Schulpflichtgesetz sind mit Geldstrafe bis zu 150.— DM oder mit Haft bedroht).

Die Schulleitung

Kreisstadt Aalen

Sperrung des Bahnübergang bei der „Neuen Welt"

Wegen Instandsetzungsarbeiten ist der Bahnübergang bei der „Neuen Welt" vom 3. September 1951 ab für die Dauer von etwa 14 Tagen für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr gesperrt.

Aalen, 28. August 1951 **Bürgermeisteramt**

Der Krämer-, Rindvieh- und Schweinemarkt

wird am Montag, dem 10. September 1951, abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Vorschriften. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn: 8.00 Uhr.

Aalen, 28. August 1951 **Bürgermeisteramt**

Bekanntmachung

Am Montag, dem 3. September 1951, wird auf dem Alten Turnplatz in Aalen der

Schafmarkt

abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Vorschriften. Der Schafmarkt beginnt um 6.00 Uhr.

Aalen, 22. Aug. 1951 **Bürgermeisteramt**

Städt. Kanzleien geschlossen

Am Freitag, dem 31. August 1951, sind sämtliche Kanzleien der Stadtverwaltung wegen des Betriebsausfluges geschlossen.

Aalen, 24. Aug. 1951 **Bürgermeisteramt**

Die Müllabfuhr

fällt am Freitag, dem 31. August 1951, aus.

Aalen, 29. Aug. 1951 **Bürgermeisteramt**

Obstverkauf

Am Montag, dem 3. September 1951:

8.00 Uhr Hirschbach anschließend Gaswerk. Treffpunkt Badeanstalt.

14.00 Uhr Unterrombach — Wellenstraße, Steinertgasse, Bühlwasen, Mädle, Sandberg, Bohnensträßle. Treffpunkt Wellenstraße, bei Haus Nr. 18.

Am Dienstag, dem 4. September 1951:

8.00 Uhr Himmlingen, Galgenberg, Schlatwasen, Ziegelstraße, Alte Heidenheimer Straße, Zebert, Neue Heidenheimer Straße. Treffpunkt am „Kirschenbergle" bezw. Tannenwäldle.

14.00 Uhr Gmünder Straße, Magazinberg, Osterbucher Steige, Heuchelbach. Treffpunkt Gmünder Straße bei Haus Nr. 80.

Am Mittwoch, dem 5. September 1951:

8.00 Uhr Burgstall, Langertstraße, Saarstraße. Treffpunkt Erzgrube.

14.00 Uhr Kälblesrain, Hopfenstraße, Schlauch. Treffpunkt Kälblesrain.

16.30 Uhr Bohl, Zeppelinstraße, Parkschul-Platz. Treffpunkt im Bohl.

Die Losverzeichnisse sind ab Samstag, dem 1. September 1951 im Rathaus angeschlagen.

Bürgermeisteramt

Gemeinde Pfahlheim

Vergebung von Bauarbeiten für die Ortskanalisation in Pfahlheim

Vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel kommen die erforderlichen Grab-, Betonier-, Maurer- und Rohrlegearbeiten auf der Grundlage der VOB zur Vergebung.

Die Ausführung umfaßt etwa:

4000 cbm Grabenaushub, die Erstellung von 55 Einsteigschächten sowie die Verlegung von rund 2500 lfm Betonrohre von 150 bis 700 mm l. W.

Die Pläne sowie die Angebotsvordrucke können ab sofort auf dem Büro des Bauing. H. Mezger, Ellwangen (Jagst), Sebastian-Merkle-Straße 8, eingesehen und gegen eine Gebühr von 2.— DM abgeholt werden.

Die Vordrucke sind mit berechneter Endsumme bis Freitag, 7. September 1951, vormittags 11.00 Uhr mit entsprechender Aufschrift versehen, auf dem Bürgermeisteramt in Pfahlheim abzugeben. Unter den Bewerbern, die der Eröffnung beiwohnen können, bleibt freie Wahl vorbehalten.

Bürgermeisteramt

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf Markung Ellwangen (Jagst) belegenen im Grundbuch von Ellwangen (Jagst) Heft R 27 Abt. I Nr. 1 und 2 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Eugen Rupp, Konditormeisters in Ellwangen (Jagst), und seiner Ehefrau Josefine, geb. Flies, daselbst, — Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft — eingetragenen Grundstücke

Gebäude Pfarrgasse 12 mit a (Wohnhaus mit Wirtschaftslokal und Abort, Waschhaus mit Kellereingang und Hofraum) 2 a 67 qm;

Parz. Nr. 57 (Gemüsegarten hinter dem Haus) 2 a 26 qm am

Dienstag, dem 30. Oktober 1951, vormittags 9 Uhr, in der Notariatskanzlei in Ellwangen (Jagst), Schöner Graben 25, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 1951 in das Grundbuch eingetragen worden.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Höchstzulässiges Gebot für das Gebäude 25 500 DM, das Zubehör 6000 DM, den Garten 1500 DM, zusammen 33 000 DM. Ein Mehrgebot von etwa 2000 DM wird preisrechtlich nicht beanstandet.

Gegen den Bescheid des Landratsamts Aalen vom 8. Juni 1951 über die Festsetzung des Höchstpreises kann jeder am Verfahren Beteiligte innerhalb zwei Wochen nach Zustellung dieser Terminsbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben.

Ellwangen (Jagst), 27. August 1951.

Zwangsversteigerungskommissär
Bezirksnotar Heinzelmann.

Amtsgericht Neresheim

Güterrechtsregistereintragung vom 1. August 1951. Bd. II, S. 80: Die Eheleute Anton Schroll, Landwirt in Benzenzimmern, und der Ehefrau Berta Schroll, geb. Renz in Benzenzimmern, Krs. Aalen, haben Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen vom 26. Juli 1951, HR. B 3: Fa. Weberei für Möbel- und Dekorationsstoffe Fritz Landwehr, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Bopfingen/Württ. Durch Gesellschafterbeschluß vom 26. Juni 1951 ist das Stammkapital von RM 150 000.— auf DM 150 000.— neu festgesetzt und § 6 des Gesellschaftsvertrags (Stammkapital) entsprechend geändert.

Veränderungen vom 27. Juli 1951 HR. B 4: Fa. Georg Gnann, Seifenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Bopfingen/Württ. Durch Gesellschafterbeschluß vom 26. Juni 1951 ist das Stammkapital von RM 100 000.— auf DM 100 000.— neu festgesetzt und § 5 des Gesellschaftsvertrags (Stammkapital) entsprechend geändert.

Veränderungen vom 27. Juli 1951 HR. B 7: Fa. Neresheimer Eisenhandlung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Neresheim/Württ. Durch Gesellschafterbeschluß vom 30. Juni 1951 ist das Stammkapital von RM 48 000.— auf DM 30 000.— neu festgesetzt und § 4 des Gesellschaftsvertrags (Stammkapital) entsprechend geändert.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
2. 9.: Dr. Schmitt, Schwalbenstr. 10, Tel. 1063

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
2. 9.: Dr. Hermann, Haller Straße, Tel. 218

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
2. 9.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 119, Tel. 346

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

1 Stahlgraveur für Pfaffen
2 Formengraveure
1 Feinoptiker
mehrere Spitzendreher
1 Bohrwerksdreher
1 Lehrenbauer
einige Karosserieschlosser
einige Karosserieflaschner
1 Galvaniseur
1 Gürtler
1 Handformer
1 Kontrolleur für Genauigkeitsdrehteile
1 Elektrofeinmechaniker
1 Zahnradstoßer
1 Metalldrücker
1 Huf- und Wagenschmied
1 Maschinenschlosser für Buchdruckmaschinen
1 Maschinenschlosser
3 Kfz-Handwerker
2 Dieselspezialisten
1 Opelspezialist
1 Fernrohrmonteur
1 Kettenschmied
1 Werkzeug- und Formenschlosser
1 Werkzeughärter
2 perf. Fräser
2 Stoßer
2 Hobler
1 Einsteller für Schnitt-, Stanz- und Ziehwerkzeuge
1 Kraftfahrer für Behörde
1 Vorarbeiter für Kunststoff- und Kunstlederabt. eines Textilbetriebes
mehrere Kalanderarbeiter für Kunststoff
mehrere Streicher für Nitro- und Dispersionsbeschichtung
1 Herrenschneider
1 Stricker
1 Werkmeister für Cottonmaschinen
einige Strumpfwirker
4 Cottonwirker
1 Chemischreiniger
3 Kürschner
1 Lederspritzer für Lederwarenfabrik
mehrere Plattenleger
mehrere Pflasterer
2 Rahmenglaser
1 Maler
1 Kunststeinmacher
1 Tief- und Hochbaupolier
1 Bau- und Möbelschreiner
1 Küfer
2 Illustrations- und Farbendrucker
1 Chemigraph
einige Positivretuscheure
2 Buchdrucker
2 Buchdruckmaschinenmeister
mehrere jüngere Metzger
mehrere jüngere Bäcker
mehrere Jungköche
1 Bäcker und Konditor
1 Alleinkoch
2 Müller
2 Gärtnergehilfen
1 Töpfermeister
1 Chemiewerker

Fachkräfte weiblich:

1 Maschinenwäscherin
1 Zuschneiderin für Blusen- und Kleiderfabrikation
1 Wäschezuschneiderin
1 Haushälterin
1 Beiköchin
1 Photolaborantin
1 Friseuse

Angestellte männlich:

1 Kaufmann f. Lebensmittelgroßhandlung
1 Kaufm. als Verk.- und Organisationsleiter für Lebensmittelgroßhandlung
1 Lagerist für Lebensmittelgroßhandlung
1 Exportkaufmann für Ketten- und Schmuckwarenfabrik
1 Diplom-Ing., ausgebildet auf dem Textilgeb. REFA-Kenntn.
1 Assistenzingenieur (Dipl.-Ing.) Fachrichtung Maschinenbau
1 Bautechniker für Kreisstadt
1 Maschinenbaumeister für Betrieb des Spezialmaschinenbaues
1 Abteilungsleiter für Uhren- und Uhrengehäusefabrik, Erf. i. Goldschmiedefach
1 Vorkalkulator aus dem Maschinenbau, REFA-Kenntn. (kein Ing.)
1 Kraftfahrzeug-Ingenieur
1 Laboranten für chem. Laboratorium f. organisch-präparative Arbeiten
mehrere Konstrukteure für Waggonfabr.
1 Konstrukteur mit mehrj. Erf. in Ein- und Mehrwalzenmaschinen
1 Laborassistenten für Stadtverwaltung für Elektrolabor
1 Vorkalkulator für Maschinenfabr. mit Erf. in der Feinblechverarbeitung
1 Kalkulator (REFA) Schwachstromtechniker
1—2 Sprecher für Marionettentheater
1 Plakatmaler f. Atelier f. Plakatmalerei
1 juristischer Assessor für Krankenversicherungsgesellschaft
1 Akquisiteur für Möbelspedition
1 Expedient für Fabr. chem. Erzeugnisse, mögl. engl. und franz. Sprachkenntn.
1 Verkaufsleiter für Haushaltwaren für Kaufhaus
1 Holzkaufmann für Säge- u. Hobelwerk
1 Elektrokaufmann für Elektrogroßhandel
1 Lohnbuchhalter
1 Verkaufskorrespondenten und Disponenten für Kohlenhandelsfirma
1 Einkäufer für Maschinenfabrik, die elektrotechn. Geräte herstellt
1 techn. Kaufmann für chem. Industrie
1 Spediteur für Autospedition
1 Spediteur für Spedition als Nachwuchskraft
1 Angestellten für Textilgroßhandlung
1 Prüfungsassistenten für Wirtschaftsprüfungsbüro

Angestellte weiblich:

1 Kindergärtnerin für Kinderkurhaus im Schwarzwald, mögl. evgl.
1 Küchenleiterin mit guten Diätkenntn. und Krankenhauserfahrung
1 Krankengymnastin oder Masseuse zu Facharzt für Orthopädie
1 Filialleiterin für Lebensmittel-Filialgeschäft
1 Stenotypistin für Bürgermeisteramt
mehrere gewandte Stenotypistinnen
1 Kontoristin für Steuerberatungsbüro
1 Fakturistin für Lebensmittelgroßhandelsbetrieb
1 Kontoristin für Lebensmittelgroßhandelsbetrieb
1 Verkäuferin für Textilfachgeschäft
1 Verkäuferin oder Drogistin für Reformhaus
1 Verkäuferin für Konditorei-Kaffee
1 Lebensmittelverkäuferin für Zweigstelle der Konsumgenossenschaft
1 Chemotechnikerin für Eisengießerei
1 Laborantin für chem. Fabrik
1 Krankenpflegerin für Privathaushalt

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

mehrere Dreher
mehrere Schlosser
mehrere Werkzeugmacher
mehrere Feinmechaniker
mehrere Feinoptiker
1 Automatendreher
1 Bauschlosser
1 Wasserinstallateur
1 Meister für feinmechanische Arbeiten
1 Schleifer
1 Vorrichtungsbauer
einige Fräser
einige Bohrer
2 Handformer
2 Einrichter, mögl. gel. Elektromechaniker
2 Flaschner
3 Kfz-Mechaniker
2 Elektro-Monteure
1 Uhrmacher
1 Mechaniker
5 Modellschreiner
2 Bau- und Möbelschreiner
1 Maschinenstricker
1 Großstückschneider
1 Fotogehilfen
einige jüngere Bäckergesellen
einige Maler
einige Maurer
einige Gipser
3 Glasapparatebläser
1 Spritzlackierer für Metallbetrieb
1 Glasschleifer
1 Glasierer und 1 Freihanddreher für Kunstkeramik
1 Melker

Weibliche Kräfte:

mehrere Haus- und Küchenhilfen
3 Köchinnen
1 Serviererin
1 Büfetthilfe
1 Haushälterin
5 Friseusen
1 Druckerei-Einlegerin
1 Schneidermeisterin
1 Modistin
einige techn. Zeichnerinnen
3 Textilverkäuferinnen
1 Fleisch- und Wurstwarenverkäuferin
1 Sprechstundenhilfe
1 Kontoristin
1 Hollerithprüflocherin.

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 25. August 1951 **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1520 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 36 **7. September** **1951**

Wohnungsbauprogramm 1951

Einhaltung der Sprechtage bei der Württbg. Landeskreditanstalt

Um der Württbg. Landeskreditanstalt die zügige Bearbeitung der eingereichten Darlehensanträge für das Wohnungsbauprogramm 1951 zu ermöglichen, werden die Bürgermeisterämter und Darlehensnehmer nochmals auf die Einhaltung der Sprechtage aufmerksam gemacht.

Die Sprechtage der Technischen-, Darlehens- und Rechts-Abteilung finden

am Montag, Mittwoch und Freitag

je von 8 bis 12 Uhr statt.

Aalen, 4. September 1951 **Landratsamt** VII 7524

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in der Gemeinde **Niederstotzingen,** Kreis Heidenheim.

Aalen, 5. September 1951 **Landratsamt** VI 8523

Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest ist erloschen in Aalen—Hofherrnweiler und Wasseralfingen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 3. September 1951 **Landratsamt** VI 8529

Vergebung von Grabarbeiten

Für die Verlegung folgender Hauptleitungen sind die Grab-, Beton- und Maurerarbeiten unter Zugrundelegung der VOB nach dem Preislistenverfahren zu vergeben:

Bahnhofstraße: 95 m,
Gas- und Wasserhauptleitung.
Pflaumbachsiedlung: 170 m,
Gas- und Wasserhauptleitung;

Leistungsverzeichnisse sind ab heute im **Büro der Stadtwerke Aalen** erhältlich, wo auch die Angebotsunterlagen zur Einsichtnahme aufliegen. Angebote sind unter Verwendung des Leistungsverzeichnisses bis am Samstag, dem 15. September 1951, 10 Uhr, verschlossen, mit der Aufschrift „Hauptleitungsverlängerungen für Gas und Wasser" bei den Stadtwerken einzureichen. Der Angebotseröffnung zu demselben Zeitpunkt können die Bieter beiwohnen. — Zuschlagsfrist: 18 Werktage. Die Bieter sind bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an ihr Angebot gebunden.

Noeth. Bihl.

Mütterberatungen im September 1951

Montag, den 10. September 1951:
14.00 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Unterrombach,** Schule

Mittwoch, den 12. September 1951:
9.00 Uhr in **Fachsenfeld,** Kindergarten
10.00 Uhr in **Dewangen,** Rathaus
10.45 Uhr in **Leinroden,** Rathaus
13.30 Uhr in **Neubronn,** Rathaus
14.30 Uhr in **Abtsgmünd,** Rathaus
15.30 Uhr in **Hüttlingen,** Rathaus

Montag, den 17. September 1951:
14.00 Uhr in **Essingen,** Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen,** Schulhaus

Mittwoch, den 19. September 1951:
9.00 Uhr in **Ebnat,** Schwesternhaus
9 45 Uhr in **Elchingen,** Rathaus
10.30 Uhr in **Dorfmerkingen,** Rathaus
11.00 Uhr in **Neresheim,** Kindergarten
13.45 Uhr in **Schloßberg,** Schwesternhaus
15.30 Uhr in **Unterkochen,** Schwesternhaus

Montag, den 24. September 1951:
14.00 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen,** Katholisches Schwesternhaus

Mittwoch, den 26. September 1951:
9.00 Uhr in **Hummelsweiler,** Schule
9.45 Uhr in **Hohenberg,** Schule
10.45 Uhr in **Jagstzell,** Rathaus
11.30 Uhr in **Dankoltsweiler,** „Rößle"
14.00 Uhr in **Schrezheim,** Rathaus
15.00 Uhr in **Ellwangen,** Priestergasse 7

Mittwoch, den 26. September 1951:
9.00 Uhr in **Zipplingen,** Rathaus
10.00 Uhr in **Unterwilflingen,** Alte Schule
10.30 Uhr in **Geislingen,** Rathaus
11.15 Uhr in **Nordhausen,** Rathaus
14.00 Uhr in **Unterschneidheim,** Schwesternhaus
15.00 Uhr in **Walxheim,** Rathaus
15.30 Uhr in **Zöbingen,** Schule

Der Amtsarzt

Verordnung Nr. 637 des Landwirtschaftsministeriums über den Verkehr mit Wild (W.V.O.) Vom 2. Januar 1951

Auf Grund der §§ 49 und 59 des Gesetzes Nr. 614 über die vorläufige Regelung der Jagd in Württemberg-Baden vom 19. Juli 1949 (Reg.-Bl. S. 171) wird mit Zustimmung des Innenministeriums, des Wirtschaftsministeriums und des Verkehrsministeriums verordnet:

Wildursprungszeichen

§ 1

(1) Unzerwirktes Schalenwild (Rot-, Damm-, Gams-, Reh- und Schwarzwild) darf nur nach Anbringung eines Ursprungszeichens (Plombe)

a) feilgeboten, überlassen und erworben werden,

b) außerhalb der Grenzen des Erlegungsjagdbezirks versandt werden.

Es darf von anderen Ländern des Bundesgebietes nur mit den dort gültigen Ursprungszeichen eingeführt werden.

(2) Diese Bestimmungen gelten nicht:

a) für die Beförderung von Schalenwild unter Zollüberwachung,

b) für Schalenwild, welches gerichtlich oder polizeilich beschlagnahmt ist,

c) für Schalenwild, das der Jagdausübungsberechtigte innerhalb seines Jagdbezirks oder bei der Rückkehr von der Jagd bei sich führt, um es selbst zu verwerten.

§ 2

Das Ursprungszeichen besteht aus einer Metallplombe mit Metallband und ist mit der Landesbezeichnung „WB" und fortlaufender Numerierung versehen.

§ 3

(1) Unzerwirktes Schalenwild ist, abgesehen von den Fällen des § 1 Abs. 2c, durch den Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreter bzw. Beauftragten unmittelbar nach der Erlegung oder sonstigen Inbesitznahme mit einer Plombe zu versehen. Das freie Ende des Metallbandes ist am Halse des Stückes durch einen unversehrten Hautstreifen zu ziehen und in die Verschlußkappe so tief einzudrücken, daß der Verschluß unlösbar wird.

(2) Die Plombe ist bis zur Verarbeitung an der Decke bzw. Schwarte zu belassen.

§ 4

(1) Plomben, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, sind ungültig.

(2) Schalenwild, das entgegen den Vorschriften der §§ 1 und 3 kein Ursprungszeichen trägt oder dessen Ursprungszeichen ungültig oder verlorengegangen ist, hat die Polizei auf Kosten des Empfängers sicherzustellen und erst nach Kennzeichnung, die nicht den Vorschriften des § 2 zu entsprechen braucht, für den Verkehr freizugeben.

(3) Bei Gefahr der Wertminderung kann das sichergestellte Wild veräußert werden. Der Erlös tritt an Stelle des Wildes.

§ 5

(1) Die Plomben werden für sämtliche Jagdbezirke des Landes vom Landesjagdamt beschafft und von der Kreisjagdbehörde an die Jagdausübungsberechtigten, die zum Verkauf von Wild berechtigt sind, gegen Kostenersatz ausgegeben.

(2) Beschädigte und unbrauchbar gewordene Plomben sind der ausgebenden Kreisjagd-

behörde unaufgefordert zurückzugeben. Kosten werden nicht zurückerstattet.

Wildhandelsbuch

§ 6

(1) Betriebe, die gewerbsmäßig Wild kaufen, verkaufen oder verbrauchen (Wildhandlungen, Metzgereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Pensionen u. ä.), sowie sonstige Betriebe, die gegen Entgelt Speisen abgeben (Werkküchen, Kantinen, Erholungsheime, Kliniken, Krankenhäuser u. ä.), haben den Erwerb von Schalenwild jeder Art sofort nach Empfang und die Verwendung innerhalb von 24 Stunden nach dem Verbrauch oder Verkauf in ein Wildhandelsbuch einzutragen, das nach einem vorgeschriebenen Muster zu führen ist.

Betriebe, die ausschließlich zerwirktes Schalenwild kaufen, müssen den rechtmäßigen Erwerb durch eine Rechnung belegen. Sie sind von der Führung eines Wildhandelsbuches befreit.

(2) Bei unzerwirktem Schalenwild ist jedes Stück, bei zerwirktem Schalenwild sind Rükken und Keulen unter einer fortlaufenden Nummer einzutragen.

(3) Das Wildhandelsbuch ist der zuständigen Kreisjagdbehörde oder deren Beauftragten, sowie der Polizei jederzeit auf Verlangen vorzuweisen.

Trichinenschau

§ 7

Wegen der Verpflichtung zur Trichinenschau bei Schwarzwild wird auf § 1 Abs. 3 des Fleischbeschau-Gesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) und § 1 Abs. 7 und 8 der Ausführungsbestimmungen hierzu hingewiesen.

Wildverkehr in der Schonzeit

§ 8

(1) Bringt der Jagdausübungsberechtigte in der Schonzeit angefallenes Schalenwild ganz oder in Teilen in den Verkehr, so hat er eine Bescheinigung der Kreisjagdbehörde über die Verfügungsberechtigung beizugeben.

(2) Vom 15. Tag nach Ablauf der Jagdzeit darf auch das Wildbret solcher Wildarten, für die keine Wildursprungszeichen erforderlich sind, nur versandt, verwahrt, feilgeboten, erworben oder überlassen werden, wenn es mit einem besonderen Kennzeichen versehen ist. Die Kennzeichnung erfolgt in diesem Fall nach näherer Weisung des Landwirtschaftsministeriums durch die Landratsämter, in den kreisfreien Städten und unmittelbaren Kreisstädten durch die Bürgermeisterämter.

Strafvorschriften

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 54 Abs. 2 Ziff. 15 des Gesetzes Nr. 614 bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Inkrafttreten

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

Stuttgart, 2. Januar 1951.

(gez.) Stooß.

FACHKURSE

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart die folgenden Weiterbildungs- und Vorbereitungskurse auf die fachliche und theoretische Meisterprüfung:

1. Kurs für Architekten und Baumeister

über die Schätzung von Hochbauten (Gestehungswert, Brandversicherungswert, Steuerwert, Einheitswert, gemeiner Wert, Kaufwert) nach den deutschen Normen D 276 und 277 und nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dauer 10 Stunden (an zwei aufeinanderfolgenden Samstagen) Teilnehmergebühr 5.— DM.

2. Gipser- und Stukkateurkurs

Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung. Dauer 2½ Monate, voraussichtlich ab Anfang Januar 1952, Teilnehmergebühr 160.— DM.

3. Maurerkurs

über Baustoffkunde, Werklehre, Baupolizei- und Unfallverhütungs-Vorschriften, Verdingungswesen, Kalkulation und Ausmaß, gewerbliches Rechnen und Statik, Fachzeichnen, Dauer 200 Stunden, Tageskurs: 5 Wochen, Unterricht Montag bis Freitag von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr; Abendkurs an drei Abenden in der Woche; Teilnehmergebühr 80.— DM.

4. Zimmererkurse

a) über Baustoffkunde, Werklehre, Baupolizei- und Unfallverhütungs-Vorschriften, Verdingungswesen, Kalkulation und Ausmaß, gewerbliches Rechnen und Statik, Fachzeichnen, Schiftungen und Treppenbau, Dauer 200 Stunden, Tageskurs: 5 Wochen, Unterricht Montag bis Freitag von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr; Abendkurs an drei Abenden in der Woche; Teilnehmergebühr 80.— DM.

b) Weiterbildungskurs über Dachausmittlungen und Schiften, Treppenbau und Fach- und Konstruktionszeichnen, Dauer 80 Stunden (Tageskurs), Teilnehmergebühr 40.— DM.

5. Plattenlegerkurs

über Baustoff- und Hilfsstoffkunde, Verwendungsarten und Bauelemente, Fachzeichnen, Kostenrechnen, Vergebungs- und Verrechnungswesen, baupolizeiliche Vorschriften und Unfallverhütung; Dauer drei Wochen (Tageskurs). Teilnehmergebühr 60.— DM.

6. Schreinerkurse

a) über Fachzeichnen und Kostenrechnen, Dauer 80 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche oder an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr je 40.— DM.

b) über die gesamte Oberflächenbehandlung des Holzes (Beizen, Mattieren, Polieren und Spritzverfahren), Dauer eine Woche (Tagesunterricht) oder Unterricht an drei Abenden in der Woche; Teilnehmergebühr je 25.— DM.

7. Einführungskurs in Statik und Eisenbetonbau

(Anfertigung von Eisenlisten und Armierungsplänen), Dauer 50 Stunden, Unterricht an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 25.— DM.

8. Elektro-Installateur-Kurs

Lehrgang über

a) Allgemeine Technik über den elektrischen Betrieb, die elektrischen Grundgesetze und ihre Anwendung, Bau und Berechnung von elektrischen Leitungen. Schaltgeräte und ihre Anwendung. Schutzapparate, die Vorschriften und ihre Anwendung. Beleuchtungstechnik und Meßgeräte.

b) Gleichstromtechnik:

Der Gleichstrommotor, der Geichstromgenerator, Anlasser und Regler, Sammelbatterien und deren Ladung. Die Drehzahlregelung beim Gleichstrommotor. Die Anwendung des Gleichstroms in der Elektrolyse.

c) Wechselstromtechnik:

Der Wechsel- und Drehstrommotor, der Drehstromgenerator und seine Regelung. Die Drehzahlregelung bei Drehstrommotoren. Der Drehstromkondensator und Berechnung. Wirk- und Blindstrom-Messung. Der Umspanner in seiner Wikungsweise und in seiner Anwendung. Die Prüfung von Maschinen und Apparaten. Dauer 200 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 80.— DM.

9. VDE-Vorschriften-Kurs

Sonderkurs für Elektro-Installateure und Betriebselektriker über:

die Anwendung der Verbandsvorschriften in der heutigen Installationstechnik, insbesondere Fragen des Schutzes gegen gefährliche Berührungsspannungen usw. Der Kurs hat eine Dauer von 36 Stunden. Er wird als Tageskurs an neun aufeinanderfolgenden Samstagen von 9 bis 13 Uhr und als Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr unterrichtet. Teilnehmergebühr 15.— DM.

10. Rundfunkmechaniker-Kurs

Lehrgang über Einführung in die elektrischen Grundgesetze, Berechnung von Induktivitäten, Kapazitäten und Schwingkreisen. Wirkungsweise u. Anwendung d. Elektronenröhre. Grundgesetze der Akustik. Einführung in die Meßtechnik. Die Spannungsversorgung des Rundfunkgerätes. Die verschiedenen Empfängersysteme. Einzelheiten der Empfängerschaltungen. Entstörung elektrischer Geräte. Antennenbau nach VDE-Vorschriften. Weitere Anwendungsgebiete der Hochfrequenztechnik, Fernsehen. HF-Telefonie u. a. Dauer 160 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 65.— DM.

11. Blitzableiterbau-Kurs

Tagessonderkurs für Dachdecker, Elektro-Installateure, Flaschner und Schlosser:

a) **Theoretischer Unterricht:** Physikalische Grundlagen der elektrischen Entladungen und ihre Abführung in Schutzanlagen. Allgemeine Gesichtspunkte für Anlagen, Bau und Prüfung von Blitzschutzanlagen, Errichtungsvorschriften des VDE, Grundlagen der Kostenberechnung von Blitzschutzanlagen.

b) **Praktischer Unterricht:** Übungen in der Verwendung von Werkstoffen für Blitzschutzanlagen sowie in den sonst vorkommenden Arbeiten. Bauteile, Verbindungen, Bau von Anlagen, Besichtigungen. Dauer eine Woche. Teilnehmergebühr 25.— DM.

12. Kraftfahrzeug-Handwerkerkurse

über Grundlagen der Physik, technisches Rechnen, Kräfte- und Bewegungslehre, techn. Mechanik, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, tech. Zeichnen Motoren- und Fahrzeugkunde:

a) Tageskurs, Dauer 110 Unterrichtsstunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

b) Abendkurs. Dauer 110 Stunden, Unterricht an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

13. Mechanikerkurs

auch für Maschinenschlosser und Werkzeugmacher über Grundlagen der Physik, techn. Rechnen, Kräfte- und Bewegungslehre, techn. Mechanik, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, techn. Zeichnen:

a) Tageskurs, Dauer 110 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

b) Abendkurs, Dauer 110 Stunden, Unterricht an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

14. Kurs über technisches Normzeichnen für das Metallgewerbe

In dem Kurs wird über fertigungsgerechtes Skizzieren nach Vorlage, Blatt- und Schriftgröße, Darstellung im Raum, Schrägbild, Axonometrische Parallelprojektion Durchdringungen. Schnitte, Sinnbilder, Bearbeitung, Maß- und Toleranzeintragungen, Werkzeichnungen, Zusammenstellungen, Körperzeichnen nach nat. Vorbildern, unterrichtet. Dauer 60 Stunden. Unterricht an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 25.— DM.

15. Schlosserkurse

über a) Materialkunde, Werkzeugkunde, Kalkulation und Kostenrechnen, technisches Rechnen, Eisenkonstruktionen, Blechverarbeitung, Fachzeichnen und darstellende Geometrie. Dauer 90 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 35.— DM.

b) über Statik (Materialkunde, Algebra, Grundregeln der Statik, Berechnung von verschiedenen Stahlkonstruktionen, Graphischer Kräfteplan). Dauer 90 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 35.— DM.

16. Flaschnerkurs

über Materialkunde, Arbeitskunde, techn. Rechnen, Kalkulation, darstellende Geometrie und Fachzeichnen. Dauer 120 Stunden, Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

17. Installateur-Kurs

über techn. Rechnen, Materialkunde, Arbeitskunde, Berechnung der Rohrleitungen für Gas und Wasser, Warmwasserbereitung, Entwässerung, Fachzeichnen und Kalkulation, Dauer 110 Stunden, Abendkurs an drei Abenden in der Woche. Teilnehmergebühr 40.— DM.

18. Heizungs-Installationskurs

über Materialkunde, techn. Rechnen, verschiedene Heizungs-Systeme, Berechnung der Heizflächen, Heizkessel, Lüftung und Fachzeichnen. Dauer 90 Stunden, Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 35.— DM.

19. Weiterbildung für Damenschneiderinnen

a) Modeschule, I. und II. Semester, Dauer je 5 Monate in 24 Wochenstunden, Unterricht an drei Tagen in der Woche, Gebühr je 135.— DM.

b) Kurs über Musterzeichnen und Zuschneiden der gesamten Damenbekleidung, sowie Schnittabnahme durch Abformen; Dauer 120 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, Abendkurs an drei Abenden in der Woche. Teilnehmergebühr 40.— DM.

c) Kurs über praktische Verarbeitung der gesamten Damenbekleidung. Dauer 120 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

20 Herrenschneiderkurse

a) über Musterzeichnen und Zuschneiden der gesamten Herren- und Knabenbekleidung, Dauer

120 Stunden, als Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, als Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

b) über die praktische Verarbeitung der Herren- und Knabenbekleidung. Dauer 120 Stunden, als Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

21. Kurs über Stoff- und Warenkunde

für Damen- und Herrenschneider über Faserkunde bis zum fertigen Stoff, Dauer 36 Stunden, als Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, als Abendkurs an zwei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 18.— DM.

22. Kurs über Kunststopfen

für Schneider und Schneiderinnen, Dauer 24 Stunden, als Tageskurs an drei Tagen, Teilnehmergebühr 12.— DM.

23. Wäscheschneiderinnenkurs

über Musterzeichnen und Zuschneiden von Damen- und Herrenwäsche, Dauer zwei Wochen (Tagesunterricht), Teilnehmergebühr 30.— DM.

24. Kurs für Sattler über Kummetbau

Dauer eine Woche (Tageskurs), Teilnehmergebühr 25.— DM.

25. Tapezierkurs

Lehrgang über Polsterarbeiten, Dauer zwei Wochen (Tagesunterricht), Teilnehmergebühr 40.— DM.

26. Kurs über Rechnen mit dem Rechenstab

mit praktischen Übungen. Dauer 27 Stunden, Unterricht an drei Abenden in der Woche. Teilnehmergebühr 10.— DM.

27. Buchführungskurs für Handwerker

zur Vorbereitung auf die theoretische Meisterprüfung über Buchführung, Gesetzeskunde, Wechselrecht und Organisation des Handwerks. Dauer 100 Stunden (Tages- und Abendkurs), Teilnehmergebühr 30.— DM.

28. Schweißkurse und Schweißerprüfungen

Tages- und Abendkurse über Autogenschweißen und Elektroschweißen für Anfänger und für Fortgeschrittene sowie Sonderkurse über Kessel-, Rohr-, Stahlhochbau- und Aluminiumschweißen und Lehrgänge für Lehrschweißer, Schweißmeister und Schweißfach-Ingenieure.

Die Kurstermine werden den Interessenten nach Eingang der Anmeldung schriftlich mitgeteilt. Für die Unterkunft am Kursort haben die Teilnehmer selbst zu sorgen. Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, gewährt die Bundesbahn den außerhalb des Kursortes wohnenden Teilnehmern Fahrpreisermäßigung durch Ausstellung von Schülerfahrkarten.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 992 41.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
Landesgewerbeamt

Der Obstbau im September

Winterobst nicht zu früh ernten

Mit Mostbereitung beginnen

Die bevorstehende bescheidene Obsternte, auch in anderen Teilen des Landes, bringt es mit sich, daß das Obst mehr geschätzt wird als im vergangenen Jahre. Die Ernte eines großen Teiles unserer Obstsorten fällt in diesen Monat. Daher nehmen die Erntearbeiten den größten Raum ein. Es dürfen aber auch einige andere Maßnahmen nicht übersehen werden. Die vielfach gebrochenen Äste mahnen uns immer noch an das Stützen, insbesondere des Winterobstes, das noch sehr an Gewicht zunimmt. Bei der Ernte können am besten auch die dürren Äste, die jetzt besser kenntlich sind als im unbelaubten Zustand, entfernt werden. Die Obstbäume müssen rechtzeitig mit dem Wachstum abschließen. Daher haben in diesem Monat die Bodenbearbeitung, Düngung und Wässerung zu unterbleiben.

Für die Neupflanzung von Erdbeerbeeten ist es höchste Zeit. Bei späterer Pflanzung kann mit einem Ertrag im darauffolgenden Jahre nicht mehr gerechnet werden. Die bereits bestehenden Beete müssen entrankt, gelockert und mit Mist abgedeckt werden. In der Himbeeranlage werden die schwachen und überflüssigen Ruten herausgeschnitten. Hernach ist gegen die Rutenkrankheit eine 2prozentige Kupferspritzung zu empfehlen. Nur bei lichtem Stand sind die Pflanzen gesund und bringen hohen Ertrag. Nach Bodenlockerung leistet auch hier eine kräftige Stallmistdecke gute Dienste.

Es muß immer wieder darauf aufmerksam gemacht werden, daß Winterobst nicht zu früh geerntet wird. Gerade in den letzten Wochen und Tagen (bei ausgesprochenem Spätobst also Mitte bis Ende Oktober) nimmt das Obst wesentlich an Gewicht, Zucker und Geschmack zu. Deshalb lasse man alle Spätsorten bis zur vollen Baumreife am Baum hängen. Dies trifft für Mostobst ebenso zu wie für Tafelobst. Der Reifezeitpunkt ist dann eingetreten, wenn sich die Frucht leicht vom Fruchtknoten löst. Wurmige Früchte scheiden hier naturgemäß aus, da diese notreif sind. Trotz alledem wird nach dem leider viel zu früh verkauften Gemeindeobst dieses wegen Diebstahlsgefahr alsbald geerntet und in völlig unreifem Zustand zur Mosterei gebracht. Daß man beim Verbrauch solcher Getränke vom heimischen Obst sehr enttäuscht ist, dürfte begreiflich sein. Unter diesem Gesetz stehen aber auch die besten Obstbaugebiete.

Dagegen reift in diesem Monat eine Menge Herbstobst. Mit Rücksicht darauf sollte alsbald mit der Mostbereitung begonnen werden. Es ist eine irrtümliche Meinung, daß dieses Obst noch nicht reif wäre. Wiegungen ergaben einen befriedigenden Zuckergehalt. Das beweist, daß man aus diesem Obst ein gutes Getränk herstellen kann. In seltenen Fällen wird der Gesamtmostbedarf in einem Arbeitsgang hergestellt. Es ist also zweckmäßig, sich jetzt mit einem Teil des erforderlichen Mostes einzudecken. Es gibt dies für den Erstverbrauch ein billiges Getränk und trägt zur Entlastung des Marktes mit Herbstobst bei. In vier bis sechs Wochen, wo mancher erst zu mosten gedenkt, wird das Rohprodukt wohl sehr knapp und teuer sein. Es gilt also, ein gutes Getränk, sowohl vergoren als auch unvergoren, mit möglichst wenig Wasserzusatz herzustellen. Man merke sich: je alkoholreicher das Getränk, desto gesünder und haltbarer. Bertele.

Vergebung von Dachdeckerarbeiten

Neubedachung des Empfangsgebäudes Bahnhof Westhausen mit Flachdachpfannen. Angebotsvordrucke sind ab Montag, dem 10. 9. 1951, bei der unterzeichneten Stelle gegen eine Gebühr von Mk. 2.— erhältlich. Öffnung der Angebote am Samstag, dem 15. September 1951, 10 Uhr.

Deutsche Bundesbahn
Der Vorstand
des Eisenbahn-Betriebsamts Aalen
Aalen, Karlstraße 15.

Kreisstadt Aalen

Anmeldung zur Gebäudebrandversicherung

Die Gebäudeeigentümer werden aufgefordert, ihre Gebäude zu der auf 1. Januar 1952 stattfindenden ordentlichen Jahresschätzung anzumelden und zwar:

1. Neubauten
   a) sobald sie unter Dach sind;
   b) wenn sie vorläufig fertiggestellt sind.
2. An-, Um-, Ausbauten und bauliche Veränderungen, sobald sie fertiggestellt sind.
3. Gebäude, die abgebrochen wurden.
4. Veränderungen der Gebäude auch in Bauart und Benützungsweise, soweit solche auf die Gefahrenklasse von Einfluß sind.
5. Mit dem Gebäude fest verbundene neue, vermehrte oder verminderte Zubehöreinrichtungen.

Die Anmeldung hat alsbald mündlich oder schriftlich beim Städtischen Steueramt — für die zur Zeit vorliegenden Fälle bis spätestens 30. September 1951 — zu erfolgen. Dort sind auch Vordrucke zu den Zubehöranmeldungen unentgeltlich zu haben.

Die Neubauten sowie die Gebäude- und Zubehör-Änderungen gelten vom Tage der Anmeldung an als versichert, ohne daß ein Brandversicherungsbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen ist. Für den Fall der Nichtanmeldung von Gebäuden kommt gegebenenfalls keine Brandentschädigung zur Auszahlung.

Aalen, 3. Septbr. 1951 **Bürgermeisteramt.**

Stellen-Angebot

Die Stadt Aalen stellt im Herbst 1951 einen **Verwaltungs-Praktikanten** ein. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 20. September 1951 erbeten.

Bürgermeisteramt.

Vergebung von Bauarbeiten

Die **Schreinerarbeiten** für den Anbau an das Stadtbauamt und die **Flaschnerarbeiten** für die Blechabdeckung des Treppenhausanbaues beim Spritzenhaus werden vergeben.

Leistungsverzeichnisse ab sofort beim Stadtbauamt. Termin zur Abgabe Montag, 10. September 1951, 17 Uhr.

Aalen, 4. Septbr. 1951 **Bürgermeisteramt.**

Fundgegenstände

Beim **Fundamt Aalen** wurden während des Monats August 1951 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

Lfd. Nr.	Fundverz. Nr.	Gegenstand
1	245	1 kleiner Geldbeutel mit Inhalt
2	249	1 Paket mit verschied. Werkzeug
3	251	1 Hornbrille
4	253	1 Taschenmesser, 1 Seidentuch
5	254	1 Paar Damenlederhandschuhe
6	255	1 Herrenarmbanduhr
7	256	1 Brille mit Etui
8	257	1 Wachsperlenkette
9	258	1 Herrenjoppe
10	259	1 Damenschirm
11	260	1 Leder-Etui mit Fieberthermometer u. a.
12	261	1 Paar Herrenlederhandschuhe
13	262	1 Autoersatzreifen mit Felge
14	263	1 Paar Damenlederhandschuhe
15	264	1 Paar Damenlederhandschuhe
16	266	1 Brille
17	267	1 Herrenfahrrad
18	268	1 Paket, schmutzige Wäsche
19	269	1 rote Strickweste mit blauem Muster
20	271	1 Schlüssel
21	272	1 Geldtasche mit Inhalt
22	273	1 Geldbeutel mit Inhalt
23	274	1 Benzinkanister, 1 Drehkranz 1 Steckschlüssel
24	275	1 Leiterwagen und 2 Holzhaken
25	276	1 Brille
26	277	1 große Schublehre (Kaliber)
27	279	1 Geldschein
28	281	1 weiße Einkaufstasche
29	285	1 brauner Herrenhalbschuh
30	287	1 Feuerzeug, 2 Schlüssel.

Der Pferchverkauf

findet am Montag, dem 10. September 1951, 11.30 Uhr, im Rathaus, Zimmer 16, statt.

Bürgermeisteramt.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen
9. 9.: Dr. Stützel, Schubartstraße 3, Telefon 739

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen
9. 9.: Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Tel. 571

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen
9. 9.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Telefon 903

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14–16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

mehrere erstklassige Werkzeugmacher
mehrere gute Werkzeugmasch.-Schlosser
einige Werkzeugdreher
1 Abwälzfräser
1 Flächenschleifer für Werkzeugmasch.-Fabrik
1 Härter für Fabr. f. elektr. Geräte
1 Automateneinsteller für Index-Autom.
1 Meister für die Herstellung v. Gewindeschneidwerkzeugen
1 Kokillenbaufachmann (Formenbauer)
1 Handformer
1 Galvaniseur
1 Kfz-Handwerker
1 Flaschner und Installateur
1 Spengler oder Feinblechschlosser
3 Bauschlosser
2 Blechschlosser
1 Maschinenschlossermeister mit mehrj. Praxis in Zement- und Kalkerzeugung
1 Maschinenschlosser
1 perf. Rohrleitungsmeister
1 Buchungsmaschinenmechaniker
1 Meister für Isolierungen
1 Spritzlackierer
2 Uhrmacher
15 Metallfacharbeiter für Zählerfabrik
1 Strickmaschinenmechaniker oder selbständiger Stricker
3 Stricker
2 Webmeister
2 Untermeister
1 Zwirnerei-Vorbereitungsmeister
1 Rückpassierer (Webmeister)
1 Strumpfwirker
1 Kettenschärer
1 Rundchenilleschneider
1 Spezialfacharbeiter (gel. Portefeuiller)
1 Damenhutmacher
1 Mützenmachermeister für Zivil- und Uniformmützen
1 Lederspritzer
5 Portefeuiller
3 perf. Kürschner für Edelpelze
1 Motorflachstricker für Vollautomat
1 Weber für mech. Webstühle
1 Schreinermeister (Werkmeister)
2 Rolladenmonteure
1 Gattersäger (Vorarbeiter)
1 Korbmachermeister
einige Pflasterer
1 Straßenbaumeister
1 Meister für Dachpappefabrik
10 Plattenleger evtl. auch Maurer
1 Photographen
1 Stempeltechniker
1 Wurstmacher für Wurstwarenfabrik in Australien, nur ledige Kraft
1 Landarbeiterfamilie
1 Landwirtschaftsehepaar
1 Gärtner
1 Gärtnermeister
1 Glaspresser für Hohlglas
1 Glasmachergehilfe
1 Glasschleifer

Fachkräfte weiblich:

1 Direktrice für Trikotwarenfabrik
1 Detacheuse für amerikan. Wäscherei
1 Schneiderin f. Textilfachgeschäft
5 Strumpfkettlerinnen
5 Repassiererinnen
einige Strumpfnäherinnen
2 Köchinnen
2 Beiköchinnen
1 Kaltmamsell
1 Büffetfräulein
1 Friseuse
1 Photolaborantin m. franz. Sprachkennt.
1 Photolaborantin f. Photogeschäft
1 Photographin

Angestellte männlich:

1 Elektromaschinenbaumeister
1 Konstrukteur f. Seilwinden- und Aufzugbau
1 Verwalter füu Hofgut mit Erfahrung im Weinbau
1 Ingenieur als techn. Leiter f. Präzisions- und Maschinenfabrik
1 Betriebsingenieur für Formdreher und Blankschraubenfabrik
1 Bauingenieur für Kreisverband
1 Werkmeister für Kleinmaschinen- und Apparatebaufabrik
1 Steinmetztechniker
1 Lackchemiker
1 Gartenarchitekt
1 Bautechniker oder Bauingenieur mit Industrieerfahrung
1 Architekt für Architekturbüro
1 Bautechniker für Steinzeugwarenfabr.
2 Hochbauingenieure f. Architekturbüro
1 Maschineningenieur für Öfen und Heizungsanlagen
1 Maschineningenieur f. Kranbaufirma
1 Industrieapotheker
1 Gartenbaumeister oder Gartenbauarchitekt für Baumschulenbetrieb
1 Industriekaufmann für Großbetrieb, spätere Verwendung im Ausland, Sprachkenntnisse
1 Betriebsleiter f. Betr. allgem. Maschinenbau
1 Diplomingenieur für elektrotechn. Unternehmen für Auslandsvertrieb
1 Diplomingenieur f. elektrotechn. Unternehmen für Inlandsvertrieb
1 Konstrukteur für elektr. Kleingeräte
1 Zahntechniker
1 techn. Zeichner f. Werkzeugfabrik.
1 techn. Zeichner f. Motorenwerk (Maschinenbaufach)
1 techn. Zeichner f. Großunternehmen des Maschinenbaus
1 Textilkaufmann für Wäsche-, Berufs- und Sportkleiderfabrik
1 Schaufensterdekorateur für Einzelhandelsgeschäft
1 Sachbearbeiter für Einkaufsabteilung eines Industrieunternehmens
1 Einkäufer für Papiergroßhandlung
1 Reisebüroangestellten
2 Verkäufer für Textilgroßhandlung
1 Kreditsachbearbeiter für Bankfiliale
1 Bankangestellten für Auslandsabteilg. einer Bankfiliale
1 Grobeisenhändler
2 kaufm. Angestellte für Ersatzkrankenkasse
1 Schaufensterdekorateur für Kaufhaus für Textil- und Hartwaren
1 Buchhalter für Verkaufsgesch. f. Grob- und Kleineisen, Haus- u. Küchengeräte
1 Verkäufer, gelernter Eisenhändler

Angestellte weiblich:

1 Apothekenassistentin
1 Diplomhandelslehrerin
1 Kindergärtnerin für Kinderheilstätte
1 Gerichtsdolmetscherin für amerik. Militärgericht, perf. engl. Sprachkenntn. deutsche und englische Stenographie
1 Verkäuferin f. Lebensmittegschäft
1 Verkäuferin für Metzgereibetrieb
1 Verkäuferin für Textilwaren
1 Schuhverkäuferin
1 Sprechstundenhilfe
1 Kindergärtnerin für Kinderheim, mögl. katholisch

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

männliche Kräfte:

mehrere Dreher
mehrere Schlosser
mehrere Werkzeugmacher
mehrere Feinmechaniker
mehrere Feinoptiker
1 Wasserinstallateur
1 Bauschlosser
1 Automechaniker
1 Meister f. feinmech. Arbeiten
1 Vorrichtungsbauer
einige Fräser, Bohrer
1 Handformer
1 Schleifer
2 Flaschner
1 Automatendreher
2 Einrichter, mögl. gel. Elektromech.
1 Reparaturschlosser
1 Reck- und Fallhammerschmied
einige Modellschreiner
einige Schreiner
1 Maschinenstricker
1 Großstückschneider
1 Fotogehilfe
einige Bäckergesellen
1 Brauer und Mälzer
1 Spritzlackierer für Metallbetrieb
einige Gipser
einige Maler
einige Maurer
3 Glasapparatebläser
1 Glasschleifer
1 Glasierer für Kunstkeramik
1 Freihanddreher
1 Mälzer
1 techn. Leiter für Leim- und Gelatinefabrikation
1 Polizeiwachtmeister (Bewerber gem. Art. 131 GG)
1 junger Kaufmann mit Kenntn. in Labor
1 abschlußs. Buchhalter, Kenntnis der Durchschreibebuchführung

weibliche Kräfte:

mehrere Haus- und Küchengehilfinnen
4 Köchinnen
2 Serviererinnen
2 Friseusen
1 Druckerei-Einlegerin
1 perf. Wirtschafterin f. Gutshof
2 Handstickerinnen (Weißstickerinnen aus dem Sudetenland)
1 Schneidermeisterin
einige techn. Zeichnerinnen
1 Buchhalterin zur Aushilfe
1 gewandte Stenotypistin (muß mind. 200 Silben schreiben)
3 Textilverkäuferinnen
2 Lebensmittelverkäuferinnen
1 Fleisch- und Wurstwarenverkäuferin
1 Kontoristin
1 Hollorithprüflocherin

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 1. September 1951 **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1520. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 37 | **14. September** | **1951**

Achtung! Brandgefahr!

Die zahlreichen Brände, die in den letzten Wochen im Land und im Kreis zu verzeichnen waren, geben Veranlassung, erneut auf die Gefahr von Heustockbränden hinzuweisen. Erst vor wenigen Tagen ist im Kreis wieder ein großes Bauernanwesen durch Heustockbrand zerstört worden.

Die Bauern werden erneut aufgefordert, bei verdächtigem, durch Überhitzung der Heustöcke hervorgerufenem Geruch, unverzüglich das Bürgermeisteramt zu verständigen, welches dann die nächstgelegene Heustocksonde anfordert.

Heustocksonden befinden sich bei den Feuerwehren in Aalen, Ellwangen, Bopfingen und Neresheim.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Untersuchung der Heustöcke kostenlos erfolgt.

Landratsamt

Volksabstimmung über Neugliederung der Länder im südwestdeutschen Raum

Das Bundesverfassungsgericht hat durch einstweilige Anordnung vom 9. 9. 1951 die Ausführung des § 2 Satz 2 des zweiten Neugliederungsgesetzes bis zur Entscheidung über den Antrag der Badischen Landesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des ersten und zweiten Neugliederungsgesetzes ausgesetzt. Die vom Bundesminister des Innern auf 16. September 1951 festgesetzte Volksabstimmung nach dem zweiten Gesetz über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern ist auf unbestimmte Zeit verschoben. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die bereits empfangenen Stimmrechtsbenachrichtigungen vorsorglich aufzubewahren. Ausgestellte Stimmscheine haben ihre Gültigkeit verloren.

Aalen, 12. September 1951 — **Landratsamt** IV — 1054

Kreisverband Aalen

Beim Kreisverband Aalen ist die Stelle eines **Kreisbaumeisters** mit dem Sitz in **Bopfingen** zu besetzen.

Die Bewerber müssen die Bauingenieurprüfung (Prüfung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst) sowie die Prüfung im Wasserbaufach nachweisen können.

Die Anstellung erfolgt beamtenrechtlich; die Stelle ist in RBO. Gruppe A 4 b 1 eingestuft. Bewerbungen sind unter Anschluß eines handgeschriebenen Lebenslaufes, von Zeugnisabschriften und eines Lichtbildes bis 20. September 1951 beim Landratsamt Aalen einzureichen.

Aalen, 8. September 1951 — **Landratsamt.**

Aenderung der Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen

Nach den Beschlüssen des Kreistags vom 13. 3. 1951, 25. 5. 1951 und 31. 7. 1951 ergeben sich folgende Änderungen der Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen:

Gestrichen werden:

bei Bes.-Gr. A 2 c 2:	„1 Kreisbaurat (Leiter des Kreisbauamts und Kreisbaumeister)" nebst Stellenvermerk;
bei Bes.-Gr. A 3 b:	„1 Kreisbauamtmann (künftig wegfallend)";
bei Bes.-Gr. A 4 b 1:	„1 Kreisoberbauinspektor" nebst Stellenvermerk;
bei Bes.-Gr. A 4 b 2:	„1 Buchhalter bei der Kreispflege";
bei Bes.-Gr. A 4 c 2:	„1 Kassier (Kreisinspektor) für die Einheitskasse des Kreisverbands";
bei Bes.-Gr. A 7 a:	„1 Kreissekretär beim Jugendamt";
bei Bes.-Gr. A 11:	„3 Straßenwarte (künftig wegfallend)".

An Stelle der gestrichenen Einträge treten folgende Planstellen:

bei Bes.-Gr. A 3 b:	„1 Kreisbaumeister";
bei Bes.-Gr. A 4 b 1:	„2 Kreisbaumeister, 1 Kreisoberinspektor (Stellvertreter des Kreispflegers)";
„Besoldungsgruppe A 4 c 1:	1 Kreisinspektor (Kassenverwalter) bei der Kreispflege";
bei Bes.-Gr. A 5 b:	„1 Kreisobersekretär (Hauptkassier) bei der Kreispflege";
bei Bes.-Gr. A 11:	„2 Straßenwarte (künftig wegfallend)".

Vorstehende Änderung der Besoldungssatzung tritt bezüglich der Änderung bei Besoldungsgruppe A 11 am 1. 5. 1951, im übrigen am 1. 4. 1951 in Kraft.

Die Änderung der Besoldungssatzung wurde vom Innenministerium mit Erlaß vom 1. 9. 1951 Nr. IV — 234 Aalen/71 genehmigt.

Aalen, 12. September 1951 — **Landratsamt** Nr. IV—1330, 3, 32.

Mütterberatungen im September 1951

Montag, den 17. September 1951:

14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schulhaus

Mittwoch, den 19. September 1951:

9.00 Uhr in **Ebnat**, Schwesternhaus
9 45 Uhr in **Elchingen**, Rathaus
10.30 Uhr in **Dorfmerkingen**, Rathaus
11.00 Uhr in **Neresheim**, Kindergarten
13.45 Uhr in **Schloßberg**, Schwesternhaus
15.30 Uhr in **Unterkochen**, Schwesternhaus

Montag, den 24. September 1951:

14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, Katholisches Schwesternhaus

Mittwoch, den 26. September 1951:

9.00 Uhr in **Hummelsweiler**, Schule
9.45 Uhr in **Hohenberg**, Schule
10.45 Uhr in **Jagstzell**, Rathaus
11.30 Uhr in **Dankoltsweiler**, „Rößle"
14.00 Uhr in **Schrezheim**, Rathaus
15.00 Uhr in **Ellwangen**, Priestergasse 7

Mittwoch, den 26. September 1951:

9.00 Uhr in **Zipplingen**, Rathaus
10.00 Uhr in **Unterwilflingen**, Alte Schule
10.30 Uhr in **Geislingen**, Rathaus
11.15 Uhr in **Nordhausen**, Rathaus
14.00 Uhr in **Unterschneidheim**, Schwesternhaus
15.00 Uhr in **Walxheim**, Rathaus
15.30 Uhr in **Zöbingen**, Schule

Der Amtsarzt

Amt für Soforthilfe

Gemeinschaftshilfe aus dem Soforthilfefonds zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen

Die Weisung über die Gewährung von Gemeinschaftshilfe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen und die Anweisung hierzu sind nun erschienen.

Hauptzweck dieser Hilfe ist die Schaffung von **zusätzlichen** Dauerarbeitsplätzen für geschädigte Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) im Sinne des Soforthilfegesetzes. Daneben wird geschädigten Arbeitgebern durch die Darlehensgewährung wirksam geholfen. Hierbei ist zu beachten, daß der Zweck der Hilfe nicht in der Sanierung von Betrieben besteht. Sie darf nur dann gewährt werden, wenn die eigenen Mittel des Antragstellers (Betriebsinhabers) für die Schaffung der zusätzlichen Dauerarbeitsplätze nicht ausreichen. Die Darlehen sollen nicht zur Abdeckung oder Verzinsung, bzw. Umschuldung von Verpflichtungen bewilligt werden, es sei denn, daß dadurch neue Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Sowohl die neu einzustellenden Arbeitnehmer als auch die antragstellenden Betriebsinhaber müssen Geschädigte im Sinne des § 31, Ziffer 1, 2, 4 des Soforthilfegesetzes sein, also Flüchtlinge oder Sachgeschädigte oder politisch Verfolgte. Bei sachgeschädigten **Betriebsinhabern** muß ein wesentlicher Kriegssachschaden des Betriebes vorliegen. Auch sachgeschädigte **Arbeitnehmer** müssen einen wesentlichen Kriegssachschaden, nicht nur einen Bagatellschaden (z. B. nur geringen Hausratsverlust) erlitten haben. Als wesentlicher Kriegssachschaden gilt auch der Verlust des Arbeitsplatzes des Geschädigten durch einen Sachschaden, selbst wenn sein sonstiger Sachschaden gering ist. Spätheimkehrer als **Betriebsinhaber** sind nur antragsberechtigt, wenn sie gleichzeitig Flüchtlinge oder Sachgeschädigte sind.

Die Geschädigteneigenschaft der Arbeitnehmer ist durch einen „Hauptantrag auf Gewährung von Soforthilfe" nachzuweisen, sofern ein solcher nicht schon aus einem anderen Anlaß (z. B. Hausrathilfe) beim Amt für Soforthilfe eingereicht wurde. Hierauf ist bei der späteren Antragstellung auf Verwendung aufmerksam zu machen. Außerdem ist eine Bestätigung des Arbeitsamtes mitvorzulegen, daß die vorgeschlagenen Arbeitnehmer arbeitslos sind, oder sofern geeignete Arbeitslose nicht vorhanden sind, zur Zeit in berufsfremden Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Arbeitnehmer sollen im Bereich des Arbeitsamtsbezirkes des Betriebssitzes ansässig sein. Zweckmäßigerweise wird sich aber der Antragsteller schon von vornherein vergewissern, daß und welche geeigneten Arbeitskräfte ihm zur Verfügung stehen.

Die Anträge mit den Anlagen sind in **dreifacher** Fertigung auf dem vorgeschriebenen Antragsvordruck in der Zeit vom **1. September bis 13. Oktober 1951** einzureichen, und zwar zwei Ausfertigungen bei der Hausbank des Antragstellers und eine Ausfertigung bei dem für den Betriebssitz zuständigen Amt für Soforthilfe.

Antragsberechtigt sind, wie bereits erwähnt, nur **geschädigte** Betriebsinhaber (Flüchtlinge, Sachgeschädigte, politisch Verfolgte). Ausgeschlossen sind also alle Altbürger, die nicht Sachgeschädigte oder politisch Verfolgte sind, demnach auch die Währungsgeschädigten; ferner sind ausgeschlossen die Abwanderer aus der Ostzone und der Stadt Berlin, die nicht nebenbei Geschädigte im Sinne des SHG sind, die Betriebe der Grundindustrie (Kohle, Eisen, Energie), des Handels, des Gaststätten-, des Verkehrsgewerbes und die saisonbedingten Betriebe (z. B. das Baugewerbe).

Die Gemeinschaftshilfe kommt nur für volkswirtschaftlich förderungswürdige Betriebe in Frage, welche die sichere Gewähr für die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen bieten. Bevorzugt werden Betriebe, die a) den Einsatz verhältnismäßig geringer Mittel je neu zu schaffenden Arbeitsplatz benötigen, b) exportwichtig oder importsparend sind und c) erwarten lassen, daß die Mittel in kürzester Frist arbeitsmarktpolitisch wirksam werden.

Die Arbeitgeber haben im Darlehensantrage glaubhaft zu machen, daß für die neu zu schaffenden Arbeitsplätze genügend geeignete Geschädigte zur Verfügung stehen. Hierfür ist eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitsamts beizubringen. Die in dem Betrieb am 1. Juli 1951 und am Tage der Antragstellung vorhandenen Arbeitsplätze dürfen durch die neu zu schaffenden Arbeitsplätze nicht beeinträchtigt werden.

Für jeden neu einzurichtenden Arbeitsplatz kann ein Darlehen bis zu 3000.— DM gewährt werden. In Ausnahmefällen kann der Betrag bis zu 5000.— DM erhöht werden, wenn zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen bauliche Investitionen erforderlich sind. Das Darlehen muß zur Schaffung von mindestens 3 Arbeitsplätzen in Anspruch genommen werden. Der Höchstbetrag ist auf 200 000.— DM festgesetzt. Die Genehmigung erfolgt bis zu dem Betrag von 50 000.— DM durch das Landesamt und bei höheren Beträgen durch das Hauptamt für Soforthilfe. Das Amt für Soforthilfe hat im Benehmen mit dem Arbeitsamt lediglich die Vorarbeiten zu leisten.

Das Darlehen, für welches der Darlehensnehmer Sicherheiten zu leisten hat, ist mit 5 Prozent zu verzinsen und nach **einem** tilgungsfreien Jahr in zehn Jahren, vom Bewilligungsdatum an gerechnet, in gleichen Raten abzutragen. Zins- und Tilgungsraten sind jeweils halbjährlich nachträglich zu entrichten. In bestimmten Fällen kann das Darlehen fristlos gekündigt werden, insbesondere auch dann, wenn die vereinbarten Dauerarbeitsplätze nicht besetzt werden. Der Darlehensnehmer muß sich nämlich verpflichten, für die Laufzeit des Darlehens, jedoch mindestens für acht Jahre, entsprechend der Höhe des Darlehens zusätzliche Dauerarbeitsplätze für Geschädigte nach dem Soforthilfegesetz einzurichten. Arbeitsplätze für Lehrlinge gelten nicht als Dauerarbeitsplätze.

Zu dem beim Amt für Soforthilfe eingegangenen Anträgen werden außer dem Arbeitsamt die Berufsorganisationen, die Gewerkschaft, die Vertreter der Geschädigtengruppen, der Kreisflüchtlingskommissar und das vom Antragsteller genannte Kreditinstitut gehört.

Die erforderlichen Vordrucke sind nun beim Amt für Soforthilfe eingegangen und können dort gegen Selbstkostenersatz abgeholt werden.

Aalen, 11. September 1951

Landratsamt Aalen
- Amt für Soforthilfe -

Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest in Altmannsweiler, Gde. Schrezheim, ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 12. September 1951 **Landratsamt**
Nr. VI—8529

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Alfons Burkert, Killingen, Gde. Röhlingen;
Josef Feile, Killingen, Gde. Röhlingen;
Josef Hudelmaier, Killingen, Gde. Röhlingen;
Martin Zeller, Killingen, Gde. Röhlingen;
Josef Decker, Killingen, Gde. Röhlingen;
Johann Maile, Killingen, Gde. Röhlingen;
Johann Großkopf, Killingen, Gde. Röhlingen;
Franziska Hauber, Killingen, Gde. Röhlingen;
Kaspar Feile, Killingen, Gde. Röhlingen;
Johann Baumann, Erpfental, Gde. Röhlingen;
Josef Bahle, Erpfental, Gde. Röhlingen;
Alois Vaas, Erpfental, Gde. Röhlingen;
Johann Knobel, Erpfental, Gde. Röhlingen;
Franz Hauber, Erpfental, Gde. Röhlingen;
Blasius Haas, Erpfental, Gde. Röhlingen;
Alois Helmle, Erpfental, Gde. Röhlingen;
Josef Dirheimer, Dettenroden, Gde. Röhlingen;
Peter Schneider, Dettenroden, Gde. Röhlingen;
Xaver Stempfle, Dettenroden, Gde. Röhlingen;
Maria Neher, Dettenroden, Gde. Röhlingen;
Katharina Kling, Dettenroden, Gde. Röhlingen;
Michael Grimm, Dettenroden, Gde. Röhlingen;
Ludwig Thomer, Dettenroden, Gde. Röhlingen;
Johann Neukamm, Neunstadt, Gde. Röhlingen;
Josef Meyer, Neunstadt, Gde. Röhlingen;
Josef Erhard, Elberschwenden, Gde. Röhlingen;
Josef Kohnle, Elberschwenden, Gde. Röhlingen;

Aalen, 7. September 1951 **Landratsamt**
VI 8526

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Otto Taxis, Birkenteich Nr. 2, Gde. Essingen;
Heinrich Bohnacker, Birkenteich Nr. 3, Gde. Essingen;
Gottlieb Wolf, Birkenteich Nr. 37, Gemeinde Essingen;
Georg Wiedmann, Essingen Nr. 102;
Philipp Wiedmann, Essingen;
Max Wiedmann, Essingen Nr. 10;

Ernst Streicher, Essingen Nr. 30;
Johann Stöcker, Schreiner, Essingen;
Sophie Stollenmaier, Essingen Nr. 228;
Leonhard Stegmaier, Essingen Nr. 21;
Karl Sperle, Essingen Nr. 29;
Hans Schumacher, Essingen Nr. 27;
Ernst Schiele, Essingen Nr. 24;
Martin Schänzel, Essingen Nr. 178;
Ulrich Wilhelm, Gärtner, Essingen Nr. 253;
Johannes Maier, Essingen Nr. 28;
Karl Mayer, „Sonne", Essingen;
Heinrich Meck, Essingen Nr. 192;
Christian Link, Essingen Nr. 207;
Leonhard Mößner, Essingen Nr. 99;
Eugen Holz, Essingen Nr. 331;
Georg Holz, Essingen Nr. 1;
Johannes Holz, Essingen Nr. 60;
Karl Eisele, Essingen Nr. 313;
Ernst Fritz, Essingen Nr. 155;
Georg Frey, Essingen Nr. 25;
Georg Bihr, Essingen Nr. 26;
Georg Bauer, Zimmermeister, Essingen;
Anton Groll, Stetten, Gde. Lauchheim;
Wilhelm Thumm, Neuziegelhütte Gemeinde Unterkochen;
Xaver Stütz, Neumühle Nr. 8, Gemeinde Unterkochen;
Josef Kaufmann, Glashütte Nr. 2, Gemeinde Unterkochen;
Josef Balle, Birkhöfe Nr. 2, Gde. Unterkochen;
Xaver Balle, Birkhöfe Nr. 3, Gde. Unterkochen;
Sebastian Häring, Unterkochen;
Sebastian Lingel, Unterkochen, Kirchberg 23;
Karl Hahn, Unterkochen;
Adolf Pfleiderer, Unterrombach;
Gerhard König, Unterrombach Nr. 80;
Karl Gosgilion, Unterrombach Nr. 4;
Josef Steidle, Baiershofen, Gde. Westhausen;
Theo Steidle, Westhausen.

Aalen, 14. September 1951 **Landratsamt** VI 8526

Neue Jagdregelung für Besatzungsangehörige

auf Grund der Ordonance Nr. 15 des US Hohen Kommissars

1. Besatzungangehörige dürfen ab 1. 9. 1951 Niederwild in den einzelnen Kreisen nur an bestimmten Tagen jagen.

2. Der Abschuß von Niederwild ist für Besatzungsangehörige, wenn diese nicht als Gäste der deutschen Jagdausübungsberechtigten jagen, auf 6 Stück Flugwild und ab 1. 10. 1951 1 Hasen je Jagdtag begrenzt.

3. Der Kreis Aalen ist in zwei Jagdgebiete eingeteilt. Am 16. September dürfen Besatzungsangehörige in dem Gebiet nördlich der Straße Nördlingen, Hüttlingen, Sulzbach jagen.

4. Der deutsche Jagdausübungsberechtigte ist berechtigt, die Besatzungsangehörigen auf der Niederwildjagd zu begleiten.

5. Die weiteren Bestimmungen der neuen US Jagdordnung für Besatzungsangehörige bitte ich den Veröffentlichungen in den demnächst erscheinenden Jagdzeitschriften zu entnehmen.

Landwirtschaftsministerium Württbg.-Baden
Landesjagdamt
In Vertretung: gez. Wulz

Kreisstadt Aalen

Feuerwehrabgabe 1951 in Aalen

Dieser Tage sind die Feuerwehrabgabebescheide für das Rechnungsjahr 1951 den Abgabepflichtigen zugestellt worden.

Gemäß Nr. 10 des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. April 1951 wird nachstehend der wesentliche Inhalt der Veranlagungsrichtlinien bekanntgegeben, wobei noch besonders bemerkt wird, daß die Abgabe gegenüber dem Vorjahr erheblich gesenkt worden ist.

Richtlinien für die Veranlagung der Feuerwehrabgabe ab dem Rechnungsjahr 1951:

1. Feuerwehrabgabepflichtig sind alle männlichen Einwohner der Stadt Aalen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, die zu Beginn des Rechnungsjahres ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben, sofern sie feuerwehrdienstpflichtig sind und in der Freiw. Feuerwehr oder in einer anerkannten Werkfeuerwehr keinen Dienst leisten.

2. Bei der Veranlagung ist neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Abgabepflichtigen auch sein Interesse am Feuerschutz zu berücksichtigen.

3. Maßstab für die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist das Jahreseinkommen des Abgabepflichtigen im Kalenderjahr, das dem Rechnungsjahr vorangeht. Jahreseinkommen ist der Bruttobetrag aus den nach dem Einkommensteuergesetz steuerpflichtigen Einkunftsarten. Kann das Einkommen des Abgabepflichtigen im vorausgegangenen Kalenderjahr nicht ermittelt werden, so ist es unter Anlehnung an das letztermittelte Jahreseinkommen zu schätzen. Haussöhne, die im elterlichen Betrieb arbeiten, sind nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebs einzuschätzen.

4. Maßstab für die Berücksichtigung des Interesses am Feuerschutz ist der Brandversicherungsanschlag von Gebäuden im Eigentum des Abgabepflichtigen, seiner Ehefrau oder der zu seinem Haushalt gehörenden Kinder unter 18 Jahren am 1. Januar des Jahres, nach dem das Rechnungsjahr benannt ist, soweit der Gebäudebesitz im Stadtgebiet liegt.

5. Für die Berechnung der Abgabe nach dem Jahreseinkommen gilt nachstehende Tabelle:

Stufe:	Jahreseinkommen:	DM:
1	bis 1500 DM	abgabefrei
2	von 1501 bis 2500 DM	3 DM
3	von 2501 bis 3500 DM	6 DM
4	von 3501 bis 4500 DM	9 DM
5	von 4501 bis 5500 DM	12 DM
6	von 5501 bis 6500 DM	18 DM
7	von 6501 bis 8000 DM	24 DM
8	über 8000 DM	30 DM

6. Für die Berechnung der Abgabe nach dem Brandversicherungsanschlag gilt nachstehende Tabelle:

von 5 000 bis 15 000 DM	3 DM
von 15 001 bis 30 000 DM	6 DM
von 30 001 bis 50 000 DM	12 DM
über 50 000 DM	18 DM

7. Die aus dem Jahreseinkommen und aus dem Brandversicherungsanschlag sich ergebenden Beträge werden zusammengerechnet. Der Höchstbetrag von 30 DM kann nicht überschritten werden.

8. Von der Feuerwehrabgabe werden befreit:

a) Heimkehrer, in dem auf die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft folgenden Rechnungsjahr;

Heimkehrer, die am 1. April aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehren, im laufenden Rechnungsjahr;

b) Abgabepflichtige, die wenigstens 20 Jahre in der Freiw. Feuerwehr Dienst geleistet haben.

9. Ermäßigt wird die Feuerwehrabgabe für Kriegsbeschädigte mit einem Beschäftigungsgrad von 30 bis 49 Prozent um 3 DM.

10. Zum Nachweis der Feuerwehrdienstuntauglichkeit ist im Zweifel ein amtsärztliches Zeugnis zu verlangen. Bei offensichtlicher Gebrechlichkeit ist von der Vorlage eines Zeugnisses Abstand zu nehmen. Eines amtsärztlichen Zeugnisses bedarf es nicht, wenn der Abgabepflichtige zu 50 Prozent und mehr körperbeschädigt ist.

11. Dieser Beschluß tritt am 1. April 1951 in Kraft; alle früheren Bestimmungen über den gleichen Gegenstand treten mit diesem Tag außer Kraft.

Aalen, den 8. September 1951.

Bürgermeisteramt.

Amtsgericht Neresheim

A 313/51. Musterregister MR 20 — 28. 8. 51: Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen. Umschlag m. 1 Stoffmuster f. Flächenerzeugnis. Angemeldet: 28. 8. 51, vorm. 8.00 Uhr. Schutzfr. drei Jahre. Amtsgericht Neresheim (Württ.).

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
16. 9.: Dr. Benz, Friedrichstr. 31, Telefon 204

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
16. 9.: Dr. Haas, Spitalstraße, Telefon 407

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
16. 9.: Dr. Eimer, Blücherstr. 10, Telefon 652

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14–16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

Mehrere erstklassige Werkzeugmacher
mehrere Handformer
einige Auto-Mechaniker
1 Berufsschmied für bedeutende Ziegelei
1 Automateneinsteller (Steinhäuser-Aut.)
2 Einrichter für Werk der elektrotechn. Industrie
1 Flaschner für mechanische Werkstatt
1 Dieselschlosser
1 Kunstschlosser für selbständige Schmiede- und Treibarbeiten
1 Modellschlosser
1 Kraftfahrzeughandwerker
1 Zahnradstoßer für Metallbetrieb
1 Metalldrücker
1 Feinoptiker
1 Gürtler für Metallverarbeitungs- und Kunstschmiedewerkstätte
1 Hobler
mehrere Stoßer
1 Rundschleifer
2 perfekte Fräser
1 Baggerführer
1 Orthopädiemechaniker
1 Elektromonteur
1 Ankerwickler als Vorarbeiter
1 Elektromechaniker für Großfirma der Elektroindustrie
1 Elektroinstallateur
1 Elektromechaniker für elektrotechn. Betrieb
1 Flaschner
1 Webmeister
1 Kettenstuhlwirker
mehrere Kürschner
mehrere Küfer
1 Modellschreiner
1 Polierer für Büromöbelfabrik
1 Korbflechter
20 Orgelbauer
einige ältere Orgelbauer
1 Eisenbieger und -flechter
mehrere Maler
mehrere Isolierer
mehrere Gipser
mehrere Fliesenleger
mehrere Plattenleger
1 Steinmetz
1 Blechdrucker für Gravieranstalt
1 Rotationsdrucker
1 Photolaborant
1 Konditor
2 Köche
1 Müller
1 Brauer
mehrere Mälzer
1 Pralinenmeister
mehrere Gärtner
1 Traktorfahrer für größeres Hofgut
1 Schweinefütterer
2 Herrenfriseure
1 Damenfriseur
1 Glasbläser
1 Boy für Kaffee
einige Jungboten

Fachkräfte weiblich:

1 Modistin
1 Schneiderin
1 Strumpfrepassiererin
einige Freihanddreherinnen f. Keramikbetrieb
1 Hollerithprüflocherin
1 Photolaborantin
mehrere Köchinnen
mehrere Servierfräulein
1 Bedienung
mehrere Hausgehilfinnen
1 Haushaltpflegerin
1 Haushälterin
mehrere Friseusen
mehrere Trikotmaschinennäherinnen
mehrere jüngere Pelznäherinnen
mehrere Strumpfrepassiererinnen
1 Maschinenstrickerin
1 gelernte Weißnäherin
1 Zuschneiderin
1 Wäschezuschneiderin

Angestellte männlich:

1 Elektroingenieur (Dipl.-Ingenieur) mit Erfahrung im Telephonbau
1 Bauingenieur (HTL) für Ingenieurbüro für Baustatik
1 Bauingenieur für Hoch- und Tiefbau (To. A VI)
1 Betriebsingenieur für Fabrik landwirtschaftlicher Geräte
1 Konstrukteur für Werkzeug- und Maschinenfabrik
1 Zahntechniker, Erfahrung in Kautschuk, Paladon und Metall
1 Konstrukteur für bedeutende Motorenfabrik
1 Werkzeugkonstrukteur für Firma der Elektroindustrie
1 Textiltechniker
1 Textilchemiker
1 technischer Zeichner für Metallwarenfabrik
2 Sparkassenangestellte für Sparkassenunternehmen
1 Reisender mit Reiseerfahrung
1 Versicherungskaufmann aus der Sparte Transportversicherung
1 Fremdsprachenkorrespondent möglichst mit Exporterfahrung in der pharmazeutischen Branche
1 Expedient für Auslandsverkehr
1 Expedient für Inlandsverkehr
1 Speditionskaufmann
1 Kreditsachbearbeiter mit längerer Bankpraxis
1 Bankangestellten f. Auslandsabteilung
1 Offertkalkulator für die Abteilung Weichenbau
1 Jugendfürsorger mit abgeschlossenem Staatsexamen
1 Eisenwarenfachmann
1 Eisenhändler als Geschäftsführer
1 Elektrokaufmann für elektrotechnische Fabrik
1 Exportkaufmann
1 Reisender mit Führerschein III
mehrere Konstrukteure und Betriebsingenieure mit langjähriger Erfahrung im Autobau
1 Fremdsprachenkorrespondenten mit perf. franz. und span. Sprachkennt.
1 Werkzeugmaschinen- und Werkzeugfachmann
2 Bankkaufleute
1 ersten Verkäufer für Spezialhaus für Gardinen und Inneneinrichtung
1 Verkäufer mit Dekorationskenntnissen für Tapetengroßhandlung
mehrere Angestellte für Krankenkasse
1 Diplomhandelslehrer oder Diplomkaufmann mit pädagog. Fähigkeiten
1 Kraftfahrzeug- und Transportschadensbearbeiter.

Angestellte weiblich:

2 Chemikerinnen mit prakt. Tätigkeit in d. organisch. synthetisch. Entwicklung
1 Krankengymnastin mit abgeschl. Ausbildung
1 Sprechstundenhilfe für prakt. Arzt
mehrere Sekretärinnen
mehrere Stenotypistinnen
mehrere Maschinenschreiberinnen mit Fremdsprachenkenntnissen.

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

männliche Kräfte:

mehrere Dreher
mehrere Werkzeugmacher
mehrere Feinmechaniker
mehrere Feinoptiker
1 Kraftfahrzeug-Handwerker
1 Elektromonteur
1 Maschinenschlosser
mehrere Elektriker oder Elektromechaniker
1 Bauschlosser
1 Wasserinstallateur
1 Automechaniker, perf. Kraft
1 Meister für feinmechnische Arbeiten
1 Vorrichtungsbauer
einige Fräser
einige Bohrer
mehrere Maschinenschlosser
mehrere Modellschreiner
mehrere Schreiner
einige Bäckergesellen
1 Bäcker und Konditor
einige jüngere Bäcker
1 Maschinenstricker
1 Fotogehilfe
1 Brauer und Mälzer
einige Maler
einige Maurer
3 Glasapparatebläser
1 Spritzlackierer für Metallbetrieb
einige Gipser
1 Glasschleifer
1 Glasierer für Kunstkeramik
1 Freihanddreher
einige Flaschner
einige Einrichter, mögl. gelernte Elektromechaniker
1 Kürschner
1 Melker
1 Friseur
mehrere jüngere landwirtschaftliche Arbeitskräfte
1 landwirtschaftl. Verwalter, ledig
1 techn. Leiter für Leim- und Gelatinefabrikation
1 Polizeiwachtmeister (Bewerber gem. Art. 131 GG)
1 junger Kaufmann mit Kenntnissen in Labor
1 abschlußsicherer Buchhalter, Kenntnisse der Durchschreibebuchführung
1 Reisender für Teigwarenfabrik
1 Teigwarenfachmann
1 jüngerer Ingenieur als Konstrukteur, perfekter Zeichner
1 kaufm. Angestellter mit perfekten englischen u. französischen Sprachkenntn.

weibliche Kräfte:

Mehrere Haus- und Küchenhilfen
6 Köchinnen
2 Serviererinnen
3 Textilverkäuferinnen
3 Lebensmittelverkäuferinnen
1 Fleisch- und Wurstwarenverkäuferin
1 Krankenschwester
1 Schneidermeisterin
1 Kontoristin
1 Hollerithprüflocherin
1 med. techn. Assistentin
1 Röntgenassistentin

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 8. September 1951 — **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1520 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 38 **21. September** **1951**

Wochenmarkt in der Gemeinde Unterkochen

Die Gemeinde Unterkochen hat beantragt, ihr die Erlaubnis zur Abhaltung eines Wochenmarktes am Samstag jeder Woche, und sollte dieser Tag auf einen Fest- oder Feiertag fallen, am Werktag vorher, zu erteilen.

Auf dem Wochenmarkt sollen die üblichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs zum Verkauf feilgehalten werden.

Etwaige Einwendungen gegen diesen Antrag sind innerhalb 14 Tagen vom Tag der Erscheinung dieses Blattes an gerechnet, beim Landratsamt Aalen anzubringen.

Aalen, 18. September 1951 **Landratsamt**
VI—4183

Verwendung von Wild

Gastwirte und Metzger, die gewerbsmäßig Wild kaufen, müssen hierüber ordnungsmäßige Nachweise (Ursprungszeichen, Plombe oder Rechnungsbelege) besitzen und ein Wildhandelsbuch führen. Die Plombe ist bis zur Verarbeitung an dem betreffenden Stück (Decke bzw. Schwarte) zu belassen. Der Erwerb muß sofort nach Empfang und die Verwendung innerhalb von 24 Stunden nach dem Verbrauch oder Verkauf in das Wildhandelsbuch eingetragen werden.

Aalen, 17. September 1951 **Landratsamt**
VI—4508

Maul- und Klauenseuche in Unterriffingen

Wegen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Unterriffingen wird angeordnet, daß auf sämtlichen im Kreis Aalen abzuhaltenden Vieh- und Schweinemärkten für die aufgetriebenen Tiere Ursprungszeugnisse beizubringen sind.

Weiter wird angeordnet, daß in dem zum Beobachtungsgebiet zählenden Gemeinden, gemeinschaftliche Weidegänge und die gemeinschaftliche Benützung von Brunnen und Tränken von Klauenvieh, aus Beständen verschiedener Besitzer mit sofortiger Wirkung untersagt wird.

Aalen, 17. September 1951 **Landratsamt**
VI—8523

Maul- und Klauenseuche in Unterriffingen

Die Teilgemeinde Hohenlohe, Gemeinde Dorfmerkingen, wird aus dem 15-km-Kreis herausgenommen und dem Beobachtungsgebiet zugewiesen.

Aalen, 18. September 1951 **Landratsamt**
VI—8523

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in **Wißgoldingen,** Kreis Schwäb. Gmünd.

In den 15-km-Umkreis fällt die Gemeinde **Lauterburg.**

Aalen, 15. September 1951 **Landratsamt**
VI—8523

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Nikolaus Helmle, Dalkingen
Anton Weizmann, Ellwangen, Schrezheimer Mühle
Michael Hofmann, Ellwangen, Hungerhof
Alois Engelhardt, Ellwangen
Karl Haas, Ellwangen
Johann Mack, Ellwangen, Mittelhof
Michael Karl, Ellwangen
Josef Weidenauer, Ellwangen
Johann Graber, Ellwangen
Anna Schuster, Ellwangen
Friedrich Widmann, Gärtnerei, Ellwangen
Josef Baumann, Ellwangen, Schönenbergstr. 1
Josef Ilg, Ellwangen-Schönenberg Nr. 1
Wilhelm Widmann, Ellwangen, Buchenberg
Josef Bühler, Ellwangen
Paul Gruber, Ellwangen
August Fischer, Ellwangen
Anton Ilg, Ellwangen, Hinterer Spitalhof Nr. 1
Wilhelm Pfitzer, Ellwangen
R. Förstner, Rosenberg-Hummelsweiler
Bernh. Hutter, Schwenningen, Gde. Schwabsberg
Moritz Hutter, Schwenningen, Gde. Schwabsberg
Alois Schreckenhöfer, Schrezheim
Philipp Hahn „
Josef Blank „
Maria Frank „
Otto Fürst, „
Maria Walter, Witwe „
Josef Fuchs „
Eugen Zeller „
Kling, Witwe „
Anton Fuchs „
Maria Mack „
Patriz Bieg „
Albert Schiele „
Kaspar Kucher „

Aalen, 21. September 1951 **Landratsamt**
VI—8526

Haussammlung des Deutschen Müttergenesungswerkes 1951

Bei der Kreispflege Aalen ist als Teilergebnis der diesjährigen Haussammlung für das Deutsche Müttergenesungswerk der Betrag von **3 580.25 DM** eingegangen. Anläßlich der Überweisung dieses Betrages ist von Frau Elly Heuß-Knapp, der Gattin unseres Bundespräsidenten, unter deren Mitwirkung die Haussammlung durchgeführt wurde, ein Dankbrief eingegangen. In diesem wird allen bei der Sammlung tätig gewesenen Organisationen und Behörden der herzlichste Dank ausgesprochen.

Dieser Dank wird hiermit auf diesem Wege allen Helfern und Helferinnen, die zum Gelingen der Sammlung beigetragen haben, zur Kenntnis gebracht. **Kreisfürsorgeamt.**

Orthopädische Sprechtage für die Beschäftigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopädische Versorgungsstelle, Stuttgart, Rosenbergstraße 122, an nachstehenden Tagen in

Aalen jeweils am **Montag,** dem **15. Oktober, 19. November** und **17. Dezember** in der AOK Aalen, Eberhardstraße 27 von 8.30 bis 12.00 Uhr;

Crailsheim jeweils am **Freitag, 19. Oktober** und **21. Dezember** im Kreiskrankenhaus Crailsheim von 9.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr;

Schwäbisch Gmünd jeweils am **Mittwoch,** dem **10. Oktober, 24. Oktober, 14. November, 28. November, 12. Dezember** in der vertrauensärztlichen Dienststelle Schwäbisch Gmünd, Kalter Markt 16, von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

Heidenheim jeweils am **Mittwoch,** dem **3. Oktober, 7. November** und **5. Dezember** im Hause der Allgemeinen Ortskrankenkasse Heidenheim, Felsenstraße 37, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthopädischen Versorgungsstelle Stuttgart zu melden, um den Fahrtkostenersatz sicherzustellen.

Kreisfürsorgeamt.

FACHKURSE

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart die folgenden Weiterbildungs- und Vorbereitungskurse auf die fachliche und theoretische Meisterprüfung:

1. Kurs für Architekten und Baumeister

über die Schätzung von Hochbauten (Gestehungswert, Brandversicherungswert, Steuerwert, Einheitswert, gemeiner Wert, Kaufwert) nach den deutschen Normen D 276 und 277 und nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dauer 10 Stunden (an zwei aufeinanderfolgenden Samstagen) Teilnehmergebühr 5.— DM.

2. Gipser- und Stukkateurkurs

Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung. Dauer 2½ Monate, voraussichtlich ab Anfang Januar 1952, Teilnehmergebühr 160.— DM.

3. Maurerkurs

über Baustoffkunde, Werklehre, Baupolizei- und Unfallverhütungs-Vorschriften, Verdingungswesen, Kalkulation und Ausmaß, gewerbliches Rechnen und Statik, Fachzeichnen, Dauer 200 Stunden, Tageskurs: 5 Wochen, Unterricht Montag bis Freitag von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr; Abendkurs an drei Abenden in der Woche; Teilnehmergebühr 80.— DM.

4. Zimmererkurse

a) über Baustoffkunde, Werklehre, Baupolizei- und Unfallverhütungs-Vorschriften, Verdingungswesen, Kalkulation und Ausmaß, gewerbliches Rechnen und Statik, Fachzeichnen, Schiftungen und Treppenbau, Dauer 200 Stunden, Tageskurs: 5 Wochen, Unterricht Montag bis Freitag von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr; Abendkurs an drei Abenden in der Woche; Teilnehmergebühr 80.— DM.

b) Weiterbildungskurs über Dachausmittlungen und Schiften, Treppenbau und Fach- und Konstruktionszeichnen, Dauer 80 Stunden (Tageskurs), Teilnehmergebühr 40.— DM.

5. Plattenlegerkurs

über Baustoff- und Hilfsstoffkunde, Verwendungsarten und Bauelemente, Fachzeichnen, Kostenrechnen, Vergebungs- und Verrechnungswesen, baupolizeiliche Vorschriften und Unfallverhütung; Dauer drei Wochen (Tageskurs). Teilnehmergebühr 60.— DM.

6. Schreinerkurse

a) über Fachzeichnen und Kostenrechnen, Dauer 80 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche oder an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr je 40.— DM.

b) über die gesamte Oberflächenbehandlung des Holzes (Beizen, Mattieren, Polieren und Spritzverfahren), Dauer eine Woche (Tagesunterricht) oder Unterricht an drei Abenden in der Woche; Teilnehmergebühr je 25.— DM.

7. Einführungskurs in Statik und Eisenbetonbau

(Anfertigung von Eisenlisten und Armierungsplänen), Dauer 50 Stunden, Unterricht an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 25.— DM.

8. Elektro-Installateur-Kurs

Lehrgang über

a) Allgemeine Technik über den elektrischen Betrieb, die elektrischen Grundgesetze und ihre Anwendung, Bau und Berechnung von elektrischen Leitungen. Schaltgeräte und ihre Anwendung. Schutzapparate, die Vorschriften und ihre Anwendung. Beleuchtungstechnik und Meßgeräte.

b) Gleichstromtechnik:

Der Gleichstrommotor, der Geichstromgenerator, Anlasser und Regler, Sammelbatterien und deren Ladung. Die Drehzahlregelung beim Gleichstrommotor. Die Anwendung des Gleichstroms in der Elektrolyse.

c) Wechselstromtechnik:

Der Wechsel- und Drehstrommotor, der Drehstromgenerator und seine Regelung. Die Drehzahlregelung bei Drehstrommotoren. Der Drehstromkondensator und Berechnung. Wirk- und Blindstrom-Messung. Der Umspanner in seiner Wikungsweise und in seiner Anwendung. Die Prüfung von Maschinen und Apparaten. Dauer 200 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 80.— DM.

9. VDE-Vorschriften-Kurs

Sonderkurs für Elektro-Installateure und Betriebselektriker über:

die Anwendung der Verbandsvorschriften in der heutigen Installationstechnik, insbesondere Fragen des Schutzes gegen gefährliche Berührungsspannungen usw. Der Kurs hat eine Dauer von 36 Stunden. Er wird als Tageskurs an neun aufeinanderfolgenden Samstagen von 9 bis 13 Uhr und als Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr unterrichtet. Teilnehmergebühr 15.— DM.

10. Rundfunkmechaniker-Kurs

Lehrgang über Einführung in die elektrischen Grundgesetze, Berechnung von Induktivitäten, Kapazitäten und Schwingkreisen. Wirkungsweise u. Anwendung d. Elektronenröhre. Grundgesetze der Akustik. Einführung in die Meßtechnik. Die Spannungsversorgung des Rundfunkgerätes. Die verschiedenen Empfängersysteme. Einzelheiten der Empfängerschaltungen. Entstörung elektrischer Geräte. Antennenbau nach VDE-Vorschriften. Weitere Anwendungsgebiete der Hochfrequenztechnik, Fernsehen. HF-Telefonie u. a. Dauer 160 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 65.— DM.

11. Blitzableiterbau-Kurs

Tagessonderkurs für Dachdecker, Elektro-Installateure, Flaschner und Schlosser:

a) **Theoretischer Unterricht:** Physikalische Grundlagen der elektrischen Entladungen und ihre Abführung in Schutzanlagen. Allgemeine Gesichtspunkte für Anlagen, Bau und Prüfung von Blitzschutzanlagen, Errichtungsvorschriften des VDE, Grundlagen der Kostenberechnung von Blitzschutzanlagen.

b) **Praktischer Unterricht:** Übungen in der Verwendung von Werkstoffen für Blitzschutzanlagen sowie in den sonst vorkommenden Arbeiten. Bauteile, Verbindungen, Bau von Anlagen, Besichtigungen. Dauer eine Woche. Teilnehmergebühr 25.— DM.

12. Kraftfahrzeug-Handwerkerkurse

über Grundlagen der Physik, technisches Rechnen, Kräfte- und Bewegungslehre, techn. Mechanik, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, tech. Zeichnen Motoren- und Fahrzeugkunde:

a) Tageskurs, Dauer 110 Unterrichtsstunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

b) Abendkurs. Dauer 110 Stunden, Unterricht an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

13. Mechanikerkurs

auch für Maschinenschlosser und Werkzeugmacher über Grundlagen der Physik, techn. Rechnen, Kräfte- und Bewegungslehre, techn. Mechanik, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, techn. Zeichnen:

a) Tageskurs, Dauer 110 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

b) Abendkurs, Dauer 110 Stunden, Unterricht an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

14. Kurs über technisches Normzeichnen für das Metallgewerbe

In dem Kurs wird über fertigungsgerechtes Skizzieren nach Vorlage, Blatt- und Schriftgröße, Darstellung im Raum, Schrägbild, Axonometrische Parallelprojektion Durchdringungen. Schnitte, Sinnbilder, Bearbeitung, Maß- und Toleranzeintragungen, Werkzeichnungen, Zusammenstellungen, Körperzeichnen nach nat. Vorbildern, unterrichtet. Dauer 60 Stunden. Unterricht an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 25.— DM.

15. Schlosserkurse

über a) Materialkunde, Werkzeugkunde, Kalkulation und Kostenrechnen, technisches Rechnen, Eisenkonstruktionen, Blechverarbeitung, Fachzeichnen und darstellende Geometrie. Dauer 90 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 35.— DM.

b) über Statik (Materialkunde, Algebra, Grundregeln der Statik, Berechnung von verschiedenen Stahlkonstruktionen, Graphischer Kräfteplan). Dauer 90 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 35.— DM.

16. Flaschnerkurs

über Materialkunde, Arbeitskunde, techn. Rechnen, Kalkulation, darstellende Geometrie und Fachzeichnen. Dauer 120 Stunden, Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

17. Installateur-Kurs

über techn. Rechnen, Materialkunde, Arbeitskunde, Berechnung der Rohrleitungen für Gas und Wasser, Warmwasserbereitung, Entwässerung, Fachzeichnen und Kalkulation, Dauer 110 Stunden, Abendkurs an drei Abenden in der Woche. Teilnehmergebühr 40.— DM.

18. Heizungs-Installationskurs

über Materialkunde, techn. Rechnen, verschiedene Heizungs-Systeme, Berechnung der Heizflächen, Heizkessel, Lüftung und Fachzeichnen. Dauer 90 Stunden, Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 35.— DM.

19. Weiterbildung für Damenschneiderinnen

a) Modeschule, I. und II. Semester, Dauer je 5 Monate in 24 Wochenstunden, Unterricht an drei Tagen in der Woche, Gebühr je 135.— DM.

b) Kurs über Musterzeichnen und Zuschneiden der gesamten Damenbekleidung, sowie Schnittabnahme durch Abformen; Dauer 120 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, Abendkurs an drei Abenden in der Woche. Teilnehmergebühr 40.— DM.

c) Kurs über praktische Verarbeitung der gesamten Damenbekleidung. Dauer 120 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

20 Herrenschneiderkurse

a) über Musterzeichnen und Zuschneiden der gesamten Herren- und Knabenbekleidung, Dauer 120 Stunden, als Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, als Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

b) über die praktische Verarbeitung der Herren- und Knabenkleidung. Dauer 120 Stunden, als Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

21. Kurs über Stoff- und Warenkunde

für Damen- und Herrenschneider über Faserkunde bis zum fertigen Stoff, Dauer 36 Stunden, als Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, als Abendkurs an zwei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 18.— DM.

22. Kurs über Kunststopfen

für Schneider und Schneiderinnen, Dauer 24 Stunden, als Tageskurs an drei Tagen, Teilnehmergebühr 12.— DM.

23. Wäscheschneiderinnenkurs

über Musterzeichnen und Zuschneiden von Damen- und Herrenwäsche, Dauer zwei Wochen (Tagesunterricht), Teilnehmergebühr 30.— DM.

24. Kurs für Sattler über Kummetbau

Dauer eine Woche (Tageskurs), Teilnehmergebühr 25.— DM.

25. Tapezierkurs

Lehrgang über Polsterarbeiten, Dauer zwei Wochen (Tagesunterricht), Teilnehmergebühr 40.— DM.

26. Kurs über Rechnen mit dem Rechenstab

mit praktischen Übungen. Dauer 27 Stunden, Unterricht an drei Abenden in der Woche. Teilnehmergebühr 10.— DM.

27. Buchführungskurs für Handwerker

zur Vorbereitung auf die theoretische Meisterprüfung über Buchführung, Gesetzeskunde, Wechselrecht und Organisation des Handwerks. Dauer 100 Stunden (Tages- und Abendkurs), Teilnehmergebühr 30.— DM.

28. Schweißkurse und Schweißerprüfungen

Tages- und Abendkurse über Autogenschweißen und Elektroschweißen für Anfänger und für Fortgeschrittene sowie Sonderkurse über Kessel-, Rohr-, Stahlhochbau- und Aluminiumschweißen und Lehrgänge für Lehrschweißer, Schweißmeister und Schweißfach-Ingenieure.

Die Kurstermine werden den Interessenten nach Eingang der Anmeldung schriftlich mitgeteilt. Für die Unterkunft am Kursort haben die Teilnehmer selbst zu sorgen. Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, gewährt die Bundesbahn den außerhalb des Kursortes wohnenden Teilnehmern Fahrpreisermäßigung durch Ausstellung von Schülerfahrkarten.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 992 41.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden

Landesgewerbeamt

Rot-Kreuz-Kurse in Erster Hilfe

Im Monat Oktober beginnen im Kreise Aalen wieder Ausbildungskurse in „Erster Hilfe". Die Kurse umfassen etwa 20 Doppelstunden.

Die gesamte Bevölkerung des Kreises Aalen ist zum Besuch der Kurse herzlich eingeladen.

Anmeldungen werden entgegengenommen in:

Aalen bei der Kreisgeschäftsstelle Neue Heidenheimer Straße 15, Zimmer 1;

Abtsgmünd bei Herrn H. Seidel, Neuschmiede;

Bopfingen bei Frau Erika Stein, Bahnhofstr. 7;

Ebnat bei Herrn Seb. Hahn, Adlerstraße;

Ellwangen (Jagst) bei Herrn Karl Greiner in Rotenbach, bei Schwester-Helferin Toni Higler, Hospital;

Essingen bei Herrn K. Schiehle, Laugengasse;

Neresheim bei Herrn Fritz Kleiner, Hauptstr. 8;

Oberkochen bei Herrn Paul Uhl, Keltenstr. 7;

Pflaumloch bei Frau Margarete Deisch, Nördlinger Straße;

Trochtelfingen bei Frau Dr. Reinhardt;

Unterkochen bei Herrn Gg. Lindner, Elisabethenberg;

Wasseralfingen bei Herrn und Frau Ostertag, Karlstraße 16;

Westhausen bei Herrn Anton Vaas, Bahnhofstraße 31;

Neuler bei Herrn Paul Hänle.

Der Beginn der Kurse wird jeweils noch bekanntgegeben.

Aalen, 12. September 1951

Deutsches Rotes Kreuz — Kreisverein Aalen
Kreisvorsitzender:
gez. Dr. Huber, Landrat.

Zweckverband Wasserversorgung Riesgruppe Sitz Ellwangen (Jagst) Obere Straße 13

Die Stellen des **Maschinenmeisters für das Pumpwerk Wört** und des **Streckenwärters für das gesamte Leitungsnetz** werden zur Bewerbung ausgeschrieben.

Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag; Besoldung für den Maschinenmeister nach TOA Vergütungsgruppe VII, für den Streckenwärter Vergütungsgruppe VIII. Dienstvertrag und Dienstanweisung können beim Verbandsvorsitzenden, Obere Straße 13, I. Stock, eingesehen werden.

Für den Maschinenmeister wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt.

Bewerber aus der Installations- und Maschinenbranche werden bevorzugt. Der Maschinenmeister sollte nach Möglichkeit eine abgeschlossene Berufsausbildung mit Meisterprüfung nachweisen können.

Die Wahl durch die Verbandsversammlung erfolgt im Oktober 1951.

Bewerbungen sind unter Anschluß eines handgeschriebenen Lebenslaufs und von Zeugnisabschriften bis 1. Oktober 1951 beim Verbandsvorsitzenden einzureichen.

Die Bewerber der engeren Wahl, die vom Verwaltungsausschuß getroffen wird, werden zur persönlichen Vorstellung besonders eingeladen.

Vorherige persönliche Vorstellung ist nicht erwünscht.

Ellwangen (Jagst), 15. September 1951

Verbandsvorsitzender:
Verwaltungsaktuar Rothmaier.

Das Kreisjagdamt gibt bekannt:

Der Kreis Aalen wurde für die Bejagung durch Besatzungsangehörige in zwei Distrikte geteilt.

Aalen I nördlich der Straße Nördlingen — Hüttlingen—Sulzbach am Kocher,

Aalen II südlich dieses Straßenzuges.

Die Jagdtage für die Distrikte sind:

16. September	Aalen I
9. Oktober	Aalen II
1. November	Aalen I
22. November	Aalen II
15. Dezember	Aalen I

Um einen Überblick über die Auswirkung der neuen Vereinbarungen zu erhalten, bittet das Kreisjagdamt um kurze Mitteilungen.

Aalen, 14. September 1951 **Kreisjagdamt.**

Kaufmännische Berufsschule Aalen

Freiwillige Abendkurse

Während des Winterhalbjahres werden an der Kaufmännischen Berufsschule folgende freiwilligen Abendkurse eingerichtet:

1. Maschinenschreiben für Anfänger Dienstag, 25. September 1951,
2. Maschinenschreiben für Anfänger Mittwoch, 26. September 1951,
3. Maschinenschreiben für Fortgeschrittene Freitag, 28. September 1951.

Unterrichtsraum: Schreibmaschinensaal der Kaufmännischen Berufsschule.

Unterrichtsgebühr: DM 12.—; für Teilnehmer mit eigener Schreibmaschine DM 6.—. (Bei der Anmeldung zu bezahlen.)

Unterrichtszeit: 19 bis 21 Uhr.

Der Schulleiter.

Mütterberatungen im September 1951

Montag, den 24. September 1951:

14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, Katholisches Schwesternhaus

Mittwoch, den 26. September 1951:

9.00 Uhr in **Hummelsweiler**, Schule
9.45 Uhr in **Hohenberg**, Schule
10.45 Uhr in **Jagstzell**, Rathaus
11.30 Uhr in **Dankoltsweiler**, „Rößle"
14.00 Uhr in **Schrezheim**, Rathaus
15.00 Uhr in **Ellwangen**, Priestergasse 7

Mittwoch, den 26. September 1951:

9.00 Uhr in **Zipplingen**, Rathaus
10.00 Uhr in **Unterwilflingen**, Alte Schule
10.30 Uhr in **Geislingen**, Rathaus
11.15 Uhr in **Nordhausen**, Rathaus
14.00 Uhr in **Unterschneidheim**, Schwesternhaus
15.00 Uhr in **Walxheim**, Rathaus
15.30 Uhr in **Zöbingen**, Schule

Der Amtsarzt

Kreisstadt Aalen

Ausstellung von Reisepässen, Interzonenpässen und gewerblichen Ausweisen

Die Stadtverwaltung ist stets bemüht, Reiseausweise und gewerbliche Ausweise, die dringend gebraucht werden, schneller auszustellen, als dies im üblichen Verfahren möglich ist. In den letzten Wochen hat aber die Zahl dieser dringenden Fälle so sehr zugenommen, daß hieraus Schwierigkeiten entstanden sind. Die Stadtverwaltung wendet sich daher an die Bevölkerung mit der Bitte, die Anträge auf Ausstellung von Reisepapieren und gewerblichen Ausweisen rechtzeitig vor Antritt der Reise bzw. Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit einzureichen. Für die Ausstellung eines Reisepasses sind etwa 10 bis 14 Tage erforderlich. Hinzukommt noch die Zeit, welche die Beschaffung des Einreisesichtvermerks in Anspruch nimmt. Interzonenpässe können in 4 bis 5 Tagen, Kennkarten, Wandergewerbescheine und Legitimationskarten in 3 bis 4 Tagen ausgestellt werden.

Aalen, 15. Sept. 1951 **Bürgermeisteramt.**

Stellen-Angebot

Die Stadtverwaltung Aalen stellt einen **Polizei-Wachtmeister ein.** Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Unterbringungs-Berechtigung) können bis 28. September 1951 beim Bürgermeisteramt eingereicht werden. Es kommen nur Bewerber in Betracht, die die Wachtmeisterprüfung bestanden haben und die zu den unterbringungsberechtigten Personen im Sinne des Gesetzes zu Artikel 131 Grundgesetz gehören.

Aalen, 13. Sept. 1951 **Bürgermeisteramt.**

Vergebung von Bauarbeiten

Die Stadt Aalen vergibt die Straßenbauarbeiten zur Herstellung des Saumwegs und der Mauerstraße.

Leistungsverzeichnisse ab Freitag, dem 21. September, auf dem Stadtbauamt, Zimmer 5. Angebote bis spätestens Freitag, dem 28. September, vormittags 11 Uhr, daselbst. Zuschlagsfrist 12 Werktage.

Aalen, 18. Sept. 1951 **Bürgermeisteramt.**

Amtsgericht Aalen

VN 2/51. Der August Hammele, Textilhändler in Wasseralfingen, hat durch einen am 15. September 1951 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird bestellt: Rechtsanwalt Dr. Grimmer, Aalen, Neue Heidenheimer Straße 14.

Aalen, 17. September 1951 **Amtsgericht**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
23. 9.: Dr. Bormann, Rombacher Straße 1; Telefon 704

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
23. 9.: Dr. Miklaw, Olgastraße 57; Tel. 255

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
23. 9.: Dr. Dornseif, Spitalstraße; Tel. 347

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

Mehrere Heizungsmonteure
1 Kernmacher
4 Eisendreher
1 Werkzeugfräser
2 Vertikalbohrer
5 Langhobler
5 Horizontalbohrer
2 Rundschleifer
2 Schnitt- und Stanzwerkzeugmacher
8 Werkzeugmaschinenschlosser
2 Blechschlosser für Grobbleche
5 Fabrikflaschner
1 Automateneinsteller für Traub-Automaten
1 Automateneinsteller für Index-Automaten
2 Bauschlosser
1 Autoelektriker
1 Einsteller für Revolverdrehbank Pittler AT 4
mehrere Dreher
mehrere Werkzeugmacher
mehrere Bauflaschner und Installateure
mehrere Karosserieflaschner
mehrere Elektroschweißer für Senkrechtnaht
mehrere Metallschleifer
1 Revolver- und Fräsmaschineneinsteller
1 Schmied
1 Former
2 Galvaniseure
1 Kesselschmied
2 Feinmechaniker
1 Ankerwickler
1 Kfz-Mechaniker
1 Metall-Lackierer
1 Kokillenbaufachmann
1 Formengraveur
1 Lehrenbauer
1 Fernrohrmonteur
1 Kunstschlosser
1 Modellschlosser
1 Hobler
mehrere Stoßer
1 Kfz.-Handwerker
1 Mechaniker für Registrierkassen (Schwerbeschädigten-Pflichtplatz)
1 Heizungstechniker (Schwerbeschäd.)
1 Motorenschlosser (Schwerbeschäd.)
1 Hutformenschreiner
4 Weinküfer
2 Bau- und Möbelschreiner
1 Spezialist für die Küchenmöbellackierung
1 Holzbildhauer
1 Gattersäger
1 Orgelbauer
1 Schreinerwerkmeister
2 Modellschreiner
1 Bürstenmacher
mehrere Fliesenleger
1 Kunststeinzementeur
1 Rahmenmacher
2 Plattenleger
1 Dachdecker
mehrere Isolierer für Kälte und Wärmeschutz
1 Illustrationsdrucker
2 Klischeeätzer
1 Nachschneider
2 Papiermacher
1 Umroller
1 Photograph(in)
1 Buchbinder
1 Buchbindergeselle
1 Preßvergolder
mehrere Bäckergehilfen
1 Müller
1 Bonbonkocher
1 Metzger
1 Bierbrauer
1 Lagerverwalter
mehrere Handschuhmacher
mehrere Kürschner
mehrere Weber
1 Strickmeister
1 Kettenstuhlwirker
1 Rundstuhlwirker
1 Polstermeister
1 Photolaborant
1 Herrenfriseur
mehrere Glasapparatbläser
1 Glasapparateschleifer
1 Schweinefütterer

Fachkräfte weiblich:

Mehrere Direktricen
mehrere Maschinenstrickerinnen
1 perfekte Pelzmaschinennäherin
1 perfekte Wäschebüglerin
mehrere perfekte Trikotmaschinennäherinnen
1 Wäsche- und Büglereihilfe
mehrere Weberinnen
1 Schneidermeisterin
1 Modistin
1 Ausnähmeisterin
1 Kunststopferin
1 Korsettzuschneiderin
1 Wäschezuschneiderin
1 Zuschneiderin für Damenwäsche
mehrere Köchinnen
mehrere Zimmermädchen
mehrere Hausgehilfinnen
1 Friseuse
1 Gärtnerin

Angestellte männlich:

Mehrere Konstrukteure
1 Hochfrequenztechniker, Dipl.-Ing.
1 Kalkulator f. spanabhebende Fertigung
1 technischer Kalkulator
1 Architekt für Architekturbüro
6 Elektroingenieur für das elektrische Labor
1 jüngerer Elektroingenieur für Entwicklung von Schwachstromrelais
1 Betriebsleiter für die Holzbearbeitung
1 Kraftfahrzeugingenieur
1 Filmvorführer
1 Werkmeister oder Betriebsingenieur für Spezialmaschinenfabrik
1 Feinkostverkäufer
1 Gießereitechniker, möglichst gelernter REFA-Mann
1 Trockenbatteriechemiker
1 Konstruktionsingenieur
1 Werkzeugkonstrukteur
1 Mechanikermeister für mechanische Werkstätte und Dreherei
1 Kaufmann für führendes Werk der chemischen Industrie
1 Exportkorrespondent
1 Eisenwarenkaufmann für führendes Eisenwarengeschäft
1 Fischverkäufer für bedeutendes Fischspezialgeschäft
1 Lagerist für Rohledergroßhandlung
1 Expedient für bedeutendes Tapeten- und Linoleumfachgeschäft
1 Lagerist für Elektro- und Radiogroßhandlung
1 Vertreter f. Bürobedarfsgroßhandlung, mit Führerschein III
1 Gerichtsstenograph für amerikanische Dienststelle

Angestellte weiblich:

mehrere Verkäuferinnen
1 Chemotechnikerin
1 Sprechstundenhilfe
mehrere junge Krankenschwestern
1 evangelische Krankenschwester für städtisches Krankenhaus
1 Bürohilfe für Landesprodukten- und und Mehlgroßhandlung

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

Mehrere Dreher
mehrere Werkzeugmacher
mehrere Feinmechaniker
mehrere Feinoptiker
1 Kfz.-Handwerker
mehrere Elektriker
mehrere Flaschner
1 Automechaniker, perfekte Kraft
1 Meister für feinmechanische Arbeiten
1 Werkzeugmacher
1 Vorrichtungsbauer
1 Schleifer
einige Fräser und Bohrer
1 Handformer
mehrere Modellschreiner
einige Maschinenschlosser
1 Mechaniker
1 Reck- und Fallhammerschmied
1 Bau- und Möbelschreiner
einige Bäckergesellen
1 Bäcker und Konditor
1 junger Müller
einige Maler
einige Gipser
1 Glasschleifer
3 Glasapparatebläser
1 Spritzlackierer für Metallbetrieb
einige Maurer
1 Schießmeister
1 Glasierer für Kunstkeramik
1 Freihanddreher für Kunstkeramik
einige Einrichter, möglichst gelernte Elektromechaniker
1 Kürschner
1 Meister oder Ingenieur für Reparatur von E-Motoren
1 Brauer und Mälzer
1 Melker
1 Melker
3 Spitzendreher, nur erstklassige Kräfte
2 Friseure
1 Kraftfahrer (Schwerbeschäd. bevorzugt)
1 techn. Leiter für Leim- und Gelatinefabrikation
1 Polizeiwachtmeister
1 junger Kaufmann mit Kenntnissen in Labor
1 abschlußsicherer Buchhalter, Kenntn. der Durchschreibebuchführung
1 Reisender für Teigwarenfabrik
1 Teigwarenfachmann
1 jüngerer Jngenieur als Konstrukteur, perfekter Zeichner
1 kaufm. Angestellter mit perfekten englischen u. französischen Sprachkenntn.

Weibliche Kräfte:

Mehrere Haus- und Küchenhilfen
einige Köchinnen
2 Serviererinnen
3 Textilverkäuferinnen
3 Lebensmittelverkäuferinnen
1 Fleisch- und Wurstwarenverkäuferin
1 Krankenschwester
1 Schneidermeisterin
1 Kontoristin
1 Hollerithprüflocherin
1 med. tech. Assistentin
1 Röntgenassistentin

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 15. September 1951 — **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1520 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 39 **28. September** **1951**

Anmeldung zur Gebäudebrandversicherung

Die Gebäudeeigentümer werden darauf hingewiesen, daß Neubauten, Bauveränderungen und Bauverbesserungen einschließlich neue Gebäudezubehörden, welche noch nicht zur Gebäudebrandversicherung eingeschätzt sind, im Falle einer Brandbeschädigung nur dann als versichert gelten, wenn sie vorher von dem Gebäudebesitzer beim Bürgermeisteramt zur Brandversicherung angemeldet worden sind. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Eine bloße Vormerkung von amtswegen ersetzt die vorgeschriebene Anmeldung nicht.

Landratsamt Aalen
VII — 3281

Einleitung von Spülabortabwasser in die Jagst

Der Bäckermeister **Anton Hägele** in **Lauchheim** beabsichtigt die Spülabortabwasser aus seinem Wohn- und Geschäftsgebäude Nr. 134 in Lauchheim über eine öffentliche Dole in die Jagst einzuleiten und hat hierzu um die erforderliche Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 20. September 1951 **Landratsamt**
Nr. VII 3820 / S. 438

Bekämpfung der Tollwut

Die weitere Verbreitung der Tollwut in Ostdeutschland und in Berlin sowie das Übergreifen der Seuche auf das Gebiet der Bundesrepublik zwingt zu erhöhter Wachsamkeit.

Beim Auftreten der Tollwut hängt der Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen weitgehend von ihrer raschen Durchführung ab.

Die Bevölkerung ist dahin aufzuklären, daß sie beim Auftreten von Tollwut oder Verdacht alsbald Anzeige an das Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt des Wohnorts erstattet, damit die nötigen Maßnahmen raschmöglichst getroffen werden können.

Es wird gebeten, die Bevölkerung entsprechend aufzuklären.

Aalen, 25. September 1951 **Landratsamt**
Nr. VI — 8525

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des **Georg Mayer** in **Unterriffingen.**

Sperrgebiet: die gesamte Gemeinde Unterriffingen.

Beobachtungsgebiet: die Gemeinden Aufhausen, Bopfingen, Flochberg, Schloßberg, Dehlingen, Gde. Ohmenheim, Dorfmerkingen ohne Dossingen, Beuren, Gde. Waldhausen, Elchingen, Oberriffingen.

15 - km - Umkreis: Baldern, Benzenzimmern, Dalkingen, Dirgenheim, Dossingen, Weilermerkingen und Hohenlohe, Gde. Dorfmerkingen, Ebnat, Dorfen und Härtsfeldhausen, Gde. Flochberg, Geislingen, Goldburghausen, Hülen, Kerkingen, Kirchheim am Ries, Kösingen, Lauchheim, Lippach, Neresheim, Nordhausen, Oberdorf, Ohmenheim, Pflaumloch, Röttingen, Schweindorf, Trochtelfingen, Unterkochen, Unterschneidheim, Michelfeld, Gde. Unterriffingen, Unterwilflingen, Utzmemmingen, Waldhausen, Walxheim, Westhausen, Zipplingen, Zöbingen.

Im Kreis Nördlingen wird der 15-km-Umkreis vom Landratsamt Nördlingen festgelegt.

Vom Kreis Heidenheim fallen in den 15-km-Umkreis: Auernheim, Dischingen, Dunstelkingen, Fleinheim, Frickingen, Großkuchen.

Im übrigen gelten die in Nummer 2 des Amtsblatts für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951, Seite 2, veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 17. September 1951 **Landratsamt**
Nr. VI — 8523

Hühnerpest erloschen

Nachdem die Hühnerpest im Kreis Aalen erloschen ist, wird das Verbot des Verkaufs von Geflügel, sowie der Handel mit diesen Tieren im Umherziehen und auf Märkten aufgehoben.

Aalen, 21. September 1951 **Landratsamt**
Nr. VI — 8529

Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest in **Ellwangen** und **Unterschneidheim** ist **erloschen.** Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 21. September 1951 **Landratsamt**
Nr. VI — 8529

Mütterberatungen im Oktober 1951

Mittwoch, den 3. Oktober 1951

8.45 Uhr in **Trochtelfingen,** Rathaus
9.45 Uhr in **Utzmemmingen,** Rathaus
10.30 Uhr in **Pflaumloch,** Rathaus
11.15 Uhr in **Goldburghausen,** Rathaus
13.30 Uhr in **Benzenzimmern,** Rathaus
14.00 Uhr in **Dirgenheim,** Rathaus
14.45 Uhr in **Kirchheim,** Rathaus
15.30 Uhr in **Bopfingen,** Kindergarten

Montag, den 8. Oktober 1951

14.00 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Unterrombach,** Schule

Mittwoch, den 10. Oktober 1951

9.30 Uhr in **Hohenstadt,** Rathaus
10.15 Uhr in **Pommertsweiler,** Rathaus
11.00 Uhr in **Adelmannsfelden,** Rathaus
13.45 Uhr in **Rindelbach-Eich,** Schule
15.00 Uhr in **Eigenzell,** Gasthaus Neufischer

Montag, den 15. Oktober 1951

14.00 Uhr in **Essingen,** Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen,** Schule

Mittwoch, den 17. Oktober 1951

9.00 Uhr in **Röhlingen,** Schwesternhaus
10.00 Uhr in **Pfahlheim,** Rathaus
11.00 Uhr in **Tannhausen,** Schwesternhaus
13.45 Uhr in **Stödtlen,** Rathaus
14.30 Uhr in **Regelsweiler**
15.15 Uhr in **Wört,** Schule
16.15 Uhr in **Breitenbach,** Schule
16.45 Uhr in **Ellenberg,** Rathaus

Montag, den 22. Oktober 1951

14.00 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen,** katholisches Schwesternhaus

Mittwoch, den 24. Oktober 1951

9.00 Uhr in **Dalkingen,** Rathaus
9.45 Uhr in **Schwabsberg,** Rathaus
10.15 Uhr in **Buch,** Schule
11.00 Uhr in **Neuler,** Rathaus
13.30 Uhr in **Gaishardt**
14.15 Uhr in **Eggenrot**
15.00 Uhr in **Ellwangen,** Gesundheitsamt

Mittwoch, den 31. Oktober 1951

9.00 Uhr in **Waldhausen,** Rathaus
9.45 Uhr in **Unterriffingen,** Rathaus
10.15 Uhr in **Dehlingen,** Schule
10.45 Uhr in **Ohmenheim,** Rathaus
11.15 Uhr in **Kösingen,** Rathaus
11.45 Uhr in **Schweindorf,** Rathaus
13.45 Uhr in **Schloßberg,** Schwesternhaus
15.30 Uhr in **Unterkochen,** Schwesternhaus.

Der Amtsarzt.

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Xaver Harsch	Abtsgmünd
Dr. Rothaupt	Aufhausen
Josef Sauer	Aufhausen
Franz Zeller	Ellwangen
Franz Wagner	Ellwangen
Josef Eiberger	Ellwangen
Karl Kumpf	Essingen-Dauerwang
Hans Birkhold	Essingen
Matth. Kraus	Laubach, Berg 6
Pauline Winter	Laubach, Berg 1
Karl Klotzbücher	Laubach-Leinroden
Otto Kraus	Laubach-Leinroden
Georg Wirth	Laubach-Leinroden
Franz Erdner	Lauchheim Hauptstraße 57
Josef Higler	Röhlingen
Anton Seckler	"
Paul Gentner	"
Vitus Hieber	"
Franz Wünsch	"
Otto Gruber	"
Anton Hauber	"
Clemens Stengel	"
Johann Baier	"
Viktor Manz	"
Eugen Uhl	"
Alois Gmeiner	"
Josef Rathgeb	"
Hugo Leib	"
August Henle	"
Georg Kopp	"
Xaver Brenner	"
Josef Baier	"
Anton Moser	"
Johann Brenner	"
Viktoria Moninger	"
Wilhelm Reeb	"
Maria Schmid	"
Karl Jacob	"
Anton Bihner	"
Philipp Schips	"
Sebastian Manz	"
Paula Schmid	Schrezheim
Georg Zeller	"
Martin Hutter	"
Anton Erhard	"
Andreas Hafner	Schrezheim-Espachweiler
Melchior Betzler	"
Johann Seibold	"
Albert Lutz	"
Franz Fuchs	"
Geschw. Fuchs	"
Philipp Berhalter	"
Josef Fuchs	"
Anton Krauß	"
Andreas Gentner	Waldhausen
Albert Weckemann	Westhausen
Alois Dambacher	Westhausen

Aalen, 28. September 1951 **Landratsamt**
VI — 8526

Bekanntmachung

Nach dem Umsatzsteuer-Änderungsgesetz vom 28. Juni 1951 sind die Umsatzsteuersätze ab 1. Juli 1951 geändert worden. Die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Frischmilch, Nahrungsfetten, Zucker, Grieß und Teigwaren unterliegen einem ermäßigten Steuersatz von 3 vom Hundert. Daneben besteht der Steuersatz von 1½ v. H. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Brot, Brötchen und Zwieback weiter. Nach § 16 UStDB muß aus den Aufzeichnungen des Unternehmers zu ersehen sein, wie sich die Entgelte auf die verschiedenen Steuersätze verteilen. Der Herr Bundesminister der Finanzen ist damit einverstanden, daß dem Steuerpflichtigen in Abweichung von der Vorschrift des § 16 UStDB gestattet wird, die begünstigten Umsätze in der Weise zu ermitteln, daß in das Wareneingangsbuch nicht nur die Beträge für die Wareneingänge, sondern zugleich auch die beim Wareneingang errechneten Verkaufserlöse eingetragen werden.

Voraussetzung für die Anwendung dieses Verfahrens ist, daß der Steuerpflichtige

1. die steuerbegünstigten Waren nicht mehr mit Sammelbezeichnungen in das Wareneingangsbuch einträgt, sondern jeden Posten für sich unter genauer Bezeichnung der Ware überträgt (nicht Fett, sondern Butter; nicht Backwaren, sondern Brötchen);

2. im Wareneingangsbuch 4 zusätzliche Spalten einrichtet und zwar unter der Überschrift „Waren zu 1½ v. H." zwei Spalten „Einkaufspreis" und „Verkaufspreis", unter der Überschrift „Waren zu 3 v. H." zwei Spalten „Einkaufspreis" und „Verkaufspreis";

3. sofort nach Eingang der Waren auf der Rechnung des Großhändlers mit Buntstift die Verkaufspreise unter Berücksichtigung der üblichen Aufschläge errechnet und neben dem Wareneingangsbetrag nunmehr die errechneten Verkaufsbeträge sofort in die zuständigen Spalten des Wareneingangsbuches überträgt;

4. die Spalten „Verkaufspreis" am Schluß des Monats aufrechnet und so die begünstigten Umsätze ermittelt.

Eine Schätzung der begünstigten Entgelte ist nur noch für die Monate Juli und August zulässig. Die Aufstellung von Durchschnittssätzen ist nicht mehr möglich.

Diese Abweichung von der Vorschrift des § 16 UStDB kann nur auf Antrag des Steuerpflichtigen durch besondere Verfügung des Finanzamts genehmigt werden. In dem Antrag sind die steuerbegünstigten Waren zu bezeichnen und anzugeben, wie der Nachweis erbracht werden soll.

Nähere Auskunft erteilen das Finanzamt Aalen und die Dienststelle Ellwangen.

Aalen, 25. September 1951 **Finanzamt.**

Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Aalen

Rücklieferung von Milocorn

Es empfiehlt sich, von der Rücklieferung von Milocorn voll Gebrauch zu machen. Für je 100 kg abgeliefertes Brotgetreide in Form von Roggen oder Weizen werden 30 kg Milocorn auf die zweite Ausfertigung des Schlußscheins, den der Landwirt als Ablieferungsbestätigung von seinem Erfassungshändler erhält, ausgegeben. Da diese Bezugsberechtigungen nur begrenzte Gültigkeit haben, wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, sich bis **spätestens 15. November** dem Großhandel zur Belieferung vorzulegen.

Rentenbankgrundschuldzinsen

Auf 1. Oktober ds. Js. wird die 2. Halbjahresrate der Rentenbankgrundschuldzinsen zahlungsfällig. Die Schuldner werden gebeten, die Rate rechtzeitig zu bezahlen. Die Zahlung kann bei den örtlichen Hebestellen, die in den meisten Gemeinden aufgestellt sind, erfolgen oder direkt an die Finanzkasse.

Finanzamt Aalen
Postscheckkonto Stuttgart 601
Landeszentralbank Aalen 563/111
Kreissparkasse Aalen 3690

Dienststelle Ellwangen (Jagst)
Postscheckkonto Stuttgart 612
Landeszentralbank Aalen 563/113
Sparkasse Ellwangen 39.

Fachkurse

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart die folgenden Weiterbildungs- und Vorbereitungskurse auf die fachliche und theoretische Meisterprüfung:

1. Kurs für Architekten und Baumeister

über die Schätzung von Hochbauten (Gestehungswert, Brandversicherungswert, Steuerwert, Einheitswert, gemeiner Wert, Kaufwert) nach den deutschen Normen D 276 und 277 und nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dauer 10 Stunden (an zwei aufeinanderfolgenden Samstagen) Teilnehmergebühr 5.— DM.

2. Gipser- und Stukkateurkurs

Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung. Dauer 2½ Monate, voraussichtlich ab Anfang Januar 1952, Teilnehmergebühr 160.— DM.

3. Maurerkurs

über Baustoffkunde, Werklehre, Baupolizei- und Unfallverhütungs-Vorschriften, Verdingungswesen, Kalkulation und Ausmaß, gewerbliches Rechnen und Statik, Fachzeichnen, Dauer 200 Stunden, Tageskurs: 5 Wochen, Unterricht Montag bis Freitag von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr; Abendkurs an drei Abenden in der Woche; Teilnehmergebühr 80.— DM.

4. Zimmererkurse

a) über Baustoffkunde, Werklehre, Baupolizei- und Unfallverhütungs-Vorschriften, Verdingungswesen, Kalkulation und Ausmaß, gewerbliches Rechnen und Statik, Fachzeichnen, Schiftungen und Treppenbau, Dauer 200 Stunden, Tageskurs: 5 Wochen, Unterricht Montag bis Freitag von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr; Abendkurs an drei Abenden in der Woche; Teilnehmergebühr 80.— DM.

b) Weiterbildungskurs über Dachausmittlungen und Schiften, Treppenbau und Fach- und Konstruktionszeichnen, Dauer 80 Stunden (Tageskurs), Teilnehmergebühr 40.— DM.

Genehmigte Bauvorhaben in der Zeit vom 1. Juni – 15. Aug. 1951

Abtsgmünd	Bieg Josefine	Ladenanbau
	Fischer Melchior	Erstellung eines Wochenendhauses
	Frey Josef	Dachaufbau zum Einbau einer Wohnung
	Kochertal Bau- und Siedlungsgenossenschaft	Erstellung von 2 Zweifamilienhäusern Erstellung eines Einfamilienhauses
Neuschmiede	Mech. Weberei	Einbau von Büroräumen
Adelmannsfelden	Hoffmann Karl	Saalerweiterung
	Schwarz Johannes	Umbau des Wohnhauses
	Stadelmayer Friedrich	Werkstattbau
	Vogt Johann	Scheueranbau
Bühler	Mai Konrad	Erstellung einer Scheune
Ottenhof	Hilsenbeck Paul	Erstellung eines Zweifamilienwohnhauses
Aufhausen	Lorsch Eugen	Zweifamilienhaus
Bopfingen	Bohnet Eduard	Erstellung eines Wohnhauses
Bopfingen	Frosch Coletta	Erstellung eines Zweifamilienhauses
	Giuliani Josef	Erstellung eines Wohnhauses
	Kauffmann Mina	Einbau einer Wohnung
	Korfant Erich	Erstellung eines Wohnhauses
	Landw. Bezugs- und Absatzgen. Bopfingen	Erstellung einer Halle
	Moellen Carl, jun.	Erstellung eines Wohnhauses
	Nietzer Karl	Erstellung eines Wohnhauses
	Uhl Georg	Erstellung eines Wohnhauses
	Utz Hermann	Erstellung einer Garage
	Wernick Hugo	Erstellung eines Wohnhauses
Dewangen	Besenfelder Engelbert	Einbau einer Wohnung
Reichenbach	Graf Alois	Um- und Erweiterungsbau des Stallgebäudes
Dorfmerkingen	Häfele Otto	Erstellung eines Wohnhauses
Ebnat	Beck Albert	Erstellung einer Garage mit Wohnung
	Bösner Helmut	Erstellung eines Doppelhauses
	Gde. Ebnat	Erstellung eines Schulhauses
	Kreisbaugenossenschaft	Erstellung eines Zweifamilienhauses
	Stricker Michael	Erstellung eines Wohnhauses
	Weber Franz	Wohnhausaufstockung
	Zoller Karl	Aufstockung
Niesitz	Berhalter Karl	Geräteschuppen
Elchingen	Mühlberger Maria	Scheueranbau
	Prölle Josef	Erweiterung des Wohnhauses
Ellenberg	Borst Eugen	Wohnhaus
Althueb	Hopfensitz Josef	Stockaufbau
Breitenbach	Fuchs Gottfried	Erstellung eines Wohnhauses
Eibergersägmühle	Huber Alois	Wiederaufbau des Wohn- und Ökonomiegebäudes
Gerhof	Feuchtmüller Gottlieb	Erstellung eines Wohngebäudes
Ellwangen	Walter & Gauckler	Erstellung von zwei Wohnhäusern
Essingen	Kreisbaugenossenschaft Aalen	Zwei Einfamilienhäuser
	Scheuerle & Sohn	Wagen- und Motorenschuppen
	Schuhmacher Heinrich	Schweinestall
	Streicher Ernst	Dachausbau
	Wagenblast Karl	Scheueranbau
Fachsenfeld	Brenner Alfons	Erstellung einer Werkstatt
	Bauhammer Matthias	Stallerweiterung
	Kochertal Bau- und Siedlungsgenossenschaft	Erstellung von sechs Einfamilienhäusern
	Lutz Gustav	Einbau einer Wohnung
Waiblingen	Sturm Georg	Erstellung eines Zweifamilienhauses
	Rieger Bernhard	Ausbau des Dachgeschosses
Flochberg	Rau Richard	Erstellung eines Wohnhauses
Hofen	Henne Franz	Erstellung eines Zweifamilienhauses
	Ursprung Josef und Schneider Johann	Erstellung eines Einfamilienhauses
Attenhofen	Bullinger Anton	Dunglege
Hohenstadt	Angstenberger Alois	Einbau einer Wohnung und Werkstatt
Hülen	Hauber Josef	Umbau des Ökonomiegebäudes
Hüttlingen	Berntaler Andreas	Einbau einer Wohnung
	Hügler Anton	Erstellung eines Zweifamilienhauses
	Klevenhagen Anna	Einbau einer Wohnung
	Kochertal Bau- und Siedlungsgenossenschaft	Erstellung von sechs Einfamilienhäusern
	Stegmaier Anton	An- und Umbau des Wohnhauses
	Wolfinger Katharina	Aufstockung des Wohngebäudes
Niederalfingen	Fürst Philipp	Erstellung eines Einfamilienhauses
Sulzdorf	Glaser Eduard	Erstellung eines Einfamilienwohnhauses
Jagstzell	Köder Engelbert	Dachstockwohnung
Dankoltsweiler	Fischer Franz	Erstellung eines Wohnhauses
Weiler	Kraft Daniel	Erstellung eines Heuschuppens mit eingebautem Vieh- und Schweinestall

(Fortsetzung in Amtsblatt Nr. 40)

Kreisstadt Aalen

Errichtung eines Kupolofens durch die Firma Georg Funk, Eisen- und Leichtmetallgießerei, Aalen, Turnstraße 27 c

Die Firma Georg Funk, Eisen- und Leichtmetallgießerei, Aalen, Turnstraße 27 c, sucht nachträglich um die Genehmigung zum Betreiben eines Kupolofens in dem Gebäude Turnstraße 27 c (ehemalige Remonte-Schule) nach. Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, auf dem Bürgermeisteramt Aalen (Altes Rathaus, im II. Stock, Zimmer 3) zur allgemeinen Ansicht auf. Während dieser Zeit können von Interessenten Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist können keine Einwendungen mehr erhoben werden.

Aalen, 25. Sept. 1951 **Bürgermeisteramt.**

Beginn des Wochenmarktes

Der Wochenmarkt beginnt vom 3. Oktober 1951 ab um **7.30 Uhr.** Er endet, wie bisher, um 11 Uhr.

Aalen, 19. Sept. 1951 **Bürgermeisteramt.**

Rindvieh- und Schweinemarkt

Der Rindvieh- und Schweinemarkt wird am Montag, dem 8. Oktober 1951, abgehalten. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn 8 Uhr.

Für die aufgetriebenen Tiere sind Ursprungszeugnisse beizubringen.

Aalen, 25. Sept. 1951 **Bürgermeisteramt.**

Schweinemarkt in Aalen

Die Stadt Aalen beabsichtigt, beim Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — die Verlängerung der Genehmigung zur Abhaltung des Schweinemarktes am Montag jeder Woche, wenn auf diesen Tag ein bürgerlicher Feiertag fällt, am folgenden Dienstag, für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. Dezember 1958 zu beantragen. Die bisherige Genehmigung läuft am 31. Dezember 1952 ab. Etwaige Einwendungen gegen die Erteilung der Genehmigung können innerhalb von 14 Tagen, vom Erscheinen dieses Blattes an gerechnet, beim Bürgermeisteramt Aalen erhoben werden.

Aalen, 25. Sept. 1951 **Bürgermeisteramt.**

Pferchverkauf

Der Pferchverkauf findet am Montag, dem 1. Oktober 1951, um 11.30 Uhr im Rathaus, Zimmer 16, statt.

Aalen, 26. Sept. 1951 **Bürgermeisteramt.**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
30. 9.: Dr. Harr, Untere Wöhrstr. 39, Tel. 973

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
30. 9.: Dr. Werfer, Vertretung Dr. Stengel, Marienstr., Tel. 321

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
30. 9.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 119, Tel. 376

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14–16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

1 Buchungsmaschinenmechaniker
1 Autoelektriker
1 Kokillenbaufachmann
1 Formengraveur
1 Fernrohrmonteur
1 Einsteller für Schnitt-, Stanz- und Ziehwerkzeuge
1 Modellschlosser
1 Lehrenbauer
1 Bohrwerksdreher
1 Vorarbeiter für Kokillengießerei
1 Büromaschinenmechaniker
1 Hochdruckschweißer
1 Autogenschweißer
einige Stahlbauschlosser
einige Flaschner
1 Werkzeugmacher
1 Kunstschlosser
1 Kfz-Handwerker
1 Kesselschmied
1 perfekter Fräser
1 Schmied für Dorfschmiede
2 Hammerführer
2 Hammerschmiede
1 Spitzendreher
1 Hochdruckschweißer
einige Mechaniker
1 Betriebsschlosser
einige Bäckergesellen
1 Metzgergeselle
1 Weinküfer
3 Möbelpolierer
1 Hutformenschreiner
einige Isolierer für Kälte- und Wärmeschutz
einige Fliesenleger
1 Plattenleger
1 Rahmenglaser
1 Buchdrucker für Heidelberger Automat
1 Maschinensetzer (für Typograph)
1 Illustrations- und Farbendrucker
1 Chemigraphen (Autotypie- und Farbätzer)
1 Offsetkopierer
1 Offsetandrucker
1 Kartonagenmeister
1 Strickmeister
4 Maschinen- oder Handstricker
3 Selfaktorspinner
1 Kettenstuhlwirker
2 Wäschezuschneider
1 Rundstuhlwirker
1 Lederzuschneider
1 Handschuhmacher
20 Polsterer
1 Meniskenschleifer
3 Friseurgehilfen
1 Jungkoch
1 Beikoch
1 Gärtner
1 Landarbeiter-Ehepaar
mehrere Neon-Glasbläser und Thermometerbläser
1 staatlich geprüfter Masseur
1 Hausverwalter-Ehepaar

Fachkräfte weiblich:

1 Direktrice für Strickwarenfabrik
1 Direktrice für kleineren Betrieb der Bekleidungsindustrie
3 Selfaktorspinnerinnen
1 Stopfmeisterin
10 bis 15 perfekte Trikot-Maschinennäherinnen
1 perfekte Kunststopferin
1 Wäschezuschneiderin
1 Korsettzuschneiderin
1 Pelznäherin
1 Kurbel- oder Maschinenstickerin
1 Schneidermeisterin
1 Büglerin für Damenwäsche
1 Büglerin für Damenmäntel
1 gelernte Weißnäherin
1 Zuschneiderin für Damenwäsche
3 Strumpfrepassiererinnen
1 Wirtschafterin oder perfekte Hausgehilfin
1 Kinderschwester
1 Küchenhilfe für Mädchenheim
3 Köchinnen
1 Küchenleiterin für evangelisches Gäste- und Tagungsheim

Angestellte männlich:

einige Ingenieure und technische Zeichner mit Konstruktionserfahrung in bekanntes Unternehmen
1 Heizungstechniker oder Ingenieur für Ofenbau
1 Ingenieur für Meßwerkzeugfabrik
1 Betriebsleiter für Metallwarenfabrik
1 Diplomingenieur für elektrotechnisches Unternehmen mit englischen und französischen Sprachkenntnissen für Auslandsvertretung
1 Dipl. Ing. Fachrichtg. Elektrotechn. für Inlandsvertretung
1 Kontrolleur für Pumpenfabrik
1 Betriebsleiter für Strumpf- und Strickwarenfabrik
1 Werkstoffprüfer für chemische und physikalische Prüfung von Werkstoffen für stahlverarbeitenden Industriebetrieb
1 Bauingenieur für Architekturbüro
1 Bauzeichner für Architekturbüro
1 Lehrer oder Lehrerin für amerik. Dienststelle, gute englische Sprachkenntnisse
1 technischer Zeichner mit Erfahrung im Zeichnen von Armaturen
1 Zahntechniker
1 technischer Zeichner, Absolvent einer Maschinenbauschule
1 technischer Zeichner oder Zeichnerin für elektrotechnische Fabrik
1 Mechanikermeister für Spezialfabrik elektro-automatischer Zeitschalter
1 Feinmechanikermeister mit guten Kenntnissen in der Anfertigung und Prüfung von Groß- und Schaltuhren
1 Augenarzt für Hospital der amerik. Besatzungsmacht
1 Gerichtsreporter oder Übersetzer für amerik. Dienststelle, gute englische Sprachkenntnisse
1 Lehrkraft (männlich oder weiblich) für Privathandelsschule
1 Wirtschaftsprüfungsassistent für Wirtschaftsverband
1 Exportkaufmann für Textilunternehmen mit englischen, französischen und möglichst spanischen und italienischen Sprachkenntnissen
1 Kaufmann für Getreide-, Futtermittel- und Landesproduktengroßhandlung
1 kaufmännischer Angestellter für Textilfabrik
1 Expedienten aus der Textilbranche
1 Betriebsleiter für Rohfabrikation von Haarstumpen
1 Speditionskaufmann
1 Fachkaufmann für Papier- und Schreibwarengroßhandlung
1 Reisevertreter für Teigwarenfabrik
1 Dekorateur für Kaufhaus
1 Schaufensterdekorateur für Textil- und Modehaus
1 Verkäufer für Landmaschinenvertrieb

Angestellte weiblich:

1 Sekretärin für amerik. Dienststelle, gute englische Sprachkenntnisse
1 Fremdsprachenstenotypistin, englische und spanische Sprache in Wort und Schrift, französische Sprachkenntnisse
1 Textilwarenverkäuferin
1 Schallplattenverkäuferin für Radiohaus
1 Kindergärtnerin für Erziehungs- und Pflegeanstalt für Geistesschwache

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

mehrere Dreher
mehrere Schlosser
mehrere Feinmechaniker
mehrere Feinoptiker
1 Revolverdreher
1 Flaschner
1 Rohrinstallateur
2 Einrichter, möglichst gelernte Elektromechaniker
2 Elektriker oder Elektromechaniker
1 Elektro-Installateur
1 Galvaniseur
1 Meister für feinmechanische Arbeiten
1 Werkzeugmacher
1 Vorrichtungsbauer
1 Handformer
einige Fräser, Bohrer
1 Betriebsschlosser
1 Mechaniker oder Werkzeugmacher
1 Reck- und Fallhammerschmied
einige Gipser
2 Maler
3 Glasapparatebläser
1 Glasschleifer
einige Steinmetze
1 Schießmeister
1 Bau- und Möbelschreiner
1 Modellschreiner
1 Glasierer für Kunstkeramik
1 Freihanddreher für Kunstkeramik
1 Kürschner
2 Friseurgehilfen
1 Polsterer
einige Bäckergesellen
1 Metzgergeselle
1 Brauer und Mälzer
1 Melker
1 technischer Leiter für Leim- und Gelatinefabrikation
1 Meister oder Ingenieur für Reparatur und Neuanfertigung von E-Motoren
1 junger Kaufmann, mit allgemeinen Kenntnissen
1 abschlußsicherer Buchhalter
1 Exportkaufmann für optisches Werk mit Kenntnissen in mehreren Sprachen

Weibliche Kräfte:

mehrere Haus- und Küchenhilfen
einige Köchinnen
1 Büfettfräulein
4 Serviererinnen
3 Friseusen
2 Handstickerinnen (Weißstickerinnen aus dem Sudetengau)
1 Druckereieinlegerin
1 Schneidermeisterin
einige technische Zeichnerinnen
1 Zahntechnikerin
3 Textilverkäuferinnen
3 Lebensmittelverkäuferinnen
1 Fleisch- und Wurstwarenverkäuferin
1 Hollerithprüflocherin

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 22. September 1951 **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1500. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 40 **5. Oktober** **1951**

Einleitung von Spülabortabwasser in den Kocherkanal Nr. 13/4 in Unterkochen

Die John Häberlins Erben in Unterkochen beabsichtigen die Spülabortabwasser aus ihrem Gebäude Nr. 5 der Unteren Eisenschmiede in Unterkochen nach vorheriger mechanisch biologischer Klärung über eine Dole in den Kocherkanal Nr. 13/4 einzuleiten und haben hiezu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung dieser Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 28. September 1951 **Landratsamt**
Nr. VII 3820

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in **Oberriffingen** in dem Gehöft des **Martin Kuchler**, Haus Nr. 3; in dem Gehöft des **Johann Huber, Dorfen**, Haus Nr. 4.

Sperrgebiet: Der Teilort Oberriffingen und Teilgemeinde Dorfen.

Beobachtungsgebiet: die Gemeinden Aufhausen, Bopfingen, Flochberg, Schloßberg, Dehlingen Gde. Ohmenheim, Dorfmerkingen ohne Dossingen, Beuren Gde. Waldhausen, Elchingen, Teilgemeinde Unterriffingen.

15 - km - Umkreis: Baldern, Benzenzimmern, Dalkingen, Dirgenheim, Dossingen, Ebnat, Gesamtgemeinde Flochberg, Geislingen, Goldburghausen, Hülen, Kerkingen, Kirchheim a.R., Kösingen, Lauchheim, Lippach, Neresheim, Nordhausen, Oberdorf, Ohmenheim, Pflaumloch, Röttingen, Schweindorf, Trochtelfingen, Unterkochen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Utzmemmingen, Waldhausen, Walxheim, Westhausen, Zipplingen, Zöbingen.

Im Kreis Nördlingen wird der 15-km-Umkreis vom Landratsamt Nördlingen festgelegt.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951, Seite 2, veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 29. September 1951 **Landratsamt**
Nr. VI-8523

Einfuhr von Schlachttieren aus anderen Bundesländern

1. Klauentiere, die zu Schlachtzwecken aus den übrigen Bundesländern eingeführt werden, dürfen nur unmittelbar an Schlachthöfe angeliefert werden und sind dort innerhalb 24 Stunden abzuschlachten.

2. Der Auftrieb dieser Tiere auf Schlachtviehmärkte ist verboten.

3. Das Entladen und Einstellen solcher Tiere außerhalb von Schlachthöfen ist verboten.

Aalen, 2. Oktober 1951 **Landratsamt**
Nr. VI-8523

Auftrieb von Klauenvieh auf Märkten

Es wird darauf hingewiesen, daß Klauenvieh, welches aus der Schutzzone stammt, nur nach vorausgegangener amtstierärztlicher Untersuchung des gesamten Bestands, auf Vieh- und Schweinemärkten aufgetrieben werden darf.

Aalen, 2. Oktober 1951 **Landratsamt**
Nr. VI-8523

Nacherhebung zur Bodenbenutzungsaufnahme 1951

Zweck und Umfang der Erhebung

Auf Grund der gemeinsamen Anordnung der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken vom 1. Juni 1949 (Öffentl. Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 50) und der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Statistik auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 31. März 1950 (Bundesgesetzblatt S. 81) findet im Bundesgebiet

im Oktober 1951 eine Nacherhebung zur Bodenbenutzungsaufnahme 1951

statt. Diese erstreckt sich auf die Feststellung des Anbaues der landwirtschaftlichen Zwischenfrüchte und der Futterpflanzungen zur Samengewinnung (Ernte 1951).

Mit dem zunehmenden Schweinebestand wird die ohnehin angespannte Lage bei der Futtermittelversorgung weiter verschärft. Die Feststellung des Zwischenfruchtanbaues als Grundlage für die Errechnung der Futtermittelproduktion ist daher in diesem Jahr besonders wichtig; wird doch angestrebt, Rauhfuttermittel der stark vermehrten Schweinehaltung zuzuführen, um die Futtergetreideernte zu strecken.

Außerdem ist wieder der Anbau von Futterpflanzen zur Samengewinnung festzustellen, der um Welsches und Deutsches Weidelgras erweitert worden ist. Bei der Abhängigkeit Westdeutschlands von Futtersamenimporten erhält die zuverlässige Feststellung des Umfanges der zur Samengewinnung angebauten Futterpflanzen eine besondere Bedeutung. Die Nacherhebung liegt daher in erster Linie im Interesse der Landwirtschaft. Die Landwirtschaftsministerien von Bund und Ländern und die Landwirtschaftsverwaltungen sowie Berufsorganisationen benötigen diese Zahlen sehr dringend, da durch diese die Unterlagen für die Förderung der heimischen Futtermittelproduktion gewonnen werden sollen.

Durchführung der Erhebung

Die Durchführung der Erhebung ist Angelegenheit der Gemeindeverwaltungen. Die Erhebung wird in der Zeit vom 11. bis 18. Oktober 1951 durch Zähler durchgeführt. Der Zähler hat in seinem Zählbezirk von Haus zu Haus zu gehen und in allen Betrieben, die eine Fläche von 0,5 und mehr Hektar bewirtschaften die in der Zählbezirksliste vorgesehenen Angaben zu erfragen. Der Betriebsinhaber muß diese Flächen angeben, auch wenn Teile des Betriebes in einer Nachbargemeinde liegen. Die Betriebsinhaber oder deren gesetzliche Vertreter sind nach der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I, Seite 723) verpflichtet, wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen. Bei Abwesenheit von Betriebsinhabern müssen die Angaben durch ihre Stellvertreter oder Familienangehörigen so gewissenhaft wie möglich gemacht werden. Unwahrscheinliche Angaben können die Erhebungsorgane an Ort und Stelle nachprüfen lassen.

Aalen, 3. Oktober 1951

Landratsamt Aalen
VI 9521

Straßensperrung

Für die Zeit vom 5. 10. 1951 bis 10. 11. 1951 ist in der Ortsdurchfahrt Zipplingen die L. II. O. Nr. 645 nach Geislingen und L. II. O. Nr. 646 nach Unterwilflingen wegen Kanalisationsarbeiten für jeden Verkehr gesperrt. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über Nordhausen — Geislingen und Unterwilflingen.

Der Durchgangsverkehr von Itzlingen — Zipplingen — Nordhausen bleibt aufrecht erhalten.

Die Umleitung ist an Straßengabeln sichtbar gekennzeichnet.

Straßen- und Wasserbauamt Ellwangen

Der Obstbau im Oktober

Von Kreisobstbauinspektor Bertele, Aalen

Die Obsternte ist in vollem Gange. Sie fällt dieses Jahr sehr bescheiden aus. Trotzdem ist die heurige Obsternte im Kreis Aalen, gemessen im Landesdurchschnitt und an der letztjährigen überreichen Ernte, eine gute. Aber 90 Prozent der Baumbesitzer klagen darüber, daß der Großteil des Obstes wurmig, klein und schorfig ist. Dieser Zustand wurde aber vom Baumbesitzer bewußt geschaffen, weil er weder die Obstmade noch den Schorf bekämpfte. Solches Tafelobst geht mit empfindlichem Verlust für den Erzeuger zum Industrieobst. Die 10 Prozent der Baumbesitzer aber, ich möchte sie die Obstbau-Spitzenbetriebe nennen, erscheinen auf dem Markt mit einwandfreiem Tafelobst und erzielen gute Preise. Ein solch fortschrittlicher Obstbauer und ehemaliger Landwirtschaftsschüler in der Gemeinde Essingen brachte kürzlich herrliches Tafelobst auf den Markt und erzielte hiefür bis zu 30 DM pro Zentner. Auf die Frage, wie er dies fertig brachte, antwortete er, er habe viermal gespritzt und meinte, die anderen wissen nicht, was sie verschlafen. Auch dürfen wir nicht nur jetzt Tafelobst anbieten, sondern wir brauchen Lagerobst, das wir vom Dezember bis Juni auf den Markt bringen. Es kosten zum Beispiel Bohnäpfel im Herbst DM 10.— bis DM 20.—, im Frühjahr DM 20.— bis DM 30.—. Diese Lagerung rentiert sich für den Erzeuger genau so wie für den Handel. Ein durchschnittlicher Baum, der dieselbe Pflege bekommt wie der Weizenacker, bringt pro Jahr 2 bis 3 Zentner Obst. Dies bedeutet mindestens DM 40.— bei einer Standortfläche von 1 Ar. Es gilt also, den Bleistift scharf zu spitzen und zu rechnen. Die Schaffung besonderer Obstlagerräume muß ins Auge gefaßt werden. Nur vollkommenes und einwandfreies Obst eignet sich zum Einlagern. Alle schorfigen, wurmigen, beschädigten und zu kleinen Früchte sortiert man aus.

Im vergangenen und auch in diesem Herbst wurde wohl jedem Baumbesitzer klar, daß minderwertige Obstsorten, insbesondere das Herbstobst, keine Daseinsberechtigung mehr hat. Jetzt schon muß überlegt werden, welche Obstbäume zum Umpfropfen in Frage kommen. Sowohl bei Tafel- als auch bei Mostobst muß auf Spätsorten abgehoben werden. Als solche seien nur einige wie: Boskoop, Brettacher, Goldparmäne, Landsberger, Ontario, Schwaikheimer, Bohnapfel, Teuringer Rambour, Rheinischer Krummstiel, Gewürzluiken, Welschisner, Bittenfelder und Kl. Langstiel genannt.

Die Zeit zur Pflanzung von Obstbäumen und Beerensträuchern naht wieder heran. Wenn

auch die Instandsetzung der bestehenden Obstanlagen die vordringlichste Aufgabe ist, so darf aber auch die Schaffung von Neuobstanlagen nicht übersehen werden. Auch sind alte Lücken, insbesondere an Straßen, auszufüllen. Ob Herbst- oder Frühjahrspflanzung in Frage kommt (letzterer ist der Vorzug zu geben), sollte das Pflanzmaterial im Herbst beschafft werden. Beim Kauf von Obstbäumen darf nur das Beste gut genug sein. Auch an dieser Stelle sollen die kreiseigenen Baumschulen von Adolf Fahrian, Pommertsweiler, Alois Hofer in Ellwangen, Franz Kirmann in Rosenberg und Melch. Wanner in Hüttlingen, die nennenswerte Bestände besten Materials abzugeben haben, zur Beschaffung des Pflanzmaterials empfohlen werden.

Für die Herbstpflanzung müssen die Baumgruben alsbald hergestellt werden. Sie sollten einen Durchmesser von mindestens 2 Meter haben. Die Erde wird 40 bis 50 Zentimeter tief ausgehoben und die Grubensohle gut durchgelockert. Eine Vorratsdüngung mit Phosphorsäure und Kali und, wenn nötig, auch Kalk, ist zu verabreichen,. Bei der Pflanzung ist feuchter Torfmull oder Komposterde zu verwenden. Die Pflanzerde aber, die direkt mit den Wurzeln in Berührung kommt, darf mit Handelsdünger nicht gemischt werden. In den Beerenobstanlagen kann mit der Bodenbearbeitung begonnen werden. Vorher düngt man mit Stallmist, Komposterde oder Kali- und phosphorsäurehaltigen Handelsdüngern. Die Kalkung kann im Herbst, jedoch nur bei trockenem Wetter und Boden und nicht in Verbindung mit Stallmist verabreicht werden. Stickstoffhaltige Handelsdünger und Volldünger werden erst im Frühjahr gegeben.

Die Caritas-Kreisstelle Aalen befindet sich jetzt in Aalen, Turnstraße 171, Telefon Nr. 458.

Amtsgericht Neresheim

Güterrechtsregistereintragung vom 15. September 1951. Bd. II, S. 81: Die Eheleute Karl-Heinz Gräfe, Kaufmann in Schweindorf, Krs. Aalen, und der Ehefrau Irmgard Julie Gräfe geb. Langbein, verw. Eichhorn, wohnhaft in Schweindorf, haben Gütertrennung vereinbart.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
7. 10.: Dr. Jahnke, Bahnhofstraße 46, Tel. 560

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
7. 10.: Dr. Zitzmann, Mühlgraben 16, Tel. 649

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
7. 10.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Dan Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Graule Xaver	Aalen, Grauleshof
Balle Johann, Straßenwart	Abtsgmünd
Doller August	Abtsgmünd
Kuhn Xaver	Abtsgmünd
Holl Michael	Abtsgmünd
Angenstenberger Albert	Abtsgmünd
Kuhn Karl	Abtsgmünd
Wirth, Heinrich, Schlossermeister	Abtsgmünd
Hirschmiller Anton	Abtsgmünd
Riek Leni	Abtsgmünd
Hönle Johann	Abtsgmünd
Klotzbücher Cäcilie	Abtsgmünd
Funk Julius	Abtsgmünd
Kurz Anton	Abtsgmünd
Schmied Josef, Schreiner	Abtsgmünd
Schwarz Karl, Obersäger	Abtsgmünd
Sprößler Melchior	Abtsgmünd
Bihr Wilhelm	Abtsgmünd
Bieg Johann	Abtsgmünd-Hangendenbuch
Klingler Josef	Abtsgmünd-Hangendenbuch
Bieg Josef	Abtsgmünd-Hangendenbuch
Köhle Alfons	Abtsgmünd-Hangendenbuch
Kuhn Anton	Abtsgmünd-Hangendenbuch
Harsch Franz	Abtsgmünd-Hangendenbuch
Metzger Leonhard	Abtsgmünd-Neuschmiede
Kuhn Georg	Abtsgmünd-Neuschmiede
Bieg Xaver	Abtsgmünd-Neuschmiede
Funk Alfred	Abtsgmünd-Neuschmiede
Schneider Xaver Wwe.	Abtsgmünd-Neuschmiede
Stöckle Alfons	Abtsgmünd-Wöllstein
Bieg Georg	Abtsgmünd-Wöllstein
Angstenberger Xaver	Abtsgmünd-Wöllstein
Barth Hedwig	Abtsgmünd-Wöllstein
Angstenberger Paul	Abtsgmünd-Wöllstein
Angstenberger Mathilde	Abtsgmünd-Wöllstein
Angstenberger Anton	Abtsgmünd-Wöllstein
Bosch Johann	Abtsgmünd-Schäufele
Kruger Alois	Abtsgmünd-Ölmühle
Schlipf Alois, Straßenwart	Abtsgmünd-Wilflingen
Ottenwälder Josef	Abtsgmünd-Wilflingen
Feil Anton	Abtsgmünd-Vorderbüchelberg
Ebert Josef	Abtsgmünd-Vorderbüchelberg
Schneider Georg	Abtsgmünd-Fischbach
Ehmer Rudolf	Abtsgmünd-Wöllstein
Seibold Anton	Abtsgmünd-Neuschmiede
Maier Josef	Abtsgmünd-Wöllstein
Harsch Xaver	Abtsgmünd
Josef Geldenbott	Ellwangen, Dalkinger Str. 27
Ferdinand Weiß	Essingen, Sixenhof
Hieber Eugen	Essingen-Unterkolbenhof
Bäuerle Johann	Essingen-Zollhof
Wiedemann Anna	Essingen
Feldmeyer Heinrich	Essingen-Hermannsfeld
Nagel Andreas	Hofen
Kaiser Julius	Hofen-Oberalfingen
Stock Georg	Hofen-Oberalfingen
Weiß Anton (Erhardt)	Hofen-Oberalfingen
Bullinger Anna Wwe.	Hofen-Oberalfingen
Rief Anton	Hofen-Oberalfingen
Mayer Max	Hofen-Goldshöfe
Jaumann Georg	Hofen-Oberalfingen
Geldenbott Franz	Hofen-Oberalfingen
Schmid August	Hofen-Oberalfingen
Wengert Gebhard	Hofen-Oberalfingen
Weiß Xaver	Hofen-Oberalfingen
Müller Michael	Hofen-Oberalfingen
Vogelmann Anton	Hofen
Feil Karl	Hofen
Hegele Josef	Hofen-Attenhofen
Brenner Josef	Hofen-Attenhofen
Vetter Josef	Hofen-Attenhofen
Rieger Bernhard (Zeller)	Hofen
Fürst Josef	Hofen-Attenhofen
Feil Josef	Hofen-Attenhofen
Bullinger Anton	Hofen-Attenhofen
Mayer Kaspar	Hofen-Attenhofen
Weiß Georg	Hofen
Schiele Hugo	Hofen
Feifel Johann	Hofen
Schimmel Anton	Hofen
Veil Alois	Hofen-Wagenrain
Mangold Josef	Hülen
Maile Anton	Hülen
Grimminger Kaspar	Hülen
Hauber Theresia	Hülen
Maier M.	Hülen
Röhrer Katharina	Hülen
Mayer Hieronymus	Jagstzell
Reeb Franz	Jagstzell
Kümmel Karl	Lauterburg
Kern Georg, Metzger	Lauterburg
Wirth Georg	Lauterburg
Kern Georg (Ziegler)	Lauterburg
Bäurle Rosa Wwe.	Lauterburg
Maier Emil	Lauterburg
Koch Hans, Baumwart	Lauterburg
Kern Margarete Wwe.	Lauterburg
Maier Karl (Trinkle)	Lauterburg
Kirsamer Georg	Lauterburg
Maier Friedrich	Lauterburg-Gänsberg
Maier Gottlob	Lauterburg
Baßler Georg	Lauterburg
Koch Eugen („Zum Adler")	Lauterburg
Koch Daniel	Lauterburg
Kern Jakob	Lauterburg
Barth Johannes	Lauterburg
Doppstädt Wilhelm	Lauterburg
Munz Josef	Neuler-Ziegelei
Brenner August (Wagnershof)	Röhlingen-Neunheim
Reeb Michael	Röhlingen-Neunheim
Mayer Ludwig	Rosenberg-Gansershof
Rettenmaier Josef	Rosenberg-Holzmühle
Stöcker Wilhelm	Rosenberg
Schühle Sebastian	Rosenberg-Hinterbrand
Veit Josef („Zum Kreuz")	Rosenberg-Hohenberg
Wagner Jakob	Rosenberg-Hinterbrand
Knecht Anton sen.	Rosenberg-Matzengehren
Hutter Anton	Rosenberg-Hütten
Merz Franz	Rosenberg-Hohenberg
Ludwig Friedrich I.	Rosenberg-Betzenhof
Mack Josef	Rosenberg-Geiselrot
Veit Anton	Rosenberg-Willa
Bauer Josef („Zum Adler")	Rosenberg
Hutter Bernhard	Schwabsberg-Schwenningen

Aalen, 5. Oktober 1951 **Landratsamt VI 8526**

(Fortsetzung in Amtsblatt Nr. 41)

Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Aalen

Die beiden staatlichen Landwirtschaftsschulen im Kreis, nämlich in Aalen und Ellwangen, nehmen am Montag, dem 5. November 1951, den Unterricht für das Winterhalbjahr 1951/52 in der männlichen und weiblichen Abteilung auf, um während der Wintermonate in planvoller Lehr- und Erziehungstätigkeit zur Ertüchtigung des bäuerlichen Nachwuchses beizutragen.

Das Unterrichtsziel der Landwirtschaftsschule verfolgt die Vermittlung eines gediegenen fachlichen Wissens und Könnens sowie die Erlangung und Anwendung moderner Arbeitsweisen und nicht zuletzt durch eine gehobene Allgemeinbildung einen zeitaufgeschlossenen Sinn. Da keine Förderungsmaßnahme auf lange Sicht dem bäuerlichen Nachwuchs in persönlicher und fachlicher Weise soviel zu nützen vermag als eine gründliche Ausbildung, sollte sich kein Jungbauer und keine Jungbäuerin, die aus Freude an der Landwirtschaft ihrem Berufsstande treu bleiben wollen, abhalten lassen, die günstige Gelegenheit zum Besuch der Landwirtschaftsschule in Anspruch zu nehmen. Nur zu häufig bedauern ältere und erfahrene Bauern und Bäuerinnen, seinerzeit eine Ausbildung an der Landwirtschaftsschule versäumt zu haben. Mit den ständig wachsenden hohen Anforderungen, die eine neuzeitliche Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes verlangt, läßt sich eine Säumigkeit in der Berufsertüchtigung nicht mehr vereinbaren. Was in diesbezüglicher Hinsicht von der gewerblichen und industriellen Wirtschaft schon längst erkannt ist, gilt uneingeschränkt auch für unsere Landwirtschaft. In den meisten Fällen erweisen sich die leichtfertigen Abhaltungsgründe als nicht stichhaltig und beweisen eine reichlich kurzsichtige, wenn nicht gar eine allzu enge Einstellung gegenüber der Verantwortung, die aus der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes zum Wohl der Familienwirtschaft wie auch dem allgemeinen Volkswohl gegenüber erwächst.

Was heute im Zeichen der Landflucht besonders not tut, ist eine volle Bejahung des Bauerntums, die vornehmlich durch eine echte Berufsfreude erreicht und gefestigt werden kann. Gerade die Selbstsicherheit, die einer erhöhten Befähigung und Meisterschaft entspringt, vermag schließlich den zeitbedingten Schwierigkeiten noch am ehesten zu trotzen und dadurch die bäuerliche Struktur unserer heimischen Landwirtschaft zu retten.

Wenn demzufolge an die männliche wie an die weibliche Landjugend die Aufforderung ergeht, die arbeitsärmere Winterzeit für den Besuch der Landwirtschaftschule frei zu machen, so sollte dieser Ruf ein weites Echo finden.

Da nur noch eine geringe Zahl von Schülern und Schülerinnen für die bevorstehenden Lehrgänge Aufnahme finden können, wolle mit der Anmeldung nicht länger gezögert werden, damit beide Lehranstalten bei der Eröffnung bis zum letzten Platz besetzt sind.

Das formlose Aufnahmegesuch hat den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort sowie den Wohnort zu enthalten. Bei noch nicht Volljährigen ist das Einverständnis des Erziehungsberechtigten unterschriftlich zu bestätigen. Für die Aufnahme können sich all die Junglandwirte und Jungbäuerinnen melden, die eine mindestens zweijährige landwirtschaftliche bzw. ländlich - hauswirtschaftliche Praxis nach der Schulentlassung nachweisen können und wenigstens 18 Jahre oder älter sind.

Der finanzielle Aufwand zum Schulbesuch hält sich in mäßigen Grenzen. Weniger gut Bemittelten kann weitgehende Unterstützung und Beihilfe zugesichert werden.

Zur Erlangung einer rechtzeitigen Übersicht über den Schulbesuch ist es wünschenswert, daß die Anmeldungen an die Landwirtschaftsschule Aalen bzw. an die Landwirtschaftsschule Ellwangen bis spätestens 15. Oktober erstattet werden.

Genehmigte Bauvorhaben in der Zeit vom 1. Juni - 15. Aug. 1951

(Fortsetzung von Amtsblatt Nr. 39)

Kerkingen		
Itzlingen	Lutz Josef	Anbau an ein Wohnhaus
Kirchheim	Grimm Alois	Erstellung eines Schuppens
Kösingen	Fürstl. Standesherrschaft Öttingen-Wallerstein	Anbau von vier Arbeiterwohnungen
	Keller Anton	Erstellung einer Wagenremise
	Stock Franz	Anbau eines Ladens
	Zeller Josef	Ökonomiegebäude
Lauchheim	Dörrer Ludwig	Wohn- und Geschäftshaus
	Rau Xaver	Einbau einer Bäckerei mit Laden
	Schmidle Hans	Umbau des Werkstättengebäudes
	Spitzbart Hans	Umbau und Instandsetzung des Wohnhauses
	Sünder Anton	Umbau des Scheuergebäudes
Forst und Vogel	Mayerhöfer Katherine	Erstellung eines Anbaus und Stockaufbau
Stetten	Kohnle Eduard	Erstellung eines Viehstalles
Lippach	Lenz Baltasar	Aufstockung des Wohnhauses
Neresheim	Beßner Eugen	Erstellung eines Wohnhauses
	Geiger Xaver	Erstellung eines Zweifamilienhauses
	Glaszl Wilhelm	Fabrikgebäude
	Fa. Wilhelm Grupp	Vierfamilienhaus
	Köhl Hans	Wohnhaus
	Kuen Eberhard	Lagerschuppen
	Rieger Alois	Schreinerwerkstatt
	Schmied Karl	Wohnhaus
	Voitl Hans	Einfamilienhaus
	Weiß Otto	Zweifamilienhaus
Stetten	Mailänder Johann	Back- und Waschraum
Neuler	Gemeinde	Einbau einer Wohnung in das Schulhaus
	Kollmanthaler Anton	Erstellung eines Schweinestalles
Oberdorf	Walter Otto	Materialschuppen
	Fischer Hans	Scheueranbau
Oberkochen	Balle Alois	Einfamilienhaus
	Bairle Karl	Erstellung einer Garage
	Fa. Bäurle	Erstellung eines Lageranbaus
	Gemeinde	Erstellung einer Vierfamilienhauses
	Gold Helene	Erstellung eines Zweifamilienhauses
	Gold Karl	Dachausbau
	Gold Maria	Erstellung eines Einfamilienhauses
	Günther Erich	Aufstockung einer Wohnung
	Kreisbaugenossenschaft	13 Doppelhäuser und 4 Einzelhäuser
	Leitz Gebr.	Doppelwohnhaus
	Ratke Arthur	Erstellung eines Einfamilienhauses
	Sauter Anton	Erstellung eines Wohnhauses
	Überlandwerk Jagstkreis AG.	Erstellung einer Trafo-Station
	Zeiß-Opton	Erstellung eines Fabrikgebäudes
Ohmenheim	Wörle Ulrich	Erstellung eines Schweinestalls
Pfahlheim	Zweckverband Wasserversorgung Riesgruppe	Haupthochbehälter
Hirlbach	Veile Michael	Schweinestall
Pflaumloch	Flöther Natanael und Bruckdorfer Walter	Erstellung eines Wohnhauses
	Mayer Otto	Erstellung eines Wohnhauses
	Polzer Johann	Erstellung eines Wohnhauses
Pommertsweiler	Fischer Josef	Stockaufbau
Rindelbach		
Holbach	Berhalter Alfons	Remisenanbau
Röhlingen	Götz Kreszentia	Werkstatteinbau
	Rief Wendelin	Erstellung eines Schweinestalls
	Stricker Wendelin	Erstellung eines Schweinestalls
Erpfental	Bahle Josef	Umbau u. Erweiterung des Ökonomiegebäudes
Rötlen	Wünsch Franz	Erstellung des Stall- und Scheuergebäudes
Rosenberg		
Hohenberg	Schiele Franz	Erstellung eines Wohnhauses
Röttingen	Mayer Eugen	Erstellung eines Geräteschuppens
Schloßberg	Büttner Josef	Einbau einer Wohnung
	Heindel Friedrich	Erstellung eines Wohnhauses
	Holzner Arthur	Erstellung eines Wohnhauses
	Holner Karl	Stockaufbau
	Röhrle Josef	Erstellung eines Wohnhauses
	Singer Maria	Erstellung eines Wohnhauses
Schrezheim	Auchter Barbara	Anbau der Scheuer
	Grasl Andreas	Erstellung eines Wohnhauses
	Kreisbaugenossenschaft	Erstellung eines Einfamilienwohnhauses
Schleifhäusle	Kling Nikolaus	Einfamilienhaus
Schwabsberg	Hirsch Andreas	Erstellung eines Zweifamilienhauses
	Hirsch Anton	Erstellung eines Wohnhauses

(Fortsetzung in Amtsblatt Nr. 41)

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14–16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

15 Radiomechaniker
40 Stahlbauschlosser nach Mannheim (Wohnung kann nicht gestellt werden)
1 Former- und Gießereimeister
1 Elektro-Installateur
4 Heizungsmonteure
1 Flaschner und Installateur
2 Karosserieschlosser
2 Karosserieflaschner
1 Ankerwickler
1 Spezialmonteur für Stokerfeuerungen
1 Uhrmacher
2 Gold- und Silberschmiede
1 Zuschneider für Berufskleiderfabrik
1 Strickmeister
1 Appreteur und Färber
1 Detacheur
1 Schuhmacher für Wasserstiefel
1 Polsterer und Sattler
1 Vierfarbendrucker
2 Offsetdrucker
1 Zweitourendrucker
3 Monotype-Setzer
2 Monotype-Gießer
1 Farbätzer
1 Autotypieätzer
2 Strichätzer
1 Andrucker
1 Nachschneider für graph. Kunstanstalt
1 Tiefdruckrotationsdrucker
1 Bogentiefdrucker
1 Tiefdruckätzer
2 Tiefdruckretuscheure
1 Illustrations- und Farbendrucker
1 selbst. Tiegeldrucker
1 Lithograph
1 Zuschneider für Kartonagenfabrik
mehrere jüngere Bäcker
mehrere Metzger
3 Konditoren
einige Köche / Commis
1 Weinküfer
1 Müller
1 Meister oder Hilfsmeister für Zigarren- und Stumpenfabrik
2 Möbelpolierer
1 Modellschreiner
1 Schreinermeister
2 Holzbildhauer
1 Vollgattersäger
1 Schreiner (Meister)
1 Küfer
1 Steinmetz für Marmor und Granit
einige Maler
1 Marmorsäger
1 Marmorhand- und -Maschinenschleifer
1 Schweinefütterer
1 landw. Aufseher
1 Bulldogfahrer
1 Zugmaschinenführer
3 Damenfriseure
mehrere Herrenfriseure
1 Herrenfriseurmeister
2 Rolladenmonteure
1 Laborant für Untersuchungen v. Eisen
1 Kunstblumenmacher
1 Spritzlackierer
5 Glasbläser
1 Glaspolierer
1 Glasschleifer

Fachkräfte weiblich:

1 Direktrice für Handschuhfabrik
einige Köchinnen
2 Bedienungen
mehrere Zimmermädchen

Angestellte männlich:

1 Architekten
1 staatl. gepr. Bauingenieur für Baurechtsamt
1 Assessor des Vermessungsdienstes für Vermessungsamt
mehrere Konstrukteure für Apparatebau für Schweizer Firma
1 Konstruktionsleiter für Apparatebau für Schweizer Firma
1 Diplomingenieur, Fachrichtung Maschinenbau
1 Konstrukteur, Kenntn. und Erfahrung in Kellereimaschinen
1 Heizungs-Ingenieur
1 Dipl.-Ing., Fachrichtung Elektrotechnik
1 Verkäufer für Delikatessengeschäft
1 Dipl.-Ing., Fachrichtung Schwachstromtechnik
1 Konstrukteur und Gestalter für metall- und holzverarbeitenden Betrieb
1 Arbeitsvorbereiter für metall- und holzverarbeitenden Betrieb
1 Schreinermeister für metall- und holzverarbeitenden Betrieb
1 Konstrukteur für feinmech. Wärmemeßgeräte
1 Dipl.-Ing. für Behörde, Arbeitsgebiet Gewerbeaufsicht
1 Heizungsingenieur oder -techniker
1 Kunstschlosser oder Techniker für Metallbauunternehmen
1 Meister für Büromaschinenfabrik für Spritzlackiererei
1 Diplomvolkswirt
5 Ingenieure für amerik. Dienststelle für Forschungsarbeiten
1 kaufm. Angestellter für Unternehmen des Mineralölfaches
1 Kaufmann für Feinkost-, Wild- und Geflügel-Einzelhandelsgeschäft
1 kaufm. Angestellter für Nahrungsmittelbetrieb
1 Verkäufer für Textilkaufhaus
1 Bauzeichner für Bau- und Ingenieurbüro
1 Kontorist für Großhandlung für Eisenbedarf
1 Auslandskorrespondenten für Sportartikel-Großhandlung mit engl. und franz. Sprachkenntnissen
1 Dekorateur für Textilfachgeschäft
1 Dekorateur für Textilhaus
1 Expedienten für Groß- und Einzelhandelsgeschäft für Glas und Porzellanwaren

Angestellte weiblich:

1 tüchtige Diätküchenleiterin für Krankenhaus
1 Verkäuferin für Modenhaus
1 Direktrice für Abt. Arbeitsschutzkleidung
1 Verkäuferin für Verkaufsgeschäft für Herrenartikel, Pelz- und Lederwaren
1 Krankenschwester für private Augenklinik

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

mehrere Eisendreher, Schlosser, Werkzeugmacher, Feinmechaniker, Feinoptiker
einige Fräser
einige Bohrer
2 Fräser für Horizontal- und Vertikalfräsmaschinen
1 Former
1 Vorrichtungsbau
1 Rep.-Schlosser
4 Kfz.-Mechaniker
1 Autogenschweißer
1 Aluminiumschweißer
1 Bauschlosser
3 Flaschner
2 Einrichter, mögl. gel. Elektro-Mechaniker
2 Elektriker oder Elektromechaniker
1 Elektro-Installateur
1 Galvaniseur
1 Rohrinstallateur
1 Reck- und Fallhammerschmied
1 Bau- und Möbelschreiner
1 Modellschreiner
2 Holzbildhauer für Möbelschnitzereien
1 Kürschner
1 Trikotweber
1 Polsterer
2 Friseure
einige jüngere Bäcker
1 Metzgergeselle
1 Schnapsbrenner
1 Melker
1 Brauer und Mälzer
1 Glasierer für Kunstkeramik
1 Freihanddreher für Kunstkeramik
einige Gipser, Maurer
2 Maler
3 Glasapparatebläser
1 Glasschleifer
4 Steinmetze
1 Schießmeister
1 Meister oder Ingenieur für Reparatur und Neuanfertigung von E-Motoren
1 techn. Leiter für Leim- und Gelatine-Fabrikation
1 kaufm. Angestellten für Glasapparate-Glasmeßgeräte

Weibliche Kräfte:

mehrere Haus- und Küchenhilfen
einige Köchinnen
1 Serviererin
3 Friseusen
1 Druckereieinlegerin
2 Trikotweberinnen
2 Strickerinnen für Strümpfe
einige techn. Zeichnerinnen
1 Röntgen-Assistentin
1 Stenotypistin (mind. 180 bis 200 Silben in der Minute)
3 Textilverkäuferinnen
3 Lebensmittelverkäuferinnen
1 Fleisch- und Wurstwarenverkäuferin
1 Schneidermeisterin
1 Hollerithprüflocherin.

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 29. September 1951 — **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1500 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 41 **12. Oktober** **1951**

Verkehrsunterricht

Das Innenministerium Württemberg-Baden, Abteilung für Verkehr, hat die unteren Verwaltungsbehörden angewiesen, auf Grund des § 6, Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung Personen, die erkennen lassen, daß sie die Verkehrsvorschriften nicht ausreichend beherrschen, zur Teilnahme an einem Verkehrsunterricht aufzufordern. Der Verkehrsunterricht, in dem die wichtigsten Verkehrsregeln an Hand von Anschauungsmaterial behandelt werden, soll die Verkehrsteilnehmer zu richtigem Verhalten im Straßenverkehr erziehen. Er soll nicht als Belästigung empfunden werden, sondern als ein Beitrag zur Bekämpfung der ständig erhöhenden Unfallgefahren aufgefaßt werden.

Der Verkehrsunterricht ist jedoch nicht nur für Personen gedacht, die gegen Verkehrsvorschriften verstoßen haben, sondern auch für alle, die sich über den neuesten Stand der Verkehrsregelung und Verkehrsvorschrift unterrichten wollen. Die Polizei würde es begrüßen, wenn an dem gebührenfreien Unterricht möglichst viele Personen freiwillig teilnehmen würden. Der Unterricht bietet eine gute Gelegenheit, lückenhaft gewordene und verblaßte Kenntnisse der Verkehrsvorschriften aufzufrischen und etwa vorhandene Zweifel und Fragen zu klären. Die nächsten Verkehrsunterrichte findet statt

Sonntag, den 14. Oktober 1951 beim Landespolizeikommissariat Aalen, Obere Bahnstr. 14 von 11 bis 12 Uhr, alle 14 Tage in der Gewerbeschule durch die Städtische Polizei Aalen, nächster Unterricht Samstag, den 13. Oktober 1951 von 20 bis 21 Uhr.

Aalen, 11. Oktober 1951. **Landratsamt V**

Maul- u. Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in dem Gehöft des **Josef Ittlinger, Stetten** bei Neresheim, Haus Nr. 38.

Sperrgebiet: Der Teilort Stetten.

Beobachtungsgebiet: Die Gemeinden Elchingen, Dossingen, Neresheim, Auernheim, Kreis Heidenheim.

15-Kilometer-Umkreis: Die Gemeinden Aufhausen, Baldern, Bopfingen, Dorfmerkingen, Ebnat, Flochberg, Goldburghausen, Hülen, Kerkingen, Kirchheim a. R., Kösingen, Lauchheim, Lippach, Oberdorf a. Ipf, Oberkochen, Ohmenheim, Pflaumloch, Röttingen, Schloßberg, Schweindorf, Trochtelfingen, Unterkochen, Unterriffingen, Utzmemmingen, Waldhausen, Wasseralfingen, Westhausen, Elchingen, Neresheim.

Vom Kreis Heidenheim: Teilgemeinde Steinweiler, Gde. Auernheim, Ochsenberg, Itzelberg, Königsbronn, Heidenheim, Nattheim, Oggenhausen, Fleinheim, Dischingen, Frickingen, Dunstelkingen, Trugenhofen, Ballmertshofen, Eglingen, Demmingen, Großkuchen.

Vom Kreis Nördlingen und Dillingen bleibt die Festlegung der Zone den Landratsämtern überlassen.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts für den Landkreis Aalen vom 12. Jan. 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 5. Oktober 1951. **Landsratsamt:** Nr. VI — 8523

Maul- und Klauenseuche in Crailsheim-Ingersheim

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Landwirts August Treu in Crailsheim-Ingersheim, Ellwanger Straße 124.

Vom Kreis Aalen werden folgende Gemeinden in den 15-Kilometer-Umkreis einbezogen: Jagstzell, Rosenberg, ferner von der Gemeinde Ellenberg der Teilort Breitenbach und von der Gemeinde Rindelbach der Teilort Stocken.

Es gelten die bereits veröffentlichten Vorschriften.

Aalen, 10. Oktober 1951. **Landratsamt:** Nr. VI — 8523

Maul- und Klauenseuche in Weilerstoffel, Kreis Schwäbisch Gmünd

Die Maul- und Klauenseuche ist in Weilerstoffel ausgebrochen.

In den 15-Kilometer-Umkreis werden einbezogen: die Gemeinden Essingen und Lauterburg, Kreis Aalen.

Aalen, 10. Oktober 1951. **Landratsamt:** Nr. VI — 8523

Erfassung der rückkehrwilligen Evakuierten

Mit Erlaß des Innenministeriums Württemberg-Baden vom 10. 9. 51 sind die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte und unmittelbaren Kreisstädte angewiesen, die in ihrem Amtsbereich wohnenden Evakuierten, die ihren früheren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik oder in West-Berlin vor dem 8. Mai 1945 aus kriegsbedingten Gründen vorübergehend verlassen haben und dorthin wieder zurückkehren wollen, sobald in wohnmäßiger Beziehung die Möglichkeit dazu gegeben ist, zu erfassen. Die Erfassung dient statistischen Zwecken.

Evakuierte, die in ihre frühere Wohngemeinde zurückzukehren wünschen, werden gebeten, die entsprechenden Formulare in den nächsten Tagen bei den Bürgermeisterämtern in Empfang zu nehmen und nach Ausfüllung dort wieder abzugeben.

Bei der Stadt Aalen liegen die Formulare beim städt. Wohnungsamt auf und können zu den üblichen Dienststunden abgeholt werden.

Aalen, 8. Oktober 1951. **Landratsamt** Nr. II 7581.

Erstellung einer Sammelkläranlage

durch die Stadt Aalen im Gewand Hasennest und Einleitung der gereinigten Abwasser in den Kocher (Kocherkanal)

Die Stadtverwaltung Aalen beabsichtigt, für die Abwasser der Stadt Aalen auf den Parzellen Nr. 2826 und 2827 im Gewand „Hasennest" eine Sammelkläranlage zu erstellen, an welche auch ein Teil der Stadt Wasseralfingen angeschlossen werden soll. Der Anschluß an die bestehende Kanalisation erfolgt durch einen Hauptsammler von der Hopfenstraße aus. Die Sammelkläranlage besteht aus einer mechanischen Vorreinigung und einer biologischen Weiterreinigung. Die Abwasser werden nach ihrer Reinigung in den Kocher (Fluß Nr. 1/4) bzw. in den Werkkanal (Kanal Nr. 1) eingeleitet. Mit der Sammelkläranlage wird eine Klärgasverwertungsanlage verbunden.

Pläne und Beschreibung zu der gesamten Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 10. Oktober 1951 **Landratsamt** Nr. VII 3820/S 22

Kreisstadt Aalen

Scharlach- und Diphtherie-Impfung

Das Gesetz über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie vom 25. April 1946 bestimmte, daß jedes Kind nach Vollendung des 1. und des 5. Lebensjahres geimpft werden soll. In der Zwischenzeit wurde das Gesetz dahin abgeändert, daß nunmehr eine zwingende Verpflichtung zur Vornahme der Impfung besteht. Eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz kann bestraft werden. Die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder zur Impfung zu bringen. Auf Wunsch kann die Impfung auch durch jeden Privatarzt vorgenommen werden, doch müssen in diesem Fall die Eltern die Kosten der Impfung tragen. Außerdem ist dem Amtsarzt eine Bescheinigung des Privatarztes über die Impfung vorzulegen.

Falls die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten die Impfung nicht durch einen Privatarzt vornehmen lassen, werden sie gebeten, ihre impfpflichtigen Kinder am **Dienstag, den 16. Oktober 1951 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr in den Spritzenhaussaal** zur Impfung zu bringen. Der genaue Zeitpunkt wurde jeweils in der Ladung angegeben. Eltern, die keine Vorladung erhalten haben, werden gebeten, ihre impfpflichtigen Kinder trotzdem zur Impfung zu bringen. Die zweite Impfung findet am **Dienstag, den 13. November 1951** um dieselbe Zeit statt. Sollte ein Kind wegen einer Krankheit nicht geimpft werden können, wird gebeten, auf dem Einwohnermeldeamt oder beim Impfarzt beim Staatl. Gesundheitsamt ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Ladung wolle zur Impfung mitgebracht werden.

Die impfpflichtigen Kinder, die bereits die Schule besuchen, werden durch die Lehrer zur Impfung gebracht.

Aalen, 8. Oktober 1951. **Bürgermeisteramt.**

Bebauungsplan für das Gebiet zwischen der Alten Heidenheimer Straße und dem Amselweg

Der Gemeinderat Aalen hat am 5. Oktober 1951 unter Zusammenfassung von Teilbebauungsplänen einen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen der Alten Heidenheimer Straße und dem Amselweg festgestellt. Der Lageplan des Stadtmessungsamts vom 27. September 1951 ist vom **13. bis 19. Oktober 1951** im Rathaus (Zimmer 10) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einwendungen gegen den Bebauungsplan können während der Auflegungsfrist mündlich oder schriftlich beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden.

Aalen, 8. Oktober 1951. **Bürgermeisteramt.**

Kohlenversorgung

Die seitherigen Anweisungen zur Durchführung der Verordnung wurden vom Wirtschaftsministerium wie folgt ergänzt.

1. Ausstellung von H- oder K-Ausweisen für Nachzügler

a) Nach § 5 Abs. 3 der Verordnung Kohle I/51 dürfen Wiederverkäufer nur solche Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher beliefern, die bei ihnen in die Kundenliste eingetragen sind. Für das Kohlenwirtschaftsjahr 1951/52 bleiben die Verbraucher grundsätzlich an den gewählten Wiederverkäufer gebunden (vgl. Ziff. 7 Buchstabe m der Anlage I zum Runderlaß Nr. III — 5/51). Die Eintragung in die Kundenliste eines Wiederverkäufers nach Ablauf der hiefür bestimmten Frist ist nur auf Grund eines Nachweises statthaft, daß der Antragsteller in der betreffenden Gemeinde erst nach dem für die allgemeine Eintragung festgesetzten Schlußtermin die Eigenschaft eines versorgungsberechtigten Hausbrandverbrauchers oder Kleinverbrauchers im Sinne der Verordnung Kohle I/51 erlangt hat (z. B. infolge Wohnungs- oder Betriebswechsels, Neugründung eines Haushalts oder Geschäftsbetriebs). Zutreffendenfalls ist auf Antrag ein H- bzw. K-Ausweis nach den Vorschriften der Runderlasse Nr. III — 5/51 und IV — 5/51 a auszustellen. Derartige Ausweise für Nachzügler sind besonders kenntlich zu machen und zu registrieren.

b) Wiederverkäufer, die Hausbrandverbraucher oder Kleinverbraucher auf Grund eines nach a) erteilten H- oder K-Ausweises nachträglich in ihre Kundenliste eintragen, erhalten bis auf weiteres keine Nachtrags-Bescheinigung zu ihrer Bezugsgrundmengen-Bescheinigung; sie haben die Nachzügler mit den Mengen für die Gruppen Klein- bzw. Hausbrandverbraucher nach Maßgabe der geltenden Richtlinien anteilig zu beliefern. Es ist vorgesehen, den hierdurch entstehenden Mehrbedarf des Wiederverkäufers nach Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt auszugleichen.

2. Versorgung von Hausbrand- und Kleinverbrauchern mit wechselndem Wohnsitz oder wechselndem Geschäftsbetrieb

Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 der Verordnung Kohle I/51 ist nur auf die Belieferung von Hausbrandverbrauchern und Kleinverbraucher mit festem Wohn- und Betriebssitz anwendbar. Wegen der Versorgung der Verbraucher mit wechselndem Wohnsitz oder mit wechselndem Geschäftsbetrieb ist in Fällen dringenden Bedarfs beim Wirtschaftsministerium eine Sonderregelung nach § 8 aa. O. zu beantragen.

3. Versorgung von Hausbrandverbrauchern und Kleinverbrauchern mit Gaskoks unmittelbar durch die Gaswerke

a) Gaswerke, die Hausbrand- oder Kleinverbraucher unmittelbar mit Gaskoks beliefern, üben die Funktion eines Wiederverkäufers aus und haben daher die in Ziffer 1 a) erwähnte Vorschrift des § 5 Abs. 3 a. a. O. ebenso wie die übrigen Wiederverkäufer zu beachten. Gaswerke, die von der Möglichkeit nach Runderlaß Nr. III — 5/51 a Gebrauch gemacht haben, sind, soweit nicht bereits geschehen, gehalten, ihre Kundenliste für H-Verbraucher unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses Nr. III — 5/51 unverzüglich bei der für sie zuständigen unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

b) Auf Grund dieser Vorlage erteilt die untere Verwaltungsbehörde dem Gaswerk eine Grundmengen-Bescheinigung über die Gaskoksmenge, die das Gaswerk unmittelbar an die bei ihm eingetragene Kundschaft aus dem Kreis der Hausbrandverbraucher liefern darf. Bei Berechnung der Grundmenge eines Gaswerks für H-Verbraucher ist von der für den Kreis errechneten durchschnittlichen Richtmenge für H-Verbraucher auszugehen. Eine Mehrfertigung der dem Gaswerk erteilten Mengen-Bescheinigung ist dem Wirtschaftsministerium bzw. der Landesbezirksdirektion für Wirtschaft vorzulegen.

III. Belieferung der Wiederverkäufer

Gegenüber dem Kohlenkontor Weyhenmeyer u. Co. und der Kölnischen Braunkohlen-Zentrale in Mannheim als Hauptlieferern wird angeordnet:

1. Die diesen Hauptlieferern von den Kreisen mitgeteilten Bezugsgrundmengen-Bescheinigungen und deren Zusammenstellungen für die einzelnen Kreise bilden die verbindliche Grundlage

a) für die Aufteilung der dem Land Württemberg-Baden für die Gruppen Hausbrand- und Kleinverbraucher zur Verfügung stehenden Jahresgrundmengen auf die Kreise,

b) für die anteilige Aufschlüsselung der Kreismengen auf die einzelnen Wiederverkäufer.

2. Die Kohle, die Wiederverkäufer erhalten, ist zweckgebunden, d. h., ausschließlich zur Weitergabe an Hausbrandverbraucher oder Kleinverbraucher bestimmt.

3. soweit noch nicht geschehen, sind die Auslieferungen in tunlichster Bälde auf die Auslieferungsgrundlagen nach Ziff. 1 umzustellen.

4. Auslieferungen, die seit dem 1. April ds. Js. vorgenommen wurden, gelten als Vorgriffe, die auf die neuen Anspruchsmengen anzurechnen sind.

5. Die weiteren Auslieferungen im Rahmen der für Württemberg-Baden maßgebenden Hausbrand- und Kleinverbraucherpläne sind so vorzunehmen, daß die Anspruchsmengen der Wiederverkäufer prozentual jeweils etwa in gleicher Höhe abgedeckt werden.

6. Für die Gaswerke in ihrer Eigenschaft als Hauptlieferer gelten die Bestimmungen Ziff. 1—5 sinngemäß. Die Bestimmung nach Ziff. 4 findet jedoch nur hinsichtlich der Auslieferungen ab 1. Juli ds. Js. Anwendung.

IV. Aufgaben der Wiederverkäufer

1. Das Schwergewicht der Verantwortung dafür, daß die von den Hauptlieferern für die Gruppen Kleinverbraucher und Hausbrandverbraucher zur Verfügung stehenden festen Brennstoffe bestimmungsgemäß an die Verbraucher verteilt werden, liegt beim Wiederverkäufer. Von ihm muß erwartet werden, daß er sich seiner Verantwortlichkeit bewußt ist und die ihm durch die Kohlenknappheit gestellte schwierige Aufgabe pflichtgemäß erfüllt. Dazu gehört vor allem, daß er seine Bezüge im Rahmen der Kleinverbraucher- und Hausbrandverbraucherversorgung nur der Gruppe zur Verfügung stellt, für die sie bestimmt ist; ferner daß er die Kunden einer bestimmten Verbrauchergruppe angemessen an den bezogenen Mengen beteiligt. Angemessene Beteiligung bedeutet nicht, daß jeder Kunde derselben Gruppe gleich viel erhält, die unterschiedlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der Verbraucher sind vielmehr zu berücksichtigten (z. B. Mengenabstufung nach der Kopfzahl der Haushalte, angemessene Bevorzugung von Schwerbeschädigten usw.). Zu bemerken ist ferner, daß angesichts der Kohlenknappheit keine Sondermengen für zentralbeheizte Wohnungen zur Verfügung gestellt werden können. Sofern gegenüber Wiederverkäufern auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 2 der VO Kohle I/51 Liefermengen für Hausbrand- und Kleinverbraucher festgesetzt werden, ist diese Entscheidung verbindlich (vergl. Abschnitt V Ziffer 3).

2. Die Versorgung ihrer Kunden aus dem Kreis der Hausbrand- und Kleinverbraucher haben die Wiederverkäufer schriftlich zu belegen und nachzuweisen, indem sie die ausgeführten Einzellieferungen, untergeteilt nach Art und Menge, binnen drei Tagen in die in § 5 Abs. 3 der VO. Kohle I/51 vorgeschriebene Kundenliste eintragen und diese der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder dem von ihr Beauftragten auf Verlangen vorlegen oder übersenden. Zuwiderhandlungen hiegegen sind strafbar (s. nachfolgende Bekanntmachung).

V. Die Überwachung der Wiederverkäufer hinsichtlich des Absatzes fester Brennstoffe ist Aufgabe der unteren Verwaltungsbehörden. Art und Umfang der Kontrollen sind den örtlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten anzupassen. In Betracht kommen z. B. folgende Maßnahmen:

1. Untersuchung etwaiger Klagen aus Kreisen der Verbraucher über bestimmungswidrige und ungerechte Verteilung fester Brennstoffe und Abstellung etwaiger Mißstände.

2. Stichprobenweise Überprüfung der Meldepflicht der Wiederverkäufer durch Einsichtnahme in die Kundenlisten.

3. Festsetzung von Liefermengen für Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 2 der VO. Kohle I/51. Die Befugnis dazu ist den unteren Verwaltungsbehörden durch § 2 der Anlage übertragen worden. Von dieser Ermächtigung kann sowohl in Einzelfällen zur Behebung eines besonderen Notstandes als auch allgemein zur Sicherstellung einer einheitlichen Versorgung der Verbraucher Gebrauch gemacht werden. Da die Verteilung der Kohle grundsätzlich Aufgabe des Kohlenhandels ist (vergl. Abschn. IV), empfiehlt es sich, die Festsetzung von Liefermengen auf Einzelfälle zu beschränken und für generelle Festsetzungen die vorherige Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums bzw. der Landesbezirksdirektion für Wirtschaft einzuholen. Im übrigen können Liefermengen nur gegenüber denjenigen Wiederverkäufern festgesetzt werden, in deren Kundenliste die betreffenden Verbraucher eingetragen sind.

VI. Über die **Kohlenversorgungslage für den Hausbrand und den Kleinverbrauch** gibt eine Mitteilung auf Seite 51 und 52 der Nr. 9 des Amtsblatts des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 22. 9. 1951 Aufschluß. Während bis jetzt eine Aufstockung der durch Runderlaß Nr. III — 8/51 mitgeteilten Jahresplanmenge für die Gruppe Kleinverbraucher nicht zu erwarten war, sieht der nunmehr vorliegende neue Hausbrandplan im Bundesdurchschnitt eine Zuteilung von 20 Ztr. je Haushalt für das laufende Kohlenwirtschaftsjahr vor. Hievon soll, wie in Nr. 9 des Amtsblattes erwähnt, der größere Teil, nämlich durchschnittlich 12 Ztr., je hälftig in den beiden folgenden Vierteljahren ausgeliefert werden.

Die Kreismengen für Hausbrandverbraucher werden demnächst entsprechend festgesetzt werden.

Landratsamt Aalen V
Abt. Kohle

Bekanntmachung
betreffend Meldepflicht der Wiederverkäufer von festen Brennstoffen und Zuständigkeit zur Festsetzung von Liefermengen für Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher vom 28. September 1951

Auf Grund der §§ 4 Abs. 5, 5 Abs. 3 und 9 Ziff. 5 der Verordnung zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen (Verordnung Kohle I/51) vom 22. März 1951 (Bundesanzeiger Nr. 59 vom 28. März 1951, BWMBl. Nr. 6/51, S. 80) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Meldepflicht nach § 4 der Verordnung Kohle I/51 wird auf Wiederverkäufer im Sinne des § 1 Abs. 3 der genannten Verordnung ausgedehnt.

(2) Der Wiederverkäufer hat die Meldepflicht zu erfüllen, indem er die Einzellieferungen an die Kunden, untergeteilt nach Arten und Mengen, binnen drei Tagen in die in

§ 5 Abs. 3 der Verordnung Kohle I/51 vorgeschriebene Kundenliste einträgt und diese dem zuständigen Landrat — Oberbürgermeister — oder dessen Beauftragten auf Verlangen vorlegt oder übersendet. Einzellieferungen, die seit 1. April 1951 durchgeführt wurden, sind nachträglich bis spätestens 25. Oktober 1951 in den Kundenlisten zu verbuchen.

§ 2

Zuständig für die Festsetzung von Liefermengen für Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher gegenüber Wiederverkäufern gem. § 5 Abs. 3 der VO. Kohle I/51 ist der Landrat — Oberbürgermeister.

§ 3

Zwiderhandlungen gegen § 1 werden nach § 7 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung vom 5. Mai 1951 (RGBl. I S. 299) geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündigung in Kraft und mit dem Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Stuttgart, 28. September 1951

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
14. 10.: Dr. Kohler, Neue Heidenheimer Str. 18 Tel. 769

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
14. 10.: Dr. Hermann, Haller Straße, Tel. 218

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
14. 10.: Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Tel. 652

Zuchtverband für das Limpurger Vieh

Die nächste Bullensonderkörung und Absatzveranstaltung findet am **Montag, den 15. Oktober 1951, vormittags 8 Uhr in Heuchlingen** statt. **Hieber.**

Stadt Ellwangen

Dienstag, 16. Oktober 1951

Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt

Ursprungs-Zeugnisse sind mitzubringen. Klauenvieh, welches aus der Schutzzone stammt, darf nur nach vorausgegangener amtstierärztlicher Untersuchung des gesamten Bestandes, auf Vieh- und Schweinemärkten aufgetrieben werden.

Mittwoch 17. Oktober 1951

Pferdemarkt

Auftrieb jeweils 7.30 Uhr, Markbeginn 8 Uhr.

Bürgermeisteramt.

Amtsgericht Neresheim

HR A 68 — Veränderung vom 20. 6. 1951:

Fa. Wohlfahrt & Co., Bekleidungsfabrikation, Pflaumloch: Der Gesellschafter Albert Schleicher, Kaufmann in Pflaumloch ist mit Wirkung vom 31. 12. 1950, die Gesellschafterin Luzie Wohlfahrt, Kaufmannsehefrau, Ellwangen (Jagst) ist mit Wirkung vom 31. 3. 1951 ausgeschieden. Der seitherige Gesellschafter Franz Strehle, Kaufmann in Pflaumloch, führt die Firma unter der seitherigen Firmenbezeichnung weiter. Veränderung vom 14. 7. 1951: Der Sitz der Firma ist von Pflaumloch nach Nördlingen verlegt. — S. HR A Nördlingen, Bd. I, Nr. 154. — Die Firma in Pflaumloch ist erloschen.

Genehmigte Bauvorhaben in der Zeit vom 1. Juni - 15. Aug. 1951

(Fortsetzung von Amtsblatt Nr. 40)

Stödtlen		
Eck am Berg	Berner Anna	Erstellung eines Wohnhauses
Regelsweiler	Engelhard Friedrich	Dachausbau
Tannhausen	Herdeg August	Erstellung einer Sägehalle
	Riffel Anna	Erstellung eines Wohnhauses
Trochtelfingen	Böhm Friedrich	Anbau einer Wagenremise
	Frank Friedrich	Wohnhauserweiterung
	Zimmermann Babette	Erstellung eines Ladeneinbaus
Unterkochen	Brunner Josef	Erstellung eines Zweifamilienhauses
	Gröber Fridolin	Erstellung eines Zweifamilienhauses
	Hahn Karl	Erstellung eines Scheueranbaus
	Kreisbaugenossenschaft Aalen	Erstellung von zwei Einfamilienhäusern
		Erstellung von einem Zweifamilienhaus
		Erstellung von zwei Doppelhäuser
	Kreisstadt Aalen	Erstellung einer Pumpstation mit Wohnung
	Palm Gebr.	Einbau von zwei Wohnungen
	Wilhelmi Geschw.	Erstellung eines Wohnhauses
Unterschneidheim	Kovacz Josef	Wohnhaus
	Mück Josef	Erstellung eines Wohnhaus mit Werkstatt
	Neumann Herbert	Erstellung eines Wohnhauses
	Rauer Franz	Erstellung eines Wohnhauses
	Schromm Alois	Erstellung eines Wohnhauses
Unterriffingen	Schill Anton	Erstellung eines Wagenschuppens
Oberriffingen	Wörle Ignaz	Stall- und Scheuergebäude
Unterwilflingen	Nagler Xaver	Wohnhaus
Utzmemmingen	Altinger Ludwig	Erstellung eines Einfamilienhauses
	Eichelberger Johann	Umbau und Aufbau des Wohngebäudes
	Reinle Anton	Erstellung einer Feldscheuer
	Schiele Katharina	Einbau einer Wohnung
		Bau eines Schweinestalles
Waldhausen	Hahn August	Geräteschuppen
	Steiner Karl	Scheueranbau
	Fritz Alois	Schweinestall
Wasseralfingen		
Treppach	Hügler Anton	Wohnhaus
Westhausen	Pfitzer Anton	Wohnungseinbau
	Schmid Margarete und Rosa	Erstellung eines Zweifamilienhauses
Reichenbach	Weißenburger Josef	Erstellung eines Schweinestalles
Westerhofen	Frankenreiter Josef	Stockaufbau
	Schiefer Josef	Umbau des Wohnhauses
	Schill Blasius	Wohnhausaufstockung
Wört	Diemer Anton	Dachaufbau
	Schindel Bruno	Einfamilienhaus
Zöbingen	Schierle Gottlieb	Geräteschuppen

Vergnügungssteuer-Ordnung der Stadt Aalen

Der Gemeinderat Aalen hat am 18. Januar 1951/5. Oktober 1951 eine Neufassung der Vergnügungssteuer-Ordnung beschlossen. Die Neufassung wird nachstehend bekannt gegeben; sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Neuerfassung der Vergnügungssteuer-Ordnung ist vom Innenministerium und vom Finanzministerium genehmigt.

Aalen, 8. Oktober 1951 **Bürgermeisteramt**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuerpflichtige Veranstaltungen

(1) Alle im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

(2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Absatz 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen (Kostümfeste, Maskenbälle), Karnevalsitzungen, Kappenabende;
2. Volksbelustigungen, wie Karusselle, Veledrome und dgl., Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Scherz-, Schau-, Spiel- und ähnliche Apparate und -Automaten, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dgl., Zutritt zu Fest- oder sonstigen Vergnügungsplätzen;
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Varieté-, Tingeltangel- und ähnliche Vorstellungen, Kabarette, Singspiele, Bauchreden, humoristische Vorträge, Darbietung von Zauberkünsten u. ä.;
4. Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;
5. Rundfunkempfangsanlagen;
6. Sportliche Veranstaltungen;
7. Vorführung von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;
8. Vorführung von Bildstreifen;
9. Theatervorstellungen, Ballette;
10. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst;
11. Billards, Kegelbahnen.

(3) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden, erziehenden oder anderen, nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschul- und ähnliche Kurse;
2. Veranstaltungen deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwekken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind und die Höhe des Reinertrags und seine Verwendung dem Steueramt auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäß ger Belege nachgewiesen werden. Sofern der Veranstalter nicht eine Personenvereinigung oder sonstige Anstalt ist, die ausschließlich mildtätige Zwecke verfolgt, tritt die

Befreiung nur ein, wenn der für die mildtätigen Zwecke verwendete Reinertrag mindestens doppelt so hoch ist wie die Vergnügungssteuer;

3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
4. Sportliche Veranstaltungen, wenn sie nicht
   a) gewerbsmäßig betrieben,
   b) mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind.

   Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben.
5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;
6. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, die von den zuständigen Ministerien oder den von ihnen beauftragten Behörden im Interesse der Kunstpflege oder Volksbildung als gemeinnützig anerkannt sind. Veranstaltungen der genannten Art, die der Bund oder das Land im öffentlichen Interesse unternimmt, unterhält oder mit erheblichen Zuschüssen unterstützt (zum Beispiel der Württembergischen Staatstheater und der Württembergischen Landesbühne), sind ohne förmliche Anerkennung steuerfrei;
7. Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen;
8. Ausstellungen, Konzerte, Vorträge, Vorlesungen und Deklamationen, wenn weder die Teilnehmer ein Eintrittsgeld zu zahlen haben noch während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden;
9. Zusammenkünfte von Vereinen, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, wenn dabei ohne bestimmtes, vorher aufgestelltes Programm nur gelegentliche, nicht angekündigte musikalische, gesangliche oder ähnliche Darbietungen oder Lichtbilder vorgeführt werden und entweder nur Vereinsmitglieder tätig werden oder die Zusammenkunft nicht der bloßen Geselligkeit dient;
10. Ausstellungen, Museen, Schlösser, Gärten und Anlagen, die nicht Erwerbszwecken dienen und im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden;
11. von Tanzlehrern erteilte Unterrichtskurse, bei denen die Absicht bestimmend ist, das Tanzen zu lehren. Die Befreiung gilt nicht, wenn während des Tanzunterrichts in den Unterrichtsräumen Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden oder geraucht wird, oder wenn der Unterricht mit Tanzausflügen, Tanzkränzchen, Bällen, usw. verbunden wird oder sonst das Gepräge einer mehr dem Tanzvergnügen als dem Tanzunterricht gewidmeten Veranstaltung trägt. Für die Frage der Besteuerung ist es ohne Belang, ob nur eingeladene Personen an der Veranstaltung teilnehmen;
12. Veranstaltungen, die von Betrieben, Verbänden und Vereinen zur Feier des 1. Mai unternommen werden.

(2) Falls die im Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 und 12 aufgeführten Veranstaltungen auch die Vorführung von Bildstreifen (§ 1 Absatz 2 Nr. 8) umfassen, tritt eine Befreiung von der Steuer nur ein, wenn die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 erfüllt sind.

(3) Als Entgelt im Sinne von Absatz 1 Nr. 5 und als Eintrittsgeld im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 8 gilt auch der Beitrag zu einem nur zur Vornahme einer der im § 1 genannten Veranstaltungen gebildeten Verein.

§ 3
Steuerform, Eintrittskartenzwang

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in drei Formen erhoben:

1. als Kartensteuer auf die einzelne Eintrittskarte (siehe §§ 5—15), sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist (vgl. auch Absatz 4);
2. als Pauschsteuer von der gesamten Veranstaltung nach festen Steuersätzen (siehe §§ 16—21),
   a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist;
   b) an Stelle der Kartensteuer, wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder (in den Fällen des § 1 Absatz 2 Nr. 1 sowie bei Kabarett- und Tingeltangel-Vorstellungen), wenn durch die Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird;
3. als Sondersteuer von der Roheinnahme (siehe § 22).

(2) Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt nicht als Teilnehmer, wer sich selber sportlich betätigt.

(3) Die Gesamtsteuer für jede Veranstaltung wird auf volle 5 Deutsche Pfennige nach oben aufgerundet; sie beträgt mindestens

10.- DM für jede Tanzbelustigung — mit Ausnahme von Tanz bei Hochzeiten — und für jede Kabarettveranstaltung (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3)

5.- DM für jede sonstige Veranstaltung.

Die Mindeststeuer nach Satz 1 gilt nicht für die Fälle der §§ 17, 18, 19, 20a und 20b.

(4) Haben die Teilnehmer an der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu zahlen, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben und nur solche Personen zur Teilnahme zuzulassen, die eine solche Eintrittskarte vorweisen. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige ihre Stelle vertretende Ausweise, z. B. Programme, Marken, Gutscheine, Abzeichen sowie Teilnehmerkarten. Das Steueramt kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

§ 4
Anmeldung, Sicherheitsleistung

(1) Alle im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen und etwaige Vorverkaufsstellen sind beim Steueramt schriftlich oder mündlich anzumelden und zwar spätestens

a) zwei Tage vorher, wenn die Teilnehmer ein Eintrittsgeld zu zahlen haben,
b) sieben Tage vorher, wenn für die Veranstaltung Steuerbefreiung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 oder Steuerermäßigung nach § 22 in Anspruch genommen wird,
c) einen Werktag vorher in allen übrigen Fällen.

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6 und 7 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig. Konnte eine Veranstaltung nicht rechtzeitig angemeldet werden, weil sie bis zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt noch nicht feststand, so ist sie spätestens am zweiten Werktag nachher anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Art der geplanten Veranstaltung zu bezeichnen; auch sind soweit dies vor der Veranstaltung schon möglich ist, die für die Besteuerung in Betracht kommenden Merkmale näher anzugeben. Soweit Programme oder Kataloge ausgegeben werden, ist ein Stück davon mit der Anmeldung kostenlos beim Steueramt einzureichen.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt. Zur Anmeldung verpflichtet ist auch der Inhaber einer Vorverkaufsstelle und der gewerbsmäßige Verkäufer von Eintrittskarten.

(4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann das Steueramt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Das Steueramt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; es kann die Veranstaltungen untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

(6) Werden bei einer Veranstaltung, die der Kartensteuer unterliegt, nach der Anmeldung die Eintrittspreise geändert, so ist dies unter Angabe der geänderten Preise dem Steueramt unverzüglich, jedenfalls aber noch vor Beginn der Kartenausgabe, anzumelden.

(Fortsetzung folgt).

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

(Fortsetzung von Amtsblatt Nr. 40)

Königer Xaver	Schrezheim-Rotenbach
Oberdorfer Christian	Schrezheim-Rotenbach
Salat Melchior	Schrezheim-Griesweiler
Mayer Ludwig	Schrezheim-Lindenhof
Dambacher Anton	Waldhausen
Dambacher Josefine	Waldhausen
Baumgärtner Josef	Waldhausen
Gentner Stefan	Waldhausen
Graser Josef	Waldhausen
Hahn Josef	Waldhausen
Kienle Josef	Waldhausen
Kieninger Johann	Waldhausen
Kieninger Wilhelm	Waldhausen
Mühlberger Martin	Waldhausen
Sporer Agnes	Waldhausen
Traub Michael	Waldhausen
Trinkl Viktoria	Waldhausen
Weber Karoline	Waldhausen
Mühlberger Hermann	Waldhausen
Ehinger Alois	Waldhausen
Häring Anton	Waldhausen
Schmidt Josef	Waldhausen-Arlesberg
Zink Josef	Waldhausen-Arlesberg
Dambacher Severin	Waldhausen-Beuren
Fritz Alois	Waldhausen-Beuren
Heck Heinrich	Waldhausen-Beuren
Fritz Xaver	Waldhausen-Beuren
Kappler Louise	Waldhausen-Beuren
Österle Karl	Waldhausen-Beuren
Weber Xaver	Waldhausen-Beuren
Maier Georg sen.	Waldhausen-Bernlohe
Rauwolf Franz	Waldhausen-Bernlohe
Weizmann Richard	Waldhausen-Bernlohe
Gentner Patritz	Waldhausen-Brastelburg
Buchstab Georg	Waldhausen-Hohenberg
Saur Konrad	Waldhausen-Hohenberg
Mettmann Josef	Waldhausen-Geiselwang
Sporer Alois	Waldhausen-Geiselwang
Saur Josef	Waldhausen-Geiselwang
Baur Josef	Waldhausen-Neubau
Beß Josef	Waldhausen-Simmisweiler
Blümle Hermann	Waldhausen-Simmisweiler
Brunnhuber Josef	Waldhausen-Simmisweiler
Dangelmaier Wilhelm	Waldhausen-Simmisweiler
Friedel Josef	Waldhausen-Simmisweiler
Hahn Anton	Waldhausen-Simmisweiler
Kieninger Karl	Waldhausen-Simmisweiler
Kieninger Viktoria	Waldhausen-Simmisweiler
Lang Georg	Waldhausen-Simmisweiler
Rettenmaier Josef	Waldhausen-Simmisweiler
Spranz Josef	Waldhausen-Simmisweiler
Staudenecker Josef	Waldhausen-Simmisweiler
Staudenecker Georg	Waldhausen-Simmisweiler
Fritz Anton	Waldhausen-Arlesberg
Ziegler Xaver	Westhausen
Hudelmaier Stefan	Westhausen
Waidmann Georg	Westhausen
Frank Magdalena	Westhausen
Pfitzer Anton	Westhausen
Groß Josef	Westhausen
Dambacher Josef	Westhausen
Borst Xaver	Westhausen
Seckler Isidor	Westhausen
Rathgeb Josef	Westhausen
Weizmann Michael	Westhausen
Frankenreuter Josef	Westhausen
Schwarz Wilhelm	Westhausen
Karl Pfleiderer	Neßlau, Gde. Aalen
Gottfried Schmid	Faulherrnhof, Gde. Dewangen
Karl Wirth	Hammerstadt, Gde. Dewangen
Michael Feil	Hohenstadt
Bernhard Winter	Hüttlingen 20
Anton Hirzel	Unterkochen, Hauptstr. 12 A
Clemens Riek	Unterkochen 3
Selma Schmid	Mäderhof, Gde. Wälfingen

Aalen, 5./12. Oktober 1951 — Landratsamt VI 8526

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1500 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420) in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 42 **19. Oktober** **1951**

Aenderung der Kreissatzung des Landkreises Aalen

Der Kreistag hat am 31. Juli 1951 nachstehende Änderung der Kreissatzung beschlossen:

„In § 3 — Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, der Mitglieder des Kreisrats und der Ausschüsse — tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1951 an Stelle des Taggeldsatzes von 8.— DM ein Taggeldsatz von 12.— DM."

Diese Satzungsänderung hat das Innenministerium mit Erlaß vom 27. 9. 1951 Nr. IV — 955 Aalen/12 genehmigt.

Die Satzungsänderung wird hiermit nach Artikel 8 Abs. 3 der Kreisordnung vom 7. 3. 1946, Reg.Bl. S. 45, öffentlich bekanntgemacht.

Aalen, 12. Oktober 1951 **Landratsamt** Nr. IV — 1080

Verkehrsunterricht

Der nächste Verkehrsunterricht durch das Landespolizeikommissariat Aalen findet statt am Sonntag, dem 21. Oktober 1951, vormittags von 11 bis 12 Uhr, in Aalen, Landespolizeikommissariat, Obere Bahnstraße 14 — in Bopfingen: Landespolizeihauptposten, Altes Schulhaus, Nähsaal — in Ellwangen: Landespolizeihauptposten, Marchtalerstraße 28. Alle Personen, die sich über den neuesten Stand der Verkehrsregelung und Verkehrsvorschriften unterrichten wollen, können kostenlos an dem Verkehrsunterricht teilnehmen.

Aalen, 17. Oktober 1951 **Landratsamt** V

Nach vorne herausragende Ladung bei Lkw.

Nach § 19 Abs. 1 StVO muß die Ladung eines Fahrzeugs so verstaut sein, daß sie Niemanden gefährdet oder schädigt oder mehr, als unvermeidbar, behindert oder belästigt. Diese Vorschrift gilt auch für das Herausragen der Ladung nach vorne. Das Herausragen der Ladung nach vorne ist in § 19 StVO nicht besonders geregelt. Dies bedeutet aber nicht, daß es grundsätzlich zulässig ist.

Das Herausragen der Ladung nach vorne gefährdet den Verkehr nicht minder, als auch das seitliche Herausragen und das Herausragen nach hinten. Die Verkehrsteilnehmer werden durch die nach vorne herausragende Ladung insbesondere beim Einbiegen gefährdet.

Grundsätzlich ist deshalb davon auszugehen, daß jede ungewöhnlich nach vorne herausragende Ladung dem § 19 Abs. 1 StVO widerspricht und, sofern diese Beförderungsart nicht genehmigt wurde, zu beanstanden ist.

Ausnahmen in außergewöhnlich gelagerten Einzelfällen genehmigt das Innenministerium, Abteilung für Verkehr. Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind durch die betr. Firmen beim Landratsamt, Verkehrsabteilung, einzureichen.

Aalen, 16. Oktober 1951 **Landratsamt V**

Taubensperre

Auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministeriums zum Schutze der Felder und Gärten gegen Tauben vom 3. März 1939 (Reg.-Bl. S. 38) wird Taubensperre angeordnet: Über die Zeit der Herbstaussaat ab sofort bis 10. November 1951 sind die Tauben einzusperren. Wer Tauben während der Sperrzeit so hält, daß sie die bestellten Felder und Gärten aufsuchen können, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

Aalen, 15. Oktober 1951. **S-6036**

Maul- und Klauenseuche
in Dorfen und Unterriffingen

Mit sofortiger Wirkung wird angeordnet, daß sowohl in Dorfen als auch in Unter- und Oberriffingen das **Sperrgebiet** auf verseuchte Gehöfte, das **Beobachtungsgebiet** auf die Teilorte Dorfen, Unter- und Oberriffingen beschränkt wird. Die übrigen Gemeinden des Beobachtungsgebietes werden in die Schutzzone überführt.

Aalen, 17. Oktober 1951 **Landratsamt** VI — 8523

Maul- und Klauenseuche
in Aufhausen, Stadtgemeinde Heidenheim

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in dem Gehöft des Martin Häberle in Aufhausen, Stadtgemeinde Heidenheim. Vom Kreis Aalen fallen in die Schutzzone die Gemeinden Essingen, Elchingen, Dorfmerkingen, Ebnat, Waldhausen, Oberkochen, Unterkochen.

Im übrigen gelten die in Nummer 2 des Amtsblattes für den Landkreis Aalen vom 12. 1. 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 17. Oktober 1951 **Landratsamt** VI — 8523

Mütterberatungen im Oktober 1951

Montag, den 22. Oktober 1951

14.00 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen,** katholisches Schwesternhaus

Mittwoch, den 24. Oktober 1951

9.00 Uhr in **Dalkingen,** Rathaus
9.45 Uhr in **Schwabsberg,** Rathaus
10.15 Uhr in **Buch,** Schule
11.00 Uhr in **Neuler,** Rathaus
13.30 Uhr in **Gaishardt**
14.15 Uhr in **Eggenrot**
15.00 Uhr in **Ellwangen,** Gesundheitsamt

Mittwoch, den 31. Oktober 1951

9.00 Uhr in **Waldhausen,** Rathaus
9.45 Uhr in **Unterriffingen,** Rathaus
10.15 Uhr in **Dehlingen,** Schule
10.45 Uhr in **Ohmenheim,** Rathaus
11.15 Uhr in **Kösingen,** Rathaus
11.45 Uhr in **Schweindorf,** Rathaus
13.45 Uhr in **Schloßberg,** Schwesternhaus
15.30 Uhr in **Unterkochen,** Schwesternhaus.

Der Amtsarzt

Kreisstadt Aalen

Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden während des Monats September 1951 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

Lfd. Nr.	Fundverz.	Gegenstand
1	290	1 schwarzer Damenhut, 1 dunkelbl. Damenhut, 1 schwarzer Damenstrohhut, 1 Geldtäschchen mit Inhalt, 1 leeres Geldtäschchen, 1 Brotbeutel, 1 dunkelblaues Kinderstoffjäckchen
2	291	1 rote Igelit-Kindertasche mit Inhalt
3	293	1 Geldschein
4	296	Weißmehl und Geflügel
5	299	1 blaue Knabenjacke
6	301	1 silberner Ring mit Stein
7	305 a	1 Kunststoffbeutel mit Inhalt
8	305 b	1 Rosenkranz
9	306	6 Briefmappen mit verschiedenen Papieren
10	307	1 gold. Damenring mit Stein
11	308	1 grüner Herrenhut
12	309	1 silberner Ehering
13	311	1 Bleyle-Knabenhose
14	312	1 Schal
15	316	1 Paar Schuheinlagen
16	317	1 Regenschirm
17	318	1 Regenschirm
18	319	1 Kugelschreiber
19	320	1 gemustertes Wolljäckchen
20	321	1 Fahrradsattel
21	322	1 Brieftasche mit Papieren
22	323	1 Aktentasche mit Inhalt
23	324	1 Herrenarmbanduhr
24	325	1 Seidentuch
25	328	1 silberner Ring
26	329	1 Geldbeutel mit Inhalt
27	330	1 Hornbrille
28	331	1 Karton mit Mahle-Kolben für Motorräder

Verkauf abgängiger Obstbäume

Der Verkauf abgängiger Obstbäume findet am **Montag,** dem 22. Oktober 1951, um 17 Uhr, im Spritzenhaussaal statt. Zum Verkauf werden nur Personen zugelassen, die seit Februar 1951 noch kein Brennholz von der Stadt erhalten haben. Die Bäume sind vom Käufer mit dem Stock auszugraben. Das Nummernverzeichnis ist im Rathaus angeschlagen.

Aalen, 17. Oktober 1951 **Bürgermeisteramt**

Der Pferch-Verkauf

findet am **Montag, dem 22. Oktober 1951,** um 11.30 Uhr im Rathaus (Zimmer 16) statt.

Aalen, 16. Oktober 1951 **Bürgermeisteramt**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
21. 10.: Dr. Parizek, Friedrichstr. 37, Tel. 975

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
21. 10.: Dr. Haas, Spitalstraße, Tel. 407

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
21. 10.: Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverein Aalen

Mitgliederbeiträge 1951

Das Deutsche Rote Kreuz Kreisverein Aalen erhebt demnächst die Beiträge der passiven Mitglieder für das laufende Jahr. Der Beitrag beträgt gewöhnlich DM 3.—.Es werden jedoch auch Spenden in jeder beliebigen Höhe dankbar entgegengenommen. Die Einzieher, Angehörige der DRK-Bereitschaften und Amtsboten sind mit einer Liste und Quittungsmarken versehen.

Beiträge und Spenden können auch unmittelbar an die Kreisgeschäftsstelle auf das Giro-Konto Nr. 2025 bei der Kreissparkasse Aalen und auf das Konto Nr. 265 bei dem Bankhaus Georg Wiedmann u. Co. in Aalen überwiesen werden.

Wir bitten unsere Mitglieder und Freunde uns die Treue zu halten. Alle diejenigen, die bereit sind, das Rote Kreuz zu unterstützen und den bescheidenen Jahresbeitrag zu entrichten laden wir herzlich zum Beitritt ein.

Die Aufgaben des Roten Kreuzes sind heute größer und vielseitiger denn je.

Aalen, 12. Oktober 1951

Der Vorsitzende
des Kreisvereins vom Deutschen Roten Kreuz
gez. Dr. Huber
Landrat

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Brenner Xaver	Rötlen, Haus Nr. 2, Gde. Röhlingen
Vaas Josef	Steigberg, Gde. Röhlingen
Dörrer Josef	Killingen, Haus Nr. 27, Gde. Röhlingen
Uhrle Josef	Röhlingen
Taglieber Andreas	Röhlingen
Stengel Josef	Röhlingen
Spaag Richard	Röhlingen
Sinder Josef	Röhlingen
Seckler Josef	Röhlingen
Schnell Josef	Röhlingen
Schlosser Josefine	Röhlingen
Rupp Kaspar	Röhlingen
Ziegler Josef	Röhlingen
Rieger Josef	Röhlingen
Rechtenbacher Franz	Röhlingen
Oppold Josef	Röhlingen
Mangold Maria	Röhlingen
Mack Josef	Röhlingen
Mack Anna	Röhlingen
Lutz Maria	Röhlingen
Ladenburger Alois	Röhlingen
Kurz Ludwig	Röhlingen
Kling Josef	Röhlingen
Kling Josef	Röhlingen, Haus Nr. 19
Kling Josef	Röhlingen
Kirchenbauer Ulrich	Röhlingen
Jaumann Josef	Röhlingen
Jaumann Anton	Röhlingen
Ilg Alois	Röhlingen
Seckler August	Röhlingen
Haas A., Witwe	Röhlingen
Graf Paul	Röhlingen
Götz Helene	Röhlingen
Fauser Georg	Röhlingen
Eberhardt Paul	Röhlingen
Erhardt Anton	Röhlingen
Abele Geschwister	Röhlingen
Weizmann Helene	Altmannsrot, Gde. Schrezheim
Schreckenhöfer Josefa	Altmannsrot, Gde. Schrezheim
Stegmaier Maria	Altmannsrot, Gde. Schrezheim
Stegmaier Theresia	Altmannsrot, Gde. Schrezheim
Köder Anton	Altmannsrot, Gde. Schrezheim
Bühlmayer Gustav	Altmannsrot, Gde. Schrezheim
Abele Michael	Altmannsrot, Gde. Schrezheim
Löffelad Georg	Lindenhäusle, Gde. Schrezheim
Lingel Josef	Bahnmühle Haus Nr. 1, Gde. Schrezheim
Harsch Anton	Bahnmühle Haus Nr. 2, Gde. Schrezheim
Ziegler Ottilie	Eggenrot, Gde. Schrezheim
Waizmann Anton	Eggenrot, Gde. Schrezheim
Vogel Josef	Eggenrot, Gde. Schrezheim
Schwarz Karl	Eggenrot, Gde. Schrezheim
Schuster Viktor	Eggenrot, Gde. Schrezheim

Aalen, 19. Oktober 1951 Landratsamt VI — 8526

Vergnügungssteuer-Ordnung der Stadt Aalen

(Fortsetzung von Amtsblatt Nr. 41)

§ 4a

Sonderfälle

(1) Für Veranstaltungen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 1 sowie für Kabarett- und Tingeltangelvorstellungen (§ 1 Absatz 2 Nr. 3) erhöhen sich die Steuerbeträge

a) um die Hälfte, wenn maskierte oder verkleidete (kostümierte) Personen teilnehmen;

b) um ein Viertel, wenn mit Scherzabzeichen versehene Personen teilnehmen.

(2) Besteht eine einheitliche Veranstaltung aus mehreren Teilen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen — Beispiel: die Weihnachtsfeier eines Vereins aus musikalischen Darbietungen, Theateraufführungen und Tanz —, so ist bei Berechnung der Steuer der Teil der Veranstaltung zugrunde zu legen, für den der höchste Steuersatz gilt.

(3) Besteht eine Veranstaltung aus mehreren voneinander getrennten Teilen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, — Beispiel: musikalische Darbietungen im Freien mit nachfolgendem Tanz im Saal —, so werden diese Teile je als besondere Veranstaltung besteuert.

II. Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung des Steueramts erbracht wird.

§ 6

Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis einschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird, einschließlich der Steuer. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Katalogs oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 vom Hundert des Entgelts hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten und dgl. erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von den zuständigen Ministern oder den von ihnen beauftragten Behörden als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.

(3) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse ist an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarerer Stelle das Gesamtentgelt (einschließlich der Steuer), der inbegriffene Steuerbetrag und der reine Eintrittspreis, je getrennt, anzuschlagen.

(4) Gewähren die Karten auch noch sonstige Berechtigungen, die nicht unter die nach § 1 steuerpflichtigen Veranstaltungen fallen, so ist das auf die steuerpflichtigen Veranstaltungen entfallende Entgelt durch Schätzung zu ermitteln.

§ 7

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.), ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

(3) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt unbeschadet der Sonderregelung für die Vorführung von Bildstreifen (§ 9):

25 v. H. für Veranstaltungen i. S. von § 1 Abs. 2 Nr. 1 sowie für Kabarettenveranstaltungen;

20 v. H. für alle übrigen Veranstaltungen.

Die Steuer wird vom Preis oder Entgelt je einschließlich Steuer (§ 6) erhoben.

(2) Findet eine Veranstaltung der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art vor Stuhlreihen statt und ist es ausgeschlossen, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke abgegeben werden oder die Besucher rauchen oder tanzen, so beträgt die Steuer 16 v. H. des Preises oder Entgelts.

§ 9

Besondere Steuersätze für Vorführungen von Bildstreifen

(1) Für Veranstaltungen der im § 1 Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Art beträgt die Steuer 20 v. H. des Preises oder Entgelts einschließlich der Steuer.

(2) Veranstaltungen dieser Art, bei denen nur Filme ohne Spielhandlung (insbesondere Naturfilme, Sportfilme, Industriefilme) vorgeführt werden, sind steuerfrei, wenn keiner der Teilnehmer mehr als 0,30 DM an Eintrittsgeld zu entrichten hat.

(3) Das Steueramt kann bestimmen, daß die Steuer von Veranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenverhältnisse den Anforderungen entsprechen, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, nicht in der Form der Kartensteuer erhoben wird, sondern in der sich aus Absatz 1 ergebenden Höhe als Sondersteuer von der Roheinnahme.

(4) Jede Änderung des Spielplans ist dem Steueramt vor Beginn der Vorführung anzuzeigen.

§ 10

Eintrittskarten

(1) Bei der Anmeldung (§4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, dem Steueramt vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung, das Entgelt einschließlich der Steuer oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden vom Steueramt abgestempelt oder sonst gekennzeichnet. Unternehmer ständiger Veranstaltungen dürfen keine Karten besitzen, die das Steueramt noch nicht abgestempelt oder sonst gekennzeichnet hat.

(2) Das Steueramt kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung oder sonstigen Kennzeichnung absehen, wenn es sich um bestimmte, als zuverlässig bekannte Unternehmer handelt.

(3) Das Steueramt kann vorschreiben, daß ausschließlich amtlich hergestellte Karten verwendet werden, die der Veranstalter gegen Ersatz der Kosten vom Steueramt zu beziehen hat.

§ 11

Entwertung und Vorzeigung

(1) Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten oder sonst gekennzeichneten oder amtlich hergestellten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten des Steueramts auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Das Steueramt kann die Art der Entwertung näher bestimmen oder von der Entwertungspflicht entbinden.

§ 12

Nachweisung

(1) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die drei Monate lang aufzubewahren und dem Steueramt auf Verlangen vorzulegen ist. Das Steueramt kann für diese Nachweisung ein bestimmtes Muster vorschreiben.

(2) Die nicht ausgegebenen Karten und die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommenen Karten (§ 13 Absatz 1 Satz 3) sind binnen 48 Stunden nach der Veranstaltung dem Steueramt zu übergeben und von diesem zu vernichten. Für zurückgegebene amtliche Karten wird der anteilige Kostenersatz (§ 10 Absatz 3) nicht erstattet; das Steueramt kann aber gestatten, daß solche Karten für eine spätere Veranstaltung verwendet werden.

(3) Werden die Karten nicht in der in Absatz 2 genannten Frist zurückgegeben, so kann das Steueramt alle zur Abstempelung oder sonstigen Kennzeichnung vorgelegenen bzw. alle bezogenen amtlich hergestellten Karten als ausgegeben betrachten und der Berechnung der Steuer zugrundelegen.

(4) Unternehmern ständiger Veranstaltungen kann das Steueramt nähere Anweisungen bezüglich Form, Art und Zeitraum der vorzulegenden Abrechnungen über den Eintrittskartenverkauf erteilen.

§ 13

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis der Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises nachweislich zurückgenommen worden sind.

(2) Nach Abschluß seiner Ermittlungen setzt das Steueramt die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(3) Soweit das Steueramt nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 14

Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 10 bis 12 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann das Steueramt die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 15

Steuerzuschlag

Wenn der Verpflichtete die Frist für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4) oder für die Vorlegung der Karten (§ 10) oder für die Entrichtung der Steuer (§ 13) nicht wahrt, kann das Steueramt ihm einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

Pauschsteuer

§ 16

Nach der Roheinnahme

(1) Soweit in den §§ 17 bis 20, 20 a und 20 b nichts anderes gesagt ist, wird die Pauschsteuer nach der gesamten Roheinnahme aus der steuerpflichtigen Veranstaltung berechnet. sie beträgt

10 v. H. dieser Roheinnahme bei Verlosungen, Glückshäfen, Glücksrädern, Lotterien u. ä. (§ 1 Abs. 2 Nr. 2);

20 v. H. dieser Roheinnahme in den übrigen Fällen.

(2) Spätestens am zweiten Werktag nach der Veranstaltung ist der Betrag der erzielten Roheinnahme (Absatz 1) dem Steueramt anzuzeigen und die Steuer zu entrichten.

(3) Das Steueramt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der gesamten Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag zum voraus mit ihm für eine oder mehrere Veranstaltungen auf der Grundlage einer geschätzten Roheinnahme vereinbaren. Übersteigt die wirkliche Roheinnahme das Doppelte des beim Abschluß der Vereinbarung geschätzten Betrags, so tritt die Vereinbarung außer Kraft und die Steuer wird nachträglich nach Absatz 1 berechnet.

§ 17

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für Volksbelustigungen der im § 1 Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Art wird die Pauschsteuer, unbeschadet der Sonderregelung für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates (§ 18), nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt täglich für

1. Karusselle und dergleichen bis 30 Sitze das Zwanzigfache; bis 40 Sitze das Dreißigfache; bis 60 Sitze das Vierzigfache; über 60 Sitze das Sechzigfache eines Einzelpreises;

2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Autoselbstfahrer (z. B. Skooter) und dgl. das Dreifache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;

3. Rutsch- und ähnliche Bahnen das Fünfzigfache eines Einzelpreises;

4. Schaukeln aller Art: bis 4 Schiffe das Zehnfache; bis 6 Schiffe das Fünfzehnfache; bis 8 Schiffe das Zwanzigfache, über 8 Schiffe das Dreißigfache eines Einzelpreises;

5. Schießbuden: bis 8 m Frontlänge das Fünfzehnfache, über 8 m Frontlänge das Zwanzigfache eines Einzelpreises für 3 Schuß;

wird in einer Schießbude nur ein Schuß geschossen (Blumenschießen), so wird die Steuer wie folgt berechnet: bis 8 m Frontlänge das Zwanzigfache; über 8 m Frontlänge das Dreißigfache eines Einzelpreises für 1 Schuß;

6. Schaubuden: bis 20 qm Zuschauerraum das Zehnfache; bis 30 qm Zuschauerraum das Fünfzehnfache; bis 40 qm Zuschauerraum das Zwanzigfache; für 50 qm Zuschauerraum das Fünfundzwanzigfache; bis 60 qm Zuschauerraum das Dreißigfache; über 60 qm Zuschauerraum das Vierzigfache eines Einzelpreises;

7. Würfelbuden, Ringelspiele und andere Ausspielungen bis 4 m Frontlänge das Zehnfache; bis 6 m Frontlänge das Fünfzehnfache, bis 8 m Frontlänge das Zwanzigfache, bis 10 m Frontlänge das Fünfundzwanzigfache, über 10 m Frontlänge das Dreißigfache eines Einzelpreises oder Einsatzes bei sogenannten Pavillons, die nach allen Seiten geöffnet sind, wird das Dreißigfache eines Einzelpreises oder Einsatzes berechnet;

8. Kraftmesser, Lungenprüfer, Elektrisierapparate das Zehnfache eines Einzelpreises;

9. Reitbuden das Vierzigfache eines Eintritts- und Reitpreises;

10. andere Belustigungen das Zehnfache eines Einzelpreises.

(3) Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäße Anwendung.

§ 18

Nach dem Werte

(1) Für das Halten

1. eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparats;

2. einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen (Klavierspielapparat, Musik- und Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion u. a.) an öffentlichen Orten, in Gaststätten sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach dem dauernden gemeinen Wert des Apparats oder der Vorrichtung berechnet.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)

a) für die zu Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Apparate 1 v. H.

b) für die zu Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Vorrichtungen $^{1}/_{2}$ v. H. des Wertes. Die Mindeststeuer beträgt jedoch monatlich 2.— DM.

(3) Dem Steueramt bleibt es überlassen, an Stelle der im Absatz 2 bezeichneten Sätze den Steuerbetrag mit dem Pflichtigen zu vereinbaren.

(4) Die Steuer ist innerhalb der ersten 10 Tage jedes Kalendermonats für den verflossenen Monat zu entrichten.

(5) Der Eigentümer oder der, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung, Abschaffung oder Außerbetriebsetzung des Apparats oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche dem Steueramt anzuzeigen. Wird die Abschaffung oder Außerbetriebsetzung nicht innerhalb dieser Frist angezeigt, so kann die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die Anzeige beim Steueramt eingeht. Die Bestimmung des § 4 Absatz 3 bleibt unberührt.

(6) Steuerfrei bleiben

1. Leierkasten und Spieldosen von geringem Umfang, die nur bestimmte Stücke spielen;

2. Apparate und Vorrichtungen der im Absatz 1 bezeichneten Art, solange sie verschlossen und unbenutzt stehen. Die Steuerpflichtigen dürfen sie selbst verschließen oder unbenützbar machen (zum Beispiel durch Verlöten der Einwurföffnungen, Versperren mit metallenen Plättchen, Anbringen von Bändern aus Eisenblech, Herausnahme der Walzen oder Platten und dgl.). Der Verschluß muß aber derart sein, daß eine Benützung ausgeschlossen ist.

§ 19

Nach der Zahl der Mitwirkenden

(1) Für Gesang- und Musikvorträge, die im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, in Gaststätten, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten sowie auf Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, ist eine Steuer zu entrichten, die bei einem oder zwei Mitwirkenden 0.50 DM, bei drei Mitwirkenden 1.— DM, bei vier oder fünf Mitwirkenden 1.50 DM, bei jedem weiteren Mitwirkenden 0.50 DM für den Tag beträgt,

(2) Steuerpflichtige Vorträge der im Absatz 1 bezeichneten Art sind von den Unternehmern vor Beginn beim Steueramt anzumelden. Haben die Unternehmer solcher Vorträge an einem Tage bereits in einer anderen Gemeinde Steuer entrichtet, so sind sie von der weiteren Steuer befreit. Über die Entrichtung der Steuer haben sie sich auszuweisen.

(3) Steuerfrei bleiben

1. gelegentliche Gesang- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf Höfen von Wohnhäusern,

2. Musikvortäge, die von gebrechlichen Personen mit Drehorgeln, Spieldosen oder ähnlichen kleineren Instrumenten dargeboten werden.

§ 20

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Wenn die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Veranstaltungen — insbesondere Tanzbelustigungen, Varietés, Tingeltangel, Kabarette, Konzerte und dgl. — im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn sie der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dgl. dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt für je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche

a) bei Tanzbelustigungen und dgl. im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 1 und bei Kabaretten 1.— DM.

b) bei anderen Veranstaltungen 0.50 DM.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie nach Absatz 1 Satz 3 anzurechnen sind, wird die Hälfte dieser Steuerbeträge angerechnet.

(3) Die Steuer wird für jede Veranstaltung besonders erhoben, auch wenn im gleichen Raume am selben Tage mehrere Veranstaltungen sind. Folgt einer Veranstaltung eine Pause von mindestens einer Stunde, so ist die anschließende Veranstaltung als neue Veranstaltung zu besteuern. Bei Veranstaltungen die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden Tage besonders erhoben.

(4) Für Tanzbelustigungen bei Hochzeiten ist ein Steuerbetrag von 6.— DM ohne Rücksicht auf die Größe des benutzten Raumes zu entrichten.

§ 20 a

Rundfunkempfangsanlagen

(1) Für das Halten einer Rundfunkempfangsanlage an öffentlichen Orten, in Gaststätten sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach der Zahl der dafür benützten Räume erhoben.

(2) Die Steuer beträgt monatlich 1.— DM für jeden Raum, in dem der Rundfunkempfang stattfindet. Wird eine Empfangsanlage im Laufe eines Kalendermonats neu aufgestellt oder entfernt, so ist die Steuer für den betreffenden Monat voll zu berechnen.

(3) Die Steuer ist innerhalb der ersten 10 Tage jedes Kalendermonats für den verflossenen Monat zu entrichten

(4) Der Eigentümer der Rundfunkempfanganlage oder der, dem sie zur Ausnützung überlassen ist, hat die Aufstellung, Abschaffung oder Außerbetriebssetzung der Anlage spätestens innerhalb einer Woche dem Steueramt anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 20 b

Billards und Kegelbahnen

(1) Für jedes an öffentlichen Orten, in Gaststätten sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen aufgestellte Billard beträgt die Steuer für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat) bei Lochbillards 3.— DM, bei anderen Billards 3.— DM.

(2) Für den Betrieb einer Kegelbahn in Gaststätten ist eine Steuer von 4.— DM für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat) zu entrichten.

(3) Das Steueramt kann für wenig benutzte Billards und Kegelbahnen die Steuer nach Absatz 1 oder Absatz 2 auf die Hälfte ermäßigen.

(4) Die Bestimmungen in § 18 Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6 Nr. 2 gelten sinngemäß.

§ 21

Entrichtung

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 16 Absatz 2, § 18 Absatz 4, § 20 a Absatz 3 und § 20 b Absatz 4), ist die Pauschsteuer bei der Anmeldung (§ 4, § 19 Absatz 3) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es bei der Pauschsteuer nicht.

(2) Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sind entsprechend anzuwenden.

IV. Sondersteuern von der Roheinnahme

§ 22

(1) Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen der im § 1 Absatz 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 3 v. H. der Roheinnahme herangezogen.

(2) Veranstaltungen der im § 1 Absatz 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt und deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 5 v. H. der Roheinnahme herangezogen, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird.

(3) Zirkusveranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 10 v. H. der Roheinnahme herangezogen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 12 Absatz 4, 14, 15 und 16 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 23

Steuerpflicht und Haftung

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 24

Steueraufsicht

(1) Auf die im § 23 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2, 3, 4 oder 6 oder gemäß § 9 Absatz 2 Steuerfreiheit beansprucht wird, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Steueraufsicht sinngemäß Anwendung. Auslagen der Beauftragten des Steueramts für Eintrittskarten, die zur Ausübung der Steueraufsicht gekauft werden, hat der Veranstalter dem Steueramt auf Nachweis zu ersetzen.

(2) Die Lichtspieltheaterbesitzer haben dem Steueramt jederzeit die angemessene Zahl Eintrittskarten von jeder Platzart unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Karten sind steuerfrei. Die Inhaber der Karten bedürfen eines weiteren amtlichen Ausweises zum Besuche der Veranstaltung nicht.

§ 25

Schlußbestimmungen

Diese Steuerordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerordnung der Stadt Aalen vom 28. März 1946 mit Änderungen vom 30. September 1946, 7. Oktober 1948 und 10. November 1949 außer Kraft.

Entworfen!

Aalen, 15. Januar 1951 **Bürgermeisteramt**

I. V.: **Stiefel**, Bürgermeister

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen - Nebenstelle Ellwangen - Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8—12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr.
Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17—19 Uhr.

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen:

Fachkräfte männlich:
1 Kunst- und Bauschlosser
1 Langhobler
1 Musikinstrumentenmacher u. Harmoniumbauer
1 Former
2 Galvaniseure
1 Dreher für Karusselbank
2 Einsteller für Indexautomaten
einige Fernmeldemonteure
1 Bauschlosser für Ladenbau
1 Bauschlosser für Gitter, Geländer und sonst. Anschlagarbeiten
1 Bau- oder Rohrschlosser
mehrere Stahlbauschlosser
1 Kokillengießer (Vorarbeiter)
1 Rundschleifer
mehrere Radiomechaniker
1 Anreißer (gel. Maschinenschlosser)
1 Mechaniker für Büromaschinenhandlung
1 Elektroschweißer
4 Spitzendreher
einige Gablonzer Rohgürtler
2 Flaschner und Installateure abteilung einer Fabrik für Fahrzeug und Maschinenbau
1 Schlossermeister
1 Drehermeister
1 Kraftfahrer f. Lkw, mögl. gel. Automechaniker
2 erstkl. Flaschner, die nach Zeichnung arbeiten können
1 Schreiner für Klavierfabrik
mehrere Möbelpolierer
1 Gattersäger
1 Holzküfer
1 Gestellmacher für Holzbearbeitungswerkstätte
1 Hutformenschreiner
1 Buchdrucker
2 Offsetdrucker
1 Stereotypeur
4 Ofensetzer (Hafner)
10 gelernte Plattenleger
mehrere Isolierer für Kälte- und Wärmeschutz
4 Textilausrüster
1 Zylindermacher für Baumwollspinnerei
1 Maschinenzwicker für Schuhfabrik
1 Uniformzuschneider
2 Uniformschneider
1 Müller
3 jüngere Metzgergesellen
2 Bierbrauer
1 Konditor
mehrere Bäckergesellen
1 Langholzfuhrmann
1 Herren- und Damenfriseur
1 Vulkaniseur für Autoreifen
mehrere Thermometerbläser
1 Lackiermeister

Fachkräfte weiblich:
1 Damenschneiderin
mehrere perf. Laufmaschinenrepassiererinnen
einige junge Pelznäherinnen
2 Lederstepperinnen für Lederbekleidung
mehrere perf. Schäftestepperinnen für Schuhfabr.
einige Strumpfrepassiererinnen
2 Maschinenstickerinnen
4 Maschinenstrickerinnen
2 Köchinnen
1 Büfettfräulein
1 Friseuse
4 Kunstblumenbinderinnen

Angestelle männlich:
1 Techniker oder Tiefbauingenieur für Ing.-Büro
1 Pumpenspezialisten
einige Konstrukteure für Industrieunternehmen (mechanische Pressen)
1 Chemomechaniker für Klebstoffindustrie
1 Vermessungstechniker oder Ing. für Vermessungstechnik für öffentl. bestellten Vermessungsing.
1 Verkäufer für Herrenkonfektion
2 Konstrukteure (TH oder HTL) für Maschinenfabrik, Neu- und Fortentwicklung
1 Konstrukteur (HTL) elektrotechn .Unternehm.
1 Textilkaufmann von Textilveredlungsbetrieb, gute Kenntnis in mod. Kleiderst.
1 Exportkorrespondenten mit fließenden franz. Sprachkenntnissen
1 techn. Angestellter (Gesenkschmiedefachm.) für Baubeschlag- und Eisenwarenfabrik
1 Steuerfachmann für Wirtschaftsprüfer
1 techn. Angestellter für Gips-, Gipsdielen und Leichtbauplattenfabrik
1 Maschineningenieur oder Wärmechniker zur Erstellung einer Dampfturbinenanlage
1 Auslandskorrespondenten (Verkauf) f. Textilbetrieb
1 Drogisten
1 kaufm. Angestellter (Direktionsassistent), mögl. Absolvent einer Wirtschaftsoberschule für Gips-, Gipsdielen- u. Leichtbauplattenfabr.
1 kaufm. Angestellten als Nachwuchskraft für Industrieunternehmen
1 Fachlehrer für Privathandelsschule für Steno- und Maschinenschreiben
1 geprüfter Krankenpfleger

Angestellte weiblich:
1 bilanzsichere Buchhalterin
1 Fremdsprachenstenotypistin für Großhandelsfirma mit deutschen und franz. Stenographiekenntnissen
1 Fremdsprachenstenotypistin, perf. span. und engl. Sprachkenntnissen. Französ. Sprachengl. Sprachkenntnissen. Franz. Sprachkenntnisse sind ebenfalls erwünscht
1 Küchenleiterin (Köchin) für Sanatorium
1 Metzgereiverkäuferin

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:
einige Flaschner
1 Rohrschweißer
1 Rohrinstallateur
1 Automechaniker
1 Reck- und Fallhammerschmied
1 Aluminiumschweißer
1 Nähmaschinenmechaniker
1 Maschinenschlosser oder Werkzeugmacher als Vorarbeiter, Kenntnis in Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung
einige Eisendreher
1 Maschinenschlosser
2 Elektriker oder Elektromechaniker
1 Galvaniseur
1 Werkzeugmacher
1 Modellschreiner
2 Holzbildhauer für Möbelschnitzereien
1 Schreiner mit Führerschein Kl. III
2 Stricker für Rundstrick- u. Interlockmasch.
1 Kürschner
1 Schnapsbrenner
1 Metzgergeselle
1 perf. Koch
1 Bäcker und Konditor
1 Herren- und Damenfriseur
einige Maler
einige Maurer
einige Gipser
3 Glasapparatebläser
1 Glasschleifer
5 Steinmetze
1 Freihanddreher für Kunstkeramik
1 Glasierer für Kunstkeramik
1 Glaser
1 Melker bzw. Landarbeiterfamilie
1 Landarbeiterfamilie
1 selbständiger Landwirt
1 Gärtner
1 Auslandskorrespondenten (Verkauf) für Textilbetrieb, perf. engl. Sprachk., franz. Sprachkenntnisse erwünscht
1 Meister oder Ingenieur für Reparatur und Neuanfertigung von E-Motoren
1 techn. Leiter f. Leim- u. Gelatine-Fabrikation
1 junger Kaufmann für Fabr. für Glasapparate und Glasmeßgeräte
1 junger Kaufmann für Buchhaltung für Maschinenfabrik
1 Exportkaufmann f. Fabrikation und Konfektion von Textilien mit guten engl. und franz. Sprachkenntnissen
1 junger Textilkaufmann für Kaufhaus

Weibliche Kräfte:
einige Hausgehilfinnen
1 tüchtige Stütze im Arzthaushalt
3 Friseusen
1 Wäschenäherin
1 Druckereieinlegerin
einige Kalifornia-Stepperinnen
einige Maschinensrickerinnen nach Neresheim (Schlafgelegenheit vorhanden)
einige techn. Zeichnerinnen
1 Schneidermeisterin
3 Lebensmittelverkäuferinnen
3 Textilverkäuferinnen
1 Röntgen-Assistentin
einige jüngere Stenotypistinnen
1 gepr. Zahnarzt-Helferin
1 Hollerithprüflocherin

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim.

Aalen, den 13. Oktober 1951 **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1500 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420) in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 43 **26. Oktober** **1951**

Wegen des Feiertags (Allerheiligen) ist Redaktionsschluß des Amtsblatts Dienstag 16 Uhr.

Dienst der Behörden der Kreisverwaltung und der Kreissparkasse an Allerheiligen

Allerheiligen, heuer Donnerstag 1. 11. 1951, gilt als Feiertag im Rechtsleben im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. Oktober 1947, Reg. Bl. 1948 Seite 41. Die Behörden der Kreisverwaltung und die Kreissparkasse bleiben daher an diesem Tage geschlossen.

Nach § 8 des angezogenen Gesetzes dürfen an Feiertagen im Rechtsleben keine Dienstgeschäfte abgewickelt werden. Unter der Voraussetzung, daß die Feier dieser Tage in einzelnen kreisangehörigen Gemeinden durch Arbeitsruhe nicht üblich ist, kann der Kreisrat — bezüglich der Stadt Aalen der Gemeinderat — Ausnahmen für Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen zulassen. Nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Behörden hat der Kreisrat durch Beschluß vom 9. 8. 1949 für nachstehend aufgeführte Gemeinden generell eine Ausnahme von dem Verbot des § 8 bezüglich Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen zugelassen:

Adelmannsfelden, Bopfingen, Essingen, Goldburghausen, Laubach, Lauterburg, Neubronn, Oberdorf, Schweindorf, Trochtelfingen und Walxheim.

In diesen Gemeinden können also an Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen Dienstgeschäfte abgewickelt werden. Die Befugnis, Behördenangestellten katholischen Bekenntnisses an diesen Fest- bzw. Feiertagen Dienstbefreiung zum Kirchgang zu gewähren, wird hierdurch nicht berührt.

Die Staatsbehörden sind angewiesen, sich jeweils der für die Gemeinden ihres Dienstsitzes getroffenen Regelung anzuschließen.

Aalen, 23. Oktober 1951 **Landratsamt**
Nr. IV 0171

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist **ausgebrochen** im Gehöft des
Friedrich Böhm, Trochtelfingen,
Haus Nr. 74

Sperrgebiet: Trochtelfingen.

Beobachtungsgebiet: Pflaumloch, Flochberg, Schloßberg, Bopfingen.

15 km Umkreis: Aufhausen, Baldern, Benzenzimmern, Dirgenheim, Dorfmerkingen, Elchingen, Geislingen, Goldburghausen, Hülen, Kerkingen, Kirchheim a. R., Kösingen, Lauchheim, Lippach, Neresheim, Nordhausen, Oberdorf, Ohmenheim, Röttingen, Schweindorf, Tannhausen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Utzmemmingen, Waldhausen, Walxheim, Zipplingen, Zöbingen.

Vom Kreis Heidenheim fallen in den 15 km Umkreis: Dunstelkingen, Eglingen, Frickingen.

Im Kreis Nördlingen wird der 15 km Umkreis vom Landratsamt Nördlingen festgelegt.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 18. Oktober 1951 **Landratsamt**
Nr. VI-8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist **ausgebrochen** im Gehöft des Landwirts
Rudolf Schaile, Landwirt in Kohlwald,
Gemeinde Sulzbach a. N.

In den 15 km Umkreis fallen folgende Gemeinden des Kreises Aalen: Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Bernhardsdorf und Rodamsdörfle Gemeinde Dewangen, Hohenstadt, Laubach, Neubronn, Neuler, Pommertsweiler und Rosenberg.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 18. Oktober 1951 **Landratsamt**
Nr. VI-8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist **ausgebrochen** in Wetzgau, Stadtgemeinde Schwäbisch Gmünd.

In den 15 km Umkreis wird vom Kreis Aalen die Gemeinde Hohenstadt einbezogen.

Aalen, 20. Oktober 1951 **Landratsamt**
Nr. VI-8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist **ausgebrochen** im Gehöft des
Josef Wiedenmann in Ballmertshofen,
Kreis Heidenheim

In den 15 km Umkreis fallen folgende Gemeinden des Kreises Aalen: Dossingen, Gemeinde Dorfmerkingen, Neresheim, Kösingen, Ohmenheim und Schweindorf.

Aalen, 25. Oktober 1951 **Landratsamt**
Nr. VI-8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Dorfen, Gemeinde Flochberg, ist **erloschen.**

Aalen, 24. Oktober 1951 **Landratsamt**
Nr. VI-8523

Hühnerpest erloschen

Die Hühner-Pest in den Beständen des
A. Mangold und der Witwe Sturm
in Rotenbach, Gemeinde Schrezheim
ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 18. Oktober 1951 **Landratsamt**
Nr. VI-8529

Einleitung der gereinigten Spülabortabwasser aus dem Gebäude Stadionweg Nr. 1 (Waldcafé) des Franz Pfitzenmaier in Aalen in den Rombach

Der Bäckermeister Franz Pfitzenmaier beabsichtigt in seinem Wohn- und Geschäftsgebäude (Waldcafé) Stadionweg Nr. 1 in Aalen Spülaborte einzurichten und deren Abwasser nach mech.-biologischer Klärung in den Rombach einzuleiten. Die Ableitung von der Kläranlage bis zum Rombach erfolgt teils in geschlossenen Röhren, teils in offenen Graben. Pläne und Beschreibung liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 19. Oktober 1951 **Landratsamt**
Nr. VII 3820

Verordnung

des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Einschränkung des Stromverbrauchs vom 22. Oktober 1951

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBl. Seite 87) /7. Juni 1950 (BGBl. 1950 Seite 204) /29. März 1951 (BGBl. I Seite 224) wird verordnet:

§ 1

1. Letztverbraucher von elektrischem Strom mit einem Wochenverbrauch von mehr als 2000 kWh werden auf 90 Prozent des mittleren Wochenverbrauchs beschränkt, den sie im entsprechenden Monat des Vorjahres hatten, jedoch nicht auf weniger als 2000 kWh.
2. Stromintensive Betriebe der eisenschaffenden Industrie (Statistisches Warenverzeichnis zum Industriebericht Nummern 271, 274 und 291) haben ihren Verbrauch auf eine Menge zu beschränken, die der Bundesminister für Wirtschaft festsetzt.

§ 2

Letztverbraucher von elektrischem Strom, die eine Leistung von 1000 kW und mehr beanspruchen, können vom Hauptlastverteiler während der Spitzenzeiten in ihrer Leistungsbeanspruchung beschränkt werden.

§ 3

1. Von den Einschränkungen sind ausgenommen:
   a) Öffentliche Versorgungsbetriebe (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, Abwasseranlagen);
   b) Betriebe des Kohlen- und Erzbergbaues;
   c) Krankenhäuser;
   d) Rundfunk, Anlagen der Nachrichtenübermittlung;
   e) Straßenbahnen, Eisenbahnen, Hafen- und Verladeanlagen;
   f) Getreidemühlen, Bäckereien, Brotfabriken, Betriebe der Teigwarenindustrie, Schlacht- und Kühlhäuser, Molkereien;
   g) Militärische Einrichtungen der Besatzungsmacht.

Stuttgart, 22. Oktober 1951
Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
(gez.) Dr. Veit

Verordnung

über das Verbot von Reklamebeleuchtungen vom 18. Oktober 1951

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBl. Seite 87) /7. Juni 1950 (BGBl. Seite 204) /29. März 1951 (BGBl. I Seite 224) wird angeordnet:

§ 1

Repräsentative Außenbeleuchtung, Reklameaußenbeleuchtung sowie Schaufenster- und Schaukastenbeleuchtung sind bis auf weiteres verboten.

§ 2

Das Verbot gilt nicht:

1. für Not- und Sicherheitsbeleuchtung bis zu 25 Watt;
2. für die in unmittelbarer Nähe der Betriebsstätte befindliche Schaufenster- und Schaukastenbeleuchtung und den Betrieb ortsfester Lichtreklameanlagen

a) bei Theatern, Lichtspieltheatern und ähnlichen Betrieben während der Zeit von 1 Stunde vor Beginn der ersten Vorstellung bis ½ Stunde nach Beginn der letzten Vorstellung;

b) bei allen anderen Unternehmen des stehenden Gewerbes während der Zeit von ½ Stunde vor Betriebs- oder Geschäftsbeginn bis ½ Stunde nach Betriebs- oder Geschäftsschluß;

3. für nicht ortsfeste Schaukastenbeleuchtung und Lichtreklameanlagen der Wandergewerbebetriebe innerhalb der zeitlichen Grenzen nach Nr. 2, sofern Beleuchtung und Lichtreklame den bei gleichartigen ortsansässigen Betrieben üblichen Umfang nicht überschreiten.

§ 3

Die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und kreisunmittelbaren Städte können zur Vermeidung von Härtefällen zeitlich beschränkte Ausnahmen in geringem Umfang zulassen.

§ 4

Zuwiderhandlungen werden nach § 11 des Energienotgesetzes bestraft. Ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949/29. März 1950/30. März 1951 (WiGBl. 1949 Seite 193; BGBl. 1950 Seite 78; BGBl. 1951 I Seite 223), so kann eine Geldbuße bis zu 50 000 DM festgesetzt werden.

§ 5

Die Verordnung tritt am 22. Oktober 1951 in Kraft, ausgenommen § 4, der am Tage der Verkündung im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden in Kraft tritt. Sie tritt spätestens am 31. März 1952 außer Kraft.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden

Kreisstadt Aalen

Die Städtische Wärmestube

am Spritzenhausplatz ist ab 1. November 1951 wieder täglich von 10 bis 20 Uhr geöffnet.

Bürgermeisteramt

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Handelsregister. Neueintragung.

10. 10. 1951. HRA 112 Joh. Heinr. Bergmann, Textilwerk Reichenbach - Westhausen. Persönl. haftende Gesellschafter: Max Bergmann, Textil-Ing. und Fabrikant in Reichenbach - Westhausen und Dr. Walter Bergmann, Textilfabrikant in München. Vertretungsberechtigt ist nur der Gesellschafter Max Bergmann in Reichenbach - Westhausen (vgl. unten HRB 8).

Veränderungen:

10. 10. 1951. HRB 8. Joh. Heinr. Bergmann, Textilwerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Reichenbach-Westhausen. Durch Gesellschafterbeschluß vom 16. 5. / 28. 6. 1951 ist die Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. 7. 1934 — § 45 DM-Bil. Ges. — derart umgewandelt, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf die unter der Firma Joh. Heinr. Bergmann, Textilwerk in Reichenbach - Westhausen errichtete oHG übertragen wurde. Eintrag gelöscht (Vgl. oben HRA 112). Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Gläubiger der Gesellschaft, die nicht schon Befriedigung erlangen können, können Sicherheitsleistung fordern, wenn sie sich zu diesem Zweck binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung dieser Eintragung melden.

10. 10. 1951. HRB 12. Ziegel- und Tonwarenfabrik Konradsbronn GmbH. in Wört - Konradsbronn. Stellvertretender Geschäftsführer ist seit 14. 9. 1951 Karl Schenk, Schlossermeister in Unterdeufstetten, alleinvertretungsberechtigt nur für den Fall der Verhinderung des Geschäftsführers Schaeff. Die Gegenzeichnungsbefugnis bei Beträgen über 3000 DM durch den Gesellschafter Friedrich Senger ist aufgehoben und dem Gesellschafter Karl Schenk übertragen.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
28. 10.: Dr. Richter, Bahnhofstr. 53, Tel. 377
1. 11.: Dr. Roemer, Bahnhofstr. 31, Tel. 720

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
28. 10.: Dr. Widenmann, Schloßvorst., T. 571
1. 11.: Dr. Dornseif, Spitalstr., Tel. 347

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
28. 10.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 119, T. 376
1. 11.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, T. 903

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen - Nebenstelle Ellwangen - Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8—12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr. Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17—19 Uhr.

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen:

Fachkräfte männlich:

mehrere Karosserieflaschner
2 Bauflaschner
3 Blechschlosser
1 Kontrolleur für Fahrzeugmotorenbau (Blechwaren)
1 Maschinenmonteur (Masch.-Schlosser)
1 Bohrwerksdreher
1 Werkzeugdreher
2 Karusselldreher
2 Großstückdreher
1 Langhobler für Böhringermaschine
2 Horizontalbohrer
3 Gesenkbauer
1 Heizungsmonteur
1 Rundschleifer
2 Schnittmacher
1 Metallfräser
1 Meister für die Stanzerei, Zieherei und Dreherei
2 Einrichter für Revolverdreherei und Gewindefräserei
einige Werkzeugmacher
1 Messingkokillengießer
1 Schmiedemeister
1 Waagenbauer
1 Betriebs-Elektriker
1 Mechaniker aus der Buchdruck-Maschinenbranche
1 Maschinenschlossermeister für Fabr. für Autozubehör
2 Konstruktionsschlosser
1 Schreibmaschinenmechaniker
2 Handformer
2 Zuschneidemeister für Bekleidungsfabriken
1 Schneidermeister für Kleiderfabrik
10 Weber für Baumwollspinnerei
1 Doppelzylindermeister
1 Rundstuhlwirker
1 Abteilungsleiter für mittelgroße Bekleidungsfabr.
1 Trikotkalanderer
1 Konfektionsmeister für Damenmäntelfabr.
1 Meister für Damenmäntelfabrikation mit REFA-Kenntn.
1 Strickmeister für Trikotfabr.
1 Textilfärber
1 Presser für Ruckpressen
1 Rauher mit mehrjähriger Praxis in der Trikotfabrikation
1 Feintäschner
Tischlermeister für Küchenmöbelfabrik
1 Schreiner oder Polierer
1 Schreiner für Pianofabrik
1 Klavierbauer
1 Klavierbaumeister
1 Besenmacher
1 Glaser und Rahmenmacher
1 Holzbildhauer
1 Parkettleger oder Schreiner
2 Polierer und Fertigmacher
1 Holzschleifer
1 Kunststeinmetz
2 Kunststein-Zementeure
1 Filmvorführer
1 Tankwart

Fachkräfte weiblich:

2 Direktricen für Damenmäntelfabrik
1 Direktrice für mech. Kleiderfabrik
1 erste Direktrice für Bekleidungsfabr.
einige Handweberinnen
einige perf. Pelznäherinnen
2 Lederstepperinnen für Lederbekleidung
mehrere perf. Schäftestepperinnen für Schuhfabrik
einige Strumpfrepassiererinnen

Angestellte männlich:

2 Konstrukteure für Dampfkesselbau
1 Konstrukteur für Fa. des Industrieofenbaus
1 Kalkulator und Arbeitsvorbereiter mit REFA-Kenntn. für Industrieofenbau
1 Konstrukteur für Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte
1 techn. Zeichner für Eisengießerei und Kranbau
1 Zahntechniker
1 Exportkaufmann f. Textilunternehmen, engl. und franz. und mögl. auch span. Sprachkenntnisse
1 Hauptbuchhalter für Sitzmöbelfabr.
1 kaufm. Angestellter für Industrieunternehmen
1 Verkäufer für Baustoffgroßhandlung, Führerschein Kl. III
1 Verkäufer für Spezialhaus für Herren- und Knabenbekleidung
1 Speditionskaufmann für Büromaschinenfabr., mögl. engl. Sprachkenntn.

Angestellte weiblich:

1 Fachlehrerin für Wäsche- und Kleidernähen für städt. Frauenarbeitsschule
1 med.-techn. Assistentin für städt. Krankenhaus
1 Sprechstundenhilfe für Lungenfachärztin
1 Kontoristin für Abt. Verkauf eines Fabrikationsbetriebs
einige Textilverkäuferinnen für Kaufhaus
2 Schneidermeisterinnen für Damenmiederfabriken
1 Kontoristin für Fleisch- und Wurstwarenfabr.
1 techn. Zeichnerin mit Erfahrungen auf dem Gebiet des Heizungsbaus und sanitärer Anlagen
1 Metzgereiverkäuferin
1 Blindenbetreuerin für Blindenheim

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

1 Automechaniker
1 Reck- und Fallhammerschmied
1 Rohrschweißer
1 Nähmaschinenmechaniker
3 Bauflaschner
1 Betriebsflaschner
1 Rohrinstallateur
1 Maschinenschlosser
2 Dreher
1 Galvaniseur
1 Werkzeugmacher
1 Büromaschinenmechaniker
1 Bauschlosser
1 Handformer
1 Elektriker
1 Werkzeugmacher oder Maschinenschlosser als Vorarbeiter. Kenntn. in Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung
1 Schreiner mit Führerschein Kl. III
1 Kürschner
3 Glasapparatebläser
1 Glasschleifer
3 Steinmetze für Jura-Marmorwerk
einige Maler
einige Maurer
einige Gipser
1 perf. Koch
1 Bäcker und Konditor
1 Herren- und Damenfriseur
1 Gärtner
1 Landarbeiterfamilie
1 led. selbst. Landwirt
1 Melker bzw. Landarbeiterfamilie
1 jüngerer Kaufmann für Glasapparate-Glasmeßgeräte-Firma, mit Kenntn. im einschl. Fach zur Unterstützung des Geschäftsführers
1 jüngerer Kaufmann für Buchhaltung einer Maschinenfabrik
1 Exportkaufmann für Fabrikation und Konfektion von Textilien, gute engl. und franz. Sprachkenntnisse
1 junger Textilkaufmann für Kaufhaus zur Unterstützung und Vertretung des Geschäftsführers

Weibliche Kräfte:

einige Küchenhilfen
1 Druckerei-Einlegerin
3 Friseusen
einige Kalifornia-Stepperinnen
einige Maschinenstrickerinnen nach Neresheim (Schlafgelegenheit vorh.)
einige techn. Zeichnerinnen
1 Schneidermeisterin
3 Textilverkäuferinnen
3 Lebensmittelverkäuferinnen
1 gepr. Zahnarzt-Helferin
1 Röntgen-Assistentin
einige jüngere Stenotypistinnen
1 Hollerithprüflocherin.

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim.

Aalen, den 20. Oktober 1951. **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1500 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420) in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 45 **2. November** **1951**

Kreisverband Aalen

Beim Kreisverband Aalen ist die Stelle eines Kreisbaumeisters mit dem Sitz in Bopfingen zu besetzen. Die Bewerber müssen die Bauingenieurprüfung (Prüfung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst, Fachrichtung Hochbau) sowie die Prüfung im Wasserbaufach nachweisen können. Die Anstellung erfolgt beamtenrechtlich; die Stelle ist in Reichsbesoldungsgruppe A 4 b 1 eingestuft. Bewerbungen sind unter Anschluß eines handgeschriebenen Lebenslaufes, von Zeugnisabschriften und eines Lichtbildes bis 25. November 1951 beim Landratsamt Aalen einzureichen.

Aalen, 31. Oktober 1951 **Landratsamt**
Nr. IV-3001

Wochenmarkt in der Gemeinde Unterkochen

Der Gemeinde Unterkochen wurde durch Erlaß des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Landesgewerbeamt — Stuttgart vom 24. Oktober 1951 M. Unterkochen Ba/Ht. auf die Dauer vom 1. November 1951 bis 31. Dezember 1955 die Erlaubnis erteilt, am Samstag jeder Woche, und falls dieser Tag auf einen Fest- oder Feiertag fällt, am Werktag vorher einen Wochenmarkt abzuhalten.

Aalen, 27. Oktober 1951

Landratsamt
Nr. VI — 4183

Verkehrsunterricht

Der nächste Verkehrsunterricht durch das Landespolizeikommissariat Aalen findet statt
am Sonntag, dem 4. November 1951, vormittags von 11 bis 12 Uhr,
in Aalen, Landespolizeikommissariat, Obere Bahnstraße 14,
und am Samstag, dem 3. November 1951, abends 18 bis 19 Uhr
in Ellwangen, Landespolizeihauptposten Marchtaler Straße 28.

Alle Personen, die sich über den neuesten Stand der Verkehrsregelung und Verkehrsvorschriften unterrichten wollen, können kostenlos an dem Verkehrsunterricht teilnehmen.

Aalen, 30. Oktober 1951 **Landratsamt**
V

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des

Josef Groll, Gasthaus zum „Ochsen"
in Lauchheim, Hauptstraße 46

Sperrgebiet: Die Stadt Lauchheim, ohne Teilorte.

Beobachtungsgebiet: Das übrige Stadtgebiet, Lippach, Teilgemeinden Westerhofen und Hülen.

15 km Umkreis: Aalen, Aufhausen, Baldern, Benzenzimmern, Bopfingen, Dalkingen, Dirgenheim, Dorfmerkingen, Ebnat, Elchingen, Ellwangen, Fachsenfeld, Flochberg, Geislingen, Goldburghausen, Hofen, Hülen, Hüttlingen, Kerkingen, Kirchheim a. R., Neresheim, Neuler, Nordhausen, Oberdorf, Oberkochen, Ohmenheim, Pfahlheim, Pflaumloch, Röhlingen, Röttingen, Schloßberg, Schrezheim, Schwabsberg, Schweindorf, Tannhausen, Trochtelfingen, Unterkochen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Utzmemmingen, Waldhausen, Walxheim, Wasseralfingen, Westhausen, Zipplingen, Zöbingen.

Vom Kreis Heidenheim die Gemeinde Großkuchen.

Die Klauenviehmärkte in Ellwangen/Jagst fallen ab sofort aus.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 30. Oktober 1951

Landratsamt
Nr. VI—8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des

Friedrich Härlen
in Itzelberg Krs. Heidenheim.

In den **15 km Umkreis** fallen folgende Gemeinden des Kreises Aalen: Essingen, Lauterburg, Oberkochen, Unterkochen, Aalen, Ebnat, Elchingen und Waldhausen.

Sämtliche Vieh- und Schweinemärkte in Aalen fallen mit sofortiger Wirkung aus.

Aalen, 25. Oktober 1951

Landratsamt
Nr. VI—8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in **Oberriffingen ist erloschen.**

Aalen, 30. Oktober 1951

Landratsamt
Nr. VI—8523

Vergebung von Grabarbeiten

Für die Verlegung eines ca. 1500 m langen Erdkabels von der alten Essinger Straße entlang der Osterbucher Steige zum Wasserhochbehälter „Osterbucher Steige" mit Abzweig zum Wasserhochbehälter „Heuchelbach" sind die Grab-, Beton- und Maurerarbeiten unter Zugrundelegung der VOB nach dem Preislistenverfahren zu vergeben.

Leistungsverzeichnisse sind ab 5. November 1951 im Büro der Stadtwerke erhältlich, wo auch die Angebotsunterlagen zur Einsichtnahme aufliegen. Angebote sind unter Verwendung des Leistungsverzeichnisses bis Montag, 12. November 1951, 11.00 Uhr, verschlossen, mit der Aufschrift „Erdkabel Osterbucher Steige" bei den Stadtwerken einzureichen.

Der Angebotseröffnung zu demselben Zeitpunkt können die Bieter beiwohnen.

Zuschlagsfrist: 18 Werktage. Die Bieter sind bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an ihr Angebot gebunden. Die Ausführung der Arbeit bleibt vorbehalten. **Stadtwerke Aalen.**

Mütterberatungen im November 1951

Mittwoch, den 7. November 1951:
8.45 Uhr in **Fachsenfeld,** Kindergarten
9.45 Uhr in **Dewangen,** Rathaus
10.30 Uhr in **Neubronn,** Rathaus
11.15 Uhr in **Abtsgmünd,** Rathaus
13.15 Uhr in **Hüttlingen,** Rathaus

Montag, den 12. November 1951:
14.00 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Unterrombach,** Schule

Mittwoch, den 14. November 1951:
9.00 Uhr in **Hohenberg,** Schule
9.30 Uhr in **Rosenberg,** Rathaus
10.15 Uhr in **Hummelsweiler,** Schule
11.00 Uhr in **Jagstzell,** Rathaus
13.30 Uhr in **Dankoltsweiler,** „Rößle"
14.30 Uhr in **Ellwangen,** Priestergasse 7

Mittwoch, den 14. November 1951:
9.00 Uhr in **Hofen,** Schwesternhaus
9.45 Uhr in **Westhausen,** Rathaus
10.45 Uhr in **Lippach,** Rathaus
11.15 Uhr in **Baldern,** Rathaus
13.45 Uhr in **Oberdorf,** Kindergarten
14.45 Uhr in **Bopfingen,** Kindergarten
16.00 Uhr in **Lauchheim,** Schule

Montag, den 19. November 1951:
14.00 Uhr in **Essingen,** Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen,** Schule

Montag, den 26. November 1951:
14.00 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen,** Schwesternhaus

Mittwoch, den 28. November 1951:
9.00 Uhr in **Ebnat,** Rathaus
9.45 Uhr in **Elchingen,** Rathaus
10.30 Uhr in **Dorfmerkingen,** Rathaus
11.00 Uhr in **Schloßberg,** Schwesternhaus
13.45 Uhr in **Neresheim,** Kindergarten
15.30 Uhr in **Unterkochen,** Schwesternhaus

Der Amtsarzt

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Albert Balle	Birkhof 1, Gde. Unterkochen
Josef Hauber	Hülen Nr. 48
Anna Weiß	Oberalfingen 6, Gde. Hofen
Ulrich Groß	Oberalfingen 10, Gde. Hofen
Fridolin Erhardt	Oberalfingen 19, Gde. Hofen
Josef Brendle	Oberalfingen 21, Gde. Hofen
Josef Seibold	Attenhofen 7, Gde. Hofen
Kaspar Hähnle	Attenhofen 18, Gde. Hofen
Bernhard Hirzel	Attenhofen 9, Gde. Hofen
Josef Eiberger	Hofen
Ursula Feil	Hofen
Anton Müller	Ellwangen/J., Spitalhof

Aalen, 26. Oktober 1951

Landratsamt
Nr. VI-8526

Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Aalen

Verbilligung von Dieselkraftstoff für die Landwirtschaft

Gemäß Erlaß des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 26. September 1951 B III liegt die Durchführung der Betriebsbeihilfe für bezogenen Dieselkraftstoff, soweit er Verwendung in der Landwirtschaft findet, beim Landwirtschaftsamt.

Anträge zur Erlangung der Betriebsbeihilfe sind — sofern noch nicht geschehen — beim Landwirtschaftsamt Aalen zu stellen.

In den Genuß verbilligten Dieselkraftstoffes können kommen:

1. Alle landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, soweit sie im Besitz eines Dieselmotors oder Schleppers sind.
2. Schleppergemeinschaften und Schleppergenossenschaften.
3. Lohnfuhrunternehmen, die im Lohnverfahren landwirtschaftliche Arbeiten übernehmen (Dreschen, Pflügen, Dungfahren).

Schleppergemeinschaften und Schleppergenossenschaften sowie Lohnfuhrunternehmen müssen ebenso wie landwirtschaftliche Betriebe, die zusätzliche Fuhrleistungen gegen Entgelt auf benachbarten Betrieben durchführen, darüber ein Nachweis- und Verwendungsbuch führen, das beim Landwirtschaftsamt kostenlos erhältlich ist.

Um eine lückenlose Karteiführung zu ermöglichen, ist es notwendig, daß sämtliche Schlepper und Dieselmotoren dem Landwirtschaftsamt bis spätestens 10. November 1951 gemeldet sind. Neuangeschaffte Schlepper sind künftig sofort nach ihrer Zulassung beim Landwirtschaftsamt zu melden.

Zunächst ist die im Rahmen der Verbilligung von Dieselkraftstoff gewährte Betriebsbeihilfe auf die Zeit vom 1. August 1951 bis 31. März 1952 befristet. Sie gelangt vierteljährlich ratenweise zur Auszahlung.

Meisterkurs für Bauhandwerker

Ab Januar 1952 veranstaltet das Landesgewerbeamt Stuttgart wie alljährlich Meisterkurse für Bauhandwerker, und zwar für Gipser und Stukkateure, Maurer, Plattenleger und Zimmerer. Die Lehrgänge dienen der Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung und werden im Tagesunterricht erteilt. Anmeldungen sind sofort an das Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, — Fernsprecher Nr. 992 41 — einzureichen. Vordrucke hiezu und Lehrpläne sind daselbst erhältlich.

Stuttgart, den 27. Oktober 1951

Wirtschaftsministerium Württ.-Baden
Landesgewerbeamt
I. A.: Bogenrieder, Reg.-Rat

Meisterkurs für Rundfunkmechaniker

Zur Weiterbildung und zur Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung im Rundfunkmechanikerhandwerk veranstaltet das Landesgewerbeamt in Stuttgart in den kommenden Wintermonaten einen Fachlehrgang, der insgesamt 160 Unterrichtsstunden umfaßt. Die Teilnehmergebühr beträgt 65.— DM. Der Unterricht wird an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen von 8—12 Uhr und von 13—17 Uhr erteilt.

Lehrplan und Anmeldung beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 992 41.

Wirtschaftsministerium Württ.-Baden
Landesgewerbeamt
I. V.: Dr. Thuma

Kreisstadt Aalen

Oeffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiemit gemäß § 341 der Reichsabgabenordnung i. Verb. mit Art. 25 Ziff. 3 des Finanz- und Lastenausgleichgesetzes allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden öffentlichen Abgaben erinnert:

1. Grundsteuer-Vorauszahlungen auf 15. 5. und 15. 8. 1951 einschließlich des Beitrages zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,
2. Gewerbesteuer-Vorauszahlungen auf 15. 5. und 15. 8. 1951 und Gewerbesteuer-Nachzahlungen für 1948 und 1949,
3. Hundesteuer 1951,
4. Feuerwehrabgabe 1951,
5. Brand- und Sturmschadenumlage 1951,
6. Aufräumungsabgabe 1951.

Der Ansatz des Säumniszuschlags und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.

Aalen, 31. Oktober 1951 **Bürgermeisteramt**

Amtsgericht Aalen

(für Angaben in ( ) ohne Gewähr)

— Handelsregister —

Neueintragungen:

A 263 vom 20. 8. 1951: Alfons Vogelmann KG., Aalen (Lammstraße 17, Betrieb einer Fensterfabrik, Glaserei, Schreinerei und aller damit zusammenhängenden Geschäfte, sowie der Handel mit den zur Herstellung von Fenstern erforderlichen Rohstoffen). Kommanditgesellschaft seit 1. Januar 1951. Persönlich haftender Gesellschafter: Alfons Vogelmann, Inhaber einer Bauglaserei und Fensterfabrik in Aalen. 2 Kommanditisten.

A 264 vom 1. 10. 1951: Dambacher & Crivelli, Aalen (Obere Bahnstraße 26, Großhandel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten samt Import und Export). Offene Handelsgesellschaft seit 1. Oktober 1951. Persönlich haftende Gesellschafter: Georg Dambacher, Kaufmann in Aalen, Antonio Crivelli, Kaufmann in Aalen.

A 265 vom 2. 10. 1951: Rudolf Stille KG., Knopf- und Kurzwarengroßhandlung, Aalen (Westlicher Stadtgraben 17). Kommanditgesellschaft seit 1. Januar 1951. Persönlich haftender Gesellschafter: Rudolf Stille, Kaufmann in Aalen. 1 Kommanditist.

Veränderungen:

A 156 vom 21. 8. 1951 bei Gebr. Leitz, Oberkochen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 8. 1951. Persönlich haftende Gesellschafter sind Marie Leitz, geb. Nagel, Fabrikantenwitwe, Hedwig Stützel, geb. Leitz, Fabrikantenehefrau, und Leonhard Stützel, Fabrikant, sämtlich in Oberkochen. Die Prokuren von Karl Kümmerle und Pauline Holl bleiben bestehen. Gesamtprokura erteilt dem Eugen Honold, Kaufmann in Oberkochen, vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem weiteren Prokuristen.

B 30 vom 2. 10. 1951 bei Mechanische Weberei Neuschmiede, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Abtsgmünd: Durch Gesellschafterbeschluß vom 27. Mai 1951 wurde das Stammkapital auf Grund des DM-Bilanzgesetzes neu festgesetzt auf 100 000.— DM. Die §§ 6 (Stammkapital), 12 und 13 des Gesellschaftsvertrags wurden entsprechend geändert.

A 259 vom 1. 10. 1951 bei Josef Alber & Sohn, Oberkochen: Die Firma hat ihren Sitz von Oberkochen nach Aalen verlegt. (Geschäftsräume: Aalen, Tulpenweg 14.)

A 25 vom 2. 10. 1951 bei Sägen- und Werkzeugfabrik Wasseralfingen Gesellschaft mit beschränkter Haftung — vormals Sägen- und Werkzeugfabrik Adelsdorf-Freiwaldau (Ostsudeten), Wasseralfingen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 30. Juni 1951 wurde das Stammkapital auf Grund des DM-Bilanzgesetzes neu festgesetzt auf 51 000.— DM. Die §§ 5 (Stammkapital), 9 und 10 des Gesellschaftsvertrags wurden entsprechend geändert.

B 16 vom 8. 10. 1951 bei Südwestbank Depositenkasse Aalen: Gesamtprokurist, vertretungsberechtigt zusammen mit einem anderen Prokuristen, beschränkt auf die Zweigniederlassung Aalen, Dr. rer. pol. Hermann Wundt, Stuttgart. Prokura des Otto Weber — beschränkt auf die Zweigniederlassung Aalen — erloschen. (Als nicht eingetragen veröffentlicht: Die Eintragungen im Handelsregister der Hauptniederlassung Stuttgart — Amtsgericht Stuttgart — sind am 10. und 24. August 1951 erfolgt und im Bundesanzeiger Nr. 153/51 und 164/51 bekannt gemacht.)

Vereinsregister:

Nr. 99 vom 20. 8. 1951: Süddeutscher Zeitungsverband e. V. Sitz: Aalen.

Güterrechtsregister:

Blatt 157 vom 22. 10. 1951: Eugen Mayer, Kaufmann, und Christine Mayer, geb. Jooß, beide in Essingen, haben durch Ehevertrag vom 2. Oktober 1951 allgemeine Gütergemeinschaft (§§ 1437 ff. BGB.) vereinbart.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

— Handelsregister —

Veränderungen: 23. 10. 1951 HRB Nr. 12, Ziegel- und Tonwarenfabrik Konradsbronn GmbH Konradsbronn-Wört. Durch Gesellschafterbeschluß vom 20. 10. 1951 wurde der Gesellschaftsvertrag vom 28. 7. 1949 geändert in § 8/4 (Geschäftsanteilübernahme bei Ausscheiden eines Gesellschafters) und in § 22/4 (Sonderbestimmungen).

Amtsgericht Neresheim

— Geschäftsstelle —

Gesch. - Reg. Nr. 282/51. Durch rechtskräftigen Vergleich vom 21. 2. 50 vor dem Schlichter für Wiedergutmachung in Ulm/Do. ist die Firma dem früheren Inhaber Kurt Schuelein und dessen Ehefrau Gertrude Schuelein geb. Weil, beide in New-York, zurückerstattet worden. Auf Grund dieses Vergleichs gilt der frühere Rechtszustand als nicht geändert.

2 N 3/51 Amtsgericht Neresheim. Über den Nachlaß des am 20. Mai 1951 verstorbenen Max Leins, ledigen Radiotechnikers in Bopfingen, Stadtgraben 16, wurde am 27. Oktober 1951, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Gehmlich, Bopfingen; Konkursforderungen sind bis 17. November 1951 in doppelter Fertigung beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO. bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist bestimmt auf Montag, den 26. November 1951, nachmittags 14.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Neresheim auf dem Gerichtstag in Bopfingen. Allen Personen, die eine zur Konkurssache gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 17. November 1951 Anzeige zu machen. Die Erben sind Sofie Margarethe Leins, geb. Stoll, Witwe in Bopfingen, und Emil Leins, Bauunternehmer in Bopfingen.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

4. 11.: Dr. Schmitt, Schwalbenstr. 10; T. 1063

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

4. 11.: Dr. Werfer, Vertret. Dr. Stengel, Marienstraße; Tel. 321

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

4. 11.: Dr. Eimer, Blücherstraße 10; Tel. 652

Genehmigte Bauvorhaben in der Zeit vom 15. Aug. - 15. Okt. 1951

Abtsgmünd	Gemeinde	Wohnungsaufbau
	Schöpf K., Sägewerk	Vierfamilienhaus
Adelmannsfelden	Kipf Georg	Stalleinbau
Benzenzimmern	Wiedemann Heinrich	Wohnhaus
Bopfingen	Böß Konrad	Erhöhung des Mälzereigebäudes und Einbau einer Wohnung
	Handl Martin	Erstellung eines Wohnhauses mit Werkstatt und Tankstelle
	Heckmann Fritz	Erstellung eines Doppelwohnhauses
	Lense Hans	Wohnhaus mit Garage
	I. M. Moellen	Büroanbau
	Pessel Ewald	Erstellung eines Wohnhauses
	Pflanz Margarete	Wohnungsanbau
	Schieber Eugen	Erstellung eines Wohnhauses
	Schieber Dr. Rudolf	Erstellung eines Lagerhauses
	Stadtgemeinde	Stockaufbau an dem Krankenhaus
	Stadtgemeinde	Erstellung eines Achtfamilienhauses
	Württ. Landsiedlung	Erstellung von zwei bäuerlichen Siedlungsgehöften
Dalkingen Weiler	Baumann Franz	Erstellung eines Einfamilienhauses
	Frank Klemens	Erstellung eines Wohn- und Ökonomiegebäudes
Dorfmerkingen Hohenlohe	Wöhrle Georg	Anbau einer Wasch- und Backküche
	Lang Thomas	Erstellung eines Wohnhauses
Ebnat	Rothaupt Anton	Anbau eines Schweinestalles
Elchingen	Feuchtenbeiner Th.	Erstellung eines Wohnhauses mit Laden und Werkstatt
	Freihardt Karl	Stall- und Scheuergebäude
Ellenberg	Schlosser Leopold	Dachstockeinbau
Ellwangen	Stadtgemeinde	Transformatorenstation
Essingen	Boelke Lothar	Einfamilienhaus
	Vöhringer Karl	Wohnhaus
Fachsenfeld	Simon Hermann	Ladeneinbau
Flochberg	Leichtle Georg	Stockaufbau
	Pfeilmeier Felix	Stockaufbau
Hülen	Maier Peter	Umbau des Wohnhauses
	Mangold Wilhelm	Erstellung eines Einfamilienhauses
Hüttlingen	Häußler Karl	Anbau an das Wohnhaus
	Kochertal-Bau- und Siedl.-Genossenschaft	Einfamilienhaus
Seitsberg	Gold Otto	Einfamilienhaus
Niederalfingen	Wanner Bernhard	Erstellung eines Wohnhauses
Jagstzell Dankoltsweiler	Schwarz Josef	Erstellung eines Wohnhauses
Kirchheim/Ries	Württ. Landsiedlung	Erstellung von einem bäuerlichen Siedlungsgehöft
Kösingen	Fischer Karl	Erstellung eines Wirtschaftsgebäudes
	Wenger Anton	Erweiterung der Küche durch Anbau
Laubach Roßnagel	Rettenmaier Josef	Erstellung eines Wohnhauses
Lauchheim	Maier Anton	Werkstattanbau
	Maier August Wwe.	Instandsetzung und Umbau des Wohnhauses
Lippach	Kaiser Andreas	Erstellung eines Wohnhauses
Neresheim	Ev. Kirchengemeinde	Erstellung eines Gemeindehauses
	Kuchelmeister Ed.	Erstellung eines Zweifamilienhauses
	Simon Adolf	Erstellung eines Zweifamilienhauses
Neuler Ramsenstrut	May Kaspar	Wiederaufbau und Erweiterung des Wohngebäudes
Nordhausen	Heth Johannes	Erstellung eines Wohnhauses
	Stelzle Johannes	Erstellung eines Wohnhauses
Oberdorf	Dr. Wieland Erwin	Erstellung eines Wohnhauses
Oberkochen	Bäurle J. A.	Erstellung eines Einfamilienhauses
		Erstellung eines Lager- und Büroanbaus
	Bäurle Adolf	Erstellung eines Vierfamilienhauses
	Bezler Maria	Dachaufbau
	Günther & Schramm	Erstellung eines Bürogebäudes
	Fa. Christian Grupp	Erstellung eines Einfamilienhauses
	Grupp Franz	Erstellung eines Zweifamilienhauses
	Fa. Fritz Leitz	Erstellung eines Pförtnerhauses
	Albert Leitz	Einbau einer Wohnung
	Oberdörfer Maria	Erweiterung des Wohn- und Dachausbaues
	Schleicher Albert	Lichtspieltheater mit Wohnung, Garage und Laden
	Weber Josef	Erstellung eines Wohnhauses
	Winter Karl	Erstellung eines Wohnhauses
Pfahlheim	Ruess Rudolf	Erstellung eines Doppelhauses

(Fortsetzung in Amtsblatt Nr. 46)

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14–16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:
1 Meister für Schleiferei und Dreherei
3 Schleifer für mechanische Fertigung
1 Horizontalbohrer
1 Kegelradhobler und Zahnradfräser
2 Hinterdreher, 1 davon als Reisemonteur
1 Reisemontagemeister
1 Reisemonteur
1 Werkzeugmacher
4 Dreher
1 Nähmaschinenmechaniker
1 Büromaschinenmechaniker
1 Armaturendreher
1 Innenschleifer
1 Elektroschweißer
1 Bleilöter
1 Fräser
1 Spritzlackierer
1 Justierer für Waagenfabrik
1 Kokillengießer
1 Kunstschlosser
2 Stahlgußformer
1 Bau- od. Rohrschlosser als Vorarbeiter
2 Lockführer für Dampf und Diesel
2 Kraftfahrer mit Führerschein II für Ferntransportunternehmen
1 Tuchschärer (evtl. Meister) für Stoffhandschuhfabrik
1 Meister für Strumpffabrik
1 Stricker für Strumpffabrik
2 Rundstuhlwirker
1 Cottonwirker
1 Weber(in)
1 Färber (Garnfärber)
1 Lederschneider
2 Autosattler
1 Sattler und Tapezierer
1 Kürschner bzw. Kürschnermeister
1 Kürschner
1 Hutmacher f. Damenhutgroßhandlung
1 Polstermeister
1 Dachdecker
2 Plattenleger
1 Rahmenglaser oder Bauschreiner
1 Blank- oder Rahmenglaser
1 Steinmetz für Grabstein- und Kunststeingeschäft
mehrere Isolierer für Kälte- und Wärmeschutz
mehrere Maurer und Gipser
mehrere Maler
1 Lackiermeister
1 Orgelbauer
3 Modellschreiner
1 Poliermeister für Sitzmöbelfabrik
2 Tiefdrucker
3 Offsetätzer
1 ersklass. Rotaprintdrucker
1 Offsetdrucker
1 Stempeltechniker für Buchdruckerei
1 Anilindrucker
2 Chemigraphen
1 Landkartenzeichner
1 Setzereifachmann
1 Stahlgraveur für Etikettenfabrik
1 Werkphotographen
1 Preßvergolder
1 Bäckergeselle
1 Metzger
2 Müllergesellen
1 Bierbrauer
1 Verschlußbrenner
einige Herrenfriseure
1 Flachglasschleifer
1 junger Laborant für Untersuchung von Eisen
1 junger Laborant für anorganisches Gebiet
1 Lacksieder
mehrere Thermometerbläser
1 Emailschildermaler
1 Glasschleifer
1 Glaszuschneider
1 Gärtner-Chauffeur für Schwarzwald-sanatorium
1 Optiker oder Optikerin

Weibliche Kräfte:
2 Stationsmädchen für Augenklinik
1 Wirtschafterin oder perf. Hausgehilfin für Arzthaushalt
1 Beiköchin mit Diätkenntnissen für städt. Krankenhaus
1 Köchin für Kurhaus im Oberland
1 Bedienung für kleineres gut geführtes Café und Weinstube
1 Büfett- und Officemädchen für Bahnhofrestaurant in der Schweiz
junge Pelznäherinnen
perfekte Schuhstepperinnen für Schuhfabrik
Strumpfrepassiererinnen
3 Maschinenstickerinnen
1 Modistin
2 Friseusen
1 Polisseuse für Uhrenfabrik

Angestellte männlich:
1 Betriebsleiter (HTL oder TH) für Betrieb der Eisen- und Stahlverarbeitung
1 REFA-Fachmann für Leitung der Arbeitsvorbereitung, Apparatebau, spanabhebende Verformung, Lackierung, Eisengießerei
1 Sanitäringenieur oder -techniker für Zentralheizungsbau
1 Ingenieur für Spezialunternehmen für Regeltechnik
1 Fertigungsplaner f. elektrotechnisches Unternehmen für die Meßgerätefabrikation
1 Stückzeitplaner für elektrotechnisches Unternehmen für die Meßgerätefabrikation
einige Konstrukteure für Maschinenfabrik mit Erfahrung in der Hydraulik
2 ledige Fertigungsplaner mit REFA-Schein für Maschinenfabrik, möglichst gelernte Schlosser
1 Heizungs-Ingenieur von der Bauleitung für Maßnahmen der Besatzungsmacht
1 Beleuchtungstechniker (Fachschuling.) für Behörde
1 techn. Zeichner für Maschinenbaufirma
1 Exportkaufmann möglichst mit Auslandspraxis
2 Zahntechniker
1 Finanzbuchhalter für bedeutendes Industrieunternehmen
1 kaufm. Angestellten für Groß- und Einzelhandelsfirma in Eisenwaren, Haus- und Küchengeräten
1 Sachbearbeiter für Pumpenfabrik für Kalkulation, Fakturenwesen und Betriebsabrechnung
1 Sachbearbeiter für Pumpenfabrik für Personal- und Rechtswesen
1 Sachbearbeiter für Grobeisenwaren für Einkaufsabteilung
1 Filialleiter für Lebensmittelunternehmen für Einzelhandelsgeschäft
1 erster Verkäufer für Bekleidungs- und Ausstattungshaus
1 Lagerverwalter für Lebensmittelgroßhandlung

Angestellte weiblich:
1 vorexaminierte Apothekerin
1 Sprechstundenhilfe für Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenerkrankungen
mehrere junge Krankenschwestern für Krankenhäuser und Altersheime in Württemberg und Baden
1 bilanzsichere Buchhalterin für Steuerberater
1 Kontoristin für Steuerberatungsbüro
1 Stenotypistin mit deutschen und englischen Stenokenntnissen, für amerikanische Dienststelle
2 Verkäuferinnen für Textilgeschäfte
1 Verkäuferin für Damen- und Herrenhüte
1 Verkäuferin für Feinkostgeschäft
1 Metzgereiverkäuferin
mehrere Schuhverkäuferinnen
einige Verkaufshilfen für Bäckereien und Konditoreien

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:
1 Automechaniker
1 Reck- und Fallhammerschmied
1 A.- und E.-Schweißer
1 Nähmaschinenmechaniker
3 Bauflaschner
1 Betriebsflaschner
einige Dreher
1 Bauschlosser
1 Revolverdreher
1 Rohrinstallateur
1 Werkzeugmacher
1 Werkzeugmacher oder Maschinenschlosser als Vorarbeiter, Kenntnisse in Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung
1 Reparaturschlosser
1 Büromaschinenmechaniker
1 Handformer
1 Elektriker
1 Elektroinstallateur
1 Meister oder Ing. für Reparatur und Neuanfertigung von E-Motoren
1 Zugmaschinenführer für Lanz-Zugmaschine 55 PS
2 Stricker für Rundstrick- und Interlockmaschinen
1 Kürschner
einige Friseure
1 perfekter Koch
2 Bäcker
1 Glasierer für Kunstkeramik
1 Freihanddreher für Kunstkeramik
3 Glasapparatebläser
1 Glasschleifer
einige Maler
einige Maurer
einige Gipser
1 Gärtner
2 Landarbeiterfamilien
1 selbständ. lediger Landwirt

Weibliche Kräfte:
einige Küchenhilfen
1 Druckereieinlegerin
3 Friseusen
einige Schuhstepperinnen und Schuh-Arbeiterinnen
einige Maschinenstrickerinnen (dringender Bedarf)
einige technische Zeichnerinnen
1 geprüfte Zahnarzt-Helferin
1 Röntgen-Assistentin
1 Stenotypistin mit perf. englischen Sprachkenntnissen
1 tüchtige Stenotypistin
3 Textilverkäuferinnen
3 Lebensmittelverkäuferinnen
1 Schneidermeisterin
1 Hollerithprüflocherin

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 27. Oktober 1951

Arbeitsamt Aalen

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1500. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 46 **9. November** **1951**

Verkehrsunterricht

Der nächste Verkehrsunterricht durch das Landespolizeikommissariat Aalen findet statt

am Samstag, 10. November 1951, je von 18.00 bis 19.00 Uhr in **Ellwangen/J.** in der Fahrschule Martin an der Jagst 14;

in **Aalen**, Landespolizeikommissariat Aalen, obere Bahnstraße 14, und

Sonntag, 11. November 1951, je von 11 bis 12 Uhr

in **Aalen**, obere Bahnstraße 14 (Landespolizeikommissariat),

in **Bopfingen**, Gewerbeschule.

Alle Personen, die sich über den neuesten Stand der Verkehrsregelung und Verkehrsvorschriften unterrichten wollen, können kostenlos an dem Verkehrsunterricht teilnehmen.

Aalen, 6. November 1951

Landratsamt:
V

Arbeiten in der Nähe von Starkstromanlagen

(Wiederholte Bekanntmachung)

Die Elektrizität ist heute überall die jederzeit bereite Helferin der Menschen. Hoch- und Niederspannungsleitungen führen sie in jedes Haus und jeden Betrieb.

Dieses über das ganze Land und über die Ortschaften sich spannende Leitungsnetz in seiner Betriebssicherheit und steten Betriebsbereitschaft zu erhalten, andererseits aber auch eine Gefährdung von Menschen zu verhüten, ist eine Angelegenheit, die jeden angeht. Darum sollten alle, die in der Nähe von Leitungen Arbeiten zu verrichten haben, die heute noch geltende Verordnung des Innenministeriums über Arbeiten in der Nähe von elektrischen Starkstromanlagen vom 14. August 1932 beachten:

Diese Verordnung bestimmt im wesentlichen Folgendes:

Wer Arbeiten in der Nähe von elektrischen Starkstromanlagen vorzunehmen beabsichtigt, durch die Menschen oder Gegenstände mit Kabel- oder Freileitungen in unmittelbare oder mittelbare Berührung kommen oder Leitungen beschädigt werden können, hat rechtzeitig dem Elektrizitätswerk Anzeige zu erstatten. Bei den anzuzeigenden Arbeiten handelt es sich vor allem um Erdarbeiten, Eintreiben von Pfählen und Stangen in den Erdboden, Außenarbeiten bei Erstellung oder Instandsetzung von Gebäuden, Holzfällerarbeiten, Ausästen von Bäumen und Aufstellen von Leitern.

Die Anzeige muß so rechtzeitig bei dem Elektrizitätswerk eingehen, daß dieses noch vor Beginn der Arbeiten die zur Verhütung von Betriebsstörungen oder Unfällen erforderlichen Vorkehrungen und Anordnungen treffen und die notwendigen Anweisungen erteilen kann.

Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, setzt sich nicht nur der Gefahr aus, bestraft zu werden, sondern haftet auch für die entstehenden Schäden.

Aalen, 6. November 1951

Landratsamt:
Nr. VII 3225

Errichtung eines Schlachtraumes in Waldhausen

Der Metzgermeister Max Mettmann in Waldhausen hat in seinem Gebäude Nr. 76/3 am Ortsweg Nr. 2 einen Schlachtraum eingerichtet und dazu um die nach der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung nachgesucht. Pläne und Beschreibung für die Anlage liegen auf dem Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 31. Oktober 1951

Landratsamt:
Nr. VII 8233

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des

Melchior Grimminger, Haus Nr. 18 in Hülen.

Sperrgebiet: Hülen.

Beobachtungsgebiet: Die Teilgemeinden Reichenbach, Westerhofen, Gemeinde Westhausen, Stadtgemeinde Lauchheim, Waldhausen, die Teilgemeinden Arlesberg und Bernlohe.

15 km Umkreis: Aalen, Aufhausen, Baldern, Bopfingen, Dalkingen, Dewangen, Dirgenheim, Dorfmerkingen, Ebnat, Elchingen, Ellwangen, Fachsenfeld, Flochberg, Hofen, Hüttlingen, Kerkingen, Kirchheim a. R., Lippach, Neresheim, Neuler, Oberdorf a. Ipf, Oberkochen, Ohmenheim, Pfahlheim, Röhlingen, Röttingen, Schloßberg, Schrezheim, Schwabsberg, Trochtelfingen, Unterkochen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Waldhausen der übrige Teil, Walxheim, Wasseralfingen, Westhausen, sofern nicht im Beobachtungsgebiet, Zöbingen.

Vom Kreis Heidenheim Großkuchen, Ochsenberg.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951, Seite 2, veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 7. November 1951

Landratsamt:
Nr. VI — 8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des

Anton Proelle in Elchingen Krs. Aalen.

Sperrgebiet: Elchingen.

Beobachtungsgebiet: Teilort Ebnat, Stetten, Teilort Dorfmerkingen, Hohenlohe. Von Heidenheim: Großkuchen.

15 km Umkreis: Aalen, Aufhausen, Baldern, Bopfingen, Teilorte Dossingen, Weilermerkingen, Affalterwang, Diepertsbuch, Niesitz, Flochberg, Goldburghausen, Hofen, Hülen, Kerkingen, Kirchheim a. R., Kösingen, Lauchheim, Lippach, Neresheim, Oberdorf a. J., Oberkochen, Ohmenheim, Pflaumloch, Röttingen, Schloßberg, Schweindorf, Trochtelfingen, Unterkochen, Unterriffingen, Waldhausen, Wasseralfingen, Westhausen.

Vom Kreis Heidenheim: Königsbronn, Itzelberg, Ochsenberg, Nattheim, Oggenhausen, Fleinheim, Auernheim, Dischingen, Trugenhofen, Dunstelkingen, Frickingen.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951, Seite 2, veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 6. November 1951

Landratsamt:
Nr. VI — 8523

US Resident Office Aalen gibt bekannt:

Die Büroräume des Resident Office Aalen sind am Montag, dem 12. November 1951, geschlossen.

DONALD H FEICK
Resident Officer

Tel.: Aalen 996

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft

Paul Vogel in Söhnstetten, Krs. Heidenheim/Brenz, Heidenheimer Straße 10

Vom Kreis Aalen wird in den 15 km Umkreis die Gemeinde Lauterburg einbezogen.

Aalen, 3. November 1951

Landratsamt:
Nr. VI — 6523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des

Paul Haßlanger in Steinheim a. A.
Hauptstraße 292

Vom Kreis Aalen fallen folgende Gemeinden in den 15 km Umkreis: Oberkochen, Essingen, Hohenroden Gde. Essingen und Lauterburg.

Aalen, 3. November 1951

Landratsamt:
Nr. VI — 8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in **Eschnau, Gde. Vellberg,** Kreis Schwäb. Hall.

In den 15 km Umkreis fallen folgende Orte im Kreis Aalen: Betzenhof, Hochtänn, Ludwigsmühle, Villa und Zollhof Gde. Rosenberg.

Aalen, 6. November 1951

Landratsamt:
Nr. VI — 8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Unterriffingen ist erloschen. Die Gemeinde Unterriffingen verbleibt im 15 km Umkreis.

Aalen, 6. November 1951

Landratsamt:
Nr. VI — 8523

Mütterberatungen im November 1951

Montag, den 12. November 1951:

14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Unterrombach**, Schule

Mittwoch, den 14. November 1951:

9.00 Uhr in **Hohenberg**, Schule
9.30 Uhr in **Rosenberg**, Rathaus
10.15 Uhr in **Hummelsweiler**, Schule
11.00 Uhr in **Jagstzell**, Rathaus
13.30 Uhr in **Dankoltsweiler**, „Rößle"
14.30 Uhr in **Ellwangen**, Priestergasse 7

Mittwoch, den 14. November 1951:

9.00 Uhr in **Hofen**, Schwesternhaus
9.45 Uhr in **Westhausen**, Rathaus
10.45 Uhr in **Lippach**, Rathaus
11.15 Uhr in **Baldern**, Rathaus
13.45 Uhr in **Oberdorf**, Kindergarten
14.45 Uhr in **Bopfingen**, Kindergarten
16.00 Uhr in **Lauchheim**, Schule

Montag, den 19. November 1951:

14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schule

Montag, den 26. November 1951:

14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, Schwesternhaus

Mittwoch, den 28. November 1951:

9.00 Uhr in **Ebnat**, Rathaus
9.45 Uhr in **Elchingen**, Rathaus
10.30 Uhr in **Dorfmerkingen**, Rathaus
11.00 Uhr in **Schloßberg**, Schwesternhaus
13.45 Uhr in **Neresheim**, Kindergarten
15.30 Uhr in **Unterkochen**, Schwesternhaus

Der Amtsarzt

Betreff: Jagdabrundungen

Die Ausführungen von Reg.-Assessor Dr. Schneider über die Neubildung von Jagdbezirken und ihren Einfluß auf zuwiderlaufende Jagdpachtverträge im Staatsanzeiger Nr. 71 vom 15. September 1951 haben manche Verwirrung gebracht. Die Ausführungen von Dr. Schneider sind nur seine private Ansicht und keine Rechtsgrundlage. Solange aber diese Fragen nicht durch höchstinstanzliche Entscheidung der Verwaltungsgerichte oder ordentlichen Gerichte geklärt sind, empfiehlt das Landwirtschaftsministerium den Beteiligten, nicht Prozesse bei den Gerichten zu führen, sondern zur Vermeidung und zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zu versuchen, eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten anzustreben. Dabei läßt sich das Landwirtschaftsministerium von dem Gedanken leiten, daß zur Erhaltung des Rechtsfriedens, Grenzänderungen in der Regel erst mit dem Ende der laufenden Jagdpachtverträge vorgenommen und auch bei Grenzänderungen kraft Gesetzes die Auswirkungen im Wege gütlicher Einigung auf das Ende laufender Jagdpachtverträge verlegt werden sollten, soweit dies zumutbar ist. Dieses Vorgehen hat das Landwirtschaftsministerium auch im Hinblick darauf geübt, daß ein neues Landesjagdgesetz zu erwarten ist, das nunmehr des Staatsministerium zur Beratung vorliegt und den Beteiligten die Möglichkeit bieten wird, diese Abrundungsfragen ohne kostspielige Prozesse zu bereinigen.

Sollte vor diesem Termin unbedingt eine neue Regelung der Jagdfragen von einer Gemeinde getroffen werden müssen, wird um vorherige Rücksprache auf dem Kreisjagdamt gebeten. Telefon Aalen 767, Sprechstunden jeweils Donnerstags von 8—12 Uhr.

Aalen, 3. November 1951

Kreisjagdamt

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

Bekanntmachung

(Änderung des Beitragssätzes)

Um die Leistungsfähigkeit der Kasse im Hinblick auf die eingetretenen Preissteigerungen (Krankenhäuser, Arzneimittel usw.) und die bevorstehende Steigerung der Ausgaben in den Wintermonaten zu erhalten, haben Leiter und Ausschuß der Kasse beschlossen, den Beitragssatz mit Wirkung vom **1. November 1951** wie folgt zu ändern:

Allgemeiner Beitrag zur Krankenversicherung 6,5 v. H. des Grundlohns;
Ermäßigter Beitrag bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens 14 Tage nach § 189 RVO und für Versicherte nach § 215 RVO 5,2 v. H. des Grundlohns.

Die neuen Beitragstabellen werden auf der Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen, Sebastiansgraben 9 (Beitragsabteilung Zimmer 1), sowie auf der Geschäftsstelle Bopfingen an die Arbeitgeber ausgegeben.

Ellwangen/Jagst, 3. November 1951

Der Leiter

Der Obstbau im November

Die Ernte und damit wohl die schönste Arbeit im Obstbau, ist vorüber. Der herannahende Winter bringt dem Obstbauer und auch dem Baumwart eine Fülle von Arbeiten. Der Absatz und die Preise haben dieses Jahr befriedigt und gar mancher Baumbesitzer mußte sich mit einer geringen Ernte zufrieden geben. Wer hätte das Recht über unrentablen Obstbau zu klagen, solange auch bei reichen Ernten im Bundesgebiet immer noch 275 000 Tonnen Obst, ohne Südfrüchte, eingeführt werden. Welche Reserve noch in unserem Obstbau steckt und was noch aufzuholen ist zeigt die Tatsache, daß der Hektar-Ertrag in Deutschland im Durchschnitt 32 Doppelzentner beträgt, Spitzenbetriebe aber einen 15jährigen Durchschnitt von 220 Doppelzentnern pro Hektar aufweisen. Also dürfen wir unsere Hände nicht in den Schoß legen und brauchen aber auch das Licht nicht unter den Scheffel stellen. Wir müssen vor allem regelmäßige Ernten anstreben.

Dies erreichen wir durch sachgemäße Düngung und Schädlingsbekämpfung. Um aber diese beiden untrennbaren Faktoren voll wirksam zu machen, müßte eine gründliche Reinigung der Obstbäume und das Entfernen der alten Baumruinen vorausgehen. Diese Maßnahme müßte für die Baumbesitzer eine Selbstverständlichkeit sein. Die Schweiz hat im vergangenen Winter über 400 000 derartige Obstbäume entfernt. Mit all den verschiedenen Pflegemaßnahmen kann sofort begonnen werden.

Vor Einbruch des Winters verwenden wir zur Düngung der Obstbäume Kalk-, Stickstoff, Thomasmehl und Kalisalz je vier Kilogramm pro Ar oder durchschnittlicher Baum. Kurz vor dem Ausstreuen können alle drei gemischt und in einem Arbeitsgang gegeben werden. Durch entsprechende Bodenbearbeitung ist möglichst dafür zu sorgen, daß die Nährstoffe auch wirklich an die Wurzeln gelangen. Wo Stallmist zur Verfügung steht, müßten sechs bis acht Zentner auf die genannte Fläche gegeben werden. Eine reichliche Kalkung ist in den allermeisten Fällen notwendig. Dies kann auch nach Abtrocknung der Erde im Frühjahr geschehen.

Je früher wir die Winterspritzung durchführen, desto wirksamer ist sie. Auch häuft sich im Frühjahr die Arbeit. Beginnen wir daher gleich nach Abfall der Blätter. Ohne Winterspritzung gibt es keinen Erfolg im Obstbau. Mit ihr bezwecken wir die völlige Reinigung der Obstbäume von Moosen und Flechten und bekämpfen gleichzeitig eine ganze Reihe von Schädlingen wie Blattläuse, Schildläuse, Apfelblattsauger, Obstmade, Raupeneier und andere mehr, und dies alles in einem Arbeitsgang. Als Spritzmittel kommen zur Anwendung: Schweröl-Obstbaumkarbolineum fünfprozentig, Dinitro-Karbolineum (Kombination Obstbaumkarbolineum mit Dinitro-Kresol) fünfprozentig, und dem Frühjahr zu wird am vorteilhaftesten Gelbspritzmittel einprozentig verwendet.

Zur Neupflanzung sollten vor Beginn des Frostes die Baumgruben ausgehoben werden. Der Frost leistet hier dann gute Dienste. Das Ausmaß der Pflanzgruben dürfte nicht unter 2×2 Meter und 0,40 bis 0,60 Meter tief sein. Für die Bodenbearbeitung sollte man überhaupt etwas mehr übrig haben. Die Pflanzung selbst geschieht in unseren Verhältnissen vorteilhafter im Frühjahr. Alle Jungbäume bis zu einem Alter von 10 Jahren sollten eine Baumscheibe erhalten, die mit Mist oder Kompost abgedeckt wird. Dies ist das Geheimnis der Frohwüchsigkeit.

Die vielen minderwertigen Sorten, insbesondere Herbstsorten, müssen verschwinden. Diese Bäume sind zum Umpfropfen rechtzeitig dem Baumwart zu melden, sowie auch die Behandlung der Jungbäume, Veredlungen und sonstige Facharbeiten, damit er seine Arbeit einteilen kann und er im Frühjahr rechtzeitig mit der Arbeit fertig wird. Ohne Zeit zu verlieren, sind Gartenzäune und Schutzvorrichtungen an Jungbäumen zu kontrollieren, damit Wildverbißschäden vermieden werden.

Bertele.

Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden während des Monats Oktober 1951 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

Fundverzeichnis Nr.	Gegenstand
332	1 Brosche mit Steinen, 1 Feuerzeug 1 Paar graue Handschuhe
335	1 blaue Arbeitshose
336	1 brauner lederner Herrenhandschuh
337	1 Herrenarmbanduhr
340	1 rotes Geldtäschchen mit Inhalt
342	1 Pelzkragen
343	1 Wollschal
344	1 Damenwollweste
345	1 Beil
347	Loses Geld
346	1 Jutesack, welcher mit Äpfeln verloren wurde
349	1 silberne Brosche
350	1 Kugelschreiber
352	1 brauner Geldbeutel mit Inhalt
354	1 Paar Damenlederhandschuhe
357	1 silberne Kette
358	1 Schal
360	1 schwarzer Seidenschal
362	1 Aktentasche
363	Loses Geld
364	1 Aktentasche mit Inhalt
365	1 Paar Damenlederhandschuhe
369	1 Kinderregenumhang
370	1 Haupthahn für Dampfheizung
371	1 roter Geldbeutel mit Inhalt
372	1 Aktentasche mit Arbeitsjacken u. a.
374	1 Wagenheber
375	1 Geldbeutel mit Inhalt
376	1 Rebenschere (wurde im Mai 1951 gefunden!)
377	1 Kinderroller
379	1 Hornbrille
380	1 Herrenarmbanduhr
382	1 Brille
383	1 Kinderroller
384	1 rote Hundeleine

Genehmigte Bauvorhaben in der Zeit vom 15. Aug. - 15. Okt. 1951

(Fortsetzung von Amtsblatt Nr. 45)

Pflaumloch	Klettenhofer Karl	
	Hahn Friedrich	Erstellung eines Stall- und Scheuergebäudes
	Frank Reinhold	Werkstattanbau
Rindelbach	Spengler Herm. Aalen	Wohnhaus
Rattstadt	Back Matthias	Wohnhaus
Röhlingen		
Killingen	Zeller Martin	Scheueranbau
Rosenberg		
Hummelsweiler	Wayewski Erich	Stallanbau an die Scheuer
Schloßberg	Mayer Anton	Erstellung eines Wohnhauses
Schrezheim		
Altmannsweiler	Dörrer Alois	Anbau eines Wohngebäudes
Schwabsberg	Reeb Paul	Waschküchenkamin
Schwenningen	Wagner Jakob	Umbau des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes
Schweindorf	Spielberger Johann	Stall- und Scheuergebäude
Stödtlen		
Stillau	Stölzle Maria	Umbau und Aufstockung des Stallgebäudes
Ziegelhütte	Mack Friedrich	Erstellung eines Wohn- und Ökonomiegebäudes
Tannhausen	Lingel Anton	Stallanbau
Riepach	Hauber Franz	Ökonomiegebäude
Unterkochen	Bäck Adolf	Zweifamilienhaus
	Bader Kreszentia	Umbau des Wohnhauses
	Enslin Robert	Dreifamilienhaus mit Werkstätte
	Enslin Robert	Dreifamilienhaus
	Fischer Alois	Erstellung eines Kinos
	Hahn Otto	Zweifamilienhaus
	Gold Luise	Zweifamilienhaus
	Kreisbaugen. Aalen	Wohnhaus
	Meinzinger Hans	Einbau von zwei Dachwohnungen
	Meßner Thomas	Wohnhaus
	Pilz Josef	Umbau des Fabrikgebäudes
	Rothmund Friedrich	Abort- und Heizanlage und Staubturmes
	Sternbacher Paul	Garage
	Überlandwerk Ellwangen	Erstellung einer Transformatorenstation
	Weber Anton	Wohn- und Geschäftshaus
Unterwilflingen	Raab Wenzel	Wohnhaus
Utzmemmingen	Leutner Wilhelm	Zweifamilienhaus
	Miebeck Karl	Wohnhaus
	Minder Gertrud	Schuppenanbau
Waldhausen	Brenner Josef	Schotterwerksanlage
Westhausen	Kreisbaugen. Aalen	Doppelwohnhaus
	Kratzer Hans	Wohnhaus
Reichenbach	Graser Anna	Zweifamilienhaus
Wört	Zweckverband Rieswassergruppe	Erstellung eines Pumpwerks mit Sammelbehälter

Kreisstadt Aalen

Jahrgänge 1933—1945 der Kocherzeitung

Die Jahrgänge 1933 — 1945 der Kocherzeitung aus den Beständen des Städtischen Archivs sind bei der Besatzungsmacht verloren gegangen. Alle Nachforschungen nach den Zeitungsbänden blieben erfolglos.

Da die Bände für eine künftige Geschichtsschreibung von außerordentlicher Bedeutung sind, legt die Stadtverwaltung auf Wiederbeschaffung der genannten Jahrgänge allergrößten Wert. Alle Bürger der Stadt Aalen, Betriebe, Vereinigungen und Unternehmen, die noch im Besitze der Kocherzeitung aus den Jahren 1933 — 1945 sind, werden dringend gebeten, die Bände dem Städtischen Archiv kauf- oder leihweise zu überlassen. Die Stadtverwaltung ist für jede Unterstützung bei der Wiederbeschaffung der Zeitungsbände dankbar. **Bürgermeisteramt**

Stellen-Angebot

Die Stadtverwaltung Aalen stellt eine

Stenotypistin

ein. Schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild und den üblichen Unterlagen werden bis 15. November 1951 erbeten.

Bürgermeisteramt

Schließung des Stadtgartens

Der Stadtgarten ist mit sofortiger Wirkung geschlossen. **Bürgermeisteramt**

Krämer-, Rindvieh-, Schweine- und Hundemarkt

Der Krämermarkt und der Hundemarkt finden am Montag, 12. November 1951, statt.

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der Umgebung hat das Landratsamt bis auf weiteres die Abhaltung von Rindvieh- und Schweinemärkten untersagt. Die beiden Märkte fallen daher aus.

Bürgermeisteramt

Nacheichung der Meßgeräte

Die allgemeine Nacheichung der Meßgeräte wird zur Zeit in der Stadt Aalen im Eichamt, Aalstraße 26, im Stadtteil Unterrombach, in der Schule neben der evangelischen Kirche, durchgeführt.

Nacheichpflichtig sind alle Meßgeräte (Waagen, Gewichte, Maßstäbe, Flüssigkeitsmaße usw.), mit denen beim Verkauf oder Einkauf gemessen oder gewogen wird oder die zu diesem Zweck bereitgehalten werden oder mit denen der Preis für eine Arbeit, der Arbeitslohn oder eine sonstige Leistung (Gebühr, Fracht, Abgabe usw.) bestimmt wird und die das Jahreszeichen 1949 oder ein früheres Jahreszeichen tragen.

Nacheichpflichtig sind auch die Meßgeräte der Bauern und Landwirte sowie der Personen, die in der Landwirtschaft oder im Gartenbau oder in einem Zweig davon über den eigenen Bedarf hinaus erzeugen und die regelmäßig den Überschuß verkaufen.

Die Meßgeräte sind gut gereinigt zur Nacheichung vorzulegen. Meßgeräte, die am Aufstellungsort nachgeeicht werden müssen, z. B. festgemachte Waagen, Neigungswaagen, schwere Brückenwaagen, Ölmeßapparate usw., sind dem Eichbeamten rechtzeitig anzumelden.

Die Eichgebühren sind mit der Abfertigung der Gegenstände fällig und sogleich zu bezahlen.

Wer bei der späteren polizeilichen Nachschau im Besitz von nicht rechtzeitig nachgeeichten Meßgeräten angetroffen wird, hat Bestrafung zu erwarten. Außerdem sind bei einer nachträglichen Nacheichung höhere Gebühren zu entrichten.

Die in den Eichlisten aufgeführten Meßgerätebesitzer werden vom Eichamt Aalen über den Tag, Zeitpunkt und das, was bei der Nacheichung zu beachten ist, durch Postkarte verständigt.

Aalen, 2. November 1951

Bürgermeisteramt

Verbot von Reklamebeleuchtungen

Nach der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 18. 10. 1951, die am 31. 3. 1952 wieder außer Kraft tritt, ist bis auf weiteres repräsentative Außenbeleuchtung, Reklame-Außenbeleuchtung sowie Schaufenster- und Schaukasten-Beleuchtung nur in folgendem Umfange zugelassen:

a) bei Theatern, Lichtspieltheatern und ähnlichen Betrieben während der Zeit von einer Stunde vor Beginn der ersten Vorstellung bis eine halbe Stunde nach Beginn der letzten Vorstellung;

b) bei allen anderen Unternehmen des stehenden Gewerbes während der Zeit von einer halben Stunde vor Betriebs- oder Geschäftsbeginn bis eine halbe Stunde nach Betriebs- oder Geschäftsschluß.

Geschäfts- und Betriebszeit bei Einzelhandelsgeschäften ist die Zeit von 7—19 Uhr. An den darüberhinausgehenden Zeiten ist jedoch eine Not -und Sicherheitsbeleuchtung bis zu 25 Watt zugelassen. Eine Beleuchtung der Auslagen in Schaufenstern bis zu 25 Watt kann als Not- oder Sicherheitsbeleuchtung angesehen werden. Hinweisschilder (z. B. für Ladengeschäfte, Gaststätten, Theater, Kinos und Tankstellen) dürfen jedoch außerhalb der Geschäftszeit nicht beleuchtet werden.

Die Einschränkungen im Stromverbrauch mußten wegen zunehmender Verschlechterung der Kohlenversorgung erlassen werden. Die Stadtverwaltung bittet die Bevölkerung, diese Vorschriften genauestens zu beachten. Das Bürgermeisteramt wurde vom Wirtschaftsministerium angewiesen, gegen Zuwiderhandlungen streng vorzugehen. **Bürgermeisteramt**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

11. 11.: Dr. Stützel, Schubartstr. 3, Tel. 739

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

11. 11.: Dr. Zitzmann, Mühlgraben 16, Tel. 649

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

11. 11.: Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

1 Horizontalbohrwerksdreher
2 Bohrwerksdreher
2 Hobler
1 Kfz-Handwerker mit Meisterprüfung
1 Abteilungsleiter für Uhren- und Uhrgehäusefabrik, Kenntnisse im Goldschmiedfach
einige Karosserieflaschner
3 Karosserieschlosser
2 jüngere Blechschlosser
1 Einsteller für Dreh-, Bohr- und Abstechautomaten für feinmechanische Fabrik
1 Revolverdreher
1 Spritzlackierer
2 Feinmechaniker
1 Mechanikermeister für Reparatur von Rechen-, Buchungs-, Schreib- und Adlermaschinen
1 Heizungsmonteur
1 Betriebsschlosser
1 Heizungsrohrleger
1 Kesselschlosser
einige Elektro-Maschinenbauer
einige Ankerwickler
1 Elektromechaniker für Instandsetzung und Neuanfertigung von Kondensatoren und Meßgeräten
2 Nähmaschinenmechaniker
1 Obermonteur für Elektroanlagen
1 Mechaniker mit Erfahrung in Konstruktionen
2 Büromaschinenmechaniker
1 Zahntechniker
1 Uhrmacher
1 Lehrlingsausbilder, gelernter Schmied, perfekt im A.- und E.-Schweißen
1 Brunnenbohrmeister
1 Galvaniseur
1 Intarsiensäger für Metallbuchstaben und Metallschilderfabrikationsbetrieb
1 Wäschereimeister
mehrere Cottonwirker
1 Rundchenilleschneider
1 Seidenhut-Monteur
1 Schneider für Lederbekleidung
4 Maschinen- oder Handstricker
1 Zuschneider für Berufskleiderfabrik
1 Schneidergeselle oder -meister für pachtweise Übernahme einer komplett eingerichteten Schneiderwerkstatt
einige Kürschner
2 Polsterer und Sattler
1 Konfektionsschneider
1 Vollgattersäger
1 Polierer
1 Bürstenmacher
3 Isolierer
2 tüchtige Maler
1 Buchdrucker
1 Illustrationsdrucker
1 Lithograph
2 Stereotypeure
einige Klischee-Andrucker und Chemigraphen
einige Bäcker
1 Bäcker und Konditor
1 Lebküchler
1 Brauer
2 Gärtner
1 Apparateglasbläser
1 Hausmeisterehepaar für Landhaus in Südengland, (Ehemann für Gartenarbeiten, Ehefrau für Küche)
10 Holz-Blasinstrumentenmacher

Fachkräfte weiblich:

1 Kleiderbüglerin
1 Direktrice
mehrere Kettlerinnen, Repassiererinnen, Näherinnen, Arbeiterinnen für Rundstrickautomaten für Herrensocken für namhafte Strumpffabrik
1 Beiköchin
1 Küchenhilfe
1 Wirtschaftsführerin für Metzgerei und Wirtschaft
2 Zimmermädchen für Lungensanatorium

Angestellte männlich:

1 Diplomphysiker für elektrotechnisches Unternehmen
1 Diplom-Ingenieur zur Planung und Durchführung von Tiefbauarbeiten
1 Elektro-Ingenieur mit Erfahrung in der drahtlosen Nachrichtentechnik für Exportabteilung eines Industrie-Unternehmens, verlangt werden englische, französische und möglichst spanische Sprachkenntnisse
1 Konstrukteur mit Erfahrung im Bau von Straßenfahrzeugen mit Antrieb durch Verbrennung
1 Ingenieur für Fachrichtung Elektrotechnik
1 Ingenieur für Fachrichtung Maschinen- und Kraftfahrzeugbau
1 Konstrukteur für komplette hydrauliche Anlagen für Maschinenfabrik
1 Ingenieur für Elektromaschinenfabrik
1 Kesselkonstrukteur mit mindestens 5-jähriger konstruktiver Tätigkeit auf diesem Gebiet
einige erfahrene Konstrukteure für allgemeinen Maschinenbau
1 Ingenieur (TH oder HTL) für Unternehmen für Rohrleitungen und Apparate zur Unterstellung des Sachbearbeiters
1 Hochbautechniker, möglichst mit 2 bis 3 Semestern Staatsbauschule für Architekturbüro
1 Ingenieur als Konstrukteur für Werkzeuge und Vorrichtungen
1 technischer Zeichner mit mehrjähriger Berufserfahrung, Kenntnisse in Verbrennungsmotorenbau usw.
2 jüngere Ingenieure für blechverarbeitende Industrie für Arbeitsvorbereitung, Beherrschung des REFA-Systems
1 Betriebsleiter für Fabrik für Backstuben- und Ladeneinrichtungen mit innenarchitektonischen Kenntnissen
1 Bautechniker für leistungsfähiges Sägewerk
2 Konstrukteure für Apparatebau- und Maschinenfabrik im Rheinland
1 Maschinentechniker oder -Ingenieur für Unternehmen des Industrieofenbaus
1 technischen Angestellten für Fabrik für Textilausrüstungsmaschinen
1 Exportkaufmann für Textilunternehmen, englische, französische und möglichst auch spanische und italienische Sprachkenntnisse
1 kaufmännischer Leiter für Fleischwarenfabrik, mit Kenntnissen und Erfahrungen in Ein- und Verkauf, sowie Betriebsabrechnung
1 Lebensmittelkaufmann, der im Verkaufsgeschäft eines Lebensmittelfilialbetriebes erfahren ist
1 Möbelkaufmann für Möbelkaufhaus
1 Exportleiter für Metallverarbeitende Industrie mit im Ausland erprobten perfekten englischen und französischen Sprachkenntnissen
1 Buchprüfer für staatliche Dienststelle
1 Lebensmittelverkäufer für größeres Kaufhaus
1 Verkäufer für Feinkosthaus
1 kaufmännischer Angestellter für Werk der Elektroindustrie, sehr gute Kenntnisse in Buchhaltung
1 Nachkalkulator
2 kaufm. Angestellte mit Erfahrung in Betriebsabrechnung (BAD)
1 Drogisten für Arzneimittelgroßhandlung
1 Lagerangestellten für Besatzungsbehörde
1 Gerichtsstenographen für Besatzungsbehörde mit Kenntnis in der engl. Stenographie
1 Kanzleiassistent für Besatzungsbehörde mit perf. franz. Sprachkenntnissen
1 staatl. gepr. Dentist
1 Krankenpfleger für Kreiskrankenhaus
1 Krankenpfleger für Universitätsklinik

Angestellte weiblich:

1 Apothekerin
1 techn. Zeichnerin für feinmech. und elektrotechn. Präzisionsapparate
1 Maniküre
1 Buchhalterin für Steuerberatungsbüro
1 Glas-, Porzellanwarenverkäuferin
einige Verkäuferinnen für Fachgeschäft f. Haushalt-, Glas- und Porzellanwaren
1 Metzgereiverkäuferin
1 Chemotechnikerin mit Erfahrung in der Getränkeuntersuchung
1 Hauswirtschaftsleiterin für Frauenfachschule mit Internat
1 Werkschwester für Baumwollspinnerei

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

1 Automechaniker
1 Reck- und Fallhammerschmied
1 A.- und E.-Schweißer
1 Betriebsflaschner
3 Bauflaschner
1 Werkzeugmacher oder Maschinenschlosser als Vorarbeiter in Abt. für Massenartikelproduktion in Arbeitsplanung u. Arbeitsvorbereitung
einige Eisendreher
1 Revolverdreher
1 Bauschlosser
1 Reparaturschlosser
1 Rohrinstallateur
1 Installationshelfer
1 Werkzeugmacher
1 Büromaschinenmechaniker
1 Handformer
1 Elektriker
1 Eektro-Installateur
1 Metalldrücker
1 Kürschner
1 Handschuhmacher
2 Stricker f. Rundstrickmaschine u. Interlokmasch.
1 Modellschreiner
4 Herrenfriseure
1 jüngerer Metzger
3 Glasapparatebläser
1 Glasschleifer
1 Glasierer für Kunstkeramik
1 Freihanddreher für Kunstkeramik
einige Maler, Gipser, Maurer
1 Landarbeiterfamilie
1 Gärtnergehilfe
1 Vor- und Nachkalkulator für Maschinenfabr. Reiche Erfahrung in Einzelfertigung (mögl. Maschinenbau), REFA-Kenntn.
1 junger Kaufmann für Buchhaltung für größere Maschinenfabrik
1 selbst. lediger Landwirt
1 junger Textilkaufmann für Kaufhaus

Weibliche Kräfte:

einige Küchenhilfen
1 Friseuse
einige Schuhstepperinnen
einige Schuharbeiterinnen
einige Maschinenstrickerinnen
einige techn. Zeichnerinnen
1 Damen- und Herrenwäsche-Näherin
1 Schneidermeisterin für Konfektionshaus
3 Textilverkäuferinnen
2 Lebensmittelverkäuferinnen
1 Hollerithprüflocherin
1 Stenotypistin mit perf. engl. Sprachkenntn.

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 3. November 1951

Arbeitsamt Aalen

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1500. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256)

Nr. 47 **16. November** **1951**

Schutz der Sonntage, Festtage und Feiertage

Der Württ.-Bad. Landtag hat am 30. Oktober 1951 das Gesetz Nr. 1057 zur Änderung des Gesetzes Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage beschlossen. Das Gesetz enthält u. a. eine Neufassung des § 12 des Gesetzes Nr. 161 vom 29. Oktober 1947 (Reg.-Bl. 1948, S. 41). Sie lautet:

(1) Am Karfreitag, Allgemeinen Buß- und Bettag und Totengedenktag sind während des ganzen Tages verboten:

1. sportliche und turnerische Wettkämpfe,
2. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art,
3. alle anderen öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen mit Ausnahme von Darbietungen ernsterer Art, die der Bedeutung des Tages angepaßt sind, nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag.

(2) An den übrigen Sonntagen und Festtagen mit Ausnahme des 1. Mai dürfen öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen einschließlich sportlicher und turnerischer Veranstaltungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgelder erhoben wird, ohne Genehmigung des Landratsamts, in kreisfreien Städten und in unmittelbaren Kreisstädten des Bürgermeisteramts, erst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag stattfinden. Für Feuerwehrübungen gilt § 11, Abs. 3, Ziff. 2.

(3) Die Darbietungen der Staatstheater regelt das Kultministerium.

Am Karfreitag, Allgemeinen Buß- und Bettag und Totengedenktag sind somit nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag nur Darbietungen ernster Art gestattet, die der Bedeutung des Tages angepaßt sind. In Betracht kommen namentlich Veranstaltungen, die die Pflege und Förderung der Religion, der Wissenschaft, der Kunst, der Volksbildung, der Musik, des Gesangs und der Wohltätigkeit zum Ziel haben. Die Vorführung von Filmen und Werbevorspannen ist insoweit gestattet, als diese von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft als geeignet bezeichnet worden sind. Filme und Werbevorspanne, deren Prüfkarte keinen Freigabevermerk für die genannten Tage enthält, oder für die eine Prüfkarte überhaupt nicht vorliegt, dürfen nicht vorgeführt werden. Wegen des Wortlauts der Vermerke wird auf Nr. 2 des Runderlasses vom 7. Februar 1951 Nr. III 4320/248 Bezug genommen.

Ferner ist zu bemerken, daß der Allgemeine Buß- und Bettag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres) im Landesbezirk Württemberg erst vom Jahre 1952 an Festtag ist. Der 21. November 1951 ist also im Landesbezirk Württemberg nicht gesetzlich geschützt.

Aalen, 13. November 1951

Landratsamt
Nr. VI—6600

Einleitung von Spülabortabwasser in die Jagst

Der Dipl.-Kaufmann Friedrich Tröger beabsichtigt die Spülabortabwasser und die häuslichen Abwasser aus seinem Gebäude Nr. 10 der Mozartstraße in Ellwangen nach mechanisch biologischer Klärung über eine öffentliche Dole in die Jagst einzuleiten und hat hiezu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung dieser Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 6. November 1951

Landratsamt
Nr. VII 3820 / S 454

Einleitung von Spülabortabwasser in die Jagst

Der Fabrikdirektor Corbin Hackinger und der Dipl.-Volkswirt Dr. Hackinger in Ellwangen beabsichtigen die Spülabortabwasser aus ihren Gebäuden Nr. 11 und 15 der Mozartstraße in Ellwangen nach getrennter mechanischer und gemeinschaftlicher biologischer Reinigung über eine öffentliche Dole in die Jagst einzuleiten und haben hiezu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 5. November 1951

Landratsamt
Nr. VII 3820 / S 432

Verkehrsunterricht

Der nächste Verkehrsunterricht durch das Landespolizeikommissariat Aalen findet statt am Samstag, 17. November von 18.00 bis 19.00 Uhr in Ellwangen in der Fahrschule Martin, An der Jagst 14.

Am Sonntag, dem 18. November 1951 von 11.00 bis 12.00 Uhr in Aalen, Landespolizeikommissariat, Obere Bahnstraße 14.

Alle Personen die sich über den neuesten Stand der Verkehrsregelung und Verkehrsvorschriften unterrichten wollen, können kostenlos an dem Verkehrsunterricht teilnehmen.

Aalen, 14. November 1951

Landratsamt
V

Straßensperrung zwischen Tannhausen und Landesgrenze gegen Rühlingstetten

Wegen Bauarbeiten in der Ortsdurchfahrt Tannhausen wird der gesamte Durchgangsverkehr auf der L. I. O. Nr. 1076 von Tannhausen über Forstweiler-Bergheim bis zur Landesgrenze gegen Rühlingstetten (Bayern, Kreis Dinkelsbühl) von Donnerstag, den 15. November 1951 auf die Dauer von etwa zwei Monaten gesperrt.

Umleitung: Von Tannhausen nach Forstweiler—Bergheim—Rühlingstetten über die L. II. O. Nr. 644 und 643 Tannhausen—Oberschneidheim—Unterschneidheim—Nordhausen—Geislingen—Bundesstraße 25 bei Marktoffingen, Minderoffingen — Fremdingen — Rühlingstetten.

Aalen, 10. November 1951

Landratsamt
V

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in dem Gehöft der Witwe Seibold in Forst, Gemeinde Essingen.

Sperrbezirk: Forst, Oberkolbenhof, Unterkolbenhof, Weinschenkerhof.

Beobachtungsgebiet: Der übrige Teil der Gemeinde Essingen, ohne Birkenteich, Dewangen mit Reichenbach und Hammerstadt, von der Stadt Aalen: Rauental, Oberrombach, Unterrombach, Hofherrnweiler, Vogelsang, Mädle, Sandberg, Pompelhof.

15-km-Umkreis: Aalen, Abtsgmünd, Ebnat, Fachsenfeld, Hofen, Hohenstadt, Hüttlingen, Laubach, Lauterburg, Neubronn, Neuler, Oberkochen, Pommertsweiler, Unterkochen, Waldhausen, Wasseralfingen, Westhausen, Birkenteich Gemeinde Essingen.

Vom Kreis Heidenheim: Ochsenberg, Itzelberg, Königsbronn, Zang, Steinheim a. A.

Vom Kreis Schwäbisch Gmünd: Bartholomä, Weiler i. d. Bergen, Degenfeld, Bargau, Heubach, Unterböbingen, Herlikhofen, Iggingen, Göggingen, Schechingen, Obergröningen, Leinzell, Eschach, Heuchlingen, Bettringen, Möggingen, Lautern.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951, Seite 2, veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 13. November 1951

Landratsamt
Nr. VI-8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in Buch, Stadtgemeinde Heubach und Hertlinsweiler, Gemeinde Weiler.

In den 15-km-Umkreis werden vom Kreis Aalen einbezogen: Stadt Aalen, Reichertshofen Gemeinde Hohenstadt, Hohenstadt, Abtsgmünd, Dewangen, Fachsenfeld, Laubach, Essingen, Lauterburg.

Aalen, 9. November 1951

Landratsamt
Nr. VI-8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Crailsheim-Ingersheim ist erloschen. Die Gemeinde Jagstzell wird aus dem 15-km-Umkreis entlassen. Die übrigen Gemeinden verbleiben in der Schutzzone.

Aalen, 8. November 1951

Landratsamt
Nr. VI-8313

Mütterberatungen im November 1951

Montag, den 19. November 1951:

14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schule

Montag, den 26. November 1951:

14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, Schwesternhaus

Mittwoch, den 28. November 1951:

9.00 Uhr in **Ebnat**, Rathaus
9.45 Uhr in **Elchingen**, Rathaus
10.30 Uhr in **Dorfmerkingen**, Rathaus
11.00 Uhr in **Schloßberg**, Schwesternhaus
13.45 Uhr in **Neresheim**, Kindergarten
15.30 Uhr in **Unterkochen**, Schwesternhaus

Der Amtsarzt

Kreisstadt Aalen

Aenderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat Aalen hat am 2. November 1951 nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Den ehrenamtlich tätigen Bürgern werden als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes Durchschnittssätze gewährt. Der Durchschnittssatz beträgt bei Tätigkeit am Ort 12.- DM täglich.

§ 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung wurde durch Erlaß des Innenministeriums vom 29. Oktober 1951 genehmigt.

Aalen, 7. November 1951

Bürgermeisteramt

Amtsgericht Neresheim

HR.A.48 — Veränderung vom 5. 11. 51: — Fa. J. M. Moellen, Lederfabrik Bopfingen, Sitz Bopfingen: Dem Herbert Winkler, Direktor in Bopfingen, Neue Neresheimer Straße, ist **Einzelprokura** erteilt.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

18. 11.: Dr. Benz, Friedrichstr. 31, Tel. 204

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

18. 11.: Dr. Hermann, Haller Str., Tel. 218

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

18.11.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 119, Tel. 376

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

3 Versuchsmechaniker
1 Kupferschmied
3 Kesselschmiede
1 Heizungsmonteur
1 Mechaniker als Einsteller für Nietmaschinen
1 lediger Bauschlosser
1 Metallformer
1 Meister bzw. Vorarbeiter für Metallveredlungsbetrieb f. Abt. Metallschleiferei
1 Stahlgraveur mit mech. Kenntn.
1 Zielfernrohrmonteur
1 Motorenschlosser für Schiffsdiesel
1 Handwebmeister mit Kenntn. in Schaft- und Jacquardmusterung
1 Webmeister für Buntweberei
einige Musterzeichner (Patroneure)
1 Polsterer oder Meister für Polstergeschäft
1 Polsterer und Sattler
2 Mühlenbauer
2 Modellschreiner
1 Anreißer für Möbelfabrik
1 Polierer für Möbelfabrik
1 Fertigmacher für Möbelfabrik

Fachkräfte weiblich:

5 Kettlerinnen
5 Repassiererinnen
1 Schneiderin f. evangl. Erziehungsheim
1 Gummistrickerin
1 Kettlerin für Gummistrümpfe
einige Weberinnen
einige Damenschneidergesellinnen nach Melbourne / Australien mit Gesellenprüfung und überdurchschnittl. Können
1 Direktrice für Wirkwarenfabrik
einige Mantelnäherinnen
Pelznäherinnen
Strumpfrepassiererinnen
Motor- und Handflachstrickerinnen
Maschinenstrickerinnen (Adler)
1 Korsett- und Miedernäherin (erste Kraft für neuen Betrieb)
1 Ledersteppenin für Lederbekleidung
einige Oberledersteppenrinnen für Schuhfabrik
1 Feintäschnerin
1 Beiköchin für Sanatorium im Schwarzwald
1 Gärtnerin für Erholungsheim und Krankenhaus

Angestellte männlich:

1 Konstrukteur für den Bau von Milchrohrleitungsarmaturen
1 Konstrukteur mit Kenntn. und Erfahrung in der Konstruktion von Gummiformen
1 Ingenieur mit Kenntn. in d. Konstruktion von Leichtmetallteilen
1 jüng. Ingenieur mit Kenntn. im Maschinenbau
1 Ing. od. Techniker, der selbst. Konstruktionen d. mittl. Maschinenbaus ausführen kann

Angestellte weiblich:

1 Röntgen-Assistentin für die innere Abt. eines großen Krankenhauses
1 Dipl.-Handelslehrerin für kaufm. Schule eines Berufsschulzweckverbandes
1 Gutssekretärin, mögl. Bauerntochter
1 Fremdsprachenkorrespondentin f. technisch. Gesellsch. mit span. und engl. Sprachkenntnissen
1 Fremdsprachenkorrespondentin, gute engl. und franz. Sprachkenntn.
1 Kontoristin für Kaufhaus in Kleinstadt

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

2 Automechaniker
1 Reck- und Fallhammerschmied
1 A- und E-Schweißer
1 Betriebsflaschner
3 Bauflaschner
einige Eisendreher
1 Bauschlosser
1 Betriebsschlosser
1 Werkzeugmacher
1 Reparaturschlosser
1 Büromaschinenmechaniker
1 Handformer
1 Elektriker
2 Elektroinstallateure
1 Metalldrücker
1 Möbelschreiner für furnierte Möbelfertigung
1 Modellschreiner
1 Schneidergehilfe
2 Stricker für Rundstrick- und Interlokmaschinen
1 Kürschner
1 Handschuhmacher
1 Modelleur und Zuschneidemeister
3 Bäcker
3 Glasapparatebläser
1 Glaser oder Schreiner, welcher schon als Glaser bzw. Rahmenmacher gearbeitet hat
1 Glasierer und 1 Freihanddreher für Kunstkeramik
1 Glasapparatebläser für Glühlampen
1 Pflasterer
1 Fabrikmaler
einige Maler, Gipser
1 Gärtner, selbst. Kraft
1 junger Kaufmann für Buchhaltung mit abgeschl. Lehre, mögl. aus dem Groß-masch.-Bau
1 junger Textilkaufmann für Kaufhaus, nur Bewerber mit guter Schulbildung
1 Konstruktions-Ing., perf. Zeichner, Schulabgänger der Maschinenbauschule
1 Konstrukteur für Holzbearbeitungswerkzeuge
1 REFA-Fachmann für Trikot- u. Strickwarenfabr., Kenntn. in Kalkulation erwünscht
1 techn. Zeichner für Großuntern. des Maschinenbaus
1 techn. Kaufmann für bedeut. Verkehrsunternehmen mit Buchhaltungskenntn.
1 Industriekaufmann für Großbetr. für Verkaufsabteilung, spätere Verwendung im Ausland

Weibliche Kräfte:

Einige Hausgehilfinnen mit engl. Sprachkenntnissen
einige Küchenhilfen
1 Haushälterin, ältere Kraft (ab 35 J.), muß von Aalen oder nächster Umgebung sein
2 Friseusen
1 Damen- oder Herrenschneiderin
1 Schneidermeisterin
1 Damen- und Herrenwäschenäherin
einige Schuhstepperinnen, einige Schuharbeiterinnen
einige techn. Zeichnerinnen
1 gepr. Zahnarzt-Helferin
2 Lebensmittelverkäuferinnen
3 Textilverkäuferinnen
1 Hollerithprüflocherin
1 Stenotypistin mit perf. engl. Sprachkenntnissen
1 Auslandskorrespondentin mit engl. und franz. Sprachkenntn.

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 10. November 1951

Arbeitsamt Aalen

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A. G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1500 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420) in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 48 **23. November** **1951**

Verkaufssonntage vor Weihnachten 1951
Ladenschluß am 24. 12. und 31. 12. 1951

Der Geschäftsverkehr in offenen Verkaufsstellen und im ambulanten Handel wird wie folgt festgelegt:

Sonntag, 9. 12. 1951: in der Zeit von 14.30 bis 17.30 Uhr,

Sonntag, 16. 12. 1951: in der Zeit von 13.30 bis 17.30 Uhr,

Sonntag, 23. 12. 1951: in der Zeit von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch zu Ende bedient werden, jedoch ist die Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern über 18.00 Uhr hinaus untersagt.

Werdende Mütter dürfen nach § 4 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Jugendlichen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Den an den Verkaufssonntagen Beschäftigten ist im Monat Januar 1952 im Zusammenhang mit der nach Tarifordnung zu gewährenden Freizeit ein zusammenhängender Freizeitausgleich von der Dauer eines vollen Arbeitstages zu gewähren.

Auf den Großhandel findet die Ausnahmeregelung keine Anwendung.

Ladenschluß am 24. 12. und 31. 12. 1951

24. 12. 1951:	allgemeiner Ladenschluß	14.00 Uhr
	Lebensmittelgeschäfte	15.00 Uhr
	Verkauf von Weihnachtsbäumen	17.00 Uhr
31. 12. 1951:	allgemeiner Ladenschluß	14.00 Uhr
	Lebens- und Genußmittelgeschäfte	17.00 Uhr

Werden Jugendliche am 24. 12. nach 14.00 Uhr beschäftigt, so ist ihnen in der darauffolgenden Woche eine Freizeit entsprechend § 17 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes zu gewähren.

Aalen, 19. November 1951 **Landratsamt**
Nr. VI-4780

Verkehrsunterricht

Der nächste Verkehrsunterricht durch das Landespolizei-Kommissariat Aalen findet statt
am Samstag, 24. November 1951 von 18.00 bis 19.00 Uhr,
am Sonntag, 25. November 1951 von 11.00 bis 12.00 Uhr,
in Aalen, Obere Bahnstraße 14, Landespolizeikommissariat;
am Sonntag, 25. November 1951 von 11.00 bis 12.00 Uhr
in Bopfingen, Gewerbeschule.

Alle Personen, die sich über den neuesten Stand der Verkehrsregelung und Verkehrsvorschriften unterrichten wollen, können kostenlos an dem Verkehrsunterricht teilnehmen. **Landratsamt**

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in dem Gehöft des Leo Rathgeb, Buch Gde. Schwabsberg.

Sperrgebiet: Der Teilort Buch.

Beobachtungsgebiet: Die Gemeinde Schwabsberg, Schwenningen, Goldshöfe, Oberlengenfeld Gde. Hüttlingen.

15-km-Umkreis: Aalen, Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Aufhausen, Baldern, Dalkingen, Dewangen, Ebnat, Ellenberg, Ellwangen, Fachsenfeld, Hofen, Hohenstadt, Hülen, Hüttlingen, Jagstzell, Laubach, Lauchheim, Lippach, Neubronn, Neuler, Pfahlheim, Pommertsweiler, Rindelbach, Röhlingen, Rosenberg, Schrezheim, Stödtlen, Unterkochen, Waldhausen, Wasseralfingen, Westhausen.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Das Ein- und Ausladen von Klauenvieh auf dem Bahnhof in Goldshöfe wird bis auf weiteres untersagt.

Aalen, den 16. November 1951.

Landratsamt
Nr. VI-8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Alois Gentner, Ebnat, Haus Nr. 120.

Sperrgebiet: Der Teilort Ebnat.

Beobachtungsgebiet: Elchingen, Teilort Niesitz, Diepertsbuch, Waldhausen, Affalterwang Gde. Waldhausen.

15-km-Umkreis: Aalen, Aufhausen, Bopfingen, Dalkingen, Dewangen, Dorfmerkingen, Elchingen, Essingen, Fachsenfeld, Hofen, Hülen, Hüttlingen, Lauchheim, Lauterburg, Lippach, Neresheim, Oberdorf, Oberkochen, Ohmenheim, Röttingen, Schloßberg, Schwabsberg, Unterkochen, Unterriffingen, die übrigen Teilorte der Gemeinde Waldhausen, Wasseralfingen, Westhausen.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, den 17. November 1951.

Landratsamt
Nr. VI-8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des August Steidle, Westhausen, Haus Nr. 241.

Sperrgebiet: Teilort Westhausen.

Beobachtungsgebiet: Die übrige Gemeinde Westhausen.

15-km-Umkreis: Aalen, Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Aufhausen, Baldern, Bopfingen, Dalkingen, Dewangen, Dorfmerkingen, Ebnat, Elchingen, Ellenberg, Ellwangen, Essingen, Fachsenfeld, Flochberg, Hofen, Hülen, Hüttlingen, Kerkingen, Kirchheim, Laubach, Lauchheim, Lippach, Neuler, Oberdorf a. J., Oberkochen, Pfahlheim, Rindelbach, Röhlingen, Röttingen, Schloßberg, Schrezheim, Schwabsberg, Trochtelfingen, Unterkochen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Waldhausen, Walxheim, Wasseralfingen, Zöbingen.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, den 19. November 1951.

Landratsamt
Nr. VI-8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Kohlwald, Gemeinde Sulzbach a. Kocher, ist erloschen.

Sämtliche Gemeinden verbleiben in der Schutzzone.

Aalen, den 19. November 1951.

Landratsamt
Nr. VI-8523

Viehzählung am 3. Dezember 1951

Auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1532) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 481) wird am 3. Dezember 1951 eine

Viehzählung

durchgeführt.

Gezählt werden Pferde, Maultiere, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und Bienenstöcke. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über die Zahl der Nutztiere zu machen, die sich in der Nacht vom 2. auf den 3. Dezember 1951 in seiner Haushaltung befunden haben, gleichgültig, ob sie dem Viehhalter gehören oder sich dort nur in Fütterung und Pflege befinden. Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen.

Ganz abgesehen davon, daß hieb- und stichfeste Zahlen in erster Linie im Interesse der Landwirtschaft liegen, sind die Viehhalter gesetzlich verpflichtet, wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Wer die Auskünfte verweigert, wer falsche oder unvollständige Angaben macht oder wer den Zählern die Besichtigung von Ställen oder Örtlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, verweigert, kann nach den geltenden Strafbestimmungen belangt werden.

Infolge der weiteren starken Vermehrung unserer Viehbestände, namentlich der Schweine, sind zuverlässige Viehzählungsergebnisse auch weiterhin vordringlich. Bei

der Bemessung der notwendigen Einfuhren von Futtermitteln, Fleisch und Fleischerzeugnissen, bei Ausschreibungen und bei Abschluß von Handelsverträgen sind zuverlässige Zählergebnisse in Verbindung mit anderen statistischen Unterlagen als Grundlage unerläßlich. Werden also Viehbestände verschwiegen, dann schädigen sich die Viehhalter selbst, indem vor allem die Importe von Futtermitteln zu niedrig und die von Lebendvieh und Fleischerzeugnissen zu hoch bemessen werden. Die Angaben dienen keinesfalls steuerlichen Zwecken.

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. Dezember 1951) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Der Viehhalter oder sein Stellvertreter müssen über den Viehbestand genau unterrichtet sein.

Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung auf dem Bürgermeisteramt zu machen. Im Anschluß an die Zählung wird ihre Zuverlässigkeit durch Stichproben (Zufallsverfahren) festgestellt.

Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß die Zählung auch **bei Ausbruch einer Seuche** stattfindet. Nur ist im Interesse der Viehhaltung **alles zu vermeiden, was zur Verbreitung der Seuche** beitragen kann. So dürfen nach § 3 der Verordnung des Innenministeriums über die Bekämpfung von Maul- und Klauenseuche vom 6. April 1938 (Reg.Bl. S. 136) im Sperrbezirk Gehöfte mit Klauentierhaltung nicht betreten werden. In den Beobachtungsgebieten und der Schutzzone (15 km Umkreis) ist dem Zähler das Betreten der Ställe und Standorte von Klauenvieh nicht gestattet. In diesen Fällen ist nach den Angaben des Viehhalters zu zählen. Führt die Befragung zu keinem Erfolg, dann hat der Zähler unter Mitwirkung des Bürgermeisters zu versuchen, die für die Eintragung notwendigen Angaben anderweitig zu beschaffen. Falls auch dies nicht möglich ist, werden die wahrscheinlichen Viehzahlen eingetragen. Hievon und von einer Verweigerung der Angaben durch den Viehhalter macht der Bürgermeister dem Landrat Mitteilung.

Aalen, den 19. November 1951.

Landratsamt
VI 9520

Die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

In der sozialen Rentenversicherung wird ein Versicherungsschutz nur dann erworben und erhalten, wenn sich der Versicherte zur Versichertengemeinschaft bekennt und diesem Willen durch Beitragszahlung Ausdruck verleiht.

Der Versicherte muß eine bestimmte Anzahl von gültigen Beiträgen entrichten, um bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Leistung beanspruchen zu können („Wartezeit"), und er muß während der Versicherungsdauer Beiträge in einer bestimmten Zahl und in einer regelmäßigen zeitlichen Aufeinanderfolge entrichten („Anwartschaft"). Darin unterscheidet sich also die soziale Rentenversicherung von den übrigen Zweigen der Sozialversicherung, bei denen der Versicherungsschutz wirksam wird, wenn eine Beschäftigung gegen Entgelt ausgeübt (Krankenversicherung) oder der Versicherte in einer bestimmten Art tätig wird (Unfallversicherung). Eingehende Vorschriften regeln in der sozialen Rentenversicherung die Bestimmungen über Wartezeit und Anwartschaft, über rechtsunwirksame und rechtsungültige Beiträge.

I. Die große Übergangsvergünstigung des Jahres 1938

Das Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. 12. 1937 brachte eine wesentliche Verbesserung der Leistungen in der sozialen Rentenversicherung sowie eine großzügige Übergangsvergünstigung für die Erhaltung gefährdeter oder schon erloschener Anwartschaften. Auch den freiwillig Versicherten wurde nunmehr gleichermaßen, wie bis dahin den Pflichtversicherten, gestattet, Beiträge für die Dauer von zwei Jahren rückwirkend zu entrichten (Änderung des § 1442 RVO) und darüber hinaus Beiträge noch für die Kalenderjahre 1932 bis 1937 zurück zu entrichten. Damit sollten die Unvollkommenheiten der früheren Gesetzgebung, verstärkt durch die Leistungseinschränkung der Notverordnungen, behoben werden. Der Versicherte ,der durch ungewollte Gefährdung oder durch ungewollten Untergang seiner Zugehörigkeit zur Versicherungsgemeinschaft seiner Ansprüche auf Leistungen verlustig gegangen war, sollte nunmehr in die Lage versetzt werden, durch eine weit zurückreichende Nachentrichtung von Beiträgen die Schäden heilen.

Natürlich konnte dies nur insoweit geschehen, als der Versicherungsfall nicht schon eingetreten war (§ 1443 RVO); denn der sozialen Rentenversicherung ist der Grundsatz unterlegt, daß man ein Wagnis bzw. Ereignis nicht versichern kann, das bereits eingetreten ist. Diese Vergünstigung war befristet auf den 31 12. 1941.

II. Die Hemmung der Verjährungsfristen

Das Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. 1. 1941 brachte auch für die soziale Rentenversicherung die dem allgemeinen Recht bereits unterlegte Hemmung der Verjährungsfristen während der Dauer des Krieges. § 18 des vorgenannten Gesetzes bestimmte, daß die Fristen des § 1442 Abs. 1 und 2 RVO, innerhalb deren Beiträge noch wirksam entrichtet werden können, frühestens mit dem auf das Kriegsende folgende Kalenderjahr ablaufen. Diesem Gesetz lag der im übrigen Recht bereits verwirklichte Gedanke zugrunde, daß die mit der Kriegsführung verbundene Behinderung im öffentlichen und im bürgerlichen Leben sich nicht zu einer Schädigung dem am Kriegsdienst teilnehmenden Personen auswirken dürfte. Diese sollten nach der Rückkehr aus dem Kriegsdienst die Möglichkeit haben, die Versäumnisse auch auf dem Gebiete ihrer Rentenversicherung nachzuholen.

Der Tatbestand des Kriegsendes ist bis heute rechtlich und politisch noch nicht eingetreten. Die kriegsbedingten Hemmungen aber, die Anlaß zu dem vorerwähnten Gesetz gegeben haben, waren im wesentlichen — ausgenommen für die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten — bald nach dem Zusammenbruch weggefallen. In der Sozialversicherungsanordnung Nr. 10 vom 24. 6. 1947 wurde deshalb für den Bereich der britischen Zone bestimmt, daß die in den Sozialversicherungsgesetzen enthaltenen Vorschriften über den Ablauf von Fristen (Verjährungsfristen, Ausschlußfristen u. dgl.), die sich auf das Kriegsende beziehen, dieses Kriegsende mit dem 31. 12. 1946 eingetreten sei. Für Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die nach diesem Tage aus der Gefangenschaft oder Internierung entlassen werden, gilt der Tag der Entlassung als Kriegsende. In der britischen Zone gilt also vom 1. 1. 1948 ab wieder der § 1442 RVO ohne die Erweiterung des § 123 Abs. 2 Ausbaugesetzes und § 18 des Kriegsgesetzes vom 15. 1. 1941.

Anders in der amerikanischen und französischen Besatzungszone. Das Kriegsende in sozialversicherungsrechtlicher Beziehung ist dort noch nicht bestimmt worden. Das Recht zur Nachentrichtung von Pflicht- und freiwilligen Beiträgen bis 1. 1. 1932 zurück ist aber auch dort umstritten. Man könnte am Auslegungswege dazu kommen, daß das Kriegsende im sozialrechtlichen Sinne schon längst eingetreten ist, weil die Behinderungen durch Kriegshandlungen seit der tatsächlichen Beendigung des Krieges nicht mehr bestehen und die Bestimmungen des § 123 Ausbaugesetzes und § 18 des Kriegsgesetzes vom 15. 1. 1941 über die Fristenhemmungen des § 1442 RVO nicht mehr anwendbar sind. Die Spruchbehörden der Reichsversicherungsordnung haben in den letzten Monaten auch verschiedentlich dahingehend entschieden, daß die dem Ausbaugesetz und dem Gesetz vom 15. 1. 1941 unterlegten Hemmungen für den Versicherten bei Ausübung seiner Rechte längst in Wegfall gekommen sind und daß deshalb auch im Bereich der amerikanischen und französischen Besatzungszone §1441 RVO ohne die Erweiterung des § 123 Ausbaugesetzes und § 18 des Gesetzes vom 15. 1. 1941 anzuwenden sei.

III. Die neue Übergangsvergünstigung des SVAG

Das Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. 6. 1949 brachte nun eine nochmalige großzügige Übergangsregelung in der Erhaltung der Anwartschaft. Aus Beiträgen, die bis zum 31. 12. 1948 entrichtet sind, ist die Anwartschaft bis zu diesem Tage erhalten, wenn bis zum 30. 11. 1948 für die Zeit nach dem 31. 12. 1923 mindestens ein rechtsgültiger Beitrag entrichtet ist, sofern nicht der Versicherungsfall vor dem 1. 1. 1949 eingetreten ist. Es ist also die Anwartschaft erhalten, wenn in dem erwähnten Zeitraum auch nur ein einziger Beitrag entrichtet ist. Dies gilt allerdings nicht für Beiträge, die für die Zeit vor dem 1. 1. 1924 entrichtet sind, wenn für die Zeit nach dem 31. 12. 1923 kein Beitrag entrichtet wurde. In solchen Fällen konnte nur durch eine laufende Beitragszahlung ab 1. 1. 1949

eine neue Wartezeit zurückgelegt und eine neue Anwartschaft erworben werden.

Diese Vorschrift löst nun in der amerikanischen und französischen Besatzungszone heftige Bemühungen derjenigen Versicherten aus, die seit Ende 1923 keine Beiträge mehr entrichtet hatten, ihre Anwartschaft aber wiederherstellen und ihre Wartezeit durch Nachbringung von Beiträgen erfüllen wollten. Hatte schon die Währungsreform durch die Umstellung der Leistungen der Sozialversicherung im Umstellungsverhältnis 1:1 die Währungsstabilität der sozialen Rentenversicherung erwiesen, so kam hinzu, daß durch das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz die Renten — und insbesondere die Mindestrenten — in außergewöhnlichem Maße erhöht wurden. Außerdem brachte das neue Rentenzulagegesetz weitere erhebliche Aufstockungen der Renten.

Unter dem Eindruck eines solchen Geschehens wenden sich nun Tausende von Versicherten in der amerikanischen und französischen Besatzungszone, die seit mehr als 30 Jahren nicht mehr zur Versichertengemeinschaft gehörten, an die zuständigen Stellen mit dem Begehren, ihnen behilflich zu sein, diese Unterlassungen wiedergutzumachen. Dabei stützen sich diese Versicherten — oft belehrt durch ihre Organisationen oder die Gemeindebehörden — auf die noch nicht de jure beseitigten Hemmungsvorschriften des § 18 des Gesetzes vom 15. 1. 1941.

Sie möchten jetzt Beiträge noch bis in das Jahr 1932 zurückbringen, zumeist nur in dem Umfang, der zur „Halbdeckung" ausreicht. Solchen Begehren ist in den vergangenen Jahren dann entsprochen worden, wenn das Ereignis, für das die Versicherung abgeschlossen wurde, noch nicht eingetreten war (§ 1443 RVO). Hierbei ergaben sich vielfach Schwierigkeiten bei der Feststellung, ob im Zeitpunkt, in dem die Absicht hervortrat, Beiträge nachzuentrichten, bereits Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit bestand oder nicht. In diesen Fällen haben sich die Nachzuversichernden mit dem Ergebnis der ärztlichen Feststellung meist nicht zufriedengegeben, sondern um Entscheidung durch das Versicherungsamt bzw. Oberversicherungsamt nachgesucht.

Bei diesen Spruchbehörden nun liegt die Entscheidung, ob im Einzelfall mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 1443 RVO die Absicht der Beitragsentrichtung verwehrt werden muß und ferner, ob überhaupt noch Raum ist für die Anwendung des § 18 des Gesetzes vom 15. 1. 1941. Ein schutzwürdiges Interesse wird man ohnehin in solchen Fällen verneinen müssen.

Um diese täglichen Entscheidungen werden die Spruchbehörden nicht herumkommen. Es wäre zwar einfacher und durchaus wünschenswert, wenn der Gesetzgeber im Bundesbereich das Recht der einzelnen Besatzungszonen einander angleiche, also bestimme, daß etwa die Vorschriften der Sozialversicherungsanordnung Nr. 10 der britischen Zone mit sofortiger Wirkung auch für die amerikanische und französische Besatzungszone anzuwenden sind. Diese Rechtsangleichung auf dem Gebiete der Sozialversicherung ist schon lange ein Anliegen aller beteiligten Stellen, und es ist zu hoffen und zu erwarten, daß in Bälde ein Bundesgesetz den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozialversicherung regelt. Bis dahin wird die Entscheidung im Einzelfall nach wie vor bei den Spruchbehörden der Reichsversicherung liegen.

Es ist im Interesse aller Versicherten gelegen, ihre Beitragszahlungen bis spätestens 31. Dezember 1951 in Ordnung zu bringen, da nach diesem Zeitpunkt eine weitere Möglichkeit zur Nachentrichtung nicht mehr bestehen wird.

Aalen, 15. November 1951 **Landratsamt**
Nr. VI-4952

Nachzahlung von Beitragsrückständen zur Angestelltenversicherung bis 31. Dez. 1951

Da zu erwarten ist, daß auf dem Gebiet der Sozialversicherung in Kürze durch Gesetz das Kriegsende auf den 31. 12. 50 festgesetzt werden wird und Beiträge nach der Verordnung vom 13. 9. 41 nur noch bis 31. 12. 51 nachentrichtet werden können, wird sämtlichen Handwerkern, die ihre Altersversorgung noch nicht geregelt haben, empfohlen, dies noch im Laufe dieses Jahres vorzunehmen und sich bei bestehenden Unklarheiten mit ihrer Kreishandwerkerschaft bzw. Kammer in Verbindung zu setzen.

Handwerkskammer Ulm/Donau

Buchenprachtkäfer

Der Buchenprachtkäfer befällt Buchen, die durch die Trockenheit der letzten Jahre geschädigt wurden. In der Rinde finden sich wirre Gänge, die mit braunem Bohrmehl gefüllt sind. Auf der Rinde sind weiße bis hellbraune Ei-Häufchen von 3—6 mm Durchmesser (wie Schmetterlingseier). Um eine Ausbreitung des Käfers und damit die Vernichtung der Buchenbestände zu verhindern, müssen befallene Buchen eingeschlagen werden.

Die Waldbesitzer werden aufgefordert, die Buchenbestände durchzusehen, den Rat des Forstamts einzuholen und die befallenen Stämme zu schlagen. Auf Grund Art. 12 des Forstpolizeigesetzes kann dieser Einschlag von den Forstämtern notfalls zwangsweise auf Kosten säumiger Waldbesitzer durchgeführt werden.

Aalen, den 17. November 1951.

Forstamt Aalen

Mütterberatungen im November 1951

Montag, den 26. November 1951:
14.00 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen,** Schwesternhaus

Mittwoch, den 28. November 1951:
9.00 Uhr in **Ebnat,** Rathaus
9.45 Uhr in **Elchingen,** Rathaus
10.30 Uhr in **Dorfmerkingen,** Rathaus
11.00 Uhr in **Schloßberg,** Schwesternhaus
13.45 Uhr in **Neresheim,** Kindergarten
15.30 Uhr in **Unterkochen,** Schwesternhaus

Der Amtsarzt

Kreisstadt Aalen

Stellen-Angebot

Für das Stadtbauamt wird
eine Putzfrau
eingestellt. Bewerbungen können bis 5. Dezember 1951 beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Aalen, den 21. November 1951.

Bürgermeisteramt

Aufnahme in die städtischen Altersheime

Alleinstehende Personen und Ehepaare, die infolge ihres vorgerückten Lebensalters einen eigenen Haushalt nicht mehr führen können oder wollen, finden Aufnahme in den städtischen Altersheimen (Altersheim Hirschbach, Bürgerspital, Altersheim Rohrwang). Bevorzugt werden aufgenommen solche Bewerber, welche in Aalen zusätzlichen Wohnraum freimachen.

Das Städt. Wohlfahrtsamt (Verlängerte Schulstraße 3), welches die Aufnahmegesuche entgegennimmt, erteilt nähere Auskunft über die Aufnahmebedingungen.

Fachkurse

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart die folgenden Weiterbildungs- und Vorbereitungskurse auf die fachliche und theoretische Meisterprüfung:

1. Kurs für Architekten und Baumeister

über die Schätzung von Hochbauten (Gestehungswert, Brandversicherungswert, Steuerwert, Einheitswert, gemeiner Wert, Kaufwert) nach den deutschen Normen D 276 und 277 und nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dauer 10 Stunden (an zwei aufeinanderfolgenden Samstagen) Teilnehmergebühr 5.— DM.

2. Gipser- und Stukkateurkurs

Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung. Dauer 2½ Monate, voraussichtlich ab Anfang Januar 1952, Teilnehmergebühr 160.— DM.

3. Maurerkurs

über Baustoffkunde, Werklehre, Baupolizei- und Unfallverhütungs-Vorschriften, Verdingungswesen, Kalkulation und Ausmaß, gewerbliches Rechnen und Statik, Fachzeichnen, Dauer 200 Stunden, Tageskurs: 5 Wochen, Unterricht Montag bis Freitag von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr; Abendkurs an drei Abenden in der Woche; Teilnehmergebühr 80.— DM.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
25. 11.: Dr. Bormann, Rombacher Str. 1, Tel. 704

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
25. 11.: Dr. Dornseif, Spitalstr., Tel. 347

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
25. 11.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14–16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

2 perfekte Kupferschmiede
2 Rundfunkmechaniker
2 Kfz-Handwerksmeister
1 Kfz-Handwerker
1 Chemie-Laborant für Metallwerk
1 Kokillengießer
2 Handformer
1 Dieselmotorenschlosser
1 Elektro-Schweißer
1 Schleifer und Polierer
mehrere selbst. Bauschlosser
1 Werkzeugmacher
1 Mechanikermeister für Spezialfabrik elektro-automatischer Zeitschalter
1 Feinmechanikermeister f. Spezialfabrik elektro-automatischer Zeitschalter
1 Modellfräser
1 Eisendreher
2 Lehrenbohrwerksdreher
1 Galvaniseur
10 perfekte Spitzendreher für Versuchsabteilung
einige tüchtige Kürschner für Tierpelze
2 ledige Maschinenzwicker für kleinere Schuhfabrik
1 Etuimacher
30 Mantelschneider oder -schneiderinnen
1 Stückpassierer für Spinnerei
1 Einrichter für Lager für Kleiderfabrik
1 Portefeuiller
1 Zuschneider für kleinere Schuhfabrik
30 Cottonwirker für neuerrichtete Strumpffabrik
1 Klavierbaumeister
1 Klavierbauer
2 Polierer
1 Bürstenmacher
1 Modellschreiner als Vorarbeiter
1 Bau- und Möbelschreiner
1 Bauschreiner, evtl. Glaser oder Rahmenmacher
4 Natursteinmaurer
5 Ofensetzer, Kenntnisse im Bau von Kachelöfen
1 Ofensetzer mit Kenntnissen im Fliesenlegen
1 Maschinen-Druckmeister
1 Buchdrucker, möglichst mit Meisterprüfung
1 Schweizerdegen oder Drucker für Heidelberger
1 Linotypesetzer
1 Preßvergolder
1 Galvanoplastiker
1 Stereotypeur
1 Bäcker für Bäckerei und Konditorei in der Schweiz
1 Müller
1 Laborant für Zuckerwarenfabrik
1 Glasbläser für physikal. Institut
2 Zigarrenmacher
3 Damenfriseure
2 Herrenfriseure
1 junger Laborant für Untersuchungen von Eisen
1 junger Laborant für anorganisches Gebiet
1 Laborant für Stahl (NE-Metalle)
einige rheinstromkundige Matrosen
1 Cauffeur-Gärtner für Privatsanatorium

Fachkräfte weiblich:

100 Automatenstrickerinnen, Unterkunft vorhanden
1 Direktrice für Trikotwarenfabrik
1 Stopfmeisterin für Tuchfabrik
3 Maschinenstickerinnen
mehrere perfekte Restaurationsköchinnen
1 weibliche Kraft für Verkauf u. Küche für württ. Bahnhofgaststätte
1 Köchin mit Kenntnissen in Diätküche für Krankenhaus
3 Kunstblumenbinderinnen
einige Freidreherinnen für Betrieb der Baukeramik
1 Pralinenüberzieherin (Handüberzieherin) für Süßwarenbetrieb

Angestellte männlich:

1 Expedienten für Groß- und Einzelhandelsgeschäft in Glas- und Porzellanwaren
1 Entwicklungs- und Offertingenieur (mögl. Akademiker) mit Kenntnissen im allgemeinen Maschinenbau
1 Jungingenieur für Unternehmen für Heizungs-, Lüftungs- und sanitäre Anlagen
1 Textil-Reiseingenieure f. Vertretungsgeschäft zur Unterstützung des Prokuristen in der Kundenbearbeitung Abs. einer Textilfachschule
1 Chemiker oder Chemotechniker für chem.-techn. Betrieb
1 Prüffeltechniker oder -ingenieur für Elektromotorenherstellung
1 Dipl.-Ingenieur für Fachrichtung Elektrotechnik
1 Betriebsingenieur für Obstverwertungsbetrieb
1 Diplomphysiker mit Erfahrungen in der techn. Gasanalyse
1 Betriebsleiter für Strumpf- und Strickwarenfabrik mit Textil-Fachschulbildg.
1 Dipl.-Ingenieur für Großbetrieb der Elektroindustrie der Fachrichtung Schwachstromtechnik
1 Physiko-Chemiker (Vollakademiker) für elektrotechn. Unternehmen mit chem. Grundausbildung
1 Heizungsingenieur für Behörde, flotter Zeichner
1 Ingenieur für Stahlbaukonstruktionen
1 Bauingenieur für Stadtbauamt, geschl. Studium an der Staatsbauschule
1 Bautechniker für Behörde zur Durchführung der Feuerschau
1 Innenarchitekten für Unternehmen für Holzbearbeitungsabteilung
1 Bautechniker oder Praktikanten für Architekturbüro
1 Bauingenieur oder perf. Bauzeichner
1 Kreditsachbearbeiter für öffentl. Sparkasse mit guten jur Kenntnissen
1 Sachbearbeiter für öffentl. Sparkasse für Grundbuchwesen
1 Verkaufskorrespondenten für Schuhfabrik
1 Wermutfachmann für Getränkeherstellungsbetrieb mit vieljähr. Erfahrung
1 Geschäftsführer für Reformhaus in Rheinland-Pfalz
1 Versicherungskaufmann für bedeutend. Schiffahrts- und Speditionsunternehm.
1 Fachkaufmann für Filialbetrieb einer Kartonagenfabrik
1 Korrespondenten für größeren Textilbetrieb für Verkaufsabteilung
1 Fachmann für Papier- und Bürobedarf für Tätigkeit im Innen- u. Außendienst
1 kaufm. Angestellten für Zweigniederlassung eines Unternehmens des Mineralölfachs
1 Buchhalter f. Landmaschinenhandlung
2 Eisenwarenhändler
1 Verkaufsleiter aus d. Automobilbranche
1 Verkäufer für Einzelhandelsgeschäft in Lebensmitteln
1 Verkäufer für Kaufhaus für Teppiche und Gardinen, Polstermöbel, Herrenkonfektion, Meterware
4 Dekorateure für Kaufhäuser
1 Verkäufer für Spezialhaus für Herren- und Knabenbekleidung
1 Reisenden oder Lageristen für Papier- und Schreibwarengroßhandlung
4 Bankangestellte für größeres Bankinstitut mit Banklehre
1 Plakatmaler für größeres Kaufhaus

Angestellte weiblich:

med. techn. Assistentin für staatliches Gesundheitsamt
1 fremdsprachliche Stenotypistin für Exportabteilung einer Masch.-Fabrik mit perfekt. spanischen Sprachkenntn.
1 Stenotypistin für Fabrikationsbetrieb
1 Steno-Kontoristin
1 Maschinenbuchhalterin
1 Sprechstundenhilfe für Dentistenpraxis
1 Verkäuferin für Metzgereibetrieb
2 Textilwarenverkäuferinnen
4 Lebensmittelverkäuferinnen für Genossenschaftsunternehmen
1 Gutssekretärin für großes landw. Gut
1 perf. Stenotypistin mit engl. u. deutsch. Stenokenntnissen für US-Dienststelle
3 Telefonistinnen mit englischen Sprachkenntnissen für US-Dienststelle
1 Verkäuferin für Verkaufsgeschäft für Herrenartikel, Pelz- und Lederwaren

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

Einige Eisendreher
2 Kfz-Handwerker
1 Reck- und Fallhammerschmied
1 A.- und E.-Schweißer
1 jüngerer Mechaniker
1 Betriebsschlosser
1 Betriebsflaschner
1 Bauflaschner
1 Werkzeugmacher
1 Büromaschinenmechaniker
1 Handformer
1 Elektriker
1 Elektroinstallateur
1 Metalldrücker
2 Stricker für Rundstrick- und Interlockmaschinen
2 Schneidergesellen
1 Kürschner
1 Handschuhmacher
1 Modelleur und Zuschneidemeister für modische Damenschuhe
2 Schriftsetzer
3 Glasapparatebläser
1 Glasschleifer
1 Glaser oder Schreiner, der schon als Glaser gearbeitet hat
einige Maler und Gipser
1 Brauer und Mälzer
1 Koch
einige Bäckergesellen
1 Pflasterer
1 Gärtner
1 schwäbischer selbst. Landwirt, Mindestalter 30 Jahre

Weibliche Kräfte:

Einige Küchenhilfen
einige Hausgehilfinnen
2 Friseusen
1 gepr. Kindergärtnerin
1 Schneidermeisterin f. Konfektionshaus
einige perf. Schuhstepperinnen, einige Schuharbeiterinnen
1 gelernte Damen- und Herrenwäscheschneiderin
einige techn. Zeichnerinnen
1 gepr. Zahnarzthelferin
4 Textilverkäuferinnen
2 Lebensmittelverkäuferinnen
1 Hollerithprüflocherin
1 Fremdsprachenstenotypistin
1 Sprechstundenhilfe mit Kenntnissen in Steno- und Maschinenschreiben

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 17. November 1951 — **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1500. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420) in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 49 **30. November** **1951**

Verkehrsunterricht

Der nächste Verkehrsunterricht durch das Landespolizeikommissariat Aalen findet statt am Samstag, dem 1. Dezember 1951, um 18.00 Uhr in **Ellwangen (Jagst)**, Fahrschule Martin, An der Jagst 14.

Alle Personen, die sich über den neuesten Stand der Verkehrsregelung und Verkehrsvorschriften unterrichten wollen, können kostenlos an dem Verkehrsunterricht teilnehmen.

Aalen, 27. November 1951 **Landratsamt** V

Verkehrsunfallbekämpfung

hier: Vorfahrt

Die meisten Verkehrsunfälle ereignen sich an Straßenkreuzungen und -einmündungen und zwar dadurch, daß die Regeln über die Vorfahrt nicht eingehalten werden. Diese besonders wichtigen Grundregeln des Verkehrs werden anscheinend oft mißverstanden. Viele Kraftfahrer scheinen zu glauben, daß die Vorfahrt das absolute Recht verschafft, ohne Rücksicht auf den übrigen Verkehr die Kreuzung zu überqueren. Eine solche Auslegung der Vorfahrtsregeln wäre falsch.

In jahrzehntelanger Rechtssprechung sind insbesondere folgende Grundsätze entwickelt worden:

Die Vorfahrt bedeutet nicht, daß, wer sie hat, nun die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere § 1 StVO nicht mehr zu beachten hätte; auch wer die Vorfahrt hat, muß bei behindertem Überblick mit von rechts und links kommenden Gefahren rechnen und daher an unübersichtlichen Kreuzungen seine Geschwindigkeit dem Grade der Unübersichtlichkeit anpassen. Er darf die Vorfahrt nicht erzwingen, sobald er erkennen muß, daß mit der Weiterfahrt Gefahren entstehen werden. Über allem steht die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

Aalen, 28. November 1951 **Landratsamt** V

Ausbildungshilfe nach dem Soforthilfegesetz

Das Amt für Soforthilfe gibt bekannt:

Der Präsident des Hauptamtes für Soforthilfe hat am 30. Oktober 1951 folgende Anordnung getroffen:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 kann nunmehr auch männlichen Lehrlingen und Anlernlingen in kaufmännischen und Büroberufen bereits mit Beginn der Berufsausbildung eine Beihilfe gewährt werden.

Bewilligungen sind vorerst für die Zeit vom 1. 10. 1951 bzw. vom Beginn der Lehre nach dem 1. 10. 1951 bis längstens 31. 3. 1952 auszusprechen. Wird das Ausbildungsverhältnis vor dem 31. 3. 1952 aufgelöst, so ist die Zahlung der Beihilfe nur bis zum Ende des Monats zulässig, in dem das Lehr- oder Anlernverhältnis erloschen ist.

Den 23. November 1951

Landratsamt Aalen
Amt für Soforthilfe

Straßensperrung zwischen (Röhlingen) Erpfental und Pfahlheim

Wegen Bauarbeiten in der Ortsdurchfahrt Pfahlheim wird der gesamte Durchgangsverkehr auf der Landstraße I. Ordnung Nr. 1076 von Röhlingen über Erpfental nach Pfahlheim von Montag, dem 3. Dezember 1951, auf die Dauer von etwa zwei Wochen gesperrt.

Umleitung: Von Röhlingen über Zöbingen, Walxheim nach Pfahlheim und Riepach, Tannhausen.

Der regelmäßige Postomnibusverkehr wird während der Sperrung der Straße behelfsmäßig örtlich umgeleitet.

Aalen, 23. November 1951 **Landratsamt** V

Einleitung von Spülabortabwasser in die Jagst

Der Stadtinspektor Eugen Eurich beabsichtigt in seinem Neubau am Kapitelfeld Nr. 4 in Ellwangen (Jagst) Spülaborte einzubauen und die Abwasser derselben mit den häuslichen Abwassern nach mechanisch-biologischer Klärung durch die öffentliche Dole in die Jagst einzuleiten. Pläne und Beschreibung für die Anlage liegen auf dem Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 23. November 1951 **Landratsamt** VII/3820

Mütterberatungen im Dezember 1951

Mittwoch, den 5. Dezember 1951:

9.00 Uhr in **Zipplingen**, Rathaus
9.45 Uhr in **Unterwilflingen**, Alte Schule
10.15 Uhr in **Geislingen**, Rathaus
11.00 Uhr in **Nordhausen**, Rathaus
11.30 Uhr in **Unterschneidheim**, Schwesternhaus
15.00 Uhr in **Walxheim**, Rathaus
15.30 Uhr in **Zöbingen**, Schule

Montag, den 10. Dezember 1951:

14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Unterrombach**, Schule

Mittwoch, den 12. Dezember 1951:

9.00 Uhr in **Röttingen**, Rathaus
9.45 Uhr in **Aufhausen**, Rathaus
10.30 Uhr in **Oberdorf**, Kindergarten
13.15 Uhr in **Kerkingen**, Kindergarten
14.00 Uhr in **Bopfingen**, Kindergarten
15.30 Uhr in **Westhausen**, Rathaus

Montag, den 17. Dezember 1951:

14.00 Uhr in **Essingen, Rathaus**
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schwesternhaus

Mittwoch, den 19. Dezember 1951:

9.00 Uhr in **Dalkingen**, Rathaus
9.45 Uhr in **Schwabsberg**, Rathaus
10.15 Uhr in **Buch**, Schule
11.00 Uhr in **Neuler**, Rathaus
13.30 Uhr in **Gaishardt**
14.15 Uhr in **Eggenrot**
15.00 Uhr in **Ellwangen**, Priestergasse 7

Der Amtsarzt

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des **Fridolin Erhardt, Oberalfingen, Haus Nr. 19.**

Sperrgebiet: Oberalfingen, Gde. Hofen.

Beobachtungsgebiet: Hofen, Immenhofen und Baiershofen, Gde. Westhausen.

15 km-Umkreis: Aalen, Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Aufhausen, Baldern, Dalkingen, Dewangen, Ebnat, Elchingen, Ellwangen-Jagst, Essingen, Fachsenfeld, Hohenstadt, Hüttlingen, Hülen, Laubach, Lauchheim, Lauterburg, Lippach, Neubronn, Neuler, Oberkochen, Pfahlheim, Pommertsweiler, Rindelbach, Röhlingen, Röttingen, Schrezheim, Schwabsberg, Unterkochen, Unterriffingen, Waldhausen, Wasseralfingen, Westhausen.

Vom Kreis Schwäb. Gmünd: Untergröningen, Obergröningen, Schechingen, Hechingen, Unterböbingen, Mögglingen, Lautern, Heubach.

Vom Kreis Heidenheim: Königsbronn, Itzelberg, Ochsenberg, Großkuchen.

Im übrigen gelten die in Nummer 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. 1. 1951, Seite 2, veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 26. November 1951 **Landratsamt** VI 8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Landwirts **Leonhard Heinkelein in Steinbach/Jagst,** Gde. Honhardt, Kreis Crailsheim.

In den 15-km-Umkreis fallen folgende Gemeinden des Kreises Aalen: Ellenberg, Jagstzell, Rindelbach und Rosenberg.

Aalen, 28. November 1951 **Landratsamt** VI 8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Trochtelfingen und Hülen ist erloschen. Wegen der Maul- und Klauenseuche in Lauchheim und Westerhofen sowie im Kreis Nördlingen verbleiben sämtliche Gemeinden in der Schutzzone.

Aalen, 28. November 1951 **Landratsamt** VI 8523

Haushaltssatzung des Kreisverbands Aalen für das Rechnungsjahr 1951

Der Kreistag hat am 31. Juli 1951 auf Grund der Art. 34 und 35 der Kreisordnung vom 7. März 1946 (Reg.-Bl. S. 15) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Rechnungsjahr 1951 wird

im ordentlichen Haushaltsplan
in der Einnahme auf 11 942 255 DM
in der Ausgabe auf 11 942 255 DM
im außerordentlichen Haushaltsplan
in der Einnahme auf 71 300 DM
in der Ausgabe auf 71 300 DM
festgesetzt.

§ 2

Die **Kreisumlage** wird gem. Art. 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 15. 10. 1947 (Reg.-Bl. S. 110) auf 1,692 000 DM festgesetzt und von den umlagepflichtigen Ge-

meinden nach dem Verhältnis der Steuerkraftsummen erhoben.

§ 3

Der **Höchstbetrag** der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kreiskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700 000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind 200 000 DM Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Der Gesamtbetrag der **Darlehen**, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird auf 19 000 DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

Restkaufpreis für Kinderkrankenhaus 3 000 DM

Restfinanzierung des 4-Familienwohngebäudes 16 000 DM

Das Innenministerium Württemberg - Baden hat mit Erlaß vom 29. 10. 51 Nr. IV 971 Aalen 37 die Kreisumlage nach § 2, den Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 500 000 DM und den Gesamtbetrag der Darlehen nach § 4 der Satzung genehmigt.

Vorstehende Haushaltssatzung wird gemäß Art. 34 der Kreisordnung in Verbindung mit § 86 DGOA hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 3. bis 9. Dezember 1951 je einschließlich während der Dienststunden bei der Kreispflege zur öffentlichen Einsicht auf.

Aalen, 27. November 1951 **Landratsamt** IX/1705

Werbeaktion
zur
Unterbringung arbeitsloser älterer Angestellter

An die Herren Arbeitgeber ergeht der dringende Appell, bei Neueinstellungen von Angestellten auch die Kräfte zu berücksichtigen, die über 40 Jahre alt sind und unter der Arbeitslosigkeit besonders schwer leiden. Sie haben ihre frühere Stellung in der Regel durch Umschichtungen in der Wirtschaft oder durch Ausweisungen aus der Heimat, also ohne ihr Verschulden, verloren. Die Arbeitslosigkeit dieser Angestellten zu beenden, ist eine dringende wirtschaftliche und soziale Notwendigkeit, die auch im Interesse der Allgemeinheit liegt, aber nur dann möglich ist, wenn die Betriebe dafür die nötige Aufgeschlossenheit und Bereitwilligkeit zeigen.

Die Arbeitsämter und die Fachvermittlungsstelle des Landesarbeitsamtes in Stuttgart sind jederzeit gern bereit, arbeitslose oder fremdberuflich beschäftigte ältere Angestellte zur Einstellung vorzuschlagen.

Die Beauftragten des Arbeitsamts werden die Betriebe demnächst besuchen und auf Wunsch Bewerbungsunterlagen von geeigneten älteren Angestellten vorlegen.

Aalen, den 28. November 1951

Arbeitsamt Aalen
mit den Nebenstellen
in Bopfingen, Ellwangen, Heidenheim.

Bekanntmachung

Durch Beschluß des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Aalen vom 13. September 1951 § 1065 wurde die Neufassung der Besoldungssatzung der Kreissparkasse Aalen wie folgt beschlossen:

§ 1

Für die Besoldung der Beamten gelten das Reichsbesoldungsgesetz und die Reichsbesoldungsvorschriften in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend. Das württembergische Körperschaftsbesoldungsgesetz mit der Besoldungsordnung für Körperschaftsbeamte und die Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz sind nur noch nach Maßgabe des Runderlasses des Innenministeriums vom 30. November 1939 Nr. VI 1919 anzuwenden.

§ 2

Die Stellen der hauptberuflichen planmäßigen Beamten werden in die Besoldungsgruppen wie folgt eingereiht:

Besoldungsgruppe A 2 c 2:
der Sparkassenleiter;

Besoldungsgruppe A 3 b:
ein Leiter der Kreditabteilung, zugleich Stellvertreter des Sparkassenleiters;
ein Leiter der Hauptzweigstelle Ellwangen — nach Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers ist über die Einreihung dieser Stelle erneut zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde —

Besoldungsgruppe A 4 b 1:
ein Kredit-Sachbearbeiter und Direktionssekretär

Besoldungsgruppe A 4 c 1:
der Leiter der Hauptzweigstelle Bopfingen;

Besoldungsgruppe A 4 c 2:
der Leiter der Hauptzweigstelle Neresheim;

Besoldungsgruppe A 4 d:
ein Sparkassen-Obersekretär.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Neufassung der Besoldungssatzung der Kreissparkasse Aalen wurde mit Erlaß des Innenministeriums Württemberg - Baden vom 17. 11. 1951 Nr. VI B 234 Aalen/13 erteilt.

Aalen, den 28. November 1951

Kreissparkasse Aalen.

Wiederaufforstungskredite

Die Staatsforstverwaltung ersetzt den Kleinprivatwaldbesitzern bei Wiederaufforstungen 25 Prozent, bei Neuaufforstungen (Ödlandaufforstungen) 50 Prozent der Pflanzenanschaffungskosten. Unter Kleinprivatwaldbesitz ist der Waldbesitz bis zu 50 ha zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob er im Zusammenhang mit landwirtschaftlichem Besitz steht oder nicht. Das Verfahren hierfür ist folgendes:

1. Anträge von Kleinprivatwaldbesitzern auf Gewährung von Zuschüssen für Aufforstungen sind bis spätestens 31. März 1952 unter Angabe der Waldbesitzgröße, der aufzuforstenden Parzellen, der vorgesehenen Holzarten und der benötigtenPflanzenzahl beim zuständigen Forstamt zu stellen. Das Forstamt hat den Waldbesitzer zu beraten, ob die vorgesehenen Holzarten und Pflanzenmengen zweckmäßig sind und in welcher Weise die Pflanzung ausgeführt werden soll.
2. Nach Ausführung der Pflanzung, spätestens jedoch bis zum 30. 6. 1952, reicht der Waldbesitzer dem Forstamt die quittierte Pflanzenrechnung ein. Das Forstamt stellt den Verwendungsnachweis aus und legt die Rechnung der Württ. Forstdirektion — Bad. Forstabteilung — vor, die die Auszahlung der Zuschüsse anordnet. Rechnungen, die nach dem 30. 6. 1952 beim Forstamt eingehen, sind zurückzuweisen.

Aalen, 22. November 1951 **Forstamt Aalen.**

Kreisstadt Aalen

Bebauungsplan für das Gebiet zwischen der Alten Heidenheimer Straße und dem Amselweg

Der durch Beschluß des Gemeinderats vom 5. Oktober 1951 festgestellte Bebauungsplan für das Gebiet zwischen der Alten Heidenheimer Straße und dem Amselweg wurde vom Innenministerium am 13. November 1951 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aalen, 20. Nov. 1951 **Bürgermeisteramt**

Verkaufssonntage vor Weihnachten 1951

Auf Grund des § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Erlaß des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden vom 14. November 1951 Nr. II e—L 412/33 werden die Verkaufssonntage vor Weihnachten 1951 wie folgt festgelegt:

Sonntag, 9. Dezember 1951
in der Zeit von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr;
Sonntag, 16. Dezember 1951
in der Zeit von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr;
Sonntag, 23. Dezember 1951
in der Zeit von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

Es ist jeweils der Geschäftsverkehr in offenen Verkaufsstellen und im ambulanten Handel zugelassen. Eine Verpflichtung zur Offenhaltung der Geschäfte besteht nicht.

Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch zu Ende bedient werden, jedoch ist die Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern über 18.00 Uhr hinaus nach § 105 b Absatz 2 GewO. untersagt.

Werdende Mütter dürfen nach § 4 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Jugendlichen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Den an den Verkaufssonntagen Beschäftigten ist im Monat Januar 1952 im Zusammenhang mit der nach Tarifordnung zu gewährenden Freizeit ein zusammenhängender Freizeitausgleich von der Dauer eines vollen Arbeitstages zu gewähren.

Auf den Großhandel findet die Ausnahmeregelung keine Anwendung.

Aalen, 22. Nov. 1951 **Bürgermeisteramt**

Ladenschluß am 24. und 31. Dezember 1951

Durch ein Übereinkommen der beteiligten Verbände wurde der Ladenschluß für offene Verkaufsstellen und der Verkaufsschluß im ambulanten Handel für den 24. Dezember und 31. Dezember 1951 wie folgt festgelegt:

24. Dezember 1951:
allgemeiner Ladenschluß 14.00 Uhr
Lebensmittelgeschäfte 15.00 Uhr
Verkauf von Weihnachtsbäumen 17.00 Uhr

31. Dezember 1951:
allgemeiner Ladenschluß 14.00 Uhr
Lebens- u. Genußmittelgeschäfte 17.00 Uhr

Werden Jugendliche am 24. Dezember nach 14.00 Uhr beschäftigt, so ist ihnen in der darauffolgenden Woche eine Freizeit entsprechend § 17 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes zu gewähren.

Aalen, 22. Nov. 1951 **Bürgermeisteramt**

Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise

Das Wirtschaftsministerium hat die Ermächtigung zur Verlängerung der Wandergewerbescheine, Legitimationskarten und Stadthausierscheine gegeben. Voraussetzung hierfür ist, daß die Ausweise nicht verschmutzt, beschädigt oder unübersichtlich geworden sind und daß noch genügend Platz für die Verlängerungsvermerke vorhanden ist. Die Gebühren für die Verlängerung betragen zwei Drittel bis drei Viertel der Gebühren für die Neuausstellung.

Die Anträge auf Verlängerung der gewerblichen Ausweise sind sobald als möglich — spätestens jedoch bis 8. Dezember 1951 — beim Einwohnermeldeamt bzw. bei der Geschäftsstelle in Unterrombach einzureichen. Hierbei sind etwaige Veränderungen mit anzugeben. Vordrucke können bei den genannten Stellen abgeholt werden.

Falls der Antrag nicht rechtzeitig gestellt wird, besteht keine Gewähr dafür, daß die Verlängerung vor Beginn des neuen Kalenderjahres vorgenommen wird.

Aalen, 22. Nov. 1951 **Bürgermeisteramt**

Zweite Volksabstimmung über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern

1. Stimmrecht.

Das Bundes-Verfassungsgericht hat durch Urteil vom 23. 10. 1951 das zweite Neugliederungsgesetz für gültig erklärt und dazu bestimmt, daß als Abstimmungstag im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes der 16. September gilt und daß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 4 auch am Tag der tatsächlichen Abstimmung vorliegen müssen. Auf Grund dieser Bestimmung verlieren diejenigen Personen ihr Stimmrecht, die seit dem 16. 9. die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes verloren haben und bei denen nachträglich Tatbestände eingetreten sind, die einen Ausschluß vom Stimmrecht oder eine Behinderung in der Ausübung des Stimmrechts zur Folge haben. Diese Personen werden über die Streichung in der Stimmliste besonders benachrichtigt. Stimmberechtigte, die nach dem 16. September 1951 aus der Stadt Aalen verzogen sind, können nur hier in Aalen abstimmen, falls sie sich nicht einen Stimmschein ausstellen lassen. Auch in diesem Fall gilt der Stimmschein nur innerhalb des Landesbezirks Württemberg.

Den Stimmberechtigten gehen im Laufe der nächsten Tage die Abstimmungsausweise zu. Diejenigen Stimmberechtigten, die bis zum Mittwoch, dem 5. Dezember 1951, noch keinen Abstimmungsausweis erhalten haben, werden gebeten, sich beim Einwohnermeldeamt bzw. bei der Geschäftsstelle in Unterrombach zu melden.

2. **Tag der Abstimmung:**
Sonntag, den 9. Dezember 1951.

3. **Abstimmungszeit:** von 8 bis 18 Uhr.

4. **Abgrenzung der Stimmbezirke und Lage der Abstimmungsräume:**

Stimmbez. Nr.	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Abstimmungsraums
1	Buchstabe A, C, D	Frauenarbeitsschule, Zimmer 1
2	Buchstabe Ba—Be	Frauenarbeitsschule, Zimmer 2
3	Buchstabe Bi—Bu	Gartenschule, Zimmer 1
4	Buchstabe E, Fa—Fo	Gartenschule, Zimmer 2
5	Buchstabe Fr—Fu, L	Gartenschule, Zimmer 3
6	Buchstabe G	Gartenschule, Zimmer 4
7	Buchstabe Ha—He	Bohlschule, Zimmer 1
8	Buchstabe Hi—Hu, J	Bohlschule, Zimmer 2
9	Buchstabe Ka—Kötter	Bohlschule, Zimmer 4
10	Buchstabe Kohl—Kz, O	Bohlschule, Zimmer 6
11	Buchstabe M	Ritterschule, Zimmer 1
12	Buchstabe N, P, Q, U	Ritterschule, Zimmer 2
13	Buchstabe R	Ritterschule, Zimmer 3
14	Buchstabe Sa—Sp, T	Ritterschule, Zimmer 4
15	Buchstabe Scha—Scho	Gewerbeschule, Zimmer 1
16	Buchstabe Schra—Schu, St, Su—Sz	Gewerbeschule, Zimmer 3
17	Buchstabe V, Wa—Wek	Gewerbeschule, Zimmer 4
18	Buchstabe Wel—Wu, Z	Gewerbeschule, Zimmer 5
19	Unterrombach ab Hofherrnstraße 73, sowie Neßlau, Hahnenberg, Oberrombach, Schwalbenhof, Mädle, Sandberg, Vogelsang, Rauental	Rathaus Unterrombach
20	Hofherrnweiler ab Hofherrnstraße 45, sowie Mantelhof, Sofienhof, Nägeleshof, Sauerbach	Hofherrnweiler, Hofherrnschule

Für die Insassen des Kreiskrankenhauses sowie der städtischen Altersheime wird ein besonderer Stimmbezirk gebildet. Die Stimmabgabe erfolgt nur auf Grund von Stimmscheinen, die beim Bürgermeisteramt des Wohnorts beantragt werden müssen. Die Abstimmung beginnt in diesem Stimmbezirk um 10 Uhr. Vorsitzender des Stimmbezirkes ist Herr Manfred von Gleich, stellvertretender Vorsitzender ist Herr Emil Schaupp.

5. Stimmscheine.

Für die kommende Volksabstimmung werden wiederum Stimmscheine ausgegeben. Einen Stimmschein erhält auf Antrag:

1. ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste eingetragen ist,
   a) wenn er sich am Abstimmungstag während der Abstimmung aus zwingenden Gründen außerhalb der Gemeinde, in deren Stimmliste er eingetragen ist, aufhält;
   b) wenn er nach Ablauf der Frist zur Auflegung der Stimmliste seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt;
   c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen;
2. ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,
   a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung der Stimmliste zu beantragen;
   b) wenn er wegen Behinderung in der Ausübung des Stimmrechts gestrichen oder nicht eingetragen war, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist.

Der Stimmschein ist beim Einwohnermeldeamt bzw. bei der Geschäftsstelle Unterrombach zu beantragen. Der Antragsteller hat den Grund zur Ausstellung des Stimmscheins auf Anfordern glaubhaft zu machen. Es wird gebeten, den Abstimmungsausweis vorzulegen. Verlorengegangene Stimmscheine werden nicht ersetzt. Die Stimmscheine können nur zur Stimmabgabe innerhalb des Landesbezirkes Württemberg verwendet werden. Sie müssen bis spätestens Freitag, den 7. Dezember 1951, während der üblichen Sprechstunden beantragt werden.

Die auf 16. September 1951 ausgestellten Stimmscheine haben ihre Gültigkeit verloren.

Aalen, 23. Nov. 1951 **Bürgermeisteramt**

Darlehen der Landesversicherungsanstalt Württemberg zur Förderung des Wohnungsbaues

Wie im vergangenen Jahr gewährt die Landesversicherungsanstalt Württemberg im kommenden Jahr Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues. Die Mittel können leider nur in beschränktem Umfange zur Verfügung gestellt werden.

Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens ist, daß sowohl der Bauherr als auch die künftigen Mieter Versicherte sind, die in der Invaliden- oder Angestelltenversicherung die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten haben und daß mit den Bauarbeiten noch nicht begonnen wurde. Die erstellten Wohnungen müssen dauernd Versicherten zugute kommen. Der Bauherr muß eine Eigenleistung (Bargeld, Eigenarbeit, bezahlter Bauplatz bzw. Baustoffe) von 20 bis 30 vom Hundert der Gesamtbaukosten und die Gesamtfinanzierung nachweisen können.

Die Darlehen sind auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

a) für eine Wohnung in Geschoßbauten von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen auf 5000 DM,
b) für ein Einfamilienhaus auf 6000 DM,
c) für ein Zweifamilienhaus auf 8000 DM,
d) für die Vergrößerung einer bestehenden Wohnung (Um- und Erweiterungsbau) auf 1500 DM.

Sie sind mit 5 v. H. zu verzinsen, in 35 bzw. 40 Jahren zu tilgen und müssen durch Eintragung einer erststelligen Hypothek sichergestellt werden.

Die Anträge sind bis spätestens 15. Januar 1952 beim Bürgermeisteramt — Ordnungsamt — (Altes Rathaus, Zimmer 3, II. Stock) abzugeben. Dort können auch die Vordrucke abgeholt werden. Den Anträgen müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

1. ein Bauplan im Maßstab 1:100
2. ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit Angabe der Himmelsrichtung,
3. ein genauer Kostenvoranschlag,
4. eine kurze Baubeschreibung,
5. ein unbeglaubigter Grundbuchauszug über die sämtlichen Grundstücke des Antragstellers, der sich auch auf die Einträge in Abteilung II und III erstreckt,
6. Abschriften der Darlehenszusagen der im Finanzierungsplan aufgeführten weiteren Geldgeber.

Das Bürgermeisteramt wurde angewiesen, nur vollständig belegte Gesuche entgegenzunehmen.

Aalen, 24. Nov. 1951 **Bürgermeisteramt**

Amtsgericht Aalen

VN 2/51

Vergleichsverfahren

Über das Vermögen des August **Hammele,** Textilhändlers in Wasseralfingen, Kreis Aalen, Friedrichstraße 9, ist am 26. November 1951. 9 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt **Dr. Grimmer** in Aalen, Neue Heidenheimer Straße 14.

Vergleichstermin vor dem Amtsgericht Aalen, Zimmer 20, am **Freitag, dem 4. Januar 1952, vorm. 9 Uhr.**

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald beim Gericht anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Unterlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Aalen zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Aalen, 26. November 1951 **Amtsgericht**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
2. 12.: Dr. Böck, Eisenstraße 5; Telefon 1073

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
2. 12.: Dr. Widenmann, Schloßvorst.; Tel. 571

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
2. 12.: Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Tel. 652

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14–16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

mehrere Spitzendreher
mehrere Werkzeugmacher
2 Maschinenschlosser
2 Revolverdreher
2 Automatendreher
4 Mechaniker, Einsteller für Motorflachstrickmaschinen
1 Mechaniker für Buchdruckmaschinen
1 Mechaniker für Verpackungsautomaten
1 Mechaniker für Reparatur von Werkzeugmaschinen
1 Mechaniker f. Versuchsmuster u. Vorrichtung
2 Elektroschweißer mit Prüfung für Hochdruckschweißung in Dampfkesselfabrik
1 Waagenschlosser für Klein- und Großwaagen
1 Bauflaschner
2 Feinmechaniker
1 Gießmeister
1 Autoelektriker
1 Galvaniseur
2 Handformer
mehrere Schiffsmaschinisten
1 Klavierbautechniker
1 Färber und chem. Reiniger
1 Seidenweber
1 Konfektionsmeister
1 Meister für Damenmäntelfabrikation mit REFA-Kenntnissen
1 Zuschneider für Damenmäntelfabrikation
1 Strickmeister für Trikotfabrik
1 Textilfärber
1 Trikotwäscher
1 Presser für Ruckpressen
1 Rauher
1 Schuhsteppermeister
2 Lederbekleidungsschneider
1 Raschelmeister für Wirkwarenfabrik
1 Kettenschärer für Wirkwarenfabrik
1 Großstückschneider
1 techn. Leiter, der einen Betrieb mit etwa 20 Cottonmaschinen techn. leiten kann
5 Cottonmeister
20 Cottonwirker
40 Ketterinnen und Repassiererinnen
1 Rundstricker
1 Stricker für Strumpf- und Strickwarenfabrik
einige perfekte Ledernäherinnen
5 Polsterer
1 Zylindermacher für Baumwollspinnerei
1 Holzküfermeister
8 Holzküfer
1 Schreinerei-Fachmann für Möbelfabrik
15 Möbelpolierer
1 Poliermeister für Polstermöbelfabrik
2 Plattenleger
3 Isolierer
1 Schweizerdegen
3 Stereotypeure
1 Gavanoplastiker
1 Buchdruckmaschinenmeister
1 Buchdrucker
1 Schrift-(Akzidenz-)Setzer
1 Druckerei-Buchbinder
1 Farben-(Illustrations-)Drucker
1 Tiefdruckätzer
1 Photograph mit Meisterprüfung
1 Bierbrauer
mehrere Metzger
1 Müller
1 Furnituristen für Uhrengroßhandlung
1 Herrenfriseur
1 Knopfmacher
1 Omnibusfahrer
mehrere Thermometerbläser
1 Glasapparatebläser
1 Lacksieder für Lack- und Farbenfabrik

Fachkräfte weiblich:

1 Korsettzuschneiderin
1 Maschinenstrickerin
1 Direktrice für Abt. Arbeitsschutzbekleidung
1 Kleiderbüglerin (oder Bügler)
1 Repassiererin
einige Glühbirnenlöterinnen
1 Friseuse

Angestellte männlich:

1 jüngeren Chemiker (Akademiker) für Unternehmen der Klebstoffindustrie
1 Chemotechniker für Unternehmen der Klebstoffindustrie
1 Kesselkonstrukteur mit mindestens 5jähriger konstruktiver Tätigkeit auf diesem Gebiet
1 Fertigungsfachmann für Lederwarenfabrik f. rationelle Herstellung v. Lederknöpfen und Gürtelschließen
1 Elektro-Ing. mit guten Kenntnissen im Fernmeldewesen
1 Ingenieur für Abt. Werkstoffprüfung, muß Metallographie, Festigkeits- und mechanisch-technologische Prüfung von Stählen, Guß- und NE-Metallen beherrschen
1 Bauingenieur für Ingenieurbüro i. d. Schweiz
1 techn. Zeichner mit mehreren Jahren Berufserfahrung im Maschinenbau
1 Architekt für Architekturbüro
1 Speditionskaufmann für Fernladungen
1 techn. Zeichner für Maschinenfabrik mit abgeschlossener Lehre
1 Bauingenieur oder -techniker für Stadtbauamt
1 Kreisbaumeister für Kreisverband
1 Gießereiassistenten für Metallgußwerk, mögl. mit prakt. Erfahrung und Kenntnis in der NE-Metallgießerei
1 Kalkulator für Vorberechnungsabt.
1 Laboranten für Großunternehmen
1 techn. Kaufmann, Kenntn. in der Armaturenbranche
1 Exportkaufmann f. kunststoffverarbeitenden Betrieb mit engl. u. franz. Sprachkenntnissen
1 Exportkaufmann für chem. Fabrik mit mögl. im Ausland erworbenen engl. Sprachkenntn.
1 Exportkaufmann für Textilunternehmen mit engl., franz. und mögl. auch span. und ital. Sprachkenntnissen
1 Direktionssekretär f. Automobilindustrie mit perf. Kenntn. der deutschen, ital. und franz. Sprache, Beherrschung der deutschen u. ital. Kurzschrift
1 Textilkaufmann für Kaufhaus zur Unterstützung u. Vertretung des Geschäftsführers
1 Finanzbuchhalter mit Industriepraxis, muß in Maschinenbuchhaltung ausgebildet sein
1 Schaufensterdekorateur für Kaufhaus
1 Exportkaufmann für Großbetrieb der Kraftfahrzeug- und Zubehörteilebranche mit engl. und franz. Sprachkenntnissen
1 Exportkaufmann für opt. Werk mit Kenntn. in mehreren Fremdsprachen, einschl. Englisch. Umfassende Kenntnis im Auslandversand.
1 bilanzsicherer Buchhalter für Textilwerk
1 Verkaufskorrespondenten f. Süßwarenbranche
1 techn. Einkäufer f. Elektromotoren, Schalttafeln, Kabel u. a. elektrotechn. Material
1 Automobilverkäufer
1 1 kaufm. Angestellter f. Fabrikationsbetrieb mit Großhandel, Polsterwarenbranche
1 junger Kaufmann f. Verkaufsabt. eines führendes Industriewerkes, mind. Abitur, sehr gute engl. und franz. Sprachkenntnisse
1 Plakatmaler für Kaufhaus mit überdurchschnittlicher Begabung
1 Verkäufer für Eisenwarenhandlung
1 Verkäufer für Autohaus
1 Verkaufkorrespondenten f. Unternehmen für Schweiß-, Schneid- und Löttechnik
1 Disponenten und Korrespondenten f. Kohlengroßhandlung
1 Diplomhandelslehrer für Privathandelsschule mit Hochschulbildung
3 Dolmetscher für amer. Dienststelle mit Abitur od. mind. mittlerer Reife, gute engl. Sprachk.
1 Gartenmeister für botanischen Garten, Bewerber aus dem Personenkreis des Art. 131

Angestellte weiblich:

1 Fremdsprachenstenotypistin für Großhandlung für chirurgische Instrumente, engl. u. franz.,
1 Verkäuferin für Buchhandlung und Bürobedarfsgeschäft
1 Verkäuferin für Feinkostgeschäft mit guten Branchekenntnissen und Dekorationstalent

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

2 Spindelreher
einige Spitzendreher
2 Kfz-Mechaniker
1 Reck- und Fallhammerschmied
1 A- und E-Schweißer
1 Betriebsschlosser
2 Bauflaschner
3 Metallschleifer
1 Elektroinstallateur für Fernmeldeanlagen
1 Rundfunkmechaniker
1 jüngerer Mechaniker zum Anlernen an Doppelzylinderautomaten
1 Werkzeugmacher
1 Büromaschinenschlosser
1 Handformer
1 Metalldrücker
2 Stricker für Rundstrick- und Interlockmasch.
1 Schuhmachergehilfe
1 Schneidergehilfe
1 Handschuhmacher
1 Kürschner
1 Modelleur und Zuschneidemeister für modische Damenschuhe
1 Schriftsetzer
1 Koch
einige Bäckergesellen
2 klareckige Schleifer für Wachteln und Rautenkugeln
2 Planschliffarbeiter für Ascher, Pendel und sonstigen Flächenschliff
1 Glasapparatebläser für Glühlampen
1 Glasschleifer
3 Glasapparatebläser
1 Glaser oder Schreiner, der schon als Glaser gearbeitet hat
1 Pflasterer
1 Gärtner
1 schwäb. selbst., lediger Landwirt, Mindestalter 30 Jahre

Weibliche Kräfte:

2 Friseusen
1 gel. Damen- und Herrenwäscheschneiderin
1 Schneidermeisterin
einige techn. Zeichnerinnen
2 Lebensmittelverkäuferinnen
1 Sprechstundenhilfe, ausgeb. Krankenschw.
1 Sprechstundenhilfe, Anfängerin, mit Kenntnis in Steno und Maschinenschreiben
1 Textilverkäuferin
1 Fremdsprachenstenotypistin mit engl. und franz. Sprachkenntnissen
1 Hollerithprüflocherin
1 getr. Zahnarzthelferin
1 gepr. Kindergärtnerin für Privathaushalt
1 Kinderschwester für Privathaushalt

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 24. November 1951 **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1500 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420) in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 50 **7. Dezember** **1951**

Bekanntmachung

Ermittlung des endgültigen Ergebnisses der Volksabstimmung über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern im Landkreis Aalen

Die endgültige Feststellung des Ergebnisses der am 9. Dezember 1951 durchgeführten Volksabstimmung über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern im Stimmkreis (Landkreis) Aalen findet am Samstag, dem 15. Dezember 1951, vormittags 8.00 Uhr im Landratsamt statt. Dies wird hiermit gemäß § 61 der Landesstimmordnung vom 25. Mai 1949 (Reg.-Bl. S. 141) in Verbindung mit § 9 des 2. Gesetzes über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 4. Mai 1951 (RGBl. I, S. 284) öffentlich bekannt gegeben. Die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses ist öffentlich.

Aalen, 5. Dezember 1951

Landratsamt
Nr. IV—1054

Bekanntmachung

Der Geschäftsführer und Leiter der Allg. Ortskrankenkasse Aalen, Karl Trips, wohnhaft in Aalen, Eberhardstraße 27, wird gem. § 6 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Beitreibung von Rückständen in der Sozialversicherung vom 24. November 1931 (Reg.-Blatt Seite 427) in stets widerruflicher Weise zum Vollstreckungsbeamten für die Beitreibung von Beitragsrückständen bestellt.

Als Stellvertreter für den Vollstreckungsbeamten bei der Allg. Ortskrankenkasse Aalen wird Verw.-Oberinspektor Hans Berroth, wohnhaft in Aalen, Wilhelmstraße 56, ernannt.

Die Abnahme des Offenbarungseides und die Anordnung des persönlichen Sicherheitsarrestes steht den Vollstreckungsbeamten nicht zu.

Aalen, 4. Dezember 1951

Landratsamt
— Versicherungsamt —
VI 4921,4

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in Tannhof, Gemeinde Bartholomä, und in Haghof, Gemeinde Pfahlbronn, Krs. Schwäb. Gmünd.

In den 15-km-Umkreis fallen vom Kreis Aalen folgende Gemeinden: Aalen, Dewangen, Essingen, Fachsenfeld, Laubach, Lauterburg, Neubronn, Unter- und Oberkochen.

Aalen, 5. Dezember 1951

Landratsamt
VI 8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Jakob Lindel in Oggenhausen, Krs. Heidenheim, Schulstr. 6.

In den 15-km-Umkreis fallen vom Kreis Aalen folgende Gemeinden: Neresheim, Stetten, Dossingen.

Aalen, 5. Dezember 1951

Landratsamt
VI 8523

Ursprungszeugnis

Das Landratsamt Heidenheim hat mit Rücksicht auf die verschärfte Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche angeordnet, daß Viehhändler im gesamten Kreisgebiet Heidenheim Ursprungszeugnisse für Klauenvieh beizubringen haben.

Die Bürgermeisterämter des Kreises Aalen haben weitere Weisungen erhalten, die auf dem Rathaus eingesehen werden können.

Aalen, 5. Dezember 1951

Landratsamt
VI 8523

Milchleistungslehrgänge

Nach der Bekanntmachung des Innenministers und des Wirtschaftsministers über die Abhaltung milchwirtschaftlicher Lehrgänge für Milchverteiler vom 17. Januar 1939 (Reg.-Anz. Nr. 8) muß die nach § 14 Abs. 5 Nr. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1939 (RGBl. I, S. 421) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Nr. 3 der Württ. Vollzugsverordnung zum Milchgesetz vom 19. Dezember 1931 (Reg.-Bl. S. 511) für die Genehmigung zum Handel mit Milch vorgeschriebene Sachkunde durch den erfolgreichen Besuch eines Lehrgangs nachgewiesen werden.

Im Landesbezirk Württemberg werden Milchhandelslehrgänge vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium in der Zeit von Januar bis Ende März 1952 durchgeführt. Personen, die an den Lehrgängen teilnehmen wollen, werden gebeten, sich bis 15. Dezember 1951 schriftlich an das für sie zuständige Landratsamt, in kreisfreien Städten und in unmittelbaren Kreisstädten an das Bürgermeisteramt zu wenden.

Aalen, 5. Dezember 1951

Landratsamt
Nr. VI—8271

Verordnung

des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden zur Änderung der Verordnung über das Verbot von Reklamebeleuchtungen vom 26. November 1951

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizität- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBl. Seite 87/7. Juni 1950 (RGBl. S. 204) / 29. März 1951 (BGB. I, S. 224) wird angeordnet:

I.

§ 2 der Verordnung über das Verbot von Reklamebeleuchtungen vom 18. Oktober 1951 (Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 82) erhält folgende Fassung:

§ 2

Das Verbot gilt nicht

1. für Sicherheitsbeleuchtungen bis zu 25 Watt je Schaufenster,
2. für die Beleuchtung von Schaufenstern, Schaukästen und ständigen, ortsfesten Reklamen in unmittelbarer Nähe der Betriebsstätte
   a) bei Theatern, Lichtspieltheatern und ähnlichen Betrieben während der Zeit von 1 Stunde vor Beginn der ersten Vorstellung bis 1/2 Stunde nach Beginn der letzten Vorstellung;
   b) bei Gaststätten, Hotels, Tankstellen während der Zeit von 1/2 Stunde vor Betriebs- oder Geschäftsbeginn bis Betriebs- oder Geschäftsschluß,
   c) bei Betrieben des Einzelhandels (Ladengeschäften) und allen andern Unternehmen des stehenden Gewerbes in der Zeit von 15.00 bis 20.00 Uhr täglich.
3. für nicht ortsfeste Schaukastenbeleuchtung und Lichtreklameanlagen der Wandergewerbebetriebe während der Zeit von 1/2 Stunde vor Betriebsbeginn bis 1/2 Stde. nach Betriebsschluß, sofern Beleuchtung und Lichtreklame den bei gleichartigen ortsansässigen Betrieben üblichen Umfang nicht überschreiten.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1951 in Kraft. Sie tritt spätestens am 31. März 1952 außer Kraft.

Stuttgart, den 26. November 1951

Wirtschaftsministerium
Württemberg-Baden
Landratsamt Aalen
Nr. VI—1850

Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopädische Versorgungsstelle, Stuttgart, Rosenbergstraße 122, an nachstehenden Tagen in

Aalen
jeweils am Montag, 21. Januar, 18. Februar, 17. März, im Hause der Allg. Ortskrankenkasse Aalen, Eberhardstraße 27, von 8.30 bis 12.00 Uhr,

Crailsheim
am Freitag, 22. Februar, im Kreiskrankenhaus Crailsheim von 9.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr,

Schwäb. Gmünd
jeweils am Mittwoch, 9. Januar, 23. Jan., 13. Februar, 27. Februar, 12. März, 26. März in der Vertrauensärztlichen Dienststelle Gmünd, Kalter Markt 16, von 8.00 bis 12.30 Uhr,

Heidenheim
jeweils am Mittwoch, 2. Januar, 6. Febr., 5. März, im Hause der Allg. Ortskrankenkasse Heidenheim, Felsenstraße 37, von 8.00 bis 12.00 Uhr,

zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthop. Versorgungsstelle Stuttgart zu melden, um den Fahrtkostenersatz sicherzustellen.

Kreisfürsorgeamt

Allg. Ortskrankenkasse Aalen

Bekanntmachung

Diejenigen Rentner, die nach § 14 der Verordnung über die Rentnerkrankenversicherung Anspruch auf Auszahlung des Monatsbetrags von DM 2.— haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Juli bis Dezember 1951 am

Dienstag, den 18. Dezember 1951
von 8 bis 12 Uhr und
Mittwoch, den 19. Dezember 1951
von 8 bis 12 Uhr

bei unserer Hauptkasse in Empfang nehmen.

Geschäftsführer Trips

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Karl Graule	Elberschwenden, Gde. Röhlingen
Kaspar Schüle	Griesweiler, Gde. Schrezheim
Melchior Baumann	Griesweiler, Gde. Schrezheim
Josef Wolf	Rotenbach, Gde. Schrezheim
Bernhard Wiedenhöfer	Rotenbach, Gde. Schrezheim
Alois Stirner	Rotenbach, Gde. Schrezheim
Maria Sturm	Rotenbach, Gde. Schrezheim
Karl Stelzle	Rotenbach, Gde. Schrezheim
Hedwig Rathgeb	Rotenbach, Gde. Schrezheim
Xaver Magg	Rotenbach, Gde. Schrezheim
Anton Hilsenbeck	Rotenbach, Gde. Schrezheim
Wilhelm Hilsenbeck	Rotenbach, Gde. Schrezheim
Johannes Helmle	Rotenbach, Gde. Schrezheim
Maria Deiß	Rotenbach, Gde. Schrezheim
Kaspar Berhalter	Rotenbach, Gde. Schrezheim
Josef Abele	Rotenbach, Gde. Schrezheim
Jacob Rettenmaier	Unterknausen, Gde. Rosenberg
Johann Neher	Unterknausen, Gde. Rosenberg
Kurt Meiser	Unterknausen, Gde. Rosenberg
Eduard Klein	Unterknausen, Gde. Rosenberg
Jean Paul	Unterknausen, Gde. Rosenberg
Friedrich Georg	Unterknausen, Gde. Rosenberg
Alois Engelhardt	Unterknausen, Gde. Rosenberg
Franz Schips	Birkhof, Gde. Rosenberg
Alois Mack	Ohrmühle, Gde. Rosenberg
Anton Knecht jr.	Matzengehren, Gde. Rosenberg
Josef Ziegler	Hinterbrand, Gde. Rosenberg
Josef Lenz	Hinterbrand, Gde. Rosenberg
Josef Mack	Hinterbrand, Gde. Rosenberg
Martin Klopfer	Hinterbrand, Gde. Rosenberg
Josef Baier	Hinterbrand, Gde. Rosenberg
Josef Bauer	Hinterbrand, Gde. Rosenberg
Vitus Vogel	Hütten
Jacob Mack	Hütten
Johannes Mack	Hütten
Geschwister Fischer	Rosenberg
Anna Denzer	Rosenberg
Dora Denzer	Rosenberg
August Clement	Rosenberg
Anton Bertram	Rosenberg
Franz Abele	Rosenberg
Isidor Mack	Rosenberg
Geschwister Lauth	Rosenberg
Gregor Kornacker	Rosenberg
Franz Köhler	Rosenberg
Helene Krämer	Rosenberg
Franz Kirrmann	Rosenberg
Johann Jerg	Rosenberg
Josef Hilsenbeck	Rosenberg
Maria Greiner	Rosenberg
Franz Gauckler	Rosenberg
Alois Thalheimer	Rosenberg
Hubert Thalheimer	Rosenberg
Franz Schips	Rosenberg
Wilhelm Riek	Rosenberg
Albert Rupp	Rosenberg
Kaspar Utz	Rosenberg
Josef Merz	Rosenberg
Wilhelm Merz	Rosenberg
Emma Mack	Rosenberg
Fritz Maas	Rosenberg
Josef Merz	Hohenberg, Gde. Rosenberg
Bernhard Kucher	Hohenberg, Gde. Rosenberg
Klemens Knecht	Hohenberg, Gde. Rosenberg
Marie Jäger	Hohenberg, Gde. Rosenberg
Josef Hilkert	Hohenberg, Gde. Rosenberg
Georg Hald	Hohenberg, Gde. Rosenberg
Käthe Fuchs	Hohenberg, Gde. Rosenberg
Michael Engelhardt	Hohenberg, Gde. Rosenberg
Jacob Walter	Rosenberg
Emma Vaas	Rosenberg
Anton Klopfer	Hütten, Gde. Rosenberg
Karl Köder	Heringshof, Gde. Rosenberg
Josef Weinbrecht	Tanenrbühl, Gde. Rosenberg
Melchior Sorg	Tanenrbühl, Gde. Rosenberg
Maria Dörrer	Dieselhof-Hohenberg, Gde. Rosenberg
Jacob Ziegler	Hohenberg, Gde. Rosenberg
Jacob Schneider	Hohenberg, Gde. Rosenberg
Clara Schips	Hohenberg, Gde. Rosenberg
Anton Schips	Hohenberg, Gde. Rosenberg
Wendelin Merz	Hohenberg, Gde. Rosenberg

Aalen, 26. November 1951

Landratsamt
Nr. VI-8526

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinder bestände zuerkannt:

Karl Schaile, Rosenberg
Julie Thalheimer, Rosenberg
Jacob Knecht, Rosenberg
Rosina Geiger, Rosenberg
Anton Schips Birkhof, Gde. Rosenberg
Alois Jäger, Hohenberg, Gde. Rosenberg
Franz Köder, Hohenberg, Gde. Rosenberg
Josef Jenninger, Hohenberg, Gde. Rosenberg
Josefine Jenninger, Hohenberg, Gde. Rosenb.
Anton Schenk, Geiselrot, Gde. Rosenberg
Anton Engelhard, Geiselrot, Gde. Rosenberg
Josef Hirschle, Geiselrot, Gde. Rosenberg
Anna Heinrich, Geiselrot, Gde. Rosenberg
Engelbert Merz, Unterknausen, Gde. Rosenbg.
Ludwig Grammling, Ellwangen, Kugelberg
Dr. Layer, Schloßgut, Ellwangen

Aalen, 28. November 1951 **Landratsamt**
Nr. VI-8526

Staatsministerium – Pressestelle

Die Oberpostdirektion Stuttgart teilt mit:

Zum 15. April 1952 nimmt die Oberpostdirektion Stuttgart Bewerber und Bewerberinnen mit mittlerer Reife für den mittleren Postdienst als Postassistentenanwärter und -anwärterinnen an. Ein Mindestalter wird nicht gefordert, das Höchstalter ist auf 25 Jahre festgesetzt.

Die Bewerbungen sind an das für den Wohnsitz der Bewerber (-innen) zuständige Postamt zu richten, das über die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sowie die Einzelheiten der Laufbahn Auskunft erteilt. Letzter Einsendungstermin: 5. Januar 1952.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Ellwangen vom 20. November 1951 wurden der Hypothekenbrief IV Nr. 018568 und der Teilhypothekenbrief Gr. 2 Nr. 086006, ausgestellt über die im Grundbuch von Ellenberg, Krs. Aalen, Heft 272, Abt. III, Nr. 15 eingetragene Hypothek des Anton Schick, Schuhmachers in Eiberger Sägmühle, Gemeinde Ellenberg, für kraftlos erklärt.

Amtsgericht Ellwangen

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das, auf Markung Konradsbronn belegene, im Grundbuch von Wört Heft 351 Abteilung I, Nr. 1 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der

Firma Ziegel- und Tonwarenfabrik Konradsbronn, G.m.b.H. in Konradsbronn

eingetragene Grundstück

Parzelle Nr. 18 Sandgrube, Viehhut 71 a 11 qm mit dem darauf erstellten Ziegeleigebäude am **Dienstag, 29. Januar 1952, vormittags 8 Uhr**

auf dem Rathaus in Wört versteigert werden.

Höchstzulässiges Gebot: 100 000 DM einschließlich Zubehör.

Gegen diese Höchstpreisfestsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe der Terminsbestimmung die Beschwerde beim Landratsamt Aalen erheben.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 1951 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Bezeichnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Ellwangen (Jagst), 26. November 1951

Kommissär
Bezirksnotar Stöckle

Hinweis zur Volksabstimmung am 9. Dezember 1951

I. Wesen der Volksabstimmung

Bei der am 9. Dezember 1951 stattfindenden Volksabstimmung besteht gegenüber der Volksbefragung im Vorjahr ein wesentlicher Unterschied. Während die Volksbefragung vom 24. September 1950 lediglich den Zweck hatte, die Meinung der Wählerschaft zu erforschen, hat die nunmehr angeordnete Volksabstimmung unmittelbar rechtsgestaltende Auswirkungen. Die Volksabstimmung am 9. Dezember 1951 wird so oder so zu einer Änderung des bestehenden staatsrechtlichen Zustandes der drei südwestdeutschen Länder Baden, Württemberg-Baden, und Württemberg-Hohenzollern führen. Ergibt die Volksabstimmung im gesamten Abstimmungsgebiet und in mindestens drei der vier Abstimmungsbezirke eine Mehrheit für die Vereinigung der Länder zu einem Bundesland, so wird dieses Bundesland gebildet. Ergibt sich keine Mehrheit in vorstehendem Sinne, so werden die alten Länder Baden und Württemberg (einschl. Hohenzollern) wiederhergestellt.

II. Gegenstand der Volksabstimmung

Im Landesbezirk Württemberg hat der Abstimmende die Wahl zwischen folgenden Antworten:

1. Ich wünsche die Vereinigung der drei Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zu einem Bundesland (Südweststaat)

2. Ich wünsche die Wiederherstellung des alten Landes Württemberg einschließlich Hohenzollern.

Der Abstimmende kann nur eine der beiden Fragen bejahen. Die Fragen sind also alternativ gestellt, so daß der Abstimmende sich nur zwischen der Bejahung der 1. Frage und der Bejahung der 2. Frage entscheiden kann. Will er seine Stimme für keine der beiden Fragen, sondern für eine dritte Lösung (Beibehaltung des seitherigen staatsrechtlichen Zustandes oder eine sonstige territoriale Neugliederung) abgeben, so hat er keine Möglichkeit, dies bei der Volksabstimmung zum Ausdruck zu bringen. Verneint der Abstimmende eine der beiden Fragen, so gilt die andere als bejaht; verneint der Abstimmende beide Fragen, so ist der Stimmzettel ungültig.

Je nach seiner Entscheidung setzt der Stimmberechtigte das Kreuz in den Kreis zu 1 oder zu 2. Wird in beide Kreise ein Kreuz gesetzt, so ist der Stimmzettel ungültig. Statt eines Kreuzes kann der Stimmberechtigte auch das Wort „ja" einsetzen. Will der Stimmberechtigte weder die Herstellung des Südweststaates noch die Wiederherstellung der alten Länder Baden und Württemberg einschließlich Hohenzollern, dann hat er die Möglichkeit, den Stimmzettel unverändert abzugeben, ihn zu durchstreichen oder in beide Kreise das Wort „nein" zu setzen. Wird dagegen nur in einen Kreis das Wort „nein" gesetzt, so ist der Stimmzettel gültig; es gilt in diesem Falle die Frage als bejaht, deren Kreis unausgefüllt ist.

Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind, die nicht amtlich geliefert sind,
die mit einem Kennzeichen versehen sind,
die keine Eintragung enthalten, aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.

Da die Volksabstimmung nur auf Beantwortung einer der beiden Fragen abzielt, gelten also z. B. Stimmzettel, bei denen beide Fragen verneint oder beide Fragen bejaht sind als solche, aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist; sie sind daher ungültig.

III. Ausübung des Stimmrechts

Die Ausübung des Stimmrechts steht jedem Stimmberechtigten zu, der entweder in der Stimmliste seines Stimmbezirks eingetragen ist oder einen gültigen Stimmschein besitzt. Stimmberechtigte, die nach dem 16. September 1951 aus ihrer Gemeinde in der sie stimmberechtigt waren, verzogen sind, können nur in dieser Gemeinde abstimmen, in welcher sie am 16. September 1951 stimmberechtigt waren, falls sie sich nicht einen Stimmschein ausstellen lassen, mit welchem sie innerhalb des Landesbezirks Württemberg überall abstimmen können. Als Stichtag für die Voraussetzungen der Stimmberechtigung gilt nicht der Wahltag (9. Dezember 1951), sondern der 16. September 1951. Ein Stimmberechtigter, welcher mehrere Wohnsitze hat, darf sein Stimmrecht nur einmal ausüben. Die Ausstellung von Stimmscheinen kann noch spätestens bis 8. Dezember 1951 beantragt werden, wenn nicht in der einzelnen Gemeinde als letzter Tag der 7. Dezember 1951 bekannt gemacht wurde.

IV. Abstimmungszeit

Die Abstimmungszeit dauert von morgens 8.00 Uhr bis abends 18.00 Uhr.

V. Stimmzettel, Stimmabgabe

Bei der Volksabstimmung werden nur amtliche Stimmzettel verwendet, die in den Abstimmungsräumen bereitgehalten und nur dort ausgegeben werden. Der Stimmzettel hat folgendes Aussehen:

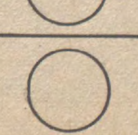
Landesbezirk Württemberg

Stimmzettel für die Volksabstimmung

am 9. Dezember 1951

1. Ich wünsche die Vereinigung der drei Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zu einem Bundesland (Südweststaat).

2. Ich wünsche die Wiederherstellung des alten Landes Württemberg einschließlich Hohenzollern.



Mütterberatungen im Dezember 1951

Montag, den 10. Dezember 1951:

14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Unterrombach**, Schule

Mittwoch, den 12. Dezember 1951:

9.00 Uhr in **Röttingen**, Rathaus
9.45 Uhr in **Aufhausen**, Rathaus
10.30 Uhr in **Oberdorf**, Kindergarten
13.15 Uhr in **Kerkingen**, Kindergarten
14.00 Uhr in **Bopfingen**, Kindergarten
15.30 Uhr in **Westhausen**, Rathaus

Kreisstadt Aalen

Preisauszeichnung

Wer als Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel Waren veräußert, ist auf Grund der Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940, die auch heute noch in Kraft ist, verpflichtet, diese Waren mit den geforderten Preisen auszuzeichnen. Die Auszeichnung hat unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und der handelsüblichen Verkaufseinheit zu erfolgen. Bei Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen sowie innerhalb oder außerhalb des Ladens auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, müssen gut lesbare Preisschilder angebracht werden. Bei allen Waren, die zum alsbaldigen Verkauf bereitgehalten werden, kann die Preisauszeichnung dadurch erfolgen, daß die Waren oder ihre Umhüllungen oder die Behältnisse (Regale), in denen sie sich befinden, beschriftet oder mit Preisschildern versehen werden, oder aber dadurch, daß Preisverzeichnisse an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar angebracht werden. Die Preisauszeichnung auf der Rückseite der Ware, die für die Verkäufer bestimmt ist, genügt den obigen Anforderungen nicht.

Der Preisauszeichnung kommt gegenwärtig besondere Bedeutung zu, da beinahe alle Preise freigegeben worden sind. Sie soll es dem Käufer ermöglichen, die für ihn günstigste Kaufgelegenheit zu ermitteln.

Um Beanstandungen zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß gleichzeitig mit dem Wechsel der Dekoration auch die Preise angebracht werden müssen.

Die Stadtverwaltung bittet, diese Vorschriften genauestens zu beachten. Sie wurde angewiesen, gegen festgestellte Verstöße mit aller Strenge vorzugehen.

Aalen, 4. Dezember 1951

Bürgermeisteramt

Neuausstellung von Personalausweisen

I. Allgemeines

Die im Herbst des Jahres 1946 ausgestellten Kennkarten wurden in der Zwischenzeit zum großen Teil durch Zeitablauf ungültig. Anstelle der Kennkarten sollen nach dem Bundesgesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. I, S. 807) neue Personalausweise ausgestellt werden. Die Personalausweise sind für fünf Jahre gültig. Sie werden gebührenfrei ausgestellt.

II. Ausweispflicht

Nach dem Gesetz muß jede Person im Bundesgebiet (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit), die das 16. Lebensjahr vollendet hat und nach den Vorschriften der Meldeordnung der Meldepflicht unterliegt, einen Personalausweis besitzen. Hierunter fallen vor allem alle Personen, die hier polizeilich gemeldet sind.

Solche Personen, die einen gültigen deutschen oder ausländischen Paß besitzen, brauchen sich keinen Personalausweis ausstellen zu lassen. Der vom Combined Travel Board ausgestellte Vorläufige Reiseausweis gilt während der Dauer seiner Gültigkeit als gültiger Paß im Sinne dieser Vorschriften. Der

Interzonenpaß in Verbindung mit einem gültigen ostzonalen Personalausweis ist jedoch kein Paß im Sinne des Bundesgesetzes über den Personalausweis.

Nach dem Gesetz muß der Ausweispflichtige den Personalausweis nicht immer bei sich führen. Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten wird jedoch empfohlen, den Ausweis — insbesondere bei auswärtiger Tätigkeit — stets bei sich zu führen. Dies entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung, sich einen Ausweis ausstellen zu lassen, da er ihn ja erst dann im Besitz hat.

III. Übergangsvorschriften

Bis zum 31. Dezember 1954 gilt als Personalausweis im Sinne des Gesetzes jeder mit einem Lichtbild versehene Ausweis, der Namen, Geburtsort und Geburtstag sowie Wohnort und Wohnung des Auszuweisenden bescheinigt, wenn dieser Ausweis noch gültig ist und nach dem 8. Mai 1945 von einer Behörde im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in West-Berlin ausgestellt wurde. Da in den bisher ausgestellten Kennkarten die Wohnung nicht angegeben ist, gelten diese nicht als Personalausweis im Sinne des Gesetzes und zwar auch dann, wenn die Gültigkeit der Kennkarten noch nicht abgelaufen ist.

IV. Antragstellung

Die Vordrucke für den Antrag zur Ausstellung eines neuen Personalausweises können beim Einwohnermeldeamt — für die im Stadtbezirk Unterrombach wohnhaften Personen bei der Geschäftsstelle in Unterrombach — abgeholt werden. Der Antrag ist gut leserlich ausgefüllt bei den genannten Stellen wieder abzugeben. Hierbei ist die Kennkarte zur Anbringung eines Verlängerungsvermerks mit vorzulegen. Außerdem sind dem Antrag Nachweise über die Person des Ausweispflichtigen (z. B. bisherige Kennkarte, standesamtliche Urkunden oder ein Familienbuch) sowie über die Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis, Heimatschein, Einbürgerungsurkunde, Paß, Ernennungsurkunde, Familienregisterauszug, Familienbuch, Flüchtlingsausweis) und ein Lichtbild beizufügen. Das Lichtbild muß eine Größe von 38 × 52 mm bis 45 × 60 mm haben, aus neuerer Zeit stammen und die Gleichheit der dargestellten Person mit dem Ausweispflichtigen zweifelsfrei erkennen lassen. Die dargestellte Person muß ohne Kopfbedeckung im Halbprofil so gezeigt werden, daß ein Ohr deutlich sichtbar ist. Das Lichtbild darf nicht retuschiert sein und darf keinen Stempel tragen. Photomaton-Bilder sind zulässig, wenn sie seitenrichtig sind. Angehörige von geistlichen Orden, Kongregation oder Schwesternverbänden der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften, die nach den Vorschriften ihres Verbandes sich in der Öffentlichkeit nicht ohne Kopfbedeckung zeigen dürfen, haben ein Lichtbild vorzulegen, das sie mit der vorgeschriebenen Kopfbedeckung zeigt. Umherziehende Personen müssen zwei Lichtbilder abgeben.

Aalen, 28. November 1951

Bürgermeisteramt

Der Rindvieh- und Schweinemarkt

am Montag, dem 10. Dezember 1951, findet wegen der in der Umgebung herrschenden Maul- und Klauenseuche nicht statt.

Aalen, 5. Dezember 1951

Bürgermeisteramt

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
9. 12.: Dr. Kohler, Telefon 769
Neue Heidenheimer Straße 18

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
9. 12.: Dr. Dornseif, Spitalstr., Tel. 347

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
9. 12.: Dr. Miklaw, Olgastr. 57, Tel. 255

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen - Nebenstelle Ellwangen - Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8—12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr.
Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17—19 Uhr.

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen:

Fachkräfte männlich

2 Werkzeugmacher
3 Blechschlosser
mehrere Karosserieflaschner
einige Elektroschweißer
2 Schnittmacher für Gesenkschmiede
2 Gesenkbauer für Gesenkschmiede
1 Metalldreher für Gesenkschmiede
1 Metallfräser für Gesenkschmiede
1 Metalldrücker
1 Huf- und Wagenschmied
1 Spritzlackierer
1 Büromaschinenmechaniker
1 Isolierflaschner
1 Dieselmotorenschlosser
1 Autoschlosser
1 Handformer
1 Stahlgraveur
1 Versuchsmechaniker f. Landmaschinen- und Motorenwerk
1 Automechaniker
1 Uhrmacher
1 Maschinenschlosser oder Kesselschmied
1 Klavierbautechniker
1 Spengler- und Installationsmeister
1 Heizungsmonteur
2 Glasbläser
1 Elektromechaniker-Meister
1 Elektromechaniker
10 Flachwirker für Feinstrumpfwirkerei
1 Strickmeister für Strickwarenfabrik
1 Doppelzylindermeister
1 Trikot-Kalanderer

Fachkräfte weiblich

1 Direktrice für Strickwarenbetrieb
1 Direktrice für Maßschneiderei
1 Damenschneiderin mit Meisterprüfung
1 Musternäherin für Damenkleiderfabrikation
1 Repassiererin für Strumpffabrik
1 Kettlerin
einige Strickerinnen auf Hand-Rundstrickmaschinen
2 Strickerinnen auf Hand-Flachstrickmaschinen
1 Maschinenstickerin
einige Köchinnen
1 Bedienung für Gaststätte
einige Wirtschaftsgehilfinnen oder Mädchen für Gutsbetriebe
einige Friseusen
1 Photogehilfin
1 Lederbekleidungsschneider
1 erster Zuschneider für Damenmantel-Konfektionsbetrieb
1 Kürschner

Angestellte männlich

1 Konstrukteur für Spezialfabrik für Galvanotechnik
2 techn. Zeichner für Elektroindustrie
1 Ingenieur mit mind. 10jähr. Erfahrung im Industrieofenbau
2 Konstrukteure für allgem. Maschinen- und Apparatebau
1 Heizungsingenieur oder -techniker, der Entwürfe für Heizungs- und Lüftungsanlagen selbst ausführen kann
1 Obermeister für modern eingerichtete Strumpffabrik
1 Automobilkaufmann als Sachbearbeiter für Verkaufsfragen
1 Textilingenieur für Seidenzwirnerei
1 Ingenieur aus der Kraftfahrzeugbranche
1 Dieselmotorenfachmann (Ingenieur) mit Erfahrung im Ersatzteilwesen einer Masch.-Fabrik
1 Fertigungsfachmann für Kinderwagenfabrik
1 techn. Zeichner oder jüng. Ingenieur für Maschinenfabrik
1 Ingenieur für Spinnereimaschinenfabrik zur Entlastung des Betriebsleiters
1 techn. Zeichner(in) für Büromaschinenfabrik
1 Konstrukteur für Maschinenfabrik für Klimaanlagen
1 Zahntechniker
1 techn. Zeichner für allgem. Maschinenbau, Vorzug hat Bewerber, der schon auf dem Gebiet der Lufttechnik oder Klimaanlagen gearbeitet hat
1 Sachbearbeiter für Druckschriften für Werk für feinmech.-opt. Meßgeräte, erforderl. physikalisch-technische Vorbildung
1 Laboranten f. Nahrungsmittelindustrie
1 kaufm. Angestellten für Kohlengroßhandlung

Angestellte weiblich

1 Stenotypistin für Rechtsanwaltsbüro
1 Stenotypistin für evangl. Tagungsheim
einige Stenotypistinnen für Industriebetriebe
1 Bürokraft für bekanntes Hotel im Schwarzwald
1 Kontoristin
1 Fakturistin
1 Bilanzbuchhalterin
1 Verkäuferin für Sanitätshaus
1 Verkäuferin für Lebensmittel
1 Hausdame für ärztl. geleitetes Kurhaus

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

2 Kfz-Mechaniker
1 Reck- und Fallhammerschmied
1 A.- und E.-Schweißer
1 Betriebsschlosser
einige Spitzendreher
2 Bauflaschner
1 Elektroinstallateur für Fernmeldebauten
1 jüngerer Mechaniker
1 Kunstschlosser
2 Spindeldreher
1 Werkzeugschlosser
1 Werkzeugmacher
1 Büromaschinenmechaniker
1 Metalldrücker
1 Feuerverzinker
1 Schneidergehilfe
2 Stricker für Rundstrick- und Interlockmaschinen
1 Modelleur und Zuschneidemeister für modische Damenschuhe
1 Schuhmachergehilfe
1 Kürschner
1 Handschuhmacher
1 Glasermeister
1 Koch
einige Gipser
1 Pflasterer
3 Glasapparatebläser
1 Glasschleifer
2 Planschliffarbeiter
1 schwäbischer, selbst. lediger Landwirt, Mindestalter 30 J.
1 Landarbeiterehepaar
1 Landarbeiterfamilie
1 Schäfer
1 Gärtner
1 junger Textilkaufmann für Kaufhaus
1 Expedient mit abgeschlossener kaufm. Lehre und Versandkenntnissen
1 Arbeitsvorbereiter mit REFA-Ausbildung, mögl. techn. Verständnis für Textilmaschinen
1 Betriebsleiter für Präzisionswerkzeugfabrik
1 kaufm. Angestellter für Steuer- und Treuhandbüro
1 kaufm. Angestellter für Verkaufsabteilung eines Textilbetriebes
1 kaufm. Angestellter für Großhandelsfirma, gute allgem. kaufm. Kenntnisse

Weibliche Kräfte

1 Glasschleiferin
2 Friseusen
1 Schneidermeisterin
2 Lebensmittelverkäuferinnen
1 Hollerithprüflocherin
1 Sprechstundenhilfe, ausgebildete Krankenschwester
1 gepr. Zahnarzthelferin
1 gepr. Kindergärtnerin für Privathaushalt
1 Kinderschwester für Privathaushalt
einige techn. Zeichnerinnen
1 Fremdsprachenstenotypistin (engl. und franz. Sprachkenntn.).

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim.

Aalen, 1. Dezember 1951

Arbeitsamt Aalen

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 14[illegible] — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 51 | 14. Dezember | 1951

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Anton Abele, Beerhalten, Gemeinde Lauchheim.

Sperrgebiet: Forst und Vogel, Hundslohe, Gemeinde Lippach, Hettelsberg, Mohrenstetten, Schönberg.

Beobachtungsgebiet: Lippach, Stetten, Gemeinde Lauchheim, Lauchheim.

15-km-Umkreis: Aalen, Aufhausen, Baldern, Benzenzimmern, Bopfingen, Dalkingen, Dirgenheim, Dorfmerkingen, Ebnat, Elchingen, Ellwangen, Fachsenfeld, Flochberg, Geislingen, Goldburghausen, Hofen, Hülen, Hüttlingen, Kerkingen, Kirchheim a. R., Neresheim, Neuler, Nordhausen, Oberdorf/Ipf, Oberkochen, Ohmenheim, Pfahlheim, Pflaumloch, Röhlingen, Röttingen, Schloßberg, Schrezheim, Schwabsberg, Schweindorf, Tannhausen, Trochtelfingen, Unterkochen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Utzmemmingen, Waldhausen, Walxheim, Wasseralfingen, Westhausen, Zipplingen, Zöbingen.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 6. Dezember 1951 **Landratsamt**
VI-8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Ludwig Maier in Gansershof, Gemeinde Rosenberg

Sperrgebiet: Gansershof und Webershof, Gemeinde Rosenberg.

Beobachtungsgebiet: Hohenberg, Hinterbrand, Hütten, Hüttenhöfe, Matzengehren, Gemeinde Rosenberg.

15-km-Umkreis: Adelmannsfelden, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Hohenstadt, Jagstzell, Neuler, Pommertsweiler, Rindelbach, Rosenberg, Schrezheim, Schwabsberg.

Vom Kreis Crailsheim die Gemeinden: Crailsheim, Roßfeld, Onolzheim, Oberspeltach, Jagstheim, Gründelhardt, Honhardt, Westgartshausen, Weipertshofen, Stimpfach, Rechenberg, Wildenstein, Matzenbach, Unterdeufstetten.

Vom Kreis Schwäbisch Hall die Gemeinden: Geifertshofen, Bühlerzell, Bühlertann.

Vom Kreis Schwäbisch Gmünd die Gemeinde: Untergröningen.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951, Seite 2, veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 6. Dezember 1951 **Landratsamt**
VI—8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft der Magdalene Stütz, Seitsberg Gde. Hüttlingen, Haus Nr. 1.

Sperrgebiet: Seitsberg.

Beobachtungsgebiet: Der übrige Teil der Gemeinde Hüttlingen, Treppach, Onatsfeld Gde. Wasseralfingen, Gesamtgemeinde Fachsenfeld.

15-km-Umkreis: Aalen, Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Dalkingen, Dewangen, Ebnat, Ellwangen, Essingen, Hofen, Hohenstadt, Hülen, Jagstzell, Laubach, Lauchheim, Lauterburg, Lippach, Neubronn, Neuler, Pfahlheim, Pommertsweiler, Rindelbach, Röhlingen, Röttingen, Rosenberg, Schrezheim, Schwabsberg, Unterkochen, Waldhausen, Wasseralfingen, Westhausen.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 10. Dezember 1951 **Landratsamt**
VI-8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Johann Kolb in Essingen, Haus Nr. 77.

Sperrgebiet: Ort Essingen.

Beobachtungsgebiet: Der übrige Ort Essingen ohne Sixenhof und Birkenteich.

15-km-Umkreis: Aalen, Abtsgmünd, Dewangen, Ebnat, Essingen, Fachsenfeld, Hofen, Hohenstadt, Hülen, Hüttlingen, Laubach, Lauterburg, Neubronn, Oberkochen, Pommertsweiler, Schrezheim, Schwabsberg, Unterkochen, Waldhausen, Wasseralfingen, Westhausen, Sixenhof und Birkenteich Gde. Essingen.

Vom Kreis Heidenheim: Ochsenberg, Itzelberg, Königsbronn, Zang, Steinheim, Söhnstetten.

Vom Kreis Schwäbisch Gmünd: Degenfeld, Waldstetten, Weiler i. d. Bergen, Bettringen, Bargau, Heubach, Lautern, Herlikhofen, Iggingen, Unterböbingen, Mögglingen, Heuchlingen, Göggingen, Leinzell, Schechingen, Obergröningen.

Vom Kreis Göppingen: Böhmenkirch, Wiesenstein.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 10. Dezember 1951 **Landratsamt**
VI-8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Josef Veit, „Zum Kreuz" in Hohenberg, Gemeinde Rosenberg, sowie bei Landwirt Hutter in Hütten, Gemeinde Rosenberg.

Sperrgebiet: Die Teilorte Hohenberg, Hütten und Hüttenhof.

Beobachtungsgebiet: Matzengehren, Hinterbrand, Tannebühl, Dieselhof.

15-km-Umkreis: Adelmannsfelden, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Hohenstadt, Jagstzell, Neuler, Pommertsweiler, Rindelbach, Rosenberg, Schrezheim, Schwabsberg

Vom Kreis Crailsheim die Gemeinden: Crailsheim, Roßfeld, Onolzheim, Oberspeltach, Jagstheim, Gründelhardt, Honhardt, Westgartshausen, Weipertshofen, Stimpfach, Rechenberg, Wildenstein, Matzenbach, Unterdeufstetten.

Vom Kreis Schwäbisch Hall die Gemeinden: Geifertshofen, Bühlerzell, Bühlertann.

Vom Kreis Schwäbisch Gmünd die Gemeinde: Untergröningen.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951, Seite 2, veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 10. Dezember 1951 **Landratsamt**
VI—8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Landwirt und Zimmermann Alois Jaumann, Röhlingen.

Sperrgebiet: Der Teilort Röhlingen.

Beobachtungsgebiet: Die Teilorte Elberschwenden, Erpfental, Haisterhofen, Killingen, Neunstadt, Rötlen.

Ein 15-km-Umkreis wird nicht gebildet, da der ganze Kreis Aalen sich bereits im 15-km-Umkreis befindet.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 12. Dezember 1951 **Landratsamt**
VI-8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Ludwig Weiß in Baiershofen Gde. Westhausen.

Sperrgebiet: Baiershofen.

Beobachtungsgebiet: Oberalfingen, die Gemeinde Westhausen ohne Westerhofen.

15-km-Umkreis: Der gesamte Kreis Aalen.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 12. Dezember 1951 **Landratsamt**
VI-8523

Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe 1951

Der Ministerrat hat beschlossen, auch im laufenden Rechnungsjahr Hilfsbedürftigen und Minderbemittelten als außerordentliche Zuwendung, die keine Pflichtleistung der öffentlichen Fürsorge ist, eine Weihnachtsbeihilfe zu gewähren.

Zur Aufklärung des Personenkreises, für welchen eine Beihilfe vorgesehen ist, werden nachstehend die wesentlichsten Bestimmungen bekanntgegeben.

Wer erhält eine einmalige Weihnachtsbeihilfe?

Die Beihilfe wird dem gleichen Personenkreis wie im Vorjahr gewährt, also

a) allen Personen, die in laufender öffentlicher Fürsorge stehen oder in gewisser Regelmäßigkeit einmalige Leistungen der Fürsorge erhalten oder nur Einnahmen haben, die nicht oder nicht nennenswert, d. h. bis zu 10 v. H. über die Fürsorgerichtsätze (zuzüglich Teurungszuschlag und Mietbeihilfe) hinausgehen. **Ausgenommen** sind Personen, die in Anstalten und Heimen untergebracht sind und dort Gemeinschaftsverpflegung erhalten;

b) Minderbemittelten.

Als Minderbemittelte, denen die Weihnachtsbeihilfe gewährt wird, gelten:

Alleinstehende bis zu einem Bruttoeinkommen	von 25 DM wöchentlich	110 DM mtl.
2 zu versorgende Personen bis zu einem Bruttoeinkommen	von 32 DM wöchentlich	140 DM mtl.
3 zu versorgende Personen bis zu einem Bruttoeinkommen	von 39 DM wöchentlich	170 DM mtl.
4 zu versorgende Personen bis zu einem Bruttoeinkommen	von 46 DM wöchentlich	200 DM mtl.
5 zu versorgende Personen bis zu einem Bruttoeinkommen	von 53 DM wöchentlich	230 DM mtl.
6 zu versorgende Personen bis zu einem Bruttoeinkommen	von 60 DM wöchentlich	260 DM mtl.
7 und mehr zu versorgende Personen bis zu einem Bruttoeinkommen	von 67 DM wöchentlich	290 DM mtl.

Bei der Feststellung des Bruttoeinkommens werden alle Bezüge der in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft vorhandenen Personen angerechnet.

Die Weihnachtsbeihilfe wird auch allen Arbeitslosenfürsorgeempfängern bezahlt, deren Arbeitslosenfürsorge den Fürsorgerichtsatz (zuzüglich Teuerungszuschlag und Mietbeihilfe) um nicht mehr als 10 v. H. übersteigt.

Wie hoch ist die Weihnachtsbeihilfe?

Für Alleinstehende	25 DM
Für 2 Personen	35 DM
Für 3 Personen	45 DM
Für 4 Personen	55 DM
Für 5 Personen	65 DM
Für 6 Personen	75 DM
Für 7 und mehr Personen	85 DM

Wann und wo können die Anträge gestellt werden?

Die Anträge auf Beihilfen können ab nächster Woche bei den Bürgermeisterämtern gestellt werden. Die Bürgermeisterämter werden die genauen Zeiten für die Antragstellung noch ortsüblich bekanntgeben.

Den Anträgen sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

a) Bei Lohn- und Gehaltsempfängern: Nachweise über den Arbeitsverdienst; in Zweifelsfällen ist bei dem Arbeitsverdienst ein Durchschnittseinkommen von drei Monaten zu errechnen;

b) bei Alu.- und Alfü.-Empfängern: Kontrollkarte des Arbeitsamtes;

c) bei Krankengeld-, Renten-, Ruhegeld- und Unterhaltshilfe-Empfängern und Empfängern von Unterstützung aus öffentlichen Mitteln: die entsprechenden Bescheide;

d) bei Miet-, Untermiete- und Pachteinnahmen: die entsprechenden Verträge;

e) bei Haus- und Grundbesitz: Einheitswertbescheide.

Bei der zu erwartenden großen Anzahl von Anträgen werden die Antragsteller besonders gebeten, daß die Antragsvordrucke genau und sorgfältig ausgefüllt werden.

Wann und wo erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt im Laufe der Monate Dezember 1951 und Januar 1952. Für die Stadtgemeinde Aalen und die Gemeinde Wasseralfingen durch die Kreiskasse Aalen. In den übrigen Gemeinden durch die Stadt- bzw. Gemeindekassen.

Sonderregelung für hilfsbedürftige Heiminsassen

Für hilfsbedürftige Insassen von Heimen und Anstalten (geschlossene Fürsorge) wird wie im Vorjahr eine Beihilfe von 5 DM gewährt. Die Auszahlung erfolgt über die Verwaltung der Heime und Anstalten. Eine Beihilfegewährung für hilfsbedürftige Insassen in Heil- und Pflegeanstalten kommt nicht in Betracht.

Kreisfürsorgeamt Aalen

Kreisstadt Aalen

Weihnachtsbeihilfe 1951

Der Württ.-Bad. Ministerrat hat beschlossen, auch heuer eine Weihnachtsbeihilfe an **Hilfsbedürftige** und **Minderbemittelte** zu gewähren.

Als **Hilfsbedürftige** gelten Personen, welche in öffentlicher Fürsorge stehen.

Als **Minderbemittelte** gelten Personen mit geringem Einkommen. Näheres ist aus der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aalen Nr. 51 vom 14. Dezember 1951 ersichtlich.

Antragsvordrucke werden vom Städt. Wohlfahrtsamt (Verlängerte Schulstraße 3) und von der Geschäftsstelle Unterrombach abgegeben.

Die **ausgefüllten** Vordrucke der in **Aalen** wohnenden Antragsteller sind **vor ihrer Abgabe** bezüglich der eingetragenen Personenzahl **vom Wohnungsamt** bestätigen zu lassen.

Die Anträge werden entgegengenommen von den in Aalen wohnhaften Antragstellern im Städt. Wohlfahrtsamt, Verlängerte Schulstr. 3; von den im Stadtbezirk Unterrombach wohnenden Antragstellern bei der Geschäftsstelle Unterrombach, und zwar Buchstaben

A bis E am Montag, 17. Dezember 1951,
F bis H am Dienstag, 18. Dezember 1951,
H bis L am Mittwoch, 19. Dezember 1951,
M bis P am Donnerstag, 20. Dezember 1951
R bis T am Freitag, 21. Dezember 1951,
jeweils von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17.30 Uhr,
U bis Z am Samstag, 22. Dezember 1951,
von 8 bis 12 Uhr.

Um ein langes Anstehen der Antragsteller möglichst zu vermeiden, wird darum gebeten, die Antragszeiten einzuhalten. Auch sind mit dem Antrag die **Kennkarte** und die **Nachweise über das Einkommen** des Antragstellers und seiner Haushaltsangehörigen vorzulegen, und zwar:

a) von Lohn- und Gehaltsempfängern: Nachweise über den Bruttoarbeitsverdienst;

b) von Alu.- und Alfü.-Empfängern: Kontrollkarte des Arbeitsamtes;

c) von Krankengeld-, Renten-, Ruhegelds- und Unterhaltshilfeempfängern und Empfängern von Unterstützung aus öffentlichen Mitteln: die entsprechenden Bescheide;

d) bei Miet-, Untermiete- und Pachteinnahmen: die entsprechenden Verträge;

e) bei Haus- und Grundbesitz: Einheitswertbescheide.

Aalen, 12. Dezember 1951

Städt. Wohlfahrtsamt

An alle Unterhaltshilfe-Empfänger

Durch das vom Bundestag beschlossene Soforthilfe-Anpassungsgesetz werden zu den bisherigen Unterhaltshilfesätzen Teuerungszuschläge gewährt, welche betragen:

für den Geschädigten	15.—	DM	monatlich
die Ehefrau	7.50	DM	monatlich
jedes Kind	7.50	DM	monatlich
für Vollwaisen	10.—	DM	monatlich.

Auf den Unterhaltshilfesatz zuzüglich dieses Teuerungszuschlages sind außer den bisher angerechneten Renten und sonstigen Einkünften nun auch Teuerungs- und ähnliche Zulagen anzurechnen. Nach einer Anweisung des Hauptamtes sind auch diejenigen Teuerungszulagen anzurechnen, zu deren Zahlung beispielsweise die Landesversicherungsanstalt Württemberg oder das Versorgungsamt Ulm verpflichtet ist, die jedoch tatsächlich von diesen Stellen noch nicht bezahlt werden. Die neuen Berechnungen sind in einer großen Anzahl von Fällen von neuen Erhebungen abhängig und sehr zeitraubend. Dem Amt für Soforthilfe gelingt es trotz verstärkten Einsatzes nicht, alle Neuberechnungen und die meist damit verbundenen Nachzahlungen noch in diesem Monat festzustellen. Es ist bemüht, die einfach zu berechnenden Nachzahlungen noch vor Weihnachten hinauszubringen.

Das Amt für Soforthilfe bittet deshalb darum, nicht unbedingt notwendige Anfragen, insbesondere persönliche Besuche zu unterlassen. Dienststunden sind für d r i n g e n d e Besuche vormittags von 8—12 Uhr; am Dienstag ist ganztägig geschlossen. Außerhalb der Dienststunden vorsprechende Personen müssen im Interesse der obengenannten dringenden Arbeiten abgewiesen werden. Anfragen bezüglich der zu erwartenden Teuerungszuschläge sollten unter allen Umständen unterbleiben. Im Laufe der nächsten Wochen werden alle Unterhaltshilfe-Empfänger eine schriftliche Benachrichtigung wegen der Höhe dieses Teuerungszuschlages erhalten.

Diejenigen Unterhaltshilfe-Empfänger, die ihre Nachzahlung noch vor Weihnachten erhalten, werden besonders verständigt werden.

Aalen, 12. Dezember 1951

Amt für Soforthilfe

Mütterberatungen im Dezember 1951

Montag, den 17. Dezember 1951:

14.00 Uhr in **Essingen, Rathaus**
15.30 Uhr in **Oberkochen,** Schwesternhaus

Mittwoch, den 19. Dezember 1951:

9.00 Uhr in **Dalkingen,** Rathaus
9.45 Uhr in **Schwabsberg,** Rathaus
10.15 Uhr in **Buch,** Schule
11.00 Uhr in **Neuler,** Rathaus
13.30 Uhr in **Gaishardt**
14.15 Uhr in **Eggenrot**
15.00 Uhr in **Ellwangen,** Priestergasse 7

Der Amtsarzt

Die Oberpostdirektion teilt folgendes mit:

Die Oberpostdirektion Stuttgart stellt gegenwärtig sowie im Frühjahr 1952 Ingenieure der Elektrotechnik — insbesondere der Fernmeldetechnik — als Nachwuchskräfte für den gehobenen Fernmeldedienst ein. Die Bewerber sollen möglichst das Zeugnis der mittleren Reife besitzen und nicht älter als 30 Jahre sein. Das Höchstalter kann jedoch um die nach dem 1. Juni 1945 in Kriegsgefangenschaft verbrachte Zeit überschritten werden. Die Bewerbungsgesuche mit Lichtbild, selbstverfaßtem und handgeschriebenen Lebenslauf sind unter Beifügung der Zeugnisse und sonstigen Nachweise an die Oberpostdirektion Stuttgart, Lautenschlagerstraße 17, zu richten, die auch über die Einzelheiten der Ausbildung, Besoldung und Laufbahn Auskunft erteilt.

Pflege des Obstbaues auch im Winter

Abgängige Bäume werden entfernt — Schutzmaßnahmen gegen Hasenfraß

Der Winter ist hereingebrochen. In den Obstgärten ist es öde und still geworden. Der Aufenthalt in denselben ist angesichts des winterlichen Wetters nicht gerade angenehm. Der zünftige Baumwart und Baumbesitzer setzt sich deshalb nicht hinter den Ofen. Dazu findet er abends noch hinreichend Gelegenheit. Die meisten Arbeiten der Obstbäume und Beerensträucher fallen in die Wintermonate. Deshalb heißt es die Zähne zusammenbeißen und an die Arbeit gehen. Es ist bedauerlich, daß man die Pflegearbeiten an den Obstbäumen immer zu weit hinausschiebt. Dann wird der Baumwart nicht fertig und er kann sie mit der nötigen Sorgfalt auch nicht durchführen.

Es kommt weniger auf die Menge als auf die Qualität und den Zustand unserer Obstbäume an. Die Pflegearbeiten beginnen erst dann, wenn alle abgängigen Bäume entfernt sind. Hier muß rücksichtslos vorgegangen werden, denn diese lohnen die Pflege nicht mehr. Die Schweiz hat z. B. im Winter 1950/51 400.000 Obstbäume entfernt und im kommenden Winter sollen 600.000 dasselbe Los treffen. Mit weniger, aber leistungsfähigen Bäumen kommen wir weiter. Gute und haltbare Qualitätssorten lautet die Parole. Geringwertige Sorten sind daher mit solchen umzupfropfen. Es muß also eine große Umpfropfung durchgeführt werden. Diesmal steht eine Beihilfe vom Landwirtschaftsministerium zur Verfügung. Solche Bäume müssen rechtzeitig vom Baumwart abgeworfen werden.

Um hochwertiges Obst zu erzeugen, ist ein kräftiges Auslichten und vielfach auch eine Verjüngung der Baumkronen dringend notwendig. Ersteres ist bei allen Bäumen notwendig, letzteres insbesondere bei Goldparmäne, Ontario, Champagner Renette, Von Zuccalmaglio Renette, Bohnapfel, Weißer Klarapfel u. a. m. Zur Verjüngung gehört gleichzeitig auch eine Düngung. Abwerfen und Verjüngen, sowie der Kronenaufbau der Jungbäume sind unbedingt Fachmannsarbeit und müssen daher dem Baumwart übertragen werden. Die Winterspritzung darf niemals unterlassen werden. Sie wird möglichst früh durchgeführt. Im Dezember, Januar und Februar sind in der Regel mehr schöne Spritztage, als im März und April. In den Frühjahrsmonaten stößt die Winterspritzung in der Landwirtschaft betriebstechnisch auch auf mehr Schwierigkeiten.

Bezüglich der Düngung sei auf die vorhergehenden Berichte hingewiesen. Kalkstickstoff, Thomasmehl und Kalisalz, sollten jetzt schon verabreicht werden. Dies kann in einem Arbeitsgang geschehen. Pro Jahr und durchschnittlichen Baum sind je 4 bis 5 kg zu geben. Es sei nochmals an den Schutz der Bäume gegen Hasenfraß erinnert. Allenthalben sind bereits starke Schäden an Jungbäumen zu beobachten. Außer den Schutzvorrichtungen ist es sehr zweckmäßig einige Bäume auszulichten und das anfallende Holz in den Junganlagen zu verteilen, damit die Hasen etwas zum Nagen haben und so die Bäume schonen.

Welcher Gartenbesitzer würde nicht auch an seine Beerensträucher und Hochstämme denken. Mit dem Auslichten und Rückschnitt kann jetzt schon begonnen werden. Zur Bekämpfung des Mehltaues sind Stachelbeeren bis in das gesunde Holz zurückzuschneiden. Der Abfall wird sorgfältig gesammelt und verbrannt. Langtriebige Johannisbeersorten sind auf vier bis sechs Augen zurückzuschneiden. Sträucher, die nicht mehr genügend Leben zeigen, werden verjüngt. Dies ist eine lohnende Arbeit im Beerenobstbau.

Alle anfallenden Abfälle wie: Laub, Gemüsereste, Abortdünger, Straßenabraum, Grabenaushub usw. gehören auf den Kompost. Laufende Beigaben von Kalk, insbesondere beim Umsetzen des Komposthaufens sind sehr zu empfehlen. Bertele

---

Suchdienst

In welcher Gemeinde des Kreises Aalen ist Herr **Alfred Krauter,** Angestellter bei einer Ortskrankenkasse, wohnhaft?

Nachricht erbittet das Deutsche Rote Kreuz, Kreisgeschäftsstelle Aalen, Neue Heidenheimer Straße 15,

Aalen, den 6. Dezember 1951

Fachkurse

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart die folgenden Weiterbildungs- und Vorbereitungskurse auf die fachliche und theoretische Meisterprüfung:

4. Zimmererkurse

a) über Baustoffkunde, Werklehre, Baupolizeiwesen, Kalkulation und Ausmaß, gewerbliches Rechnen und Statik, Fachzeichnen, Schiftungen und Treppenbau, Dauer 200 Stunden, Tageskurs: 5 Wochen, Unterricht Montag bis Freitag von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr; Abendkurs an drei Abenden in der Woche; Teilnehmergebühr 80.— DM.

b) Weiterbildungskurs über Dachausmittlungen und Schiften, Treppenbau und Fach- und Konstruktionszeichnen, Dauer 80 Stunden (Tageskurs), Teilnehmergebühr 40.— DM.

5. Plattenlegerkurs

über Baustoff- und Hilfsstoffkunde, Verwendungsarten und Bauelemente, Fachzeichnen, Kostenrechnen, Vergebungs- und Verrechnungswesen, baupolizeiliche Vorschriften und Unfallverhütung; Dauer drei Wochen (Tageskurs). Teilnehmergebühr 60.— DM.

6. Schreinerkurse

a) über Fachzeichnen und Kostenrechnen, Dauer 80 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche oder an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr je 40.— DM.

b) über die gesamte Oberflächenbehandlung des Holzes (Beizen, Mattieren, Polieren und Spritz-

verfahren), Dauer eine Woche (Tagesunterricht) oder Unterricht an drei Abenden in der Woche; Teilnehmergebühr je 25.— DM.

7. Einführungskurs in Statik und Eisenbetonbau

(Anfertigung von Eisenlisten und Armierungsplänen), Dauer 50 Stunden. Unterricht an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 25.— DM.

8. Elektro-Installateur-Kurs

Lehrgang über

a) Allgemeine Technik über den elektrischen Betrieb, die elektrischen Grundgesetze und ihre Anwendung, Bau und Berechnung von elektrischen Leitungen. Schaltgeräte und ihre Anwendung. Schutzapparate, die Vorschriften und ihre Anwendung. Beleuchtungstechnik und Meßgeräte.

b) Gleichstromtechnik:
Der Gleichstrommotor, der Geichstromgenerator, Anlasser und Regler, Sammelbatterien und deren Ladung. Die Drehzahlregelung beim Gleichstrommotor. Die Anwendung des Gleichstroms in der Elektrolyse.

c) Wechselstromtechnik:
Der Wechsel- und Drehstrommotor, der Drehstromgenerator und seine Regelung. Die Drehzahlregelung bei Drehstrommotoren. Der Drehstromkondensator und Berechnung. Wirk- und Blindstrom-Messung. Der Umspanner in seiner Wikungsweise und in seiner Anwendung. Die Prüfung von Maschinen und Apparaten. Dauer 200 Stunden. Unterricht an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 80.— DM.

9. VDE-Vorschriften-Kurs

Sonderkurs für Elektro-Installateure und Betriebselektriker über:

die Anwendung der Verbandsvorschriften in der heutigen Installationstechnik, insbesondere Fragen des Schutzes gegen gefährliche Berührungsspannungen usw. Der Kurs hat eine Dauer von 36 Stunden. Er wird als Tageskurs an neun aufeinanderfolgenden Samstagen von 9 bis 13 Uhr und als Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr unterrichtet. Teilnehmergebühr 15.— DM.

Wollen Sie sich und anderen helfen

dann stellen Sie umgehend einen

älteren Angestellten

mit langjähriger Berufserfahrung ein!

Ausgewählte Stellengesuche liegen u. a. von nachstehenden älteren Angestellten vor:

Verkäufer und Lagerhalter
Kolonialwaren, Kenntnisse in Dekoration, Maschinenschreiben, 43 J.

Lohnbuchhalter
mit bes. Kenntnissen in Kassenwesen, Kartei, Statistik und Registratur, 56 J.

Verwaltungsangestellter
bewandert in sämtlichen Sparten des Verwaltungsdienstes, insbesond. Kassenwesen, wendig, schnelle Auffassungsgabe, 50 J.

Landhandelskaufmann
langjährige Tätigkeit als Lagerist u. Reisender, besondere Kenntnisse im Versandwesen, Führerschein III, 42 J.

Personalsachbearbeiter
gute Kenntnisse in Lohn- und Betriebsbuchhaltung, Sozialversicherung, insbes. Krankenversicherung, Arbeitsrecht, flotter Korrespondent, 48 J.

Technischer Kaufmann
Ausgezeichn. Kenntnisse im Einkauf, Betriebsleitung, REFA-Wesen, guter Korrespondent, Branchenkenntnisse: Werkzeugbau, Elektrotechnik, 48 J.

Lagerverwalter
Lagerbuchhaltung, Registratur, Verkauf, insbesondere Eisenwaren, Werkzeuge und Installationsmaterial, 58 J.

Bankkaufmann
bilanzsicher, flüssiger Korrespondent, firm im Kreditwesen, 51 J

Chemiker
(Dipl.-Ing.) Lebensmittel- und chemische Industrie, organische und anorganische Chemie, Stahlspektrographie u. Stahlspektroskopie, 40 J.

Bilanzbuchhalter
perfekt in der gesamten Buchhaltung, einschl. Durchschreibebuchführung, sowie in Einkauf und Kalkulation, 49 J.

Technischer Kaufmann
versiert im Elektrohandel, einschließlich Radiofach, guter Korrespondent, 43 J.

Speditionskaufmann
bewandert in allen Sparten dieser Branche, einschließlich Auslandsversand, engl. u. franz. Sprachkenntnisse, Führerschein III, 50 J.

Buchhalter
bilanzsicher, Durchschreibebuchführung, Lohn- und Betriebsbuchhaltung, gute Kenntnisse in Vor- und Nachkalkulation; bes. Branchenkenntnisse: Mineralöle, Pumpen u. Armaturen, Gaswerke, 46 J.

Eisenhändler
ausgezeichnete Kenntnisse in Lagerführung, Verkauf, Versand, 49 J.

Lebensmittelkaufmann
perfekt im Ein- und Verkauf, allgemeine Buchhaltungskenntnisse, 56 J.

Radio-Techniker
erfahren in allen Arbeiten an Sende- und Empfangsanlagen, 40 J.

Technischer Zeichner
technisches und figurales Zeichnen, etwas konstruktive Kenntnisse; bes. Branchekenntnisse: Elektro-Feinmechanik, 44 J.

Betriebs-Ingenieur
allgem. Maschinenbau, Energie- u. Maschinenbetriebswesen, konstruktive Kenntnisse, Zeitaufnahmen, Arbeitsvorbereitung, spanlose und spanabhebende Fertigung, 51 J.

Dipl.-Kaufmann und Jurist
I. Staatsprüfung, Kenntnisse in Buchhaltung und Korrespondenz, 49 J.

Volljurist
Anwalts-, Verwaltungs- und Industrieerfahrung, 43 J.

Fordern Sie noch heute die Ihnen geeignet erscheinenden Bewerbungen fernmündlich an. Weitere Bewerbungen stehen je nach Bedarf zur Verfügung.

Arbeitsamt Aalen, Tel. 251
Nebenstelle Bopfingen Tel. 152
Nebenstelle Ellwangen Tel. 358

Kreisstadt Aalen

Lohnsteuerkarten 1952

Die Lohnsteuerkarten 1952, soweit diese von den einzelnen Betrieben nicht angefordert wurden, werden auf dem Städtischen Steueramt, Rathaus, Zimmer 30,

am Montag, dem 17. Dezember 1951,
vormittags 8 bis 12 Uhr,
für die Buchstaben A bis L,

am Dienstag, dem 18. Dezember 1951,
vormittags 8 bis 12 Uhr,
für die Buchstaben M bis Z

ausgegeben.

Für den Stadtteil Unterrombach erfolgt die Ausgabe im Rathaus Unterrombach.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Lohnsteuerkarten auch für Lehrlinge und Hausangestellte abzuholen sind.

Bürgermeisteramt.

Schneebeseitigung und Streupflicht

Das Bürgermeisteramt bittet die Bevölkerung, bei Schneefall und Glatteis rechtzeitig ihrer Reinigungs- und Streupflicht nachzukommen. Folgende Bestimmungen sind dabei zu beachten:

1. Bei Schneefall und bei Tauwetter sind die Gehsteige und Kandeln von Schnee und Eis zu reinigen. Wo Gehsteige nicht vorhanden sind, ist die Straße in einer ausreichenden Breite für den Fußgängerverkehr schnee- und eisfrei zu halten. An Straßenübergängen ist für Fußgänger bis zur Mitte der Straße eine Bahn herzustellen.

2. Bei Glatteis sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten Verkehrsflächen (s. Ziff. 1) mit Sand oder Asche zu bestreuen.

3. Die Reinigung und Bestreuung ist jeweils bis spätestens 7.30 Uhr morgens vorzunehmen und tagsüber bis 20 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

4. Zur Reinigung und Bestreuung sind die Eigentümer und Besitzer der angrenzenden Gebäude und Grundstücke verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn die Stadtverwaltung freiwillig die Reinigung und Bestreuung vornimmt.

Aalen, 11. Dezember 1951

Bürgermeisteramt

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
16. 12.: Dr. Jahnke, Bahnhofstr. 46, Tel. 560

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
16. 12.: Dr. Werfer, Vertr. Dr. Stengel, Marienstraße, Tel. 321

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
16. 12.: Dr. Montigel, Wilhelmstraße 119, Tel. 376

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1450 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 52 — **21. Dezember** — **1951**

Dienstbetrieb der Behörden der Kreisverwaltung und der Stadtverwaltung Aalen zwischen Weihnachten u. Neujahr

Der Dienstbetrieb zwischen Weihnachten und Neujahr richtet sich bei der Kreisverwaltung und bei der Stadtverwaltung Aalen nach der staatlichen Regelung; zu vergleichen Bekanntmachung der Landesregierung vom 4. Dezember 1951 (Staatsanzeiger Nr. 95/1951). Hiernach gilt folgendes:

1. Am 24. (Heiliger Abend), 29. (Samstag) und 31. (Silvester) Dezember 1951 sind die Behörden der Kreisverwaltung und der Stadtverwaltung für den Publikumsverkehr geschlossen.
2. Am 27. und 28. Dezember 1951 (Donnerstag und Freitag) findet normaler Dienstbetrieb statt.

Aalen, 18. Dezember 1951

Bürgermeisteramt Aalen — **Landratsamt Aalen** IV—0171

Ausnahmegenehmigung für Nachtarbeit in Bäckereien und Konditoreien an Weihnachten und Neujahr 1951/52

Abweichend von den §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien darf am **Sonntag, 23. Dezember 1951, in der Zeit von 6 Uhr bis 15 Uhr** gearbeitet und am **Montag, 24. Dezember, Samstag, 29. Dezember, und Montag, 31. Dezember 1951,** der Arbeitsbeginn auf 1.00 Uhr vorverlegt werden.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht vor 6 Uhr und Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nicht vor 4 Uhr beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit der Erwachsenen darf höchstens 10 Stunden, die der Jugendlichen höchstens 9 Stunden betragen. Auf die Beachtung der übrigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Eine Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeiten ist durch Heranziehung von Aushilfskräften zu vermeiden.

Aalen, 13. Dezember 1951 — **Landratsamt** VI—4781

Ausnahmegenehmigung für Nachtarbeit in Brotfabriken an Weihnachten und Neujahr 1951/52

Abweichens von § 5 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien darf am **22., 24., 27., 31. Dezember 1951 und am 2. Januar 1952** der Arbeitsbeginn in einschichtigen Betrieben auf 2 Uhr, in mehrschichtigen Betrieben auf 1 Uhr vorverlegt werden.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht vor 6 Uhr und Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nicht vor 4 Uhr beschäftigt werden. Auf die Beachtung der übrigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Eine Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeiten ist durch Heranziehung von Aushilfskräften zu vermeiden.

Aalen, 13. Dezember 1951 — **Landratsamt** VI—4781

Einleitung des Abwassers der Leder-Werke Franz Böcker in Ellwangen in die Jagst

Die Firma Franz Böcker, Leder-Werke in Ellwangen (Jagst), hat vor Jahren für ihre Fabrikabwasser eine Kläranlage erstellt. In dieser Kläranlage werden die Abwasser vor ihrer Einleitung in die Jagst mechanisch gereinigt und neutralisiert. Die Kläranlage wird seither regelmäßig überwacht. Da jedoch nicht damit zu rechnen ist, daß für das Gebiet der Stadt Ellwangen links der Jagst in absehbarer Zeit eine Sammelkläranlage zur Ausführung kommt, muß das Erlaubnisverfahren, das inzwischen ausgesetzt war, wieder aufgenommen werden.

Pläne und Beschreibung für die Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist vorgebrachte Einwendungen, die sich nicht auf privatrechtliche Titel stützen, können im laufenden Verfahren nicht berücksichtigt werden. Früher erhobene Einwendungen werden als hinfällig angesehen, wenn sie nicht auf dieses Ausschreiben hin wiederholt werden.

Aalen, 14. Dezember 1951 — **Landratsamt** VII—3820/S 159

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen bei Witwe **Kurz** in **Hüttlingen,** Fuchsloch Nr. 1, und bei **Julius Steinacker,** Wasseralfinger Straße 22.

Sperrgebiet: Der Teilort Hüttlingen.

Beobachtungsgebiet: Der übrige Teil der Gemeinde Hüttlingen, der Teilort Hofen.

15-km-Umkreis: Wird nicht festgesetzt, da sich der ganze Kreis Aalen in diesem befindet.

Im übrigen gelten die in Nummer 2 des Amtsblattes für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951, Seite 2, veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 18. Dezember 1951 — **Landratsamt** VI—8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen bei **Johannes Schrankenmüller,** Landwirt und Eberhalter in **Nordhausen.**

Sperrgebiet: Nordhausen.

Beobachtungsgebiet: Der Ortsteil Unterschneidheim.

Ein 15-km-Umkreis wird nicht gebildet, da der ganze Kreis Aalen sich bereits im 15-km-Umkreis befindet.

Im übrigen gelten die in Nummer 2 des Amtsblattes für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951, Seite 2, veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 19. Dezember 1951 — **Landratsamt** VI—8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in **Oberalfingen,** Gemeinde Hofen, ist erloschen. Die Gemeinden werden in den 15-km-Umkreis überführt.

Aalen, 17. Dezember 1951 — **Landratsamt** VI—8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden **Ebnat, Elchingen** und **Stetten,** Gemeinde Neresheim, ist erloschen. Diese Gemeinden werden in den 15-km-Umkreis überführt.

Aalen, 18. Dezember 1951 — **Landratsamt** VI—8523

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt.

Josef Gold, Unterkochen, Lange Straße 18;
Johann Scharfenecker, Unterkochen, Zehntscheuergasse 12;
Anton Seibold, Forst Nr. 7, Gde. Essingen;
Xaver Dambacher, Arlesberg 4, Gde. Waldhausen;
Josef Heilmann, Neunheim, Gde. Röhlingen.

Aalen, 19. Dezember 1951 — **Landratsamt** VI—8526

Meisterkurse für Kraftfahrzeug-Handwerker und Mechaniker

Zur Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung veranstaltet das Landesgewerbeamt in Stuttgart ab Januar 1952 wieder Wochenend- und Abendlehrgänge für Kraftfahrzeughandwerker und Mechaniker.

Anmeldungen zu diesen Lehrgängen werden erbeten an das Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18 — Fernsprecher 99 241 —. Daselbst sind auch Lehrpläne und Anmeldevordrucke erhältlich.

Stuttgart, 6. Dezember 1951

Landesgewerbeamt Stuttgart
In Vertretung: Dr. Thuma.

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

Die Allgemeine Ortskrankenkasse Ellwangen bleibt am 24. Dezember 1951 (Heiliger Abend) und am 31. Dezember 1951 (Silvester) geschlossen. Die Auszahlungstage während der Weihnachtszeit bleiben unverändert.

Ellwangen (Jagst), 18. Dezember 1951

Der Leiter und Geschäftsführer

Kreisstadt Aalen

Berufsschule Aalen, I. Bauabschnitt

Öffentliche Ausschreibung der Zimmerer-, Schmiede-, Dachdecker- und Flaschnerarbeiten, der Niederdruck-Dampfheizungsanlage, der sanitären und elektrischen Installationen, der Uhren-, Signal- und Schulfunk-Anlage und der Blitzschutz-Anlage.

Unterlagen ab sofort beim Stadtbauamt. Angebotseröffnung Freitag, 4. Januar 1952, 9.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses.

Aalen, 14. Dezember 1951 — **Bürgermeisteramt**

Reklamebeleuchtung während der Weihnachtszeit

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über das Verbot von Reklamebeleuchtungen vom 18. Oktober 1951 in der Fassung vom 26. November 1951 sowie in Verbindung mit dem Erlaß des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 6. Dezember 1951 wird für die Zeit bis zum 24. Dezember 1951 für das Gebiet der Stadt Aalen repräsentative Außenbeleuchtung, Reklame-Außenbeleuchtung sowie Schaufenster- und Schaukasten-Beleuchtung täglich in der Zeit von 15 Uhr bis 22 Uhr gestattet. Theater, Lichtspieltheater und ähnliche Betriebe können bis zum Schluß der letzten Vorstellung beleuchten. Die Stadtverwaltung erwartet jedoch, daß schrankenlose Lichtvergeudung vermieden wird.

Über die zugelassene Zeit hinaus darf nur eine Not- und Sicherheitsbeleuchtung bis zu 40 Watt eingeschaltet sein.

Aalen, 14. Dez. 1951 — **Bürgermeisteramt.**

Wochenmarktverlegung

Wegen des Stephantages wird der Wochenmarkt am **Donnerstag, dem 27. Dezember 1951,** abgehalten.

Aalen, 19. Dezember 1951 **Bürgermeisteramt**

Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Erdreste

Die Sicherheit des Verkehrs auf den Landstraßen ist in der letzten Zeit häufig dadurch gefährdet worden, daß die Fahrzeugführer versäumten, die Räder der von der Feldbestellung kommenden Fahrzeuge von Pflanzen und Erdresten zu reinigen. Auf der Fahrbahn wird hierdurch insbesondere bei Nässe eine erhebliche Rutschgefahr verursacht. Das Innenministerium weist darauf hin, daß die Führer landwirtschaftlicher Fuhrwerke verpflichtet sind, die Gefährdung des Straßenverkehrs zu vermeiden. Die unteren Verwaltungsbehörden und Polizeidienststellen sind angewiesen worden, auf die Fahrzeugführer entsprechend einzuwirken und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.

Aalen, 20. Dezember 1951 **Bürgermeisteramt**

Fundgegenstände

Beim **Fundamt Aalen** wurden vom 1. November bis 15. Dezember folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

Fundverz.-Nr.	Gegenstand
387	1 Damenschirm
389	1 Geige mit Kasten
390	1 Damenschirm, schwarz, graue Kante
391	1 Seidenschal, gelb und braun gem.
	1 Gürtel für Trenchcoat
	1 Einkaufsnetz
392	1 Paar Kinderfäustlinge, rot
	1 Paar Kinderfäustlinge, weinrot
	1 Paar Lederhandschuhe, grau gefüttert
393	1 Füllhalter mit Metallverzierung
	1 Füllhalter, grün-schwarz
	1 Kugelschreiber
394	1 Paar Herrenhandschuhe m. Lederbesatz
402	1 Herrenhut, braun
403	1 Herrenhut, braun
404	1 Strickzeug, angef. Pullover grün mit zwei Nadeln
405	1 brauner Geldbeutel mit Inhalt
406	1 Geldbeutel schwarz-rot mit Inhalt
407	1 grauer Mantel grün gestreift
410	1 Herrenarmbanduhr, schw. Zifferblatt
412	1 Spiegel-Aufsatz
413	1 Geldbeutel mit Inhalt
416	1 Geldbeutel mit Inhalt
417	1 Motorrad „Excelsior"
418	1 Ersatzreifen amerik. Format
420	1 Geldschein
421	1 Kinderhandtasche, blau
425	1 Damenschirm (Knirps)
428	1 Wollschal, gestreift
429	1 Füllfederhalter
431	1 Paar gestr. Damenhandschuhe
	1 Paar Glacéhandschuhe
	1 einzelner Handschuh, gestrickt
432	1 einzelner Fausthandschuh
	1 Wolltuch
	1 Kinder-Umhängetasche, Leder
435	100 Notopfer-Berlin-Marken
436	1 Aktentasche
437	1 Brieftasche
440	1 Rohranschlußstück für Tankwagen
441	1 einzelner Damenhandschuh, braun
442	1 Skimütze, blau
443	1 Regenmantel
444	1 Geldbeutel, grün
445	1 Füllfederhalter „Ideal"

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
23. 12.: Dr. Harr, Untere Wöhrstr. 39; Tel. 973
25. 12.: Dr. Parizek, Friedrichstr. 37. Tel. 975
26. 12.: Dr. Richter, Bahnhofstraße 53; Tel. 377

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
23. 12.: Dr. Zitzmann, Mühlgraben 16; Tel. 649
25. 12.: Dr. Widenmann, Schloßvorst.; Tel. 571
26. 12.: Dr. Haas, Spitalstraße; Tel. 407

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
23. 12.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65; Tel. 903
25. 12.: } Dr. Eimer, Blücherstraße 10; Tel. 652
26. 12.: }

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen - Nebenstelle Ellwangen - Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8—12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr. Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17—19 Uhr.

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen:

Fachkräfte männlich

2 Kontrolleure (Teilekontrolleure)
1 Kontrolleur für Werkzeugmaschinen-Abnahmekontrolle
1 Gruppenführer für Werkzeugmaschinen-Montage
1 Vorarbeiter für mechanische Fertigung
1 Schlosser für Werkzeugmaschinen-Reparatur
2 Langhobler
1 Vorarbeiter für Transportband- und Riemenfabrikation
1 Kunstharzpresser
mehrere Schiffsmaschinisten (für Diesel)
1 Nähmaschinenmechaniker
1 Handformer
1 Kettenschmied
1 Motorradschlosser
2 Karosserieklempner im Saargebiet
3 Kfz-Handwerker
1 Justierer für Waagenfabrik
1 Vorrichtungsbauer für Maschinenfabrik
1 Modellschlosser
1 Modellschreiner
3 Mechaniker
1 Feinmechanikermeister oder Feinmechaniker
1 Feinmechaniker
1 Prüfeinsteller (gel. Mechaniker oder Werkzeugmacher)
1 Metallurge für Nichteisenmetalle für Metallgießerei
1 Elektro-Installateur
1 Werkzeugmacher
1—2 Monteure für Apparatebau und Wärmeanlagen in die Schweiz
1 Bauspengler (mögl. Kenntn. im Autogenschweißen) in die Schweiz
einige Lederbekleidungszuschneider
1 Schneidermeister für Maß- und Konfektionsschneiderei
1 Herrenwäschezuschneider
einige Schifflisticker für Pantographen für Betr. für Spitzenerzeugung
1 Stoffausrüster f. größeren Textilbetrieb
1 Spinn- und Krempelmeister für Asbestwerk
einige perf. Modelleure für südd. Markenschuhfabrik
1 Rundstuhlwirker für Trikotwarenfabrik
1 Weber(in) für Chenillefabrikation
1 Stückfärbermeister für Textilveredlungsbetrieb
1 Sattler und Tapezierer
2 selbst. Karosserie-Stellmacher n. Saarbrücken
2 Mühlenbauer
1 Holz-Etuimacher für Holzverarbeitungsbetrieb
10 tüchtige und selbständige Fliesenleger
2 Schriftsetzermeister
1 Setzereifachmann
1 Buchdruckermeister
2 Buchdrucker
1 Porträtphotograph
2 Kartonagemeister
1 Buchbinder
1 Getreidemüller
1 Jungkoch
mehrere Bäckergesellen
mehrere Metzgergesellen
1 Konditor für Privatsanatorium
2 Gärtnergehilfen
1 Tablettenpresser
5 Glasdrucker
2 Kraftfahrer für Omnibus
1 Techniker für Betrieb zur Herstellung von Feuerlöschgeräten
1 zweiten Schaltmeister für Betrieb der Elektrizitätsversorgung
1 Bauführer für Hoch- und Tiefbau
1 Fachlehrer(in) für Privathandelsschule
1 Verkaufsleiter für bed. Großhandelshaus in Saarbrücken für Textileinzelhandel
1 Exportsachbearbeiter für Untern. der Löt-, Schweiß- und Schneidtechnik, engl. Sprachkenntn. erf., ev. auch franz. und span.
1 Ingenieur (HTL) für Konstruktionen für Abt.

Fachkräfte weiblich

2 Direktricen für Trikotwarenfabriken
1 Direktrice für Wirkwarenfabrik
1 Direktrice für Wäschefabrik
1 Näherin für Steppdeckenfabrik
1 Büglerin für Großwäscherei in Chur (Schweiz)
einige perfekte Köchinnen
2 gel. Bedienungen
1 Friseuse
1 Holzetuimacherin

Angestellte männlich

1 Assistentin für Techn. Hochschule für Lehrstuhl Kolbenmaschinen- und Dampfkesselbau
1 Ingenieur für Klimatechnik, Kenntn. in Fremdsprachen erwünscht
einige Kraftfahrzeug-Ingenieure für Prüfabteilung, nur Bewerber aus der Kfz.-Ind.
1 Konstrukteur für elektrotechn. Betrieb, Ingenieurnachweis erforderlich
1 Abteilungsleiter mit abgeschl. Hoch- und Fachschulbildung für Werkzeug und Vorrichtungskonstruktion
1 Konstrukteur für Unternehmen für feine mech. Wärmemeßgeräte
1 Konstrukteur für kompl. hydraul. Anlagen
1 Konstrukteur für Textilmaschinenfabrik
1 Diplomhandelslehrer für größere Privathandelsschule
1 Fachkraft für größere Privathandelsschule zur Unterrichtung in Maschinenschreiben und Kurzschrift
1 Kalkulator (REFA) für allgem. Maschinenbau
1 Elektroingenieur für Betr. für Mischlicht-Ind.-Beleuchtung
1 Gewerbelehrer für amerik. Dienststelle mit perf. engl. Sprachkenntnissen
3 kaufm. Angestellte für Großhandlung für sanitäre Einrichtungen
1 Bosch-Lageristen mit sehr guten Kenntnissen sämtl. Bosch-Erzeugnisse
1 Expedient (junger kaufm. Angestellter) aus dem Papierfach
1 kaufm. Abteilungsleiter für Großhandlung in Bau- und Möbelbeschlägen
1 Kalkulator für Großhandlung in Bau- u. Möbelbeschlägen
1 Reisenden für Großhandlung in Bau- u. Möbelbeschlägen
1 Verkäufer bis 30 Jahre für Herrenkonfektionsbranche

Stellenangebote für weibliche Angestellte

1 Direktionssekretärin für Werk der Zementindustrie
1 Kindergärtnerin (ev.) zur Betreuung schwachsinniger, schulpflichtiger Kinder
1 Chemotechnikerin mit reicher Berufserfahrung auf dem Gebiet der Lackherstellung
1 Bürokraft für Sanatorium des Hilfsverenis der Ev. Landeskirche

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte

2 Kfz.Mechaniker
1 Reck- und Fallhammerschmied
einige Spitzendreher
1 Betriebsschlosser
1 Metalldrücker
1 Feuerverzinker
1 Büromaschinenmechaniker
1 Werkzeugschlosser
1 Bauflaschner
1 jüngerer Mechaniker zum Anlernen an Doppelzylinderautomaten
1 Kunstschlosser
2 Elektro-Installateure
2 Spindeldreher
2 Stricker für Rundstrick- u. Interlockmaschinen
1 Modelleur und Zuschneidemeister für Damenschuhe
1 Kürschner
1 Handschuhmacher
1 Hausbursche
2 Köche
2 Gärtner
2 Müller
1 Schäfer
1 Glasermeister
3 Glasapparatebläser
1 Glasschleifer
2 klareckige Schleifer für Wachteln und Rautenkugeln
2 Planschliffarbeiter
1 Kraftfahrer (gel. Schlosser oder Werkzeugmacher) für Reise und Werkstatt

Weibliche Kräfte

2 Friseusen
einige technische Zeichnerinnen
1 Lebensmittelverkäuferin
1 Hollerithprüflocherin
1 Sprechstundenhilfe
1 gepr. Zahnarzthelferin
1 gepr. Kindergärtnerin für Privathaushalt
1 Fremdsprachenstenotypistin (engl. und franz. Sprach- und Stenokenntnisse)
mehrere Klöpplerinnen für Heimarbeit

Bewerber melden sich beim Arbeits amt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen, Heidenheim

Aalen, 15. Dezember 1952 **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1450. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 53 28. Dezember 1951

Gruß und Glückwunsch zum Jahreswechsel!

Unter einem die ganze Zeit über mit düsteren Gewitterwolken verhangenen Himmel haben wir uns im ablaufenden Jahr wieder ein beachtliches Stück vorwärts gearbeitet. Bauern, Arbeiter, Handwerker und Fabrikanten, Beamte und Angestellte, alle haben gewetteifert in der Erfüllung ihrer täglichen Pflichten. Tatkräftige und wertvolle Hilfe von außen, insbesondere von Amerika, trat hinzu. Und so war der Arbeit dann Erfolg beschieden. Des Bauern Saat ward mit reicher Ernte gesegnet. Handwerk und Industrie erfreuten sich guter Beschäftigung. Die Arbeitslosigkeit erreichte einen neuen Tiefstand. Ein erneutes großes Wohnungsbauprogramm konnte zwar die Wohnungsnot nicht beheben, aber doch in vielen Fällen helfen. Vieler Flüchtlingsfamilien Not konnte eine Erleichterung erfahren.

Auch die öffentlichen Aufgaben wurden überall, wo die Voraussetzungen gegeben waren, zielbewußt in Angriff genommen. Vielerorts erfuhren öffentliche Einrichtungen bedeutende Verbesserungen, große und kleine Wasserversorgungsunternehmen nahmen den Betrieb auf, Feldbereinigungen und Meliorationen wurden durchgeführt oder begonnen, in mehreren Gemeinden konnten Schulhäuser eingeweiht werden.

Wir haben Grund zu tiefem Dank! Bedenken wir, daß in Anbetracht des allgemeinen Zustandes der Welt ein Jahr friedlicher Arbeit ein unschätzbares Geschenk darstellt.

Es drängt mich, wieder ein besonderes Wort des Dankes zu richten an die Bürgermeister, die ohne Rücksicht auf Dank und Anerkennung ihre gewiß sehr schwere Aufgabe erfüllten, sowie an all die Männer und Frauen, die neben ihrer Berufsarbeit zur Mitarbeit in öffentlichen Körperschaften, im Kreistag und Kreisrat, in den Gemeinderäten, Wohnungsausschüssen, Steuerausschüssen, Soforthilfeausschüssen usw. bereit waren.

Es ist uns nicht verborgen geblieben, daß das Jahr 1951 im einzelnen vielen Wünschen die Erfüllung versagt hat, wie es denn auch mit Leid und Trauer und Unglück nicht sparte. Noch ist trotz aller Fortschritte viel Not und Elend da; Existenznot und Wohnungsnot, eine Not, die umso bitterer empfunden wird, je mehr breite Schichten der Bevölkerung eine merkliche Hebung ihrer Lebenshaltung erfahren durften.

Das kommende Jahr möge uns wieder an der Arbeit sehen, der Not weiteres Gelände abzuringen; durch Schaffung neuer Arbeitsplätze, durch ergiebigen Wohnungsbau, Ausbau der Hilfsmaßnahmen für die Arbeitsunfähigen, wirksame Jugendhilfe usw. Dabei müssen wir uns allerdings über zwei Dinge im klaren sein:

Erstens: Die Steigerung der Produktion und weitere Hebung der Lebenshaltung verlangt Ausbau der Grundlagen, d. h. der Leistungsfähigkeit des Kohlenbergbaues, der Stromerzeugung und der Stahlerzeugung. Das ist nur möglich durch Beisteuer großer Beträge, die auf breitester Grundlage aufzubringen sind.

Zweitens: Die Sicherung des Erreichten ist die Voraussetzung für weitere Fortschritte. Die Erhaltung des erreichten Wohlstandes ist von der Erhaltung der Freiheit und der Abwehr der Bedrohung aus dem Osten nicht zu trennen. Auch dafür werden wir Opfer bringen müssen, welche das Tempo des Aufbaues beeinträchtigen.

Unser erster Wunsch an das Neue Jahr und unsere innigste Bitte an den Herrgott sei, daß er uns Freiheit und Frieden erhalte. Mögen die freien Völker rasch die Stärke gewinnen, materiell und ideell, die notwendig ist, um die Machthaber der unterdrückten Völker zu der Einsicht zu bringen, daß eine weitere Ausdehnung ihres Herrschafts- und Einflußbereichs mit Gewalt nicht mehr möglich ist. Und möge unserem Volk die Standhaftigkeit beschieden sein, die dieses vielleicht im Jahre 1952 ins entscheidende Stadium tretende Ringen von ihm verlangt.

Der ganzen Bevölkerung, jedem einzelnen wünsche ich Gesundheit, Wohlergehen, Erfolg, das Glück der Zufriedenheit und Gottes Segen.

Landrat Dr. Huber

Brennholzversteigerung

Die durch die Verordnung PR 8/51 vom 12. 2. 1951, Bundesanzeiger 47 vom 8. 3. 1951 und die Verordnung PR 22/51 vom 30. 3. 1951, Bundesanzeiger 62 vom 31. 3. 1951 verfügte beschränkte Aufhebung des Versteigerungsverbots für Brennholz war bis zum 30. September 1951 befristet.

Da eine Verlängerung nicht erfolgt ist, gilt das Versteigerungsverbot auf dem Brennholzsektor ab 1. Okt. 1951 wieder in vollem Umfange. Versteigerungen für Brennholz jeder Art, auch von Reisig und Flächenlosen sind damit grundsätzlich ab 1. Oktober 1951 verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 18 des WiStrG. vom 26. Juli 1949 (Gesetzbl. der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets Nr. 27, S 193) verfolgt.

Aalen, 22. Dezember 1951 **Landratsamt**
Nr. III-4004

Entgelt für Uebernachtungen — Preisauszeichnung

Nach § 17, VO. PR. Nr. 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 29. 11. 1951 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 920) unterliegt die Gewährung von Übernachtungen nicht mehr den Preisvorschriften.

Unberührt bleibt der § 6 der Verordnung über Preisauszeichnung in der Fassung vom 6. 4. 1944 RGBl. I, S. 98, der wie folgt lautet:

„(1) Inhaber von Betrieben, die gewerbsmäßig Fremde beherbergen, haben am Eingang oder bei der Anmeldestelle ihres Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis der vorhandenen Zimmer anzubringen, auf dem für jedes Zimmer die auch an den Zimmern selbst anzubringende Zimmernummer sowie der Preis für ein Bett, der Pensionspreis und der Bedienungszuschlag, der Frühstückspreis und der bei Nichteinnahme des Frühstücks gegebenenfalls eintretende Zuschlag zum Zimmerpreis anzugeben sind.

(2) Falls zu verschiedenen Zeiten verschiedene Preise berechnet werden (Saisonpreise), ist das auf dem Preisverzeichnis genau anzugeben.

(3) Die Inhaber der Betriebe haben außerdem in jedem zur Beherbergung dienenden Zimmer an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Angaben enthalten sein müssen, soweit diese das Zimmer betreffen."

Aalen, 20. Dezember 1951 **Landratsamt**
III-4004

Fastnachtslustbarkeiten 1952

Es erscheint geboten, den Zeitraum für Fastnachtslustbarkeiten im Jahr 1952 wie in den Vorjahren unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse angemessen zu beschränken. Als Zeitpunkt für den frühesten Beginn öffentlicher Fastnachtslustbarkeiten wird der 26. Januar 1952 bestimmt.

Nichtöffentliche Veranstaltungen können schon ab 19. Januar 1952 gestattet werden, wenn besondere Verhältnisse z. B. Mangel an geeigneten Räumen, vorliegen.

Aalen, 21. Dezember 1951 **Landratsamt**
Nr. VI-6506

Einleitung von Spülabortabwasser in den Schwarzen Kocher in Oberkochen

Der Kaufmann Albert Schleicher in Oberkochen beabsichtigt die Spülabortabwasser aus seinem Kinoneubau in Oberkochen nach vorheriger mechanisch-biologischer Klärung durch eine öffentliche Dole in den Schwarzen Kocher einzuleiten und hat hiezu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung dieser Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 20. Dezember 1951 — **Landratsamt** Nr. VII-3820

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des

Landwirts Josef Mangold, Unterschneidheim Nr. 140.

Sperrgebiet: Der Ort Unterschneidheim. **Beobachtungsgebiet:** Die Markung Oberschneidheim und Nordhausen. Ein 15-km-Umkreis wird nicht gebildet, da der ganze Kreis Aalen sich bereits in diesem befindet. Im übrigen gelten die in Nummer 2 des Amtsblatts für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 22. Dezember 1951 — **Landratsamt** Nr. VI-8523

Ausbruch der Hühnerpest

Die Hühnerpest ist ausgebrochen in den Gehöften der

Witwe Gmeiner,
Witwe Müller
und Vitus Bühler,
Landwirt und Farrenhalter.

in Neunstadt, Gemeinde Röhlingen.

Das Laufenlassen von Geflügel innerhalb der Gemeinde Neunstadt wird mit sofortiger Wirkung verboten.

Aalen, 22. Dezember 1951 — **Landratsamt** Nr. VI-8529

Bekanntmachung des Innenministeriums

über die Baugenehmigung, die Anzeigepflicht und die Abnahmeprüfung von Aufzugsanlagen

Vom 8. Dezember 1951 Nr. V Ho 7180/1

Nach den Erfahrungen der Technischen Überwachungsvereine werden oft von kleinen Werkstätten Aufzüge eingebaut, die den Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Württ. Aufzugsverordnung vom 27. Juli 1928, Reg. Bl. S. 309, und Bad. Aufzugsverordnung vom 16. Februar 1927, Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 29) nicht entsprechen. Sie müssen meist mit großem Kostenaufwand geändert oder durch neue ersetzt werden.

Nach den Aufzugsverordnungen ist der Aufzugsbesitzer verpflichtet, den baulichen Teil einer Aufzugsanlage von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde genehmigen zu lassen. Aufzugsbesitzer ist der, für dessen Rechnung und Gefahr die Anlage betrieben wird. Bei sogenannten Mietaufzügen ist es der Vermieter des Aufzugs.

Von der beabsichtigten Errichtung oder Änderung des maschinellen Teils einer Aufzugsanlage sowie bei Personenaufzügen von der Auswechslung von Tragmitteln hat der Aufzugsbesitzer im Landesbezirk Württemberg dem Techn. Überwachungsverein e. V. in Stuttgart, Bebelstraße 48, im Landesbezirk Baden dem zuständigen Landratsamt Anzeige zu erstatten.

Bei diesen Stellen hat er auch die erstmalige Prüfung (Abnahme) des maschinellen Teils neuerrichteter oder wesentlich veränderter Aufzugsanlagen vor ihrer Inbetriebnahme zu beantragen.

Als Sachverständige im Sinne der Aufzugsverordnung gelten die ermächtigten Ingenieure des Technischen Überwachungsvereins Stuttgart e. V., Stuttgart-W, Bebelstraße 48, Fernruf 68 541—43, und des Techn. Überwachungsvereins Mannheim e. V., Mannheim, Richard-Wagner-Straße 2, Fernruf 42 308 und 44 100. Für die Anlagen des Bundes, des Landes und der Deutschen Bundesbahn werden besondere Sachverständige bestellt.

In Vertretung: Dr. Fetzer

Oeffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Die Überdachung des Bahnsteigs I auf Bahnhof Aalen wird wieder hergestellt. In öffentlicher Ausschreibung kommen zur Vergebung:

Zimmerarbeiten,
Flaschnerarbeiten und
Dachdeckerarbeiten

Die Vergebungsunterlagen liegen beim Eisenbahnbetriebsamt in Aalen, Karlstraße 15 (Zimmer 5) zur Einsichtnahme auf und werden ab sofort gegen eine Gebühr von 1.— DM abgegeben. — Frist für die Einreichung und Öffnung der Angebote beim Eisenbahnbetriebsamt in Aalen ist Mittwoch, 2. Januar 1952, vormittags 10.00 Uhr. — Für die Zuschlagserteilung ist der Vorstand des Eisenbahnbetriebsamts Aalen zuständig.

Kreisstadt Aalen

Aenderung der Wochenmarktordnung

Der Gemeinderat hat am 29. November 1951 nachstehende Änderung der Wochenmarktordnung vom 8. Oktober 1948 beschlossen:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Fällt der Wochenmarkt auf einen Fest- oder Feiertag, so wird der Markt am Tage zuvor abgehalten."

Aalen, 14. Dezember 1951 — **Bürgermeisteramt**

Aenderung der Besoldungssatzung

Der Gemeinderat Aalen hat am 20. September 1951 nachstehende Änderung der Besoldungssatzung vom 5. Dezember 1940 / 3. März 1941 beschlossen.

Bei Besoldungsgruppe A 8 a wird der Eintrag „Stadtassistent bei den Stadtwerken" ersetzt durch den Eintrag „1 Stadtassistent beim Amt für öffentliche Ordnung".

Die Änderung der Besoldungssatzung wurde vom Innenministerium am 11. Dezember 1951 genehmigt; sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, 19. Dezember 1951 — **Bürgermeisteramt**

Amtsgericht Aalen

(für Angaben in () ohne Gewähr)

Handelsregister:

Neueintragung:

B 53 vom 3. 12. 1951: Fritz Leitz, Maschinen- und Apparatebau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Oberkochen. (Sitz:) Nördlingen. In Oberkochen ist eine Zweigniederlassung errichtet, Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Maschinen und Werkzeugen und sonstigen Gegenständen. Stammkapital: 1 600 000.— DM.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Gesellschaftsvertrag wurde am 30. Juli 1941 errichtet und neu gefaßt am 26. Juni 1951. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder allein vertretungsberechtigt. Durch Gesellschafterbeschluß vom 7. September 1951 ist § 1 (Sitz) des Gesellschaftsvertrags geändert. Geschäftsführer sind: Hans Seyfried, Fabrikdirektor in Aalen, Heinrich Leitz, Fabrikant in Aalen.

Veränderungen:

B 25 vom 30. 10. 1951 bei Sägen- und Werkzeugfabrik Wasseralfingen Gesellschaft mit beschränkter Haftung — vormals Sägen- und Werkzeugfabrik Adelsdorf—Freiwaldau (Ost-Sudeten) —, Wasseralfingen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 27. August 1951 wurde Horst Link, Ellwangen, als Geschäftsführer abberufen und zum weiteren Geschäftsführer Max Legler, Sägenerzeuger in Wasseralfingen, bestellt.

A 83 vom 8. 11. 1951 bei Gebrüder Walker, Werk Aalen: Prokura des Günther Kußmack, Ulm, erloschen. Einzelprokura erteilt dem Wolf Eberhard, Kaufmann in Ulm. (Als nicht eingetragen veröffentlicht: Die Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm, der Hauptniederlassung, ist erfolgt und im Bundesanzeiger Nr. 206 vom 24. 10. 1951 bekannt gemacht.

A 148 vom 8. 11. 1951 bei Albert Hägele, Tabakwaren- und Süßwarengroßhandlung, Hüttlingen: Kommanditgesellschaft seit 1. März 1951. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Albert Hägele sen., Kaufmann, und Albert Hägele jun., Kaufmann, beide in Hüttlingen. Ein Kommanditist. Firmenbezeichnung geändert in „Albert Hägele KG.".

A 186 vom 16. 11. 1951 bei Gebr. Apprich, Aalen (Württ.): Johannes Apprich, Aalen, ist infolge Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden.

A 155 vom 16. 11. 1951 bei Gebr. Schmid, Aalen: Josef Schmid, Aalen, ist zufolge Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden. Eingetreten ist als weiterer persönlich haftender Gesellschafter: Frau Walburga Schmid, geb. Wagner, Witwe, in Aalen.

A 134 vom 27. 11. 1951 bei Georg Löhlein, Kleiderhandlung, Aalen: Walburga Rietmüller, geb. Löhlein, Witwe, in Aalen ist aus dem Geschäft ausgeschieden. Kommanditgesellschaft seit 1. Januar 1950. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Max Pfeffer, Kaufmann, und Frau Leni Pfeffer, geb. Löhlein, beide in Aalen. Zwei Kommanditisten. Firma geändert in „Georg Löhlein, Herren- und Knabenbekleidung".

B 20 vom 3. 12. 1951 bei Fritz Leitz, Maschinen- und Apparatebau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberkochen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 7. September 1951 ist der Sitz der Gesellschaft von Oberkochen nach Nördlingen verlegt.

A 17 vom 10. 12. 1951 bei D. Pahl Sohn, Inh. Julius Wiedmann, Aalen: Auf den Tod des Julius Wiedmann ist das Geschäft auf dessen Witwe Anna Wiedmann, geb. Rieker, in Aalen übergegangen. Firmenbezeichnung geändert in: D. Pahl Sohn, Inh. Anna Wiedmann.

B 39 vom 10. 12. 1951 bei „Schwäbische Post", Druckerei- und Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 1. Dezember 1951 wurden §§ 1 (Firma) und 2 des Gesellschaftsvertrags geändert. Die Firmenbezeichnung ist geändert in „Süddeutscher Zeitungsdienst, Druckerei- und Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung".

B 14 vom 14. 12. 1951 bei Ostertag-Werke Vereinigte Geldschrankfabriken Aktiengesellschaft, Aalen: Gesamtprokura erteilt dem Ernst Wagner, Ingenieur in Aalen, vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

Vereinsregister:

Nr. 100 — 16. 11. 1951 —: Ländliches Volksbildungswerk Kreis Aalen e. V., Sitz: Aalen.

Nr. 101 — 4. 12. 1951 —: Ortsverein Wasseralfingen im Landesbund der Siedler und Kleingärtner: Württemberg-Baden e. V., Sitz: Wasseralfingen.

Güterrechtsregister:

S. 158 vom 16. 11.: Scholz, Karl-Heinz, Kaufmann, und Irmgard, geb. Hoffmann, beide in Aalen, Erzgrube 17. Durch Vertrag vom 7. März 1938 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau, so wie an allem in der Ehe von der Ehefrau zu erwerbenden Vermögen ausgeschlossen.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

30. 12.: Dr Roemer, Bahnhofstr. 31, Tel. 720
1. 1.: Dr. Schmitt, Schwalbenstr., Tel. 10 63

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

30. 12.: Dr. Hermann, Oberamtsstr., Tel. 218
1. 1.: Dr. Dornseif, Spitalstr., Tel. 347

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

30. 12.: Dr. Miklaw, Olgastr. 57, Tel. 255
1. 1.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 119, T. 376